

Concordia Seminary - Saint Louis

## Scholarly Resources from Concordia Seminary

---

Lehre und Wehre

Print Publications

---

1-1-1889

### Lehre und Wehre Volume 35

Concordia Seminary Faculty

Concordia Seminary, St. Louis, [ir\\_csf@csl.edu](mailto:ir_csf@csl.edu)

Follow this and additional works at: <https://scholar.csl.edu/lehreundwehre>



Part of the [Biblical Studies Commons](#), [Christian Denominations and Sects Commons](#), [Christianity Commons](#), [History of Christianity Commons](#), [Liturgy and Worship Commons](#), [Missions and World Christianity Commons](#), [Practical Theology Commons](#), and the [Religious Thought, Theology and Philosophy of Religion Commons](#)

---

#### Recommended Citation

Concordia Seminary Faculty, "Lehre und Wehre Volume 35" (1889). *Lehre und Wehre*. 35.  
<https://scholar.csl.edu/lehreundwehre/35>

This Book is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Lehre und Wehre by an authorized administrator of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact [seitzw@csl.edu](mailto:seitzw@csl.edu).

# Lehre und Wehre.

---

Theologisches und kirchlich-zeitgeschichtliches

## Monatsblatt.

Herausgegeben

von der

deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

Redigirt vom

Lehrer-Collegium des Seminars zu St. Louis.

Zuther: „Ein Prediger muß nicht allein weiden, also, daß er die Schafe unterweise, wie sie recht Christen sollen sein, sondern auch daneben den Wölfen wehren, daß sie die Schafe nicht angreifen und mit falscher Lehre verführen und Irthum einführen, wie denn der Teufel nicht ruht. Nun findet man jegund viele Leute, die wohl leiden mögen, daß man das Evangelium predige, wenn man nur nicht wider die Wölfe schreiet und wider die Prälaten predigt. Aber wenn ich schon recht predige und die Schafe wohl weide und lehre, so ist's dennoch nicht genug der Schafe gehütet und sie verwahrt, daß nicht die Wölfe kommen und sie wieder davonführen. Denn was ist das gebauet, wenn ich Steine aufwerfe, und ich sehe einem andern zu, der sie wieder einwirft? Der Wolf kann wohl leiden, daß die Schafe gute Weide haben, er hat sie desto lieber, daß sie fett sind; aber das kann er nicht leiden, daß die Hunde feindselig seien.“

---

Fünfunddreißigster Band.

---

St. Louis, Mo.

Luth. Concordia-Verlag. — (M. C. Barthel, Agent.)

1889.



# Inhalt.

## Januar.

	Seite
Vorwort .....	1
Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.....	6
Ueber Eheschließung und Ehescheidung.....	13
Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg.....	18
Vermischtes.....	22
Literatur .....	25
Kirchlich: Zeitgeschichtliches .....	25

## Februar.

Vorwort .....	33
Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.....	37
Ueber Eheschließung und Ehescheidung.....	46
Die Unfehlbarkeit des Papstes beleuchtet in einer Rede des Bischof Strohmayer auf dem Vaticanischen Concil 1870.....	51
Kirchlich: Zeitgeschichtliches .....	64

## März.

„Ein Attentat auf die lutherische Rechtfertigungslehre“.....	73
Ueber Eheschließung und Ehescheidung.....	86
Vermischtes .....	92
Kirchlich: Zeitgeschichtliches .....	96

## April.

Dr. C. F. W. Walther als Theologe.....	105
Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.....	111
Ueber Eheschließung und Ehescheidung.....	117
Literatur .....	122
Kirchlich: Zeitgeschichtliches .....	124
Erklärung .....	136

## Mai.

Dr. C. F. W. Walther als Theologe.....	137
Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.....	145
Herrn P. Brauers Austritt aus der mecklenburgischen Landeskirche.....	153
Vermischtes .....	158
Kirchlich: Zeitgeschichtliches .....	159

## **Juni.**

	Seite
Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.....	169
Ueber Eheschließung und Ehescheidung.....	179
Das Verhältniß zwischen den Synoden von Missouri und Ohio.....	185
Wie soll sich der Pastor gegen die confirmirte Jugend verhalten, um seiner Pflicht als Pastor zu genügen?.....	188
Vermischtes.....	191
Kirchlich: Zeitgeschichtliches.....	195

## **Juli und August.**

Noch ein Wort über die Rechtfertigung.....	201
Dr. C. F. W. Walther als Theologe.....	220
Ueber Eheschließung und Ehescheidung.....	235
Vermischtes.....	240
Kirchlich: Zeitgeschichtliches.....	246

## **September und October.**

Das Schriftwort als Quelle und Norm aller christlichen Lehren, festgehalten gegen die Kritik Herrn P. Liebertnechts und die Grundsätze der modernen Theologie.....	265
P. Brauers Austritt aus der mecklenburgischen Landeskirche.....	281
Ueber Eheschließung und Ehescheidung.....	299
Vermischtes.....	303
Literatur.....	315
Kirchlich: Zeitgeschichtliches.....	315

## **November.**

Dr. C. F. W. Walther als Theologe.....	329
Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.....	333
Zur Geschichte der „vier Punkte“.....	340
Antikritisches.....	344
Kirchlich: Zeitgeschichtliches.....	349

## **December.**

Dr. C. F. W. Walther als Theologe.....	361
Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.....	368
Wo sind unsere Bundesgenossen?.....	376
Vermischtes.....	381
Literatur.....	383
Kirchlich: Zeitgeschichtliches.....	383

# Lehre und Wehre.

---

Jahrgang 35.

Januar 1889.

No. 1.

---

## V o r w o r t .

---

Blicken wir auf die Kirche, welche sich zu unserer Zeit noch lutherisch nennt, so sehen wir dieselbe an vielen schweren Schäden leiden. Vor allen Dingen ist der Umstand zu beklagen, daß sie in mehrere Lager getheilt ist, die in Lehre und Praxis nicht mit einander übereinstimmen. Auch läßt sich nicht leugnen, daß sie, die Kirche der Reformation, einen verhältnißmäßig geringen Einfluß auf die sie umgebenden Secten ausübt. Wie wären diese Schäden zu heilen? Hielten wir bei den Wortführern der verschiedenen Gruppen Umfrage, so würden wir verschiedene Antworten erhalten. Von jenseit des Meeres empfahl man vor einigen Jahren gerade uns Lutheranern Amerika's größeren Eifer in der Aufnahme und Verbreitung der „wissenschaftlichen“ Theologie. Dann werde die lutherische Kirche Amerika's besser im Stande sein, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Hierzulande dagegen, in den englischredenden Theilen der lutherisch genannten Kirche, wird man nicht müde, namentlich den Sixteenth Century-men, wie man uns nennt, einzuschärfen, daß die lutherische Kirche, wenn sie hier gedeihen und einen gesegneten Einfluß auf die „anderen Denominationen“ ausüben wolle, auf die „amerikanischen“ Ideen eingehen müsse. Weder mit Ersterem noch mit Letzterem ist das Heilmittel für die vorhandenen Schäden genannt. Soll es der lutherischen Kirche wohl gehen, so muß alles, was sich lutherisch nennt, auch wirklich zu dem Grundsatz der Kirche der Reformation zurückkehren. Zu dem Grundsatz nämlich, daß man in der Kirche nur das Wort Gottes, aber auch das ganze Wort Gottes höre und zur Geltung kommen lasse. Man muß sich auf das besinnen, was eigentlich das Wesen eines Lutheraners ausmacht —: die Furcht vor Gottes Wort. Käme die rechte Furcht vor Gottes Wort in die Herzen aller derer, welche sich zur lutherischen Kirche bekennen, würde man das meiden und abthun, was der Furcht vor Gottes Wort widerstreitet, und würde man dem nachkommen, was die Furcht vor Gottes Wort mit sich bringt, so würden bald die vorhin

genannten und alle andern Schäden abgestellt sein, und die lutherische Kirche würde in dieser allerletzten Zeit nicht nur in sich geeinigt dastehen, sondern auch einen weitreichenden äußerst segensreichen Einfluß auf die Secten ausüben.

Fürchten sich denn nicht alle, die sich lutherisch nennen, vor Gottes Wort? Vergewenwärtigen wir uns, was darin liegt: sich vor Gottes Wort fürchten.

Darin liegt vor allen Dingen, daß man die ganze heilige Schrift, als von Gott eingegeben, und darum als Gottes majestätisches und unfehlbares Wort anerkenne. Mit diesem Anspruch tritt die heilige Schrift selbst auf, wenn sie sagt: *πάσα γραφή θεόπνευστος* (alle Schrift ist von Gott eingegeben), 2 Tim. 3, 16. Und kein Geringerer als der Sohn Gottes selbst bezeugt gerade auch in Bezug auf die einzelnen Worte der Schrift: *οὐ δύναται λυθῆναι ἡ γραφή* (die Schrift kann nicht gebrochen werden), Joh. 10, 35. Die Leugnung der Inspiration der heiligen Schrift ist daher von vornherein das gerade Gegentheil der Furcht vor Gottes Wort. Und wer die heilige Schrift in irgend einem Theile des Irrthums zeihet oder auch nur als irthumsfähig preisgibt, der hat die Furcht vor Gottes Wort fahren lassen. Die Furcht vor Gottes Wort verlangt, daß man mit Luther spreche: „Die Schrift hat noch nicht geirret“,<sup>1)</sup> und mit der Concordienformel: „*Toto pectore prophetica et apostolica scripta Veteris et Novi Testamenti ut limpidissimos purissimosque Israelis fontes recipimus ac amplectimur* (von ganzem Herzen nehmen wir die prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments als den reinen und lautereren Brunnen Israels an).“<sup>2)</sup> Ja, auch mit Quenstedt muß der sich vor Gottes Wort Fürchtende sprechen: „In der kanonischen heiligen Schrift ist keine Lüge, keine Unwahrheit, kein noch so geringer Irrthum, sei es in Sachen, sei es in Worten, vielmehr ist alles und jedes durchaus wahr, was in derselben aufgezeichnet ist, mag dasselbe die Lehre oder die Sitten oder die Geschichte, die Zeitrechnung, die Beschreibung der Länder oder die Namen betreffen, und es kann und darf den Werkzeugen des Heiligen Geistes in Aufzeichnung der heiligen Schriften keine Unwissenheit, Unbedachtsamkeit und Vergeßlichkeit, kein Gedächtnißfehler zugeschrieben werden.“ (Theol. did.-pol. I, 112.)

Freilich meint man in neuerer Zeit, daß die Furcht vor Gottes Wort und die Furcht vor der heiligen Schrift zwei verschiedene Dinge seien. Aber ganz richtig sagt Johann Gerhard, daß zwischen Gottes Wort und der heiligen Schrift kein sachlicher Unterschied sei.<sup>3)</sup> Die heilige Schrift ist Gottes Wort, und Gottes Wort ist die heilige Schrift. Alle Worte der heiligen Schrift sind, weil von Gott eingegeben, Gottes Worte.

1) Grund und Ursach aller Artitel ꝛc. 1520. XV, 1758.

2) Concordienf. Müller S. 568.

3) De Script. s., § 7.

In der heiligen Schrift ist Gott in seiner Rede Mensch geworden. Und wie Gott in seinem menschengewordenen Sohne an die Menschen herantrat und wie in Folge dessen alle den Sohn ehren sollten, wie sie den Vater ehrten, und wer den Sohn nicht ehrte, auch den Vater nicht ehrte, so gibt es auch keine Ehre und Furcht Gottes und seines Wortes außer der, welche man der heiligen Schrift bezeigt. Es ist eine große Verblendung, wenn diejenigen, welche die Inspiration der heiligen Schrift leugnen und zwischen der Schrift und Gottes Wort unterscheiden wollen, noch meinen, sie ständen in der rechten Furcht vor Gott und seinem Wort. Nun ist es aber eine traurige Thatsache, daß gerade auch die lutherisch sich nennenden Theologen Deutschlands, die einen Namen haben, fast einstimmig ganz entschieden leugnen, daß die heilige Schrift das von Gott eingegebene majestätische und unfehlbare Wort Gottes sei. Anstatt sich vor jedem Wort der Schrift wie vor der Majestät Gottes selbst zu beugen, machen sie die Schrift zu einem Object der Kritik. Ja, wie einst die Schriftgelehrten und Phariseer der Juden die an Christum als den Sohn Gottes Glaubenden für Irrende und Verführte erklärten (Joh. 7.), so hat einer von den Schriftgelehrten unserer Zeit diejenigen, welche die heilige Schrift noch für Gottes unfehlbares Wort halten, für gegen die Wahrheit sich Verhärtende erklärt.<sup>1)</sup> Leider hat dieser gänzliche Abfall von dem Grundprincip der lutherischen Kirche namentlich in Deutschland weit um sich gegriffen. Ja, es ist so weit gekommen, daß man in der Preisgebung der Lehre von der Inspiration das Heil für die Kirche sieht.<sup>2)</sup> Besser kann es in diesem Theile der Kirche nur dann werden, wenn dieser furchtbare Schade beseitigt wird, wenn die Verführer und die Verführten die Schrift wieder als Gottes Wort annehmen und so zu der rechten Furcht vor Gottes Wort zurückkehren.

Doch die Furcht vor Gottes Wort bringt nicht nur mit sich, daß man die heilige Schrift als Gottes unfehlbares Wort anerkenne, sondern schließt zum Andern auch dies in sich, daß man alle Lehren der Schrift für verbindlich achte und annehme. Eine Auswahl unter den in der Schrift geoffenbarten Lehren anstellen wollen nach der Wichtigkeit, die man den einzelnen Lehren beimißt, und die Lehren, welche man für wichtig ansieht, annehmen und als verbindlich einschärfen, die Lehren aber, welche man für minder wichtig ansieht, freigeben wollen, das heißt, für solche erklären, welche die einzelnen Christen und christlichen Gemeinschaften annehmen oder verwerfen können, das ist wiederum das gerade Gegentheil von Furcht vor Gottes Wort. Es ist immer Majestätsbeleidigung, ob jemand ein wichtiges oder ein weniger wichtiges Gesetz eines Königs nicht als verbindlich anerkennen will. Durch die Nichtanerkennung irgend eines von dem Könige erlassenen Gesetzes gibt man zu erkennen, daß man seine Autorität überhaupt für nichts achte.

1) Kahnis. Vgl. Baieri Comp. ed. Walthers. I, 103.

2) Bergl. z. B. „L. u. W.“ 1888, S. 379.

So steht es auch in Bezug auf die Anerkennung der Lehren, welche Gott in der heiligen Schrift dem Glauben vorgegeben hat. Wer irgend eine Lehre des göttlichen Wortes, mag dieselbe auch im Vergleich mit anderen Lehren von untergeordneter Bedeutung für die Entstehung des Glaubens und die Erlangung der Seligkeit sein, anzuerkennen sich weigert, der zeigt damit, daß er die Autorität Gottes und des göttlichen Wortes überhaupt nicht anerkennt, daß andere Gründe, als die Autorität des göttlichen Wortes, ihn bestimmen, wenn er noch gewisse in der Schrift enthaltene Lehren anzunehmen erklärt. Es ist ja wahr: die Schrift selbst macht einen Unterschied zwischen den geoffenbarten Lehren. Sie erklärt gewisse Lehren für solche, ohne deren gläubige Annahme kein Mensch ein Christ sein kann, andere dagegen für solche, in Bezug auf welche jemand aus Schwachheit irren und doch ein Christ sein kann. 1 Cor. 3, 11—15. Aber damit ist das Abgehen von gewissen Theilen der göttlichen Offenbarung nicht für erlaubt erklärt. Man zeige auch nur eine Stelle der heiligen Schrift, an welcher Gott von dem Annehmen irgend einer von ihm geoffenbarten Lehre dispensirte. Eine solche Stelle findet sich in der ganzen Schrift nicht. Wohl aber finden sich in derselben viele Stellen des gegentheiligen Inhalts. Kein Mensch soll sich herausnehmen, zu Gottes Wort hinzu- oder von demselben abzuthun, 5 Mos. 4. Und wer auch nur eins von den kleinsten Geboten auflöset und lehret die Leute also, der wird der kleinste heißen im Himmelreich, Matth. 5. Alle Lehren der heiligen Schrift sind, wiewohl nicht von gleicher Nothwendigkeit zur Erlangung der Seligkeit, dennoch von vollkommener gleicher Verbindlichkeit für alle Menschen, weil sie göttliche Offenbarung an die Menschen sind. Luther sagt: „Absit, absit. ut ullus apex in toto Paulo sit, quem non debeat imitari et servare tota universalis ecclesia.“<sup>1)</sup> Eine Lehre, die in der Schrift geoffenbart ist, freigegeben wollen, ist ein crimen laesae majestatis divinae, ein Eingriff in die göttliche Majestät. Der Grundsatz, welchen der „Lutheran Visitor“ zu seinem Motto gemacht hat und den der „Lutheran“ in seiner Nummer vom 20. December anführt: In essentials unity, in non-essentials liberty, in all things charity, bringt, wenn unter non-essentials in der Schrift geoffenbarte Lehren verstanden werden, im Grunde eine Gottlosigkeit zum Ausdruck. Man wirft ein: Es ist so böse nicht gemeint! Das ist wohl wahr. Ja, die meisten, welche von Gottes geoffenbartem Wort nachlassen wollen, meinen, sie thun Gott einen Dienst daran. Sie meinen, sie handelten recht gottesfürchtig, wenn sie nur auf die Aufnahme einiger Hauptlehren der Schrift drängen und die übrigen in die Freiheit der Christen stellen. Aber das ist eine sehr thörichte Meinung, die auch nicht den geringsten Grund

1) De capt. Babyl. Opp. cur. Jrmischer V, 27. Walch XIX, 22: „Das sei fern, das sei fern, daß ein einziger Buchstabe im Paulo sei, dem nicht nachfolgen und den nicht halten solle die ganze allgemeine Kirche.“

in der Schrift hat. Gott will geehrt und gefürchtet sein in seinem Wort, und zwar in jedem seiner Worte.

Diese Furcht vor Gottes Wort muß die Vereinigungsbestrebungen beherrschen, durch welche man die Zertrennungen innerhalb der lutherischen Kirche heilen will. Nur dann ist Aussicht vorhanden, daß eine gottgefällige Einigung zustande komme. Verhandlungen zur Herstellung einer Vereinigung unter lutherischen Kirchenkörpern sind sowohl hiezulande als auch in Deutschland gepflogen worden. Wenn aber ein Theil namentlich der englisch redenden Lutheraner es gerade herausgesagt hat, daß von einer Vereinigung auf Grund der Uebereinstimmung in der Lehre von vorneherein abzusehen sei, so ist damit auch von vorneherein die Furcht vor Gottes Wort aus den Augen gesetzt, und der lutherischen Kirche wird durch solche Verhandlungen nicht genützt, sondern nur geschadet. Bei den Verhandlungen, welche jüngster Zeit in kleineren Kreisen zwischen Lutheranern Deutschlands gepflogen wurden, hat man von vorneherein erklärt, daß man eine Einigung in der Lehre erzielen wolle. Auch aus der Breslauer Synode liegen Kundgebungen vor, welche nicht nur Liebe zum Frieden, sondern auch Liebe zur Wahrheit, das ist, rechte Furcht vor Gottes Wort verrathen. Sehr befremdlich aber ist, was ein Schreiber im „Breslauer Kirchen-Blatt“ ganz kürzlich laut werden ließ. Wir führen diese Aeußerung hier an, weil sie leider für viele Kreise charakteristisch ist. Der erwähnte Schreiber sagt: „Wir verlangen garnicht, daß jedermann sich zu unserer Auffassung bekenne. Gelänge es uns, unsere Gegner von der Richtigkeit unserer Meinung zu überzeugen, so wäre uns das natürlich das Liebste. Indessen in unseren geringen Tagen ist auf eine solche Einigung kaum zu hoffen. Wir würden es schon für einen wesentlichen Gewinn halten, wenn es gelänge, uns gegenseitig ein solches Verständniß der unterschiedlichen Lehrauffassungen beizubringen, daß kein Theil den andern der Irrlehre anklage.“ Diese Rede kann mit der Furcht vor Gottes Wort nicht bestehen. Es handelt sich in diesem Falle um die Lehre von der Kirche und vom Kirchenregiment, also um eine Lehre, die in Gottes Wort klar gelehrt und entschieden ist. Darüber nun verschiedene Auffassungen als gleichberechtigt zu erklären, also zu erklären, daß es einer Partei oder gar mehreren Parteien erlaubt sein solle, in diesem Stücke von Gottes Wort abzugehen und dafür der eigenen Meinung nachzuhängen, steht in keines Christen und keiner kirchlichen Gemeinschaft Macht. Verhandlungen, welche nicht den Zweck haben, in Bezug auf eine in Gottes Wort geoffenbarte Lehre eine Einigkeit in der Wahrheit zu erzielen, das heißt, Gottes Wort bei allen Betheiligten zur Anerkennung zu bringen, bei welchen man sich vielmehr darin üben will, wie man „unterschiedliche Lehrauffassungen“ tragen könne — solche Verhandlungen entbehren von vorneherein des rechten Grundes, der Furcht vor Gottes Wort. Und würde das gewünschte Resultat erreicht, so wäre das nicht ein „wesentlicher Gewinn“, sondern ein wesentlicher Schade.

Freilich, der Schreiber im „Kirchen-Blatt“ verzweifelt an einer Einigkeit auf Grund der einen in Gottes Wort geoffenbarten Wahrheit. Aber warum denn so verzagt sein? Er erinnert an die „geringen Tage“, in welchen wir leben. Aber haben wir in diesen geringen Tagen nicht Gottes Wort, welches klar und deutlich und jedem Christen verständlich sagt, was in Lehre und Leben Rechtens sei in der christlichen Kirche? Man thut wahrhaftig, als ob es keine Schrift gäbe oder doch, als ob die Schrift ein „finster und unverständlich Buch“ wäre. Wir sind der festen Ueberzeugung: Christen, welche dafür halten, daß die heilige Schrift klar sei, und von Herzen eine Einigung in der ganzen geoffenbarten Wahrheit suchen, die werden nicht vergeblich zusammenkommen. Das Resultat der in Liebe und Geduld geführten Verhandlungen wird nicht die gegenseitige Anerkennung der „verschiedenen Lehrauffassungen“, sondern die allgemeine Anerkennung der einen in der heiligen Schrift geoffenbarten Lehre sein. So würde der Schade innerhalb der lutherischen Kirche recht geheilt und würde die lutherische Kirche nach Gottes Willen ein rechtes Salz für die unionistisch und indifferentistisch gesinnten Secten sein.

F. P.

(Schluß folgt.)

---

## Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.

---

Die Briefe St. Pauli an Timotheus und an Titus hat man von Alters her Pastoralbriefe genannt. Und mit Recht. Denn sie enthalten vornehmlich Belehrungen, Vermahnungen, die den Dienst am Wort, das Amt der Hirten, der Pastoren betreffen. Ein Pastorale St. Pauli liegt hier vor, oder, was dasselbe ist, eine Pastoraltheologie des Heiligen Geistes. Der Name „Pastoralbriefe“ entspricht der Intention des Heiligen Geistes, welcher auch diese Worte dem Apostel eingegeben hat. Timotheus und Titus, an welche diese Briefe gerichtet sind, waren Apostelschüler und Apostelgehülften, hatten Jahre lang dem Apostel Paulus in seiner apostolischen Wirksamkeit zur Seite gestanden. Wie? Bedurften denn diese Männer, als sie später vom Apostel getrennt lebten und wirkten, der eine in Ephesus, der andere in Creta, solcher brieflichen Unterweisungen von Seiten ihres Lehrers und Vaters? Hatten sie nicht schon, da sie mit Paulo zusammenwirkten, aus seinem eigenen Mund, an seinem Exempel genug Pastoraltheologie gelernt? Gewiß, besondere Bedürfnisse und Nothstände der Gemeinden, welche ihrer Aufsicht befohlen waren, waren wohl genügender Anlaß, daß der Apostel ihnen schrieb und durch Briefe Rath erteilte, seinen Willen erklärte. Aber wozu dann die ganz allgemein gehaltenen Vermahnungen und Anweisungen in diesen Briefen? Der Apostel folgte hier einem Antrieb des Geistes, und der Zweck des Geistes, welcher Paulum trieb, diese Briefe zu schreiben,

war offenbar der, der Kirche aller Zeiten, allen Dienern der Kirche hiermit ein Pastorale mit göttlicher Autorität in die Hand zu geben. In den Timotheusbrieffen gibt der Apostel ausführlichere Unterweisung. Der Titusbrieff enthält eine kurze Summa oder Epitome seiner Pastoraltheologie. Diese wollen wir jetzt besehen. Nicht eine zusammenhängende Erregese des Titusbrieffes, sondern Darlegung seines pastoralen Gehalts ist der Zweck dieser Zeilen.

Gleich was St. Paulus im Eingang des Brieffes schreibt, die Selbstbenennung des Apostels, ist für diesen unsren Zweck von Belang. Es heißt da: „Paulus, ein Knecht Gottes, aber ein Apostel Jesu Christi, nach dem Glauben der Auserwählten Gottes und der Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, in der Hoffnung des ewigen Lebens, welches verheißen hat, der nicht lüget, Gott, vor den Zeiten der Welt, hat aber offenbaret zu seiner Zeit sein Wort durch die Predigt, die mir vertraut ist nach dem Befehl Gottes, unsres Heilandes.“ 1, 1—3.

Paulus nennt sich selbst einen „Knecht Gottes“ und „Apostel Jesu Christi“ und bezeichnet damit sein Amt. Das ist ein Dienst, zu dem Gott ihn bestellt hat, und dieser Dienst ist das Apostolat, in welches Christus ihn berufen hat. Was das für ein Dienst, für ein Amt sei, erläutert er durch die folgenden Näherbestimmungen. Er ist Apostel „nach“ oder „gemäß dem Glauben der Auserwählten Gottes“. Die genauere Bestimmung des durch die Präposition „nach“, „gemäß“ (*κατά*) ganz im Allgemeinen angedeuteten Verhältnisses zwischen dem Apostelamt Pauli und dem Glauben der Auserwählten ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Glaube der Auserwählten ist Zweck, Frucht, Wirkung der apostolischen Thätigkeit. Es heißt ja auch sonst, daß der Glaube aus der Predigt kommt. Die Predigt sieht es darauf ab, Glauben zu wirken, wirkt den Glauben. Im Eingang des Römerbrieffes sagt der Apostel, daß er zum Apostel berufen sei, „um unter allen Heiden den Gehorsam des Glaubens aufzurichten“. Röm. 1, 5. So heißt es an unserer Stelle, daß er Apostel sei, das Werk eines Apostels ausrichte, „um in den Erwählten den Glauben zu wirken oder zu fördern“ (De Wette. Wiesinger). Die Auserwählten Gottes erscheinen hier als Object der apostolischen Thätigkeit. Paulus steht als Apostel im Dienst der Auserwählten. Derselbe Gedanke ist 2 Tim. 2, 10. ausgesprochen, wo der Apostel bezeugt, daß er „um der Auserwählten willen“ Alles erdulde, was sein Beruf ihm zu dulden auferlegt. Was er als Apostel redet, thut, leidet, kommt den Auserwählten Gottes zu gute.

Paulus ist Apostel Jesu Christi, verwaltet das Amt eines Apostels, wie die zweite Näherbestimmung besagt, „gemäß“ oder „nach der Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit“. Mit der apostolischen Wirksamkeit ist es darauf abgesehen, daß die Erwählten zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Der Apostel bezeugt die Wahrheit, die Wahrheit schlechtweg, und damit hilft er denen, die ihn hören, zur Erkenntniß der Wahrheit. Erkenntniß der

Wahrheit ist der Sache nach dasselbe, wie Glaube. Solche Erkenntniß ist, wie die Worte eigentlich lauten, „der Gottseligkeit gemäß“ (*τῆς κατ' εὐσεβείαν*). Das eigenthümliche Wesen der Erkenntniß, welche durch die apostolische Thätigkeit gewirkt wird, besteht darin, daß es sich dabei um Gottseligkeit handelt. Das Verhältniß, in welchem die Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit steht, ist auch hier, näher besehen, das Verhältniß der Ursache zur Wirkung. Erkenntniß der Wahrheit ist gemeint, welche zur Gottseligkeit dient und hilft. Luther hat die Meinung des Apostels getroffen, indem er übersezt hat: „zur Gottseligkeit“. Namhafte Exegeten der Gegenwart billigen diese Uebersetzung, indem sie erklären: „welche zur Gottseligkeit führt“ (De Wette, Wiesinger, Osterzee, Plitt). Die Erkenntniß der Wahrheit, auf welche es der Apostel abgesehen hat, ist kein bloßes theoretisches Wissen, sondern heilsame, praktische Erkenntniß, welche Gottesfurcht und Gottseligkeit im Gefolge hat.

Paulus ist Apostel Jesu Christi, thut das Werk eines Apostels „in der Hoffnung des ewigen Lebens, welches verheißen hat, der nicht lüget, Gott, vor den Zeiten der Welt“. Das ist die dritte Näherbestimmung. Luther hat gut deutsch übersezt: „in der Hoffnung des ewigen Lebens“. Der genaue Sinn des Textes ist: „auf die Hoffnung des ewigen Lebens hin“ (*ἐπ' ἐλπίδι ζωῆς αἰωνίου*). Das ist der letzte Endzweck der apostolischen Wirksamkeit, in den Auserwählten die Hoffnung des ewigen Lebens zu erwecken und sie damit, weil christliche Hoffnung eine gewisse, lebendige Hoffnung ist, dem ewigen Leben entgegenzuführen. Von dem ewigen Leben sagt der Apostel, daß Gott dasselbe schon vordem „verheißen hat“, in der Weissagung des Alten Testaments, und fügt hinzu: „vor ewigen Zeiten“ (*πρὸ χρόνων αἰωνίων*). Ewige Zeiten sind die „uralten Zeiten“, die ältesten, ersten Zeiten der Welt, und was vor denselbigen liegt, den ersten Zeiten der Welt vorhergeht, das ist die Ewigkeit. Es kann nichts Anderes gemeint sein, als was Luther in seiner Uebersetzung ausgedrückt hat: „vor den Zeiten der Welt“. Und wenn es nun heißt, daß Gott vor den Zeiten der Welt, also in der Ewigkeit schon, das ewige Leben verheißen habe, so ist das eine kurze, prägnante Redeweise, deren Sinn jeder Leser leicht versteht. Der Apostel meint, daß Gott das ewige Leben, das er durch die Propheten verheißen, schon vor der Zeit der Welt zuvor versehen hat. Ihrem Inhalt nach stammt die Verheißung, die in den ältesten Zeiten schon den Menschen kundgeworden, aus der Ewigkeit. Der Apostel meint dasselbe, was er 2 Tim. 1, 9. ausspricht, wo er betont, daß die Gnade, die Seligkeit, „in Christo Jesu uns schon vor der Zeit der Welt gegeben“, das heißt, durch Gottes Vorherbestimmung im Voraus beigelegt ist. Den Auserwählten Gottes ist das ewige Leben schon vor der Zeit der Welt zuerkannt. Der Gott, „der nicht lügt“, hat das ewige Leben zuvor versehen und zuvor verheißen. Der Gott, der nicht lügt, sorgt dafür, daß die Auserwählten das, was er ihnen zuvor versehen, zuvor verheißen, auch wirklich erlangen, daß

seine Verheißung und Verheißung nicht auf den Boden fällt und sich damit als trügerisch erweist. Eben darum hat er auch Paulum zum Apostel berufen, damit dieser durch seine apostolische Wirksamkeit den Auserwählten zum Glauben, zur Erkenntniß der Wahrheit, zur Gottseligkeit und eben damit zum ewigen Leben verhelfe und also seinen ewigen Rath und Willen an den Auserwählten hinausführe.

Von dem apostolischen Amt als einem Dienst am Wort, als einer Predigt des Wortes sagt der letzte Satz: „hat aber geoffenbaret zu seiner Zeit sein Wort durch die Predigt, die mir vertrauet ist nach dem Befehl Gottes, unsres Heilandes.“ Was Gott in alten Zeiten Israel verheißten, was er vor der Zeit der Welt zubereitet, das ewige Leben, das hat Gott „zu seiner Zeit“ vor aller Welt geoffenbaret. Er hat jetzt, zur Zeit des Neuen Testaments, sein Wort, das Evangelium geoffenbaret. So hängt diese Aussage mit der vorherigen zusammen. Und das Wort Gottes, das Evangelium wird allenthalben kund und offenbar durch die Predigt, und gerade auch durch die Predigt, welche „mir“, dem Paulus, „vertrauet“ ist. Nach dem Befehl „Gottes, unsres Heilandes“, war Paulus diese Predigt vertrauet. Gott, der Vater, ist hier gemeint, wie der parallele Satz, 1 Tim. 1, 1., beweist, wo „Gott, unser Heiland“ von Jesu Christo unterschieden wird: „Paulus, ein Apostel Jesu Christi nach dem Befehl Gottes, unsres Heilandes, und des Herrn Jesu Christi.“ Das gibt dem Apostel Muth und Freudigkeit zu seiner apostolischen Amtswirksamkeit, zur Predigt des Evangeliums, daß er sich sagen kann, daß Gott, bei seiner Berufung, ihm diese Predigt vertrauet, ja sogar befohlen hat. Gott, unser Heiland, hat ihm diese Predigt befohlen. Gott, der Heiland, will durch die Predigt des Apostels die Menschen zum Glauben, zur Erkenntniß der Wahrheit, zur Gottseligkeit, zum ewigen Leben führen, will durch diese Predigt die Menschen retten und selig machen.

Wir haben gutes Recht, das, was der Apostel hier von seinem Amt sagt, auf den Dienst am Wort, den jetzt die berufenen Prediger christlicher Gemeinden versehen, anzuwenden. Die Apostel hatten einen einzigartigen Beruf für die Kirche, aber doch nahm Paulus andere Männer, die nicht Apostel waren, als Gehülfsen in seiner Arbeit an, schließt sich im Eingang seiner Briefe mit diesen seinen Mitarbeitern zusammen, wie mit Sosthenes 1 Cor. 1, 1., mit Timotheus 2 Cor. 1, 1. Phil. 1, 1. Col. 1, 1., schreibt das, was er jenen Gemeinden schreibt, zugleich in ihrem Namen. Ja, er faßt sich 1 Cor. 4, 1. ff. mit Apolos, der nicht einmal Apostelgehülfe war, welcher selbstständig für sich predigte und arbeitete, zusammen. „Solches habe ich auf mich und Apollo gedeutet.“ 1 Cor. 4, 7. Wenn Paulus, wie in den Corintherbrieffen, die Herrlichkeit des Amtes des Neuen Testaments rühmt, so meint er das Amt, das durch die ganze Zeit des Neuen Testaments in Kraft und Geltung bleibt, denkt nicht nur an sich und seine Mitarbeiter, sondern an alle Träger des Amtes, alle Prediger des Evangeliums.

Es ist ein Dienst am Wort, den die Apostel versehen und den jetzt die berufenen Diener am Wort versehen. Was die Apostel redeten und schrieben, war inspirirtes Wort Gottes, und an und mit eben diesem Wort, dem Wort der Apostel, hantiren und amtiren jetzt die Prediger des Wortes. Wenn der Apostel also im Eingang des Titusbriefes sein Amt als einen Dienst am Wort beschreibt, so sollte Titus daraus ersehen, so können und sollen wir daraus lernen, was überhaupt der Dienst, das Amt am Wort für Bedeutung hat.

Und das Erste, was wir aus den Worten des Apostels lernen, ist dies. Die Prediger sind Diener am Wort, am Wort Gottes. Was sie predigen, ist Gottes Wort. Gott offenbart jetzt, in der Zeit des Neuen Testaments, sein Wort durch die Predigt, läßt das, was er den Menschen zu sagen hat, durch den Mund sündiger Menschen sagen. Die Prediger sind Canäle des göttlichen Wortes. Was sie verkündigen, das ist Gottes Wort im eigentlichen Sinn des Wortes. Denn sie thun ja nichts Anderes und sollen nichts Anderes thun, als daß sie das Wort der Schrift denen, die sie hören, vortragen, nahebringen, auslegen, an's Herz legen. Und weil Gottes Wort, so ist die Predigt die Wahrheit schlechtweg, unfehlbare Wahrheit. Ein Prediger kann und soll mit dem Bewußtsein, mit dem Anspruch vor die Gemeinde hintreten: was ich euch jetzt sage, das ist das Wort Gottes, welches Gott den Menschen offenbart hat, das ist göttliche Wahrheit, das ist so gewiß wahr und glaubwürdig, als Gott nicht lügen kann.

Und christliche Pastoren predigen Gottes Wort, die Wahrheit, auf Befehl Gottes. Das ist ein Zweites, das wir den Worten des Apostels entnehmen. „Wie sollen sie predigen, wo sie nicht gesandt werden?“ Röm. 10, 15. Die Prediger sind von der Gemeinde gesandt, berufen. Und wenn eine christliche Gemeinde nach Gottes Willen und Befehl einen Prediger beruft, so folgt derselbe, wenn er nun predigt, einem ausdrücklichen Befehl Gottes, der ebenso kräftig und gültig ist, wie der Befehl Gottes, den Paulus bei seiner unmittelbaren Berufung von Gott empfing. Wie wollte und sollte es auch ein Mensch wagen und vor der Menge auftreten und derselben Gottes Wort sagen, wenn er nicht ausdrücklichen Befehl von Gott dazu hätte? Daß er mit seiner Predigt, mit Allem, was er von Amtes wegen redet, den Befehl seines Gottes ausrichtet, dieses Bewußtsein erhält dem Prediger den Muth, die Zuversicht und Freudigkeit mitten in allen Widerwärtigkeiten, Enttäuschungen, Anfechtungen, welche sein Beruf ihm einbringt.

Aber auf Befehl Gottes, des Heilandes, richtet ein christlicher Prediger sein Amt aus. Er steht mit seiner Predigt, mit seinem Amt ganz im Dienst Gottes, des Heilandes, welcher durch seine Predigt verlorne Menschenseelen retten und selig machen will. Gott, dem Heiland, dient ein Prediger auch dann, wenn er das Gesetz predigt, die Sünde straft. Denn er hat dabei nur darauf sein Absehen, und soll es nur darauf absehen, daß die Sünder für das Wort des Heils bereitet, daß sie in den Stand gesetzt werden, den

Trost des Evangeliums zu fassen, daß sie, gedemüthigt und zerschlagen, zu Christo, ihrem Heiland, fliehen. Wenn ein Prediger einem Menschen über seine Sünde die Wahrheit sagt, nur damit die Wahrheit nicht unbezeugt bleibe, um, wie er meint, die Ehre der Wahrheit zu retten und sein Gewissen zu salviden und dabei den letzten Endzweck, die Rettung der armen Seele, aus den Augen setzt, dann wandelt er nicht mehr richtig im Hause Gottes, dann widerstrebt und widerspricht er dem Befehl Gottes, auch wenn Alles, was er sagt, objectiv wahr und richtig ist. Denn von Gott, dem Heiland, von dem allein hat er Befehl, das Wort, die Wahrheit zu verkündigen.

Solchem Befehl Gottes, des Heilandes, entspricht der Inhalt der Predigt. Der ist mit Einem Wort das ewige Leben, das ewige Leben, welches Christus den Sündern erworben hat, das Leben, das von den Propheten verheißen und in Christo Jesu erschienen ist. Das ist die Summa aller Predigt, die Summa des Wortes, das Gott zu seiner Zeit offenbart hat, des Evangeliums. Das ist Inhalt und zugleich Zweck der Predigt. Welche hohe Aufgabe! Welche selige Aufgabe! Das, was ein Prediger bei jeder Gelegenheit den Leuten sagt, öffentlich und privatim, was er Tag und Nacht mit seiner Arbeit erstrebt, bezweckt, das ist nichts Geringeres, als das ewige Leben. Die Menschen, die hier auf Erden eine kurze Zeit leben und hantiren, sollen nach Gottes Willen des ewigen Lebens theilhaftig werden. Und die Menschen, welche über der irdischen Hantirung dieses hohe, selige Ziel leicht vergessen, beständig daran zu erinnern, ja, dieselben dem ewigen Leben entgegenzuführen, dazu hat Gott das Predigtamt verordnet.

Das ewige Leben ist der letzte Endzweck der Predigt, des Predigtamts. Der Weg zu diesem Ziel ist Glaube, Erkenntniß der Wahrheit, welche in der Gottseligkeit ihre Kraft beweist. Die Predigt des göttlichen Wortes hat die Kraft, heilsame Erkenntniß der Wahrheit, den seligmachenden Glauben in den verfinsterten, erstorbenen Herzen der Menschen anzuzünden, die, welche erst in Sünde und Schande wandelten, zu einem heiligen, gottseligen Wandel zu bestimmen. Wahrlich, kein Mensch auf Erden hat größere Macht und Gewalt in Händen, als ein christlicher Prediger, welcher auf Befehl Gottes mit Gottes Wort amtirt.

Es ist aber nicht nur die Möglichkeit vorhanden, daß ein Prediger mit seiner Predigt solche große Wirkung erzielt, nein, das geschieht auch wirklich. Jeder Prediger macht Sünder selig, wenn er anders Gottes Wort lauter und rein verkündigt. Kein Prediger thut vergebliche Arbeit. Ein Prediger dient mit seinem Predigtamt, wie St. Paulus mit seinem Apostelamt, nach Gottes Willen den Auserwählten Gottes. Er predigt auf Gottes Befehl an seinem Theil das Evangelium aller Creatur, er predigt der ganzen Heerde, Allen, die sich zur Predigt einstellen, er sagt das Wort Allen, die er mit seiner Stimme, auf seinen Wegen nur erreichen kann. Und auf diese Weise werden die Auserwählten sicher getroffen. Ob Viele auch sein Wort verachten und verwerfen, die kommen sollen, wie Luther einmal sagt,

die kommen, die hören sollen, die hören. Ein christlicher Prediger verkündigt den allgemeinen Gnadenwillen Gottes, lehrt und bezeugt, daß Gott in Christo war und die Welt, die ganze Welt mit ihm selbst versöhnte, und ermahnt und bittet an Christi Statt Jedermann, der ihn hört: „Lasset euch versöhnen mit Gott!“ und meint es ernst damit, gleichwie Gott es ernst meint. Wenn dann Etliche, wenn Viele sich dennoch nicht versöhnen lassen, nicht glauben oder vom Glauben wieder abtreten, so ist er unschuldig an ihrem Blut; er hat ihnen das Wort gepredigt zu einem Zeugniß über sie. Doch wird ein Prediger nun und nimmer volle Befriedigung finden in dem Gedanken, daß er Solchen, die schließlich verloren gehen, die Wahrheit bezeugt und damit alle Entschuldigung abgeschnitten hat. Gesezt den Fall, ein Prediger müßte nach langer Amtsarbeit sich sagen, daß seine Predigt denen, die sie hörten, nur ein Geruch des Todes zum Tode gewesen sei, daß er mit seiner Predigt ganz vergeblich gelockt, gebeten, vermahnt, damit nichts Anderes erreicht habe, als daß diejenigen, an denen er gearbeitet, dereinst, wenn sie gerichtet werden, keine Entschuldigung haben, so müßte er schier verzweifeln. Nein, ein Prediger will mit seiner Predigt Menschen selig machen und möchte die Gewißheit haben, daß er mit seiner Predigt Menschen selig macht. Und diese Gewißheit gibt ihm Gottes Wort, indem es ihm sagt, daß er mit seiner Predigt den Auserwählten Gottes dient. War es mit dem, was der Apostel Paulus lehrte und schrieb, auf den Glauben und die Seligkeit der Auserwählten Gottes abgesehen, so gilt ein Gleiches von der Predigt aller christlichen Prediger, die ja keinen andern Inhalt hat, als die Lehre und das Wort der Apostel. Fürwahr ein großer, köstlicher Gedanke: ein christlicher Prediger sammelt die Auserwählten, sucht sie aus allen ihren Winkeln und Verstecken hervor, ein Prediger führt an den Auserwählten Gottes den ewigen Rath Gottes hinaus, indem er die, welche Gott vor den Zeiten der Welt zum ewigen Leben verordnet hat, zum Glauben bringt, zur Erkenntniß der Wahrheit, und die Bahn der Gottseligkeit entlang führt und sie also dem seligen Ziel ihrer Bestimmung zuführt. Ja, eine wunderbare, schließlich unsaßbare Wahrheit: Der Gott, der nicht lügt, vollbringt seine ewigen Liebesgedanken über seine Auserwählten, seinen unwandelbaren Rath durch solche gebrechliche, unzuverlässige Werkzeuge, wie die Prediger sind, bringt durch solche unsichere Führer seine Auserwählten sicher und gewiß an das sichere Ziel, so daß keiner verloren geht. Das sollte alle Prediger bis in den Staub demüthigen, aber auch wiederum ihre Herzen mit Lob und Preis dieses wunderbaren Gottes erfüllen, der ihnen Befehl gegeben, seine Auserwählten selig zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.<sup>1)</sup>

3. Die Gründe, auf welche hin der Staat die Ehescheidung eintreten läßt, sind theils solche, welche die gerichtliche Scheidung auch nach Gottes Wort als berechtigt gelten lassen, theils solche, auf welche hin nur mit Verletzung göttlichen Rechts die Ehe bürgerlich gelöst werden kann.

Anm. Wie wir uns in der pastoralen Praxis solchen Fällen gegenüber zu verhalten haben, in denen das bürgerliche Gericht eine Scheidung bewilligt hat, die Gottes Wort als sündhaft verwirft, soll später erörtert werden, wenn die Fälle selber zur Sprache kommen. Daß der Staat um der Gottlosen willen die Grenzen weiter ziehen mag, als Gottes Wort sie zieht, geht ja aus der Analogie der alttestamentlichen Rechtsverhältnisse hervor, wo auch um des Herzens Härtigkeit willen Dinge zugelassen waren, die vor Gott sündhaft waren und solchen, welche sie mit Verufung auf das bürgerliche Recht thaten, falls sie unbußfertig dabei verharrten, zur ewigen Verdammniß gereichten. Vgl. 5 Mos. 24, 1. Matth. 19, 3—9. und Parall.

4. Die Scheidungsgründe, welche der Staat in Uebereinstimmung mit dem göttlichen Wort als solche anerkennt, sind Ehebruch (adultery) und bössliche Verlassung (desertion).

Anm. Allerdings kennt das weltliche Recht noch Scheidungsgründe, auf welche hin wir auch eine Scheidung geschehen lassen können, und die in der Rechtssprache unter anderen Bezeichnungen gehen als den beiden angeführten, die aber eben nur Arten der desertio malitiosa sind und deshalb von uns als solche behandelt werden, wie das weiter unten nachgewiesen werden soll.

### A. Ehebruch.

5. Ehebruch ist in der Rechtssprache die freiwillige fleischliche Vermischung einer in der Ehe lebenden Person mit einer andern außer ihrem Ehegemahl.

Anm. 1. Hiernach kann Ehebruch nur da vorkommen, wo wirklich eine Ehe besteht, und daß eine solche besteht, muß von beiden Theilen zugestanden oder zur Ueberzeugung des Gerichtshofs bewiesen werden, ehe die Klage wegen Ehebruchs weiter untersucht werden kann. Und zwar nehmen die Gerichte, wo es sich um andere Klagen handelt, eine Ehe vielfach als bewiesen an auf Beweisgründe hin, die, wo es sich um eine Scheidung wegen Ehebruchs handelt, nicht genügen. Gerade für solche Fälle

1) Fortsetzung von Nr. 1—8 des vorigen Jahrgangs.

ist es von großer Wichtigkeit, daß die Eintragungen in Kirchenbüchern und die gesetzlich vorgeschriebenen Orts einzureichenden Trauungsangaben sorgfältig, genau, vollständig und mit Berücksichtigung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften ausgeführt seien. Doch handelt es sich auch in solchen Processen nicht sowohl um den Nachweis, daß die Ehe mit Beobachtung aller staatlichen Ordnungen zu Stande gekommen sei, als vielmehr um den Beweis, daß sie thatsächlich und nachweislich geschlossen sei.

Anm. 2. Nicht als des Ehebruchs schuldig kann eine Person angesehen werden, die ohne oder wider ihren Willen, also entweder unter Zwang, oder in bewußtlosem Zustande, oder im Irrthum hinsichtlich der Person mit einer andern Person außer ihrem Ehegemahl ein Fleisch geworden ist. Wie der Concubitus ohne Consens keine Ehe macht, so geschieht auch durch denselben ohne Consens kein Ehebruch.

Anm. 3. Allgemein und mit Recht gilt auch der Fall nicht für Ehebruch, daß eine Frau, die unter der begründeten Annahme, daß ihr Ehemann todt sei, sich anderweitig verehelicht und in ehelichen Umgang begeben hat. Kehrt in solchem Falle der erste Mann zurück, so kann er die neue Ehe nicht als wegen Ehebruchs, sondern auf Grund eines schon vor der zweiten Ehe bestehenden Ehebandes auflösen lassen. Ehe dies geschehen ist, besteht vor dem Staat die zweite Ehe zu Recht, können die in derselben Verbundenen auch als Eheleute leben und würde der Umgang mit dem ersten Mann als außerehelich gelten. Hingegen würde nach göttlichem Recht die Frau gehalten sein, den ehelichen Umgang mit dem zweiten Manne abzubrechen, sobald sie zuverlässige Kunde von dem Umstand, daß ihr erster Mann noch am Leben sei, erhalten hätte.

Anm. 4. Anders verhält es sich, wenn eine Person in der Meinung, sie sei von ihrem Gemahl geschieden, eine neue Ehe geschlossen hat. Hier gilt es zu untersuchen, auf welcherlei Grund hin die vermeintliche Scheidung hinfällig ist oder wird. Wäre z. B. ein Fehler im Proceß der Grund, so würde eine auf Grund des so erzielten Scheidungsdecrets geschlossene zweite Ehe und Vollziehung derselben durch ehelichen Umgang ein ehebrecherisches Verhältniß und könnte der gekränkte Theil die erste Ehe als wegen von dem andern Theil begangenen Ehebruchs gerichtlich lösen lassen. Wäre hingegen eine Thatsache, die erst nachträglich bekannt geworden wäre, Grund der Hinfalligkeit einer geschehenen Ehescheidung, so würde, falls nicht grobe Unterlassung der nöthigen Sorgfalt in's Spiel käme, eine auf Grund des erfolgten Scheidungsdecrets geschlossene neue Ehe nicht als Ehebruch zu behandeln sein und könnte daraufhin nach geschehener Nichtigkeitserklärung hinsichtlich der geschehenen Scheidung die erste Ehe nicht gelöst werden; wohl aber dann, wenn nach dem Bekanntwerden solcher Thatsache der eheliche Umgang in der zweiten Ehe fortgesetzt worden wäre. Der Grund der obigen Unterscheidung liegt darin, daß Unkenntniß der Gesetze und ihrer Anwendung nicht entschuldigt, hingegen die gleiche Verantwortlichkeit für

die Kenntniß vorhandener Thatfachen nicht statthat. Thatfachen können verborgen sein, Gesetze nicht.

Anm. 5. Auch eine nur einmalige fleischliche Vermischung einer verhehlchten Person mit einer andern als dem ehelichen Gemahl ist Ehebruch. Doch unterscheidet man zwischen „Ehebruch begehen“ und „im Ehebruch leben“. In den Staaten North Carolina, Kentucky und Texas ist ein einmaliger Ehebruch vom Manne begangen noch kein Scheidungsgrund, sondern entsteht der Scheidungsgrund erst dann, wenn der Mann sein Eheweib thatsächlich verläßt und mit einer anderen Person im Ehebruch lebt. Von der Frau begangen ist auch ein einmaliger Ehebruch in den genannten Staaten Grund zur Ehescheidung, in Texas nur, wenn sie „betroffen ist im Ehebruch“ („taken in adultery“).<sup>1)</sup>

Eine Frau, welche in einem dieser Staaten wohnhaft wäre und von einem ehebrecherischen Mann sich scheiden lassen wollte, müßte eben in einen andern Staat ziehen<sup>2)</sup> und, nachdem sie daselbst ihren Wohnsitz aufgeschlagen hätte und klagefähig geworden wäre, bei dem zuständigen Gerichtshof ihre Klage anhängig machen. Sie könnte in solchem Falle nicht als die ihren Mann bösllich verlassen hätte, gelten, indem gerade die Einstellung des ehelichen Zusammenlebens mit einem Manne, den sie des Ehebruchs schuldig weiß, als eine Vorbedingung zur Ehescheidungsklage gilt, während die Fortsetzung der Beiwohnung einer Verzichtleistung auf die Scheidung gleichkäme, wovon später mehr.

Anm. 6. In allen Fällen berührt der Ehebruch als solcher nur die Ehe, während deren Bestehens er begangen worden ist. Ein Ehebruch, auf Grund dessen eine erste Ehe gelöst worden ist oder hätte gelöst werden können, kann, nachdem die erste Ehe durch den Tod oder sonst rechtskräftig aufgehoben ist, nicht als Grund zur Auflösung einer zweiten Ehe dienen, insofern Ehebruch als solcher ein Scheidungsgrund ist.

6. Begangener Ehebruch kann nicht von der Person, die ihn begangen hat, als Scheidungsgrund geltend gemacht werden.

Anm. Da jede gerichtliche Scheidung ein Eingreifen des Gerichts zu Gunsten des unschuldigen und gekränkten Theils sein soll, so wäre es un-

1) Wo in diesen Abhandlungen auf die Gesetze der einzelnen Staaten Bezug genommen ist, sind nicht nur die letzten Gesamtausgaben der Statuten, sondern auch die bis zum Jahre 1888 vorgenommenen Veränderungen, Tilgungen und Zusätze sämmtlicher Staatslegislaturen berücksichtigt.

2) Wobei es jedoch nicht einerlei wäre in welchen, da in manchen Staaten, falls die Sünde außerhalb des Staates begangen worden ist, die Gerichte sich der Sache nur unter gewissen Bedingungen annehmen, so in Massachusetts, Maine und Vermont, wenn beide Theile vorher zusammen als Eheleute im Staate gewohnt haben, in Maine, New Jersey, Kentucky und Arkansas, wenn der Kläger oder die Klägerin zur Zeit, da das Verbrechen geschah, im Staate wohnhaft war, u. s. w.

vernünftig, wenn man dem Theil, der schuldig ist und den andern gekränkt hat, und zwar eben auf Grund seiner Schuld und Kränkung, gestatten wollte, das Gesetz anzurufen. Nur der unschuldige Theil kann, wo Ehebruch vorliegt, klagbar werden, und bei ihm steht es, ob er klagen will oder nicht, die Ehe fortbestehen lassen will oder nicht.

7. Der von dem einen Theil begangene Ehebruch kann auch dann nicht als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, wenn der andere Theil durch absichtliche Veranstellung oder Förderung des Vergehens mitschuldig geworden ist.

Anm. 1. Wenn in diesem Zusammenhang von Mitschuldigsein die Rede ist, so denkt man dabei nicht an Fälle, in denen zwar das eine Gemahl in außerehelichen Umgang geräth, aber ohne seine Einwilligung, auf Veranstellen des andern Gemahls, wie wenn ein Mann seine Frau ohne oder wider ihren Willen in die Gewalt eines Lüstlings liefert; denn in solchen Fällen trifft die ganze Schuld den Veranstanter der Schandthat; sondern es handelt sich hier um Fälle, in denen der eine Theil wirklich Ehebruch begangen hat, der andere Theil aber auf irgend eine Weise mit Wissen und Willen dazu beigetragen hat, daß die That geschehen ist.

Anm. 2. Auch solche Fälle kommen hier nicht in Betracht, in welchen etwa der eine Theil durch Verlassung des andern dessen Sündenfall Vorschub geleistet und so mitverschuldet hat, die Verlassung aber nicht in der Absicht geschehen ist, daß der andere Theil in Ehebruch fallen sollte. Denn in solchem Falle würde die Absicht gefehlt haben, welche bei der Art der Mitschuld, von welcher hier gehandelt wird, wesentlich ist.

Anm. 3. Daß wo solche absichtliche Förderung des Vergehens nachgewiesen ist, der Grund zur Scheidungsklage hinfällt, beruht auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz: *Volenti non fit injuria*. Wer sich selber absichtlich ein Leid zufügt, kann nicht mit Fug und Recht klagbar werden, auch nicht gegen etwaige Mitschuldige. Wer einen Dieb in's Haus ruft, in der Absicht, sich bestehlen zu lassen, kann den Dieb wegen dieses Diebstahls nicht vor Gericht ziehen.

Anm. 4. Daß ein Ehegemahl das andere zu ehelicher Untreue verleitet, wird auch nicht durch die Absicht gerechtfertigt, die Bestätigung eines Verdachtes herbeizuführen, den Beweis früherer Untreue zu erbringen; es erwächst vielmehr auch in solchem Falle aus der Verleitung zur Sünde ein Hinderniß zur Klageführung über diese Sünde nach dem Satz: *Volenti non fit injuria*.

Anm. 5. Eine Mitschuld liegt auch dann vor, wenn der eine Theil den Ehebruch des andern zwar nicht hat bewerkstelligen helfen, aber denselben, ob er ihn wohl hätte hindern können, doch absichtlich hat geschehen lassen; denn auch da kann man mit Recht sagen, er habe es nicht anders

haben wollen, könne also auch nicht klagbar werden. Doch muß bei dieser Art der Connivenz der Beweis besonders stringent geführt sein, ehe man die Mitschuld annehmen darf. Daß etwa einer nicht bemerkt hat, was vielleicht andere Leute längst gesehen haben, oder was manchem Andern an seiner Stelle nicht entgangen wäre, ist noch kein Beweis dafür, daß er absichtlich hätte geschehen lassen, was er wohl hätte hindern können, sondern mag immerhin aus großer, vielleicht übergroßer Vertrauensseligkeit, Mangel an Scharfblick oder anderen Ursachen erklärt werden können. Hingegen ist der Beweis der Mitschuld als erbracht anzusehen, wenn der eine Theil aus der Sünde des anderen bewußtermaßen materiellen Gewinn gezogen hat, wobei es einerlei ist, ob die Vergütung von dem andern Theil selber oder von dessen *particeps criminis*, der Person, mit welcher derselbe gesündigt hat, geleistet worden ist.

Anm. 6. Staaten, in denen Einwilligung oder Connivenz seitens des Klägers die Abweisung der Scheidungsklage wegen Ehebruchs auch laut der Statuten nach sich zieht, sind Alabama, Arizona, Arkansas, Florida, Georgia, Illinois, Indiana, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Nebraska, New York, Oregon, Pennsylvania, Virginia, West Virginia, Wisconsin, Wyoming. In Pennsylvania, Tennessee und Texas gilt nach den Statuten als Connivenz mit dieser Folge auch, wenn der Mann sein Weib unzüchtiger Gesellschaft ausgesetzt hat und sie durch dieselbe zu Fall gekommen ist, wobei also die Absicht, es zur sündlichen That zu treiben, vom Gesetz angenommen ist und nicht erst nachzuweisen bleibt. In einigen Fällen finden sich Beschränkungen.

Anm. 7. Eine besondere Art der Connivenz, die hier auch gleich erörtert werden mag, liegt da vor, wo der Ehebruch des einen Theils im Einverständnis mit dem andern Theil eben zu dem Zweck begangen worden ist, einen Scheidungsgrund zu schaffen. Hier kommt nämlich zur Connivenz noch die Collusion, das gemeinsame unlautere Besliffensein, das Gericht zu mißbrauchen, durch unerlaubte Mittel einen Spruch zu erzielen. Solchem beabsichtigten Mißbrauch begegnet das Gericht, wo die unlautere Absicht offenbar wird, durch Abweisung des Klägers als eines solchen, der sich stellt, als klagte er, thatsächlich aber kein Kläger ist, sondern vielmehr nur dem andern Theil einen Gefallen thut. Als Collusion würde auch aufzufassen sein, wenn der verklagte Theil mit dem mitschuldigen Kläger übereingekommen wäre, dessen Mitschuld vor Gericht zu verschweigen, um so eine Scheidung zu erzielen, die das Gericht, wenn es von dem Thatbestand Kenntniß hätte, nicht gewähren würde. — Nicht mit der Collusion zu verwechseln ist hingegen die Bereitwilligkeit des schuldigen Theils, dem unschuldigen Theil, der nun klagbar werden will oder geworden ist, Mühe und Kosten zu ersparen, durch ein unumwundenes Schuldbekentniß und Herbeischaffung der nöthigen Beweise den Prozeß abzukürzen oder zu vereinfachen, oder auch es dem Gerichtshof überhaupt möglich zu machen, die

Scheidung zu gewähren, wo etwa sonst wegen mangelnder genügender Beweise die berechtigte Klage abschlägliclyh beschieden worden wäre; denn in solchem Falle wäre nicht eine Beugung des Rechts beabsichtigt, sondern läge nur Bereitwilligkeit vor, dem Recht seinen Lauf zu lassen. Ein solches Verhalten der Klage des unschuldigen Theils gegenüber wäre einer wahrhaft bußfertigen Person, die sich so versündigt hätte, als richtig an die Hand zu geben, falls der klageführende Theil nicht zu bewegen wäre, die Klage zurückzuziehen; wovon später mehr.

Ausdrücklich als Hinderniß zur Ehescheidung wegen Ehebruchs ist die Collusion angegeben in den Statuten von Alabama, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Dakota, Delaware, Florida, Georgia, Idaho, Illinois, Maine, Michigan, Missouri, Montana, Nebraska, New Jersey, New York, Oregon, Rhode Island, Texas, Wisconsin und Wyoming.

Anm. 8. Für die Seelsorge und das Vorgehen der Gemeinde ist besonders festzuhalten, daß die Mitschuld des einen Theils, die denselben von der Berechtigung zur gerichtlichen Scheidung ausschließt, den andern Theil nicht als vor Gott unschuldig dastehen läßt, daß vielmehr in solchen Fällen beide Theile als mit der Sünde des Ehebruchs beledet zur Anerkennung ihrer Sünde und zur Buße anzuhalten sind; daß, wo z. B. ein während seines Ehestandes zu ehelichem Umgang untüchtig gewordener Ehemann seinem Eheweib, oder eine kinderlose Ehefrau ihrem auf Nachkommenschaft bedachten Ehemann anderweitigen Umgang gestattet, und darauf hin die Versündigung stattgefunden hätte, beide Eheleute als derselben Sünde theilhaftig zu behandeln wären. Denn es heißt zwar auch da: Volenti non fit injuria; aber es handelt sich ja dabei nicht nur um eine Versündigung des einen Theils gegen den andern, sondern auch um eine Versündigung gegen Gott; und Gott wird da niemals volens; ein Ehegemahl hat nie das Recht, in die Sünde seines Gemahls zu willigen, und die Einwilligung macht nicht den andern Theil unschuldig, sondern den Theil, der eingewilligt hat, mitschuldig, wie denn auch das weltliche Gericht die Scheidung nicht als auf die Unschuld des einen Theils hin, die eben nicht vorliegt, sondern auf die Mitschuld des andern Theils hin verweigert. Zur Sache vergl. Walther § 26, Anm. 10. A. G.

(Eingekandt von P. W. Häbener, Hannover.)

## Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg.

Gesammelt und bearbeitet von Heinrich Kembe, evangelisch-lutherischem Pastor zu Montreal in Canada. 1. Theil: Briefe von 1550—1572. 2. Theil: Briefe von 1573—1584. Dresden. Verlag von Heinr. J. Neumann. 1888.

Die Lectüre dieses (für Theologen interessanten) Buches hat uns mit tiefer Wehmuth erfüllt. Denn es macht einen überaus schmerzlichen Eindruck, zu sehen, wie ein sonst so ausgezeichnete Mann, wie Cyriacus

Spangenberg es war, in den Flacianischen Streitigkeiten (denn diese nehmen, wie in seinem Leben überhaupt, so auch in seinem uns hier vorliegenden Briefwechsel das Interesse am meisten in Anspruch) sich so verirren und verwirren konnte, daß er auch den elementaren Unterschied zwischen Substanz und Accidens nicht verstand, in solchem Unverstande zu Fanatismus, ja, stellenweise zu Lästerungen sich hinreißen ließ, gegenüber mannigfachen klaren Belehrungen sich unzugänglich erwies und für unsere theure Concordienformel sammt deren Verfasser nur ein verächtliches und wegwerfendes Urtheil hatte. So hielt er denn an seinem Irrthum hartnäckig fest und blieb, soviel an ihm war, ein Führer im Streit. Das Ende war, daß er, mehr als einmal vertrieben, in Einsamkeit und Elend sein Leben endigte.

Der Flacianische Irrthum ist in dem ersten Artikel der Concordienformel so klar widerlegt und daselbst die Wahrheit so deutlich bezeugt, daß dies nicht klarer und deutlicher gesagt werden kann. Auch ist daselbst der Berufung der Flacianer auf Luther der Boden entzogen. Die geschehene Veröffentlichung von Spangenbergs Briefwechsel, namentlich aber der Umstand, daß dessen Herausgeber, der vom Paulsen'schen Seminar zu Stropp ausgegangene Herr Pastor Kembe, sich durchweg gegen unser lutherisches Bekenntniß auf die Seite der von ihm als „genuin=lutherisch“ bezeichneten Flacianer stellt, veranlaßt uns jedoch, außer einer allgemeinen Verweisung auf die Concordienformel noch etliche Punkte zu berühren, welche Erwähnung verdienen möchten.

In dem Briefe No. 55 behauptet Spangenberg, Luther habe auch in den Schmalkaldischen Artikeln also geredet: „Die Erbsünde sei unsere verderbte Natur und Wesen.“ Dagegen lesen wir daselbst ausdrücklich: „Solche Erbsünde ist so gar ein tief böse Verderbung der Natur“ (lat.: *corruptio naturae*) u. s. w. Luther betreffend, möchten wir zugleich auf eine uns gerade vorliegende Stelle seines Commentars zur Genesis verweisen, wo er die Menschen tabelt, welche nicht Gottes Werk von der Erbsünde unterscheiden (Kap. 24. E. N. 6, S. 41).

Zu dem von Spangenberg wiederholt als Schriftbeweis angeführten Spruche: „Was vom Fleisch geboren ist, das ist Fleisch“, bemerken wir nur, daß doch die Schrift unter „Fleisch“ die durch die Sünde verderbte Natur, nicht aber die Sünde selbst versteht. Denn Röm. 7, 18. z. B. wird beides unterschieden, da es heißt: „Ich weiß, daß in mir, das ist, in meinem Fleische, wohnet nichts Gutes.“

Von Interesse dürfte es auch noch sein, zu erkennen, wie Spangenberg auch den Augustin, den er des Besteren gern als seinen Gewährsmann anführt, gänzlich mißverstanden hat. In dem Briefe No. 46 an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg vom 10. Juni 1572 beruft er sich auf folgende Worte Augustins (Lib. 6 contra Julianum, cap. 7.): „Das ist's nun, wovon wir jetzt handeln. Was in uns wider uns streitet, ist entweder eine fremde Natur, welche entfernt werden muß, oder die unsrige muß geheilt

werden. Wenn wir sagen, daß eine fremde entfernt werden müsse, so reden wir zu Gunsten der Manichäer. Bekennen wir also, daß die unsrige zu heilen ist, damit wir den Manichäern und zugleich den Pelagianern entgegen.“<sup>1)</sup> Dazu bemerkt dann Spangenberg: „Aus diesen klaren Worten des heiligen Augustin erhellt deutlich, daß gerade jene Vertheidiger des Accidens Manichäer sind und ganz mit Unrecht Andere von ihnen als Manichäer verschrien werden.“<sup>2)</sup> Spangenberg hat offenbar Augustin ganz falsch verstanden, der vielmehr das gerade Gegentheil von dem meint, was Spangenberg behauptet. Eingang deselben Buches, welchem die vorstehende Stelle entnommen ist, schreibt nämlich Augustin: „Wenn du mein Buch aufschlägst und genau nachliesest, wirst du finden, daß ich auch nicht ein einziges Mal die böse Lust eine Substanz genannt habe. . Zwar haben etliche Philosophen gesagt, sie sei der verderbte Theil der Seele. Nun ist ja ein Theil der Seele eine Substanz, weil die Seele selbst eine Substanz ist. Aber ich nenne das Verderben selbst, durch welches die Seele oder irgend ein Theil derselben auf jene Weise verderbt ist, die böse Lust, daß, wenn alles Verderben geheilt ist, die ganze Substanz gesund ist“<sup>3)</sup> Also gerade entgegen der von Spangenberg behaupteten Meinung will Augustin in der von Spangenberg angeführten Stelle sagen, daß, wenn die Sünde Substanz wäre, ja eine Substanz von dem Menschen getrennt werden müßte, was manichäisch wäre. Und das ist ja gerade auch der von Spangenberg verfolgte Flacianische Irrthum, nur mit dem Unterschiede, daß jene von Augustin bekämpften pelagianischen Manichäer sagten, die Sünde sei ein Theil der Substanz, während die Flacianischen sagten, es sei die ganze Substanz des Menschen.

Uebrigens ist sich Spangenberg der Consequenzen seines Irrthums nie bewußt geworden, wie er es denn stets als „Verleumdung“ zurückgewiesen hat, als lehre er: „Die Erbsünde sei ein Wesen, Gott habe die Erbsünde geschaffen, der Teufel schaffe die jetzigen Menschen, schwangere Weiber tragen lebendige leibhaftige junge Teufel,<sup>4)</sup> die Erbsünde werde am jüngsten

1) „Hoc unde nos nunc agimus: quod nobis resistere sentimus in nobis, aut aliena est Natura separanda: aut nostra sananda: Si alienam dicimus separandam, Manichaeis favemus. Fateamur igitur nostram sanandam, ut Manichaeos et Pelagianos vitemus“ etc.

2) „Ex his claris Divi Augustini verbis perspicue elucet, Illos ipsos Accidentis defensores Manichaeos esse: et indigne alios ab ipsis pro Manichaeis proclamari.“

3) „Revere evoluto et enucleato libro meo non reperturus es me libidinem substantiam dixisse vel semel. Dixerunt eam quidam philosophi partem animi esse vitiosam. Et utique pars animi substantia est, quia substantia est ipse animus. Sed ego ipsum vitium, quo animus vel ulla pars ejus isto modo vitiosa est, libidinem dico, ut omni vitio sanato salva sit tota substantia“ etc.

4) Dies wäre übrigens genau genommen nicht eine Consequenz des Flacianismus, ja, solche „Consequenz“ zu ziehen wäre selbst Flacianisch, denn auch der Teufel ist nicht die Sünde; die Sünde ist überhaupt nie und kann nie Substanz sein.

Tage an den Gläubigen wieder auferstehen“ u. s. w. Ja, es ist merkwürdig, daß er hier geradezu leugnet: „Die Erbsünde sei ein Wesen“, da dies doch eigentlich nicht eine Consequenz, sondern die Flacianische Lehre selbst ist. Gegen das Ende seines Lebens konnte er sogar in einem seiner letzten Briefe (No. 74 vom 4. September 1591) also schreiben: „. . . und sagen mit Luthero im Glöcklein Röm. 3., daß Sünde alles das ist, was nicht durch's Blut Christi erlöset, im Glauben gerecht wird. Dagegen meine Widersacher mit denen Manichäern aus der Sünde ein besonderes, eigen unterschiedenes Ding machen, daß also etwas anders in der verderbten Natur stecke, so doch Sünde nicht etwas Sonderliches für sich ist, sondern alles, was unrecht, das ist, Gottes Gesetz nicht gemäß, sondern zuwider ist, das ist Sünde, es heiße sonst, wie es wolle, Wort, Werke, Gedanke, Lust, Liebe, Wille, Begierde, Natur oder Wesen.“ (!) Er ist eben in diesem Stück ganz verwirrt gewesen. Guter Meinung hat er gegen die Synergisten gekämpft und den Begriff „Accidens“ als eine Abschwächung der Erbsünde etwa in dem Sinne von „Stück“, „Theil“ oder „Nebensache“ genommen, — wozu er allerdings, abgesehen von dem Unverstande, seinen rechtgläubigen Gegnern gegenüber, wie Heßhusius, Wigand, Andrea, Chemnitz und der Concordienformel, kein Recht hatte. An diesen allen konnte er wohl sehen, wie es ihnen mit der Lehre von der Erbsünde, von dem völligen Verderben der ganzen Substanz des Menschen ein so heiliger Ernst war. Wie ihm dies verborgen bleiben konnte, ist uns unbegreiflich. Doch haben wir aus seinem Briefwechsel den Eindruck bekommen, daß er trotz seines unsinnigen Eifers in seinem Herzen wohl auf dem rechten Grunde geblieben ist, auf dem er Holz, Heu und Stoppeln aufgebaut hat, die verbrannt sind, während er selbst selig geworden sein wird als durch's Feuer, ein Feuer, dessen Gluth er in diesem armen Leben genug empfunden hat. Wenn aber der Herausgeber dieses Briefwechsels wiederholt der „rabies theologorum“ gedenkt, unter welcher Spangenberg zu leiden gehabt habe, so halten wir uns doch verpflichtet, dieses Urtheil mindestens zu ergänzen, indem wir die gerade auch in seinen Briefen sich offenbarende „rabies“ des armen, verwirrten Spangenberg auf's tiefste beklagen, zumal er, wenn auch im Unverstande, so doch gegen die Wahrheit gekämpft, viele Andere mit sich in die Verwirrung hineingezogen, den Frieden der Kirche gehindert und dem Teufel mit seinem Anhang ein Lachen zubereitet hat.

Merkwürdig ist uns die Lectüre dieses Buches auch insofern gewesen, als es uns einen Blick in die Lehrkämpfe jener Zeit thun ließ und damit zugleich zu einer Vergleichung jener mit unserer jetzigen Zeit aufforderte. Dort sehen wir die Kämpfe um die Lehre in einzelnen Fällen fast zum Wahnsinn gesteigert, — jetzt hat, wenigstens bei uns in Deutschland, die Gleichgültigkeit gegen dieselbe so überhand genommen, daß man jeden ernstlichen Lehrkampf für — Wahnsinn hält. Wie doch der Teufel bald auf diese, bald auf jene Weise die Kirche zu zerstören sucht!

Aus dem angezeigten Büchlein können wir uns auch mancherlei Lehre, Mahnung und Warnung entnehmen. Erstlich diese: Daß wir nicht behutsam und vorsichtig genug sein können bei der Wahl unserer Ausdrücke in der Lehre wie bei der Verwerfung von Ausdrücken unserer Gegner, damit wir nicht, indem wir die Wahrheit bekennen, zugleich einen Irrthum lehren und nicht, indem wir einen Irrthum verwerfen, ein Stück Wahrheit mit verwerfen und also die Kirche verwirren, den Frieden stören und manche Seelen verderben. So haben uns die Flacianischen Streitigkeiten um die Ausdrücke „Substanz“ und „Accidens“ die Breslauischen Kämpfe um die Lehre von der Kirche wieder lebhaft in's Gedächtniß gerufen. Konnte sich doch Huschke, der Führer der Breslauer, nicht in den Begriff von „Begriff und Wesen“ finden und meinte, zum „Wesen und Begriff“ der Kirche müsse nothwendig alles gehören, was die Kirche irgendwie hat, braucht u. s. w. Die traurigen Folgen solcher heillosen Begriffsverwirrung liegen bis heute vor Augen.

Zum Andern diene das angezeigte Buch zur Warnung insofern, daß wir uns hüten lernen, für eine Sache zu eifern, ehe wir über dieselbe völlig klar geworden sind und sie als die göttliche Wahrheit mit unzweifelhafter Gewißheit erkannt haben. Wie traurig ist es doch zu sehen, wie ein sonst so ausgezeichnete Mann, wie Cyriacus Spangenberg es war, mit solchem Eifer und zu so großem Schaden seiner selbst und der Kirche auch gegen rechtgläubige Lehrer gekämpft hat.

Zum Dritten möge das Beispiel Spangenbergs zur Warnung dienen, daß man doch ja nicht gegen das Zeugniß der Wahrheit sein Ohr verschließe, auch wenn es nicht immer so gewaltig und so klar sein sollte, wie dasjenige der rechtgläubigen Männer unter Spangenbergs Gegnern es war.

Endlich aber haben wir den Spangenberg'schen Briefwechsel aus der Hand gelegt mit herzlichem Danke gegen Gott für den köstlichen Schatz, welchen wir an unserer theuren Concordienformel haben. Dieselbe ist, recht verstanden und gebraucht, in Wahrheit, was ihr Name sagt: Eine Eintrachtsformel. Möge sie dies stets in unserer Kirche bleiben!

---

## B e r m i s c h t e s .

Ueber die Ordnung der einzelnen Schriften in den Ausgaben von Luthers Werken heißt es im Vorwort zum achtzehnten Band unserer neuen (St. Louiser) Ausgabe: Es ist neuerdings in einem deutschen kirchlichen Blatt, in der Recension des 22. Bandes, unserer Ausgabe ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie Walch zu Grunde gelegt hat. Wir geben zu, daß der Bändereinteilung Walchs und innerhalb der verschiedenen Bände der Zusammenstellung der einzelnen Schriften mancher Mangel und Mißstand

anhafet. Was den vorliegenden 18. Band anlangt, so würde man, wollte man die hier einschlagenden Schriften Luthers von Neuem, selbständig ordnen, etwa geneigt sein, die Unterscheidung und Scheidung zwischen den Schriften, welche wider bestimmte Personen gerichtet sind, und denen, welche lediglich die Lehre betreffen, fallen zu lassen, man würde z. B. die im 19. Band mitgetheilten Schriften über den Ablass den Schriften, in welchen Tegel und Prierias bekämpft werden, zur Seite stellen, man würde etwa manche der in den vorhergehenden Bänden gesammelten Reformationsdocumente lieber hier einfügen, man würde vielleicht aus den gegnerischen Schriften eine andere Auswahl treffen, sich am Ende überhaupt bedenken, ob man die Auslassungen der Gegner Luthers mit aufnehmen solle u. s. w. Was diejenigen, welche vor beinahe einem Jahrzehnt über diese unsere neue Herausgabe der Werke Luthers Beschluß faßten, vornehmlich bestimmt hat, die alte Walch'sche Ausgabe zu Grunde zu legen, war der Umstand, daß die letztere sich eine Art Hausrecht in der lutherischen Kirche erworben hat, daß in den meisten theologischen und christlichen Schriften, welche in unsern Kreisen gelesen werden, die Stellen, welche aus Luther angeführt sind, nach Walch citirt werden. Eine durchgreifende Verrückung der Walch'schen Eintheilung und Ordnung würde es den Lesern, welche die neue Lutherausgabe in der Hand haben, ziemlich schwierig machen, jene Citate mit dem Original zu vergleichen. So aber finden dieselben die Walch'sche Numerirung der Seiten in regelrechter Folge auch in unserer Ausgabe. Uebrigens ist die sachliche Ordnung der polemischen Schriften Luthers bei Walch, nach welcher zuerst der Streit über die Scholastik, dann der über den Ablass, dann der über die Gewalt des Papstes in Betracht gezogen wird u. s. w., für die Lectüre und das Studium dieser Schriften Luthers unsers Erachtens weit zweckdienlicher, als die stricte chronologische Reihenfolge in der Erlanger Ausgabe, durch welche das Gleichartige auseinandergerissen wird. Und welcher Leser Luther'scher Schriften, der wirklich Luthers Werke gebraucht, wird sich mit der Methode der Weimarer Ausgabe, in welcher man Lehrschriften, Streitschriften, Predigten, catechetische, exegetische Abhandlungen bunt durcheinander geworfen findet, befreunden können? Schließlic ist an der Reihenfolge, in welcher Luthers Schriften abgedruckt sind, nicht allzuviel gelegen. Was man mit Recht gegen die alte Walch'sche Ausgabe anführt, die Ungenauigkeit der Uebersetzungen, die Unvollständigkeit des geschichtlichen Materials in den Einleitungen, ist, der ursprünglichen Absicht gemäß, in dieser unserer „revidirten“ Ausgabe, in dem vorliegenden 18. Band ebenso, wie in den vorigen Bänden, so viel wie möglich gebessert worden.

**Ueber das Duell** und die kirchliche Beerdigung im Duell Gefallener äußert sich die „Deutsche Ev. Kztg.“, herausgegeben von Hofprediger Stöcker, wie folgt: Hat der Selbstmörder durch die entseßliche Angst, in welcher er handelte, und die ihm die klare Besinnung raubte, das Gottvertrauen verdunkelte, zumeist ein Anrecht auf unser Mitleid, so handelt der Duellant

durchschnittlich nach kühler Ueberlegung, ist also voll verantwortlich, wenn er fremdes Leben und das eigne gefährdet. Die Vertheidiger des Zweikampfes pflegen ihn als eine unentbehrliche Übungsschule des Muthes zu rühmen, ferner als eine Bewährung des Ehrgefühls, welches die Ehre höher schätzt als das Leben. Beides sind an sich durchaus ethische Gesichtspunkte und würden das höchste Lob der Kirche erheischen. Aber der Zweck heiligt nun einmal nicht das Mittel. Als bloße Schule des Muthes erscheinen die sogenannten Bestimmungsmensuren der studentischen Verbindungen, wo eine feindliche Berührung der Kämpfenden als Kampfes-Ursache fehlt, also auch das unsittliche Motiv der Rache. Jedenfalls sind sie die verhältnißmäßig am wenigsten anstößigen Duells. Aber gerade sie pflegen von sonstigen Verehrern des Duells preisgegeben zu werden. Mit Recht. Denn es ist erfahrungsmäßig falsch, daß Zweikämpfe unentbehrlich seien, um der Jugend den Muth zu bewahren. Das Militär müßte sonst Bestimmungsmensuren für alle Soldaten obligatorisch machen. Aber man denkt nicht daran; man weiß sehr wohl, daß nicht Vermehrung des Muthes, sondern Verrohung der Sitten die Folge sein würde. In den letzten Kriegen sind zwischen den Soldaten, die sich früher duellirt hatten, und den andern, die es nicht gethan, Unterschiede im Muth auch nicht hervorgetreten. Die Bestimmungsmesur ist also eine überflüssige, mithin schlechthin verwerfliche und nicht zu duldbende Gefährdung zweier Leben. — Noch schlimmer steht es mit den Zweikämpfen wegen verletzter Ehre. Hier liegt das Unsittliche in dem sich selbst Rache nehmen, das Widersinnige in der Wahl des Mittels, die verletzte Ehre wieder herzustellen. Abbitte des Schuldigen wäre zu erstreben, und dies wäre die rechte Sühne. Statt dessen wird mitunter der Unschuldige von dem Beleidiger noch getödtet. In der naiven (?) alten Zeit sah man darin ein Gottesurtheil. Welcher Duellant denkt das aber heute? Es ist vielmehr jeder sich dessen bewußt, daß er einem sinnlosen Brauche sich untermirft, der von den ernstest denkenden Menschen auf das schärfste sittlich verurtheilt wird. Hiernach bliebe als Praxis der Kirche in jedem Falle nur übrig, ebenso wie bei den Selbstmördern den im Duell Gefallenen still ohne Rede zu bestatten (aber doch unter Betheiligung des Pastors? L. u. W.), dem an den Folgen des Zweikampfes Sterbenden das öffentliche Begräbniß mit Rede nur zu gewähren, wenn er zuvor seine Reue bekant hat. — Dennoch plaidire ich im allgemeinen für die Milde, nicht wegen irgend welcher Beschönigung des Duellwesens, sondern weil ich die Hauptlast der Schuld an der Fortdauer dieser barbarischen Sitte nicht bei den Duellirenden suche, vielmehr bei den sittlichen Mächten des öffentlichen Lebens, der Kirche und dem Staat. Was thut die Kirche dagegen? Sie stellt junge Leute, die Mitglieder sich duellirender Verbindungen waren, ja deren alte Herren geblieben sind, also dieselben Grundsätze behalten haben, getrost als Pastoren an, sie verlangt keine Buße von ihnen. Was thut der Staat? Er bestraft den Zweikampf, aber ein Officier, der denselben ge-

gebenen Falls ausschlägt, muß doch zuletzt den Abschied nehmen. So unterwerfen sich viele der schändlichen Sitte, welche sich sehr wohl bewußt sind, daß durch sie die verletzete Ehre nimmermehr hergestellt wird, nur in der Erkenntniß, daß sie durch Verweigerung der Satisfaction als Feiglinge gebrandmarkt dastehen würden, also nicht, weil sie das Duell irgendwie für zweckmäßig hielten, sondern weil Kirche und Staat ihnen keinen Schutz gewähren.

---

## Literatur.

**Der Lutherische Kalender 1889.** Allentown, Pa. Herausgegeben von T. H. Diehl (Vrobst'sche Buchhandlung).

Auf diesen bekannten Kalender mit seinem genau gearbeiteten Verzeichniß sämtlicher lutherisch sich nennenden Pastoren America's machen wir auch dieses Jahr aufmerksam. Preis: 10 Cents portofrei. Nach diesem Kalender gibt es hierzulande lutherische Pastoren: 4406, Gemeinden: 7505, Communicanten: 1,033,367. Hiervon kommen auf die Synodalconferenz 1238 Pastoren, 1740 Gemeinden, 341,337 Communicanten; auf das General Council (die Iowa-Synode eingeschlossen) 1127 Pastoren, 1961 Gemeinden, 290,122 Communicanten; auf die Generalsynode 930 Pastoren, 1424 Gemeinden, 149,134 Communicanten; auf die Vereinigte Synode des Südens 186 Pastoren, 373 Gemeinden, 33,641 Communicanten; auf die alleinstehenden Synoden 925 Pastoren, 2007 Gemeinden, 219,133 Communicanten.

---

## Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

### I. Amerika.

Ein Unionsdocument hat eine Committee der Versammlung von Vertretern der antimissourischen Norweger, der Hauges-Synode, der dänisch-norwegischen Konferenz und der Augustana-Synode, die im vorigen Sommer in Eau Claire, Wis., getagt hat, verabsfaßt und im Druck ausgehen lassen. Dasselbe umfaßt zehn Seiten Octavo und zerfällt in drei Theile. Der erste Theil betrifft die Lehrartikel, welche in früheren Jahren innerhalb der Kreise, die sich hier zur Vereinigung anschlössen, streitig waren. Hier geht es gar bedenklich wohlfeil zu, indem man entweder den Streitpunkt einfach umgeht, oder abweist, was gar nicht behauptet worden ist, oder vorhandene Erklärungen wiederholt, bei denen sich früher der Eine dies, der Andere jenes gedacht hat, oder Lehren, über die lange und schwer gekämpft worden ist, entweder gar nicht aufführt, oder doch so behandelt, als wäre seit Menschengedenken darüber kein Streit geführt worden. Ueberhaupt wird der Bewahrung und Vertheidigung der geoffenbarten Wahrheit untergeordnete Bedeutung zugeschrieben, hingegen die erste Stelle denjenigen Bestrebungen eingeräumt, welche dazu dienen, „in praktischer Hinsicht die Uebung des wahren und lebendigen Christenthums zu fördern“. Damit stimmt denn auch, daß die Punkte, in welchen bestimmte Lehren tractirt sind, geflüßentlich nicht unter denen aufgezählt sind, welche als Vorschläge zur Annahme vorgelegt werden. Das zweite Stück der Ausarbeitung ist ein Entwurf zu einer Synodalconstitution; der dritte Theil umfaßt eine Reihe „Vereinigungsartikel“, in denen besonders die Eigenthumsfrage und die Errichtung und Erhaltung des projectirten theologischen Seminars, sowie der modus procedendi zur Grün-

derung der neuen Körperschaft erörtert wird. Das Seminar soll eine fundirtz Anstalt werden, und die nöthige Dotationssumme soll in der Weise zusammengebracht werden, daß die Augustana-Synode ihren Fond von \$15,000, die Hauges-Synode den ihren von \$20,000 und die Conferenz ihre \$50,000 mitbringt, die von der Norwegischen Synode ausgegangenen „Antimissourier“ noch ein Kapital beisteuern sollen, dessen Ertrag hinreichte zur Besoldung von wenigstens zwei Professoren. Die Gehälter der Professoren sind zunächst auf \$1250 jährlich nebst freier Wohnung festgesetzt; und zwar sollen die Antimissourier und die Conferenz je zwei Professoren, die Augustana-Synode und Hauges-Synode je einen Professor anstellen, daß also im Ganzen sechs theologische Lehrer die Facultät bilden würden. Die „Antimissourier“ machen sich anheischig, in Minneapolis Wohnungen für zwei Professoren zu errichten. Wird der Vereinigungsplan dem Entwurf gemäß durchgeführt, so kann die Bildung und Organisation des neuen Synodalkörpers im Jahre 1890 zum Abschluß gebracht werden. A. G.

Die alte Norwegische Synode ist indeß emsig mit der Aufführung ihres neuen Seminargebäudes in Robindale Park, vier Meilen nördlich von Minneapolis, beschäftigt. Das Gebäude wird eine Frontlänge von 165 Fuß bei 65 Fuß Tiefe haben. Das Grundstück, auf welchem es errichtet wird, umfaßt sieben Acker, und in der Nähe haben schon viele Norweger Bauplätze angekauft, so daß voraussichtlich in nicht ferner Zeit um die Anstalt her sich eine Gemeinde sammeln wird. A. G.

Die „vier Punkte“ im Süden. Der dritte Paragraph der projectirten „Nebengesetze“ für die „Vereinigte Synode des Südens“ lautet: „Jeder Pastor, Lehrer, Professor oder Missionar an irgend einer Anstalt oder Unternehmung unter der Aufsicht oder Controle dieser Vereinigten Synode soll, ehe er die Verrichtung der Pflichten seines Amtes antritt, eine Zusage thun, daß er nichts lehren will, das wider die Lehrbasis dieser Vereinigten Synode, wie sie in ihrer Constitution definiert ist, streitet, sondern daß alles, was er in geistlichen Dingen lehrt, mit derselben übereinstimmen soll, und daß er nicht die Communion oder Altargemeinschaft mit Nichtlutheranern oder unionistische Gottesdienste oder irgend welche geheime Gesellschaft von zweifelhaftem oder heidnischem Charakter pflegen oder befördern will.“ Diesen Paragraphen hat die Virginia-Synode abgelehnt, und Dr. Morris meint im „Observer“, die Synode habe mit dieser Ablehnung Ehre eingelegt. „Die Leute vom sechzehnten Jahrhundert“, schreibt er weiter, „haben keinen Boden in jener Synode; auch wollten die Glieder jenes Körpers sich nicht erniedrigen dadurch, daß sie einen Beschluß gefaßt hätten, der es von der Erlaubniß des Pastors der Kirche, in welcher die Synode versammelt wäre, abhängig machen sollte, ob einer in einer nichtlutherischen Kirche predigen dürfe, wenn er eingeladen wäre. Sie haben ein höheres Bewußtsein persönlicher und kirchlicher Mannhaftigkeit, und ich wünschte, andere brave Leute legten dieselbe auch an den Tag.“ Auch in der Synode von South Carolina ist der Passus nicht angenommen worden; doch hört man, daß der betreffende Beschluß auch nicht als Ablehnung des Paragraphen gelten soll, daß man vielmehr nur jetzt noch nicht über Annahme oder Ablehnung entscheiden, sondern den Leuten Zeit lassen wolle, zur gehofften einmüthigen Annahme heranzureifen. — Ferner haben die „Centralconferenz“ und die South Carolina Conferenz in gemeinsamer Sitzung über die Frage verhandelt: „Verträgt es sich mit dem Confirmationsgelübde, wenn wir Glieder unserer Kirche an andere Kirchen entlassen?“ und die Besprechung ging im Allgemeinen auf eine Verneinung der Frage hinaus. — Was wir über die Verhandlungen der Tennessee-Synode erfahren, ist in so unbestimmten Ausdrücken mitgetheilt, daß wir lieber den ausführlichen und authentischen Bericht abwarten, ehe wir uns auf eine Besprechung einlassen. Bis jetzt können wir

den Unterschied zwischen der United Synod und den Generalsynoden leider eigentlich nur auf dem Papier finden, und es wäre sehr zu wünschen, daß zu dem guten Bekenntniß auch die That kommen möchte. A. G.

**Dr. B. M. Schmuders Bibliothek**, die sich besonders durch höchst werthvolle Schätze aus der Literatur und dem Quellenapparat zur Geschichte der lutherischen Kirche America's auszeichnet, soll, wie verlautet, dem theologischen Seminar in Philadelphia zufallen bis auf die Doubletten, die dem Mühlenberg College in Allentown zugedacht sind.

## II. Ausland.

**Christliche Privatgymnasien in Deutschland.** Die „Deutsche Ev. Kztg.“ berichtet aus Bremerhaven: Auf Veranlassung der Pastoren Schnackenberg hieselbst und Willenbrock-Lohe fand in der Herberge zur Heimath eine Verathung über Gründung christlicher Privatgymnasien statt. Von den Geladenen waren circa die Hälfte erschienen; einige Herren, die verhindert waren zu kommen, erklärten brieflich, sie seien bereit, für die Sache zu wirken und mitzuhelfen. — Es wurde einstimmig beschlossen, einen Aufruf zu erlassen, und demnächst eine für weitere Kreise bestimmte Versammlung abzuhalten, um definitiv ein Statut für einen Verein zur Gründung und Erhaltung christlicher Privatgymnasien zu schaffen. Die anwesenden Herren waren sich einig, es gelte zunächst sonderlich das Martineum in Breklum zu stützen.

**Schwalb in Bremen.** Wir hatten kürzlich aus Bremen zu berichten, daß ein gewisser Dr. Schramm in einem „Leitfaben für den Confirmandenunterricht“ die Anbetung Christi „Götzendienst“ nannte und dann, um allen unnötigen Anstoß (!) zu meiden, für „Götzendienst“, „Menschenvergötterung“ einsetzte. Daß Bremen aber noch mehr „Prediger“ hat, die alles Christliche zum Gegenstand des Spottes machen, erhellt aus folgendem „Privatbrief“ aus Bremen, welchen die „Deutsche Ev. Kztg.“ mittheilt: „Gestern habe ich zugehört, wie Dr. Schwalb seinen Nachfolger einführte. Ich hätte allerdings so etwas nicht für möglich gehalten; es war mehr ein Toast, als eine Predigt. Von Polemik hielt er sich fern, desto mehr leistete er in wichtig sein sollenden Aeußerungen, wobei man merkte, daß die Versammlung nur mit Mühe ein schallendes Gelächter unterdrückte. — Nach Verlesung des Textes, des Gleichnisses vom großen Abendmahl, klappte Schwalb die Bibel schleunigst zu, legte sie weg und begann: „Geehrter Herr Amtsbruder! Ich habe mich lange besonnen, was ich Ihnen sagen soll, endlich ist mir dies eingefallen: Nöthige sie hereinzukommen. Unsere Martinigemeinde ist nicht groß. Als ich vor 21 Jahren hier eingeführt wurde, da war die Kirche auch zwar nicht so voll wie heute, aber es waren doch viele Leute drin. Allmählich wurde es anders, es wurden weniger. So dürfen auch Sie nicht denken, daß Sie immer eine so volle Kirche haben. An den nächsten Sonntagen werden sich viele der heute Anwesenden durch ihre Abwesenheit bemerkbar machen. Darum müssen Sie allen nachgehen. Es sind hier viele, die in kein Kirchenregister gebucht sind. Darum ist es schwer, viele heranzuholen; man kommt da leicht in den Weinberg eines andern, man jagt unschuldig einem theuren Herrn Collegen Seelen ab und muß sich daher vorsehen. Doch mit einer Ausnahme. Es ist hier eine Gemeinde; ich brauche sie nicht zu nennen, wir kennen sie alle; zu der gehört ein Drittel unsrer ganzen Bevölkerung, gehören also 43,000 Seelen, und sie hat nur fünf Geistliche; hören Sie, verehrter Herr Amtsbruder! 43,000 Seelen und nur fünf Geistliche, da kommen auf jeden fast 9000 Seelen. Die Herren haben zu viel! das ist ja eine unheimliche, ungesunde Arbeit! Wir wollen diesen armen, überbürdeten Herren Collegen etwas helfen. Brechen wir also ein in diese Domgemeinde. — Ach, da habe ich sie genannt! zc. Doch ich bin zu alt und schwach für diesen Feldzug; ich

habe hier in 21 Jahren meine beste Kraft verzehrt; thun Sie es daher.' Schwalb verbreitete sich noch des weiteren darüber und empfahl es, alle zu besuchen. Es sei schädlich, einen Besuch zu erwidern; die Leute würden ihn in der Kirche wieder besuchen. Dann fuhr er fort: „Jesus herzt die Kinder. So machen Sie es auch. Herzen Sie Ihre Schüler und segnen Sie auch Ihre Schülerinnen! Die dürfen alle für Sie schwärmen. Sie kommen zu Ihnen in die Kirche, und wenn die Kinder erst kommen, dann kommen auch bald die Eltern, um zu sehen, für wen ihre Kinder schwärmen.' Er griff dann aus dem Text die Worte heraus: „Ich habe ein Weib genommen' und fuhr fort: „Als ich vor 21 Jahren hierhergekommen, sagte mir ein Freund: Suche zuerst die Frauen an Dich zu fesseln, dann kommen die Männer schon mit. Mir ist das — ich weiß nicht, wie es kommt — nicht gelungen. Unsere Gemeinde ist eine Männergemeinde, aber doch ist es mir geschehen, daß ein Gemeindeglied, einer Ihrer Wähler, verehrter Herr Amtsbruder, mir sagte, er könne nicht zur Kirche kommen, er müsse Sonntags in die schönen Augen seiner Frau sehen. Suchen Sie also die Frauen in die Kirche zu bekommen und auch die Mädchen, dann kommen die Männer und Jünglinge schon nach.' Das ist so die Hauptsache, was er leistete. Es steht einem fast der Verstand still, wie ein Mensch das auf einer Kanzel, wo früher so ganz andere Leute predigten, sagen kann und mag.“ So weit das Schreiben aus Bremen. Die „Deutsche Ev. Kztg.“ bemerkt dazu: „Wir haben dazu nur hinzuzufügen, daß, wenn der bremische Senat einen Schwalb, so wie er es lange schon thut, auf der Kanzel weiter wirthschaften läßt, die übrigen deutschen Kirchenregimente es doch werden überlegen müssen, ob sie einen Vertreter des bremischen Kirchenregiments noch länger auf der Eisenacher Kirchen-Conferenz zulassen können.“ Die „Deutsche Ev. Kztg.“ hat kaum ein Recht, von den „deutschen Kirchenregimenten“ solche Erwartungen zu hegen. Die „deutschen Kirchenregimente“ haben es bisher ziemlich allgemein als ihre Pflicht angesehen, nicht nur Irlehrer, sondern auch offenbare Lasterer des christlichen Glaubens in ihren kirchenregimentlichen Schutz zu nehmen.

F. P.

**Die Heilsarmee in Kiel.** Die „Deutsche Ev. Kztg.“ berichtet: „Bekanntlich war es den Salutisten doch gelungen, in Kiel Fuß zu fassen. Sie erbauten sich hier kürzlich eine ‚Festung‘. Jetzt haben die Familien, welche in der Nachbarschaft dieser Kapelle wohnen, eine Adresse an die Civilbehörden gerichtet, in welcher sie auf Ausweisung der Armee, oder wenigstens auf Verlegung dieser ‚Festung‘ in ein anderes Stadtviertel antragen. Alle Abend findet nämlich vor dem Lokal eine Volksansammlung statt; während die Salutisten mit lauter Stimme ihre Hymnen singen, antworten ihnen Betrunkene von der Straße mit unsittlichen Liedern; die ganze Gegend wird somit von sieben bis zehn Uhr durch einen höllischen Lärm gestört, den die Bewohner nicht mehr ertragen wollen.“ Wiewohl die Heilsarmee ein kirchlicher Unfug ist, so fällt nach dem vorstehenden Bericht doch auf, weshalb denn die Kieler Polizei nicht zunächst den „Betrunkenen“, die sich öffentlich so scandalös aufführten, wehrte.

**Die Göttinger Facultät.** Binnen Jahresfrist haben in der theologischen Facultät unserer Universität drei junge Theologen die Licentiatenwürde erworben und sich als Privatdocenten habilitirt, H. Mirbt, Inspector des hiesigen theologischen Stiftes im vorigen Wintersemester, im letzten Sommer J. Weiß, Sohn des angesehenen Berliner Professors der Theologie, und neuerdings H. Gunkel aus Lüneburg. Die erste der 12 Thesen, welche der letztere öffentlich vertheidigen will, lautet lakonisch: „Kein Psalm von David“, eine andere: „Noel ist nachgerichtlich“ und eine dritte: „Matth. 28, 19. (der christliche Taufbefehl) ist kein Herrenwort.“ Aus den mitgetheilten Thesen geht hervor, daß der angehende Docent kein Vertreter der orthodoxen lutherischen Kirchenlehre sein wird. Hinter die letztgenannte These setzt

er in Klammern „Harnack“, welcher also für ihn maßgebende Autorität zu sein scheint; also ein Ritschlianer mehr in Göttingen. So berichtet die „Volkstztg.“ Dem haben wir hinzuzufügen, daß Lic. Weiß, Ritschl's Schwiegerjohn, wie uns berichtet wird, ein Ritschlianer vom reinsten Wasser ist, Lic. Mirbt ein Kählerianer. (Hannov. Past.-Corresp.) Ueber Göttingen berichtet weiter das Blatt „Unter dem Kreuze“: In der protestantischen Kirche ist zur Bestätigung Harnacks als Professor der Kirchengeschichte an der Universität Berlin jetzt die Berufung Wellhausens zum Professor der morgenländischen Sprachen (und damit zum Ausleger des Alten Testaments) an der Universität Göttingen gekommen. — Julius Wellhausen war früher Professor der Theologie in Greifswald, wurde auf seinen eigenen Antrag in die philosophische Facultät nach Halle versetzt, von da nach Marburg und jetzt nach Göttingen. Er ist — heißt es in der „Hannoverschen Volkszeitung“ — der entschiedenste Vertreter derjenigen Richtung, welche auf dem Gebiete des Alten Testaments ein durchaus verneinendes Urtheil übt und eine nackte naturalistische (die Offenbarung leugnende) Anschauung entwickelt. Nach dieser Auffassung ist das Verhältniß des Gesetzes zu den Propheten das umgekehrte von dem, welches man Jahrtausende angenommen hat. Das Gesetz rührt nicht von Mose her und ist erst nach der babylonischen Gefangenschaft entstanden. Nicht das Gesetz hat den Glauben an den einen Gott dem Volke Israel gebracht, sondern dieser Glaube ist auf dem Wege einer jahrhundertlangen Entwicklung aus dem alten Naturdienst (also aus dem Heidenthum) der Kinder Sems entsprossen, wozu vornehmlich die Propheten geholfen haben. — Wellhausen steht im Rufe eines ebenso geistreichen (versteht sich, nicht am Heiligen Geiste reichen) wie gelehrten Mannes, und Luther sagt: Wenn die Weisen narren, so narren sie gröblich. Dieser Mann Wellhausen soll also neben Ritschl die künftigen Botschafter an Christi Statt bilden. Und in Göttingen studirten im vorigen Sommer 260 Jünglinge Theologie. Wird sich denn gar kein Schrei über den Jammer unseres Volkes erheben? Aber man antwortet: Wer darf dreinreden? Die Lehrstellen an den Universitäten werden vom Minister der geistlichen Angelegenheiten besetzt.

Die **Preussische Hauptbibelgesellschaft** beging zu Berlin am 18. October die Feier ihres 74jährigen Bestehens durch einen Festgottesdienst in der dortigen Dreifaltigkeitskirche. Lic. Kreibitz hielt die Festpredigt über 5 Mos. 4, 1. 2., worauf P. Lic. Brees den Bericht erstattete, aus welchem wir anführen: Die preussische Bibelgesellschaft hat 178 Tochtergesellschaften. Die 60 Jahre lang von der britischen Gesellschaft betriebene Versorgung des Heeres mit Bibeln ist jetzt an die preussische übergegangen. Oberst Alefeter leitet diesen Zweig. Im Ganzen sind 3522 Bibeln und 16,988 Neue Testamente an Soldaten verabsolgt. Die Soldaten bezahlen für ein Neues Testament 25 Pfg. und für eine Bibel 1 M. Eine Bilderbibel ist in Commission genommen; das Exemplar kostet in Leder gebunden und mit Holzschnitten ausgestattet 9 Mark. (Deutsche Ev. Nztg.)

**Die Lehrermwelt Deutschlands.** „Der neu erscheinenden ‚Deutschen Lehrers-Zeitung‘, einem positiv christlichen Blatte, täglich erscheinend, vierteljährlich Mk. 2,50, wird seitens des liberalen Theiles der Lehrermwelt, welcher immer noch leider der größere in Deutschland zu sein scheint, ein trauriger Empfang zutheil. So heißt es z. B. in einem badischen Schulblatte: ‚Nach Schluß der Redaction geht uns die Mittheilung zu, daß Baden mit Probenummern der ‚Deutschen Lehrers-Zeitung‘ überschwemmt werde. Auch in Mannheim sind mehrere Lehrer mit diesem pietistisch-conservativen Psa—rreerblatt belästigt worden. Wir sind der Ansicht, daß die heutige Lehrerschaft nicht mehr nöthig hat, sich die Pädagogik von einem ortho-dogen Pfarrer Zilleßen vorschreiben zu lassen. Wo das Blatt offerirt wird, zeige

man ihm die Thüre, weil es die Lehrer in die Zeiten charakterloser Minderjährigkeit zurückführen will. Diefem päffifch abgestempelten Blatte rufe man überall in Lehrerkreisen zu: *Apoge, Satana!* — Ähnliche liebevolle Gefinnung bezeugen folgende Stellen aus der ‚Pädagogischen Zeitung‘, dem Organ des Berliner Lehrervereins. ‚Das ist nicht Christenliebe‘, heißt es in Bezug auf den Inhalt der ersten Probenummer, ‚das ist plumper Rassenhaß, der uns nicht behagt, der nur bei Menschen zu finden ist, die jeder christlichen, ja, jeder echt menschlichen Cultur bar sind, die Christum auf den Lippen, aber nicht im Herzen haben.‘ Ferner: ‚Maulchristen und Mucker stehen für uns nicht im Dienste des Evangeliums, am wenigsten aber sind uns Heßer und Glaubenseiferer echte Jünger Jesu.‘ Und: ‚Literarischen Producten, die uns für die dunklen Pläne unserer Gegner durch schlaue gewählte, unsaubere Mittel gewinnen sollen, setzen wir sittlichen Ernst und tiefste Berachtung entgegen.‘ Das Hauptzergerniß scheint zu sein, daß ein gewesener, Pfarrer ‚es wagt, eine Zeitung für Lehrer herauszugeben. Ja, wenn es ein Jude wäre. Dann wäre es etwas anderes. In Sachsen scheint das Unternehmen ebenfalls kühler Aufnahme in der Lehrermwelt zu begegnen.‘ (Sächs. Kirchen- und Schulblatt.) Was wird das für ein Geschlecht sein, das aus der Schule solcher Lehrer hervorgeht!

**Lutherfestspiel.** Davon schreibt die „A. E. L. R.“: „Die Denkschrift des studentischen Committeees über ‚Die Vorgänge in Berlin bei dem Lutherfestspiel im Juni 1888‘ (Berlin 1888, Walthers & Apolant [24 S. 8.] 50 Pf.) stellt die auffallende Thatfache in klarem Licht, daß zuerst die höchsten Kreise der geplanten Aufführung das größte Wohlwollen entgegenbrachten, der Cultusminister die Deckung eines etwaigen Deficits, der Generalintendant der königl. Theater die Benützung der Costüme zusagten, während nach dem Tode des Kaisers Wilhelm I. vierzehn Tage nach der auf den 2. Juni angeetzten ersten Darstellung die Erlaubniß zur Darleihung der Anzüge zurückgezogen und unmittelbar vorher die bekannten Streichungen vorgenommen wurden, welche den Sinn für geschichtliche Wahrheit verdunkeln, das Vertrauen zur Gerechtigkeit und Billigkeit in religiösen Fragen schwächen und die Gewissen der Evangelischen verwirren müssen. Der historischen Wahrheit des Lutherfestspiels gegenüber werden die Winckeln in Nachen als geschichtlich gezeigt und zur Aufführung der Legende der heiligen Elisabeth zum Besten des Hedwigs-Krankenhausens in Berlin die Costüme von der Hofbühne bewilligt. Die Frage aber, welche Macht innerhalb der hundert Tage der Regierung Kaiser Friedrichs III. es verstanden hat, diesen Umschwung in den Anschauungen der Behörden herbeizuführen, wird auch in der Denkschrift nicht erledigt. Jedenfalls finden diejenigen nicht das Rechte, welche dem gut evangelisch gesinnten Minister v. Puttkamer noch einen Hieb versetzen. Dieser hat in Ritterlichkeit die Verantwortung auch für manchen anderen höheren Befehl getragen. Wenigstens die Freude bringt die Denkschrift, daß das tüchtige studentische Committee bei seinen neun Aufführungen, denen durch die Landesräuber um Kaiser Friedrich frühzeitig ein Ende gemacht wurde, vom 6. bis 14. Juni eine Einnahme von 16,000 Mark und eine Ausgabe von 15,000 Mark gehabt hat, also wenigstens gut auf seine Kosten gekommen ist, ohne den gehofften Ertrag freilich für das Lutherdenkmal zu erzielen. Eine inzwischen erschienene zweite Auflage des Schriftchens ist durch den wörtlichen Abdruck sämtlicher von dem Minister und dem Polizeipräsidenten gestrichener Stellen des Festspiels: ‚Luther und seine Zeit‘ von Aug. Trümpelmann vermehrt.“ Es ist eine eigenthümliche Verirrung der Kirchlichgesinnten in Deutschland, daß sie der von Luther verkündigten Wahrheit durch theatralische Vorstellungen beim Volk Eingang verschaffen wollen, aus einem Bühnenspectakel einen Act der Confession machen und sich noch darüber beschweren, daß Theaterdirectoren ihre Garderobe lieber den Römischen,

als den Evangelischen zur Verfügung stellen, als ob solche Kleidung den Ersteren nicht viel besser anstünde, als den Letzteren. Es ist wie ein Verhängniß, daß diejenigen, welche am rechten Ort, in der rechten Weise nicht bekennen wollen, das Bekenntniß zur Wahrheit zu einer Komödie herabwürdigen. G. St.

Aus der römischen Kirche berichtet die „N. C. L. R.“ Folgendes: „Der Pabst hat auf Antrag vieler Bischöfe des katholischen Erdkreises‘ zum Schluß seines Jubiläumsjahres für den 31. December einen Ablass ausgeschrieben. Das betreffende Decret vom 1. November (Decretum urbi et orbi) bestimmt, daß an diesem Tage in allen Metropolitanz-, Cathedral-, Collegiat- und Pfarrkirchen und in allen anderen Kirchen, welche die Bischöfe bestimmen, zur Verehrung des göttlichen Herzens das Allerheiligste einige Zeit ausgesetzt, fünf Gesetze des Rosenkranzes gebetet, der ambrosianische Lobgesang gesungen, die Gebete für den Pabst und die Kirche verrichtet und der sacramentalische Segen gesendet werden soll. Den einzelnen Gläubigen, welche nach Empfang der Sacramente dieser Andacht beiwohnen, wird ein vollkommener Ablass verliehen, der auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden kann.“ — Die deutschen römisch-katholischen Frauen und Jungfrauen, welche unter Leitung der Fürstin v. Löwenstein als Präsidentin des Damencommittees und in der Erzbruderschaft der ‚Ewigcn Anbetung des allerheiligsten Altarsacramentes‘ zu München (Paramenten-Verein) die Einjamm lung und Beschaffung von Festgeschenken für den Pabst in allen Diöcesen Deutschlands vornehmlich durchgeführt erhielten den päpstlichen Segen ‚mit dem vollkommenen Ablasse in articulo mortis für sich und ihre Bluts-, beziehungsweise Affinitätsverwandten bis inclusive zum dritten Grade‘ und gleichzeitig als Erinnerung an diese ihre Thätigkeit eine Photographie des Bildes vom Grafen de Courten, welches Leo XIII. auf dem Zuge in die Sixtinische Kapelle darstellt, zugesandt. — Eine reiche Musterkarte von Unterwürfigkeit und unwürdiger Kriecherei ist das Schreiben, welches die zu Toledo versammelten spanischen Bischöfe ‚hingestreckt zu den Füßen Sr. Heiligkeit‘, an den Pabst gerichtet haben. Wir geben nur als kurze Probe den Eingang desselben. ‚Keiner Deiner Lehrbriefe, heiligster Vater, steht dem anderen an Verdienst, tiefer Gelehrsamkeit und Schönheit des Ausdrucks nach; wenn man den Stil und das Talent erwägt, da Weisheit gepaart mit Klugheit, das Zeitgemäße und die Erhabenheit der Ideen, so ergibt sich für den in Rede Stehenden unbestritten das glückliche Resultat, daß die Encyclica Libertas das Mittel, die menschliche Arglist zu vereiteln und das Geheimniß der Staatsgeschäfte zu verwalten, klar und deutlich angibt. Journalisten und Staatsmänner, Gelehrte und Wachthaber haben einem so wunderbaren Schriftstück ihren aufrichtigen Beifall und begeisterte Glückwünsche entgegengebracht. Diese allgemeine Sympathie hat ihren Grund darin, daß Deine Heiligkeit einzig und allein alles um den Mittelpunkt Deiner Sorgen und väterlichen Wachsamkeit zu vereinigen verstanden hat — die Geschicklichkeit des Künstlers, den Scharf sinn der Diplomaten, die Tiefe des Philosophen, und daß die Völker, indem sie die exacte Wissenschaft des Theologen geadelt sehen durch die Umsicht eines ehrwürdigen Greisenalters und durch das Bekenntniß, daß das menschliche Wissen untergeordnet sei der Grundwissenschaft des Kreuzes, im Feuer eines frommen Enthusiasmus ausrufen: Das ist derjenige, welcher von Gott gesandt ist, die Welt zu retten! Denn nicht die Ausdrucksweise und die Künste der Sprache sind es, welche diesem Schriftstück thatsächlich seine Vorzüge und die Klarheit in der Auseinandersetzung der Lehre verleihen, sondern die entscheidenden und Ueberzeugung erzwingenden Beweise. Du, heiliger Vater, der Du inmitten der Verirrungen der Welt allein klar siehst, hast in deren Mitte und über ihnen Dein schiebsrichterliches Urtheil und die Weisheit des Lehrers gestellt, der alle Dinge in ihrem Werth beleuchtet.“ An diesen

Eingang reiht sich dann die nachdrückliche Forderung der Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes, an der „thätig und kräftig zu arbeiten alle christlichen Völker die Pflicht haben.“ Das Jubiläumsjahr hat also deutlich bewiesen, daß im römischen Lager der Teufel noch wohl auf dem Plan ist und heute noch dieselben Greuel und Väterungen ausschäumt, gegen welche Luther einst zeugte und kämpfte.

**Japan.** „Bereits vor einigen Jahren ist die Staatsreligion als solche in Japan abgeschafft, und die Priester hörten mit dem Tode des Erscheinens des Edictes auf, Staatsdiener zu sein. Seitdem hat das Christenthum dort bedeutend an Boden gewonnen. „Wir leben“, schreibt ein englischer Missionar, „hier in der Nähe des „Landes der aufgehenden Sonne“, aber so schnell ist der Fortschritt der Civilisation, daß es für uns, welche im alten Geleise wandeln, schwer ist, die Riesenschritte zu verstehen, welche das junge Japan gemacht hat. Der Schiticismus ist, praktisch gesprochen, erloschen, der Buddhismus welkt dahin, und seine Priester erkennen, daß seine Tage gezählt sind. An manchen Orten haben sie die ausländischen Namen „Bischof“ und „Reverend“ angenommen, haben Sonntagschulen eingerichtet, und am Buddhisten-Collegium zu Kioto lehrt ein ungläubiger Ausländer das Alte Testament. Das Kaiserreich ist beinahe bereit, die Religion des Westens zu empfangen, und wenn die Kirche überall erwachte und sofort tausend Missionare dorthin schickte, so wäre es möglich, daß man in wenigen Jahren das wunderbare Schauspiel „einer in einem Tage geborenen Nation“ sähe. Die große Macht des buddhistischen Einflusses, welche in China unsere größten Anstrengungen zu Schanden macht, ist in Japan aus dem Wege geräumt. Alle denkenden Männer, selbst solche, „welche sich gar nicht um solche Dinge kümmern“, sagen, daß das Christenthum die Zukunftsreligion des Landes sein werde. Die besseren Klassen begrüßen die Ankunft der Fremden im Innern des Landes, und hohe Beamte verkehren gern in Gesellschaft der Diener des Evangeliums.“ (N. E. L. K.) Wenn doch nur auch die lautere, unverfälschte Predigt des Evangeliums in diesem Land eine offene Thür fände!

**Pariser Heidenthum.** „Der radikale Gemeinderath von Paris hat angeordnet, daß auf dem Pantheon, der alten Kirche des St. Genevide und jetzigen Gräbstätte bedeutender Männer Frankreichs, das „veraltete christliche Kreuz“ nicht mehr stehen darf. Die Veruntersnahme soll noch in diesem Jahre erfolgen. Dasselbe bietet jedoch große Schwierigkeiten dar; denn das jetzige Kreuz ist aus massivem Eisen, stark vergoldet und über und über mit allerlei zerbrechlichen Zierrathen bedeckt. Es ist über 12 Meter hoch und dementsprechend dick. Die Kosten der Entfernung werden circa 20,000 Mark betragen. Das Pantheon erhielt bei seiner Erbauung ein goldenes Kreuz von 4 Meter Höhe. Dasselbe wurde jedoch von Napoleon I. durch einen silbernen Stern der Ehrenlegion ersetzt, zu dem aus der päpstlichen Münze zu Rom 60,000 Francs Silber verwendet waren. Als Napoleon wieder mit dem Papst Frieden machte, fiel auch der Stern, und das Kreuz trat abermals an die Stelle. Das neue Kreuz blieb bis 1831; im Jahre 1838 wurde es für kurze Zeit durch eine Statue des Ruhmes ersetzt. Die Kuppel blieb dann ohne Schmuck bis 1848, wo einige Republikaner in einer Nacht eine mächtige, roth angestrichene phrygische Mütze darauf pflanzten. Der erste Consul Louis Napoleon befahl sofort nach seinem Regierungsantritt deren Entfernung, und als Kaiser ließ er 1852 ein reich vergoldetes Holzkreuz aufrichten, das bis zum März 1871 blieb. Die Communards sägten es damals ab und verbrannten es. Dem Minister Jules Simon ist das jetzige Kreuz zu danken. Die Entkirchlichung des Pantheons fand schon früher unter Grevy-Ferry statt. Der Erzbischof von Paris hat sich zwar an den Präsidenten Carnot gewendet, um dessen Einsprache gegen die Entfernung des Kreuzes zu erwirken, Carnot verschanzte sich aber hinter das Ministerium und wies den Erzbischof mit höflichen Redensarten ab.“

(N. E. L. K.)

# Lehre und Wehre.

Jahrgang 35.

Februar 1889.

No. 2.

## Vorwort.

(Schluß.)

Die rechte Furcht vor Gottes Wort bringt nicht nur mit sich, daß man das ganze Wort Gottes und alle Lehren desselben für verbindlich erklärt, sondern schließt auch dies ein, daß man dem Worte Gottes in allem, was es vorlegt, einfach glaubt, es annimmt, wie es lautet, den eigenen Sinn dem Worte Gottes durchaus unterwirft. Wer zwar mit Worten betheuert, er nehme das ganze Wort Gottes an, dann aber doch, sobald es sich um die Annahme dieser oder jener bestimmten Lehre handelt, anstatt den klaren Worten der heiligen Schrift seinen eigenen Vernunftgedanken folgt und nach denselben Gottes Wort dreht und deutelt, der verleugnet die Furcht vor Gottes Wort. Daß er dabei dem Worte Gottes eine höfliche Verbeugung macht, etwa mit den Worten: Die Schrift könne doch unmöglich so unbegreifliche, ja, widersprechende Dinge den Menschen zu glauben vorlegen, ändert die offenbare Thatsache der Verachtung des Wortes Gottes nicht, sondern fügt zu der Verachtung des Wortes noch Verspottung desselben.

Hier liegt der Grund der Zersplitterung der Kirche zur Zeit der Reformation. Daß es neben der lutherischen Kirche eine reformirte Kirche mit ihrem Heer von Secten gibt, sieht man in neuerer Zeit als das Resultat einer nothwendigen „geschichtlichen Entwicklung“ an. Die Auffassung der göttlichen Wahrheit, so behauptet man, habe sich nach den verschiedenen „persönlichen und nationalen Eigenthümlichkeiten“ verschieden gestalten müssen. D. Schmidt meint in Herzogs Realencyclopädie: „Es ist ein unfruchtbarer Wunsch, jene Gegensätze“ (zwischen Luther und Zwingli) „möchten nicht hervorgetreten sein. Sie mußten nach Maßgabe der Persönlichkeiten und Verhältnisse entstehen und sich entwickeln, denn wir Menschen sind bestimmt, den Weg der Geschichte zu gehen.“<sup>1)</sup> So allgemein diese Auffassung der Genesis der reformirten Kirche ist, so verkehrt und thöricht ist sie. Daß es

1) Bd. IX, S. 275. (Zweite Auflage.)

neben der lutherischen Kirche eine reformirte Kirche gibt, kommt einfach daher, daß letztere in einer Anzahl Lehren die Vernunft zum Princip der Theologie macht und so, trotz der Versicherung der Hochachtung vor Gottes Wort, die Furcht vor demselben thatsächlich außer Augen setzt. Diesen Ursprung der reformirten Secte hat Luther immer und immer wieder nachgewiesen und den Führern derselben vorgehalten, wie sie „leichtfertige Verächter der Schrift“<sup>1)</sup> seien. Die Schwärmer behaupteten freilich, sie hätten Gottes Ehre im Auge, wenn sie die Worte im Abendmahl nicht eigentlich faßten. Denn wenn man annähme, daß Christi Leib und Blut wirklich und wesentlich im Abendmahl sei, so müsse man widersprechende Dinge glauben, nämlich, daß Christi Leib und Blut zugleich im Himmel und auf Erden, und zwar auf Erden an vielen Orten zugleich, sei. Luther aber ließ sich dadurch nicht täuschen. Vielmehr bewies er den Schwärmern wiederum gerade aus dieser Gegenrede, daß ihnen die Furcht vor Gottes Wort fehle, indem sie, anstatt nach Gottes Wort, nach den Gedanken ihrer Vernunft entscheiden wollten, was ein Widerspruch in göttlichen Dingen sei. Als daher in Marburg auch darüber verhandelt wurde, wie dem Zwiespalt zwischen den Lutherischen und den Zwinglianern ein Ende gemacht werden könne, sprach Luther: „Ich weiß kein anderes Mittel, als daß sie“ (Zwingli und seine Genossen) „Gottes Wort die Ehre geben und glauben mit uns.“<sup>2)</sup>

Wir hatten auch in neuester Zeit hierzulande eine Trennung innerhalb der lutherischen Kirche zu beklagen. Die Synode von Ohio und ein Theil der norwegischen Synode haben unsere Gemeinschaft verlassen. Weßhalb? Weil sie die Furcht vor Gottes Wort verleugnet haben und dafür den Gedanken ihres Herzens gefolgt sind. Gottes Wort sagt an allen Stellen, welche von dem Verhältniß des zeitlichen Glaubens der Christen zu ihrer ewigen Erwählung handeln, daß der Glaube, wie überhaupt der ganze Christenstand, eine Folge und Wirkung der ewigen Erwählung sei. An keiner Stelle der Schrift liegt auch nur eine Andeutung vor, daß der Glaube — oder wie man den Glauben näher erklärt — das gute Verhalten der Christen ihrer Erwählung vorangehe, oder daß die ewige Erwählung in Ansehung des Glaubens oder guten Verhaltens geschehen sei. Trotzdem haben unsere ehemaligen Freunde ersteres verneint und das letztere bejaht. So haben sie die Furcht vor Gottes Wort aus den Augen gesetzt. Und wenn sie ähnlich, wie die Zwinglianer, behaupteten, sie hätten bei ihrer Lehre von einer Erwählung in Ansehung des Glaubens oder des guten Verhaltens nur die Ehre Gottes im Auge, indem ohne diese Lehre Gott nicht als unparteiisch und sein Gnadenwille nicht als allgemein gedacht werden könne, so offenbarten sie durch diese Argumentation wiederum nur,

1) J. B. „Daß diese Worte Christi, das ist mein Leib, noch fest stehen.“ 1527. E. N. 30, 41.

2) Citirt bei Herzog a. a. O. S. 274.

daß sie — die Furcht vor Gottes Wort aus den Augen gesetzt haben. Denn es heißt Gottes Wort verachten, wenn Menschen unter Verleugnung einer ganzen Reihe der klarsten Schriftstellen nach ihren eigenen Gedanken bestimmen wollen, was Gottes Ehre sei. Gottes Ehre ist sein geoffenbartes Wort. Das erste Stück der Ehre Gottes ist, daß man Gottes Wort annimmt, wie es lautet, ohne darnach zu fragen, wie es sich reime oder zu unseren Vorstellungen von Gott und göttlichen Dingen sich schicke. Gott hat uns sein Wort nicht zu dem Zwecke geoffenbart, daß wir uns aus demselben eine Religion nach unseren Gedanken zusammenstellen möchten, sondern Gott hat, wie Luther sagt, sein Wort uns Menschen dazu gegeben, daß wir von den Gedanken unseres eigenen Verstandes und der Vernunft abgezogen werden, daß unser Wahn und Verstand aufhöre und gar nichts gelte und wir im Wort den rechten Sabbath halten.<sup>1)</sup> So allein fürchten wir uns recht vor Gottes Wort. Lassen wir diese Furcht fahren, lassen wir unseren eigenen Verstand in göttlichen Dingen nicht ganz aufhören, so betrügt uns der Teufel und wir halten für Gottes Ehre, was Gottes Unehre ist, und umgekehrt. Zur Wahrung der Ehre Gottes haben unsere Widersacher schließlich den Satz aufgestellt, daß die Befehrung und Seligkeit eines Menschen nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei. Sie wollen also Ehre Gottes dadurch, daß man nicht Gott allein die Ehre gibt! O, wie bald ist es doch um uns arme Menschen geschehen, wie fallen wir doch alsbald in heidnischen Irrthum, wenn die Furcht vor Gottes Wort uns nicht mehr beherrscht!

Soll darum der Riß, welchen die Dhioer und ihre Anhänger verursacht haben, geheilt werden, so kann das nur auf eine Weise geschehen. Die rechte Furcht vor Gottes Wort, die sie verleugnet haben, muß wieder in ihr Herz einziehen, die Furcht vor Gottes Wort, welche nicht fragt: „Wie reimt sich's?“, sondern spricht: „Rede, Herr, denn dein Knecht höret.“ Das ist das einzige, aber auch ein sicheres Mittel, die bestehende „Differenz“ zu heben.

Die Furcht vor Gottes Wort schließt endlich auch dies ein, daß wir, so viel an uns ist, dem Worte Gottes in der Praxis Geltung verschaffen und schließlich von denen weichen, welche Gottes Wort beharrlich verleugnen und hinter sich werfen. Wenn man zwar zugibt, daß diese oder jene Lehre wider Gottes Wort sei, diese oder jene kirchliche Praxis dem Worte Gottes schnurstracks widerspreche, wenn man dabei aber keine ernsten Schritte thut, um die Irrlehre und die Gottes Wort verleugnende Praxis abzustellen, sondern nach wie vor mit den hartnäckigen Bestreitern der göttlichen Wahrheit kirchliche Gemeinschaft hält, so stimmt das nicht mit der Furcht vor Gottes Wort. Und wenn man zur Begründung seines Verhaltens sich auf die „geschichtlich gewordenen Verhältnisse“ beruft und weiterhin anführt,

1) Zu 1 Mose 30, 9—11. St. Louiser Ausg. II, 560 f.

daß eine Geltendmachung des Wortes Gottes zu viel Unruhe und Aufruhr verursachen und mehr schaden als nützen werde, so tritt wiederum erst recht zu Tage, daß man die geschichtlich gewordenen Verhältnisse, seine eigene Ruhe und Bequemlichkeit, sowie seine Gedanken von Nutzen und Schaden über Gottes Wort und dessen Urtheil stellt. Und das ist wiederum das Gegentheil von der Furcht vor Gottes Wort. Daß die lutherische Kirche in Deutschland ein so kleines Häuflein ist, kommt daher, daß so viele, die doch noch Lutheraner sein wollen, anstatt vor Gottes Wort sich zu fürchten, sich vor den geschichtlich gewordenen Verhältnissen scheuen und den aus der Aenderung derselben möglicherweise, ja, wahrscheinlicher Weise entstehenden Unruhen. Zu den Punkten, welche hier in Amerika zwischen uns und dem sogenannten amerikanischen Lutherthum streitig sind, gehört auch die Kanzelgemeinschaftsfrage. Die Vertreter des amerikanischen Lutherthums, wie sie sich selbst nennen, wollen nämlich gelegentlich mit Sectenpredigern die Kanzeln austauschen. Bei der letzten Versammlung des General Council zu Minneapolis, Minn., erklärte ein Pastor der Pennsylvania-Synode, an dieser Praxis festhalten zu wollen. „Er seinerseits werde Pastoren aus andern Denominationen auf seine Kanzel einladen und selbst auf andern Kanzeln predigen, wenn er so ‚fühle‘.“<sup>1)</sup> Wir verurtheilen auf's entschiedenste diese Praxis. Was ist der Grund dieser Differenz? Die „amerikanischen“ Lutheraner haben gemeint, die Differenz komme daher, daß sie in Amerika und wir in Deutschland, oder doch wenigstens daher, daß sie im Osten und wir im Westen der Vereinigten Staaten von Nordamerika geboren resp. erzogen seien. Daß dieser Grund nicht der wahre sei, erhellt schon daraus, daß manche in der Fremde und im Westen Geborene und Erzogene in der Praxis mit den Eingebornen und den im Osten Erzogenen stimmen, und umgekehrt. Der wahre Grund ist der, daß die „amerikanischen“ Lutheraner die einfachsten und klarsten Aussagen des Wortes Gottes als nicht vorhanden ansehen und behandeln. Gottes Wort sagt, daß man von den Irlehrern weichen solle. Röm. 16, 17.: „Ich ermahne aber euch, lieben Brüder, daß ihr aufsehet auf die, die da Zertrennung und Aergerniß anrichten, neben der Lehre, die ihr gelernt habt, und weicht von denselbigen.“ Die „amerikanischen“ Lutheraner dagegen sagen, man müsse sich zu den falschen Lehrern thun und mit ihnen Gemeinschaft halten. Woran es also den Vertretern des amerikanischen Lutherthums fehlt, ist die Furcht vor Gottes Wort. Wenn sie aufhören wollten, so zu handeln, wie sie „fühlen“, und statt dessen anfangen, sich vor Gottes Wort zu fürchten, so wäre die Differenz zwischen dem „amerikanischen Lutherthum“ und den „Foreigners“ bald beseitigt.

Kurz, die Furcht, die rechte Furcht vor Gottes Wort ist das Heilmittel für alle Schäden innerhalb der lutherischen Kirche. Die Furcht vor Gottes

1) Bericht der Iowa'schen Zeitschrift.

Wort bewahrt vor dem Mißbrauch der Wissenschaft in der Theologie. Die Furcht vor Gottes Wort bewahrt vor der Irrlehre und führt von derselben wieder zurück. Die Furcht vor Gottes Wort bewirkt auch, daß wir nach Gottes Wort handeln. Die rechte Furcht vor Gottes Wort würde daher bald alle, die sich Lutheraner nennen, Eines Sinnes machen und zu einer Union in der Wahrheit führen, denn Gottes Wort, dem dann alle ihren Sinn unterwerfen würden, ist die Wahrheit. F. P.

## Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.

(Fortsetzung.)

Nachdem Paulus seinen Namen an die Spitze des Briefes gestellt und sein Amt gepriesen hat, redet er den Titus an, dem der Brief vermeint ist: „Tito, meinem rechtschaffenen Sohn, nach unser beider Glauben, Gnade, Barmherzigkeit, Friede von Gott, dem Vater, und dem Herrn Jesu Christo, unserm Heilande!“ 1, 4. Paulus nennt Titus seinen Sohn, weil derselbe durch ihn befehrt ist. Und er ist ein rechtschaffener, echter (γνησίω) Sohn, er ist ein rechtschaffener Christ. Daß die Rechtschaffenheit, Echtheit seines Christenthums gemeint ist, zeigt der Beisatz „nach unser beider Glauben“ oder „nach unserem gemeinsamen Glauben“ (κατὰ κοινὸν πίστιν). Den Glauben hat Titus mit Paulus gemein. In diesem Hauptstück ist also der Sohn dem Vater gleich. Auch diese scheinbar beiläufige, nebensächliche Bemerkung ist für unsern Zweck von Gewicht. Wir ersehen daraus, daß auch ein Diener am Wort gerade das Zeugniß haben muß, daß er ein aufrichtiger, rechtschaffener Christ sei, daß er echten, unverfälschten Glauben an den Tag lege. Und Glaubensgemeinschaft ist es, was die Diener am Wort mit einander verbindet. Die Glaubensgemeinschaft gibt erst der Amtsbruderschaft ihren Werth. Die Amtsbrüder sollen sich gegenseitig vor Allem als Brüder in Christo betrachten und sich der Glaubenseinigkeit von Herzen freuen. Der gemeinsame Glaube gleicht auch den Abstand zwischen Aeltern und Jüngeren aus. Was Paulus aber dem Titus erwünscht und erbittet, das sollen Alle, welche, wie Titus, im Wort arbeiten, sich von Gott erbitten. Was der Apostel sonst den Christen insgemein erwünscht, Gnade, Barmherzigkeit, Friede von Gott, dem Vater, und dem Heiland Jesu Christo, dessen bedürfen die Prediger insonderheit, damit ihr schweres Werk ihnen gelinge.

Nach den einleitenden Worten, 1, 1—4., beginnt Paulus seine briefliche Auseinandersetzung damit, daß er den Titus an den Auftrag erinnert, den er ihm mündlich gegeben, 1, 5.: „Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest vollends anrichten, da ich's gelassen habe, und besetzen die Städte hin und her mit Aeltesten, wie ich dir befohlen habe.“ Deshalb hatte Paulus, welcher sich nur kurze Zeit in Creta aufgehalten, dort den Titus zu-

rückgelassen, damit er das, was Paulus nicht selbst hatte besorgen können, vollends anrichten, daß er das, was noch an der Einrichtung des Gemeindegewesens fehlte (*τὰ λείποντα*), ordnen, insonderheit die Städte hin und her, das heißt, die einzelnen Stadtgemeinden mit Ältesten oder Bischöfen (B. 7.) besetzen möchte. Daß solche Bestallung der Ältesten unter Zustimmung der Gemeinden geschah, versteht sich von selbst. Denn unmöglich konnte und wollte Paulus mit dem, was er dem Titus befahl, dem widersprechen, was sonst in der Schrift bezeugt ist, nämlich daß die Gemeinde die Schlüssel und also auch Recht und Gewalt hat, Kirchendiener zu wählen und zu berufen. Titus sollte die Wahl der ersten Gemeindegewaltigen leiten und geeignete Personen für das Bischofsamt vorschlagen, den Gemeinden anempfehlen. Vgl. die Ausführung von Tit. 1, 5. in Walthers, „Die rechte Gestalt einer vom Staate unabh. ev.-luth. Ortsgemeinde“, S. 69 ff. So wenig man aus Tit. 1, 5. folgern kann, daß Wahl und Berufung der Kirchendiener Sache und Pflicht der obersten Kirchenbehörde sei, so wenig läßt sich mit dieser Stelle das göttliche Recht des Kirchenregiments überhaupt beweisen. Allerdings hatte Paulus dem Titus die Fürsorge für alle Gemeinden Creta's befohlen. Aber solche Maßnahme des Apostels, zu der ihm die Rücksicht auf das Gedeihen der eben erst in's Leben gerufenen Gemeinden der Insel Creta bestimmte, und der Bericht über dieses historische Factum in der Schrift ist kein für die Christenheit insgemein verbindlicher apostolischer Befehl. Zum Andern ist wohl zu bedenken, daß Paulus nur in einigen wenigen Fällen, wie in Creta und in Kleinasien, einem seiner Vertrauten, wie Titus oder Timotheus, das, was er selbst sonst zu ordnen pflegte, übertragen hat, damit dieser sein Stellvertreter das vollends anrichten möchte, was er selbst nicht besorgen konnte. Es handelt sich hier also keinesweges um eine allgemeine Ordnung der apostolischen Kirche. Und drittens auch um keine bleibende Ordnung. Nur eine Zeit lang sollte Titus in Creta bleiben, dort das Gemeindegewesen ordnen, das Gemeindeleben in Gang bringen, Älteste bestellen und in die Verwaltung ihres Amtes einführen und eingewöhnen. Im nächsten Winter sollte er Creta schon wieder verlassen und zu Paulus zurückkehren. 3, 12. Bis dahin konnte er gar wohl seine Mission in Creta erfüllt haben. Freilich aber hat nun Titus eine Zeit lang den Gemeinden Creta's, selbstverständlich mit deren Einwilligung, am Wort gebient, hie und da wohl auch den bestallten Ältesten der Gemeinden eine Weile zur Seite gewirkt. Und so können wir mit Fug und Recht die Anweisungen, welche Paulus dem Titus betreffs des Dienstes am Wort in diesem Brief erteilt, auf die Ältesten und Hirten der einzelnen Gemeinden anwenden.

Zunächst gibt der Apostel directe Weisung und Unterweisung für die Ältesten der Gemeinden und zeichnet 1, 6—9. in kurzen Zügen das Bild eines rechtschaffenen Predigers. Er erinnert den Titus, und solche Erinnerung ist eine allgemeine Belehrung, wie die Personen geartet sein sollen,

welche man zu Ältesten bestellen will. B. 6.: „Wo einer ist untadelig, Eines Weibes Mann, der gläubige Kinder habe, nicht berüchtigt, daß sie Schwelger und ungehorsam sind.“ Nur ein Mann, der also beschaffen ist, ist des Amtes eines Ältesten würdig und soll als Ältester oder Bischof, B. 7., d. h. Aufseher und Hirte einer Gemeinde bestellt werden. Nur Einer, welcher untadelig ist (ἀνεγκλήτος), unbefcholten, der bei Christen und Nichtchristen einen guten Namen hat, also nicht Einer, dessen Namen ein Flecken anhängt, so daß Christen und Nichtchristen auf solchen Schandfleck mit Fingern hinweisen können. Ein Christ, welcher Argerniß gegeben, kann durch aufrichtige Buße und Besserung wohl bei Gott und bei der Gemeinde seine Christenehre wiederherstellen, aber mag dann in irgend einem andern Beruf hinfort Gott dienen, nur nicht im Bischofsamt. Der Grund dieser Bestimmung liegt auf der Hand. Zum Bischofsamt gehört das Strafsamt, B. 9. Wie kann aber Einer mit Erfolg einen Andern um eine ärgerliche Handlung strafen, welchem der, den er straft, ähnliche Dinge aufrücken kann? In seinem Wandel soll Einer, den man zum Ältesten bestellt, unbefcholten sein, und sonderlich in seinem ehelichen und häuslichen Leben. Für das Bischofsamt soll nur ein Solcher ersehen werden, der Eines Weibes Mann ist, dem man nicht vorwerfen kann, daß er neben seinem Weib noch andere Weiber habe, welcher gläubige Kinder und gehorsame Kinder hat, denen man keinen lächerlichen Lebenswandel zum Vorwurf machen kann. Denn wie will derjenige der Gemeinde Gottes recht vorstehen und seinem Wort Geltung verschaffen, welchem man bei jeder Gelegenheit entgegen kann, daß sein Wort in seinem eigenen Hause, bei seinen eigenen Kindern nichts gelte? Vrgl. 1 Tim. 3, 5. Diese Weisung betrifft zunächst die Gemeinden, welche einen Ältesten wählen wollen, und deren Vertrauensmänner, welche, ähnlich wie Titus, einer Gemeinde bestimmte Personen für das Predigtamt vorstellen, empfehlen. Denn Paulus sagt zunächst davon, wie ein Solcher, den man zum Ältesten bestellen will, beschaffen sein müsse, und wie nicht. Und was St. Paulus hiervon schreibt, ist apostolische Lehre und Regel, ist Gottes Wort. Es läuft also dem Wort Gottes zuwider, wenn einer Gemeinde solche Männer als Candidaten für das Predigtamt vorgeschlagen werden, welche in den genannten Beziehungen oder überhaupt übel berüchtigt sind, welche eine besleckte Vergangenheit hinter sich haben, wenn man einer Gemeinde zumuthet, sie solle es mit dem und dem Mann einmal versuchen, oder ihr vorstellt, derselbe habe Proben aufrichtiger Buße abgelegt. Wenn ein Solcher Buße thut, so hat er freien Zutritt zu allen Gnadenmitteln, die Christus seiner Kirche anvertraut hat, so steht ihm Gottes Gnade und der Himmel offen, nur der Zutritt zum Predigtamt ist und bleibt ihm nach Gottes Wort und Willen versagt. Und daß dem so ist, ist ihm und der Gemeinde nur nütze zur Seligkeit.

Freilich liegt aber in dem Gefagten zugleich eine Vermahnung für die Ältesten, welche dahin geht, wie sie sich, nachdem sie in's Bischofsamt ein-

gesetzt sind, fortan als Bischöfe verhalten sollen. So schließen sich der Aussage, V. 6., auch Forderungen an, welche den Bischöfen gelten und deren Amtsführung betreffen, V. 7—9. Es ist hier wohl zu beachten, daß die Forderungen, welche sich auf Leben und Wandel eines Bischofs beziehen, V. 6—8., den Forderungen, welche sich auf die Lehre beziehen, V. 9., vorangehen. Daß die Lehre das eigentliche Werk eines Bischofs sei, verstand und versteht sich von selbst. Damit aber Niemand wähne, am Leben und Wandel eines Bischofs, eines Predigers sei wenig gelegen, wenn nur die Lehre recht sei, beschreibt der Apostel zuerst den Wandel eines Bischofs, eines Predigers und gibt dadurch zugleich zu bedenken, daß ein rechtschaffener Wandel eines Predigers seiner Lehrthätigkeit förderlich sei, ein anstößiger Wandel dagegen die Wirkung des Worts hindere. Unter den Pflichten und Tugenden eines Predigers stellt also nun St. Paulus die häuslichen Tugenden in die erste Linie. Es liegt so viel daran, daß ein Prediger seinem eigenen Haus wohl vörstehe, seine Kinder recht leite und erziehe. Wenn er seine Hausgenossen, seine Kinder recht lehrt und regiert, daß sie glauben und gehorchen lernen, wird er auch die Gemeinde Gottes recht lehren und regieren, und sein Wort wird Glauben und Gehorsam finden. Es ist verkehrt, wenn ein Prediger zwischen Haus und Amt scheidet und unterscheidet und etwa darüber klagt, daß er über seiner Amtsarbeit seine häuslichen Pflichten oft vernachlässigen müsse. Nein, was er im Haus an Weib und Kindern thut, das gehört in sein Bischofsamt hinein. Der Apostel macht es den Ältesten nicht als Hausvätern, sondern als Bischöfen zur Pflicht, vor Allem auf ihr Haus, ihre Kinder aufzusehen.

In den folgenden Vermahnungen klingt die Forderung noch nach, welche Paulus an die Spitze des ganzen Abschnitts gestellt hat: „wo einer ist untadelig“. V. 6. Nur Einer, welcher untadelig ist, soll zum Ältesten erwählt werden, und wenn er als solcher erwählt ist, soll er sich in seinem Amt untadelig erweisen. Der Apostel begründet solche Forderung mit der Bemerkung, V. 7.: „Denn ein Bischof soll untadelig sein als ein Haushalter Gottes.“ Die Gemeinde ist Gottes Haus. Gott ist der Hausherr und der Bischof der Hausverwalter. Will derselbe nun aber die Hausgenossen, die Kinder Gottes, wie das einem Bischof zukommt, recht versorgen und regieren, die Gemeinde Gottes zu göttlichem Wandel und Leben anleiten, so muß er selbst untadelig sein, allen Anstoß meiden und der Gemeinde sich als Vorbild der Gottseligkeit darstellen. Der Apostel geht jetzt in's Einzelne ein und macht solche anstößige Dinge namhaft, vor denen ein Bischof sich hüten soll, und nennt die solchen Untugenden entgegengesetzten Tugenden, in denen er sich üben soll. Er denkt sich hierbei den Bischof, den Prediger im Verkehr mit den Leuten, denkt insonderheit an seinen amtlichen und außeramtlichen Verkehr mit den Gliedern seiner Gemeinde und warnt da diejenigen, welche das Bischofsamt bekleiden, namentlich vor einem abstoßenden Verhalten, dadurch die Amtswirksamkeit nur geschädigt

wird, und vermahnt sie zu einem gewinnenden, leutseligen und doch zugleich ernstern Gebahren, welches die Leute willig stimmt, ihrer Lehre und Predigt Gehör zu geben.

Ein Bischof soll „nicht eigensinnig“ sein, *μη αυθαδην*, eigentlich: nicht selbstgefällig. Er soll nicht an sich selber, seiner eigenen Weisheit Gefallen haben, nicht sich selbst für klug halten und demgemäß nicht durchaus auf seinem Sinn und Willen bestehen, nicht eigensinnig seine Meinung durchsetzen wollen, wenn er auch meint, was er denkt, sei das Beste. Wenn er der Gemeinde und den Einzelnen Gottes Wort und Gebot vorhält, dann soll er freilich nicht wanken noch weichen, nicht nachgeben, sich auf kein Compromiß einlassen. Denn Gottes Wort und Wille soll in der Gemeinde Gottes zur Geltung kommen. Aber dann besteht ein Prediger eben nicht auf seinem eigenen Willen, sondern ordnet seinen Sinn und Willen dem Wort und Willen des Gottes unter, dem er dient. Dagegen in allen Dingen, welche Gottes Wort freigibt, soll er seine Meinung, seinen Willen gern der Meinung, dem Willen Anderer unterordnen und dann die Sache auch nicht so wenden, daß der Klügere nachgebe, sondern die Möglichkeit einräumen, daß ein schlichter Laie einmal klüger sein könne, als der Pastor. Es ist nicht nöthig und thut nicht gut, wenn der Pastor immer zuerst seine Ansicht zum Besten gibt, wenn es sich eben um Mittelbdinge handelt; es ist viel weislicher, daß er oft ganz schweigt und mit der eigenen Meinung ganz zurückhält. Zeigt sich ein Pastor in solchen Dingen, welche nicht das Gewissen betreffen, möglichst willfährig, so wird es ihm schwerlich jemand als Eigensinn auslegen, wenn er in Gewissenssachen auf Gottes Wort und Willen fest besteht und da kein Haar breit weicht und nachgibt. Selbstgefälligkeit, *αυθαδεια*, schließt nach dem gewöhnlichen Gebrauch des Wortes auch Härte und Herbigkeit im Umgang, Rücksichtslosigkeit (*ἀπρηγεια της εγκλινας* Theophr.) in sich. Das steht auch einem Bischof, der berufen ist, Andern zu dienen, übel an.

Ein Bischof soll „nicht zornig sein“, *μη οργιλον*, nicht jähzornig, iracundus. Er soll also nicht außer sich gerathen, wenn es einmal nicht nach seinem Kopf geht. Aber auch wenn er Gottes Wort und Gebot einschärft, soll das nicht in Leidenschaft, Zorn, Erregung geschehen. Dadurch verbittert er nur die Herzen, auch gegen die göttliche Wahrheit. Galov macht mit Recht darauf aufmerksam, daß es für Prediger gar tröstlich sei, daß der Apostel so schreibe, ein Prediger solle nicht zornig sein, und nicht, er solle nicht zürnen. Er bemerkt: Neque vero qui aliquando irascitur, iracundus est. Sed ille dicitur iracundus, qui crebro hac passione superatur. „Wer hin und wieder einmal zürnt, ist darum nicht jähzornig. Sondern den nennt man jähzornig, welcher häufig durch solche Leidenschaft überwunden wird.“ Gerade einem Prediger widerfährt ja Manches, was ihn zum Zorn reizt. Und wenn ihm ja einmal ein zorniges Wort über die Lippen gegangen, so macht es auf Andern nur einen guten, besänftigenden

Eindruck, wenn er alsbald sich zähmt und zügelt und seinem aufbegehrenden Fleisch Gewalt anthut.

Ein Bischof soll „nicht ein Weinsäufer“ sein, *μη πηροινον*. Er soll sich nicht vom Wein erhitzen lassen. So kommt er eben in Zorn. Bedürfen die Christen überhaupt noch solcher Warnung: „Saufet euch nicht voll Weins“, Eph. 5, 18., so ist gewiß auch Predigern gegenüber, die ebensowohl noch Fleisch und Blut haben, wie andere Christen auch, ein gleichlautendes Cave! Cave! nicht außer Ordnung, und man hat nicht nöthig, das griechische Wort *παροινος* hier in der übertragenen Bedeutung „toll“, „ungeberdig“ zu nehmen.

Ein Bischof soll nicht „pochen“, *μη πληκτην*. Er soll nicht pochen und poltern, nicht dreinschlagen, selbstverständlich nicht mit der Faust, aber auch nicht mit Worten. Das wäre der äußerste Grad von Zorn und Leidenschaft. Auch wenn er mit Gottes Wort straft, soll es nie den Eindruck machen, als habe er dem und dem einen Hieb versetzen wollen. Ein Prediger darf und soll, wenn es noth thut, strafen, auch mit Gottes Zorn und mit der Hölle drohen, aber nimmer schimpfen, zanken, schelten, beleidigen. Dadurch macht er den, welchen er straft, ja nur unwillig, auffässig und gibt ihm an seinem Theil Anlaß, den Ernst des göttlichen Wortes zu verachten.

Also mit Einem Wort: Herrisches Wesen und Gebahren ist es, wovor der Apostel jeden Prediger eindringlich warnt. Das widerspricht seinem Beruf als dem eines Haushalters Gottes. Er ist vielmehr berufen, Gott, dem Herrn, in seinem Haus, an der Gemeinde, der Gemeinde Gottes, zu dienen.

Ehrgeiz und Geiz sind zwei Laster, vor denen ein Prediger, wie Luther so oft hervorhebt, sonderlich sich hüten soll. Petrus vermahnt in seinem ersten Brief die Ältesten, daß sie ja nicht über das Volk herrschen und nicht um schändlichen Gewinns willen (*αισχροκερδως*) die Herde Christi weiden. 1 Petri 5, 2. 3. So schließt Paulus der Warnung vor herrischem Gebahren, Tit. 1, 7., die andere an: „nicht unehrliche Hantierung treiben“. Er braucht hier denselben Ausdruck, wie Petrus in der eben angeführten Stelle, *μη αισχροκερδι*. Unehrliche Hantierung, wenn ein Prediger neben seinem Amt noch irgend ein Nebengeschäft besorgt, nur um Geld zu gewinnen, ist eine grobe Erweisung geiziger, schmutziger Gesinnung. Aber ein Prediger soll auch nicht sein Amt zu einem Geschäft, das Geld einbringt, herabwürdigen. Es ist Schimpf und Schande, wenn er aus seinen Amtshandlungen möglichst viel Geld herauszuschlagen sucht, wenn er sich nicht genügen läßt, so er Nahrung und Kleidung hat, sondern reich werden will, Leben und gute Tage sucht. Auch die allerfeinsten Abarten des schändlichen Geizes beflecken sein heiliges Amt, welches ein Dienst im Hause Gottes ist. Und ein Prediger, der nach dem trachtet, das auf Erden ist, darf sich nicht wundern, wenn die, welche ihn hören, nicht nur seine Person, sondern auch sein Amt und die himmlischen Dinge, von denen er predigt, verachten. Es

gilt hier ohne Unterlaß wachen und beten. Satanas ficht die Prediger des Worts auch mit solchen groben Stücken an, wie Sausen, Genußsucht, Gewinnsucht.

Den Untugenden, welche einem Bischof übel anstehen und die seine Wirksamkeit nur hindern, setzt der Apostel, B. 8., Tugenden entgegen, welche einem Bischof wohl anstehen und die seiner Wirksamkeit nur förderlich sind. Und da soll denn ein Bischof, statt auf das Seine zu sehen, auf den eigenen Vortheil und Gewinn, statt an sich selber Gefallen zu haben, vor Allem in christlicher Bruderliebe und Barmherzigkeit sich üben und solche Gesinnung sonderlich auch darin erweisen, daß er „gastfrei“ ist. Gastfreundschaft hatte zu der Zeit, da der Apostel schrieb, noch mehr zu bedeuten, als was man heutzutage gemeiniglich so zu nennen pflegt. Die Christen übten zu jener Zeit Gastfreundschaft an fremden Glaubensbrüdern, welche von fern her kamen, welche obdachlos, heimathlos waren, etwa um des Glaubens willen vertrieben waren, und die sie dann als Brüder in Christo in ihr Haus aufnahmen und so lange beherbergten und bewirtheten, als sie solcher Unterstützung bedurften. Auch reisende Christen suchten auf den Reifestationen, durch welche sie der Weg zu ihrem Reiseziel führte, Herberge bei ihren Mitchristen. Und da sollte denn ein Bischof hierin den Christen mit gutem Beispiel vorangehen. Wendeten sich doch die Bedrängten, die bei christlichen Brüdern Hülfe suchten, oft zuerst an den Bischof, den bekanntesten Mann der Gemeinde. Und reisende Christen wurden von ihrem Bischof an Bischöfe anderer Gemeinden empfohlen. Es ist in unserer Zeit, hier zu Lande etwas Aehnliches, wenn reisende Christen, die nicht bemittelt sind, unterwegs die Gastfreundschaft ihrer Glaubensbrüder in Anspruch nehmen und zunächst etwa bei dem Ortspfarrer anfragen oder wenn Fremde, Einwanderer, welche sich hier erst ein Heim gründen wollen, bei Predigern ihres Glaubens sich melden und von denen Rath, Auskunft und Unterstützung begehren. Da soll denn ein Prediger gastfrei sein, das heißt also, nicht nur Freunde und Bekannte, sondern auch Unbekannte, die es noch nöthiger haben, gern in sein Haus aufnehmen und ihnen Obdach und Kost gönnen, soweit dieselben es bedürfen und soweit ihm das möglich ist. Solch' Herbergen macht freilich mehr Umstände und ist viel ungelegener und unbequemer, als wenn man sonst dürftigen Brüdern eine Wohlthat erzeigt und ihnen mit Rath und That zur Seite steht. So hat ein Prediger gute Gelegenheit, gerade in diesem Stück seinen selbstlosen Sinn an den Tag zu legen. Und solch scheinbar äußerliches Ding hat Werth, kann dem Prediger vieler Herzen öffnen und gewinnen.

Ein Bischof soll „gütig“ sein, *φιλάγαθον*, amator boni (Augustin), ein Freund des Guten. Der Ausdruck „gütig“, „Güte“ hatte zu Luthers Zeit einen weiteren Begriff, als heutzutage. Nicht nur den, welcher sich gegen Andere freundlich und hülfreich erzeigte, sondern wer überhaupt dem Guten anhing und nachseuferte, den nannte man gütig. Güte hieß auch so

viel, wie *bonitas*. So entspricht der deutsche Ausdruck dem griechischen. Ein Bischof soll ein Freund und Liebhaber des Guten sein, das heißt, nicht nur für seine Person dem nachtrachten, was recht und gut, Lob und Tugend ist, sondern sich des Guten freuen, wo immer es ihm begegnet, auch wenn es ihm bei Andern entgegentritt. Pessimismus steht einem Bischof übel an. Ein rechtschaffener Prediger hat nicht nur für die Schwachen und Gebrechen der Christen, sondern hat vor Allem für das Gute, das sich an seiner Gemeinde und seinen Gemeindegliedern findet — und Gutes findet sich bei allen Christen — ein Auge und ein Herz. Er freuet sich der Wahrheit, er freuet sich von Herzen über jeden geringen Erweis des Glaubens und der Liebe, freut sich, wenn er an einem Irrenden die ersten Kennzeichen aufrichtiger Buße wahrnimmt. Und er läßt sich diese Freude auch merken, gibt ihr Ausdruck in Worten und Gebahren, erkennt das Gute an seinen Gemeindegliedern an und lobt es auch bei Gelegenheit, natürlich so, daß er Gott allein dafür die Ehre gibt. So fördert er das Gute und macht den Leuten Lust zum Guten.

Doch soll ein Prediger sich nicht von solcher guten Meinung und Stimmung, ebensowenig wie von Mißstimmung, einnehmen und hinreißen lassen, sondern in den rechten Schranken bleiben, sich selbst allseitig in Schranken halten. Er soll „züchtig“ sein, *σώφρονα*, an sich selbst Zucht üben, besonnen sein. Er soll bedächtig und besonnen sein in seinem Urtheil, alle Dinge recht prüfen, ehe er urtheilt, mit sich selbst zu Rathe gehen, ehe er Andern seine Meinung kundgibt und Rath ertheilt. Er soll besonnen und vorsichtig sein in seinem Handeln, sich nicht durch augenblickliche Eindrücke oder Erregungen bestimmen lassen, alle seine Schritte, Thun und Lassen wohl abmessen und abwägen. Auch im Privatverkehr mit den Leuten soll er sich nicht gehen lassen, sondern allezeit, unter allen Umständen eine gemessene, würdige Haltung bewahren. Er soll nicht eine besondere feierliche Amtsmiene annehmen, sondern ganz ungezwungen mit seinen Mitchristen als mit seines Gleichen verkehren; wenn er aber sich selbst nur recht überwacht und im Zaume hält, wird er ganz von selbst sich bei Allen Achtung verschaffen, wird Alles, was er redet und thut, etwas wiegen und gelten. Und dann wird auch das, was er aus Gottes Wort sagt und lehrt, um so mehr Gewicht haben.

Ein Bischof soll besonnen sein, daß er ja die rechte Bahn einhalte, auch in seinem Urtheil über Andere und in seinem Verhalten gegen Andere. Er soll „gerecht“ sein, *δίκαιον*, unparteiisch, nicht die Person ansehen, zwischen Reich und Arm, Vornehm und Gering, Gebildet und Ungebildet keinen Unterschied machen, jedem Hausgenossen im Hause Gottes seine Gebühr geben, auf die Gebrechlichkeit der Schwachen Rücksicht nehmen, von denen, welchen viel gegeben ist, auch mehr fordern, als von Andern. Gerechtigkeit ist ein Haupterforderniß für Einen, dem das Amt eines Aufsehers und Regenten anvertrauet ist. Ein gerechter Regent findet willige

ren Gehorsam, als ein ungerechter, parteiischer. Ein Pastor, welcher das Zeugniß hat, daß er nach dem Ansehen der Person nicht fragt, hat einen guten, festen Stand in seiner Gemeinde.

Solche Besonnenheit, Selbstbeherrschung, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit ist aber bei einem Christen, bei einem christlichen Prediger keine heidnische Tugend, wie sie etwa auch alte Philosophen lehrten und übten, sondern ist getragen von der Furcht des HErrn. Indem ein Bischof sich selbst überwacht, auf das Acht hat, was den Anderen zukommt, hat er zugleich unausgesetzt sein Auge auf Gott gerichtet, vor dem er wandelt, dem er dient. Ein Bischof soll „heilig“ sein, *δαίον*. Heiliger Ernst, heilige Scheu vor Gott, die sich vor Allem in Acht nimmt, was Gottes Auge betrübt und verletzt, ist ein Hauptcharakterzug an dem Wandel eines christlichen Bischofs. Ein Bischof, ein Prediger ist Haushalter Gottes. So soll man bei ihm auch etwas von der Art seines Dienstherrn wahrnehmen. Wie Gott ein Freund alles Guten ist, dagegen alles Böse haßt und verabscheut, so soll auch jeder seiner Diener bei aller Liebe zum Guten heiligen Abscheu vor allem Argen im Herzen tragen. Ein rechtschaffener, gottesfürchtiger Prediger meidet nicht nur für seine Person, was Christen nicht ziemt, sondern als Haushalter im Hause Gottes ist er allem ungöttlichen Wesen, welches sich in's Haus Gottes eindringen und da festsetzen will, von Herzen feind. Alles Arge ist ihm zuwider, wo immer es ihm begegnet, auch wenn es ihm bei Christen, die ihm sonst lieb und werth sind, entgegentritt. Und er gibt diesen seinen Unwillen über ungeziemende Dinge auch kund in Wort und Gebahren. Er macht nie gute Miene zum bösen Spiel. Er ignorirt nicht, was er nicht gerne sieht und nicht gerne anrührt, und thut nicht, als sähe er nicht, was er doch mit Augen sieht und was Jeder sieht. Ein Prediger, welchem solcher heiliger Ernst zum Habitus geworden, leitet damit auch seine Gemeinde zur Furcht des HErrn an und richtet mit wenigen ernstern Worten mehr aus, als ein Anderer mit langen Strafreden.

Schließlich vermahnt der Apostel jeden Prediger, „keusch“ zu sein, *εὐπαρῆς*, enthalten in äußerlichen Dingen, auch in sonst erlaubten Freuden und Genüssen Maß zu halten, sich aller der Dinge zu enthalten, die ihn in seinem heiligen Amt und Dienst, den er nie aus den Augen verlieren soll, stören und hindern.

So hat sich der Apostel zu der folgenden Vermahnung, welche nun das eigentliche Werk eines Bischofs, die Lehre, betrifft, Bahn gemacht. Ein Bischof, ein Prediger, welcher es mit seinem Christenthum, mit seinem Glauben ernst meint, B. 4., welcher sich selbst täglich in der Gottseligkeit übt, B. 5—8., ist ein geschicktes Werkzeug und Organ für Gott, den obersten Herrn, welcher eben gerade durch Menschen, durch die Prediger seiner Gemeinde auf Erden seinen Willen kundthun will.

Eins wollen wir zuletzt nicht unbemerkt lassen. Gott weiß gar wohl, daß auch seine Diener im Heiligthum, daß auch die Prediger, auch die es

aufrichtig meinen, noch schwache, gebrechliche Gefäße sind, und darum vermirft er sie nicht, wenn sie dem, was er von ihnen fordert, nicht vollkommen entsprechen, wenn auch ihr Gehorsam noch recht mangelhaft und unvollkommen ist. Doch soll ein Prediger, indem er täglich für das, was ihm mangelt, was er verfehlt, bei Gott, seinem Heiland, Vergebung sucht, in solch helles Spiegelbild des Wandels eines christlichen Bischofs, wie es eben auch Tit. 1, 4—8. gezeichnet ist, fleißig hineinschauen und dem nachjagen, daß er es ergreifen möchte, und nach solcher Regel handeln und wandeln, so-viel an ihm ist, als aus dem Vermögen, das Gott darreicht.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

9. Der von dem einen Theil begangene Ehebruch kann ferner nicht als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, wenn der andre Theil nachweislich der gleichen Sünde schuldig ist.

Anm. 1. Die Fälle, auf welche dieser Satz abzielt, sind nicht dieselben wie die, welche das im vorigen Paragraphen Gesagte deckt. Dort handelte es sich um Mitverschuldung bei einer That, die der andere Theil beging, war die That der Zahl nach dieselbe, nur von dem einen Theil leiblich verübt, aber mit Willen des andern, des mitschuldigen Theils. Hier hingegen handelt es sich nicht um Mitschuld, sondern um gleiche Schuld, nicht um eine That, sondern um wenigstens zwei Thaten, von denen die eine der eine Theil, die andre das andre Gemahl begangen hat, wobei sich nicht beide gemeinsam, sondern beide gesondert, aber in gleicher oder ähnlicher Weise versündigt haben. Und während die Versagung der Scheidung dort beruhte auf dem Grundsatz: *Volenti non fit injuria*, so beruht sie hier auf der Forderung, die sich durch unsere ganze Rechtspflege hinzieht, daß der Kläger „mit reinen Händen“ in's Gericht kommen muß.

Anm. 2. Wie der Grundsatz, daß der Kläger „mit reinen Händen“ erscheinen muß, auch in andern Rechtshändeln maßgebend wird, mögen einige Beispiele veranschaulichen. Wer einen andern verklagen will, weil ihm der durch unachtsames Fahren an den Wagen gerathen ist und ein Rad zerbrochen hat, muß selber vorsichtig gefahren sein, sonst wird er mit seiner Klage abgewiesen. Wer einen andern wegen Contractbruchs belangen will, muß selber geleistet haben oder noch leisten, was er nach dem Contract zu leisten hatte. Wer in einem verbotenen Hazardspiel betrogen worden ist, kann nicht auf Erstattung seines Verlustes klagen. Wer an einem Ort zu

Schaden kommt, an welchem zu sein er kein Recht hatte, kann nicht auf Schadenersatz klagbar werden. Wer sein Haus zur Falschmünzwerkstatt vermietet hat, kann den Falschmünzer nicht gerichtlich zur Bezahlung der Miete zwingen.

Anm. 3. Wo beide Theile des Ehebruchs schuldig sind, kann auch dann der eine Theil nicht auf den Ehebruch des andern hin Scheidung verlangen, wenn der eine früher, der andere später, der eine öfter, der andere weniger oft oder nur einmal die Sünde begangen hat.

Anm. 4. Hingegen kann der eine Theil, sagen wir der Mann, der sich solcher Untreue ohne Mitschuld der Frau schuldig gemacht hat, nicht dadurch die Scheidung hindern, daß er die Frau zu gleicher Sünde treibt und dabei den beabsichtigten Erfolg erzielt. Denn die Sünde der Frau wäre in solchem Falle nicht eine Kränkung, die der Mann als ihm vom andern Theil zugesügt geltend machen könnte.

Anm. 5. Die Recrimination hat aber nur dann statt, wenn der andere Theil der gleichen Sünde in derselben Ehe schuldig geworden ist. Ein untreuer Ehemann kann die Scheidungsklage der Frau nicht dadurch hinfällig machen, daß er nachweist, daß die Frau in einer früheren Ehe ihrem früheren Mann die eheliche Treue gebrochen habe; denn das hieße einen Ehebruch vor der Ehe, der Ehe, auf welche es hier ankäme, setzen.

Anm. 6. Die Frage, ob der eine Theil einer Scheidungsklage wegen Ehebruchs damit begegnen könne, daß er die früher begangene, aber durch fortgesetzte Beimohnung verziehene<sup>1)</sup> Untreue des andern Theils geltend macht, hat verschiedene Beantwortung erfahren. Dem Princip zufolge, daß durch die Verzeihung der Theil, dem dieselbe gewährt worden ist, wieder rein dasteht und also auch „mit reinen Händen“ vor Gericht kommen kann, wäre die Frage zu verneinen. Sonst würde ja die Gewährung der Verzeihung dem Theil, der verziehen hat, die Erwerbung einer Lizenz, später ungestraft zu sündigen, die eheliche Treue zu brechen. Somit kann dem Princip nach condonirte Untreue nicht zur Recrimination geltend gemacht werden, und in einigen Staaten ist dies auch durch Statut ausdrücklich festgestellt; so in California und Dakota. In anderen Staaten, wie in New York, New Jersey und New Hampshire, sind die Gesetze in diesem Sinne gehandhabt worden.

Anm. 7. Einer Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs kann auch durch ausdrückliche Bestimmung der Statuten durch Recrimination oder Geltendmachung der gleichen Versündigung des andern Theils begegnet werden in Alabama, Arkansas, California, Colorado, Dakota, Delaware, Florida, Illinois, Indiana, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, New Jersey, New York, Oregon, Pennsylvania, Tennessee, Texas,

1) Von der Verzeihung oder Condonirung wird später ausführlicher zu handeln sein.

Wyoming. In Kansas ist die Verweigerung der Scheidung in solchen Fällen dem Ermessen des Richters, in Georgia dem der Jury anheimgegeben.

Anm. 8. Da auch nach kirchlichem Recht — siehe Walther § 26, Anm. 10. — „Ehebruch durch Ehebruch aufgehoben wird“, so ist nicht nur in foro ecclesiae, falls beide Theile sich durch Ehebruch veründigt haben, beiden die Condonirung der Sünde zur Pflicht zu machen, sondern wird auch, wo der eine Theil doch zur gerichtlichen Klage schreitet, der andere Theil dahin zu berathen sein, daß er von dem Recht der Recrimination vor dem weltlichen Gericht Gebrauch mache und so die Scheidung verhindere. Um aber in solchen Fällen zuverlässigen Rath erteilen zu können, muß der Seelsorger wissen, wo Recrimination möglich ist, und wo nicht.

10. Der von dem einen Theil begangene Ehebruch kann ferner nicht als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, wenn der andere Theil für diese Sünde Condonirung, die eheliche Verzeihung, gewährt hat.

Anm. 1. Zunächst ist hier wohl zu beachten, daß nicht jede Verzeihung ehelicher Untreue eine Condonirung im Sinne unsers Paragraphen, eine eheliche Verzeihung ist. Ein christliches Ehegemahl muß in allen Fällen dem andern Theil, der sich veründigt hat und bußfertig um Verzeihung bittet, dieselbe von Herzen gewähren, muß sie gewähren, um mit gutem Gewissen die fünfte Bitte im Vater-Unser beten zu können, darf dem Sünder um seiner Sünde willen keinen Haß nachtragen, muß ihn, wenn er bußfertig ist, wieder anerkennen als ein ihm im Glauben verbundenes Glied an dem gemeinsamen Leibe Christi und Miterben der Gnade des Lebens. Mit dieser Verzeihung der Sünde nach Matth. 18., bei der es sich um die Sünde als Veründigung überhaupt handelt, die den Gnadenstand des Sünders berührt, fällt aber nicht nothwendig zusammen die Verzeihung der Sünde als ehelicher Untreue, die den Ehestand des Sünders und des unschuldigen Theils berührt. Diese eheliche Verzeihung kann versagt werden, wo jene brüderliche Verzeihung gewährt ist, und die eheliche Verzeihung ist gemeint, wenn im Folgenden Condonirung oder schlechthin Verzeihung gesagt wird.

Anm. 2. Wie bei der Connivenz, so ist auch bei der Condonirung die Absicht wesentlich. Eine unbeabsichtigte Condonirung kann es nicht geben. Es muß der Wille vorhanden sein, eine bestimmte Veründigung nicht als Scheidungsgrund geltend zu machen, sondern trotzdem, daß diese Sünde begangen worden ist, die Ehe fortbestehen zu lassen. Doch macht diese Absicht nicht das ganze Wesen aus. Die Absicht kann vorhanden sein, kann auch ausgesprochen worden sein, z. B. gegen eine dritte Person, ohne daß schon eine Condonirung vorläge. Es kann z. B. eine Person ihrem Seelsorger gegenüber sich bereit erklärt haben, dem gefallenem Gemahl zu verzeihen, versprochen haben, die Ehe fortzusetzen; damit hat sie sich noch nicht des Rechts begeben, die Scheidung zu fordern, selbst wenn nicht noch weitere

Umstände nachträglich bekannt geworden wären, die ihre Absicht geändert hätten. Zur Condonirung gehört vielmehr, daß der Absicht, zu verzeihen, auch dem Ehegemahl gegenüber Folge und Ausdruck gegeben sei; und auch dann ist die Condonirung nicht vollständig.

Ann. 3. Zur Verzeihung gehört nämlich ferner, daß dieselbe von dem Theil, dem sie angeboten ist, auch angenommen sei. Wenn z. B. eine Ehefrau ihrem untreuen Ehemann erklärte: „Ich will dir verzeihen, die Ehe mit dir fortbestehen lassen; aber du mußt mir versprechen, daß du jeden Verkehr mit deiner *particeps criminis* abbrichst und meidest“, er aber erwiderte: „das kann ich nicht versprechen“, so bestünde der Scheidungsgrund nach wie vor zu Recht. Geschähe die Versöhnung brieflich, so wäre sie erst dann als vollendet anzusehen, wenn des schuldigen Theiles Antwort auf das Anerbieten des andern Theils in des letzteren Händen wäre und derselbe in solcher Antwort eine unbedingte Annahme der Verzeihung mit unverkürztem Eingehen auf sämmtliche gestellte Bedingungen gefunden hätte. Eine solche unbedingte und unverkürzte Annahme muß auch, wo die Versöhnung durch Mittelspersonen geschieht, dem verzeihenden Theil gebracht sein, ehe der andere Theil sich als restituirt ansehen kann.

Unter welchen Umständen auch noch die Erfüllung der von dem unschuldigen Theil gestellten und von dem schuldigen Theil angenommenen Bedingungen zur Vervollständigung der ehelichen Versöhnung erforderlich ist, soll weiter unten gesehen werden.

Ann. 4. Da die Bewilligung wesentlich zur Condonirung gehört, so kann natürlich von einer solchen als geschehen nicht die Rede sein, wo, was wie eine Verzeihung aussah, durch Zwang oder Betrug erzielt worden ist, und bei der Entscheidung darüber, ob Zwang oder Betrug vorliege, ist unter Umständen die Person, auf welche solcher Einfluß geübt wäre, ihrer Art und Beschaffenheit nach in Betracht zu nehmen. Ein Betrug läge z. B. vor, wenn die Annahme der gestellten Bedingungen nicht ehrlich gemeint gewesen ist, oder wenn mildernde Umstände erlogen gewesen sind. Erlittener Zwang ist bei ängstlichen, schwächlichen oder hilflosen, Beeinflußtsein durch Betrug bei arglosen oder einfältigen oder des Berathers ermangelnden Personen eher anzunehmen als bei gegentheilig beanlagten oder situirten, beides bei Frauen eher als Männern.

Ann. 5. In dem Wesen der Verzeihung liegt begründet, daß dieselbe nur dann stattfinden kann, wenn der Theil, bei welchem die Verzeihung stünde, um die Sünde weiß, um welche es sich bei der Verzeihung handeln würde. Eine Verzeihung im Voraus wäre ja nicht Verzeihung, sondern Connivenz, und schloße nach dem Satz: *Volenti non fit injuria*, das Recht zur Verzeihung aus. Aber auch wenn die That geschehen ist, kann die Verzeihung als ein Vorgang, der in dem Geiste des beleidigten Theils anheben muß, nur dann zuwege kommen, wenn die Beleidigung auch im Geiste des Beleidigten erfahren worden ist. Ohne ein Wissen von der Sünde, die zu

verzeihen wäre, gibt es keine Verzeihung derselben, und die Verzeihung erstreckt sich nicht weiter als die Kenntniß des Vergehens. Eine Frau, deren Mann sich mehrfacher Untreue schuldig gemacht hat, verzeiht nur einen Fall, wenn sie nur von einem weiß, und wenn sie von einem zweiten erfährt, selbst wenn derselbe schon vor dem condonirten Fall entstanden wäre, so hat sie immer noch die Entscheidung, wie sie sich diesem Fall gegenüber verhalten will; derselbe ist durch die Verzeihung des andern Falles nicht mit verziehen. Was von dem Fall als solchem gilt, das gilt auch von seinen Umständen; dieselben können der Art sein, daß eine in Unkenntniß derselben gewährte Verzeihung hinfällig wird, wenn sie nun zur Kenntniß des beleidigten Theils kommen. Deshalb wird ein Seelsorger, der nach vorgefallener Versündigung des einen Theils den andern zur Versöhnung und ehelichen Verzeihung ermahnen will, den schuldigen Theil ja anhalten, daß er seine Sünde mit offener Darlegung aller Umstände bekenne und dem beleidigten Theil kund werden lasse; denn nur so kann, wenn es wirklich zur Condonirung kommt, der, dem verziehen ist, mit gutem Gewissen, ehrlich und ruhig in solcher Ehe weiter leben, während hingegen später erfolgende Entdeckungen oder nachträglich gethane Bekenntnisse zu den schwierigen Verwickelungen führen können.

Anm. 6. Wohl zu unterscheiden ist in dieser Verbindung das Wissen um die Sünde und der Verdacht, daß sie möchte begangen sein. So wenig auf bloßen Verdacht hin eine Anklage statthaft ist, kann bei bloßem Verdacht Condonirung eintreten. Nun liegt aber der Unterschied zwischen dem Wissen, dem Fürwahrhalten, dem Ueberzeugtsein einerseits und dem Verdacht, dem Fürwahrscheinlichhalten andererseits wieder in dem Geist und Bewußtsein des beleidigten Theils, nicht in den Erkenntnißgründen. Es kann jemand von einer Sache überzeugt sein, dieselbe für wahr halten, ohne daß sie wirklich bewiesen wäre, und wiederum kann jemand etwas für nur wahrscheinlich halten, für das Beweise vorliegen, die einen Andern, der schärfere Augen hätte, von der Wirklichkeit völlig überzeugen könnten. Wo es nun gilt zu bestimmen, ob Verzeihung gewährt worden sei, hat man nicht festzustellen, wie der unschuldige Theil den Fall habe ansehen können, sondern wie er ihn thatsächlich angesehen habe. Hat er auch ohne an sich genügende Beweise den andern Theil für schuldig gehalten, ist er von der Schuld des Schuldigen überzeugt, und hat er unter solchem Dafürhalten, in solcher Ueberzeugung Verzeihung gewährt, so kann ein Hinzukommen weiterer Beweise, wodurch nun erst die Ueberzeugung, das Dafürhalten als begründet erweisbar wird, die Verzeihung durch die nunmehr veränderte Sachlage hinsichtlich der Beweismittel nicht hinfällig werden. Und wiederum, hätte der unschuldige Theil, obschon er aus vorliegenden, zur Ueberzeugung hinreichenden Beweisen zwar Verdacht geschöpft, nicht aber eine gewisse Ueberzeugung gewonnen, und bei solchem Verdacht sich dem andern Theil gegenüber so verhalten, wie man sich einem Ehegemahl gegenüber

verhält, so könnte der schuldige Theil daraus nicht erweisen, daß ihm Verzeihung gewährt sei, und der unschuldige Theil hätte sich durch sein Verhalten nicht des Rechtes begeben, die Verzeihung zu verweigern, nachdem er endlich von der Schuld des andern, sei es durch die schon früher vorhanden gewesenen, sei es durch neu hinzugekommene Beweise, wirklich überzeugt worden wäre. — Ob der unschuldige Theil zu einer bestimmten Zeit von der Schuld des andern überzeugt war oder nur Verdacht hegte, läßt sich freilich in manchen Fällen schwer, in andern jedoch, mit genügender Sicherheit einfach aus den Ausfagen oder dem Verhalten der betreffenden Personen nachweisen; in allen Fällen hat man sich aber vor der zu raschen Annahme zu hüten, daß ein Ehegemahl das andere als treues Gemahl anerkannt und doch dabei des Ehebruchs schuldig gehalten hätte. A. G.

---

## Die Unfehlbarkeit des Papstes

beleuchtet in einer Rede des Bischof Stroßmayer auf dem Vaticanischen Concil 1870.

(Die im Nachfolgenden mitgetheilte Rede wird einigen unserer geehrten Leser schon aus dem Separatabdruck, den die Redaction des „Synodal-Boten“ veranstaltet hatte, bekannt sein. Wir theilen aber diese merkwürdige Rede nachträglich noch in „Lehre und Wehre“ mit, weil wir dieselbe für ein kirchengeschichtliches Document halten. Diese Rede — nach unserem Urtheil ein wahres Meisterstück von Logik und Rhetorik — ist ein Beleg sowohl dafür, daß viele Unterthanen des Papstes den Zug und Trug, auf welchen das Papstthum gegründet ist, mit ihrem Verstande klar erkennen, als auch dafür, daß diese bloß verstandesmäßige Ueberzeugung noch nicht aus den Banden des Papstthums losmacht. Bischof Stroßmayer nämlich hat sich nachträglich doch dem Infallibilitätsdogma unterworfen. Den rechten Abscheu vor dem Papstthum hat nur derjenige, welcher klar die Lehre von der Rechtfertigung und somit auch erkannt hat, daß von dem Papstthum immerfort Millionen Seelen zur Hölle geführt werden. F. P. Die Rede lautet:)

**Verehrte Väter und Brüder!**

Nicht ohne Zittern, aber frei und ruhig in meinem Gewissen vor Gott, der lebt und mich sieht, öffne ich meinen Mund in Ihrer Mitte in dieser feierlichen Versammlung.

Seit der Zeit, daß ich mit Ihnen hier sitze, habe ich aufmerksam den Reden zugehört, welche in diesem Saal gehalten worden sind. Ich hatte den sehnlichen Wunsch, daß ein Lichtstrahl von oben die Augen meines Verstandes erleuchten und mich in den Stand setzen möchte, über die Beschlüsse dieses heiligen ökumenischen Concils mit vollkommener Sachkenntniß meine Stimme abzugeben.

Durchdrungen von dem Gefühl meiner Verantwortlichkeit vor Gott, habe ich mit dem tiefsten Ernst die alt- und neutestamentlichen Schriften studirt und diese ehrwürdigen Denkmäler der Wahrheit um Aufschluß gefragt, ob der heilige Papst, welcher hier präsidirt, in Wahrheit der Nach-

folger des heiligen Petrus, der Stellvertreter Jesu Christi und der unfehlbare Lehrer der Kirche sei.

Zur Lösung dieser ernsten Frage war es für mich nothwendig, den gegenwärtigen Stand der Dinge zu ignoriren und mich im Geist, mit der Fackel des Evangeliums in der Hand, in jene Zeit zu versetzen, wo es weder einen Ultramontanismus noch einen Gallikanismus gab, wo die Kirche nur den heiligen Paulus, Petrus, Jacobus und Johannes zu Lehrern hatte, denen niemand die göttliche Autorität absprechen kann, ohne die Lehre der heiligen Bibel, welche hier vor mir liegt, in Zweifel zu ziehen, welche das Concil zu Trient für die Richtschnur des Glaubens und der Sittenlehre erklärt hat. Ich habe nun diese heiligen Blätter geöffnet, und — darf ich es offen sagen? — ich habe nah und fern nichts gefunden, was die Ansicht der Ultramontanen bestätigte. Und noch mehr, zu meinem großen Erstaunen finde ich in der apostolischen Zeit nicht einmal die Frage über einen Papst, welcher der Nachfolger des heiligen Petrus und der Stellvertreter Jesu Christi wäre, so wenig als von Muhamed, welcher damals noch nicht existirte.

Sie, mein Herr Manning (der englische Erzbischof), werden sagen, daß ich eine Gotteslästerung ausspreche; und Sie, Herr Pic, werden mich des Wahnsinnes beschuldigen. Aber beides ist unrichtig. Ich habe das ganze Neue Testament gelesen und erkläre vor Gott, mit meiner Hand zu diesem Kreuzfize erhoben, daß ich keine Spur vom Papstthum, wie es jetzt ist, gefunden habe.

Verehrte Brüder, verweigern Sie mir Ihre Aufmerksamkeit nicht, und rechtfertigen Sie nicht durch Ihr Murren und Ihre Unterbrechungen diejenigen, welche, wie Vater Hyacinthe, sagen, daß dieses Concil kein freies sei und daß unseren Stimmen von Anfang an befohlen worden sei.

Ich danke Sr. Excellenz dem Herrn Bischof Dupanloup (von Orleans) für das Zeichen der Anerkennung, welches er mir mit dem Kopfe macht; dies ermuthigt mich, und ich fahre weiter fort.

Beim Lesen der heiligen Schriften mit der Aufmerksamkeit, deren der Herr mich fähig machte, finde ich kein einziges Capitel, keinen einzigen Vers, in welchem Jesus Christus dem heiligen Petrus die Herrschaft über die Apostel, seine Mitarbeiter, gegeben hätte. Wenn Simon, der Sohn des Jonas, das gewesen wäre, wofür wir heutzutage Seine Heiligkeit Pius den Neunten halten, so ist es wunderbar, daß Christus nicht sagte: „Wenn ich zu meinem Vater aufgefahren bin, sollt Ihr alle dem Simon Petrus gehorchen, wie Ihr mir gehorchet. Ich setze ihn zu meinem Stellvertreter auf Erden ein.“ Christus schweigt über diesen Punkt und denkt nicht im geringsten daran, der Kirche ein Haupt zu geben. Ja, als er den Aposteln Throne versprach, um zu richten die zwölf Geschlechter Israels, so versprach er sie allen zwölfen, ohne zu sagen, daß unter diesen Thronen einer höher sein soll als der andere, und daß dieser höhere Thron dem Petrus gehören

folll. Hätte der Herr es so gewünscht, so würde er es gesagt haben. Was müssen wir also aus seinem Stillschweigen schließen? Die Vernunft sagt uns, daß Christus nicht den Wunsch hatte, den heiligen Petrus zum Haupt des apostolischen Collegiums zu machen. Als Christus die Apostel zur Eroberung der Welt ausandte, gab er allen die gleiche Macht, zu binden und zu lösen; auch gab er allen die Verheißung des Heiligen Geistes. Es sei mir erlaubt, das oben Gesagte zu wiederholen: Wenn Christus hätte den Petrus zu seinem Stellvertreter einsetzen wollen, so hätte er ihm den Oberbefehl über seine geistliche Armee gegeben. Christus, so sagt die heilige Schrift, verbot dem Petrus und seinen Mitaposteln, zu herrschen und Gewalt auszuüben, oder Macht zu haben über die Gläubigen nach Art der Könige der Heiden (Luc. 22, 25.). Wenn Petrus zum Papst erwählt worden wäre, so hätte Jesus nicht also geredet, weil nach unserer Ueberlieferung das Papstthum zwei Schwerter in seinen Händen hält als Symbole der geistlichen und weltlichen Macht.

Ein Punkt hat mich sehr überrascht. Beim Nachdenken darüber sagte ich zu mir selbst: wenn Petrus zum Papst erwählt worden wäre, würde seinen Collegen gestattet worden sein, ihn mit dem Apostel Johannes nach Samaria zu senden, um das Evangelium des Sohnes Gottes zu verkündigen? (Apost. 8, 14.) Was würden wir, verehrte Brüder, denken, wenn wir in diesem Augenblick uns erlauben würden, Seine Heiligkeit Pius den Neunten und seine Excellenz Herrn Plantier nach Konstantinopel zu dem dortigen Patriarchen zu senden, damit dieser sich verbürge, der Spaltung im Osten ein Ende zu machen?

Aber hier kommt noch eine wichtigere Frage in Betracht. Ein allgemeines Concil war in Jerusalem versammelt zur Beschlußfassung über Fragen, welche die Gläubigen von einander trennten. Wenn Petrus der Papst gewesen wäre, wer würde dieses Concil zusammenberufen haben? Der heilige Petrus. Wer würde der Präsident des Concils gewesen sein? Der heilige Petrus. Wer würde die Beschlüsse formulirt und bekannt gemacht haben? Der heilige Petrus. Gut! Aber nichts von allediesem geschah. Petrus half bei dem Concil, wie alle übrigen Apostel, und nicht er, sondern der heilige Jacobus faßte alles dem Hauptinhalt nach zusammen, und als die Beschlüsse verkündigt wurden, geschah es im Namen der Apostel, der Ältesten und der Brüder. (Apost. 15.) Handeln wir so in unserer Kirche? Je mehr ich, verehrte Brüder, die Sache untersuche, desto mehr drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß in der heiligen Schrift der Sohn des Jonas nicht als der Erste zu betrachten ist. Und während wir lehren, daß die Kirche auf den heiligen Petrus gegründet sei, sagt der Apostel Paulus, dessen Ansehen nicht bezweifelt werden kann, in seiner Epistel an die Epheser 2, 20., daß die Kirche gebaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Christus der Eckstein ist. Und derselbe Apostel glaubt so wenig an die Obergewalt des heiligen Petrus, daß er diejenigen offen tadelte, welche sagen

(1 Cor. 1, 12.): „Ich bin des Paulus, ich aber des Apollo, ich aber des Kephas, ich aber Christi.“ Wenn nun Petrus der Vikar Christi gewesen wäre, so würde sich Paulus sehr gehütet haben, diejenigen so ernstlich zu tadeln, welche seinem Mitapostel angehört hätten.

Derselbe Apostel Paulus erwähnt der Apostel, der Propheten, Evangelisten, der Lehrer und Hirten, wenn er die Aemter der Kirche aufzählt. Man darf, verehrte Brüder, glauben, daß der große Heidenapostel Paulus nicht vergessen haben würde, das erste dieser Aemter, nämlich das Papstthum, zu erwähnen, wenn dasselbe eine göttliche Einsetzung gewesen wäre. Diese Vergesslichkeit erscheint mir so unmöglich, als wie wenn ein Geschichtschreiber dieses Concils mit keinem Wort seiner Heiligkeit Pius' IX. Erwähnung thun würde.

(Mehrere Stimmen riefen: „Schweig stille, du Ketzer; schweig stille!“)

Beruhigen Sie sich, verehrte Brüder, ich bin noch nicht fertig. Indem Sie mir verbieten, fortzufahren, zeigen Sie der Welt, daß Sie ein Unrecht begehen, und daß Sie dem geringsten Glied dieser Versammlung den Mund stopfen wollen. Ich fahre fort.

Der Apostel Paulus erwähnt in keinem seiner Briefe, die er an die verschiedenen Gemeinden richtete, der Oberherrschaft des Petrus. Wenn dieser Vorrang existirt hätte, wenn mit einem Wort die Kirche ein sichtbares Haupt gehabt hätte, das in der Lehre nicht fehlen kann, so würde der große Heidenapostel es gewiß erwähnt haben. Was sage ich? Er würde eine lange Epistel über diesen allwichtigen Gegenstand geschrieben haben. Denn wenn, wie es wirklich der Fall ist, er das Gebäude der christlichen Lehre errichtete, würde das Fundament und der Schlußstein vergessen worden sein? Nun, wenn wir weder sagen können noch dürfen, daß die apostolische Kirche eine ketzerische war, so müssen wir auch bekennen, daß die Kirche nie schöner, reiner und heiliger war als in den Tagen, wo es noch keinen Papst gab. (Geschrei: „Es ist nicht wahr; es ist nicht wahr!“) Möge Herr von Laval nicht sagen „Nein“. Denn wenn einer von Ihnen, verehrte Brüder, es wagen würde, zu denken, daß die Kirche, welche in unseren Tagen einen Papst zum Oberhaupt hat, fester im Glauben und reiner in der Sittlichkeit ist, als die apostolische Kirche war, so möge er es offen aussprechen vor der ganzen Welt, da hier der Mittelpunkt ist, von welchem unsere Worte von Pol zu Pol fliegen werden. — Ich gehe weiter.

Weber in den Schriften des Paulus noch des Johannes und des Jacobus habe ich auch nur eine Spur oder einen Keim der päpstlichen Gewalt entdecken können. Lucas, der Geschichtschreiber der Missionsarbeiten der Apostel, schweigt über diesen allwichtigen Punkt. Das Stillschweigen dieser heiligen Männer, deren Schriften einen Theil der kanonischen oder von Gott eingegebenen Schriften ausmachen, ist mir drückend und unmöglich vorgekommen, wenn Petrus der Papst gewesen wäre, und dieses Stillschweigen wäre so unverantwortlich, als wenn Thiers, welcher die Geschichte

des Napoleon Bonaparte schrieb, den Kaisertitel ausgelassen hätte. (Unterbrechung.)

Ich sehe da vor mir ein Mitglied dieser Versammlung, welches, mit Fingern auf mich deutend, sagt: „Hier ist ein schismatischer Bischof, welcher unter falscher Fahne unter uns gekommen ist.“ Nein, nein, verehrte Brüder, ich bin in diese ehrwürdige Versammlung nicht eingetreten als ein Dieb durch die Fenster, sondern durch die Thür, wie Sie alle. Mein Bischofstitel gab mir das Recht dazu, sowie auch mein Gewissen als Christ mich nöthigt, auszusprechen, was ich für Wahrheit erkenne.

Was mich am meisten überraschte, und was überdies eines augenscheinlichen Beweises fähig ist, das ist das Stillschweigen des heiligen Petrus selbst. Wenn der Apostel der Vikar Christi auf Erden gewesen wäre, wo für wir ihn ausgeben, so müßte er doch sicherlich es gewußt haben; und wenn er es wußte, warum hat er nicht auch ein einziges Mal als Papst gehandelt? Er hätte es am Pfingsttag thun können, als er seine erste Predigt hielt, aber er hat es nicht gethan; er hätte es auch auf dem Concil zu Jerusalem oder in Antiochien thun können, aber er that es nicht; noch that er es in den zwei Briefen, welche er an die Kirche gerichtet. Können Sie sich, verehrte Brüder, einen solchen Papst vorstellen, wenn Petrus der Papst gewesen wäre? Nun, wenn Sie ihn für den Papst halten wollen, so müssen Sie folgerichtig behaupten, daß ihm diese Thatsache selbst unbekannt war. Aber ich frage jeden, der einen Kopf zum Denken und ein Ueberlegungsvermögen hat, ob diese zwei Voraussetzungen möglich sind? Ich behaupte, so lange die Apostel lebten, dachte die Kirche nie an die Möglichkeit des Papstes; um das Gegentheil zu behaupten, müßte man alle heiligen Schriften verbrennen oder gänzlich ignoriren.

Aber ich höre auf allen Seiten sagen: War nicht Petrus in Rom? Wurde er nicht gekreuzigt, mit seinem Haupt nach unten gekehrt? Sind die Sitze, auf welchen er lehrte, und die Altäre, auf denen er Messe las, nicht in dieser ewigen Stadt? Daß Petrus in Rom gewesen sei, meine ehrwürdigen Brüder, ruht nur auf der Ueberlieferung; aber wenn er Bischof in Rom war, wie können Sie aus seiner Bischofswürde seine Oberherrschaft beweisen? Scaliger, einer der gelehrtesten Männer, nahm keinen Anstand zu behaupten, daß das Episcopat und der Aufenthalt des Petrus in Rom unter die lächerlichen Sagen gerechnet werden müssen.

(Wiederholte Rufe: „Verschließt ihm den Mund! Laßt ihn von der Kanzel herabgehen!“)

Verehrte Brüder! Ich bin bereit zu schweigen; aber ist es nicht besser, in einer Versammlung wie der unsrigen alles zu prüfen, wie der Apostel befehlt, und nur das Gute zu glauben? Wir haben aber einen Dictator, vor welchem sich alle beugen und schweigen müssen, selbst Seine Heiligkeit Pius der Neunte. Dieser Gebieter ist die Geschichte. Diese ist nicht wie eine Sage, mit welcher man umgehen kann, wie der Töpfer mit seinem

Thon umgeht. Die Geschichte ist vielmehr wie ein Demant, welcher auf das Glas Worte einschneidet, welche nicht ausgelöscht werden können. Bis jetzt habe ich mich nur auf die Geschichte verlassen, und wenn ich in der Apostelzeit keine Spur vom Papstthum gefunden habe, so ist es ihre Schuld, nicht die meinige. Wünschen Sie mich in die Stellung eines Menschen, der wegen Falschheit angeklagt wird, zu bringen? Sie möchten es thun, wenn Sie können.

Ich höre da die Worte zu meiner Rechten: „Du bist Petrus, und auf diesen Fels will ich bauen meine Gemeinde“, Matth. 16. Ich will diese Einwendung sogleich beantworten, meine ehrwürdigen Brüder; aber zuvor wünsche ich Ihnen das Resultat meiner geschichtlichen Untersuchungen mitzutheilen. Da ich keine Spur vom Papstthum in der apostolischen Zeit fand, so sagte ich zu mir selbst: ich werde in der Kirchengeschichte finden, was ich suche. Gut! Ich sage es offen: Ich habe nach einem Papst in den ersten vier Jahrhunderten gesucht, aber ihn nicht gefunden.

Keiner von Ihnen wird das große Ansehen des heiligen Bischofs von Sippon, des großen und gesegneten Augustinus, bezweifeln. Dieser fromme Lehrer, die Ehre und der Ruhm der katholischen Kirche, war der Secretär auf dem Concil zu Mileve. Unter den Beschlüssen jener ehrwürdigen Versammlung finden sich diese bedeutsamen Worte: „Wer sich auf diejenigen berufen will, welche jenseits des Meeres sind, soll von niemand in Afrika in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.“ Die Bischöfe von Afrika erkannten den Bischof zu Rom so wenig an, daß sie alle verbannten, welche an Rom appellirten. Dieselben Bischöfe schrieben auf dem sechsten Concil, das unter Bischof Aurelius in der Stadt Karthago gehalten wurde, dem Bischof Celestinus in Rom, um ihn zu warnen vor den Appellationen, welche an ihn von den Bischöfen, Priestern oder Geistlichen in Afrika gelangen würden; und daß er keine Gesandten oder Commissäre mehr senden und menschlichen Stolz nicht in die Kirche einführen möchte.

Daß der Patriarch in Rom von der frühesten Zeit an versuchte, alle Autorität an sich zu ziehen, ist eine offenbare Thatsache; aber es ist ebenso offenbar, daß er die Oberherrschaft nicht besaß, welche die Ultramontanen ihm beilegen wollen. Hätte er sie besessen, würden die afrikanischen Bischöfe, voran Augustin, es gewagt haben, die Berufung auf die Beschlüsse seines Obertribunals zu verbieten? Ich bekenne gern, daß der Patriarch von Rom den ersten Platz hatte, wie ein Gesetz von Justinian sagt: „Laßt uns verordnen nach der Bestimmung der vier Concilien, daß der heilige Papst des alten Roms der erste der Bischöfe sein soll, und daß der allerhöchste Erzbischof von Constantinopel, welches Neu-Rom ist, der zweite sein soll.“ Nun werden Sie mir sagen: Also beuge dich vor der Oberherrschaft des Papstes. Aber, meine ehrwürdigen Brüder, machen Sie nicht so voreilig diesen Schluß, zumal da das Justinianische Gesetz die Ueberschrift hat: Von der Ordnung der Sitze der Patriarchen. Vorrang ist wohl etwas, aber Macht der Ge-

richtbarkeit ist etwas anderes. Zum Beispiele, wenn in Florenz eine Versammlung aller italienischen Bischöfe wäre, so soll der oberste Geistliche in Florenz den Vorrang haben, wie im Osten der Patriarch von Constantino-  
pel und in England der Erzbischof von Canterbury; aber weder der Erste, noch der Zweite, noch der Dritte könnte von seiner ihm angewiesenen Stellung eine Gerichtsherrschaft über seine Collegen ableiten.

Die Wichtigkeit der römischen Bischöfe entsprang nicht aus göttlicher Vollmacht, sondern von der Wichtigkeit der Stadt, in welcher sie ihren Sitz hatten. Der Bischof von Paris hat keine höhere Würde als der Bischof von Avignon; aber dessen ungeachtet gibt ihm Paris eine Bedeutung, welche er nicht haben würde, wenn er seinen Palast an der Rhone hätte, statt daß er ihn an den Ufern der Seine hat. Dasselbe gilt auch in bürgerlichen und politischen Verhältnissen. Der Präfect von Florenz ist nicht größer als der von Pisa; aber bürgerlich und politisch hat er eine größere Wichtigkeit.

Ich sagte, daß von den ersten Jahrhunderten an der Patriarch von Rom nach der allgemeinen Herrschaft der Kirche strebte. Zum Unglück erreichte er sie beinahe; aber seine Ansprüche gelangen ihm nicht, denn Kaiser Theodosius II. verordnet durch ein Gesetz, daß der Patriarch von Constantino-  
pel dasselbe Ansehen haben soll, wie der zu Rom. Und die Väter auf dem Concil zu Chalcedon stellten die Bischöfe von Alt- und Neu-Rom auf gleichen Fuß auch in kirchlichen Dingen. Das sechste Concil von Karthago verbot allen Bischöfen, den Titel Fürst- oder Oberherr-Bischof anzunehmen. In Betreff des Titels Universalbischof, welche die Päbste später annahmen, schrieb der heilige Gregor, in der Meinung, daß seine Nachfolger sich nie mit diesem Titel schmücken würden, folgende Worte: „Keiner meiner Vorgänger hat sich erlaubt, diesen unheiligen Namen anzunehmen; denn wenn ein Patriarch sich selbst diesen Namen gibt, so kommt sein Name Patriarch in Mißcredit. Ferne sei es also von Christen, nach einem Titel zu begehren, welcher seine Brüder um ihren guten Namen bringt.“ Die Worte des heiligen Gregor richten sich gegen seinen Collegen in Constantinopel, welcher den Vorrang in der Kirche anstrebte. Papst Pelagius II. nennt den Bischof Johann von Constantinopel, welcher nach dem Hohepriesterthume strebte, einen gottlosen und unheiligen Menschen. „Verlange nicht“, sagte er, „nach dem Titel eines universalen Bischofs — den Johannes ungesetzlich sich angemacht hatte —; laßt keinen Patriarchen diesen profanen Namen tragen. Denn welches Unglück kann uns treffen, wenn unter den Priestern solche Elemente aufkommen? Es würde ihnen zu Theil werden, was über sie geweissagt ist: Er ist der König der Söhne des Stolzes.“ Pelagius II., Brief 13.

Diese Zeugnisse, und ich könnte noch Hunderte von gleichem Werth aufführen, beweisen sie nicht mit der Klarheit der Mittagssonne, daß die ersten römischen Bischöfe erst viel später als allgemeine Bischöfe und Häupter der Kirche anerkannt wurden? Und überdies, wer weiß es nicht, daß

vom Jahre 325 an, in welchem das Nicänische Concil gehalten wurde, hinab bis zum Jahr 680, dem Jahre des sechsten ökumenischen Concils in Constantinopel, unter mehr als 1109 Bischöfen, welche bei den sechs ersten allgemeinen Concilien thätig waren, nur 10 Bischöfe aus dem Abendlande gegenwärtig waren? Wer weiß es nicht, daß die Concilien von den Kaisern, ohne daß dem Bischof von Rom Nachricht gegeben wurde, und selbst gegen seinen Wunsch, berufen wurden? Wer weiß es nicht, daß Gosius, der Bischof von Cordova, den Vorsitz bei dem Nicänischen Concil hatte, und daß er dessen Beschlüsse herausgab? Derselbe Gosius präsidirte hernach auf dem Concil zu Sardica mit Ausschluß des Gesandten des römischen Bischofs Julius.

Ich sage nichts weiter, meine ehrwürdigen Brüder, und will jetzt von den großen Beweisen reden, welche Sie zuvor erwähnten zur Feststellung des Primates des römischen Bischofs.

Unter dem Felsen, auf welchem die heilige Kirche erbaut ist, verstehen Sie den Petrus. Wenn dies wahr wäre, so hätte der Streit ein Ende; aber unsre Väter — und sie mußten gewiß etwas davon wissen — dachten nicht wie wir. Der heilige Cyrill, in seinem vierten Buch über die Dreieinigkeit, sagt: „Ich glaube, daß man unter dem Felsen den unerschütterlichen Glauben der Apostel verstehen muß.“ — Der heilige Hilarius, Bischof von Poitiers, sagt in seinem zweiten Buch über die Dreieinigkeit: „Der Felsen ist der gesegnete und einzige Felsen des Glaubens, welchen der Mund des heiligen Petrus bekannte“; und im sechsten Buch sagt er: „Es ist dieser Felsen des Glaubensbekenntnisses, auf dem die Kirche gebaut wurde.“ — „Gott“, sagt der heilige Hieronymus im sechsten Buch über den heiligen Matthäus, „hat seine Kirche auf diesen Felsen gegründet, und es ist dieser Felsen, von dem der Apostel Petrus seinen Namen erhalten hat.“ Und nach ihm sagt der heilige Chrysostomus in seiner 53. Predigt über den Matthäus: „Auf diesen Felsen will ich meine Kirche gründen; das ist, auf dieses Glaubensbekenntniß. Was war aber das Bekenntniß der Apostel? Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ — Ambrosius, der heilige Erzbischof von Mailand (über das 2. Capitel des Briefes an die Ephefer), und Basilius von Seleucia und die Väter des chalcedonischen Concils lehren genau dasselbe. Unter allen Lehrern des christlichen Alterthums nimmt der heilige Augustinus die erste Stelle ein, was Gelehrsamkeit und Heiligkeit betrifft; so hören Sie, was er in seiner zweiten Abhandlung über die erste Epistel des Johannes schreibt: „Was wollen die Worte: Ich will meine Gemeinde auf diesen Felsen bauen? Auf diesen Felsen, nämlich auf den Glauben, welcher sagte: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!“ Und in der 124. Abhandlung über den Johannes finden wir diese sehr bedeutsame Stelle: „Auf diesen Felsen, welchen du bekannt hast, will ich meine Gemeinde bauen, da Christus ja der Felsen war.“ Der große Bischof glaubte so wenig, daß die Kirche auf den heiligen Petrus gebaut sei,

daß er in seiner 13. Predigt zu seinen Zuhörern sagte: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen, welchen du bekannt hast, auf diesen Felsen, welchen du kennen gelernt hast, nämlich dein Bekenntniß: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn, will ich meine Kirche bauen, auf mich selbst, der ich der Sohn des lebendigen Gottes bin: ich will sie bauen auf mich, und nicht mich auf dich.“ Aber was Augustin über diese berühmte Stelle dachte, das war die Ansicht der ganzen Christenheit seiner Zeit.

Ich fasse daher alles nochmals zusammen und behaupte:

- 1) daß Jesus seinen Aposteln dieselbe Gewalt gegeben hat, welche er dem Petrus gab;
- 2) daß die Apostel nie in Petrus den Vikar Jesu Christi und den unfehlbaren Lehrer der Kirche anerkannten;
- 3) daß Petrus nie daran dachte, der Papst zu sein, und daß er nie handelte, als wenn er der Papst wäre;
- 4) daß die Concilien der ersten vier Jahrhunderte zwar die hohe Stellung des römischen Bischofs in der Kirche anerkannten wegen der Stadt Rom, daß sie ihm aber nur einen Ehrenvorzug zuerkannten, nie aber eine Gerichtsherrschaft;
- 5) daß die heiligen Väter die berühmte Stelle: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, nie so verstanden, als ob die Kirche auf Petrus gebaut wäre, sondern auf den Felsen (nicht super Petrum, sondern super Petram), das ist, auf das Bekenntniß des Glaubens dieses Apostels.

Ich mache somit den siegreichen Schluß aus der Geschichte, aus der Vernunft, in guter Absicht und mit einem christlichen Gewissen, daß Jesus Christus dem Petrus keine Oberherrschaft verliehen hat, und daß die römischen Bischöfe nicht die Herrscher der Kirche sein sollten, sondern es nur wurden, indem sie alle Rechte der Bischofswürde eins nach dem andern consecirten.

(Stimme: „Schweig, du unverschämter Protestant! Schweig!“)

Ich bin kein unverschämter Protestant! Nein und tausendmal nein! Die Geschichte ist weder katholisch, noch lutherisch, arminianisch, noch englisch, noch calvinistisch, noch schismatisch-griechisch, noch ultramontan. Sie ist, was sie ist — nämlich viel stärker, als alle Glaubensbekenntnisse und Gesetze der ökumenischen Concilien. Schreibe dagegen, wenn du es wagst, aber du kannst sie nicht zerstören, so wenig du einen Backstein aus dem Colosseum reißen darfst, ohne es zum Fall zu bringen. Wenn ich etwas gesagt habe, was die Geschichte für falsch erklärt, so beweise es mir aus der Geschichte, und ich will ohne Zögern es zurücknehmen; aber haben Sie Geduld, und Sie werden sehen, daß ich nicht alles gesagt habe, was ich wollte und was ich könnte; und sollte sogar der Scheiterhaufen meiner warten auf dem St. Petersplatz, so würde ich nicht schweigen, und ich muß also fortfahren.

Monsignor Dupanloup hat mit Recht in seinen berühmten Bemerkungen über dieses vaticanische Concil gesagt, daß wenn wir Pius den IX. für unfehlbar erklärten, wir nach dem natürlichen Denkgesetz auch behaupten müssen, daß alle seine Vorgänger ebenso unfehlbar waren. Nun gut, verehrte Brüder, hier erhebt die Geschichte ihre Stimme mit Macht, und versichert uns, daß einige Päbste irrten. Sie mögen dagegen protestiren oder es leugnen, wie Sie wollen, aber ich will es beweisen!

Papst Victor (192) billigte zuerst den Montanismus, und nachher verdammt er ihn.

Marcellus (296—303) war ein Gözendiener. Er ging in den Tempel der Vesta und brachte Weihrauch dieser Göttin dar. Sie werden sagen: Dies war ein Act der Schwäche; aber ich antworte: Ein Stellvertreter Christi stirbt, wird aber kein Abfälliger.

Liberius (358) stimmte der Verdammung des Athanasius zu und bekannte sich zum Arianismus, damit er von seiner Verbannung zurückgerufen und wieder in sein Amt eingesetzt würde.

Honorius (625) war ein Anhänger des Monotheletismus; Vater Gratry hat es augenfällig bewiesen.

Gregor I. (578—90) heißt jeden den Antichrist, welcher sich als allgemeinen Bischof tituliren läßt; und umgekehrt Bonifazius III. (607—8) veranlaßte den vatermörderischen Kaiser Phocas, daß er diesen Titel ihm verlieh.

Pascal II. (1088—1099) und Eugenius III. (1145—1153) autorisirten das Duell, während Julius II. (1509) und Pius IV. (1560) es verboten.

Eugenius IV. (1431—39) hieß das Baseler Concil und die Reichsverleihung an die böhmische Kirche gut, während Pius II. (1458) diese Concession widerrief.

Gabrian II. (867—872) erklärte bürgerliche Heirathen für gültig; aber Pius VII. (1800—23) widerrief dies.

Sixtus V. (1585—90) veröffentlichte eine Ausgabe der Bibel und empfahl durch eine Bulle deren Lesung; Clemens VIII. verdammt sie.

Clemens XIV. (1769—74) schaffte den Jesuitenorden ab, den Paul III. (1540) erlaubt hatte; Pius VII. stellte ihn wieder her.

Aber warum blicken wir hin auf so ferne Beweise? Hat nicht unser hier gegenwärtiger heiliger Vater in seiner Bulle, welche dieses Concil regelte, im Fall seines Todes (während der Sitzungen dieses Concils) alles widerrufen, was in vergangener Zeit demselben entgegensteht, selbst wenn es von der Entscheidung seiner Vorgänger ausgegangen ist? Und gewiß, wenn Pius IX. ex cathedra gesprochen hat, so ist es nicht, als wenn er von der Tiefe seines Grabes seinen Willen den Kirchenbeherrschern auferlegt.

Ich würde nie fertig werden, verehrte Brüder, wenn ich Ihnen die Widersprüche der Päpste und ihrer Lehre auseinandersetzen wollte. Wenn Sie also die Unfehlbarkeit des gegenwärtigen Papstes verkündigen, so müssen Sie entweder beweisen (was unmöglich ist), daß die Päpste nie sich widersprochen haben, oder Sie müssen erklären, daß der Heilige Geist es Ihnen geoffenbart hat, daß die Unfehlbarkeit des Papstthums sich nur von 1870 datirt. Haben Sie die Kühnheit, dies zu thun? Vielleicht werden die Völker gleichgültig an den theologischen Fragen vorübergehen, welche sie nicht verstehen und deren Wichtigkeit sie nicht einsehen; aber obwohl sie gleichgültig sind gegen Grundsätze, so sind sie es doch nicht gegen Thatfachen. Täuschen Sie sich nicht. Wenn Sie die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit festsetzen, so werden unsere Gegner, die Protestanten, die Bresche ersteigen, mit um so mehr Kühnheit, als sie die Geschichte auf ihrer Seite haben, während wir nur unsere eigene Verneinung gegen sie haben. Was können wir ihnen antworten, wenn sie uns alle die römischen Bischöfe aufweisen von den Tagen des Lucas (?) an bis auf Seine Heiligkeit Pius IX.? Ach, wenn sie alle wie Pius IX. gewesen wären, so würden wir auf der ganzen Linie einen Triumph feiern; aber ach, es ist nicht so. (Rufe von: „Schweig, schweig, es ist genug!“) Rufen Sie nicht wider mich, Monsignori. Wenn Sie die Geschichte fürchten müssen, so erklären Sie sich als überwunden; und überdies, wenn Sie alles Wasser der Tiber darüber gehen ließen, so könnten Sie kein einziges Blatt austilgen. Lassen Sie mich sprechen, und ich will mich so kurz als möglich fassen über diesen wichtigen Gegenstand.

Papst Vigilius (538) erkaufte die Papstwürde von Belisar, dem Statthalter des Kaisers Justinian. Es ist wahr, er brach sein Versprechen und bezahlte nie die verheißene Summe. Ist dies eine gesetzliche Weise, sich die dreifache Krone aufzusetzen? Das zweite Concil zu Chalcedon hat sie förmlich verdammt. In einem seiner Beschlüsse liest man: „Der Bischof, der seine Bischofswürde durch Geld erlangt, soll sie verlieren und degradirt werden.“

Papst Eugenius III. (1145) hat dem Vigilius nachgeahmt. St. Bernhard, der glänzende Stern seiner Zeit, tadelte den Papst mit den Worten: „Können Sie mir in dieser großen Stadt Rom jemand zeigen, welcher Sie als Papst aufgenommen hätte, wenn er nicht Gold und Silber dafür erhalten hätte?“ Verehrte Brüder, kann ein Papst, welcher eine Bank in den Thoren des Tempels aufrichtet, vom Heiligen Geist inspirirt sein? Hat er irgend ein Recht, die Kirche unfehlbar zu lehren?

Sie können die Geschichte von Formosus zu gut, als daß ich sie hinzuzufügen brauche. Stephan XI. ließ seinen Leichnam, der in die päpstlichen Kleider eingehüllt war, ausgraben, die Finger, welche er zum Segen gebraucht, abhauen und ihn dann in die Tiber werfen mit der Erklärung, daß er ein Meineidiger und ein Bastard sei. Er wurde dann vom Volke

eingekerkert, vergiftet und erdroffelt. Aber sehet, wie die Sache wieder in Ordnung gebracht wurde! Romanus, der Nachfolger des Stephan, und nach ihm Johannes X. stellten das Andenken an Formosus wieder her.

Aber Sie werden mir sagen: Dies sind Fabeln und keine Geschichte. Aber gehen Sie in die vaticanische Bibliothek und lesen Sie Platina, den Geschichtsschreiber des Papstthums, und die Annalen des Baronius (890). Dies sind Thatfachen, welche wir zur Ehre des heiligen Stuhles ignoriren möchten; aber wenn es sich darum handelt, eine Lehre festzustellen, welche eine große Trennung in unsrer Mitte hervorrufen kann, sollte uns da die Liebe, welche wir zu unsrer ehrwürdigen Mutterkirche haben, bestimmen zu schweigen? — Ich gehe weiter.

Der gelehrte Cardinal Baronius, wenn er von dem päpstlichen Hofe spricht, sagt (merken Sie, verehrte Brüder, wohl auf diese Worte): „Wem war die römische Kirche in jenen Tagen gleich? Welche verrufenen, allein mächtigen Buhlerinnen regierten damals in Rom? Sie waren es, welche Bischofswürden gaben, austauschten und nahmen; und, es ist schrecklich zu sagen, sie konnten ihre Verliebten, die falschen Päpste, auf den Thron Petri versetzen.“ (Baronius A. D. 912.) — Sie werden antworten: Das waren falsche Päpste, keine wahren. Es sei so; aber wenn 50 (?) Jahre lang der Sitz in Rom von Gegenpäpsten eingenommen war, wie sollen Sie den Faden der päpstlichen Nachfolge wieder aufheben? War die Kirche imstande, wenigstens 150 Jahre lang ohne ein Haupt zu sein und sich kopflos zu befinden? Nun sehen Sie! Die größte Zahl dieser Gegenpäpste erscheint in dem Stammbaum des Papstthums, und diese müssen es gewesen sein, welche Baronius beschrieben hat; denn Genebrardo, der größte Schmeichler der Päpste, hatte es gewagt, in seiner Zeitgeschichte zu sagen (901): „Dieses Jahrhundert ist ein unglückliches, da seit beinahe 150 Jahren die Päpste von all den Tugenden ihrer Vorgänger gewichen und eher Abtrünnige als Apostel geworden sind.“

Ich kann es begreifen, wie der berühmte Baronius erröthen mußte, wenn er die Thaten dieser römischen Bischöfe erzählte. Als er von Johann XI. (931), dem natürlichen Sohne des Papstes Sergius und der Marozia, sprach, schrieb er folgende Worte in seine Annalen: „Die heilige Kirche, das ist, die römische, ist schmählich von diesem Ungeheuer unter die Füße getreten worden.“ — Johann XII. (955), der im Alter von 18 Jahren erwählt wurde durch den Einfluß von Buhlerinnen, war um kein Haar besser als seine Vorgänger. — Es schmerzt mich, verehrte Brüder, so viel Schmutz aufzurütteln. Ich schweige von Alexander VI., dem Vater und Liebhaber der Lucretia; ich wende mich ab von Johann XXIII. (1416), welcher die Unsterblichkeit der Seele leugnete und der von dem ökumenischen Concil in Constanz abgesetzt wurde. Manche werden behaupten, dieses Concil sei kein öffentliches gewesen. Es sei so; aber wenn Sie ihm das Ansehen absprechen, so müssen Sie in logischer Consequenz die Ernennung

von Martin V. (1417) als ungeseglich betrachten. Was wird dann aus der päpstlichen Succession? Können Sie dann den Faden wieder finden? — Ich spreche nicht von den Spaltungen, welche die Kirche entehrt haben. In jenen unglücklichen Tagen war der Stuhl in Rom von zwei und oft von drei Bewerbern eingenommen. Welcher von ihnen war der wahre Papst?

Nochmals alles zusammenfassend, sage ich abermal: Wenn Sie die Unfehlbarkeit des gegenwärtigen Bischofs von Rom beschließen, so müssen Sie auch die Unfehlbarkeit aller vorhergehenden Bischöfe ohne Ausnahme festsetzen; aber können Sie das thun, wenn die Geschichte sonnenklar darthut, daß die Päbste sich oft in ihrer Lehre geirrt haben? Können Sie es thun und behaupten, daß geizige, blutschänderische, mörderische und der Simonie schuldige Päbste die Statthalter Jesu Christi gewesen sind? Ach! ehrwürdige Brüder, eine solche Abscheulichkeit zu behaupten, hieße Christum verrathen, viel schlimmer als Judas gethan hat, es hieße ihm Roth in's Angesicht werfen!

(Rufe: „Herab von der Kanzel, schnell! Stopfet den Mund des Kezers!“)

Meine ehrwürdigen Brüder, Sie rufen laut; aber wäre es nicht würdiger, wenn Sie meine Gründe und meine Beweise auf der Wage des Heiligthums wägen würden? Glauben Sie mir, die Geschichte kann nicht nochmal zurückgelegt werden; da ist sie und wird da bleiben in Ewigkeit zum ernstlichen Protest gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Sie mögen sie einstimmig verkündigen, aber eine Stimme wird fehlen, und das ist die meinige.

Die wahren Gläubigen, Monsignori, haben ihre Augen auf uns gerichtet. Sie erwarten von uns ein Heilmittel gegen die unzähligen Uebel, welche die Kirche entehren. Wollen Sie sie in ihren Hoffnungen täuschen? Wie groß wird nicht unsere Verantwortung vor Gott sein, wenn wir diese feierliche Gelegenheit vorbeigehen lassen, welche Gott uns gegeben hat zur Heilung des wahren Glaubens! Laßt uns sie ergreifen, meine Brüder; waffnen wir uns mit einem heiligen Muth; machen wir eine starke und edle Anstrengung, und wenden wir uns zur Lehre der Apostel, ohne welche wir nur Irrthümer, Finsterniß und falsche Ueberlieferungen haben. Benutzen wir unsere Vernunft und unsern Verstand, die Apostel und Propheten als unsern einzigen unfehlbaren Meister zu nehmen in Bezug auf die Frage aller Fragen: Was muß ich thun, daß ich selig werde? Wenn wir darüber entschieden haben, so habet wir den Grund zu unserm Glaubenssystem gelegt. Fest und unbeweglich auf dem ewigen und unverwüsthlichen Felsen, der von Gott eingegebenen heiligen Schriften, voll Zuversicht werden wir vor der Welt stehen, und wie der Apostel Paulus, in Gegenwart der Freidenker, werden wir keinen andern kennen als Jesum, den Gekreuzigten! Wir werden Ueberwinder sein durch die Predigt der „Thorheit des Kreuzes“, wie Paulus die Gelehrten von Griechenland und Rom überwunden hat,

und die römische Kirche wird ihr herrliches 89" (ihre Reformation?) haben.

(Hestiges Geschrei: „Herunter! Hinaus mit dem Protestanten, dem Calvinisten, dem Verräther der Kirche!“)

Ihr Geschrei, Monsignori, erschreckt mich nicht. Wenn meine Worte heiß sind, so ist doch mein Kopf kühl. Ich gehöre weder zu Luther, noch zu Calvin, noch zu Paulus, noch zu Apollo, sondern zu Christus.

(Erneuertes Geschrei: „Anathema, Anathema dem Abtrünnigen!“)

Anathema! Monsignori, Anathema! Sie wissen wohl, daß Sie nicht gegen mich protestiren, sondern gegen die heiligen Apostel, unter deren Schutz ich von diesem Concil die Kirche gestellt sehen möchte. Ach, wenn sie mit ihren Grabtöchtern aus ihren Gräbern hervorkämen, würden sie eine Sprache reden, welche sich von der meinigen unterscheidet? Was wollten Sie ihnen entgegenhalten, wenn sie durch Schriften Ihnen sagen, daß das Pabstthum von dem Evangelium des Sohnes abgewichen ist, welches sie gepredigt und mit ihrem Blut bestätigt haben? Würden Sie es wagen, ihnen zu sagen: Wir ziehen die Lehre unserer Päbste, unserer Bellarmine, unserer Ignatius Loyalas der eurigen vor? Nein, nein, und tausendmal nein! Auch Sie hätten Ihre Ohren verschlossen, daß sie nicht mehr hören, und Ihre Augen verdeckt, daß sie nicht mehr sehen, und Ihr Herz abgestumpft, daß es nichts mehr verstehe. Ach, wenn der, welcher oben regieret, uns strafen und seine Hand schwer auf uns legen wollte, wie er mit Pharao that, so braucht er nicht den Soldaten Garibaldis zu erlauben, daß sie uns von der ewigen Stadt wegtreiben; er darf nur Pius IX. zu einem Gott machen lassen, wie wir eine Göttin aus der heiligen Jungfrau gemacht haben!

Hemmen Sie, ehrwürdige Brüder, die gehässige und spottende Stimmung, in welche Sie sich versetzt haben. Retten Sie die Kirche von dem ihr drohenden Schiffbruch dadurch, daß Sie allein die heilige Schrift fragen rücksichtlich der Glaubensregel, an welche wir glauben und welche wir bekennen sollen. Ich habe gesprochen. Gott helfe mir!

## Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

### I. Amerika.

Die nordwegischen Antimissourier und ihre neuen Genossen haben im November v. J. zu Scandinavia, Wis., eine weitere Versammlung gehalten. Dieselbe wurde am 15. mit einem Gottesdienst eröffnet, in welchem Pastor Rasmussen die Predigt hielt. Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Pastoren und Delegaten stieg bald von 225 bis gegen 300, und zwar sollen von Pastoren und Professoren zusammen gewesen sein „Antimissourier“ 49, von der Augustanasynode 11, von Hauges Synode 14, von der „Conferenz“ 37, außer diesen noch mehrere, die keiner der genannten Gruppen zugezählt sind. Als „Laiendelegaten“ werden angegeben von den

„Antimissouriern“ 69, aus der Augustanasynode 11, aus Hauges Synode 13, aus der „Conferenz“ 61. — Ein Vorschlag des P. Appegaard von Hauges Synode, daß die Abstimmungen nach Synoden geschehen sollten, wie einst auf dem Costnitzer Concil nach Nationen, wurde abgelehnt und hingegen nach längerer Debatte beschlossen, daß die Majorität aller abgegebenen Stimmen entscheiden solle. Weiter kam man am ersten Tage nicht. Am zweiten Tage wurde der Name des Pastor Rinne aus der Liste der stimmberechtigten Mitglieder gestrichen, weil es sich herausgestellt hatte, daß er „noch“ Mitglied der norwegischen Synode sei. Bei der Behandlung des ersten Punktes der Vorlage, über welche wir in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift einiges berichtet haben, wo gesagt ist, daß die Zustimmung zur heiligen Schrift, den Bekenntnissen und der „Kinderlehre“ genügende Grundlage der Vereinigung sei, entspann sich eine lange Debatte, indem mehrere Glieder der Hauges-Synode erklärten, sie könnten sich damit nicht begnügen; denn es hätten früher große Differenzen in der Auffassung wichtiger Fragen stattgefunden, und man möchte doch einige Sicherheit haben, daß diese Differenzen ausgeglichen seien, ehe man sich vereinigte. Hauges Synode könne z. B. sich nicht mit den „Antimissouriern“ vereinigen, wenn es nicht klar werde, daß dieselben in Dingen, welche früher streitig gewesen seien, ihre Meinung geändert, die Fehler anerkannt hätten, deren sie sich als frühere Glieder der norwegischen Synode theilhaftig gemacht hätten. Eine Basis, der auch die norwegische Synode zustimmen könne, genüge nicht. Diesen Forderungen wurde aber von anderen Seiten widersprochen. Besonders sprach Professor Sverdrup, der, wie die norwegische Zeitung „Norden“ berichtet, „mit sicherer Hand das Steuer der Verhandlungen führte“, sich dahin aus, daß es sich ja doch nicht darum handle, ob man mit allen einzelnen Personen, sondern ob man mit Gottes Wort und den Bekenntnissen einig sei; man würde nie fertig werden, wenn man untersuchen wollte, ob alle alles in Gottes Wort auf dieselbe Weise verstünden. Ein Vorschlag, die Debatte abzuschneiden, wurde niedergestimmt, und es kam zu ferneren scharfen Auslassungen, in denen besonders Leuten, die in der Versammlung saßen, vorgerückt wurde, was die norwegische Synode in früheren Jahren gelehrt und gehandelt habe, und Pastor Dale von Hauges Synode erklärte, er wolle sich keiner Synode anschließen, zu der diese Leute gehörten, ehe dieselben von jenen entseßlichen Lehren sich losgesagt hätten. Pastor Rasmussen hingegen meinte, die vorgeschlagene Lehrbasis genüge; die norwegische Synode habe allerdings oft darin gefehlt, daß sie unwichtige Dinge als zur Glaubenseinigkeit nothwendig aufgestellt und zu harte Urtheile über andere Synoden gefällt habe; er könne aber nicht sehen, daß die anderen Synoden so ganz rein von Uebertreibungen gewesen seien. Pastor J. A. Berg glaubte, man habe bisher zu viel als Bedingung zur Vereinigung gefordert, und es sei zwischen den Synoden ebenso große Einigkeit vorhanden wie innerhalb derselben. Auch Prof. Schmidt trat für die Vorlage ein und meinte, man habe kein Recht gehabt, vollkommene Einigkeit in allen Fragen zu verlangen. Prof. Bergsland meinte, man stecke überhaupt das Ziel zu hoch, wenn man eine gemeinsame Organisation zustande bringen wolle. Als endlich Punkt 1 der Vorlage doch zur Abstimmung gebracht und angenommen wurde, verlangten die meisten Pastoren der Hauges-Synode, daß dem Protokoll die Bemerkung beigelegt werde, sie hätten nicht stimmen können. Doch wurden später, nachdem ein weiter unten zu erwähnendes Begräbniß stattgefunden hatte, mehrere Namen von dieser Erklärung zurückgezogen. — Auch als man über den Punkt von der *Laie n w i r k s a m k e i t* abstimmte, erklärten mehrere Glieder der Hauges-Synode, sie seien nicht bereit zu stimmen. — Der Punkt der Vorlage, in welchem gesagt war, man solle das Hauptgewicht auf die Dinge legen, welche das christliche Leben betreffen, obschon ja die

Reinheit der Lehre nicht aus den Augen zu setzen sei, wurde nach einiger Erörterung gestrichen. — Ein Versuch, die alten Streitpunkte, wie die Slavereifrage, wieder zu befehen, wurde zurückgewiesen, obschon manche der Anwesenden den Wunsch hegten, es möchte in allen Stücken aufgeräumt werden, ehe man in den Vereinigungsversuchen fortführe, und mehrere dahin gehende Vorschläge, welche von den Vertretern der Hauges-Synode ausgingen, wurden an die anwesenden Glieder der Committee verwiesen, welche die Vorlage verfaßt hatte. In einer späteren Sitzung, in welcher die Beauftragten mit Vorschlägen über diese Punkte vor die Versammlung kamen, wurde dann fast einstimmig beschloffen, daß man die alten Synodal- und Lehrstreitigkeiten als abgethan und begraben ansehen könne und wolle, und „Lutheraneren“ zufolge weinten Männer, welche im Kirchenstreit alt und grau geworden waren, Thränen der Freude darüber, daß sie denselben mit begraben durften. — Inzwischen schritt man zur Besprechung des Entwurfs einer Constitution für den projectirten Kirchenkörper. Anstatt des vorgeschlagenen Namens: „die norwegisch-lutherische Freikirche in America“ wurde angenommen: „die vereinigte norwegisch-lutherische Kirche in America“, eine Verbesserung, die, wie die „ev.-luth. Kirketidende“, deren Bericht wir hier folgen, bemerkt, nur insofern Sinn hätte, als man damit die alte „norwegische Synode“ als die „gespaltene norwegisch-lutherische Kirche in America“ bezeichnen wollte. Was sonst hinsichtlich der Constitution verhandelt und beschloffen wurde, hat für uns wenig Interesse. — Bei der Besprechung des dritten Theils der Vorlage, der „Vereinigungsartikel“, floßen wieder mehrfach die Späne höher, als es sich um die Bestimmung handelte, daß die Lehrer des projectirten theologischen Seminars aus dem Ertrag einer Fundirungssumme, welche zusammengeschoffen werden soll, ihre Gehälter beziehen sollten. Für die Dotirung der Anstalt wurde geltend gemacht, daß dadurch das Seminar unabhängig von allerlei Strömungen und Parteibildungen, wie sie vorfallende Streitigkeiten mit sich bringen möchten, dastehen würde; ferner daß durch einen Fond die Pastoren und Gemeinden des vielen Collectirens überhoben werden könnten; auch hätten ja schon mehrere der in der Versammlung vertretenen Synoden solche Fonds. Von anderer Seite hingegen wurde bemerkt, daß die Hauges-Synode ihren Fond von \$20,000 jumeist nur auf dem Papier habe und das Interesse für die Emsammlung abgekühlt sei; und was denn geschehen solle, falls die „Antimissourier“ ihre Tausende nicht zusammenbrächten; es schade gar nichts, wenn der Pastor jedes Jahr einmal die Kande in der Gemeinde mache, um zu collectiren und bei dieser Gelegenheit mit den Leuten über die Anstalt zu reden. Auch nachdem der Punkt mit allen gegen 5 oder 6 Stimmen angenommen war, gab es neue Schwierigkeiten, als nun die Höhe der Summen bestimmt werden sollte, welche man von den einzelnen Synoden erwartete. Aus der Hauges-Synode wurde erklärt, wenn es bei der Forderung bliebe, daß diese Synode den von ihr beschloffenen Fond von \$20,000 beitragen solle, so würde wohl aus der Vereinigung nichts werden, und bei der Abstimmung gaben mehrere Haugianer ihr Nein zu Protokoll. Den Antimissouriern wurde auf ihren eigenen Vorschlag hin ein „Fond von mindestens \$50,000“ als ihre Leistung zuvoirt. — Die Versammlung schloß mit einer gemeinsamen Communion und mit Abschiedsreden, welche von Vertretern der verschiedenen Gruppen gehalten wurden. Pastor Doyme, der als Präses die Verhandlungen geleitet hatte, hielt, wie „Lutheraneren“ berichtet, eine ergreifende Rede über das Begräbniß der alten Lehrstreitigkeiten und legte den Versammelten dringend an's Herz, daß sie dieselben doch ja nicht aus ihrem Grabe wieder auferwecken möchten. — Als Gesammtergebniß der in Scandinavia gepflogenen Verhandlungen wird man annehmen dürfen, daß ein weiterer Schritt zu einer endlichen Verschmelzung der hier in Betracht kommenden Elemente

geschehen ist, und daß leider die Besessenheit, einen äußerlichen Zusammenschluß zu bemerkstelligen, viel deutlicher zu Tage getreten ist, als das Bedachtsein auf die Einigkeit im Geiste, zu dem St. Paulus die Christen auffordert. A. G.

Im Lutheran wird Klage geführt über die Behandlung, welche das General Council in einigen unserer Synodalberichte erfahren habe. „So finden wir“, heißt es da u. a., „wie mit Gutheißung einer Synode veröffentlicht wird, daß das General Council zu meiden sei als von Grund aus ungesund hinsichtlich der Lehre der Kirche, weil an diesem oder jenem Ort zu dieser oder jener Zeit dieser oder jener Gemeinde, welche diese oder jene Synode des General Council verlassen hatte, um sich der Missouri-Synode anzuschließen, die Entlassung verweigert und sie gegen ihren Willen und Protest auf der Liste behalten worden sei. Solche vage und allgemeine Aufstellungen sind nicht besser als Klatsch und beweisen nichts, selbst wenn sie wahr sind. ‚Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer.‘ Sollte ein Fall auf einer Seite alles beweisen, so würde ein andrer Fall auf der andern Seite auch alles beweisen, und man könnte behaupten, was man wollte. Eine andre Districtsynode greift ebenfalls officiell das General Council an, weil irgend ein englisches Blatt im Council eine gewisse Antwort über einen Gegenstand, über den verhandelt wurde, gegeben hatte. Wir unserstheils haben nie in irgend einem deutschen, schwedischen oder englischen Blatt des General Council die Angabe gelesen, daß in unsern Kirchen überall offene Communion geübt werde, und sie ist nicht wahr. Aber selbst wenn auch der Lutheran oder irgend ein anderes Blatt das gesagt hat, so ist das Council dafür nicht verantwortlich. Leute, welche sich unterwinden, mit so viel Zuversichtlichkeit über das Council zu schreiben, sollten dessen ‚Fundamentalgrundsätze der Kirchenpolitie‘ lesen, welche es so klar aussprechen, daß die Lehrstellung nur nach den amtlichen Berichten jeder Synode zu bemessen ist. Gott helfe dem General Council, wenn es verantwortlich gehalten werden soll für alles, was in jedem von Gliedern desselben herausgegebenen Blatte gedruckt wird!“ — Dazu hätten wir verschiedenes zu sagen. Erstlich ist es eine ganz unbillige Forderung an jemand, der Kritik übt, daß er dem, welchen er beurtheilt, immer sein ganzes Sündenregister vorhalten müßte, um sich nicht dem Vorwurf „einseitiger Verallgemeinerung“ auszusetzen. Zum andern macht zwar eine Schwalbe keinen Sommer; aber Sünden sind auch keine Schwalben, und wer eine Sünde nicht bußfertig abthut, wenn sie in's Licht gestellt ist, beweist damit wenigstens so viel, daß es ihm an der rechten Erkenntniß oder an der rechten Gestinnung oder an beidem fehlt. Zum dritten ist es nicht wahr, daß die Lehrstellung einer Synode nur nach ihren amtlichen Berichten zu bemessen ist, und wenn es zehnmal in den Fundamentalgrundsätzen gedruckt stünde, so gewiß nicht alle, die „Herr, Herr“ sagen, in's Himmelreich kommen, sondern die den Willen thun des Vaters im Himmel. Zum vierten: wo sind die amtlichen Berichte des General Council, in denen unvermältelt, ohne Wenn und Aber die „offene Communion“ als eine Verleugnung der Wahrheit verurtheilt und als durchaus unstatthaft verworfen und ein energisches Zuchtverfahren gegen Gemeinden und Pastoren, welche dieselbe practiciren, angeordnet wäre? Zum fünften: Ja, Gott helfe dem General Council; denn es ist allerdings verantwortlich für das, was seine Glieder in Kirchenblättern öffentlich drucken lassen und durch Welt und Kirche hin verbreiten, so lange das Council solche Glieder gewähren läßt. Zum sechsten: warum mißt denn der Lutheran mit so verschiedenem Maß? Warum freidet er, der das Council nicht will verantwortlich gehalten wissen für das, was einzelne seiner Glieder thun, ohne weiteres Missouri an, was einzelne Districte in ihren Berichten gesagt haben, indem er gleich nach den besagten Klagen fortfährt: „Mis-

souri, however, is not the only offender in America“? Wir wissen natürlich die Verantwortlichkeit Missouri's für seine Districte und ihre Publicationen nicht ab, aber wir halten mit demselben Recht das Council für einen „offender“ um dessen willen, was es seinen Gliedern gestattet und schon so viele Jahre gestattet hat, und sind dabei jedenfalls consequent, und die „unfairness“, wie sich der Lutheran in den Schlusssätzen seiner Klage ausdrückt, liegt, wie Figura zeigt, wo anders. A. G.

**Ueber die Verbindlichkeit des Bekenntnisses** bei den Presbyterianern läßt sich Dr. Patton, der neue Präsident des Princeton College, vernehmen. Er schreibt in einem Artikel der „Princeton Review“ u. a. Folgendes: „Es ist eine wichtige Frage, was die Unterschreibung der Confession of Faith bedeutet, denn damit wird auch die Frage entschieden, was ein Verstoß (gegen die Rechtgläubigkeit) sei. Hier unterscheidet sich die Praxis in Schottland von dem Brauch in America. Man nimmt nicht an, daß unsere Prediger die Confession of Faith in *ipsis eimis verbis* unterschreiben. Sie nehmen dieselbe an, als das System der Lehre enthalten d, welche in Gottes Wort gelehrt wird“. Daher läßt sich in einem kirchlichen Prozeß über die Frage, ob eine Abweichung von der Confession ein Vergehen sei, disputiren. Nach den Verfügungen unseres eigenen Book of Discipline scheint es, daß bei der Entscheidung über die Frage, ob etwas eine Ketzerei sei, ein feststehendes und unwandelbares Element in Betracht komme, und daß es die lebende und möglicherweise die wechselnde Stimme der Kirche ist, die uns sagen muß, ob diese oder jene bekennnißwidrige Lehre eine Ketzerei sei, welche Absezung nach sich zieht“. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, daß es keine Bürgschaft geben kann, dafür, daß nicht wichtige Theile der Confession of Faith allmählich unter die Kategorie des toten Buchstabens kommen mögen, und es kann keine Sicherheit geboten werden, daß nicht eine Kirche jede Unterscheidungslehre preisgeben und um inhärenter Rechte willen fortfahren mag, ihr altes Bekenntniß zu führen und ihren alten Namen zu tragen. Dies zeigt jedoch nur, daß auf denen große Verantwortlichkeit liegt, welche als Ausleger des heutigen Glaubens der Kirche die Präcedentien schaffen, auf welche man sich in allen künftigen Zeiten berufen wird.“ Wo eine solche Auffassung des Bekenntnisses allgemein geworden ist, hat natürlich dasselbe aufgehört, wirklich ein Bekenntniß zu sein, und ist es möglich, daß in einer kirchlichen Gemeinschaft Leute sein und bleiben können, die längst den Glauben der Väter und die Lehre des Symbols ihrer Kirche mit einem Mühlstein über Bord geworfen haben, und man würde sich fragen müssen, was unter solchen Umständen überhaupt das Unterschreiben des Bekenntnisses noch für einen vernünftigen Sinn und Zweck habe, wenn nicht Dr. Patton auch diese Frage schon dahin beantwortet hätte, daß es sich eben um die Wahrung gewisser Rechte handle, etwa Ansprüche auf liegende Gründe und Dollars und Cents, die eben solchen Leuten übermacht sind, welche als Presbyterianer sich zur Confession of Faith, dem alten Symbol dieser Kirche, bekennen. Eine solche Gesinnung verträgt sich nicht einmal mehr mit der rein menschlichen Ehrlichkeit, so gewiß man einen Menschen nicht eben als ein Muster von Ehrlichkeit hinstellen würde, dem tausend Thaler unter der Bedingung vermacht wären, daß er Scheerenschleifer bliebe, und der nun einen Bierstank eröffnet hätte und längst keinen Schleiffstein und keine Scheere mehr anrührte, aber, um die tausend Thaler behalten zu können, über seiner Thüre das Aushängeschild weiter prangen ließe mit der Aufschrift: „Johann Schmidt, Scheerenschleifer“.

A. G.

**Amtlose Prediger** hat die Presbyterianerkirche gegenwärtig über fünfhundert, und es werden verschiedene Ursachen dieser Erscheinung angegeben. Einem Bericht über die Verhandlungen der Synode von Michigan zufolge hat dort der Pastor A. F. Brustke von Saginaw den Hauptgrund darin gefunden, daß man eine zu

oberflächlich und hastig ausgebildete Pastorenschaft habe. Dem gegenüber wird behauptet, eine solche Erklärung könne nur aus mangelhafter Bekanntheit der stellenlosen Fünfhundert herrühren; denn wer diese kenne, der würde unbedenklich bezeugen, daß viele, etwa die Hälfte oder zwei Drittel von ihnen zu den am gründlichsten ausgebildeten und vorzüglichsten Predigern gehörten, welche die Presbyterianerkirche habe. Die Ursache, daß so viele von ihnen außer Amt seien, sei vielmehr vornehmlich darin zu suchen, daß man keine kirchlich bevollmächtigte Behörde habe, durch welche amtlöse Prediger und vacante Gemeinden mit einander in Verbindung gebracht und beiderseitig versorgt werden könnten. Mag sein; aber damit ist immer noch nicht die Frage abgeschnitten und noch weniger beantwortet, wie denn wohl diese fünfhundert Prediger amtlös geworden sein mögen. Würde man dieser Frage nachgeben, so würde sich wohl herausstellen, daß die Lage Vorstellung vom Predigtamt und dem Band, das Pastor und Gemeinde an einander knüpft, mit anderen Ursachen der beregten Erscheinung zu Grunde liegt. A. G.

## II. Ausland.

**Landeskirchliches Lutherthum.** Das „Sächs. Kirchen- und Schulblatt“ gibt folgenden Bericht über eine sächsische Ephoralconferenz: „Die Ephoralconferenz zu Zwidau, abgehalten am 28. November unter Vorsitz von Sup. Meyer und besucht von nahezu allen Ephoralgeistlichen und den weltlichen Coinspectoren, leitete nach Gesang und Gebet der Ephorus mit einer längeren Ansprache ein. Derselbe ging von einer Reiseerinnerung aus, der Germania auf dem Niederwald, die dort in des alten Reiches Pfaffengasse die deutsche Kaiserkrone frei gen Himmel erhebt als alleinige Gabe Gottes, nicht seines Stellvertreters auf Erden. Sie steht da wie eine Prophezie des neuen deutschen Reiches, das im Protestantismus wurzelt. Freilich scheint sie oft mehr eine Weissagung als die ideale Verkörperung der Gegenwart zu sein. Denn noch haben sich die inneren Keime des Protestantismus nicht ganz entfaltet, mit dem neuen Reiche ist das fast schon begrabene Papstthum neu erstanden, zu neuem Kampf auffordernd. Daher stammen die Bestrebungen der evangelischen Kirche, eine neue stärkere Rüstung zu schaffen, die Pläne für ihre Freiheit und Selbstständigkeit. Dieselben wurden auf Grund von Matth. 20, 20. f. einer Beleuchtung unterworfen. Christus weist die Bitte der Salome ab, darüber zu entscheiden steht ihm nicht zu, sondern allein Gott. Eine Weltherrschaft der Kirche zu fordern, ist also nicht mehr evangelisch. Denn die Kirche ist nicht das Reich Gottes, das allein als Weltzweck Gottes absoluten Anspruch auf Verwirklichung hat. Hemmte freilich der gegenwärtige Zustand der Kirche sie an der Verwirklichung ihrer Aufgabe, so würde schon das zu einer Umgestaltung zwingen. Es muß zugegeben werden, daß trotz der reichen Fülle an geistiger Kraft und Pflichttreue, die in ihrem Dienste steht, die evangelische Kirche unpopulär ist, nicht nur bei den ihr entfremdeten Volksmassen, sondern selbst bei den ernstesten Gebildeten. Für unser Zeitalter wäre es falsch, dafür noch den Nationalismus verantwortlich zu machen, oder die allzu große Toleranz, oder die Hänke der katholischen Restauration. Unserer Kirche hat ihr individualisirender, beschaulicher Zug geschadet, der sie am praktischen Eingreifen in's Volksleben hinderte, ferner ihr geringes Interesse an sachgemäßer äußerer Organisation, das sie unter landesherrlicher Regierung allzu großes Gewicht auf eine polemisirende Orthodogie legen ließ. Unter diesen Sünden unserer Väter leiden wir. Wir vergessen unter Polemik und Parteiwesen, das für jedes Zusammengehen gegen unsere Feinde ein dogmatisches Examen verlangt, die Einigkeit im Geiste nach Eph. 4, die heute, wo es Grundfragen gilt, am meisten noth thut, ohne

deßhalb das *sola fide* aufgeben zu müssen. Alle evangelischen Landeskirchen Deutschlands sollten sich unter Wahrung ihrer Eigenthümlichkeit zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgabe vereinigen. Eine deutsch-evangelische Kirche ist das geschichtliche Ideal, dem wir zustreben sollten.“ An diese „kirchenpolitischen Betrachtungen“ schloß sich der Vortrag eines Pastors der Ephorie an, welcher zur rechten Würdigung der Lehre der Augustana über die Kirche, Art. 7 und 8, anleiten sollte, und welcher die romanisirenden Ideen eines Löhe, Kliefoth, Delitsch als die rechte Interpretation der lutherischen Lehre von der Kirche anpries und schließlich in dem Wunsch nach Herstellung „Einer deutschen evangelisch-lutherischen Nationalkirche“ gipfelte. Das nur eine kleine Probe von der buntschiedigen Mannigfaltigkeit der Meinungen und Standpunkte, welche auf deutschen Pastoralconferenzen zu Tage treten. Schwindelhaften Phrasen, welche eine Allerweltsreligion verherrlichen, wird ein hochconservatives Kirchengebilde entgegengesetzt, überall, rechts und links, nur Ideen, Anschauungen, kein fester Halt und Grund der Lehre, bei der gerühmten Einigkeit im Geist weder Geist noch Einigkeit, in That und Wahrheit ein Babel, in welchem die Verwirrung kaum noch einer Steigerung fähig ist. Wie sollten wir unsererseits doch Gott danken für die Einigkeit im Geist, welche durch Gottes Gnade unsern Conferenzen und Synoden das Gepräge gibt! G. St.

**Staat und Kirche.** Ein sächsischer Pastor, dem die Staatskirche doch nachgerade etwas lästig geworden, hat kürzlich vermeint, mit etlichen sanften Federstrichen, welche er im „Pilger aus Sachsen“ hat abdrucken lassen, dieses monstrum abschlagen zu können. Er fordert alle Fürsten Deutschlands auf, ihre Herrschaft über die Kirche gutwillig niederzulegen und sich mit dem Schutzrecht zu begnügen. Die Redaction des genannten Blattes fügt diesem Artikel folgende charakteristische Anmerkung bei: „Auf friedlichem Wege wird sich diese wünschenswerthe, reinliche Scheidung, wenn anders wir die Zeichen der Zeit recht verstehen, nicht vollziehen. Daß der Staat keineswegs gesonnen ist, der Kirche größere Freiheit zu geben, hat die Ablehnung der doch sehr zahmen Kleist-Hammersteinschen Anträge zur Genüge bewiesen. Auch auf der Fahne der großen liberalen Menge und ihrer Führer steht jetzt nicht mehr wie einst die Parole: „Trennung der Kirche vom Staat“, sondern „Beherrschung der Kirche durch den Staat“. Die Zukunft der evangelischen Kirche wird, nach ihrer bisherigen Geschichte und ihrer heutigen Lage zu urtheilen, die sein, daß ein Theil in unbedingte Knechtschaft des Staates geräth (nationale Staatskirche) und ein andrer kleinerer Theil von der ganz verstaatlichten Kirche abgestoßen wird und dadurch die volle Freiheit erhält, auch seine Verfassung auf Grund der Bekenntnisse auszugestalten.“ Das heißt mit andern Worten: Trennung von Kirche und Staat wird sich weder jetzt noch später auf friedlichem Wege erreichen lassen. Da warte man nur noch eine Weile ruhig zu und trage in Geduld das lästige Joch. In Decennien oder Centennien werden, wenn es in der bisherigen Weise fortgeht, die verschiedenen Landeskirchen zu Einer nationalen Staatskirche zusammenschmelzen. Dann wird der größere Theil der Kirche in unbedingte Knechtschaft des Staates gerathen. Solche unbedingte Knechtschaft ist freilich für Christen, Lutheraner unerträglich. Diese Letzteren werden aber auch dann, wenn es so weit gekommen ist, und sollen auch dann beileibe noch nicht freiwillig die ganz verstaatlichte Kirche verlassen und selbst auf der Freiheit bestehen, damit Christus sie befreiet hat. Nein, die deutsche Nationalkirche wird ihnen das, wozu sie sich so ungern verstehen, Entschädigung und Handeln, ersparen, sie wird selbst handeln und den kleineren Theil (aber warum denn in aller Welt?) abstoßen und ihm so die volle kirchliche Freiheit zum Präsenz machen, so daß sich schließlich die Kirche auf das Höchste bei dem Staat bedanken muß, daß er sie wider ihrer Willen gezwungen hat, frei zu sein und

frei ihres Glaubens zu leben. — Gewiß, einen solchen Standpunkt wird auch die ganz verstaatlichte Kirche sich gefallen lassen! G. St.

**Schwalb in Bremen.** Der „Pilger aus Sachsen“ schreibt: Selten ist wohl der Unglaube in so frecher Weise an's Tageslicht getreten, als in den neuesten Kanzelreden des berühmten Dr. Schwalb, Prediger an der reformirten Kirche St. Martini in Bremen. Es heißt darin unter anderem: „Ja, wir stimmen gar nicht mehr mit den Bekenntnißschriften der protestantischen Kirche überein. Wir glauben nicht mehr an all' die großen, heiligen, ehrwürdigen Dinge, die man uns vorhält und von denen man uns sagt, daß man sie als Christ und auch als Protestant glauben müsse. Wir wollen gar keine frommen Phrasen darüber machen: nein, wir glauben nicht an die Unanfechtbarkeit der Bibel; nein, wir glauben nicht an die Dreieinigkeit; nein, wir glauben nicht an den Gottmenschen und auch nicht an den sündlosen Menschen Jesus; nein, wir glauben nicht an die biblischen Wunder, nicht einmal an eure Heilsthatsachen! Nein, an das Alles glauben wir nicht. Und insofern sind wir gänzlich zerfallen mit den Reformatoren.“ „Ich möchte, das gestehe ich offen, wenn ich könnte, die Abschaffung des Abendmahles und der Taufe in der protestantischen Kirche beantragen und sie durch neue, bessere Ceremonien ersetzen.“ . . . „Die Dreieinigkeitslehre gehört zu den Antiquitäten, die wir mit geschichtlichem Interesse, manchmal auch mit Ingrim, in unsern Museen sehen.“ . . . „Prediger in Talar beten zu dem ‚lieben Herrn Jesu, zu unserm Heiland und Erlöser‘ und wimmern vor ihren Gemeinden Gebete her, daß man meinen möchte, das Heil der Welt ruhe in den durchbohrten Händen und in der durchstochenen Brust des Gekreuzigten.“ Es hat uns gegraut, als wir diese Worte, die eine von der Hölle entzündete Zunge in einer „christlichen“ Kirche geredet hat, lasen. Und dieser Lästler bleibt „Geistlicher“ einer „christlichen“ Gemeinde, ja, er ist Gegenstand ihrer Verehrung. Beide müssen einander werth sein! Doch die vielgepriesene protestantische Duldsamkeit wird auch in Herrn Schwalb noch einen lieben, wenn auch etwas allzu „ehrliehen“ Bruder sehen! — Soweit der „Pilger aus Sachsen“. Und sollte nun den „Pilger“ nicht gleichermaßen grauen, wenn er dieselben höllischen Lügen, nur in etwas zahmeren Worten, aus dem Munde gar mancher „Geistlicher“ sächsischer „christlicher“, ja „lutherischer“ Gemeinden vernimmt? Und macht sich der „Pilger aus Sachsen“ nicht derselben vielgepriesenen protestantischen Duldsamkeit schuldig, indem er jene Lügner und Lästler seines Vaterlandes, deren Herzen von der Hölle besessen und deren Zungen von der Hölle entzündet sind, wenn auch nicht als liebe, doch als unliebsame Amtsbrüder tatsächlich anerkennt, indem er mit ihnen an Einem Joche zieht? Wahrlich, solch' ein Mann wie Schwalb sollte den Christen in den deutschen Landeskirchen die Augen öffnen und die Gewissen rühren, daß sie über sich selbst erschrecken, daß es ihnen möglich ist, mit Leuten ähnlichen Schlages, welche gleichermaßen den allerheiligsten Glauben der Christen leugnen und verspotten, in Einer Kirche zu leben. G. St.

**Dr. th. G. B. Lehler**, 1811 in Württemberg geboren, seit 1858 Pastor zu St. Thomas in Leipzig und Superintendent der Stadt Leipzig, sowie Professor der Kirchengeschichte an der dortigen Universität, ist am 26. December v. J. gestorben. Lehler ist durch zahlreiche Schriften kirchenhistorischen Inhalts in der theologischen Welt bekannt. Seine bedeutendsten Werke sind: „Das apostolische und nachapostolische Zeitalter“ 1851, „Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation“ 1854, „Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation“ 1873. Er hatte als Docent nur einen kleineren Zuhörerkreis. Er besaß gerade nicht die Gabe, durch Schmuck der Rede und des Vortrags zu fesseln. Aber die auf solche That verzichteten und etwas Gediegenes lernen wollten, haben von seiner

nüchternen, soliden Geschichtsdarstellung mehr profitirt, als von den Vorlesungen mancher seiner Kollegen, welche geringeren Gehalt in schönere Worte zu kleiden mußten. Im Jahr 1871 hat Veckler ein gutes Bekenntniß abgelegt. Als zu der Zeit die erste Synode der sächsischen Landeskirche jenen verhängnißvollen Schritt that, welcher zur Entstehung der sächsisch-lutherischen Freikirche den ersten Anstoß gab, und den alten Religionseid, welcher die Diener der Kirche auf sämmtliche lutherische Bekenntnißschriften in rebus und in phrasibus verpflichtete, abschaffte, als die Hauptvertreter der kirchlichen Richtung in Sachsen, wie Luthardt, Ahlfeld, Langbein, Meurer der neuen unionistischen Geldbnißformel das Wort redeten, kurz, als die sächsische Synode recht förmlich und feierlich den Glauben der Väter verleugnete, da hat Veckler Stand gehalten, den alten Religionseid vertheidigt und mit fünf andern Synodalen gegen die vorgeschlagene Aenderung gestimmt. Leider hat er es dann unterlassen, seinem Bekenntniß durch die That Nachdruck zu geben, und hat sich, wie so viele Andere, welche erst saure Miene machten, mit dem jetzigen status quo zufrieden gegeben. G. St.

**Das Christenthum auf der Bühne** macht im evangelischen Deutschland rasche Fortschritte. In Halle gelangte in der letzten Weihnachtszeit allabendlich in einem eigens dazu hergerichteten Raum Hans Herrig's „Christnacht“, ein Weihnachtsspiel für die Volksbühne, ausgeführt von halle'schen Bürgern und Lehrern, unter Leitung des Oberregisseurs Costa zur Aufführung, und zwar mit großem Erfolg, indem auch die Presse dieser „Weihnachtskomödie“ alle Anerkennung zollte. Den Bewohnern Breslau's wurde ein „Weihnachtsoratorium“ von Musikdirector Thoma, mit lebenden Bildern, mit echten Costümen aus Palästina, als Festgenuß geboten. Aus Sachsen berichtet das sächs. Kirchen- und Schulblatt: „Der ev.-lutherische Männerverein zu Planitz führte am Abend des Reformationsfestes unter außerordentlich reger Betheiligung ein Volksschauspiel aus der Reformationszeit auf, Luther's Verheirathung mit Katharina von Bora. Das Spiel nicht in gebundener Sprache war von einfachen Bergleuten verfaßt und nur hier und da hatte der verdiente Leiter dieses Vereins, Diaf. Runkwitz, verbessernde Hand angelegt.“ Das sind ja ganz abscheuliche Dinge. Aber die Komödie, die man in der Kirche mit dem Christenthum spielt, ist noch ein größerer Skandal. G. St.

**Ueber die Geologie und die Urgeschichte des Menschengeschlechts** hat sich bei Gelegenheit der letzten Versammlung der British Association Professor Boyd Dawkins, Vorsteher der geologischen Section dieser Gelehrten-gesellschaft, ausgesprochen und bekannt, daß im Laufe der letzten zwanzig Jahre die naturwissenschaftliche Forschung kein weiteres Licht auf den Platz, der in der geologischen Genesis dem Menschen zuzuweisen sei, zu werfen vermocht habe. — Natürlich; denn das Wort: „Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei“ u. s. w., ist eben nicht in die Steine geschrieben, sondern in das alte Buch der Offenbarung, und wie Darwin in seinem Hauptwerk „von dem Ursprung der Arten“ mancherlei vortragen hat, nur nichts über den Ursprung der Arten, so werden auch die Herren Geologen, und wenn sie noch manch langes Jahr an den alten Steinen herumklopfen, vielleicht noch mancherlei über Menschen und Thiere schreiben lernen, nur nicht ihre Genesis, und es ist nur gut, daß die schon geschrieben ist, längst ehe es geologische Sectionen gelehrter Vereine gab. A. G.

# Lehre und Wehre.

Jahrgang 35.

März 1889.

No. 3.

## „Ein Attentat auf die lutherische Rechtfertigungslehre.“

In No. 6 des letzten Jahrganges von „Lehre und Wehre“ ist ein Artikel über „die allgemeine Rechtfertigung“ erschienen, in welchem die Schriftgemäßheit dieser Lehre nachgewiesen und gezeigt wurde, daß dieser Lehrsatz Bürgschaft und Gewähr sei für die Keinerhaltung des hohen Artikels von der Rechtfertigung aus dem Glauben. Dieser Aufsatz hat den Jomaern zu einem neuen Angriff auf Missouri Anlaß gegeben. Herr Professor Gottfried Fritschel hat in den zwei letzten Heften des Jahrganges 1888 der „Kirchlichen Zeitschrift“ einen Zwiespalt zwischen der missourischen und der lutherischen Lehre von der Rechtfertigung zu constatiren versucht. Er erkennt an, daß Missouri je und je eine allgemeine Rechtfertigung aller Menschen gelehrt habe, und erinnert an den Streit zwischen der Norwegischen und der Augustana-Synode im Jahr 1871, in welchem diese Lehre den Controverspunkt bildete. Weil es sich allerdings hier um den articulus stantis et cadentis ecclesiae handelt, wollen wir auf diese jüngste Entgegnung doch etliche Worte erwidern und zugleich uns überzeugen, daß eine derartige Polemik nicht geeignet ist, uns an unserer Ueberzeugung irre zu machen.

Die Tendenz der genannten Artikel Prof. Fritschels erkennt man am besten aus folgender Auslassung („Kirchl. Zeitschr.“ XII, S. 143. 144): „Man wird in späteren Zeiten es mit starrer Verwunderung als ein staunenswerthes Ereigniß der Kirchengeschichte unserer Zeit betrachten, wie da Hunderte von Pastoren einem einzelnen Führer nach wie ‚mit Einem Sturm‘ sich in den Abgrund der Irrlehre der unbedingten Prädestination hinein stürzten, und wird sich abmühen, das Wunder psychologisch zu erklären, und wird seine Glossen machen, welche Befestigung in der ‚reinen Lehre‘ und welcher Grad von theologischer Bildung und Selbständigkeit doch wohl bei denen gewesen sein muß, die so im Handumdrehen, in Einem Sturm sich in jenen Abgrund der von der ganzen lutherischen Kirche so perhorrescirten, ja, fogar in weitesten Kreisen der reformirten Kirche fallen gelassenen Lehre hinein jagen ließen. Und man wird dann auch seine Verwunderung nicht

bemeistern können, wie das wohl möglich ist, wie bei denjenigen, die da immer sich geberdeten, als hätten sie die lutherische Orthodogie gepachtet und zumtmäßig mit Beschlag belegt, die ihre Verdammungsurtheile über alle lutherischen Theologen der Gegenwart wholesale, en-gros fabricirten und in ihren papiernen Auto-da-fes alle lutherischen Theologen Deutschlands massenweise abschlachteten, die Lehre von der Rechtfertigung ohne Glauben, diese Verleugnung alles lutherischen Denkens und alles lutherischen Glaubens, entstehen konnte, und wie das möglich war, daß ein solcher Angriff auf Männer wie Philippi und andere lutherische Theologen gemacht werden konnte, lediglich um des willen, weil sie die Lehre Luthers von der Rechtfertigung aus dem Glauben führten. Man wird sich staunend fragen, wie man sich das erklären soll, daß die Hunderte dieser getreulich ihren Führern nachpilgernden Pastoren stumm und schweigend, träumend und schlafend sich's gefallen lassen, wenn ihnen die Rechtfertigung aus der Rechtfertigungslehre hinausescamotirt, die Rechtfertigungslehre aus dem dritten Artikel hinausgeworfen, der Kern der Rechtfertigungslehre (actus forensis) herausgenommen, die bloße Schale (das Thun des Menschen, Hinnehmen, Sichgetrösten) übrig gelassen, und wenn so der lutherische Rechtfertigungsbegriff preisgegeben, ja, als eine Irrlehre verdammt wird. Man wird sich fragen, ob man diese auffallende Erscheinung erklären müsse aus einer unbeschreiblichen Gleichgültigkeit gegen die reine Lehre, da man solche Bagatelle, wie das Preisgeben des lutherischen Rechtfertigungsbegriffes, für nicht der Mühe werth hält, nur Notiz davon zu nehmen, oder ob es daher kommt, daß diese zum Verdammen stets bereiten Helden der Orthodogie so wenig mit dem A-B-C der lutherischen Lehre bekannt sind, daß sie es gar nicht einmal merken, wie ihnen der lutherische Rechtfertigungsbegriff heimlich entwendet wird.

„Nun, wir wenigstens wollen unsere Stimme erheben gegen diesen Versuch, den lutherischen Rechtfertigungsbegriff bei Seite zu schaffen. Es soll nicht gesagt werden können, daß in der amerikanisch-lutherischen Kirche kein Zeugniß abgelegt worden wäre gegen das Attentat auf die lutherische Rechtfertigungslehre. Denn in Philippi u. s. w. ist in der That nichts Anderes als die Rechtfertigungslehre Luthers angegriffen worden.“

Ueber die in dieser Stelle enthaltenen persönlichen Invectiven gehen wir mit Stillschweigen hinweg. Die richten sich selbst. Wir halten uns an die Sache. Also eine Art Protest liegt hier vor, eine Anklage gegen Missouri, welche die ganze amerikanisch-lutherische Kirche hören soll, und welche dahin lautet, daß Missouri sich eines Attentats auf die lutherische Rechtfertigungslehre schuldig gemacht habe. Eine öffentliche Anklage hält nur dann Stich und Stand, wenn der Ankläger ein Doppeltes öffentlich beweist: zum Ersten, daß der Angeklagte das ihm vorgeworfene Unrecht wirklich begangen hat, und zum Andern, daß das, was der Angeklagte be-

gangen hat, wirklich Unrecht ist. Wie steht es nun hier? Hat Professor Fritschel den Nachweis geführt, daß Missouri wirklich das lehrt, was er als missourische Lehre angibt, und daß, was Missouri lehrt, wirklich Irrlehre ist, eine unlutherische Lehre? Wir wollen zusehen.

Wir fragen also zum Ersten: Gibt Prof. Fritschel in den in Rede stehenden Artikeln eine genaue und richtige Darstellung der missourischen Lehre?

Prof. Fritschel constatirt zunächst, daß Missouri von Anfang an gelehrt hat und auch jetzt noch lehrt, daß in und mit Christi Tod und Auferstehung bereits die ganze Welt, die ganze Menschheit, absolvirt, thatsächlich gerechtfertigt worden sei. Und darin hat er Recht. Es könnte scheinen, als wolle er dieses peccatum uns nicht so hoch anrechnen, als wolle er uns gestatten, so zu reden, wenn es nur im Uebrigen mit unserer Rechtfertigungslehre richtig stünde. Er schreibt (S. 143): „Wir wollen über Worte nicht streiten. Will Jemand von der Veröhnung, die in Christo Jesu geschehen ist, auch den Ausdruck gebrauchen, daß, da nun die Schuld der ganzen Welt bezahlt ist, Gott die ganze Welt als in Christo gerechtfertigt anschaut, so haben wir dagegen nichts einzuwenden, indem er, wenn er sonst die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben rein führt, darin einfach den Gedanken ausdrückt, daß die Heilsgnade, die Gnade des ewigen Lebens, die Gnade der Rechtfertigung nun für die ganze Welt erworben worden ist, so daß nunmehr jedem einzelnen Menschen, der im Glauben das für Alle erworbene Heil ergreift, dann, wenn er glaubt, das Verdienst Christi zugerechnet und er so im Gericht Gottes persönlich und thatsächlich gerechtfertigt werden kann.“ Aber mit einer solchen Concession ist uns nicht gedient. Wenn man den Ausdruck, „daß Gott die ganze Welt als in Christo gerechtfertigt anschaut“, anders erklärt, als er lautet; wenn man ihn so erklärt, wie Prof. Fritschel ihn erklärt, daß nur „die Gnade der Rechtfertigung erworben worden sei“, in dem Sinn, daß Gott nunmehr die Einzelnen rechtfertigen „könne“, daß erst dann, wenn der Glaube eintritt, der Mensch „thatsächlich“ gerechtfertigt werde, mithin jene allgemeine Rechtfertigung der ganzen Welt nicht als „thatsächliche“ Rechtfertigung angesehen werden dürfe, also, wenn man die Redeweise, Gott habe die ganze Welt in Christo gerechtfertigt, freigibt, doch nur unter der Bedingung, daß damit nun und nimmer gesagt sein solle, Gott habe wirklich, factisch, thatsächlich die Welt gerechtfertigt, dann erscheint diese Redeweise als eine nichts sagende Redensart, als bloße Rede ohne Sinn und Gehalt, ja, als eine irreführende Redeweise. Und an bloßen Redensarten ist uns nichts gelegen. Und irreführende Ausdrücke soll man in Sachen der Lehre meiden. Nein, es ist hier nicht Streit um Worte. Es handelt sich um eine Differenz in der Sache. Missouri lehrt, daß in Christo, mit Christi Tod und Auferstehung die ganze Welt wirklich und wahrhaftig absolvirt und gerechtfertigt ist, daß der ganzen Welt die Sünden vergeben sind. Und Zowa lehrt, daß durch Christi Tod und Erlösung erst nur die Möglichkeit der Rechtfertigung und Sündenvergebung

gesetzt und gegeben sei, eine Möglichkeit, die dann zur Wirklichkeit wird, wenn der Einzelne Christum und sein Verdienst im Glauben ergriffen hat. Wir bitten also Prof. Fritschel, da er eben doch den Sinn, in dem wir jene Rede brauchen, nicht annimmt, diesen Punkt auf seinem Klagebelleu stehen zu lassen.

Dagegen das andere crimen Missouri's, welches Prof. Fritschel besonders schwarz anstreicht, muß er austreichen, wenn er nicht offenkundigen Thatfachen in's Angesicht schlagen will. Er spricht sich in seiner Anklageschrift weiter dahin aus, daß Missouri, wenn es von der subjectiven Rechtfertigung, der Rechtfertigung der Einzelnen oder der Rechtfertigung aus dem Glauben redet, den eigentlichen „Kern, den actus forensis extra hominem, aus der Rechtfertigung herausnehme“, daß es da Rechtfertigung als ein bloßes Hinnehmen fasse, als ein „Hinnehmen der längst Jahrhunderte und Jahrtausende zuvor unbedingt vollzogenen Gerechterklärung“, daß es also die Rechtfertigung, eben die subjective Rechtfertigung mit dem Glauben identisch setze, daß es somit die Rechtfertigung „in einen subjectiven Vorgang im Innern des Menschen umwandle“, zu einem „Thun des Menschen“ mache und somit im Grund die alte pietistische und römische Irrlehre von der Rechtfertigung erneuere. Fritschel bezieht sich mit diesem Vorwurf nicht nur auf jene Streitigkeiten zwischen den Norwegern <sup>1)</sup> und ihren Gegnern, sondern gibt diese Lehrdarstellung schlechtweg als missourische Lehre an und versetzt daraufhin, wie das oben mitgetheilte längere Citat aus seinem ersten Aufsatz beweist, gerade die Missouri-Synode in Anklagestand. Fürwahr, eine schwere Anklage, die hier gegen Missouri erhoben wird! Aber wo ist der Beweis, daß Missouri so lehrt? Der Ankläger bringt keinen einzigen Beleg jener angeblichen missourischen Lehre aus missourischen Schriften bei.

1) Prof. Fritschel führt S. 137 folgende Aeußerung des norwegischen Pastor Mittelsen an: „Wenn man nun nicht einräumen will, daß Gottes Geist durch Paulus an dieser Stelle redet von der objectiven Rechtfertigung, das will sagen, daß Gott in seinem Urtheil um der vollkommenen Bezahlung Christi willen die Menschen für frei und gerecht erklärt, so muß man es verstehen von der subjectiven Rechtfertigung, das will sagen, daß die Menschen durch den Glauben Christi Gerechtigkeit entgegennehmen und sich zueignen.“ Nur aus dem Zusammenhang der Rede kann diese Aeußerung recht beurtheilt werden. Uns fehlt leider das Protokoll über jene Verhandlungen zwischen der Norwegischen und der Augustanasynode. So viel steht jedoch fest, daß die Norweger, indem sie lehrten, daß in der Absolution Gott seinerseits Allen, die sie hören, Gläubigen und Ungläubigen, ihre Sünden vergibt, nur daß eben nicht alle dieselbe sich im Glauben zueignen, die Absolution oder, was daselbe ist, die Einzel-Rechtfertigung, die durch das Wort geschieht, als ein vom Verhalten des Menschen unabhängiges Urtheil Gottes, also als ein Urtheil Gottes extra hominem auffaßten. Prof. G. Fritschel hat damals, im „Kirchenblatt“ vom 1. September 1872, die Norweger eben deshalb getadelt, daß sie Gottes Vergebung, das ist, Gottes Urtheil nicht vom Glauben des Menschen abhängig gemacht wissen wollten. Vergl. „Lehre und Wehre“, Jahrgang 1874, S. 138 ff.

Thatfache ist, daß Missouri das Gegentheil von dem lehrt, was Fritschel es lehren läßt. Thatfache ist, daß Missouri, wenn es die subjective oder specielle Rechtfertigung, oder, was man gewöhnlich schlechtweg Rechtfertigung nennt, die Rechtfertigung aus dem Glauben beschreibt, auf jenes Urtheil Gottes extra hominem allen Nachdruck legt, daß es Rechtfertigung und Glauben wohl zu scheiden weiß, daß es mit aller Energie die alte bekannte Antithese, welche die Rechtfertigung als einen Vorgang im Innern des Menschen, als Thun des Menschen erklärt, ausschließt. Alles, was innerhalb unserer Synode über die Rechtfertigung geschrieben und gesagt ist, ist Beweis dafür. Wir erinnern hier beispielsweise nur an folgende Zeugnisse aus alter und neuer Zeit. Man vergleiche die um die Zeit des mehrfach erwähnten Streitens über die allgemeine Rechtfertigung in „Lehre und Wehre“ veröffentlichten Aufsätze, welche die Rechtfertigungslehre betreffen, z. B. den Artikel vom Jahrgang 1870, S. 353 ff., den vom Jahrgang 1871, S. 145 ff., welcher die Ueberschrift trägt: „Ein Streit unter Lutheranern über Rechtfertigung und Absolution.“ In demselben Jahr schrieb Dr. Walther in seiner Evangelienpostille, S. 276: „Worin besteht hiernach die Rechtfertigung eines armen Sünders vor Gott nach dem Evangelio? Ihr seht, sie besteht hiernach offenbar nicht darin, daß der Mensch durch äußerliche sogenannte gute Werke oder durch eine erlangte oder eingegossene innerliche Heiligkeit sich selbst vor Gott gerecht gemacht hätte, sondern vielmehr darin, daß Gott dem Menschen, der ein armer Sünder ist und bleibt, seine Sünden aus Gnaden nicht zurechnet, sondern ihn trotz derselben für gerecht hält, ansieht und erklärt. Die Rechtfertigung eines Menschen vor Gott nach dem Evangelio ist also eine Handlung, die nicht der Mensch selbst thut, sondern die von Gott an ihm gethan wird. Sie ist nicht etwas, was in dem Menschen, nämlich in seinem Herzen, sondern etwas, was außer dem Menschen, nämlich in Gottes Herzen vor sich geht.“ Im 2. und 3. Theil dieser Predigt wird dann nachgewiesen, daß solche Rechtfertigung auf dem Verdienst Christi ruht und daß der Mensch durch den Glauben sich dieselbe zueignet. Wie sich die allgemeine Rechtfertigung hierzu verhält, wird S. 278 gezeigt. Wie die Missouri-Synode von Anfang an von der Rechtfertigung gelehrt hat, ersieht man aus dem 1880 gedruckten ausführlichen Referat Dr. Walthers vom Jahre 1859, betitelt: „Die lutherische Lehre von der Rechtfertigung.“ Unter den Zeugnissen der späteren Zeit sei sonderlich der Synodalbericht des Süblichen Districts vom Jahr 1883 erwähnt. In dem Artikel aus dem letzten Jahrgang von „Lehre und Wehre“, welcher die Polemik Prof. Fritschels hervorgerufen hat, wird die specielle oder subjective Rechtfertigung wie von der objectiven oder allgemeinen Rechtfertigung, so von dem rechtfertigenden Glauben begrifflich unterschieden. Es heißt da: „Durch den Glauben treten wir also für unsere Person in dieses rechtfertigende Urtheil Gottes, das Gott schon über die Sünder insgemein ausgesprochen hat, in dieses durch Christum begründete, hergestellte neue Verhältniß, das Ver-

hältniß der Gnade, ein und gelten also vor Gott als gerecht und können rühmen: ‚Nun wir denn sind gerecht geworden durch den Glauben.‘ So wird durch den Glauben die allgemeine Rechtfertigung zu einer speciellen. Wir ziehen und lenken das rechtfertigende Urtheil Gottes gerade auf unser Haupt, auf unsere Person.“ Das Thema dieses Aufsatzes brachte es mit sich, daß die Rechtfertigung aus dem Glauben hier nur kurz berührt wurde. Gleichzeitig ist das letztere Thema, die Rechtfertigung aus dem Glauben, die also selbstverständlich mit dem Glauben nicht identisch ist, in dem letzten Jahrgang des „Lutheraner“ (S. 6. 43. 51. 59. 67. 74. 81) auf Grund der Schrift und des lutherischen Bekenntnisses behandelt worden.

Fassen wir kurz zusammen, was in den genannten Schriftstücken und sonst noch vielen Predigten und Aufsätzen unsererseits je und je von der Rechtfertigung aus dem Glauben gelehrt worden ist, so ist das die Summa. Die Frage ist: Wie wird der Sünder vor Gott gerecht? Die Antwort lautet: Allein durch den Glauben. Der Glaube hält sich an das Wort, an das Evangelium. Das Evangelium sagt von Christo, von der Erlösung, die durch Christum Jesum geschehen ist, daß die Missethat gesühnt, die Sünde vergeben, daß Gott den Sündern gnädig ist. Das Wort wendet sich an die Einzelnen und bietet ihnen Gnade und Vergebung an. Und das Evangelium sagt nicht nur von der Vergebung der Sünden und bietet sie nicht nur an, sondern ist selbst die Absolution. Im Evangelium hört der Sünder die Stimme Gottes: Christus ist die Versöhnung für die Sünde der ganzen Welt. So sind auch dir die Sünden vergeben. Das hört er und glaubt er, dessen tröstet er sich, und so hat er, was das Wort sagt und ihm zusagt, Vergebung der Sünden und ist gerecht vor Gott. Er weiß nun, daß er einen gnädigen Gott hat, und hat einen gnädigen Gott. Und daß Gott ihm gnädig ist und ihn für gerecht hält, das ist doch wahrlich ein Urtheil Gottes außer ihm und kein Vorgang in seinem Innern. Freilich dieses Urtheil Gottes schwebt nicht in der Luft, in den Wolken, sondern ist im Wort enthalten, darum hält sich der Sünder an das Wort, allein an das Wort, in welchem eben das rechtfertigende Urtheil, das im Herzen Gottes über ihn persönlich ergeht, an ihn herantritt, — wie denn Luther z. B. sagt, daß „doch kein Rath ist, denn daß du dich außer dir selbst und allem menschlichen Trost allein in das Wort ergebest.“ (Kirchenpostille, St. L. N. XI, S. 455.)

Prof. Fritschel hat, wie ein Jeder, der nur prüfen will, sich überzeugen kann, die Lehre Missouri's grob entstellt. Wir lehren expressis verbis von der Rechtfertigung aus dem Glauben etwa just das Gegentheil von dem, was er als missourische Lehre ausgibt. Im Uebrigen ist's doch auch eine unglaubliche Begriffsverwirrung, wenn man aus dem Satz, es sei genug, wenn Einer sich der Rechtfertigung, welche in Christo schon über alle Sünder ausgesprochen ist, im Glauben tröste, durch den Glauben sie sich persönlich aneigne, den Schluß zieht, damit werde die Rechtfertigung in einen

subjectiven Vorgang im Herzen des Menschen umgesetzt. Wir lassen einmal die Unterscheidung von objectiver und subjectiver Rechtfertigung bei Seite. Wir sagen einfältig: „Ich glaube eine Vergebung der Sünden.“ Das ist in nuce die Lehre von der Rechtfertigung. Es gibt eine Vergebung der Sünden. Gott hat die Sünden vergeben und vergibt sie fort und fort. Das höre ich im Wort. Das glaube ich. Dessen tröste ich mich. Das eigne ich mir zu. Ich glaube, daß mir meine Sünden vergeben sind. Damit, daß ich das glaube, wird doch wahrlich die Vergebung, dieses Thun Gottes, nicht mein eigenes Thun. Ich glaube an Gott, in Gott. Ich eigne Gott im Glauben mir zu. Ich glaube, daß Gott mein Gott ist. Damit hört doch Gott nicht auf Gott zu sein, Gott außer mir, der lebendige Gott, der Himmel und Erde regiert. Man gewinnt den Eindruck, daß der Ankläger Missouri's durchaus, gleichviel mit was für Mitteln, den Zweck erreichen wollte, den Angeklagten des allerschwersten Verstoßes gegen die Lehre von der Rechtfertigung zu zeihen, der papistischen *justificatio operis*.

Wir überlassen es Prof. Fritschel, ob er dabei verharren will, angesichts des wirklichen Thatbestandes Missouri vor der Kirche Gottes als vor Gott anzuklagen, es habe jenen objectiven Kern aus der lutherischen Rechtfertigungslehre herausgenommen und nur die Schale, das subjective Hinnehmen, übrig gelassen. Wenn er es auf sich nehmen will, so thue er es auf seine Gefahr. Uns schadet das nichts. So riskiren wir auch nichts, wenn wir es uns ruhig gefallen lassen, wenn Prof. Fritschel plötzlich den Spieß umkehrt und uns des andern Extremis beschuldigt, uns aber und abermal eine „Rechtfertigung ohne Glauben“ andichtet. Was würde Prof. Fritschel dazu sagen, wenn Einer die Lehre der Jowasynode von der Veröhnung kurzweg mit dem Stichwort „Veröhnung der Menschen mit Gott ohne Glauben!“ bezeichnete und in die Welt hineinschrie: Hör! Hör! Eine Veröhnung ohne Glauben! Denn das lehrt ja Jowa auch, daß in Christo die ganze Welt mit Gott veröhnt sei, also daß die Veröhnung der Befehrung, dem Glauben der Einzelnen vorangegangen.

Prof. Fritschel würde, auch wenn er auf Entstellung unserer Lehre Verzicht leistete, eben von seinem Standpunkt aus, immer noch Stoff zur Klage behalten. Denn freilich besteht auch zwischen der wirklichen Lehre Missouri's von der Rechtfertigung aus dem Glauben und der Lehre Jowa's über diesen Artikel noch eine erhebliche Differenz. Uns ist der Glaube Mittel, nur Mittel der Rechtfertigung, Mittel, dadurch der Sünder Christum und sein Verdienst, dadurch er das Rechtfertigungsurtheil Gottes im Wort ergreift und sich zuwendet. Jowa betrachtet den Glauben theils als Mittel, wenn es Christum und sein Verdienst gilt, theils als Ursache, was das Rechtfertigungsurtheil selbst, die factische Vergebung der Sünden betrifft, denn es nennt die Rechtfertigung „Wirkung des Glaubens“.

Nachdem wir das Object der Anklage festgestellt und richtig gestellt und dargelegt haben, was Missouri über die Rechtfertigung lehrt und was es

nicht lehrt, fragen wir zum Andern, womit Prof. Fritschel seine Anklage begründet, womit er beweist, daß die missourische Lehre falsch, unlutherisch sei.

Für Lutheraner ist doch Schrift und Bekenntniß Norm aller Lehre. Was der Schrift und dem Bekenntniß widerstreitet, das ist eine falsche, unlutherische Lehre. Hat nun Prof. Fritschel dargethan, gegen welche Sprüche der Schrift, gegen welche Sätze des Bekenntnisses unsere Lehre verstößt? Er rührt in den zwei Artikeln, in denen er Missouri angreift, Schrift und Bekenntniß mit keiner Silbe an. In den vorerwähnten Schriftstücken, in denen die missourische Lehre von der Rechtfertigung enthalten ist, ist die ganze Sache auf Schrift und Bekenntniß gestellt. Auch der zunächst von Fritschel angegriffene Artikel in „Lehre und Wehre“ zeigt den Schriftgrund für die Lehre von der allgemeinen Rechtfertigung. Da mußte doch Prof. Fritschel, wollte er mit seinem Protest gegen Missouri keinen Hieb in die Luft thun, nachweisen oder vielmehr nachzuweisen versuchen, daß wir Schrift und Bekenntniß falsch verstanden haben, daß die betreffenden Schriftzeugnisse und Bekenntnißsätze einen andern Sinn haben, als in dem wir sie genommen haben. Aber nein, darauf läßt er sich nicht ein. Da entsteht die Frage, ob es ihm mit seinem Zeugniß gegen Missouri wirklich lediglich um die Wahrheit des göttlichen Wortes zu thun gewesen und ob er bona fide und nicht vielmehr mala fide Missouri angegriffen hat. Wir haben unter diesen Umständen nicht nöthig, unsere vorige Beweisführung aus Schrift und Bekenntniß zu vertheidigen, eben weil dieselbe nicht angegriffen worden ist. Es wäre überflüssig und ganz unmotivirt, wollten wir hier wiederholen, was wir früher aus Schrift und Bekenntniß über die Rechtfertigung gesagt haben.

Statt seine Anklage mit Schrift und Bekenntniß zu stützen und zu begründen, begnügt sich Prof. Fritschel mit der bloßen Behauptung und Versicherung, die missourische Lehre von der Rechtfertigung sei unlutherisch, laufe allem lutherischen Denken und Reden zuwider u. s. w. Wo er folgenden Satz der missourisch gesinnten Norweger citirt: „Die Predigt des Evangeliums gibt, schenkt und theilt mit die Vergebung der Sünden allen, welchen es verkündigt wird, sie mögen glauben oder nicht“, meint er, der Sache genuggethan zu haben, wenn er bemerkt (S. 137), man sollte es nicht für möglich halten, daß in der evangelischen Kirche der Versuch gemacht werde, einen solchen Satz aufzustellen — als ob z. B. Luther nicht just dasselbe gesagt hätte, da er in seiner Schrift von den Schlüsseln schrieb: „Viele glauben dem Evangelio nicht, aber das Evangelium fehlet und lüget darum nicht. Ein König gibt dir ein Schloß: nimmst du es nicht an, so hat der König darum nicht gelogen, noch gefehlet, sondern du hast dich betrogen und ist deine Schuld, der König hat's gewiß gegeben.“ (Walch XIX, S. 1177.)<sup>1)</sup>

1) Es muthet Einen ganz eigen an, wenn man dieselben Sätze, welche Prof. G. Fritschel an den Missouriern so scharf verurtheilt, in einem Artikel, welcher aus der Feder des Herrn Prof. S. Fritschel geflossen ist, wiederfindet. Vgl. „Lehre und

Indeß eine Instanz macht der Ankläger doch geltend! Er beruft sich auf die Autorität der Lehrer der Kirche. Er schreibt S. 131: „Die allgemein in der lutherischen Kirche geltende, in den Bekenntnissen niedergelegte, von den alten lutherischen Dogmatikern und Lehrern viel tausendfach bezeugte Lehre faßt Schmid in folgender Weise übersichtlich zusammen: Die Wirkung des Glaubens ist die Rechtfertigung“ u. s. w. Mit solch einem Dictum eines neuern Dogmatikers lassen wir uns nicht abfertigen. Die „lutherische“ Dogmatik des Erlanger Professor Schmid ist für unser lutherisches Glauben so wenig maßgebend, als Prof. Fritschel's „lutherisches Denken“. Es mußte hier nachgewiesen werden, daß dieser Satz Schmid's, in welchem übrigens der Begriff der Rechtfertigung richtig formulirt, dagegen das Verhältniß des Glaubens zur Rechtfertigung nicht richtig bestimmt ist, wirklich die Quintessenz der Lehre der lutherischen Dogmatiker, gerade auch der größten Lehrer unserer Kirche, wie Martin Luther's und Martin Chemnitz's, enthält, und vor Allem, daß darin die Summa der in den Bekenntnissen niedergelegten Lehre von der Rechtfertigung wiedergegeben ist. Und vor Allem wird nun Philippi als eine Art Schiedsrichter in diesem Streit in's Feld geführt. Wir appelliren von Schmid und Philippi an Gottes Wort und das schriftgemäße Bekenntniß.

Eine Art Ehrenrettung und Vertheidigung Philippi's gegen missourische „Verleumdung“ ist ein secundärer Zweck der beiden Fritschel'schen Artikel. Wegen dieser angeblichen Verleumdung müssen wir uns noch rechtfertigen. Da sei auch hier zunächst das Factum constatirt. Viele der von Prof. Fritschel aus Philippi angeführten Sätze, wie z. B. was Philippi davon sagt, daß die Rechtfertigung ein Urtheil Gottes sei, das im Verdienst Christi

Wehre“, 1874, S. 146. 147. Derselbe spricht seine Meinung über die Absolution in den Worten aus: „Wo in Gottes Namen absolvirt wird, da wird in jedem Fall ipso facto die Sünde vergeben. In jedem Falle, das will sagen, auch in dem, da der Absolvirte nicht glaubt und die Vergebung nicht annimmt. Aber wohlverstanden: gegeben wurde ihm die Absolution in diesem Falle, bekommen hat er sie nicht. Eine Mittheilung hat wohl stattgefunden von Seiten Gottes, aber keine Empfangnahme von Seiten des Menschen.“ In ebendenselben Aufsatz lehrt Prof. S. Fritschel, „daß das Evangelium sofort die Mittheilung der Vergebung der Sünden ist“, daß „die Vergebung selbst gepredigt, in und mit den Worten der Predigt den Menschen nahebracht, angeboten und mitgetheilt wird“, kurz, lehrt von der Vergebung der Sünden und der Rechtfertigung genau daselbe, was Missouri lehrt. Prof. G. Fritschel muß, wenn er gerecht sein will, dieselben Waffen, mit denen er uns verwunden will, gegen seinen Bruder kehren. Wir haben in Obigem das, was Prof. G. Fritschel in den betreffenden zwei Artikeln der theologischen Zeitschrift der Zowasynode über die Rechtfertigung ausgesagt hat, was auch durch andere Zeugnisse dieser Synode bestätigt wird, als Lehre Zowa's registriert, wollen uns aber freuen, wenn wir hier eines Bessern belehrt werden, wenn uns bezeugt werden sollte, daß auch die früher von Prof. S. Fritschel vorgetragene Lehre innerhalb der Zowasynode noch Vertreter und Vertheidiger hat, daß also von Seiten Zowa's jenes „Attentat“ sowohl gemacht, als abgewehrt wird.

seinen Grund habe, nicht ein Vorgang im Innern des Menschen, daß der Glaube nicht um sein selbst willen, sondern um seines Inhalts willen rechtfertige, haben wir nie beanstandet. Was in dem von Fritschel zweimal (S. 133 und 185) abgedruckten Citat aus „Lehre und Wehre“ den neueren Theologen insägemein, unter denen auch Philippi genannt wird, zum Vorwurf gemacht wird, ist dies, daß sie die allgemeine Rechtfertigung leugnen, daß sie lehren, daß mit der Versöhnung, die durch Christum geschehen, nur erst die Möglichkeit der Rechtfertigung, der Vergebung der Sünden eröffnet sei, und daß, wenn der Sünder an Jesum Christum glaubt, erst dann jene Möglichkeit zur Wirklichkeit werde, daß es erst dann von Seiten Gottes zur Rechtfertigung und zur Vergebung der Sünden komme.

Und wie? Haben wir nun Philippi Unrecht gethan, daß wir diese Meinung auch mit auf seinen Namen geschrieben haben? Wir lassen ihn selbst reden. Durchweg bezeichnet Philippi Gottes Gnade, das Verdienst Christi oder die Gnade der Rechtfertigung im Unterschied von der Rechtfertigung selbst als das Object des rechtfertigenden Glaubens, indem er die Rechtfertigung selbst dem Glauben folgen läßt. Wohl, es finden sich bei Philippi auch solche Reden, wie daß in Christo schon Vergebung der Sünden vorhanden sei, daß das Evangelium Vergebung der Sünden anbiete, daß der Glaube auch Mittel der Rechtfertigung sei. Aber er nimmt diese Reden nicht, wie sie lauten. Das ist nicht seine Meinung, daß durch Christum schon allen Sündern die Sünden vergeben seien, daß im Evangelium die bereits geschehene Vergebung dargeboten werde, daß der Glaube als Mittel die Vergebung selbst, die Rechtfertigung selbst ergreife und hinnehme. Seine eigentliche Meinung, wie er sich das Verhältniß von Versöhnung und Glaube und Rechtfertigung denkt, spricht er in folgenden Sätzen aus. In seinem Commentar zum Römerbrief, S. 224 ff., erklärt er den paulinischen Satz, Röm. 5, 18., „Also ist auch durch Eines Gerechtigkeit die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen gekommen“ von der Rechtfertigung aller Gläubigen. Er gibt zu, daß in gewissem Sinn die Rechtfertigung auf alle Menschen bezogen werden könne, aber fährt dann fort: „Doch ist hier (Röm. 5, 18.) nicht bloß von der Möglichkeit oder der Anerbietung, sondern von der Wirklichkeit der Rechtfertigung die Rede.“ Weil der Apostel hier von der Wirklichkeit der Rechtfertigung rede, so könne er mit „allen Menschen“ nur alle Gläubigen meinen. Für alle Menschen sei in und mit Christi Tod und Gehorsam nicht die Wirklichkeit, sondern eben nur die „Möglichkeit“ der Rechtfertigung vorhanden, allen Menschen werde im Evangelium die Rechtfertigung nur angeboten, unter der Bedingung des Glaubens in Aussicht gestellt. Erst wenn der Mensch das Anerbieten Gottes angenommen habe, werde jene Möglichkeit zur Wirklichkeit. In seiner „Kirchlichen Glaubenslehre“ V, 13. 14. schreibt Philippi—eine Stelle, die auch Fritschel citirt, nur daß er das Citat einen Satz früher hätte beginnen lassen sollen: „Gott hat in dem stellvertretenden Strafleiden

und der stellvertretenden Gesetzeserfüllung seines Sohnes seine unverbrüchliche Gerechtigkeit besiegelt, und zugleich in Gnaden dem Sünder die Möglichkeit eröffnet, des Gerichtes der Schöpfungsordnung ledig zu gehen. Er er bietet ihm in seinem Evangelium die stellvertretende Genugthuung seines Sohnes, damit er durch Annahme derselben zu der vor ihm geltenden Gerechtigkeit und zum Leben gelange. Auch hier hört Gott nicht auf, als Richter dem Sünder gegenüberzustehen und zu handeln. Er läßt von der Strafe und Erfüllung heischender Forderung des Gesetzes nicht ab, sondern er bietet ihm die vollkommene Gesetzesleistung seines Bürgen. Er verheißt ihm, wenn er diese Leistung für sich gelten lassen oder annehmen will, auch seinerseits sie für ihn gelten zu lassen und ihn als einen dem Gesetze gerecht Gewordenen anzunehmen. Nimmt der Sünder dies Erbieten Gottes an, so nimmt Gott den Sünder an. Das ist richterliche Absolution auf Grund der geleisteten und angenommenen Bürgschaft. Diese Annahme ist aber, wie wir wissen, der Glaube.“ Wir fügen noch folgenden Satz, S. 10, hinzu: „Erbietet sich Gott, das stellvertretende Strafleiden Jesu Christi so zu betrachten, als hätte ich selber es erduldet, und mich in Folge dessen von der Schuld und Strafe der Sünde zu befreien oder mir die Sünde zu vergeben, und er bietet er sich zugleich, die stellvertretende Gesetzeserfüllung Jesu Christi so zu betrachten, als hätte ich selber sie geleistet, und mich in Folge dessen als positiv Gerechten zu betrachten und zu behandeln, und sage ich im Glauben zu diesem Erbieten Ja und Amen, so muß nun auch Gott dieses Erbieten erfüllen, d. h. er muß die Gerechtigkeit Christi nun auch wirklich mir gelten lassen, als wäre es die meine, und meine Ungerechtigkeit nicht mehr vor sich gelten lassen, oder er muß mir die Gerechtigkeit Jesu Christi zurechnen und meine Sünde vergeben.“ Das ist doch klar geredet. Was Philippi meint und sagt, ist also dies. Durch Christi Tod und Genugthuung hat Gott dem Sünder nur erst die Möglichkeit eröffnet, der Sünde und des Gerichts der Sünder ledig zu gehen. Im Evangelium er bietet sich Gott dem Sünder, ihm seine Sünde unter einer gewissen Bedingung, nämlich wenn er glaubt, zu vergeben. Und wenn der Mensch diese Bedingung erfüllt hat, dann erst und auf Grund des Glaubens vergibt ihm Gott seine Sünde in Wirklichkeit. Der Glaube ist hier demnach nicht sowohl Mittel, sondern recht eigentlich Bedingung, Grund und Ursache der factischen Sündenvergebung oder der Rechtfertigung. Der Glaube nöthigt und bestimmt Gott, daß er nun sein Erbieten erfüllen und die Sünde vergeben muß. So nennt Philippi die Sündenvergebung und die Rechtfertigung auch gern Wirkung des Glaubens, z. B. S. 9. 219. Wer nicht glaubt, dem waren also die Sünden nie vergeben, der hat jene von Gott gestellte Bedingung nicht erfüllt, an dem erfüllt sich mithin auch nicht jenes Erbieten Gottes, bei dem ist jene Möglichkeit der Verggebung nie zur Wirklichkeit geworden.

Und es gehört nun, um mit Kritisches zu reden, eine nicht sehr gewöhnliche Dosis von Unverfrorenheit dazu, wenn man diese Lehre Philippi's

mit Fritschel kurzweg und festweg als Lehre Luthers und Lehre des lutherischen Bekenntnisses ausgibt. Nach Philippi hört der Sünder im Evangelium, in der Absolution diese Stimme Gottes: Ich erbiete mich dir hiermit, dir deine Sünden zu vergeben. Aber ehe ich sie vergebe, mußt du erst eine Bedingung erfüllen, nämlich dieses Erbieten annehmen, an Christum glauben. Wenn du das thust, dann will ich dir vergeben. Wenn Luther derselben Sache gedenkt, wenn er z. B. in der Auslegung des Evangeliums des Sonntags nach Ostern zu bedenken gibt, „was für ein großer, theurer Schatz es ist, das Evangelium oder Absolution mit rechtem Verstand vom Pfarrherrn oder Prediger zu hören“, dann läßt er Gott kurzweg so reden: „Dir sind deine Sünden vergeben“, dann läßt er den Prediger im Namen Gottes sprechen: „Ich sage dir im Namen des Herrn Jesu Christi, der für deine Sünde gestorben ist, daß du dich sollst trösten lassen, glauben und sicher sein, daß dir deine Sünden vergeben sind und der Tod dir nicht schaden soll.“ Ja, die Sünden sind vergeben, weil Christus für die Sünder gestorben ist. Das Evangelium sagt Jedem, der es hört, daß ihm seine Sünden vergeben sind, gleichviel ob er glaubt oder nicht glaubt. „Darum ist der Unglaube nichts, denn eine Gotteslästerung, die Gott Lügen straft. Denn wenn ich sage: Deine Sünden sind dir vergeben in Gottes Namen, und du glaubst es nicht, so thust du eben so viel, als wenn du sagst: Wer weiß, ob es wahr sei und ob es sein Ernst sei? darum lügestrafft du Gott und sein Wort.“ (St. L. A, XI, S. 734. 763. 769.) Und in seiner Schrift von den Schlüsseln schreibt Luther: „Also auch, wer nicht glaubt, daß er los sei und seine Sünde vergeben, der soll's mit der Zeit auch wohl erfahren, wie gar gewiß ihm seine Sünden jetzt vergeben sind gewesen und er's nicht hat wollen glauben.“ (Walch XIX, 1176.) Philippi lehrt, daß erst dann, wenn der Glaube Christum, Christi Verdienst und Genugthuung angenommen habe, die wirkliche Rechtfertigung erfolge, Gott den Sünder wirklich für fromm und gerecht halte. Nach Philippi ist der Glaube Mittel- und Bindeglied zwischen Christi Versöhnung, Genugthuung und der factischen Rechtfertigung. Wie redet das lutherische Bekenntniß? Wir lesen in der Concordienformel (Müller, S. 613): „Daß uns Gott um solches ganzen Gehorsams willen, so er im Thun und Leiden, im Leben und Sterben für uns seinem himmlischen Vater geleistet, die Sünde vergibt, uns für fromm und gerecht hält und ewig selig machet. Solche Gerechtigkeit (also daß uns Gott um Christi willen für gerecht hält) wird durch's Evangelium und in den Sacramenten von dem Heiligen Geist uns fürgetragen und durch den Glauben appliciret, zugeeignet und angenommen, daher die Gläubigen haben Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, Gottes Gnade, die Kindschaft und Erbschaft des ewigen Lebens.“ Hier bildet der Glaube das Schlußglied im ganzen Handel. Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, Kindschaft werden auf gleiche Linie gestellt. Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, daß

uns Gott für fromm und gerecht hält, eben diese Gerechtigkeit, die Rechtfertigung selbst wird im Evangelium uns vorgetragen und der Glaube applicirt sich das Evangelium, das er hört, und applicirt sich eben damit eben das, was in's Wort beschlossen ist, Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, das Urtheil Gottes, nach welchem Gott uns für gerecht hält. Und somit haben die Gläubigen, indem sie dem Evangelium glauben, damit haben sie und bekommen nicht erst daraufhin Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, die Kindschaft u. s. w. Indeß wir haben nicht nöthig, uns hier näher auf Luther und das lutherische Bekenntniß einzulassen und früher Gesagtes zu wiederholen, da Prof. Fritschel gar nicht Miene macht, die Uebereinstimmung Philippi's mit Luther und dem lutherischen Bekenntniß nachzuweisen.

In dem von Prof. Fritschel angegriffenen Artikel aus „Lehre und Wehre“ ist Philippi nichts beigelegt, was er nicht wirklich lehrt, und was er lehrt, stimmt sicherlich nicht mit den dort erörterten Schriftausagen von der allgemeinen Rechtfertigung. Und daß wir überhaupt Philippi nicht so, wie Jowa, als einen getreuen Referenten und Gewährsmann der „alten lutherischen Lehre“ von der Rechtfertigung gelten lassen, damit thun wir ihm auch nicht Unrecht. Womit haben wir ihn also „verleumdet“? Prof. Fritschel zeigt sich sonderlich darüber entrüstet, daß wir „sagen, daß Philippi den Glauben zu einem verdienstlichen Werk mache, durch welches der Mensch sich die Rechtfertigung erwerbe“. Aber wo ist unsrerseits behauptet worden, daß Philippi also lehre, daß er seine Lehre in diese Worte gekleidet habe? Im letzten Abschnitt jenes Artikels ist von den „Consequenzen“ die Rede, welche sich aus der Theorie der Neuren, nach welcher der Glaube erst die Möglichkeit der Vergebung zur Wirklichkeit mache, folgerichtig ergeben. Und da mag jeder Unparteiische urtheilen. Wenn ein Theologe die factische Vergebung der Sünden zu einem Resultat, Product oder, was dasselbe ist, zu einer Wirkung des gläubigen Verhaltens macht, wie eben auch Philippi thut, wenn der Glaube, dieses Thun des Menschen, etwas bewirkt, was vorher nicht da war, eben die wirkliche Vergebung der Sünden, erscheint dann der Glaube eben nicht als ein Werk, dadurch etwas Wichtiges, was zum Heil der Menschen dient, zu Stande kommt? Alles aber, was der Mensch zu seinem Heil, zu seiner Seligkeit wirkt, mitwirkt, ist ein verdienstliches Werk nach dem Schriftbegriff von Verdienst. Das wissen wir recht wohl, daß Philippi für seinen Theil solche Consequenz abweisen würde. Wir glauben es auch gern, daß Philippi im Grund seines Herzens jenen objectiven Trost der Vergebung, der allein im Wort liegt, festgehalten hat und auf diesen Trost selig gestorben ist. Aber jene fatale moderne Unterscheidung von Möglichkeit und Wirklichkeit der Sündenvergebung, der eben auch Philippi deutlich Ausdruck gegeben, drängt zu dieser Consequenz hin, und Schüler ziehen dann etwa solche Consequenzen, die der Lehrer nicht gezogen wissen wollte. Kurz, das Ding

selber, dieser Satz, daß erst in Folge des Glaubens und „auf Grund der gläubigen Annahme der Genugthuung Christi“ Gott wirklich die Sünden vergebe, ist vom Uebel, ist ein böser Sauerteig. Und ein wenig Sauerteig kann nach und nach den ganzen Teig versäuern. Und das ist und bleibt uns auch gewiß, was Prof. Fritschel so frappirt hat, daß er den Satz zweimal hat abdrucken lassen, daß dies des Teufels Absicht ist, daß „der Teufel geflissen ist, mit lutherisch klingenden Formeln und Floskeln die lutherischen Christen um das Palladium ihres Bekenntnisses, die rechte Lehre von der Rechtfertigung, zu betrügen“. Der Teufel steht hinter jedem Attentat, welches, gleichviel ob bewußt oder mehr unbewußt, in grober oder feiner Weise, auf die lutherische Rechtfertigungslehre gemacht wird. Ob nun in neuerer Zeit innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche ein solches Attentat versucht worden ist, und von wem, ob von Missouri oder von anderer Seite, das weiß Gott, und davon kann sich jeder Lutheraner überzeugen, welcher alle Lehre, die öffentlich im Schwange geht, sorgfältig und gewissenhaft, unter Gebet und Flehen, nach Gottes Wort und dem schriftgemäßen Bekenntniß prüft und richtet. Schließlich möchten wir nichts lieber, als daß innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche die alte, reine, unverfälschte lutherische Lehre von der Rechtfertigung immer mehr zur Geltung käme und auch von Solchen erkannt würde, welche ihr erst widersprochen haben.

G. St.

## Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

Anm. 7. In einer schwierigen Lage befindet sich eine Person, die ihr Ehegemahl des Ehebruchs schuldig weiß, aber nicht imstande ist, auch andere durch genügende Beweise von der Schuld des andern Theils zu überzeugen, und schwer ist in solchem Falle auch die Entscheidung darüber, ob Verzeihung gewährt sei oder nicht. In foro ecclesiae steht ja fest, daß ein Christ keinem etwas öffentlich nachsagen darf, das er nicht wahr machen kann, und wo der Sünder die That beharrlich leugnet, auch keine Zeugen oder sonstigen Beweise beigebracht werden können, müssen wir das Gericht Gott überlassen und das beleidigte Ehegemahl anhalten, daß es die Ehe fortführe, so lange sich's der andere Theil gefallen läßt, bei ihm zu wohnen, oder bis etwa die Lage der Dinge sich ändert und die Sünde offenbar wird, der Beweis geliefert werden kann. Was aber dann? Vor Gott und der Welt gilt sonst, wie nachher ausgeführt werden soll, das fortgesetzte Beiwohnen nach in Erfahrung gebrachtem Ehebruch des andern Theils als tatsächliche Condonirung der Sünde. Auch nach dem bürgerlichen Gesetz hätte der unschuldige Theil bei mangelndem Beweise für die Schuld des andern

Theils diesen nicht verlassen dürfen, hätte sich durch solche Verlassung der gerichtlichen Belangung und Verurtheilung wegen bösslicher Verlassung ausgesetzt, obschon kein Gebot Gottes ihn genöthigt hätte, sich solcher Bestrafung auszusetzen. Bei den Juristen finden sich beide Ansichten vertreten, die eine, daß man in solchem Falle die Verzeihung als gewährt ansehen und die Ehe trotz der nunmehr vorliegenden Beweise nicht trennen sollte, die andere, daß man, da die Fortsetzung der Beiwohnung keine freiwillige, sondern eine durch die Umstände erzwungene gewesene sei, sie auch nicht als Condonirung ansehen, sondern die Scheidungsklage annehmen, die Scheidung bewilligen sollte; doch neigen sich die besten Autoritäten der letzteren Meinung zu, natürlich nur für den Fall, daß der unschuldige Theil überhaupt noch klagbar werden und die Ehe gelöst haben will. Da jedoch auch bei nachweislichem Ehebruch die Scheidung nicht von Gott geboten, sondern nur gestattet ist, und man die Fortsetzung der Beiwohnung nach gewonnener Kenntniß der Sünde des andern Theils unter den angegebenen Umständen doch meistens nicht als ohne allen Consens, wenn auch unter dem Druck der Verhältnisse, gewährt wird ansehen können, so wird das Gewissen des unschuldigen Theils zu größerer Sicherheit dahin zu berathen sein, daß er die Scheidung nicht beanspruche, sondern die Ehe nun auch fernerhin fortbestehen lasse.

Anders liegt der Fall, welcher oben unter I, d, S. 177 vor. Jahrg. vorschwebte, wo der eine Theil von der Schuld des andern überzeugt war, auch die Beweise in Sicht standen und nur noch nicht beigebracht werden konnten und der unschuldige Theil so zu sagen ad interim die Beiwohnung fortgesetzt hat. Hier lag thatsächlich eine freiwillige, durch nichts erdrungene fortgesetzte Beiwohnung und somit eine wirkliche Condonirung vor und ist das Recht auf Scheidung verwirkt.

Anm. 8. Da die Verzeihung darin besteht, daß der, an dem gesündigt ist, dem, der gesündigt hat, die Sünde absichtlich nicht in Anrechnung bringt, so liegt eine Condonirung auch da vor, wo der unschuldige Theil, durch Umstände oder Personen aufmerksam gemacht, es verschmäht hat, den verdächtigen Wegen des schuldigen Gemahls nachzugehen, sich von dem Thatbestand zu überzeugen und die Beweise für die Schuld, die er hätte erbringen können, in die Hände zu bekommen, vielmehr die eheliche Beiwohnung ruhig fortsetzt. Ein solcher Mensch zeigt eben durch sein Verhalten, daß er sich um die Schuld des andern Theils nicht kümmert, die Sünde nicht als eine Verletzung seiner ehelichen Rechte ansieht und in Anschlag bringt. Von dem Satz, daß es ohne ein Wissen von der Sünde keine Verzeihung derselben gibt, wird hier nur scheinbar Umgang genommen, indem eben das Nichtwissenwollen, welches hier auf der Hand liegt, nicht nur als für den vorliegenden Handel gleichwerthig für das Wissen eintritt, sondern die Verzichtleistung auf jede Notignahme von der Sünde eine noch gesteigerte Verzichtleistung auf die Anrechnung der Schuld darstellt. Zur Connivenz

wird ein solches Verhalten, wenn infolge desselben noch weitere Verfündigungen eintreten.

Anders verhält es sich wieder in dem S. 177 vor. Jahrg. beregten Fall, in welchem „der unschuldige Theil wohl Veranlassung zu Verdacht gehabt, den Verdachtsgründen aber nach näherer Besichtigung keinen Glauben beigemessen hat“. In diesem Falle hat eben die „nähere Besichtigung“ gezeigt, daß hier keine Ignorirung der Sünde und Schuld vorlag, sondern die vorliegenden Beweise dem, der zu überzeugen war, nicht genügten, kein Nichtwissenwollen, sondern ein subjectives Nichtwissenkönnen die Ursache des Verhaltens war, daß, wo ein Ueberzeugtsein von der Schuld stattgehabt hätte, eine Condonirung gewesen wäre, und während jenes absichtliche Ignoriren der Sünde und Schuld an einem Christen schwer zu tadeln, nicht nur seiner unwürdig, sondern auch eine lieblose Pflichtversäumniß gegenüber dem schuldigen Gemahl wäre, so wäre hingegen das im anderen Falle angegebene Verfahren, da ein Christ eingesehen hätte, daß er sein Gemahl noch der Liebe nach für unschuldig halten könne, und es darauf hin auch für unschuldig hielte, als das einzig richtige festzuhalten und zu loben, auch, falls sich nachher doch die Schuld des so für unschuldig gehaltenen Theils herausstellte, nicht als Condonirung geltend zu machen.

Anm. 9. Die Verzeihung kann ihren Ausdruck durch Worte und durch Werke finden; sie kann brieflich oder mündlich, auch durch Mittelspersonen erklärt werden; doch muß sie, wenn sie in Worten geschieht, stets die Erneuerung oder Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung — cohabitation — in Aussicht stellen. Die Erklärung: „Ich verzeihe dir, aber ich ziehe nicht wieder zu dir, nehme dich nicht wieder zu mir“, spricht keine Condonirung aus. Wohl aber kann dieselbe auch ohne mündliche oder schriftliche Erklärungen in der Fortsetzung der Beiwohnung oder des ehelichen Umgangs ihren Ausdruck finden. Hat der unschuldige Theil mit Kenntniß oder Ignorirung der Schuld des andern Theils wieder mit demselben ehelich gelebt, so ist damit eo ipso die Condonirung als geschehen dargethan, falls nicht nachweislich Zwang oder Betrug solchen Umgang herbeigeführt hat, und zwar ist schon eine einmalige Leistung oder Gewährung desselben beweiskräftig für die Condonirung des Ehebruchs. Da aber von gemeinsamem Aufenthalt in derselben Wohnung vor vollzogener Scheidung auf ehelichen Umgang geschlossen werden kann, so hat in der Regel der unschuldige Theil, falls er nicht Verzeihung gewähren will, sofort das Zusammenwohnen mit dem andern Theil aufzuheben. In der Regel; denn der Mann begibt sich seines Rechts auf Scheidung nicht schon dadurch, daß er sein gefallenes Weib nicht sofort unbarmherzig aus dem Hause stößt, vorausgesetzt, daß er ihr ein getrenntes Lager anweist. Doch darf das Wohnen unter einem Dach nicht unnöthigerweise fortgesetzt werden, und während des Zusammenwohnens beider Theile auch ohne ehelichen Umgang wird keine Scheidung bewilligt. Hat aber der Mann das Weib aus dem Hause gethan, und sie

behauptet, er habe durch nachträglichen Umgang mit ihr Verzeihung gewährt, so muß sie ihre Behauptung überzeugend beweisen.

Ann. 10. Ist die Verzeihung gewährt und angenommen und die Bedingung erfüllt, so kann sie nicht zurückgenommen, die verziehene Sünde nicht nach Willkür zu irgend einer Zeit wieder geltend gemacht, als Scheidungsgrund vorgebracht werden; die Verzeihung ist, natürlich vorausgesetzt, daß sie an sich vollständig und gültig sei, eine Verzichtleistung auf das Recht, sich scheiden zu lassen.

Ann. 11. Nach unserm gemeinen Recht, das auch in den einzelnen Staaten in Geltung belassen, nicht durch Statuten abgeändert ist, gilt aber jede Condonirung als bedingt, nämlich in der Weise, daß die verziehene Sünde wieder in Kraft tritt, falls der Theil, dem verziehen ist, nach der Versöhnung wieder die eheliche Liebe und Treue verletzt, einerlei, ob diese Verletzung in einer Wiederholung derselben Sünde, oder in einer anderen Verfündigung besteht, die das eheliche Verhältniß stört. Das Wort „Condonirung“ gehört der Rechtsprache eben in der Bedeutung „bedingte Verzeihung“ an, und die Verzeihung gilt nicht nur als unter Bedingung eingetreten, sondern auch als unter Bedingung fortbestehend, auch wo bei der Gewährung der Verzeihung gar keine Bedingung ausdrücklich namhaft gemacht worden ist. Wo also nach geschehener Versöhnung im weiteren Verlauf des ehelichen Lebens der Versöhnte der Theil, dem die Verzeihung seines Ehebruchs gewährt war, den andern Theil bösllich verläßt, grausam behandelt, beschimpft zc., so kann die Verzeihung als hingefallen den unschuldigen Theil nicht mehr hindern, auch die alte Sünde des Ehebruchs wieder vorzubringen und darauf hin Scheidung zu begehren und zu erlangen. Einen Christen wird man seelsorgerlich dahin berathen, daß er die gewährte eheliche Verzeihung kräftig bleiben lasse und nur dann wieder an Scheidung denke, wenn etwa eine solche neue Verfündigung vorgekommen wäre, die auch für sich als Scheidungsgrund geltend gemacht werden könnte.

Ann. 12. Wer Verufung auf Condonirung einlegt, muß diese beweisen, und zwar in allen ihren Theilen. Es genügt z. B. nicht, daß die nach der That fortgesetzte Beiwohnung nachgewiesen sei, sondern es muß auch dargethan werden, daß der Theil, welcher verziehen haben soll, volle Kenntniß der That gehabt hat und freiwillig beigewohnt, auch der andere Theil die Verzeihung angenommen hat, auf etwa gestellte Bedingungen eingegangen ist. Doch können Umstände nachgewiesen werden, aus denen die geschehene Verzeihung gefolgert werden mag; so wenn der Kläger zwischen der Entdeckung der Sünde und der Klageführung lange Zeit hat verstreichen lassen und hiefür keinen genügenden anderen Grund angeben kann.

Ann. 13. Wie nach dem gemeinen Recht, so ist auch nach den Statuten keine Scheidung wegen Ehebruchs zu gewähren, nachdem Condonirung (Verzeihung, Ausöhnung) stattgefunden hat, in Alabama, Arizona, California, Dakota, Delaware, Georgia, Idaho, Indiana, Kentucky, Louisiana,

Michigan, Minnesota, Mississippi, Montana, Nebraska, Nevada, New York, Pennsylvania, Tennessee, Texas, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming. Besonders genau und in's Einzelne gehend sind die Bestimmungen in den Gesetzen von California und Dakota; doch stimmen dieselben in diesem Stück durchweg mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts, wie sie oben dargelegt worden sind und zum Theil noch im Folgenden dargelegt werden sollen.

Anm. 14. Ob in einem bestimmten Fall die Gewährung ehelicher Verzeihung seelforgerlich zu empfehlen sei, hängt von der Natur des Falles ab. In vielen Fällen stehen ja die Dinge so, daß man aus aller Verlegenheit wäre und Hilfe in großer Noth geschafft werden könnte, wenn sich dem überhaupt bösen Theil auch Ehebruch nachweisen ließe. Bekäme man in solchem Falle, nachdem etwa bisher nur Verdacht vorgelegen hätte, die Beweise für diese Anklage in die Hände, so würde man ja selbstverständlich nicht in der Meinung, so müsse man alle Gerechtigkeit erfüllen, den unschuldigen Theil zur Verzeihung ermahnen und ihn veranlassen, das einzige Mittel, durch das er etwa mit gutem Gewissen von einem Scheusal und Wütherich loszukommen vermöchte, aus der Hand zu geben; man wird vielmehr einer solchen armen Person, wenn die Dinge in besagter Weise liegen, rathen und behilflich sein, daß sie ja nicht etwas thue, das vor dem Gesetz als Condonirung gebraucht werden könnte. Auch sonst wird man vielfach die christliche Weisheit entscheiden lassen müssen, was zu rathen sei. Im Allgemeinen aber wird man die Regel festhalten, daß wo der schuldige Theil bußfertig ist, dem andern Theil aus der Fortsetzung der Ehe kein Hinderniß in seinem Amt und Stand erwachsen würde, auch keine Wiederholung der Sünde zu befürchten steht, man den unschuldigen Theil ermahne, mit der brüderlichen Vergebung auch die eheliche Verzeihung zu verbinden, obgleich man die Annahme der Aufrichtigkeit der ersteren nicht von der Gewährung der letzteren abhängig machen darf. — Ueber die Condonirung des Ehebruchs vgl. auch Walther § 25, sowie Anm. 3 zu demselben, und § 26, Anm. 9.

11. Des Rechtes auf Scheidung wegen des von dem andern Theil begangenen Ehebruchs kann der unschuldige Theil dadurch verlustig gehen, daß er mit der Klageführung zu lange verzieht.

Anm. 1. Nach dem gemeinen Recht ist die bloße Verzögerung der Klage für sich allein keine Verzichtleistung auf das Recht der Scheidung; dennoch fällt solcher Aufschub, auch ohne daß gewisse gleich unten zu besiehende Statuten mitreden, insofern in's Gewicht, als aus demselben, besonders wenn der Ehemann der Kläger ist, auf Connivenz oder Condonirung geschlossen werden kann, falls nicht genügende Erklärungen, die der Kläger beizubringen hat, erbracht werden. „Das Erste“, sagt Lord Stowell, „wonach das Gericht sieht, wenn wegen Ehebruchs geklagt wird, ist das

Datum der Anklage gegenüber dem Datum des Vergehens und seiner Kenntniß seitens des Klägers, weil, wenn die Zwischenzeit sehr lang war, die zwischen dem Datum sowie der Kenntniß der That und ihrer Darlegung vor diesem Gerichtshof verflossen ist, derselbe wenig geneigt ist, einer Person Hilfe zu schaffen, die allem Anschein nach ganz gemächlich darüber geschlummert hat.“ Doch kann nach dem common law, wenn der Verzug hinreichend erklärt und durch solche Erklärung die Annahme, daß es dem Kläger nicht Ernst sei, oder daß er verziehen oder Mitschuld auf sich geladen habe, ausgeschlossen ist, auch nach langem Zögern noch die Scheidung gewährt werden, so wenn die Verzögerung ihren Grund hatte in dem Mangel an den nöthigen Mitteln zur Bestreitung der Proceßkosten, in der Furcht vor dem öffentlichen Scandal, in dem Mangel an den nöthigen Beweisen. Es ist vorgekommen, daß in Folge eines zweijährigen Verzugs die Klage abgewiesen, und wiederum, daß nach neunzehnjährigem, aber befriedigend erklärtem Warten die Scheidung verfügt wurde.

Anm. 2. In manchen Staaten aber enthalten die geschriebenen Gesetze Bestimmungen, nach welchen eine Klage auf Scheidung innerhalb einer gewissen Zeit nach dem Bekanntwerden der That anhängig gemacht werden muß, um Gehör zu finden, und ein Statut solcher Art hat absolute Wirkung, so daß die Entscheidung nicht mehr in dem Ermessen des Gerichtshofs steht. Ein Scheidungsgesuch wegen Ehebruchs muß in Oregon und im Territorium Washington innerhalb eines Jahres, in California, Idaho und Indiana innerhalb zweier Jahre, in Minnesota, Virginia, West-Virginia, Wisconsin und Wyoming innerhalb dreier Jahre, in Michigan, Nebraska und New York binnen fünf Jahren nach Entdeckung des Scheidungsgrundes eingebracht werden; sonst wird die Klage abgewiesen. Und zwar wird, wo es sich um fortgesetzten Ehebruch handelt, der bestimmte Zeitraum von dem Punkte an gerechnet, wo der Kläger zuerst von dem sündhaften Verhältnis des schuldigen Theils Kenntniß bekam. So hat Kanzler Walworth von New York erklärt: „Wenn der Kläger weiß, daß seine Frau eine zweite Ehe geschlossen hat und offen die Beiwohnung mit dem zweiten Manne fortsetzt, oder daß sie in offenem und fortgesetztem Ehebruch mit einer andern Person, selbst ohne die gebräuchliche Form einer Eheschließung, lebt, so wird das Recht, auf solchen Ehebruch hin eine Ehescheidungsklage anhängig zu machen, nach Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen sein, obgleich solche Beiwohnung oder solcher ehebrecherische Umgang bis zur Zeit der Eröffnung des Processes fortgesetzt wäre. Und wo solcher fortgesetzte Ehebruch offen und notorisch ist, muß der Kläger dem Gerichtshof genügend darthun, daß er in Folge seiner Abwesenheit im Auslande oder sonstwie sich solcher fortgesetzten Beiwohnung und solches Ehebruchs nicht versehen habe bis innerhalb der fünf Jahre vor der Zeit, da er den Proceß anfing.“ — In Arkansas, Kentucky und Oregon kann auch, abgesehen von der Zeit des Bekanntwerdens der Sünde, überhaupt keine Scheidung bewilligt wer-

den, wenn der Scheidungsgrund nicht innerhalb der dem Anfang des Processes zunächst vorhergegangenen fünf Jahre existirt hat. —

Unter allen diesen Rechtsfestsetzungen muß natürlich auch ein Christ, ob er gleich vor Gott und abgesehen von den besonderen gesetzlichen Einrichtungen des Staates einen vollkommen zureichenden Grund zur Scheidung hätte, auf diese verzichten, wenn die gestellte Frist verstrichen ist und der Staat, der eben allein die Ehe rechtsgültig lösen kann, wegen der eingetretenen Verfallszeit keine Scheidung mehr gewährt. Da ist es dann wieder tröstlich, daß eben Gott die Scheidung nicht gebietet und der unschuldige Theil also mit gutem Gewissen sich der menschlichen Ordnung in diesem Stück fügen kann.

A. G.

---

## V e r m i s c h t e s .

---

**Die Unsinnigkeit der modernen „gläubigen“ Theologie.** Auch der Hofprediger Stöcker wadet tief im Sumpf der modernen Theologie. Er schreibt in seiner „Deutschen Evang. Rztg.“ vom 26. Januar d. J.: „Vielleicht hat man in früheren Zeiten die Frage: Was ist Wahrheit? allzusehr im dogmatischen Sinne gefaßt. Gemäß der buchstäblichen Lehre der göttlichen Eingebung der Bibel glaubte man, eine äußerlich verbürgte Wahrheit zu besitzen“ (allerdings! Die lutherische Kirche sagt in ihrem Bekenntniß sogar, daß alles vom Teufel sei, was man ohne Verbürgung durch das äußere Wort der Schrift als Wahrheit zu haben meint. Schmalk. Art. 8. 322); „und diese Wahrheit, auch wenn sie des Lebens ermangelte“ (was niemals der Fall ist, da das Wort der Schrift Geist und Leben ist), „galt mehr als das geistliche Leben, wenn es mit dem Buchstaben der Schrift oder der Bekenntnisse nicht ganz übereinstimmte“ (das geistliche Leben stimmt immer mit dem Buchstaben der Schrift, da es durch das Schriftwort erzeugt und erhalten wird. Insofern das „geistliche Leben“ nicht mit der Schrift stimmt, ist es Schwärmerei und geistlicher Tod). „Nun ist“ (von den durch die „Wissenschaft“ Verblendeten und Betrogenen) „das Dogma von der wörtlichen Inspiration aufgegeben, die äußere Garantie der geoffenbarten Lehre ist nicht mehr da, und erschrocken fragen“ (ganz folgerichtig) „Tausende: Was ist nun Wahrheit? Von links sagt man: Es gibt keine! Von Rom her ruft man: Bei uns allein ist Wahrheit! Und der ehrlich Suchende ist in Verlegenheit; er fühlt gegenüber der freien Forschung den Boden unter den Füßen wanken und seufzt, nicht mit der Frivolität des Pilatus, aber mit der Resignation jenes Gelehrten, der das Ignoramus und Ignorabimus zu seiner Losung macht: Was ist Wahrheit? Es ist nicht zu verkennen, daß an dieser Stelle die Ritschl'sche Schule einsetzt und viele Seelen äußerlich beruhigt, indem sie die Frage nach den hinter dem Glauben liegenden Glaubensobjecten abweist. Dennoch liegt für den wahrhaft forschenden Geist darin kein wahrer Friede. Wohl aber

wird“ (der Einbildung gibt man sich in großer Verblendung hin!) „dieser wissenschaftliche Zustand der Gegenwart dazu dienen, uns den wahren Weg biblischer Wahrheitsfindung zu zeigen und uns im höheren Sinne, als in dem des bloßen Buchstabens, eine lebensvolle Wahrheit zu offenbaren“ (was die arme Schrift nicht leisten kann, soll die Wissenschaft zuwege bringen!). „Freilich auf die Heilsthatsachen können wir nicht verzichten; die Präexistenz Christi und seine Auferstehung, der Opfertod zu unserer Versöhnung und die Erneuerung der Menschen durch den Heiligen Geist, die souveräne Wirksamkeit der Gnade und die Rechtfertigung durch den Glauben allein: das alles sind Wahrheiten und Wirklichkeiten, mit denen die evangelische Kirche, ja jede Kirche steht und fällt. Und zwar geoffenbarte“ (doch?), „göttlich gewisse Wahrheiten müssen sie uns sein, auf die wir leben und sterben. Denn es genügt nicht, die übernatürliche Offenbarung zu leugnen und auf dem Wege des natürlichen Denkens einige der geoffenbarten Thatsachen gleichsam zu entdecken und dann zu thun, als sei man eigentlich positiv“ (sehr wahr). „Nein, es gilt, eine wirkliche, durch Propheten und Apostel, in der Fülle der Zeit durch den Gottessohn kundgewordene Offenbarung zu glauben“ (aber ohne das unfehlbare Wort der Propheten und Apostel) „und nun den Beweis des Geistes und der Kraft“ (aus seinem Eigenen) „zu führen, daß diese Offenbarung göttliche Wahrheit und ewiges Leben ist.“ So — was sollen wir sagen — rasen mit der toll gewordenen „wissenschaftlichen“ Theologie die Besten, welche „Einkerk“ predigen. Man will feststehende „Heilsthatsachen“ für die Kirche, aber das unfehlbare Wort der Schrift, wodurch allein die „Heilsthatsachen“ der Kirche feststehen, will man nicht! Die moderne „positive“ Theologie ist der vollendetste Enthusiasmus, nur etwas mit „wissenschaftlichen“ Floskeln eingefaßt.

F. P.

**Mission.** Die „Deutsche Ev. Kztg.“ bringt die folgenden Zusammenstellungen über lutherische Missionsgesellschaften: „Die evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft in I n d i e n hatte 1887 nicht leichte Wege zu gehen, da der Tod manche Kraft hinwegnahm, so den emeritirten Missions senior Schwarz in Trankebar, welcher über 40 Jahre in heißer Arbeit gestanden hatte, ohne sich nur ein einziges Mal in Europa Erholung zu gönnen. Bald darauf starb der Nachfolger im Seniorat Kremmer, ein treuer Vetter, welcher die Mission auf den Knieen leitete“. Trotz elf neu nachgesandter Missionare blieb ihre Zahl gering, so daß auf 23 Missionsstationen nur 22 Sendboten sich befinden; doch steht eine Schaar von 472 eingeborenen Gehülfen ihnen zur Seite. Zwar sind 1887 im Ganzen 192 Heiden, abgesehen von 463 getauften Christenkindern und 94 aus andern Bekenntnißkirchen hinübergetretenen Personen, getauft, so daß die Gesamtzahl der Gemeindefeelen 13,505 beträgt, aber in Madura trat Rückgang ein. Die sogenannten Reischristen, welche in der großen Hungersnoth 1877—'78 christlich wurden, vergessen nach Joh. 6, 26. über dem Brod den Herrn.

Leider versuchen die Jesuiten in Majameram mit den auffallendsten Mitteln lutherische Gemeindeglieder zur katholischen Kirche hinüberzuziehen. Doch gab es wiederum auch erfreuliche Thatfachen, so die Gründung der Station Wiruttalam, der Bau eines schönen Missionshauses in Madura, die Einweihung der Ziegenbalg-Jubiläumskirche in Schiali und die erste tamulische Synode vom 1. bis 3. Juni 1887 mit schönem anregendem Verlauf. Die Geldverhältnisse endlich ergaben bei einer Einnahme von 350,639 Mark und Ausgabe von 301,324 Mark einen Ueberschuß von 49,315 Mark. — Eine andere lutherische Mission in Indien, die ‚danske Missionsselskab‘, arbeitet ebenfalls unter den Tamulern und zwar auf vier Stellen: seit 1861 in Bethanien oder Pattambakam, seit 1869 in Silvam bei Trikalur und seit 1878 in Madras, sowie seit 1883 in den Sivaroy-Bergen zuerst in Yerlab und seit 1886 in Asampur unter den Maleijalen. Alle vier Missionsstationen haben zusammen 546 Christen. Auch die unabhängige dänische Indian home mission unter den Santals wird von dieser dänischen Missionsgesellschaft unterstützt und durch Børresen und Skrefsrud thatkräftigst ausgebreitet. Von Ebenezer oder Rankar als Hauptort aus, wo sich das Seminar befindet, werden die 14 Stationen in Santalistan, unter denen Champur die neueste ist, und auch die Santalkolonie in Assam am nördlichen Brahmaputra-Ufer, Gawalpara gegenüber, geleitet. Auch diese Santalmision arbeitet mit sichtbarem Segen. Die Gesamtgemeinde beträgt 4536 Seelen, der Zuwachs der letzten beiden Jahre 533 und auch die Literatur wächst, besonders durch das große Unternehmen des Santal-Englisch- und Englisch-Santal-Wörterbuchs. — Die lutherische Norwegische Mission darf auf Madagaskar viele Freude erleben, neue Helfer finden neuen Segen, und die Gemeindezustände werden die einer Volkskirche (?). „Im Jahre 1887 sind im Ganzen 3981 Leute getauft, sodaß die Gesamtzahl 15,950 erreicht wurde; 872 eingeborne Lehrer, 16 ordinierte eingeborne Geistliche dienen am Werk. Aber auch hier drängen sich die Jesuiten hinein und suchen für Rom zu erobern, so daß die Norweger die langen Schulwege den Gemeinden möglichst durch Errichtung neuer Schulhäuser abkürzen, um nicht den Jesuiten es zu ermöglichen, ihrerseits mit Schulbauten vorzugehen. Aberdings leidet die Howa-Regierung unter dem Druck der französischen Ränke, und nur zu leicht ist der Franzose auch hier Roms Soldat. Daß hierdurch das evangelische Missionswerk, auch das der Londoner und Norweger, nicht unbehelligt bleibt, ergibt sich von selbst. Aber, Gott sei Dank! ist gerade das norwegische auf nüchterne, ruhige, tüchtige Arbeit und Einzelbefehrer gegründet; und haben anfangs die Norweger langsam vorangearbeitet, so erfolgt nun um so mehr erfreuliches Wachsthum. — Neuerdings soll auch der südliche Theil dieser Insel in Angriff genommen werden, wozu Nielsen-Lund's auch geographisch wichtige Reise von Fort Dauphin bis Bangaindrana durch das Bara- und Tanosi-Land gewissermaßen die ersten Trittschritte legte. — Auch in Bethanien und Bethel in Mo-

rondava auf der Westküste Madagaskars und in Tullear wächst die Gemeinde, wenn auch hier wegen des kriegerischen Charakters der Sakalava langsam; die norwegischen Missionare haben hier auf der Westküste keinen leichten Stand. — Schwer auch ist die Arbeit der Norweger im Zululand: nach vielen Unruhen und staatlichen Umwälzungen sind nun die Stationen Ekjowe, Ungoje, Umbonambi, Empangeni, Ekombe, Ematlabatani, und im nahen Natal: Boffel-Hock und Cotimati auf's neue besetzt und 14 Missionare mit 16 eingeborenen Helfern stehen auf diesem Missionsfeld. Am 14. September 1887 ist die ‚Neue Republik‘ unter dem Namen ‚Bryheid‘ durch Vertrag mit dem südafrikanischen Transvaal-Freistaat vereinigt worden. Möge dies zur Befestigung der Mission des Zululandes beitragen.“

**Römische aus Spanien.** Pastor Liedner schreibt aus Madrid der „D. E. Kztg.“: Folgende Angaben sind wörtlich aus der „Justicia“ (nach der „Epoca“ das größte Blatt Madrids) aus einer Nummer vom 20. März vorigen Jahres entnommen. Da werden den Leserinnen die Schutzpatrone aufgezählt, zu denen sie in Krankheitsfällen eilen können. Ich führe, um ja keinen Fehler zu begehen, die spanischen Namen derselben an: „San Serapio, Schutzpatron gegen die Leibschmerzen, Santa Polonia und San Magin gegen Zahnschmerzen, San Jose und San Juan Bautista, San Medardo, San Vicente Ferrer, Santa Brigida und Santa Catalina de Sena gegen Kopfschmerzen, San Bernardo Abad, San Cirilo und San Gregorio der Große gegen Verdauungsbeschwerden, San Francisco de Sena und Santa Rolenda gegen Kolik, San Luis Beltran gegen Cholera, San Fiacro, San Luis und Santo Domingo de Silos gegen Blutflüsse.“ Als „Geburtshelfer“ werden empfohlen: San Ignacio, Santa Lutgarda, Santa Balsamia und San Ramon Nonnato, zur Heilung von Stropheln San Severo Justiniano, und San Felix de Cantalicio gegen Geschwüre. Für die, welche Kinder säugen, empfiehlt sich San Manuel, Santa Aldegunda und Santa Agneda, bei Verbrennungen San Babilas, gegen einen giftigen Stich San Jorge, gegen einen Hundebiß Santa Quiteria. San Ciriaco ist Beistand für die Ohren, Santa Lucia für die Augen, Santa Bibiana und die heil. Könige für Epilepsie, und San Gregorio heilt die Frostbeulen, San Pantaleon die Hämorrhoiden, und San Poncio ist „Specialpatron für die Belästigungen durch Wanzen und ähnliche Hausthiere“. San Anastasio ist Schutzpatron für alle Arten von Uebeln, San Andres Corsino für die Unheilbaren und „Santa Rita de Casia Schutzpatronin für das Unmögliche“. San Roque hilft gegen die Pest, San Servulo gegen Lähmung, San Luis gegen Schwerhörigkeit, San Liborio gegen Harnleiden, Santa Dorotea gegen Rheumatismus, San Leandro gegen Schlaganfall, San Raimundo gegen Schwindel und San Quirino gegen Weinschmerzen. Santo Domingo de Guzman, San Felipe Neri, San Juan Cancio, Santa Lidurnia, San Onofre, San Petro Alcantara und Santa Petronila sind „Specialisten gegen Fieber“.

## Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

### I. Amerika.

**Ohio.** Eine überaus traurige Lectüre sind die ohio'schen Kirchenblätter. Die „Lutherische Kirchenzeitung“ von Ohio fährt fort, die heidnische Lehre zu vertheidigen, daß die Befehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom „Verhalten“ des Menschen abhängig sei. Alle ohio'schen Aufstellungen bewegen sich noch immerfort in diesen Gedanken: Gehen Menschen durch ihr böses Verhalten verloren, so hängt auch die Befehrung und Seligkeit der Seligwerdenden von ihrem (guten) Verhalten ab. Heidnisch ist diese Lehre. Denn die Heiden glauben, daß sie ganz oder theilweise durch eigene Werke oder durch eigenes gutes Verhalten selig werden; die Christen dagegen glauben, daß sie durch keine guten Werke oder gutes Verhalten ihrerseits, sondern allein aus Gottes Gnade in Christo durch den Glauben die Gerechtigkeit und Seligkeit erlangen. Daß die Wortführer der Ohio-Synode ihre heidnische Lehre für christlich halten und anscheinend bona fide noch immerfort behaupten, sie seien bis heute noch nicht widerlegt worden, ist eine Thatfache, die sich nur daraus erklärt, daß bei diesen unglückseligen Advocaten des Irrthums der Fürst der Finsterniß Herz und Sinne geblendet hält. Wie man dadurch, daß man sich Sünden wider die zweite Tafel der Gebote Gottes hingibt, auf höllisches Gebiet und in die Gewalt des Fürsten der Finsterniß geräth, so ist dies auch, und zwar vornehmlich, bei den Sünden wider das erste Gebot, bei der Irrlehre, der Fall. Der freie Wille ist nichts in geistlichen Dingen. Ein Mensch kann sich nicht neutral zwischen dem Gebiet der göttlichen Wahrheit und des Irrthums bewegen. Er glaubt und lehrt entweder die göttliche, geoffenbarte Wahrheit oder den Irrthum. Bei ersterem Thun hat er die Erleuchtung und Führung des Heiligen Geistes, bei letzterem die Verblendung und Führung des Teufels. Irrlehre führen und vertheidigen ist darum ein überaus schreckliches Ding.

F. P.

**Nativismus der englischredenden Sectenprediger.** Das „Ev.-Luth. Gemeindeblatt“ schreibt: Bekanntlich werden die Sitzungen unserer gesetzgebenden Körperschaften mit Gebet eröffnet, welches von einem dazu ernannten Prediger gesprochen wird, der dafür ein reichliches Honorar bekommt. Dabei finden alle bedeutendere Denominationen, die hier zu Lande vertreten sind, Berücksichtigung. Kürzlich nun hat ein Rev. Dr. Leach von Albany vor dem Senat des Staates New York ein Gebet (?) gesprochen, welches großes Aufsehen erregt hat. In der Sitzung vom 5. Februar leistete er folgenden Erguß: „Befreie uns, o Herr, von den politischen ‚Gamblers‘ (d. h. Spielern), welche das Botum unwissender Einwanderer, welche die Mehrzahl unsrer städtischen Bevölkerungen bilden, aufkaufen. — Mache ein Ende, gütiger Gott, der Einwanderung des Auswurfs der alten Welt, welchem es bereits gelungen, sich die politische Herrschaft in unserm gesegneten Lande, das von Deinen Kindern besiedelt und urbar gemacht worden, anzueignen, und die rechtmäßigen Besitzer des Landes, die gottesfürchtigen Nachkommen der Pilgrime, in den Hintertgrund zu drängen. Der Einfluß des fremden Gefindels macht sich von Tag zu Tag mehr geltend und der von ihm ausgehende Pesthauch droht unser politisches, sociales und religiöses Leben zu vergiften. Befreie uns von der Pest europäischer Einwanderung!“ Ein Mitglied des Senats, Namens Gradn, stellte in Folge dieses nativistischen Ergusses den Antrag, daß dieser Reverend, welcher soeben unter der Maske eines Gebets die Majorität unserer städtischen Bevölkerung in der infamsten Weise angegriffen habe, nicht mehr zur Abhaltung eines Gebetes aufgefördert werde.

Gegen derartige Angriffe, fügte er noch weiter hinzu, aus dem Munde eines Geistlichen auf eine Bevölkerungsklasse, die sich in Bezug auf Respectabilität mit den vermeintlichen „Herren des Landes“ sehr wohl messen könne, lege er entschieden Verwahrung ein. Ein Geistlicher, welcher sich Derartiges erlaube, schände sein Amt. So weit das „Gemeindeblatt“. Sehr viele englischredende Sectenprediger sind Fremdenhasser. Der Grund ist neben anderem der, daß ihre (der Sectenprediger) Religion hauptsächlich aus zwei Artikeln besteht: den Sabbath halten und keinen Wein trinken. Dr. Butler drückte dies im „Lutheran Observer“ einmal so aus: Wir Americaner sind ein Gott fürchtendes, den Sabbath haltendes und Wasser trinkendes Volk. Weil man nun meint, daß die Fremden ein Hinderniß für die allgemeine Einführung dieser „Religion“ seien, so möchte man am liebsten die Einwanderung ganz ausschließen. F. P.

## II. Ausland.

**Die Maßregelung Pastor Paulsens.** In Schleswig ist gegen den Pastor Paulsen, der ja auch in Amerika von sich reden gemacht hat, die Disciplinaruntersuchung eingeleitet worden und zwar aus folgender Veranlassung. Im März v. J. war Pastor Paulsen von einem ostfriesischen Pastor eingeladen worden, am 18. Juni auf einem Missionsfest zu predigen. Er sagte zu. Nicht lange darauf erließ das ostfriesische Consistorium eine Verordnung, daß alle Missionsfeste zuvor beim Consistorium angemeldet und alle Festprediger vierzehn Tage vorher namhaft gemacht werden sollten. Als in Folge dieser Verordnung auch Pastor Paulsen angemeldet wurde, sprach das Consistorium gegen den Pastor der Festgemeinde den Wunsch aus, ihn nicht predigen zu lassen. Da dieser aber die Erfüllung des Wunsches ablehnte, ließ der preussische Cultusminister ihm durch das Consistorium in Kiel verbieten, das betreffende Missionsfest zu besuchen. Pastor Paulsen respectirte dies Verbot nicht und predigte auf dem Missionsfeste. Dafür wurde er von seinem Consistorium zu 60 Mark Strafe verurtheilt, die er, nachdem das Urtheil von dem Minister in letzter Instanz bestätigt worden war, auch erlegte. Daß er nun aber doch noch in Anklagezustand versetzt worden ist, hat seinen Grund darin, daß er in dem von ihm herausgegebenen „Kropper kirchl. Anzeiger“ jenes Verbot, auf dem Missionsfeste zu predigen, sowie die Behandlung des Martineums (eines christlichen Privatgymnasiums) in Breklum von Seiten des Ministers und die Berufung des freisinnigen Professors Harnack nach Berlin zu Gegenständen der Besprechung gemacht hat, die, wie sich erwarten läßt, nicht sonderlich anerkennend für den Minister ausgefallen ist. Pastor Paulsen erklärt in seinem Blatt, daß er nach sorgfältiger Prüfung nicht in der Lage sei, sein Urtheil in irgend einem Punkte zu ändern, so lange man ihm nicht nachweise, daß eine von ihm behauptete Thatsache unwahr oder unrichtig dargestellt sei. Es sei auch kaum ein Ausdruck darin, der über die sachliche Kritik hinausgehe. (Ev.-Luth. Gemeindeblatt.)

**Zum Andenken an den Protest von 1529.** Der „Pilger aus Sachsen“ schreibt: „Der Redaction des „Pilgers a. S.“ ist von dem Ausschuss zur Erbauung der Gedächtniskirche der Protestation von 1529 ein Aufruf zur Veröffentlichung zugesandt worden. Derselbe fordert alle evangelischen Glaubensgenossen, ohne Unterschied des reformatorischen Bekenntnisses, auf, beizusteuern zum Bau der Gedächtniskirche der Protestation zu Speier; er ist unterzeichnet von vielen hohen geistlichen Würdenträgern Deutschlands, deren große Mehrheit der unirten Kirche zugehört, sowie auch von namhaften reformirten Persönlichkeiten der Schweiz und der Niederlande. Wir bedauern, nicht in der Lage zu sein, dem Ersuchen um Aufnahme des Aufrufs Folge

zu leisten. Wenn wir zu einem Kirchbau sammeln sollen, so ist unsere erste Frage: Wird in der in Aussicht genommenen Kirche auch Gottes Wort lauter und rein gelehrt werden, wie es Dr. Martin Luther bezeugt hat? Dafür ist uns in Speier durchaus kein Gewähr geleistet; denn die Pfalz ist unirt, und auch die Gedächtniskirche wird eine unirte, ja, sie soll Rom gegenüber die Einheit der Evangelischen zum Ausdruck bringen. In demselben Jahr 1529, in dem die Protestation stattfand, war bekanntlich auch das Religionsgespräch zu Marburg, auf dem Luther den reformirten Theologen jurief: „Ihr habt einen andern Geist empfangen.“ Als Lutheranern ist es uns unmöglich, uns an einem kirchlichen Werke zu betheiligen, in dessen Aufruf es heißt: ohne Unterschied des reformatorischen Bekenntnisses. Das erfordert schon die Nothwehr; denn die Union, der gefährlichste Gegner der lutherischen Kirche, dringt überall vor und nimmt der lutherischen Kirche eine Position nach der andern. Sie will auch in dem Speierer Unternehmen ihre Leistungsfähigkeit zeigen. Wir glauben, daß wir mehr im Sinn unserer treubekennenden Väter von 1529 handeln, wenn wir eifrig dafür sorgen, daß die armen lutherischen Gemeinden, welchen die Union ihre Kirchen geraubt, ihre Geistlichen verdrängt hat, sich wieder in Gotteshäusern, in denen das reine Wort Gottes gepredigt wird, erbauen können. Auf dem Gebiet der von Rom und der unirten Kirche bedrängten lutherischen Diaspora gibt es so viel zu thun, die Aufgaben des ‚Gotteskastens‘ mehren sich in dem Maße, daß wir schon allein aus diesem Grunde — ganz abgesehen von der eben erörterten principiellen Seite der Sache — uns an dem Speierer Unternehmen nicht betheiligen können.“ Es ist ja wahr, die Erbauung einer solchen Gedächtniskirche ist ein Hohn und Spott auf den Protest von 1529, und der „Pilger aus Sachsen“ thut recht, daß er sich nicht daran betheiligt. Indeß wollte er ganz „im Sinne unserer treubekennenden Väter von 1529 handeln“, so müßte er vor allen Dingen bei seinem eigenen Kirchenregiment einen feierlichen Protest gegen dessen ganze Amtsführung einlegen, daß dasselbe nicht nur grobe Irrelehrer, sondern Hunderte unirt Gesinnter in „lutherische“ Kirchen- und Schulämter einführt und darin beläßt, und solchem Protest, falls die Worte nichts helfen, mit der That Nachdruck geben. G. St.

„Russisches in Deutschland.“ „Anlässlich des Falles Ruckteschell geht durch die christlich-conservative Presse ein Schrei der Entrüstung über russische Zustände. Das mit Recht. Allein die conservativen Blätter, die ‚Kreuzzeitung‘ voran, sollten nicht über die Gewissensbedrückung in Rußland in so scharfen Worten reden, wenn sie nicht dasselbe Urtheil auch über ähnliche Vorgänge in Deutschland, über Russisches im eigenen Vaterland, fällen will. Sonst dürfte das Wort Christi, Matth. 7, 3—4., zur Anwendung kommen. Was eine Russin hierüber denkt, erfahren wir aus einem in den ‚Heftischen Blättern‘ abgedruckten Erlebnis eines deutschen Lutheraners: Derselbe traf vor 1½ Jahren mit einer in Deutschland naturalisirten lutherischen Russin aus den Ostseeprovinzen zusammen, als sie von einem Besuche ihrer Verwandten in Rußland gerade wieder nach Deutschland zurückgekommen war. ‚Aber‘, fragte er im Laufe ‚des Gesprächs die Russin, ‚was sagen Sie denn zu den entsetzlichen Verfolgungen, denen die lutherische Kirche in Ihrer alten Heimath ausgesetzt ist? — Woher haben Sie denn erfahren, daß solche entsetzliche Verfolgungen in Rußland stattfinden?‘ war die Gegenfrage. — Nun, aus der gesammten deutschen Presse: die Zeitungen fast aller Richtungen und Schattierungen erzählen dahingehende Thatsachen und sprechen sich voll Entrüstung über diese russischen Zustände aus. — ‚Ei, ei‘, erwiderte die Russin, ‚wo ist denn diese deutsche Presse mit ihrer enthusiastischen Theilnahme für die Lutheraner, mit der mannhaften Vertheidigung der verbrühten Rechte der lutherischen Kirche geblieben, als in den dreißiger Jahren

die preußische Union die lutherische Kirche vernichten wollte? Lesen Sie doch gefälligst in der „Errettung der lutherischen Kirche von Pastor Nagel“, was damals alles in Preußen geschehen, wie die lutherischen Gemeinden ihrer Kirchen und Kirchengüter beraubt, ihre Pastoren von den Gensdarmen verfolgt, in's Gefängniß geworfen und in demselben oft jahrelang detinirt wurden, wie in Hönigern 500 Mann Infanterie und Cavallerie einrückten, die Kirche umzingelten und wie mit geladenem Gewehre gegen die 200 Gemeindeglieder vorgerückt wurde und, als dieselben, mit Kolben und flacher Klinge bearbeitet, auseinander flohen, die Cavallerie sie über die Gartenzäune bis in die Höfe hinein verfolgte. Warum hat diese pharisäische Presse dazu geschwiegen, als später die nassauische, die badische und hessen-darmstädtische Union die Lutheraner verfolgte und auch einzelne Pfarrer in's Gefängniß warf? Wo ist die deutsche Presse mit ihrem Entrüstungssturme geblieben, als erst jüngst in den siebenziger Jahren die preußische Union in Kassel mit ihren preußischen Consistorialrathen einzog und circa vierzig Pfarrer ihres Amtes entsetzte, weil sie Gewissens halber sich dem preußischen Consistorium nicht unterstellen konnten; als fast gleichzeitig die Darmstädter Union das wohl verbrieftete Recht der lutherischen Kirche Hessen-Darmstadts durch eine neue Kirchenverfassung zerriß und die lutherischen Pfarrer, welche sich unter dieses Werk der absorptiven Union nicht beugen konnten, von Haus und Hof vertrieb; als in Hannover zu derselben Zeit die preußische Union eine ganze Anzahl lutherischer Geistlicher absetzte, weil sie von ihrem zu Rechte bestehenden Trauformular Gewissens halber nicht lassen konnten? Wo sind heutzutage die Verdammungs-Urtheile der deutschen Presse, wenn in Kurheffen bis zu dieser Stunde ein abgesetzter Pfarrer bei der Beerdigung eines seiner Gemeindeglieder auf dem Kirchhofe keine Leichenrede halten darf, wenn er nicht gerichtlicher Verfolgung gewärtig sein will? Gehen Sie doch in die Reichslande und fragen Sie bei den Lutheranern, namentlich bei den Protestgemeinden dieser Lande an, unter welchem Regiment sie am wenigsten Beeinträchtigung und Bedrückung erlitten und unter welchem die Interessen ihrer Kirche besser gewahrt wurden, ob unter katholisch-französischem oder unter dem unirte-deutschen? Hat die deutsche Presse auch einen Tadel für die Art und Weise, wie die Union in die Kirchenbehörden der annectirten Lande eindringt und durch allerlei diplomatische Künste diese Kirchen um ihre alten, bewährten Institutionen und Ordnungen zu bringen weiß? Und hat diese Presse denn auch nur ein Wort des Unmuthes darüber, daß überall in diesen Landen nur unirte Divisionsprediger fungiren? Wo, frage ich, mein lieber Freund, hat die gesammte deutsche Presse, abgesehen von ganz wenigen muthigen Blättern, die nur einen ganz geringen Leserkreis haben — nur ein Wort des Tadel's, des Unmuthes oder gar des Zornes gegenüber all den Unbilden, die im Deutschen Reiche in ganz ähnlicher Weise über die lutherische Kirche ergangen sind und noch ergehen, wie in den Ostseeprovinzen? — Sie müssen doch zugestehen, daß die Union nicht darum ein Recht vor der russischen Kirche voraus hat, die lutherische Kirche zu unterdrücken und ihre Pastoren zu verfolgen, weil sie sich die evangelische Kirche par excellence nennt und die russische eben nur die russische sein will. Nein, solange noch die deutsche Presse nicht vor ihrer eigenen Thür segt, räume ich dieser Heuchlerin nicht das Recht ein, in dem Unrathe des Nachbars herumzustochern und herumzustöbern und aller Welt von der Ungerechtigkeit, dem Fanatismus und Barbarismus der russischen Kirche eine grausige Beschreibung zu machen, die meist auch noch auf starken und tendenziösen Uebertreibungen beruht. Es hat fast den Anschein, als ob diese deutsche Presse es sich zur Aufgabe gemacht hätte, die Augen, Ohren und das Herz des deutschen Volkes durch ein solches Gebahren immer wieder von seinen eigenen Beschwerden nach Außen hin abzulenken,

damit es in dem Dufel erhalten bleibe, in welchen es leider eingekullt worden ist, als ob es in Wirklichkeit die große Nation sei, die an Sinn für Gerechtigkeit, Freiheit, Bildung, Humanität, Frömmigkeit, gute Sitte und wirkliche Mannhaftigkeit alle andern Völker weit überstrahle. — Wie ich selbst über die Verfolgungen der lutherischen Kirche hüben und drüben denke, das brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen: sie müssen unserer Kirche zum Segen gereichen, den Verfolgern aber — nun, das wollen wir Gott überlassen, der der rechte Richter ist und noch immer im Regimente sitzt. Die Russin Schwieg und der Deutsche — konnte sie leider nicht widerlegen.“ (P. a. S.) Die Russin hat ganz Recht. Nur hätte sie, ehe sie schwieg, auch noch dessen gedenken sollen, daß „die evangelische Kirche par excellence“, die sogenannte „Union“ nicht der einzige Sündenbock ist, hätte hinzufügen sollen, daß in Deutschland auch sogenannte lutherische Landesconsistorien und Landesynoden bis in die neueste Zeit auf ähnliche Weise „russificirt“, alte Religionsacte abgeschafft, offenbare Christusfeinde in den wichtigsten und höchsten Kirchenämtern bestätigt, dagegen bekennnistreuen Lutheranern, welche mit Christusleugnern nicht an Einem Joch ziehen wollten, die Thür gewiesen, ja, alle Künste und alle Gewalt des Regiments darin probirt haben und probiren, alle Regungen lutherischen Gewissens im Keime zu ersticken und zu unterdrücken. G. St.

**Dr. Schwalb in Bremen** ist aus dem Protestantenverein ausgetreten, weil man innerhalb desselben über den so nackt ausgesprochenen Unglauben Schwalb's unwillig war und letzterer den Protestantenverein nicht länger für seine (Schwalb's) Stellung verantwortlich gemacht wissen wollte. Ganz richtig bemerkt aber die A. G. L. K.: „Zwischen dem, man möchte sagen rohen Unglauben, zu dem sich Dr. Schwalb bekennt, und dem lauen Halbglauen des Protestantenvereins ist, wenn man der Sache auf den Grund geht, kein wesentlicher Unterschied zu finden. Wer die göttliche Natur des Erlösers leugnet, muß, wenn er sich selbst und andere nicht täuschen will, zu den Schlußfolgerungen gelangen, vor denen sich Dr. Schwalb nicht scheut. Allein die Abneigung gegen alles Ganze, welche den Protestantenverein am Leben erhalten hilft, verträgt ein solches Bekenntniß eben nicht. Man muß also die Miene annehmen, als hielte man die Darlegung Schwalb's für etwas Entsetzliches, während doch jeder, der sich mit diesen Dingen befaßt, weiß, daß dieselben Leute sich von Prof. Vender in Bonn und wohl auch von manchem anderen noch genug Aehnliches haben sagen lassen, nur daß dasselbe sich hinter der wissenschaftlichen Form besser verbergen ließ als bei Schwalb. Wenn man uns die Wahl zwischen letzterem und seinen heutigen Verleugnern läßt, ziehen wir ihn unbedenklich vor. Mit einem offenen Gegner, wie es dieser ist, weiß man, woran man ist, während man im Kampfe gegen jene stets mit einer mehr oder weniger geschickten Verdeckung der Gesichtspunkte zu thun hat, auf die es ankommt.“

**Aus der hannoverschen Landeskirche.** „Also berichtet das ‚Hannov. Tageblatt‘ vom 25. December: ‚Der in allen Kreisen gern gesehene verstorbene Justizrath Dr. C. . . war von Geburt römisch-katholisch, legte aber weniger Gewicht auf die Confession, als auf die christliche Religion, übte deren Grundvorschrift, die christliche Liebe, vor allem. Indessen glaubten die römisch-katholischen Kapläne ein kirchliches katholisches Begräbniß verweigern zu müssen. An ihre Stelle trat dann der dazu erbetene Pastor Siemsen, der in lebendiger, überaus wirkungsvoller Leichenrede die christlichen Verdienste des Verstorbenen vor einer sehr zahlreichen, angesehenen Gesellschaft würdigte und dadurch allseitige Befriedigung erregte. — Es ist dies nur ein neuer Beweis unter unzähligen anderen, daß die hannoversche Landeskirche sich einer ‚Religion‘ ohne Confession rühmt (was ist das: ‚Religion‘ ohne Confession?) und insofern tief unter der römischen Kirche steht, in welcher

doch wenigstens noch etwas Confession und Religion, auch noch eine gewisse Zucht vorhanden ist, während die Landeskirche sich dazu hergibt, confessions- und religionslose Heiden, welchen die römische Kirche, weil sie noch eine christliche Kirche sein will, die Beerdigung versagt, ‚kirchlich‘ zu beerdigen und selig zu sprechen. Kann man sich da noch wundern, wenn die Papisten meinen, ‚lutherisch‘ sei nichts anders als die Auflösung aller Religion?“ (Freikirche.)

**Kirchliche Carität in München.** Die A. C. L. K. berichtet: Der Magistrat von München hat in seiner Majorität folgende Gemeindeforschüsse für Kirchenbauten bewilligt: 150,000 Mk. in gleichen Raten auf fünf Jahre vertheilbar für Erbauung der katholischen St. Paulskirche; 50,000 Mk. in gleichen Raten auf fünf Jahre vertheilbar für Erbauung einer dritten protestantischen Kirche, wozu die Stadtgemeinde auch den werthvollen Baugrund am Mariannenplatz unentgeltlich zusichert; 10,000 Mk. zur Synagoge in gleichen Raten auf fünf Jahre vertheilbar. Die liberale Minorität sprach sich im Princip gegen jede Verwendung von Gemeindeforschüssen für Kirchenbauten aus.

**Kultur unter den Juden.** Die A. C. L. K. berichtet: Die Spende des Baron Moritz Hirsch ist jetzt amtlich bekannt gemacht. Danach hat Baron Hirsch aus Anlaß des Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Joseph zwölf Millionen Francs zur Erhöhung der Kultur unter den Juden in Galizien und der Bukowina gestiftet. Aus den Zinsen sollen Volks-, Ackerbau- und Gewerbeschulen errichtet oder dotirt werden. Die österreichische Regierung hat die Stiftungsbedingungen genehmigt.

**Evangelischer Bund.** Die „A. C. L. K.“ schreibt: „In der Stadt Hannover hat sich ein Zweigverein des Evangelischen Bundes gebildet. Interessant ist die Zusammensetzung des Committeees unter anderem auch insofern, als darin neben einem Geistlichen, der bislang als ein Vertreter der streng orthodoxen Richtung galt, ein Hauptführer der sogenannten Mitschlianer, sowie das einzige dem Protestantentverein zuzuzählende Mitglied der stadthannoverschen Geistlichkeit zu finden ist.“ Solche Zusammensetzung, Orthodoxe und Mitschlianer, Protestantenvereiner, in Einem kirchlichen Committee, ist vom Standpunkt der „Allgemeinen Ev.-Luth. Kirchenzeitung“ aus „interessant“. Aber in dieser Committeezusammensetzung spiegelt sich ja nur die Zusammensetzung der deutschen Landeskirchen ab, in denen gleichermaßen Gläubige und Ungläubige, Licht und Finsterniß, Christus und Belial unter Ein Joch zusammengeoppelt sind. Und das ist für die heutigen „Orthodoxen“ Deutschlands ein „interessantes“ Schauspiel, dem sie mit Interesse zuschauen, ohne irgendwie handelnd, störend einzugreifen. Die Theologen constatiren in Büchern und Zeitschriften solche „interessante“ Zeichen der Zeit, aber es kommt ihnen nicht in den Sinn, auf die Zeichen der Zeit zu achten, geschweige in ihrem Thun und Lassen sich darnach zu richten. — In dem kleinen Ländchen Neuch â. L. ist übrigens den Pastoren die Mitgliedschaft am Evangelischen Bund, als mit der Treue gegen das lutherische Bekenntniß unverträglich, untersagt worden. G. St.

**Intelligenz und Christenthum.** Daß die heutige Intelligenz und Aufklärung das Christenthum und die Sittlichkeit nicht fördert, sondern nur schädigt, kann man auch statistisch nachweisen. Daß Berlin, die deutsche Reichshauptstadt, mit einer Universität von circa 5000 Studenten, welche alle wissenschaftlichen Celebritäten Deutschlands an sich zieht, die unkirchlichste und gottloseste Stadt Deutschlands ist, ist bekannt. Leipzig, die zweite geistige Metropole Deutschlands, dessen Universität den ersten Rang nach Berlin einnimmt, der Hauptsitz des deutschen Buchhandels, berühmt durch seine Musik und andere Künste, ist die kirchlich und sittlich verkommenste Stadt Sachsens. In Dresden ist die Durchschnittszahl einer Parodie 20,000 Seelen, in Leipzig 40,000. Und doch ist Leipzig zugleich die reichste Stadt

Sachsens. Ein sächsischer Berichterstatter zieht aus dem Umstand, daß man dort auch Seitens Solcher, die der Kirche sonst ferne stehen, noch vielfach kirchliche Beerdigung begehrt, den neuen Schluß, daß „das Leipziger Kirchenvolk dem Trost des göttlichen Wortes noch zugänglich sei“, als ob die gottlose Welt, wenn sie ihre in ihrem Unglauben verstorbenen Todten gern von Dienern der Kirche selig preisen läßt, damit Verlangen nach Gottes Wort äußerte. Erlangen, der Hauptherd des Protestantismus in Bayern, die vielfach ihrer „Orthodoxie“ wegen berühmte Universitätsstadt, hat innerhalb Bayerns den höchsten Procentsatz der unehelichen Geburten (38 Procent). U. s. w. G. St.

**Der Papst eine Einrichtung des deutschen Reichs.** Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hatte leztlin den Ausdruck gethan: „Der Papst an der Spitze der Bischöfe ist eine Einrichtung des deutschen Reichs.“ Von verschiedenen Seiten war dies auffällig gefunden und als ein Novum bezeichnet worden. Officiöserseits wird nun bemerkt, daß dieser Ausdruck nichts weniger als eine neue Theorie und es nicht das erste Mal sei, daß die „Nordd. Allg. Ztg.“ den gleichen Standpunkt vertrete. Sie befindet sich dabei auch in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Reichskanzler, welcher schon vor sieben Jahren die römisch-katholische Kirche nebst ihrer Spitze den heimischen Einrichtungen zugehört habe. Es war, heißt es, am 30. November 1881, als Fürst Bismarck auf eine von dem Abg. Birchow über die Beziehungen der Regierungen zum Papst gestellte Anfrage u. a. erwiderte: „Ich habe mir die Frage vorgelegt: soll ich die katholische Kirche als eine ausländische Institution betrachten? Ich habe die Frage verneinen zu sollen geglaubt; ich rechne die Befenner der katholischen Kirche zu unseren gleichgestellten Landsleuten und die Institutionen dieser Kirche sammt ihrer päpstlichen Spitze für einheimische.“ Der Kanzler fügte hinzu, daß er somit infolge der Logik der Thatfachen eine Einzelvertretung beim päpstlichen Stuhl vorerst für angemessen halte, eine Gesamtvertretung des Reichs nicht für ausgeschlossen erachte. Nach seiner Auffassung folgt also aus der Anerkennung der katholischen Mitbürger als Glieder einer gleichberechtigten Religionsgemeinschaft auch die Anerkennung des Papstthums als einer für uns und bei uns gültigen Einrichtung. (A. G. L. K.) Wenn's so weiter geht, wird das deutsche Reich bald eine Einrichtung und Provinz des Papstes sein.

**Päpstliches.** In einem Privatbriefe, den das schweizer „Religiöse Volksblatt“ veröffentlicht, heißt es über die päpstliche Ausstellung in Rom: „Zu einem flüchtigen Besuch des Jubiläums-Bazars brauchten wir drei Stunden. Champagner, feine Weine und Liqueure (— auch ein Beitrag zur socialen Frage) sind in solchen Massen vorhanden, daß sich ganze Regimenter davon betrinken könnten. Kostbare Mehrgewänder gibt es zu vielen Tausenden. Merkwürdig sind viele bei der Wahl ihrer Geschenke verfahren. Wir sahen Hunderte von Reisefessern, einen Vorrath von Kinderkleidern, Kinderwäsche, Damenballhandschuhen, Velocipeds, Ruder, Schminke, Lockenbrennisen. (Wohl kaum glaublich!) Was der Papst nur damit machen soll? Hätten nur Reiche zu diesen Geschenken beigetragen, so ließe sich nichts dagegen sagen; wenn man jedoch sieht, wie selbst die Aermsten dafür sich abmühen mußten, so stimmt das einen recht bitter. So sahen wir einen hohen Stoß von Leinwandrollen, eine jede mit dem Namen der Absenderin versehen. Sie kamen aus einem kleinen Dörfchen am Südbahne der Alpen, das wir aus eigener Anschauung kennen. Daselbst sehen die Leute so elend aus und sind so arm, daß sie ihren Hunger kaum mit Kartoffeln stillen können. Diese armen Menschen hatte der Priester nun auch noch zur Dahingabe der wenigen selbstgesponnenen Leinwand zu bestimmen vermocht, vielleicht unter dem Druck der Wehklage, daß der heilige Vater auf seinem Strohlager nichts mehr anzuziehen habe.“ (Freitische.)

**Eine mißlungene Rechtfertigung der „evangelischen Allianz“.** Bei der Jahresversammlung des englischen Zweiges der evangelischen Allianz zu Plymouth begründete ein Redner das Recht der Allianz mit der Behauptung, daß „heute in jede Gemeinschaft sich Irrlehren eingeschlichen hätten“. Leider! hat der Redner Recht, wenn man auf die in der Allianz vertretenen Gemeinschaften sieht. Es sind lauter reformirte und unionistische Secten, die nach ihrem Belieben von Gottes Wort ab- und zu demselben hinzuthun. Aber damit ist das Recht der Allianz übel begründet. Werden, wie der Redner zugestehet, in allen in der Allianz vertretenen Gemeinschaften Irrlehren geführt, so sind alle Christen durch Gottes ernstliches Gebot verbunden, aus all' diesen Gemeinschaften auszutreten und eine Gemeinschaft zu bilden, die in allen Stücken die göttliche Wahrheit bekennt. Wenn irgend etwas aus Gottes Wort klar ist, so ist es dies, daß Gott keinem Christen erlaubt, in Irrlehre führenden Gemeinschaften zu bleiben. „Sehet auf die, die da Zertrennung und Aergerniß anrichten neben der Lehre, die ihr gelernet habt, und weicht von denselbigen“: so lautet Gottes Gebot an alle Christen, Röm. 16, 17. In directem Widerspruch damit ermahnet der Allianz-Redner die Christen, sie möchten beileibe nicht eine „eigene“ Kirchengemeinschaft bilden, sondern ruhig in den „verschiedenen Kirchen“ — die nach seinem eigenen Geständniß sämmtlich Irrlehre führen — bleiben. Die Allianz ist also eine Gemeinschaft, welche ausdrücklich und officiell von der in Gottes Wort gebotenen Meidung der Irrlehrer dispensirt. Doch das ist überhaupt die Signatur der modernen Frömmigkeit, namentlich auch bei den landeskirchlichen Lutheranern. Daß das erste Stück der Gottesfurcht die Furcht vor Gottes Wort und die Meidung der Irrlehre sei, glaubt man längst nicht mehr, oder man bemüht sich doch immerfort, dies dem eigenen Fleisch zuliebe zu vergessen.

J. P.

**Frankreich.** Die Statue des Admirals Coligny ist in der Rivoli-Strasse an der Rückseite der protestantischen Gebetskirche, nahe dem Platz, wo er in der Bartholomäusnacht seinen Tod fand, errichtet worden.

(D. Ev. Kztg.)

**Greuelscenen in dem heutigen Bethlehem.** Der „Deutschen Ev. Kztg.“ wird aus Palästina berichtet: „Es ist ein Schmerz und eine Schande für die Christenheit, daß die Türken mit ihren Säbeln immer wieder von Zeit zu Zeit einem blutigen Zusammenstoß zwischen den Mönchen der römischen und griechischen Kirche ein Ende machen müssen. Am 28. September des verflossenen Jahres war es wieder zu solchen traurigen Scenen gekommen. Am 27. wurde das Fest der Kreuzaufindung gefeiert. Auf dem Giebeldach der altherwürdigen Kirche in Bethlehem leuchteten während der ganzen Nacht Kreuze aus rothem Lichte. Das Fest führte natürlich große Schaaren Andächtiger in die Geburtsgrotte. Den dadurch hineingetragenen Staub auszuföhren, waren am anderen Morgen die Mönche der griechischen Kirche geschäftig. Und es klingt fast ungläublich, daß dieses Geschäft den Anlaß zu einem blutigen Kampfe gab. Es wird als Zeichen des Besitzrechts der Grotte betrachtet und darum von den katholischen Mönchen in Anspruch genommen. Mit Handwaffen versehen, stürzten die erbitterten Gegner sich auf einander. In den weiten Hallen der alten Kirche, die seit 1½ Jahrtausenden steht, erdröhnte der Wiederhall des Kampfgetöses. Wildes Geschrei drang bis in die Stadt und zog die Gemeindeglieder der römischen und griechischen Kirche herbei. Die in der Geburtskapelle stationirte Wache holte zahlreiches Militär herbei, dem es bald gelang, die wüthend kämpfenden mit Gewalt auseinander zu bringen und die herbeieilenden Schaaren der Lateiner und Griechen aus der Kirche zu entfernen. Ein trauriges Bild bot sich dem evangelischen Pastor dar, der in die Kirche Zutritt erhielt. Der große mit Mosaiken geschmückte Raum vor dem Hochaltar, unter dem

sich die Krippe befindet, zeigte frische Blutspuren, Glassplitter der zertrümmerten Hängelampen aus Silber und Gold lagen umher, Wasser und Del floß auf den Mosaiken. Auf einer schönen silbernen Hängelampe, deren Glashülle zertrümmert und umher geschleudert waren, lag ein fürbisgroßer Feldstein, ein Wurfgeschloß der geistlichen Streiter. Selbst unten an der Stätte, wo Hunderttausende an der Krippe gebetet (?) haben, hatte der Kampf getobt. Die türkische Schildwache erzählte davon und schloß kopfschüttelnd mit den Worten: „Bei Gott, dem Allerhöchsten, sind diese Christen nicht verrückt? Das ist doch die wahre Religion: Es ist kein Gott außer Gott, und Muhammed ist sein Prophet.“ So weit die „Deutsche Ev. Kztg.“ Wir fügen hinzu: Wie kann man unter den erwähnten Umständen ein anderes Gebahren von den griechischen und römischen Mönchen erwarten? Anstatt das lebendige Wort Gottes zu hören und zu predigen, machen sie zum Hauptstück der christlichen Religion die götzendienerische Spielerei mit toten christlichen Antiquitäten.

F. P.

**Kirchenverfolgung in Rußland.** „Bezeichnend für die Zustände in den russischen Ostseeprovinzen ist es, daß sogar das Neue Testament vor den Strichen des Censors nicht mehr sicher ist. In einer vor kurzem veröffentlichten Druckschrift eines livländischen Predigers sind in dem Spruche 1 Cor. 1, 23. — ‚den Juden ein Aergerniß und den Griechen eine Thorheit‘ — die letzten Worte als unzeitgemäß beseitigt worden. Ferner ist die ganze Stelle 1 Joh. 5, 4. — ‚Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat‘ — gleichfalls gestrichen worden.“ (P. a. S.) — „Das ev.-lutherische Generalconsistorium in St. Petersburg hat sämmtlichen ev.-lutherischen Consistorien Rußlands eröffnet, daß der Kaiser auf den Vortrag des Ministers des Inneren am 22. December 1888 befohlen habe, die livländischen ev.-lutherischen Pastoren *H a r f f* zu Mäheraden und *B o r t h* zu Kokenhusen, welche auf Allerhöchsten Befehl vom 29. August 1888 in's smolenskische Gouvernement unter polizeilicher Aufsicht auf zwei Jahre verschickt worden sind, von den von ihnen bekleideten Pfarrstellen zu entsetzen, mit dem Verbot, jemals solche Stellen in Livland, Estland oder Kurland zu bekleiden, jedoch mit Zugestehung des Rechts, nach Verbüßung der verhängten Strafe in den inneren Gouvernements eine Pfarrstelle anzutreten für den Fall eines Wunsches der Eingepfarrten und Bescheinigung der Obrigkeit über die tadellose Führung dieser geistlichen Personen.“ (A. G. L. K.)

**Die Bibel in Rußland.** „Während die römische Kirche die Bibel fernhält und das Lesen derselben verbietet, sieht es in Rußland, also in der griechisch-katholischen Kirche, ganz anders aus. Seit 1863 bildete sich dort eine Gesellschaft für Bibelverbreitung, welche 1869 die gesetzliche Anerkennung erhielt und 1886 schon 1229 Mitglieder zählte und im letzten Jahre über 90,000 Bibeln absetzte. Die Bibelkolporteurs in Rußland durchreisen staunenswerthe Strecken. Einer derselben durchreiste im vorigen Jahre nicht weniger als 10,000 Kilometer und wurde in den ungeheuren Steppen oft von den dort herrschenden entsetzlichen Drtanen überrascht. Zwei Jahre hindurch reiste er in Sibirien, hielt sich in Irkutsk auf, kam dann zum Amur und nach Kamtschatka. Ein anderer begab sich nach Turkestan zu den russischen Truppen. Auffallend ist es, daß sich in jener Gesellschaft 452 russische Priester befinden. Würde ein katholischer Geistlicher sich einer Bibelgesellschaft anschließen, so würde man ihn auf der Stelle absetzen. Der heutige Papst haßt nichts mehr, als die Bibelgesellschaften und befindet sich, wie aus seinen eignen Worten erhellt, in dem Wahn, daß die evangelischen Kirchen in Rom vom Gelde der Bibelgesellschaften erbaut worden seien.“ (P. a. S.)

# Lehre und Wehre.

Jahrgang 35.

April 1889.

No. 4.

## Dr. C. F. W. Walther als Theologe.

Es erübrigt uns noch, Walthers Stellung in einzelnen controvers gewordenen Lehren zur Darstellung zu bringen.

Vorab müssen wir aber bemerken, daß Walther nicht ein Theologe war, der einige Lieblingslehren gehabt und gepflegt und darüber andere ebenfalls in Gottes Wort klar geoffenbarte Lehren vernachlässigt hätte. Es ist das ja die Art nicht weniger in der Kirche berühmt gewordener Männer gewesen. Sie bekundeten damit, daß sie allenfalls an der Spitze einer Secte stehen, aber nicht wahrhaft kirchlich wirken konnten. Nein, Walther war ein wahrhaft kirchlicher Theologe, der alles, was der Kirche an Lehre in der heiligen Schrift vertraut ist, mit der größten Treue auch wirklich zu lehren und zu bewahren suchte. Wiewohl er daher einerseits zwischen den einzelnen Lehren, was ihre absolute Nothwendigkeit zur Erzeugung und Erhaltung des Glaubens betrifft, wohl zu unterscheiden wußte, so hat er doch, wie sein Lehren in der theologischen Anstalt und in den kirchlichen Zeitschriften bezeugt, über allen Lehren des christlichen Glaubens mit der größten Sorgfalt gehalten.<sup>1)</sup>

Die Verhältnisse brachten es jedoch mit sich, daß Walther einzelnen Lehren ganz besondere Aufmerksamkeit und Arbeit zuwenden mußte. Und auf Walthers Stellung in diesen Lehren soll im Folgenden noch hingewiesen werden.

Die Lehre, welche die sächsischen Eingewanderten unmittelbar nach ihrer Ankunft nicht nur beschäftigte, sondern eine Lebensfrage für dieselben wurde, ist die Lehre von der Kirche. „Wir sind keine Kirche mehr“, so hieß es in vieler Herzen, als der Mann, welchem die Meisten als ihrem Führer und Bischof mit dem größten Vertrauen gefolgt waren, abgefallen und damit wie mit einem Schlage das Gebäude der Kirche zertrümmert war, in welchem man bisher die wahre Kirche gesehen hatte. Da war es vornehmlich Wal-

1) Vergl. Pastorale S. 90 f.

ther, welcher die Frage, was die Kirche sei, aus der Schrift, dem Bekenntniß und den Schriften Luthers überzeugend beantwortete und dadurch der Verwirrung, die die Gemeindlein auseinanderzusprenge[n] drohte, erfolgreich wehrte.

Wie Walther und die Missourisynode zu der Lehre von der Kirche, wie dieselbe z. B. in dem Buche Walthers „Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt“ dargelegt ist, gekommen seien, darüber sind auch heute noch in Deutschland ganz falsche Ansichten verbreitet. Man sagt, Walther habe die Lehre nach den demokratischen amerikanischen Verhältnissen gemodelt. Aber das gerade Gegentheil ist der Fall. Einmal waren die Eingewanderten noch gar wenig mit den „amerikanischen“ kirchlichen Zuständen bekannt, als unter ihnen schon die Frage von Kirche und Amt entschieden war. Als sie sodann später mit diesen „amerikanischen“ Verhältnissen in nähere Berührung kamen, haben nicht diese auf jene, sondern jene auf diese einen bestimmenden Einfluß ausgeübt. „Wir haben uns“ — sagt Walther — „mit aller Macht den in amerikanischen kirchlichen Kreisen herrschenden Mißbräuchen entgegengestellt. Wir haben in manchen Kreisen das Miethen der Pastoren und die absolute Macht der Gemeinde abgeschafft.“<sup>1)</sup> Freilich waren die Verhältnisse, in welche Gott das Häuflein der Eingewanderten kommen ließ, die Veranlassung, daß sie die Lehre von der Kirche, welche sie nun bezeugten, als die rechte erkannten. Aber diese Lehre selbst ist nicht den Verhältnissen entnommen, sondern in der Zeit heißer Anfechtung und großer Trübsal durch das Studium des Wortes Gottes, der Bekenntnißschriften und namentlich der Schriften Luthers gewonnen. Walther selbst schreibt darüber in der Vorrede zu „Kirche und Amt“: „So willig wir zugestehen, daß die Verhältnisse, unter denen wir hier in Amerika leben, von entschiedenem Einflusse darauf gewesen sind, daß wir die in dieser Schrift niedergelegte Lehre von Kirche und Amt lebendig erkannt haben, dieselbe als ein theures Kleinod festhalten und nun getrost vor aller Welt bekennen: so entschieden müssen wir jedoch den Vorwurf von uns zurückweisen, daß wir die heilige reine Lehre unserer Kirche zu Gunsten unserer Verhältnisse gebeugt und gemodelt haben. Da wir hier nicht in vererbten kirchlichen Verhältnissen stehen, sondern vielmehr in dem Fall sind, erst Grund dazu legen zu müssen und denselben, unbehindert von bereits Bestehendem, legen zu können, so haben diese Umstände uns vielmehr genöthigt, mit großem Ernste nach den Grundsätzen zu forschen, auf welchen nach Gottes Wort und nach den Bekenntnissen unserer Kirche die Verfassung einer wahrhaft lutherischen Gemeinschaft beruhen, und gemäß denen sie gestaltet sein müsse. Je weniger es sich bei uns um die Frage handelt: was können wir ohne Sünde behalten? son-

1) Wir erinnern noch einmal daran, daß wir nach handschriftlichen Notizen Walthers citiren, wo wir nicht auf eine gedruckte Schrift ausdrücklich verweisen.

bern um die Frage: wie soll es nach Gottes Wort und den in unseren kirchlichen Bekenntnissen ausgesprochenen und bewiesenen Grundsätzen sein? — desto dringender war für uns das Bedürfnis, über die Principien der Lehre von Kirche, Amt, Schlüsselgewalt, Kirchenordnung und dergleichen zur Klarheit und Glaubensgewißheit zu kommen. Nicht die Lehre unserer Kirche haben wir nach unseren Verhältnissen gemodelt, sondern diese nach der Lehre unserer Kirche geordnet. Wer daran zweifelt, dem rufen wir getrost zu: Komm und siehe es! Und wer etwa von uns Grundsätze und Lehren mit Erstaunen als Grundsätze und Lehren der lutherischen Kirche vorgelegt findet, die er bisher als Schwärmereien perhorrescirt hat, den können wir getrost auf die Belege verweisen, welche wir dafür beigebracht haben, und ihm die Wahl lassen, entweder uns den Ruhm lutherischer Rechtgläubigkeit zu lassen, oder denselben der ganzen Wolke treuer Zeugen von Luther an bis auf einen Baiern und Holländer herab abzusprechen.“<sup>1)</sup> Der Behauptung gegenüber, daß die in den Bekenntnissen unserer Kirche ausgesprochene Lehre von Kirche und Amt „noch unentwickelt und unklar“ sei, sagt Walther in derselben Vorrede: „Wir halten uns davon überzeugt: daß die Lutheraner jetzt über die wichtigen Lehren von Kirche und Amt und was damit in unmittelbarem Zusammenhange steht, zwiespältig sind, kommt daher, daß man von der in den öffentlichen Bekenntnissen unserer Kirche niedergelegten und in den Privatschriften ihrer rechtgläubigen Lehrer entwickelten Lehre absieht und abweicht. Wir halten uns davon überzeugt: unsere Kirche hat die Lehren von Kirche und Amt weder unerörtet gelassen, daß dieselben erst jetzt einer Entwicklung entgegenharrten, noch hat sie — und das viel weniger — diese Lehren in irgend einer Weise getrübt und denselben eine schiefe Stellung in dem ganzen Lehrgebäude angewiesen, daß dieselben jetzt erst zurechtgelegt werden müßten. Wir halten uns davon fest überzeugt: gerade der große entscheidende Kampf der Reformation, den unsere Kirche im 16. Jahrhundert gegen das Papstthum gekämpft hat, hat sich um die jetzt unter uns wieder zu Fragen gewordenen Lehren von Kirche und Amt bewegt, und die reine, klare Lehre hiervon ist eine köstliche Beute, welche unsere Kirche aus jenem Kampfe davongetragen hat.“<sup>2)</sup>

Was ist die Kirche eigentlich? Diese Frage bezeichnete Walther beim dogmatischen Unterricht von vornherein als die Hauptfrage und das Ausschlaggebende in dem ganzen Lehrstück von der Kirche und was damit zusammenhängt. „Die Hauptfrage ist zu wissen, was die Kirche eigentlich und wesentlich sei.“

Was die Kirche sei, hat man vor der Reformation im Papstthum nicht gewußt, noch wollte man es wissen. Einen Mann, der es wußte und aus-

1) Kirche und Amt. 3. Aufl. Vorrede VIII.

2) Siehe V. VI.

sprach, hat man zu Costniz verbrannt.<sup>1)</sup> Durch Luther wurde es wieder bekannt, was die Kirche sei, und zwar so bekannt, daß Luther in den Schmalcalbischen Artikeln<sup>2)</sup> schreiben konnte: „Es weiß, Gott Lob, ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören. Denn also beten die Kinder: ‚Ich gläube Eine heilige christliche Kirche.‘“ In unserer Zeit nun ist diese Kinderweisheit auch Vielen, die sich lutherisch nennen, schier wieder so unbekannt geworden, wie sie unter dem Pabstthum war. Auf die Frage, was die Kirche sei, geben auch solche, die in der lutherischen Kirche das Ansehen haben, die verschiedensten Antworten, nur nicht die einfache und einzig richtige, daß die Christen die Kirche seien. Da werden als wesentliche Stücke, aus denen die Kirche bestehen soll, angegeben: Christus, die Gnadenmittel, Gläubige und Gottlose, das Amt der Gnadenmittel oder die Ordnung von Lehrenden und Lernenden, ferner die Ordnung der Regierenden und der Gehorchenden in einer bestimmten kirchlichen Verfassung.<sup>3)</sup> Aus diesen und anderen Stücken stellte man sich die „Kirche“ zusammen. Den Meisten ist die Kirche eine „äußere Polizei“, eine „Anstalt“, in welcher die Christen einen mehr oder weniger wesentlichen Bestandtheil bilden, nur nicht die Kirche selbst sind. — Es liegt nun auf der Hand, wie man bei dieser Verwirrung in Bezug auf den Begriff der Kirche, namentlich bei der Auffassung der Kirche als „Anstalt“, die so viel beklagten Schäden der Kirche nicht bessern kann. Wie will man der Kirche aufhelfen, wenn man nicht weiß, was die Kirche eigentlich sei! Hielte man die Kirche für das, was sie ist, die Gemeinde der Gläubigen, so würde man vornehmlich auf das seine Sorge richten, wodurch Gläubige, Kinder Gottes, gezeugt und erhalten werden, nämlich auf die Predigt der reinen Lehre, und würde man mit aller Entschiedenheit das bekämpfen und abthun, wodurch der Glaube gehindert und zerstört wird, nämlich die falsche Lehre. Weil man aber die Kirche wesentlich für eine Anstalt und eine Summe von Ordnungen und Verhältnissen hält, so geht folgerichtig die Sorge für das Wohl der Kirche vornehmlich auf in der Sorge für die Aufrechterhaltung oder Wiederaufrichtung von Ordnungen; ja, so vermeidet man ängstlich Alles, was die kirchliche „Anstalt“ stören könnte.

Nach Walther nun ist die Kirche die Gesamtheit der Gläubigen. Nicht mehr und nicht weniger. Nicht mehr: denn zur Kirche gehört kein Gottloser oder Unwiedergeborener, mag derselbe auch in der äußeren Gemeinschaft der Kirche stehen, ja in derselben die höchsten Aemter bekleiden. Nicht weniger: denn alle Gläubigen auf der ganzen Erde gehören zur Kirche, mögen sie in der sichtbaren Gemeinschaft der rechtgläubigen Kirche

1) Siehe Citate aus Aeg. Hunnius und Luther in Walthers Baier III, 614. 619.

2) Theil III, Art. 12. Müller S. 324.

3) Vgl. die Auszüge aus den Schriften neuerer Theologen, L. u. W. 16, 162 f.

sich befinden, oder unter den Secten und dem Papstthum gefangen sein; <sup>1)</sup> auch die mit Unrecht Gebannten, wenn sie den Glauben haben, gehören zur Kirche, sowie die noch nicht förmlich in die Kirche durch die Taufe Aufgenommenen, wenn sie durch das Evangelium bereits zum Glauben gekommen sind. Kurz, über die Zugehörigkeit zur Kirche entscheidet allein der lebendige Glaube an Christum. In Walthers Schrift „Die Stimme unserer Kirche“ lauten die beiden ersten Thesen „von der Kirche“: „Die Kirche, im eigentlichen Sinne des Wortes, ist die Gemeinde der Heiligen, das ist, die Gesamtheit aller derjenigen, welche, durch das Evangelium aus dem verlorenen, verdamnten Menschengeschlecht vom Heiligen Geist herausgerufen, an Christum wahrhaft glauben und durch diesen Glauben geheiligt und Christo einverleibt sind. Zu der Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes gehört kein Gottloser, kein Heuchler, kein Unwiedergeborener, kein Ketzer.“ Walther beweist dies mit Stellen, wie Eph. 1, 22. 23. Eph. 5, 23—27., wo Christus das Haupt der Kirche und diese Christi Leib heißt, wo die Gemeinde als „Christo unterthan“ und als von diesem „geheiligt“ und „gereinigt“ dargestellt ist. Er bemerkt zu Eph. 1, 22. 23.: „Ist hiernach Christus das Haupt der Gemeine oder Kirche und diese sein Leib, so ist die eigentliche wahre Kirche die Gesamtheit aller derjenigen, welche mit Christo wie die Glieder eines Leibes mit ihrem Haupte verbunden sind“; und zu Matth. 16, 18.: „Auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen“: „Die Kirche im eigentlichen Sinne ist also in ihren Gliedern auf den Felsen Christum und sein Wort gebaut: darauf ist aber allein der gebaut, der im lebendigen Glauben darauf gegründet ist.“ „So schreibt ferner St. Paulus Röm. 8, 9.: ‚Wer Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein.‘ Wer aber nicht Christo angehört, der ist auch kein Glied der wahren Kirche, welche sein geistlicher Leib ist.“<sup>2)</sup>

Zur Bezeichnung des Verhältnisses, in welchem die Gottlosen zur Kirche stehen, gebrauchte Walther gern den Ausdruck Gerhards: „Die Gottlosen sind wohl in der Kirche“ (nach der äußeren Gemeinschaft), „aber nicht von der Kirche“, und Calov's Wort: „Obgleich die Heuchler in jenem Haufen sind, in welchem die Kirche ist, so sind sie doch nicht eigentlich in dem Haufen, welcher die Kirche ist.“ Zwischen Gläubigen und Heuchlern, wenn sie auch äußerlich in derselben Gemeinschaft stehen, bleibt immer ein so großer Unterschied, wie zwischen Christi Reich und des Teufels Reich. Daß man Christum, die Gnadenmittel, Pfarramt u. zu Wesensbestandtheilen der Kirche macht, kommt nach Walther daher, daß man das, was mit der Kirche nothwendig verbunden ist, für die Kirche selbst ausgibt. Gegen diesen „zu unserer Zeit viel verbreiteten Irrthum“ excerpirt Walther (L. u. W. 9, 284) Folgendes aus der Mecklenburgischen

1) Lutheraner 11, 17. 18.

2) K. u. A. S. 2.

Theol. Zeitschrift: „Was nicht von der Kirche getrennt sein kann, ohne welches die Kirche nicht sein kann, was somit nothwendig in diesem oder jenem Sinne zur Kirche gehört, fällt doch nicht in den lutherischen Begriff der Kirche als solcher, gehört nicht zu dem, was die Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, die Christenheit, als solche ausmacht. So kann der Mensch nicht ohne die Luft und ohne das tägliche Brod leben, aber Luft und tägliches Brod gehört doch nicht zum Begriff des Menschen; die Menschheit kann nicht sein ohne die Erde, auf der sie wohnt, und ohne den Himmel, der sich über ihr wölbt, und ohne die Sonne, die leuchtend und wärmend über ihr aufgeht, dennoch ist der Begriff der Menschheit unterschieden von dem Allen, fällt nicht mit dem Begriff des Universums zusammen. Christus, das Haupt der Gemeinde, ist untrennbar von der Kirche, die sein Leib ist, die Existenz der Kirche wäre mit der Trennung von dem Haupte, von dem in ihr wohnenden und durch die Gnadenmittel wirkenden Herrn, vernichtet, aber doch gehört Christus nicht in den Begriff der Kirche, die eben der vom Haupte unterschiedene Leib Christi ist. Dasselbe gilt auch von den Gnadenmitteln, von dem Worte und den Sacramenten. Durch sie empfängt die Kirche ihr Leben von dem Haupte, ohne sie entbehrt die Kirche den Grund ihrer Existenz; dennoch gehören sie nicht in den Umfang des lutherischen Begriffs von der Kirche; untrennbar von ihr, sind sie doch von ihr unterschieden. Der Kirche sind die Gnadenmittel von dem Herrn gegeben, die Kirche hat sie, gebraucht sie, lebt durch sie, in der Kirche werden sie im Dienste des Herrn verwaltet, daß das Wirken des Herrn durch sie, die Kirche mehrend und vollbereitend, immerdar fortgehe, aber sie sind die Kirche nicht irgendwie selbst. Deshalb werden die recht verwalteten Gnadenmittel auch als die *notae* der wahren Kirche bezeichnet. Sie heißen so nicht deshalb, weil darin gleichsam ein Stück der Kirche in die Sichtbarkeit heraustrete, sondern weil es nach Gottes Wort für den Glauben feststehe, daß die Gnadenmittel da, wo sie recht verwaltet werden, nicht ohne Frucht bleiben. Für die lutherische Lehre unterscheiden sich die Fragen: Was ist die Kirche? und: Wer gehört zur Kirche? gar nicht; denn die Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen.“

Ist die Kirche wesentlich die Gemeinschaft der Gläubigen, so ist sie unsichtbar. Walther verweist auf die Stellen Luc. 17, 20. 21.: „Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden. Man wird auch nicht sagen: Siehe, hier oder da ist es. Denn sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch.“ Nach 1 Petr. 2, 5. „ist die Kirche ein geistliches Haus, in welchem geistliche Priester geistliche Opfer, die Gott annehmlich sind, opfern; sie ist daher unsichtbar.“<sup>1)</sup> Nach 2 Tim. 2, 19. „kennt der Herr allein die Seinen; aber allein diejenigen, welche des Herrn sind, machen die wahre Kirche aus; also kann kein Mensch die

1) Die ev.-luth. Kirche die wahre sichtbare Kirche, S. 11.

Kirche sehen.“<sup>1)</sup> Walthers schreibt im ersten Jahrgang des „Lutheraner“ (S. 83): „Die Kirche ist nicht eine sichtbare Anstalt, wie ein Staat, sondern ein unsichtbares Reich, ein in den Herzen der Menschen von Gottes Geist aufgerichteter geistlicher Bau. . . Es ist unwidersprechlich“ (aus Joh. 18, 36. Luc. 17, 20. 21.), „daß die wahre Kirche Christi eigentlich nie sichtbar ist. Es kann auch nicht anders sein. Denn da nur wahrhaft gläubige wiedergeborene Christen Glieder der Kirche sind, so kann Niemand sagen: diese oder jene Leute sind die Kirche; denn jeder soll und kann wohl, was ihn selbst betrifft, gewiß werden und sein, daß er in Christo und Christus in ihm sei; aber untrüglich gewiß kann Niemand über irgend einen anderen Menschen sein, ob derselbe ein Kind Gottes, ob er also ein lebendiger Stein des geistlichen Hauses Gottes oder der Kirche sei. Wie denn Salomo sagt: ‚Gott allein erkennt das Herz der Menschenkinder‘, 2 Chron. 6, 30. . . Daher bekennen wir: ‚Ich glaube eine Kirche‘, der Glaube ist aber ‚eine gewisse Zuversicht des, das man hoffet, und nicht zweifeln an dem, das man nicht siehet‘, Ebr. 11, 1.“ Und wenn man auch die Menschen, welche die Kirche bilden, sehen kann, weil sie aber als leibliche Menschen gesehen werden, nicht aber als geistliche Menschen, die zu dem Hause der Kirche gehören (1 Petr. 2, 5.), so bleibt es daher noch fest, daß die Kirche als ein geistliches Haus, welches aus geistlichen Menschen erbaut ist, unsichtbar sei.<sup>2)</sup> Daher ist die heilige christliche Kirche hier auf Erden zu allen Zeiten unsichtbar. Nicht nur zu den Zeiten, wo das Papstthum herrschte, sondern auch zu den Zeiten, wo das Licht des Evangeliums hell in die Lande leuchtet.“<sup>3)</sup>

Durch die Predigt des Wortes und durch die Verwaltung der Sacramente wird die Kirche zwar in ihrem Vorhandensein erkannt, nicht aber in ihrem Wesen sichtbar, wie die Seele ihr Vorhandensein im Leibe deutlich kundgibt, ohne aber selbst sichtbar zu werden.“<sup>4)</sup>

(Fortsetzung folgt.)

## Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.

(Fortsetzung.)

Nachdem der Apostel Tit. 1, 6—8. Leben und Wandel eines christlichen Bischofs beschrieben, vor solchen Untugenden gewarnt, welche dem Amt und Beruf desselben hinderlich sind, zu solchen Tugenden vermahnt hat, welche dem Amt zu Statten kommen, nennt und kennzeichnet er nun B. 9. den Beruf selbst, das eigentliche Geschäft eines Bischofs, die Lehrthätigkeit. „Und halte ob dem Wort, das gewiß ist und lehren kann.“

1) R. u. A. S. 15.

2) R. u. A. S. 22. Lutheraner 1, 21.

3) R. u. A. S. 21.

4) Lutheraner 6, 9; 1, 88; 8, 42.

Der griechische Text ἀντεχόμενον τοῦ κατὰ τὴν διδασχὴν πιστοῦ λόγου lautet in wörtlicher Uebersetzung: „indem er sich emsig um solche Rede bemüht, welche der Lehre gemäß und zuverlässig ist.“

Wie 1 Tim. 4, 12. „im Wort, im Wandel“, so wird hier dem Wandel des Bischofs, welcher im Vorherigen geschildert war, das Wort, die Rede des Bischofs zur Seite gestellt. Ein Bischof, ein Prediger hat seinen Beruf im Wort, arbeitet, hantiert, amtiert mit dem Wort, der Rede. Und da soll denn, was der Bischof redet und lehrt, zuverlässig sein, ein gewisses Wort, πιστός λόγος. Was ein Prediger lehrt, soll der Art sein, daß es Glauben und Zutrauen erweckt, soll den Eindruck machen: das ist gewisse Wahrheit. Aber nur dann ist das Wort des Predigers zuverlässig, glaubwürdig, wenn es der Lehre gemäß ist. „Die Lehre“ schlechtweg (ἡ διδασχὴ oder ἡ διδασκαλία 1 Tim. 4, 16.) oder was in den Pastoralbriefen auch insonderheit „die gesunde“, „die heilsame Lehre“ (Tit. 2, 1. 2 Tim. 4, 3.) genannt wird, ist die Lehre der Apostel, welche die Apostel den Heiden gepredigt und den Befehrten, den Christengemeinden überliefert hatten. St. Paulus nennt diese Lehre „meine Lehre“ 2 Tim. 3, 10. Es ist die Lehre, welche der Apostel seinen Schülern, wie dem Titus und Timotheus, anvertraut hatte. „Du aber bleibe in dem, das du gelernt hast und dir vertrauet ist, sintemal du weißt, von wem du gelernt hast.“ 2 Tim. 3, 15. Paulus aber hatte Alles, was er als Apostel gelehrt hat, von dem Herrn empfangen. Die heilsame Lehre ist nichts Anderes, als „die heilsamen Worte unsers Herrn Jesu Christi“. 1 Tim. 6, 3. Es ist „die Lehre Gottes, unsers Heilandes“. Tit. 2, 10. Diese Lehre, welche sie mündlich verkündigten, haben die Apostel denn auch in ihre Schriften niedergelegt. Seit die Apostel gestorben sind, haben die Christen „die Lehre“, die Lehre der Apostel, die Lehre Christi, die Lehre Gottes, in den Schriften der Apostel vor Augen. Die Schriften der Apostel stehen aber auf gleicher Linie mit den Schriften der Propheten. St. Paulus stellt 2 Tim. 3, 15. 16. seine Lehre, welche er dem Timotheus vertrauet hat, der heiligen Schrift des Alten Bundes als ebenbürtig zur Seite: „sintemal du weißt, von wem du gelernt hast, und weil du von Kind auf die heilige Schrift weißt“. „Der Lehre gemäß“ ist demnach wesentlich dasselbe, ja, hat für uns, die wir jetzt der Apostel Lehre nur in der Schrift vorfinden, keine andere Bedeutung, als „der Schrift gemäß“. Die Rede des Bischofs soll durchweg der Schrift gemäß sein, dann ist sie auch gewiß, glaubwürdig, zuverlässig. Und die Mahnung des Apostels geht nicht nur im Allgemeinen dahin, daß ein Prediger schriftgemäße Rede führe, sondern nachdrücklich schärft der Apostel jedem Bischof ein, daß er sich um solche schriftgemäße und darum zuverlässige Rede emsig bemühe, anhaltend, unausgesetzt Fleiß darauf verwende. ἀντεχεσθαί τινος heißt, mit einer Sache anhalten, an einer Sache festhalten, nicht davon ablassen, sich fort und fort, eifrig und emsig darum bemühen, adhaerere alicui rei, studiosum esse. Anhaltend, unausge-

setzt soll ein Prediger sich mit der Schrift beschäftigen, mit allem Fleiß und Eifer, Andacht und Gebet in der Schrift suchen und forschen, aus der Schrift die Lehre, die heilsame Lehre hervorholen und diese Lehre dann in Predigt und Unterricht seiner Gemeinde vortragen. Solche Predigt und Unterweisung wird Glauben finden, Glauben wirken, die Herzen fest und gewiß machen.

Also fleißiges, anhaltendes Studium, Studium der Lehre, Studium der Schrift, macht der Apostel den Predigern zur Gewissenspflicht. Wenn ein Prediger, statt aus der Schrift zu schöpfen, eigene Weisheit oder fremde Weisheit vorträgt, so ist das unzuverlässige Rede, durch welche die Herzen der Zuhörer nur verwirrt und vom Glauben abgeführt werden. Aber auch wenn ein Prediger seine Predigt aus lauter biblischen, kirchlichen Sätzen und Redeweisen zusammensetzt und Bibelsprüche häuft, so predigt er deshalb noch nicht schriftgemäß. Da hört etwa Mancher solche Predigt mit an, und der Text der Predigt steht ihm nachher so fern, wie zuvor. Die Zuhörer werden durch solche Predigten nicht in der Erkenntniß gefördert, nicht in der Lehre geübt und gegründet. Nur dann redet und lehrt ein Prediger der Lehre gemäß, der Schrift gemäß, wenn er seinen Zuhörern den rechten Sinn und Verstand des Schrifttextes aufdeckt, so daß Jedermann fassen und verstehen kann, was diese Worte der Schrift bedeuten. Nur dann redet und lehrt ein Prediger der Lehre gemäß, der Schrift gemäß, wenn er den ganzen Rath Gottes von unserer Seligkeit, welcher in der Schrift offenbart ist, alle Lehren, die in der Schrift enthalten sind, und sonderlich die Hauptstücke der christlichen Lehre in seinen Predigten klar und faßlich darlegt, so daß die Zuhörer einen festen, gewissen Grund ihres Glaubens empfangen. Zu solcher schriftgemäßen Lehre und Predigt ist aber eben Studium erforderlich, fortgesetztes Studium. Dazu ist erforderlich, daß der Prediger, statt aus dem Stegreif zu predigen oder aus dem Stegreif seine Predigten niederzuschreiben, den Text, den er auslegen will, genau prüft und besieht, allen einzelnen Worten desselben und dem Zusammenhang der Rede nachdenkt, diese Worte bei sich bewegt und hin und her überlegt, so daß zuletzt der ganze Text klar und licht vor seiner Seele steht. Dazu ist erforderlich, daß der Prediger nicht nur die betreffenden Predigttexte, sondern überhaupt die Schrift studirt, auch theologische Schriften, die zum rechten Verständniß der Schrift dienen, zu Hülfe nimmt, damit er in der heilsamen Lehre immer heimischer werde und in allen Punkten der Lehre ein klares, festes, selbstständiges Urtheil gewinne. Und es ist dies also nicht nur ein guter, heilsamer Rath, welchen man Predigern ertheilt, wenn man ihnen fleißiges Studium an's Herz legt. Ein Prediger soll es nicht nur als eine wohlthuende Erholung von seiner Amtsarbeit ansehen, wenn er sich einmal in einer Ruhestunde in die Schrift und in die Theologie versenken kann. Nein, hier steht Gottes Befehl. Der Apostel Jesu Christi stellt an jeden christlichen Bischof die Forderung, daß er sich

unausgesetzt mit der Lehre, mit der Schrift beschäftigt. Damit, daß derselbe zu seiner Zeit einmal Theologie studirt hat, ist der Sache nicht genuggethan. Ein Bischof soll hiermit anhalten, nimmer davon ablassen. Das schärft ihm der Apostel ein. Studium ist ein vornehmes Stück der eigentlichen Amtsarbeit. Wenn ein Prediger auch den ganzen Tag auf den Beinen und in seinem Amte thätig ist und dann schließlich keine rechte Zeit zur Sammlung und Predigtvorbereitung findet, am Sonnabend etwa die ersten besten Gedanken auf das Papier hinwirft, so ist er in seinem Amte untreu gewesen und hat an der Herde Christi etwas versäumt. Diese stille, einsame Arbeit im Studirzimmer hat nicht solchen Schein, wie andere Stücke der pastoralen Thätigkeit, wie wenn der Pastor unmittelbar mit der Gemeinde und mit Gemeinbegliedern verkehrt, und ist beschwerlicher, fordert mehr Anspannung und Geistesanstrengung, als so mancher amtliche Gang. Darum ist ein Prediger wohl versucht, von dieser Pflicht und Arbeit sich viel leichter und eher zu dispensiren, als von andern Amtsgeschäften. Aber da mag er nur bedenken, daß der Apostel da, wo er anhebt, das eigentliche Werk eines Bischofs zu beschreiben, anhaltende Beschäftigung mit der Lehre, mit der Schrift als erste Pflicht eines Bischofs und als nothwendige Grundlage und Voraussetzung für alles gedeihliche Reden, Lehren, Vermahnen, Strafen namhaft macht.

Mit der eben behandelten apostolischen Aussage Tit. 1, 9a. vergleichen wir den parallelen Ausspruch Tit. 2, 7. 8., wo der Apostel den Titus vermahnt, „in der Lehre Unverdorbenheit, Würde darzureichen, zu erzeugen, gesunde, untadelhafte Rede“, *παρεχόμενος . . . ἐν τῇ διδασκαλίᾳ ἀδιαφθορίαν, σεμνότητα, λόγον ὑγιᾶ, ἀκατάργωστον*. Luther: „mit unverfälschter Lehre, mit Ehrbarkeit, mit heilsamem und untadeligem Wort.“ Was der Apostel dem Titus schreibt, gilt Allen, welche der Gemeinde mit dem Worte dienen. Dieser apostolischen Vermahnung ist damit, daß ein Prediger Irrthümer und Ketzereien meidet, noch nicht Genüge geschehen. Ungefälschte, unverdorbene, untadelhafte Lehre, gesunde, nahrhafte Speise reicht ein Prediger seiner Gemeinde nur dann dar, wenn er ihr die Lehre der Schrift, Alles, was in der Schrift zum Heil der Menschen offenbart ist, unverkürzt, unverfälscht, ohne Beimischung menschlicher Glossen, klar und faßlich vorlegt und vorträgt. Gottes Wort lauter und rein predigen, das heißt nicht nur, die Predigt von Ketzereien frei halten, sondern den Inhalt des göttlichen Wortes, den gesammten Lehrgehalt, und zwar Gottes Wort, so wie es lautet, ohne Beifüg von Menschenfünklein, Inhalt und Form der vom Heiligen Geist eingegebenen Rede den Christen zum Bewußtsein und zum Verständniß bringen. Anhaltendes, eifriges Studium des göttlichen Wortes und der Lehre des göttlichen Wortes macht aber allein den Prediger fähig und tüchtig, in diesem Sinn Gottes Wort lauter und rein zu predigen. Gebiegenes Studium gibt seiner Rede, Predigt, Unterweisung auch die nöthige „Würde“, „Ehrbarkeit“ und bewahrt ihn vor allerlei Extravaganzen, Schönrednerei,

hochtrabenden Phrasen, Häufung von Hyperbeln, forcirten Exclamationen, vor derber, plumper, gemeiner, cynischer Rede und sonstigem häßlichem Zierrath, welcher die heilsame Lehre nur verunziert und verunstaltet, und wozu sich ein Prediger gerade dann geneigt und versucht fühlt, wenn er nicht gründlich studirt hat.

Anhaltendes Studium soll die Grundlage sein für die Lehrthätigkeit des Predigers. Zu dem Zweck soll ein Bischof sich um schriftgemäße, zuverlässige Rede emsig bemühen, „damit er“, wie der Apostel Tit 1, 9b. hinzufügt, „mächtig sei zu ermahnen durch die heilsame Lehre, und zu strafen die Widersprecher“. Durch fortgesetzte Beschäftigung mit der Lehre der Schrift wird der Bischof mächtig, fähig, tüchtig, *δυνατός*, sein Lehramt recht zu versehen. Und nun kennzeichnet der Apostel, nachdem er die nöthige Voraussetzung und Vorbedingung namhaft gemacht, die Lehrthätigkeit des Bischofs. Im Griechischen lesen wir die Worte: *ἵνα δυνατός ᾖ καὶ παρακαλεῖν*. St. Paulus sagt, der Bischof solle „auch“ dazu fähig und tüchtig sein, mit der heilsamen Lehre zu ermahnen. Das Ermahnen ist demnach erst das Zweite, welches zu einem Ersten hinzutritt. Die erste und nächste Obliegenheit und Arbeit des Predigers ist eben die, zu reden, zu lehren, zu predigen, der Gemeinde Gottes Wort, die heilsame Lehre zu verkündigen. Er soll aber dann auch zum Andern mit der heilsamen Lehre ermahnen, und soll zum Dritten die Widersprechenden strafen. Eifriges Bemühen um die Lehre der Schrift macht den Prediger zu dieser dreifachen Art des Redens und Lehrens, zu diesen drei Functionen des Lehramts tüchtig und geschickt.

Diese Dreitheilung, dieses Thema, Lehre oder Predigt, Ermahnung, Strafe, liegt der ganzen weiteren Ausführung des Apostels bis hin an den Schluß des Titusbriefes zu Grunde. Alles, was folgt, ist Erklärung und Ausführung dieses Cap. 1, 9b. ausgesprochenen Thema. Wir wollen uns im Voraus über den Gedankengang der Tit. 1, 10. bis Tit. 3, 11. erhaltenen pastoralen Unterweisung St. Pauli orientiren.

Cap. 1, 10—16. zeigt der Apostel, wie ein Bischof die Widersprechenden, sonderlich die losen Verführer, strafen solle. Darauf unterweist er den Titus, Cap. 2, 1—10., wie er der heilsamen Lehre gemäß die Christen, und gerade die Einzelnen, Alte, Junge, Männer, Weiber, Knechte, ermahnen solle. Cap. 2, 11—14., diese bekannte Perikope, dieser Preis der heilsamen Gnade Gottes, ist eine kurze Summa „der Lehre Gottes, unsers Heilandes“, 2, 10., welche durch alle Lehre und Predigt des Titus und eines jeden Bischofs hindurchklingen soll. Der Satz, 2, 15., ist dann der Abschluß des ganzen Abschnittes Cap. 1, 10. bis 2, 14. Da heißt es: „Solches rede und ermahne und strafe mit ganzem Ernst!“ „Solches rede“, will sagen, solche Dinge, wie die eben, 2, 11—14., genannten, von der heilsamen Gnade soll Titus, jeder Bischof reden, lehren, predigen. „Solches ermahne“, will sagen, in der soeben, 2, 1—10., angegebenen Weise soll Titus, jeder Bischof die Einzelnen ermahnen. „Solches strafe“,

will sagen, in der vorher, 1, 10—16., gekennzeichneten Weise soll Titus, jeder Bischof die Widersprechenden strafen. Hier ordnet also Paulus selbst seine bisherige Unterweisung, von 1, 10. an, in die drei Rubriken ein: 1. Rede, das ist, Rede schlechtweg, Lehre, Predigt; 2. Ermahnung, sonderlich seelsorgerliche Ermahnung der Einzelnen; 3. Bestrafung der Widersprechenden. Wenn er übrigens dem „Rede! Ermahne! Strafe!“ noch das Gewicht anhängt „mit ganzem Ernst“, oder eigentlich „mit allem Befehl“, *μετὰ πάσης ἐπιταγῆς*, so daß der Redende als im Namen, Auftrag und auf Befehl Gottes redet, ermahnt, straft, so erinnert er hiemit wiederum an das unerläßliche Requisite alles Redens, Ermahnens, Strafens, daß ein Prediger Alles aus Gottes Wort herausnehmen solle und darum des Wortes Gottes mächtig sein müsse. Nur dann hat sein Rede, Ermahnung, Strafe Gewicht und Autorität.

Dies ist die rechte sachliche Ordnung und Reihenfolge der drei Stücke, welche der Apostel, 2, 15., angibt: 1. Rede, 2. Ermahnung, 3. Strafe. Daß er in der vorhergehenden, ausführlichen Unterweisung die umgekehrte Ordnung einhält, war durch die besonderen Verhältnisse der Gemeinden Creta's veranlaßt. Offenbar drohte jenen Gemeinden große Gefahr von Seiten eingedrungener Verführer und Irrlehrer. So faßt der Apostel diese Gefahr zunächst in's Auge und gibt an, wie ein Bischof derselben wehren und steuern solle. Wir können ferner aus den apostolischen Briefen, welche die Apostel in der letzten Zeit ihres Lebens und Wirkens geschrieben haben, einen Rückschluß machen auf den Zustand der Christenheit am Ende des apostolischen Zeitalters. Der Eifer in der Gottseligkeit schien da allenthalben nachgelassen zu haben. Darum warnt Jacobus die Christen Palästina's so dringlich vor einem toden, unfruchtbaren Glauben. Und darum vermahnt St. Paulus in seinen letzten Briefen, in den Pastoralbriefen, die Christen aus den Heiden so nachdrücklich zur Gottseligkeit, zu heiligem Wandel, guten Werken. Hieraus erklärt sich, daß er in unserem Brief, nachdem er der momentanen Gefahr, der Verführer, gedacht, sofort dazu übergeht, den Titus anzuweisen, die ihm befohlenen Christen, die Einzelnen je nach ihrem Beruf und Stand zu guten Werken zu ermahnen. Aber alle Ermahnung will St. Paulus durch die Lehre des Evangeliums, die Lehre von der heilsamen Gnade motivirt wissen: „Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes“ u. s. w., 2, 11. Diese Lehre ist und bleibt ihm die Hauptsache und die Basis, auf welcher auch alle Ermahnung und Strafe fußen soll.

Im dritten Capitel unseres Briefes werden dieselben drei Stücke, welche die Lehrthätigkeit eines Predigers ausmachen, nochmals eingeschärft. Titus soll die Christen erinnern, zu allem guten Werk bereit zu sein. 3, 1. 2. 8. Aber auch hier wird die Erinnerung und Ermahnung auf die Hauptsumma der evangelischen Lehre, die Lehre von der Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes, unseres Heilandes, zurückgeführt. 3, 3—7. Diese Lehre soll fort

und fort im Schwange gehen. Und schließlich wird nochmals der thörichtesten Fragen, welche die Irlehrer aufwerfen, der keizerischen Menschen Erwähnung gethan und gezeigt, wie sich die Diener Christi gegen die Kezer und ihre Lügen verhalten sollen. 3, 9—11.

So wollen wir diese drei Stücke, und zwar in der vom Apostel 1, 9. und 2, 15. angegebenen Ordnung, nach einander besehen und uns im Folgenden vergegenwärtigen, welche Unterweisung der Apostel den Predigern betreffs der Lehre und der Predigt, dann betreffs der Ermahnung, zuletzt betreffs der Bestrafung der Widersprechenden ertheilt. G. St.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Verährung mit der pastoralen Praxis.

12. Eine Scheidung wegen Ehebruchs kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die in der Klage des unschuldigen Theils behauptete Schuld des andern Theils auch vor Gericht überzeugend bewiesen ist.

Anm. 1. Da der unschuldige Theil in der Klage die Schuld des andern Theils behaupten muß, so kann er überhaupt nicht klagen, wenn er selber nicht von der Schuld überzeugt ist, also nicht auf bloßen Verdacht hin. Vgl. Walthers, § 26, Anm. 7. — Siehe auch unten Anm. 3.

Anm. 2. Daß der unschuldige Theil von der Schuld des andern überzeugt ist, genügt aber nicht, er muß auch andere, und zwar auch den Gerichtshof überzeugen können; denn nicht auf des Klägers, sondern auf des Gerichtshofs Entscheidung hin wird die Ehe gelöst, und diese Entscheidung darf sich nicht auf Vermuthung, auch nicht auf moralische Ueberzeugung, auch nicht auf außerhalb des Processes gewonnene Gewißheit, sondern muß sich auf den vor Gericht geführten Beweis gründen. So wird denn auch das Urtheil nicht daraufhin gefällt, daß etwa der Verklagte nicht erschienen ist, sondern auch in diesem Falle muß seine Schuld noch bewiesen werden.

Anm. 3. Die Sache, welche in der Klage behauptet und im Proceß bewiesen werden muß, ist die ehebrecherische That, und zwar eine bestimmte. Der Kläger darf nicht den andern Theil gemeinhin der Sünde zeihen in der Hoffnung, es werde sich im Verhör schon ein Fall feststellen lassen. Wo die Klage behauptet oder, wie in Kentucky, North Carolina und Texas, wenn der Mann verklagt wird, nach dem Staatsgesetz behaupten muß, daß der andere Theil „im Ehebruch lebe“, so genügt auch nicht, daß ein einzelner Fall bewiesen oder beweisbar sei. Wo die Verfündigung mit A. behauptet ist, genügt nicht der Beweis, daß eine solche mit B. stattgefunden habe. Ist

der Name des oder der *particeps criminis* bekannt, so muß er in der Klage genannt sein; ist er nicht bekannt, so muß dies in der Klage angegeben und nachher bewiesen werden. Ueberhaupt muß der Beweis die Behauptungen der Anklage decken.<sup>1)</sup>

Diese Forderung berührt nicht nur die Rechtspraxis in einer Weise, die wir hier den Juristen überlassen, sondern auch die pastorale Praxis in mehrfacher Hinsicht. Viele Leute sehen die Anklage als eine Formalität an, die eben nöthig sei, um die Sache vor Gericht anhängig zu machen, auf deren Inhalt aber im Grunde wenig ankomme, indem ja doch schließlich alles von der Beweisführung und von dem Thun und Machen der Advocaten, des Richters und der Geschworenen abhängt, und man ist deshalb auch geneigt, weniger darauf zu achten, was der Advocat in der Klageschrift aufgestellt habe und wozu man sich durch Unterzeichnung der Klage bekenne, wohl gar, wie es nach den Statuten von Delaware, Iowa, Michigan, Mississippi, Missouri, Nevada, New Jersey, North Carolina, Pennsylvania und Tennessee geschehen muß, eidlich bekenne. Und das ist ein großer Irrthum und ein gefährlicher Leichtsinns, der zu den schrecklichsten Gewissensnöthen und in die schwierigsten Situationen führen kann. Denn die Klage ist ein höchst wichtiges, maßgebendes Stück des ganzen Rechtshandels. So wenig allerdings eine Klage etwas gilt ohne Beweis, so wenig gilt andererseits ein Beweis etwas ohne die Klage. Die Angaben der Klage sind es zunächst, die vor Gericht bewiesen werden müssen, und ein gewissenhafter Kläger soll nicht nur nichts in der Klage behaupten, das nur durch Aufbauschung des Beweises oder durch Verschweigung gewisser Umstände einen Schein der Wahrheit erhalten würde, sondern auch nichts, davon er selber erst durch die öffentliche Beweisführung überzeugt werden müßte. Deshalb sollte der Seelsorger, wo er in solchen Händeln zu berathen hat, auch dies ganz besonders einschärfen, daß der Kläger schon in der Anklage der Wahrheit die Ehre gebe, sich zu nichts bekenne, von dessen Wahrheit und Richtigkeit er nicht überzeugt ist und über dessen Beweisbarkeit er noch Zweifel hegt. Ist der Kläger der Sprache nicht mächtig, in welcher die Klageschrift verfaßt ist, so sollte er sich eine genaue Uebersetzung geben lassen und dieselbe sorgfältig durchsehen, ehe er sich zum Original bekennt, und es sollte ihm dabei aller gewünschte seelsorgerliche Rath zu rechter Zeit gewährt werden.

Anm. 4. Da die That, um die es sich hier handelt, ihrem Genus nach fleischliche Vermischung ist, so genügt auch nicht der Nachweis, daß der Angeklagte Ehebruch beabsichtigt oder versucht habe. Die Absicht, etwas zu thun, ist noch nicht die That; ein vereiteter Versuch, Ehebruch zu begehen, ist noch kein Ehebruch. Zwar kann der Nachweis, daß in einem Fall der

1) Doch ist es, wo mehrere bestimmte Fälle behauptet sind, nicht nothwendig, daß alle bewiesen werden, falls die Erhärtung eines einzigen genügt, die Schuld des Angeklagten darzutun.

Versuch gemacht, aber vereitelt worden sei, dazu helfen, daß in einem andern Fall, in welchem die Vereitelung nicht nachzuweisen ist, die That als bewiesen angesehen wird; doch erfolgt dann die Scheidung nicht auf Grund jenes vereitelten Versuchs, sondern auf Grund der vollbrachten That. Auch hier ist zu warnen vor der Behauptung der That, wo nur die Absicht bewiesen werden kann.

Anm. 5. Der Beweis kann entweder direct, durch Zeugen der That, oder indirect als Umstandsbeweis geführt werden; auch können Beweise der einen und der andern Art einander ergänzen oder stützen, und in manchen Fällen ist eine solche Ergänzung erforderlich, um einen Beweis stichhaltig zu machen. Da es für die kirchliche Beurtheilung eines Falles von Wichtigkeit werden kann, auf welcherlei Beweis hin das Gericht entschieden habe, so gehen wir auf diese Materie im Einzelnen noch näher ein.

Anm. 6. Der Satz, daß alle Sache auf wenigstens zweier Zeugen Mund bestehen müsse, der früher in England auch auf Scheidungsklagen Anwendung fand, ist in americanischen Gerichten nie Grundsatz gewesen, obgleich nur unter ganz besonderen Umständen eine Scheidung bloß auf das Zeugniß einer Person hin gewährt werden wird. Eine Ausnahme macht der Staat Kentucky, dessen Geseze zwei Zeugen, oder einen Zeugen und starken Umstandsbeweis als nothwendig zur Aufrechthaltung einer Klage wegen Ehebruchs oder Unzucht erfordern. Mit dem Zeugniß des Angeklagten, das wir lieber als Geständniß auffassen, hat es seine besondere Bewandniß, wovon später.

Wie aber nun, wenn eine Person, die sich für unschuldig erklärte, auf eines Zeugen Aussage hin vor Gericht verurtheilt worden wäre? Möchte dies Zeugniß auch so schwerwiegend sein, daß man wohl verstehen könnte, wie das Gericht sein Urtheil darauf habe gründen mögen, so wäre es und bliebe es doch immer nur eines Menschen Aussage und nach dem Satz: „Ein Zeuge ist kein Zeuge“, nach kirchlicher Praxis kein Grund, die Schuld des Angeklagten anzunehmen, so lange doch nur Aussage gegen Aussage steht. Wie ist in solchem Falle der Kläger, und wie der Verklagte zu beurtheilen? Soll man, wie man wohl in andern Fällen thut, es bei dem Urtheil des weltlichen Gerichts bewenden lassen? Bei der Beantwortung dieser Frage wird man zunächst festzuhalten haben, daß die Schrift nirgends eine Ausnahme von der Regel, Matth. 18, 16. und Parall. setzt. Daß das Urtheil des Richters zu der Aussage des einen Belastungszeugen hinzukommt, kann deshalb nichts ändern, weil sich dasselbe eben nur auf jene Aussage gründet und die Wirkung nicht größer sein kann als die Ursache. Der Kläger hätte, falls er nicht glaubte mehr Zeugen zu haben, überhaupt nicht klagen, oder, sobald er sah, daß nur ein Zeuge vorhanden sei, die Klage zurückziehen sollen, wozu er jederzeit das Recht hat, sollte auch dem Urtheil, wenn es gefällt ist, nur in der Weise Folge geben, daß er sich mit seinem Gemahl wieder staatlich copuliren ließe; und der so Verurtheilte

ist von der Gemeinde und dem Seelsorger nicht als ein überwiesener Sünder anzusehen und zu behandeln.

Ann. 7. Zwar können in den meisten Staaten die Aussagen des Klageführenden und des verklagten Theils als Beweismittel vor Gericht angenommen werden; doch ist die Berücksichtigung derselben mancherlei Beschränkungen unterworfen. So darf in Alabama, Arizona, Arkansas, California, Dakota, Delaware, Florida, Idaho, Kentucky, Michigan, Minnesota, Nebraska, New York, Ohio, Utah, Wyoming keine Scheidung allein auf die Erklärungen, Bekenntnisse oder Zugeständnisse der Parteien hin bewilligt werden, sondern muß das Gericht noch sonstige Beweise verlangen, in Delaware das Zeugniß von drei oder mehr competenten Zeugen oder sonst starke Beweise, durch welche jene Aussagen gestützt werden. In Alabama, Arkansas, Idaho, Illinois, Kentucky, Mississippi, West-Virginia, Tennessee, Texas soll, einerlei ob sich der verklagte Theil zur Vertheidigung stellt oder nicht, der Fall unabhängig von Zugeständnissen irgend eines Theils untersucht werden. Noch andere Bestimmungen, die man in einem oder dem andern Staate getroffen hat, übergehen wir. Allgemein anerkannt und beachtet wird in der ganzen Eherechtspraxis, daß die Bekenntnisse des Verklagten mit großer Vorsicht aufzunehmen sind. Doch sollen solche Rechtsfestsetzungen einen bußfertigen Sünder, der vor Gericht muß, nicht abhalten, die Wahrheit zu sagen, seine Schuld frank und frei zu bekennen; denn jene Gesetze sind nicht gegen den rechten Gebrauch, sondern gegen den Mißbrauch der Bekenntnisse, besonders gegen die Collusion der Parteien gerichtet, und daß ein solches ehrliches Bekenntniß etwa nicht allein den Fall entscheidet, nimmt ihm nicht seinen sittlichen Werth.

Ann. 8. Wiederum ist kein Gerichtshof gesetzlich gebunden, irgend einem oder zweien oder mehr Zeugen zu glauben. Während in einem Falle ein Zeuge alles entscheiden kann, mögen in einem andern Falle zwei und mehr Zeugen einem Umstandsbeweise weichen müssen, sei es nun, daß das Zeugniß auf Irrthum oder böser Absicht beruht, sei es, daß der Umstandsbeweis ein apodiktischer ist, die Nothwendigkeit einer Sache, als einer, die nicht anders sein kann, oder aber die Unmöglichkeit darthut, oder doch die Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit außer Zweifel setzt. Ja, selbst ein Wahrscheinlichkeitsbeweis kann unter Umständen die gegentheiligen Aussagen eines oder mehrerer Zeugen überwiegen. Als von geringem Gewicht gilt in der Regel das Zeugniß jüngerer Kinder, sowie das Zeugniß des oder der *particeps criminis*, besonders öffentlicher Dirnen.

Ann. 9. Zur Hinlänglichkeit des Umstandsbeweises für die Annahme der Schuld ist erforderlich, daß zunächst die Umstände selber glaubwürdig bezeugt und daß dieselben der Art seien, daß sie sich mit der Annahme der Unschuld vernünftigermaßen nicht vertragen. Lassen die Umstände die Annahme der Unschuld noch zu, so ist der Umstandsbeweis nicht als geliefert anzusehen.

Daß wir auch als Christen den zwingenden Umstandsbeweis zulassen und respectiren mögen, erhellt daraus, daß er im Alten Testament gerade auch in Egehändeln angeordnet war; so 5 Mos. 22, 15—17. Und daß diese Art der Beweisführung, wo es sich um den Nachweis des Ehebruchs handelt, oft die einzig anwendbare ist, hat seinen Grund in dem Charakter dieser Sünde, die eben höchst selten vor Zeugen begangen wird. Doch kann in foro ecclesiae das Bekenntniß des schuldigen Theils mit größerer Zuversicht als vor dem weltlichen Gericht, in den meisten Fällen ganz unbedenklich angenommen und als abschließend betrachtet werden, weil vor der Gemeinde eine Collusion der Parteien kaum jemals anzunehmen, das Bekenntniß der Sünde vielmehr als Ausdruck einer aufrichtig bußfertigen Gesinnung und als Vorbedingung zur Absolution zu fordern und anzuerkennen ist, wie es sich denn vor der Gemeinde nicht um Bewilligung der Scheidung, sondern um das Verhältniß des Sünders zu Gott und zur Gemeinde handelt.

13. Wenn der des Ehebruchs angeklagte Theil den andern der Mitschuld oder der gleichen Versündigung zeihet oder Condonirung behauptet, so muß eine solche Behauptung ebenfalls genugsam bewiesen werden, um die beabsichtigte Wirkung, die Verweigerung der Scheidung, nach sich zu ziehen.

Ann. 1. Es ist nicht in allen Fällen nothwendig zur Verhinderung der Scheidung, daß eine solche Gegenbehauptung vom Verklagten selber erhoben werde. Wenn nämlich aus dem Zeugenverhör erhellt, daß in einem Falle Connivenz, Collusion oder Condonirung vorliege, so tritt das Gericht selber für den Verklagten und gegen den Kläger ein und ver sagt die Scheidung; denn der Staat ist in Scheidungsklagen dritte Partei und begünstigt als solche das Fortbestehen der Ehe, wenn Grund vorhanden ist. Doch sollte es der Verklagte darauf nicht ankommen lassen, indem er sich durch solche Unterlassung der erwähnten Vertheidigungsmaßregeln selber dem Verdacht der Collusion aussetzen kann, und wie er die Vertheidigungsmomente gewöhnlich zu behaupten hat, so hat er sie auch zu beweisen. In diesem Sinne sind, da es sich hier nicht um sittliche Beschönigung der Sünde handelt, Christen, die in Sünde gefallen sind und vor Gericht müssen, zu berathen, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß sich der Seelsorger zu solcher Verathung nur herbeiläßt, wenn der Sünder bußfertig ist.

Ann. 2. Besonders sollte der Vorwurf gleicher Versündigung, wo er wirklich Grund hat, von dem Verklagten mit aller Energie geltend gemacht werden, und auch hier muß der Beweis, den in diesem Falle der ursprünglich verklagte Theil zu erbringen hat, die Behauptung in allen wesentlichen Punkten decken. Die Beweisführung ist bei solcher Gegenbeschuldigung dieselbe wie bei der ursprünglichen Beschuldigung, und es gelten für dieselbe eben die Grundsätze und Rechtsbestimmungen, welche

oben in Rücksicht auf die ursprüngliche Beschuldigung, die in der Klage erhoben ist, dargelegt worden sind. Natürlich kann der Recrimination gegenüber nicht wieder Recrimination, wohl aber Connivierung und Condonirung geltend gemacht werden und so die Gegenbeschuldigung hinfallen, während die Beschuldigung stehen bleibt.

Anm. 3. Schließlich sei, als unter Umständen für die pastorale Praxis von Bedeutung, noch erwähnt, daß wo im Proceß nachweislich ein Fehler vorgekommen ist, der das Urtheil bestimmt hat, wo ein Zeuge nachträglich inne wird, daß er sich geirrt habe, wo der Kläger nach gefällttem Urtheil von der Unschuld des andern Theils überzeugt wird, oder wo sonstwie die Gerechtigkeit des Urtheils oder die Zuständigkeit des Gerichtshofs beanstandet werden kann, der Weg zu einem neuen Proceß offen steht oder Berufung eingelegt werden kann, und es kann für den einen oder den andern Theil Gewissenspflicht werden, von solchem Recht Gebrauch zu machen. — Von den Folgen und Wirkungen des Scheidungsdecrets soll später besonders gehandelt werden. Hier nur die Erinnerung, daß wir, wo die Gerechtigkeit des Urtheils beanstandet wird, die Ehe noch nicht als endgültig gelöst ansehen und behandeln dürfen, so lange nicht alle Mittel und Wege zur Remedur erschöpft oder abgebrochen sind.

A. G.

---

## Literatur.

---

Wollten wir alle die theologischen Schriften, welche im Laufe eines Jahres neu erscheinen, auch nur diejenigen, welche man in deutschen Litteraturblättern angezeigt und recensirt findet, unsern Lesern namhaft machen, so müßten wir einen ganzen Jahrgang von „Lehre und Behre“ mit lauter Namen und Titeln anfüllen. Aber auf charakteristische und, wie man jetzt zu sagen pflegt, „wissenschaftlich bedeutende“ neue litterarische Erscheinungen ist je und je in unserer Zeitschrift hingewiesen worden. So machen wir jetzt auf ein solches theologisches Werk ersten Ranges aufmerksam, welches in seinen Anfängen das Tageslicht erblickt hat. Es ist dies „Die Geschichte des neutestamentlichen Kanons von Theodor Zahn“. (Deichert, Erlangen.) Am Ende des vorigen Jahres ist hiervon die erste Hälfte des 1. Bandes, enthaltend „Das neue Testament vor Origenes“, herausgetommen. Zahn, bisher Professor der neutestamentlichen Exegese in Erlangen, jetzt in Leipzig, gehört zu den renommirtesten deutschen Theologen der Gegenwart und gilt als confessioneller Lutheraner. Er hat seinen Studien einen engen Kreis gezogen, hat sich insonderheit auf die Untersuchung der Citate aus neutestamentlichen Schriften bei den Vätern der ersten Jahrhunderte beschränkt. Im Jahre 1884 veröffentlichte er eine Schrift, betitelt „Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der altkirchlichen Litteratur“. Und in dem neuesten Werk bietet er nun, wie ein Recensent im Leipziger „Theologischen Litteraturblatt“ sich ausdrückt, „die Ergebnisse einer von souveräner Beherrschung des gesammten Quellenmaterials zeugenden Forschung“. Er will hier die Frage beantworten, „wie die Bücher, aus welchen das Neue Testament besteht, sich zu einem einheitlichen Ganzen von gleichartiger Bedeutung zusammengesunden haben“. Wir behalten uns vor, später einmal, wenn das Werk vollendet sein wird, über den geschichtlichen Inhalt desselben etwas Näheres mitzutheilen. Vorläufig wollen wir nur ein Resultat, welches Zahn aus seiner Quellenforschung gewonnen zu haben meint, constatiren. Er schreibt S. 83: „Nicht ein Dogma von der Inspiration der apostolischen Schriftsteller hat das Neue Testament der Kirche geschaffen und den einzelnen Büchern den Eintritt in die Sammlung er-

geschlossen und versperrt, sondern umgekehrt, die thatsächliche Anwendung und die durch das Verkommen begründete Geltung der Schriften im Leben und insbesondere im Gottesdienst der Kirche hat sie mit dem Nimbus der Heiligkeit umgeben und hat die Vorstellungen von einem übernatürlichen Ursprung und von einer alle sonstige Litteratur weit hinter sich lassenden Würde erzeugt.“ Man traut kaum seinen Augen, wenn man solches Urtheil aus der Feder eines so gelehrten Quellenforschers liest. Man braucht nicht den zehnten Theil von den Quellen, welche Zahn durchforscht und ausgebeutet hat, gelesen zu haben, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Sache sich geradezu umgekehrt verhält, als wie Zahn sie darstellt. Jenes „Dogma“, jenes anrühige, den modernen Forschern so anstößige Dogma von der Inspiration, von der wörtlichen Eingebung der heiligen Schriften, gerade auch derjenigen des Neuen Testaments, oder mit anderen Worten der Glaube an die Schrift als Gottes Wort, dieser einfältige Christenglaube leuchtet wie helles Sonnenlicht durch sämtliche Schriften der Väter der ersten Jahrhunderte hindurch. Jedes Wort, das Paulus oder Petrus oder Johannes geschrieben, stand ihnen von vornherein fest als Gottes Wort, von Gott inspirirt, das göttliche Wort selbst hat diesen Glauben, diese Ueberzeugung in ihnen gewirkt, und so streiten sie mit den Worten der Apostel, als den Waffen der göttlichen Wahrheit, gegen alle Kereien zur Rechten und zur Linken. In solchem Glauben, ja, dessen göttlich vergewissert, daß die Schriften der Apostel nichts Anderes sind, als die für alle Zeiten gültige, in Schrift verfaßte Offenbarung des lebendigen Gottes, hat die christliche Kirche den Schriften der Apostel diese souveräne Stellung in ihrem Leben und Gottesdienst eingeräumt. Die Evangelien, die Briefe der Apostel wurden vorgelesen, ausgelegt, angehört, angenommen als das, was sie waren, als Gottes Wort. Wenn dieses Factum bei Lectüre und Studium der Väter nicht in die Augen springt, wer dieses Factum leugnet und so in's Gegentheil verkehrt, wie Zahn, dem sprechen wir auf diesem Gebiet alle Urtheilsfähigkeit ab. Jawohl, es gehört mehr als Gelehrtenfleiß und Gelehrtencharfenn, es gehört christliches, geistliches Urtheil dazu, wenn man Zeugnisse und Schriften von Christen, die Schriften der alten Christen, die den Geist Gottes hatten, recht verstehen und beurtheilen will. Der gelehrte Quellenforscher Zahn hat aber längst den einfältigen christlichen Glauben, daß die Schrift Gottes Wort, d. h. Wort für Wort von Gott inspirirt sei, über Bord geworfen. Darum versteht er nicht solche vom Heiligen Geist gewirkte Gewißheit von der göttlichen Autorität der Schrift, wie sie gerade auch in den Schriften der ältesten Zeugen Christi Ausdruck gefunden hat. Ja, Zahn redet ironisch, sarkastisch von dem allerheiligsten Glauben der Christen, redet verächtlich von einem Inspirationsdogma, nennt jenes anbetungswürdige Werk und Wunder des Heiligen Geistes, die Eingebung der heiligen Schrift, „einen Nimbus der Heiligkeit“, mit welchem Menschen die Schrift umgeben haben. Aber Gott läßt seiner und seines Wortes nicht so spotten. Es rächt sich das, wenn ein stolzes Menschentind sich an dem Heiligthum Gottes vergreift und Gottes Wort zu meistern versucht, sich mit vornehmer, souveräner Forschermiene über den schlichten Christenglauben hinwegsetzt. Ist's nicht schon eine Art Verhängniß, daß solch ein Souverän auf dem Gebiet der Forschung und Wissenschaft das nicht sieht, was jeder verständige Leser auch ohne gelehrten Apparat in den Schriften der Väter sieht und liest, daß er solche kolossale historische Lügen, wie sie in dem citirten Urtheil Zahns enthalten sind, in die Welt hineinschreiben muß? Ja, „bei den Verkehrten bist du verkehrt.“ Ps. 18, 27. Derartige Exempel sollen uns warnen, daß wir ja nicht die Furcht des Herrn verleugnen, uns mahnen, daß wir uns fürchten vor Gottes Wort. G. St.

#### Tabellen zur Kirchengeschichte. XIV. Jahrhundert. XV. Jahrhundert. Zweite Auflage. Preis: je 20 Cents.

Wenn sich jemand Methusalah's Alter wünschen dürfte, so möchte es derjenige sein, welcher von Berufs wegen Kirchengeschichte zu treiben hat. Die neueste „Präpäventif der Kirchengeschichte“ von Kirchl enthält außer manchem anderen ohngefähr 150 Seiten Büchertitel in kleinerem Druck, und unter den angegebenen Werten sind solche von 60 Foliobänden und von 379 Bänden in Großoctavo. Und dabei hat Kirchl als Papist, obgleich er ja sich bemüht, auch die protestantische kirchenhistorische Litteratur mit einiger Vollständigkeit anzugeben, noch so vieles übergangen, daß sich noch manche Seite Büchertitel hinzufügen ließe, wie denn ein viele tausend Seiten umfassender Bruchtheil des Apparats, den wir zu unserm werthvollsten Handwerkszeug rechnen müssen, da nicht mit verzeichnet steht.

Während aber ein Menschenleben von siebenzig oder, wenn es hoch kommt, achtzig Jahren, das, zum guten Theil auf das Studium der Kirchengeschichte verwannt, wenn es köstlich gewesen ist, Mühe und Arbeit gewesen ist, noch keinem zu einer selbständigen Beherrschung dieses ungeheuren Gebiets menschlicher Thätigkeit gediehen ist, so ist doch eine sich auf die Hauptsachen beschränkende Umschau auf demselben wohl ohne großen Zeitaufwand möglich, und zur Erleichterung einer solchen können tabellarische Uebersichten, wie sie hier über zwei wichtige Jahrhunderte der Kirchengeschichte unser lieber Herr Professor Wynnen schon in zweiter Auflage darbietet, vortrefflich dienen. Die Angaben, welche hier in geschickter Gruppierung vorliegen, sind noch bedeutend reichhaltiger als in manchen anderen kurzgefaßten Anleitungen zum Ueberblick über die Geschichte der christlichen Kirche, und besonders wohlthuend ist die gesund lutherische Beurtheilung historischer Erscheinungen, durch welche sich diese Arbeit auszeichnet. Bei der Wahl des Formats leitete den Herrn Verfasser der Gedanke, daß sich der Hauptzweck der Tabellen, eine Uebersicht zu gewähren, so am besten erreichen ließe, und daß sich die Einfügung der einzelnen Blätter in eine große Mappe empfehlen und leicht ausführen lassen werde. Da Papier und Druck bei der ersten Auflage nicht so gut waren, wie sie es bei dieser zweiten sind, so werden solchen, welche die erste Auflage angeschafft haben, diese beiden Blätter zum halben Preise, also für je 10 Cents, geliefert, falls sie von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen. A. G.

## Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

### I. Amerika.

**Die Vereinigung lutherischer Kirchen und Kirchenkörper.** Unter dieser Ueberschrift finden wir in „Herold und Zeitschrift“ eine Vorlage, die wir in Nachstehendem abdrucken und mit einigen Bemerkungen versehen.

„Bei der am 18. März gehaltenen regelmäßigen Versammlung der New York Pastoralconferenz zu St. Marcus, New York, wurde beschlossen, daß folgendes Programm, von Pastor Petersen auf Verlangen ausgearbeitet, angenommen werde als Ausdrück der Gesinnung dieser Conferenz. Der Secretär wurde beauftragt, dasselbe an die deutschen und englischen kirchlichen Blätter zu senden. J. A. W. Haas, Secretär pro tem. — Grundzüge oder Programm zur Vereinigung der verschiedenen lutherisch sich nennenden Kirchenkörper in Nordamerika, mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinden in New York und Umgegend. — Einleitung. Die lutherische Kirche ist als solche nur Eine und kann nur Eine sein, da sie das Princip festgestellt hat, daß die Schrift allein Regel und Richtschnur in allen Fragen der Lehre und des Lebens ist, und zwar die Schrift als ein Ganzes genommen, die sich selbst allein erklärt. Wie diese Schriftklärung gemeint ist, ist niedergelegt in den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche, nämlich in den drei ökumenischen Symbolen, der Augsburgerischen Confession, ungeändert, und deren Apologie, den beiden Katechismen Luthers und den Schmalkaldischen Artikeln und sodann für den weitaus größten Theil der lutherischen Kirche in der Concordienformel von 1580 (1577). Dieses letztere Bekenntniß ist zwar nie von allen lutherischen Kirchen angenommen worden in officieller Weise, aber es ist meines Wissens nirgends zurückgewiesen worden aus einfachen Gründen der Lehre, sondern aus historischen und Opportunitätsgründen. Es ist deshalb auch nie eine Secte aus der lutherischen Kirche hervorgegangen, sie habe denn vorher diesen Boden verlassen. Diese Schriftauslegung muß deshalb die Basis bilden für alle wahre Vereinigung der verschiedenen sich lutherisch nennenden Kirchenkörper, denn wer sie nicht ohne Vorbehalt annimmt oder ausgesprochener Maßen darüber hinausgeht, kann im Ernste der Kirchengeschichte den Namen „luther-

risch' nicht in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich als Grundlage aller wahren Vereinigung die nothwendige Forderung, daß alle Lutheraner, die sich vereinigen wollen, nur auf dieser Lehrbasis stehen dürfen. So kommen wir an die Sache selbst.

§ 1. Alle, die sich lutherisch nennen, müssen ohne Vorbehalt das Princip anerkennen, daß die Schrift allein Regel und Nichtschnur des Glaubens und des Lebens ist. — § 2. Daß die Schrift nur durch die Schrift erklärt werden darf und daß die menschliche Vernunft nur die Rolle der einfachen Assimilation und Aneignung haben darf, nicht aber die Logik der Verstandesentscheidung, ohne darum undernünftig zu sein. — § 3. Daß alle Lutheraner solche Schrifterklärung finden in den oben genannten Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche. — § 4. Alle, die deshalb die genannten Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche ohne Vorbehalt in ihrem historischen Verständniß annehmen als die authentische Erklärung der Schrift durch die Schrift, stehen auf demselben Grunde und sollten deshalb auch äußerlich sich gegenseitig anerkennend dastehen. — § 5. Die durch die eigenartige Entwicklung der lutherischen Kirche hier im Lande des Westens hervorgerufenen Mißverständnisse und Trennungen sollten auf Grundlage der oben ausgesprochenen grundlegenden Principien hinweggeräumt werden. — § 6. Deshalb wird vorgeschlagen, daß die drei großen lutherisch sich nennenden Kirchenkörper, das General-Concil, die Generalsynode und die Synodalconferenz, womöglich mit Hinzuziehung der allein stehenden Synoden, Repräsentanten aus ihrer Mitte ernennen, sagen wir je zwölf aus den großen Kirchenkörpern und nach Verhältniß aus den allein stehenden Synoden, welche etwa in der Stadt New York zusammentreten und die Aufgabe hätten, die Differenzpunkte zusammenzustellen, brüderlich in objectiver Weise an der Hand der Schrift und der Bekenntnißschriften zu besprechen, oder durch persönliche Annäherung, durch das tiefere Sich-Erkennen und Sich-Aussprechen, ein einheitliches Auffassen der Schrift und Verständniß der Bekenntnißschriften zu fördern und womöglich zu Stande zu bringen. — § 7. Sollte durch Gottes Gnade solches gelingen, so würde von selbst die Trennung aufhören; sollte das aber über Bitten und Verstehen gehen, so ließe sich doch vielleicht Folgendes erreichen: a. Gemeinsame Arbeit unter den Heiden außerhalb der christianisirten Welt. — b. Gemeinsame Arbeit unter den heidnischen Negern und Indianern innerhalb der christianisirten Welt, besonders in unserm Lande. — c. Gemeinsame Arbeit an den Waisen, Kranken etc., in Waisenhäusern, Hospitälern, Diaconissenhäusern etc. — d. Gemeinsame Arbeit unter den Eingewanderten in den Staaten und Territorien, die nicht von den einzelnen Kirchenkörpern in genügender Weise versorgt werden können, so daß Einer die Arbeit des Anderen an demselben Platze respectirt, um dem Eindringen der Secten und andern Kirchen vorzubeugen und zu wehren. — e. Anerkennung der Kirchenzucht an den einzelnen Gliedern aller bestehenden Gemeinden, falls diese sich auf Punkte des Lebens und nicht der streitigen Lehre allein bezieht. — f. Das Vermeiden aller persönlichen Angriffe, ausgenommen die in Bezug auf die Lehre allein, die aber nur objectiv behandelt werden dürfen. — g. Das gemeinsame Frontmachen gegenüber allen Secten und andern kirchlichen Benennungen. — h. Die Nichtanerkennung solcher Pastoren, resp. deren Amtshandlungen mit Ausnahme etwa der Trauungen, die von einem der genannten Kirchenkörper oder Synoden des Amtes entsetzt sind, es sei denn allein um Punkte der streitigen Lehre willen. — i. Die praktische Anerkennung der Amtshandlungen der lutherisch sich nennenden Pastoren untereinander mit Ausnahme der Kirchenzuchtsfälle, die allein auf die Lehre sich beziehen. — S c h l u ß. Solche Resultate sollten sich erreichen lassen, wenn die Einigung in der Lehre, d. h. wenn die volle Einigkeit im Geiste auch jetzt nicht zu erreichen wäre, da diese nicht an den Menschen allein liegt, sondern Gottes Geist

allein sie heben kann, aber der Apostel sagt: *Strebt nach den besten Gaben! Darum sollten alle ehrlich gesinnten Lutheraner tagtäglich bitten und flehen, jeder für sich um die beste Gabe, die Liebe zu Gott und den Brüdern und im Allgemeinen, daß Gottes Geist die Einigkeit im Geist gebe. Das wäre auch ein evangelisch-lutherisches Fasten.*"

Wenn wir uns nun über die obigen Grundsätze und Vorschläge aussprechen, geschieht solches in dem Bewußtsein, daß es sich dabei um eine Sache von hoher Bedeutung handelt, und daß wir, wenn es zu einer gottgefälligen Vereinigung der „lutherisch sich nennenden Kirchentörper“ in America käme, damit ein Ereigniß erleben würden, für dessen Zustandekommen wir hier und in Ewigkeit Gott nicht genugsam danken könnten, zugleich aber auch mit dem klaren Bewußtsein, daß mit den hier vorgelegten New Yorker Vorschlägen leider wohl kaum ein Schritt in der Richtung nach solcher Vereinigung gethan ist.

Was sich zunächst hinsichtlich gewisser Sätze in der Einleitung sagen ließe, lassen wir als für die Hauptsache weniger wichtig, und wir gehen mit der Vorlage „zur Sache selbst“. — Da erkennen wir denn § 1. ohne weiteres als richtig an, bemerken nur, daß diese Anerkennung nicht nur mit Worten und auf dem Papier geschehen müsse, sondern auch mit der That und Wahrheit, indem man dem Princip in Lehre und Praxis Folge gibt. — § 2. ist uns, offen gesagt, dem größeren Theil nach unverständlich; „nur die Rolle der einfachen Assimilation und Aneignung, nicht aber die Logik der Verstandesentscheidung“? Weiter! — Da § 3. sich auf § 2. bezieht, so müssen wir auch diesen Satz auf sich beruhen lassen; ist mit „solcher Schrifterklärung“ gemeint die, da die Schrift durch die Schrift erklärt wird, so sind wir dafür, daß alle Lutheraner sie in den Bekenntnißschriften finden, und daß nur solche als wahre Lutheraner gelten sollen, welche die Symbole als in allen Stücken der Lehre der Schrift gemäße Darlegung der Lehre rückhaltlos anerkennen. — Zu § 4. Folgendes. Ersten können wir die Erklärung, man nehme die Symbole „in ihrem historischen Verstand“ an, nicht als die rechte Form der Anerkennung des Bekenntnisses ansehen. Warum will man, da man doch für die Schrift eine grammatisch-historische Exegese fordert und dabei auf die Bestimmung „grammatisch“ den Hauptnachdruck legt, hinsichtlich der Symbole anders verfahren, eine Hermeneutik gutheißen, die man doch in aller Welt weder für die Theologie, noch für die Jurisprudenz, noch für die Geschichtsforschung befolgen heißt? Warum sagt man nicht in erster Linie: „in ihrem grammatischen Verständniß“, da man doch, bis das Gegentheil bewiesen ist, wird annehmen müssen, daß die Verfasser des Bekenntnisses in Worten, die auch ohne vorherige Beleuchtung aus der Geschichte verständlich sind, werden gesagt haben, was sie sagen wollten, auch denen sagen wollten, welche ohne historischen Commentar das Bekenntniß lesen würden? Was sollte einer Gemeinde die Verpflichtung ihres Pastors auf die Bekenntnisse nützen, wenn sie denselben nicht bei den Worten der Bekenntnisse halten könnte? Nein, die Redensart von dem „historischen Verständniß“ läuft gar zu leicht auf eine wächserne Nase hinaus, als daß wir, wo es gilt, den lutherischen Charakter einer Person oder Körperschaft zu bestimmen, uns auf dieselbe einlassen könnten. — Zum andern gilt in Bezug auf § 4 wieder, was oben zu § 1 gesagt ist, daß die Annahme der Bekenntnisse eine solche sein muß, welche die Bekenntnisse auch wirklich für Lehre und Praxis maßgebend sein läßt, nicht eine solche, bei welcher man selber das ignoriert, wonach man von andern beurtheilt und anerkannt werden will. — Da § 5. erst dann etwas Faßbares ausagt, wenn man sich über die „oben ausgesprochenen grundlegenden Principien“ verständigt hat, so wäre seine Erörterung ohne solche vorhergegangene Verständigung gegenstandslos; nur sollten wir uns

ja hüten, von vorne herein viel mit „Rißverständnissen“ zu operiren, da doch wohl kein Zweifel sein kann, daß man sich in den allermeisten Differenzpunkten, wenn nicht in allen, recht wohl verstanden hat. — Für § 6. möchten wir den Vorschlag einsetzen, daß zunächst einmal, ohne von ihren Synoden delegirt zu sein, eine möglichst große Anzahl Männer aus den verschiedenen Körperschaften sich an einem vereinbarten Ort versammelten, um auf Grund einer vorher ausgearbeiteten Vorlage sich über die Hauptpunkte auszusprechen und wo möglich zu verständigen, welche bisher bekanntermaßen als Differenzpunkte die gegenseitige Anerkennung und ein brüderliches Zusammenwirken verhindern und, so lange die so Getrennten bei ihrer Stellung zu denselben verharren, auch in Zukunft verhindern müssen. Hätten erst diese Verhandlungen zu bestimmten Ergebnissen geführt, welche die Theilnehmer an der freien Conferenz, oder, falls mehrere gehalten würden, an diesen freien Conferenzen, bei ihren respectiven Synoden zu vertreten bereit wären, so wäre dann für die einzelnen Körperschaften als solche die Zeit gekommen, zu diesen durch ihre Glieder ihnen vorgetragenen und empfohlenen Resultaten Stellung zu nehmen und auf der so gewonnenen gemeinsamen Grundlage, falls dieselbe allseitig anerkannt wäre, weitere Schritte und Maßnahmen anzuordnen. Das wäre unser Vorschlag. — Zu § 7, a—d. und g. müssen wir wiederholen, was von unserer Seite oft gesagt ist, daß wir kirchliches Zusammenarbeiten ohne Einigkeit in der Lehre als unstatthaft und der Kirche nicht ersprießlich ansehen, indem dasselbe eben doch nur eine praktische Form der Kirchenmengerei ist, nach der man ohne Einigkeit des Geistes ein Leib werden, gemeinsame kirchliche Thätigkeit ohne kirchliche Einigkeit üben will. — Was § 7, e. anlangt, so dürfte dies Strebeziel, so weit wir in Betracht kommen, doch überflüssig sein, indem wir Kirchenzuchtsfälle der da genannten Art nicht nur bei solchen, welche sich lutherisch nennen, sondern auch bei Papisten und Reformirten gewissenhaft zu respectiren gewohnt sind. — § 7, f. ist uns wieder unklar; also: „persönliche Angriffe“, wo es sich um Lehre allein handelt, „aber nur objectiv“? — § 7, h. handelt von Pastoren, „die von einem der genannten Kirchenkörper oder Synoden des Amtes entsetzt sind“. Wir dächten nun, wenn in Betreff dieser etwas nicht „anerkannt“ werden sollte, so wäre es ihre Amtsentsetzung; denn wer gibt der Synode das Recht, einen Pastor seines Pfarramts zu entsetzen? Aber selbst wo es sich um einen von der Gemeinde Abgesetzten handelte, würden wir doch nicht nur „etwa die Trauungen“, die er verrichtet, anerkennen, werden wir doch die Kinder, welche er nach seiner Absetzung getauft hätte, nicht wiedertaufen! — Wie wir zu Punkt i. stehen, ergibt sich hieraus von selbst, und daß bei etwaigen Verhandlungen behufs gegenseitiger Verständigung gar mancherlei zu erörtern wäre, beweist auf's neue die hier besprochene New Yorker Vorlage. A. G.

**Oho-Synode.** Während die Ohio-Synode in ihren Blättern die Bekämpfung unserer Synode unermüdlich fortgesetzt hat, haben wir der Ohio-Synode und ihrer Lehre in der letzten Zeit geschwiegen. In der letzten Nummer dieser Zeitschrift berichteten wir jedoch, daß die Ohio-Synode fortfahre, „die heidnische Lehre vorzutragen, daß die Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei“. Daß Herr Prof. Stelhorn dem in diesen Worten abgegebenen Urtheil beistimmen werde, haben wir von vorne herein nicht erwartet. Um unserem Urtheil beistimmen zu können, müßte er, nicht kraft des „Verhaltens“, sondern durch Wirkung der göttlichen Gnade aus dem Rebelland der Vernunftspeculationen zum gläubigen demüthigen Merten auf das klare einfältige Schriftwort zurückgeführt werden. Erwartet haben wir freilich auch nicht die von Herrn Prof. Stelhorn wider uns erhobene Beschuldigung, daß wir uns mit Beweisen nicht abgaben. Schon in unserer kurzen Notiz haben wir es

am Beweisen nicht ganz fehlen lassen. Wir schrieben nämlich: „Heidnisch ist diese Lehre. Denn die Heiden glauben, daß sie ganz oder theilweise durch eigene Werke oder durch eigenes gutes Verhalten selig werden; die Christen dagegen glauben, daß sie durch keine guten Werke oder gutes Verhalten ihrerseits, sondern allein aus Gottes Gnade in Christo durch den Glauben die Gerechtigkeit und Seligkeit erlangen.“ Die Richtigkeit dieses Grundsatzes, mit welchem wir unser Urtheil begründeten, ist innerhalb der lutherischen Kirche anerkannt. Luther fordert „die Heitzen und alle Teufel“ heraus, das Gegentheil zu beweisen. (E. A. 26, 32.) Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird hoffentlich auch die „Kirchenzeitung“ nicht in Abrede stellen; sie kann nur nicht begreifen, daß von diesem Grundsatz auch ihre Lehre, daß des Menschen Betehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei, getroffen werde. Sodann wiesen wir in unserer kurzen Notiz auch auf den Paralogismus hin, durch welchen Stellhorn sich und Andere betrügt, indem wir bemerkten: „Alle ohio'schen Aufstellungen bewegen sich noch immerfort in diesen Gedanken: Gehen Menschen durch ihr böses Verhalten verloren, so hängt auch die Betehrung und Seligkeit von ihrem (guten) Verhalten ab.“ Ist damit nicht das ohio'sche Beweisverfahren charakterisirt und als falsch erwiesen? Doch ganz abgesehen von dieser Notiz in der letzten Nummer dieser Zeitschrift: wie kann Herr Prof. Stellhorn behaupten, wir gäben uns nicht damit ab, seinen Satz, „daß die Betehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch von dem Verhalten des Menschen abhängig sei“, zu widerlegen? Zwar haben wir, als wir das letzte Mal diesen Gegenstand in „Lehre und Wehre“ ausführlicher besprachen (L. u. W. 1888, S. 40), bemerkt, man sollte billigerweise innerhalb der lutherischen Kirche gar nicht erst einen Beweis für die Irrigkeit seines Satzes fordern. Und der Meinung sind wir auch heute noch. Dennoch haben wir auch an der angeführten Stelle den geforderten Beweis abermals geführt. Da nun Herr Prof. Stellhorn den Lesern seiner „Kirchenzeitung“ gesagt hat, wir gäben uns nicht mit Beweisen für die Unrichtigkeit seines Satzes ab, so fordern wir hiermit Herrn Prof. Stellhorn auf, seinen Lesern einmal unsere Ausführung „Lehre und Wehre“ 1888, S. 40. 41 von den Worten an: „Die Ohio-Synode bekennet also“ bis zu den Worten: „wohl erlassen“, vorzulegen. Diese Ausführung wird kaum ein Viertel einer Seite in der „Kirchenzeitung“ einnehmen, also nicht viel mehr Raum beanspruchen, als Herr Prof. Stellhorn in der letzten Nummer der „Kirchenzeitung“ gebraucht hat, um den Lesern derselben seine (Stellhorn's) aus großer Demuth hervorgegangenen Vermuthungen mitzutheilen, daß andere Leute sehr hochmüthig seien, ja, wohl die „Größten“ sein wollten. — Schließlich wiederholen wir noch einmal: es sollte innerhalb der lutherischen Kirche nicht nöthig sein, erst noch zu beweisen, daß der ohio'sche Satz, die Betehrung und Seligkeit hänge nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen ab, falsch sei. Wo der Beweis gefordert wird, steht es entweder schon verzwweifelt böse oder es ist doch durch Sophistereien das Gefühl für christliche Redeweise durchaus getrübt worden. So gewiß jeder lutherische Christ den Satz: „wir werden nicht allein durch den Glauben, sondern auch durch die Werke gerecht und selig“ als einen Greuel sofort von sich weist, so gewiß wird er — wenn man ihn nicht vorher durch Sophistereien geistlicher Weise trunken gemacht — auch den Satz, daß die Betehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei, sofort als einen Greuel erkennen. Ja, nicht nur der Christ, sondern auch ein Unchrist muß unter einer gewissen Voraussetzung den Satz als falsch bezeichnen. Herr Prof. Stellhorn lege einmal irgend einem vernünftigen Juden oder Heiden, den er in Columbus trifft, etwa Folgendes

vor: Wir Christen glauben — was du nicht glaubst —, daß ein Mensch allein aus Gottes Gnade bekehrt und selig werde. Darf ich nun bei eben dieser Lehre, daß ein Mensch allein aus Gnaden bekehrt und selig werde, noch den Satz aufstellen, daß des Menschen Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei? Die Antwort wird lauten: Nein! der letzte Satz steht in directem Widerspruch mit dem ersteren. Und wenn Herr Prof. Stellhorn entgegnet: Ich lasse das „Verhalten“ aber auch von der Gnade gewirkt sein, so wird der vernünftige Jude oder Heide antworten: Dann darfst du das Verhalten nicht neben die Gnade stellen und sagen, die Bekehrung und Seligkeit sei nicht allein von der Gnade, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig. Will nicht einmal Herr Prof. Stellhorn oder auch Herr Pastor Alwardt, der immer als Helfer in der Noth von Herrn Prof. Stellhorn angerufen wird, die Probe machen? F. P.

Die **norwegischen Vereinigungspläne**, von denen wir mehreres zu berichten hatten, scheinen, wie sich die Dinge jetzt anlassen, die bei diesen Vorgängen theilteiligste **Sauges-Synode** einer Spaltung nahe gebracht zu haben, und die sogenannten „Vereinigungsfreunde“ machen, wie die „Kirketidende“ berichtet, keinen Hehl mehr daraus, daß sie den Riß erwarten. — Aus der norwegischen Synode sind wieder ein paar Gemeinden ausgetreten, und die Gemeinde in Decorah hat sich gespalten und das Kircheneigenthum getheilt.

**Jowa-Synode.** Prof. G. Fritschel hat ein Confirmandenbüchlein verfaßt, welches im Verlage des Buchgeschäfts der Jowa-Synode erschienen ist. Nach dem Bericht des „Zeugen der Wahrheit“ kommen in dieser neuesten Fritschel'schen Schrift neben anderen verkehrten Dingen auch die folgenden Worte vor: „In freier Wahl soll er (der Mensch) seine Entscheidung treffen, wem er angehören will, ob Gott oder dem Satan. . . Wie Adam und Eva im Paradies, ja, wie die Engel im Himmel durch eine Entscheidung hindurch gehen mußten, so will Gott die Menschen ihre freie Entscheidung treffen lassen, ob sie den Himmel und die Seligkeit, oder die Hölle und Verdammniß erwählen wollen.“ Der „Zeuge“ bemerkt: „Was er (Prof. Fritschel) auf diese Leistung folgen läßt, hinkt so erbärmlich lahm hinten nach, daß wir der Jowa-Synode keinen besseren Rath geben können, als die ganze Auflage dieses Buches zu vernichten, um ihres Gewissens willen.“ Der Rath ist gut, wird aber schwerlich befolgt werden, da es Prof. Fritschel allem Anschein nach gelungen ist, durch seine rationalistisch-synergistischen Sophistereien die Synode gefangen zu nehmen. Dies Confirmandenbüchlein ist übrigens ein Beweis, daß es Prof. Fritschel mit seiner Irrlehre ein schrecklicher Ernst ist; er ist bemüht, mit derselben auch die Jugend zu vergiften. F. P.

Eine **nationale Academie der Theologie** ist unter Betheiligung der Vertreter einer Anzahl americanischer theologischer Lehranstalten, die sich in New York versammelten, gebildet worden, nachdem auf die von Professor Hartman von Hartford Seminary erlassene Aufforderung über siebenzig Professoren der Theologie ihre Mitwirkung zugesagt hatten. Die folgenden Grundsätze wurden als Grundlage für dies Institut und ihre Annahme als Bedingung der Gliedschaft aufgestellt: „Die Anerkennung der Bibel als eines corpus von Schriften, welche von Männern, die unter dem übernatürlichen, ganz eigenartigen Einfluß des Heiligen Geistes standen, verfaßt sind und als abschließende Regel der Lehre und Praxis gelten müssen. Die Anerkennung persönlicher Beziehung zu Christo durch Buße und Glauben und der Abhängigkeit von dem Heiligen Geist als der göttlichen und darum wissenschaftlichen Bedingungen der rechten Auslegung des Worts. Die Anerkennung philologischer und historischer Gesetze als der einzigen menschlichen Methoden zur Ent-

bedeutung der Thatfachen des Wortes, von welchen Thatfachen allein die Inductionen und Deductionen zu machen sind. Alle hievon abweichenden Methoden sollen als unwissenschaftlich verworfen werden.“ — Die sämmtlichen Glieder theilten sich in Sectionen, in denen nun die einzelnen Professoren ihre Disciplinen übernehmen. Die regelmäßigen Sitzungen der Academie sollen mit der ersten Jahresversammlung im Juni, wahrscheinlich in irgend einer Stadt im Westen, ihren Anfang nehmen. Man spricht die Hoffnung aus, daß dieses Institut den Nachweis liefern werde, daß die Theologie eine Wissenschaft sei; man erwartet ferner, daß eine bestimmte, zum allgemeinen Gebrauch geeignete Terminologie, eine allgemein anerkannte Encyclopädie, die Förderung methodischer Forschungen mit progressiven Resultaten, die Anbahnung eines Consensus hinsichtlich der theologischen Methode und dann auch eines auf reiner Induction und Deduction vom göttlichen Wort aufgebauten Consensus im Bekenntniß zur Föderation und Union der Kirchen als Früchte dieses Zusammenwirkens erwachsen werden. Von unserer Facultät gehört noch niemand zu der neuen theologischen Academie, und auch die Hoffnungen auf die besagten Früchte wollen uns noch nicht in den Sinn, und besonders bei den „reinen Inductionen und Deductionen“ und den „progressiven wissenschaftlichen Resultaten“ ist uns nicht geheuer.

A. G.

**Gleiche Ehegesetze für alle Staaten der Union** hat man schon lange und von vielen Seiten befürwortet. Neulich wieder hat der Gouverneur des Staates New York in seiner Botschaft dringend aufgefordert, daß der Staat New York Schritte in dieser Richtung thun möge. In manchen Beziehungen wäre ja wohl auch zu wünschen, daß eine solche Einheitlichkeit erzielt werden möchte; nur darf man sich nicht verhehlen, daß ein so durchgängiger Umbau der bestehenden Ehegesetze vielleicht für die meisten Staaten auf eine lagere Praxis hinauslaufen würde, als sie jetzt auf Grund der alten Gesetze besteht. Die Gesetze, welche wir haben, sind es nicht, die z. B. an den häufigen Ehescheidungen schuld sind; die Ursachen liegen vielmehr größtentheils viel weiter zurück, als wo die Ehescheidungsgesetze anfangen, in Betracht zu kommen; und daneben kommt eben sehr viel auf die Anwendung der Gesetze an. Kurz, von einer Reform der Ehegesetze dürfte für's Erste noch nicht viel zu erwarten sein.

A. G.

**„Evangelische Synode von Nord-Amerika.“** In der unirten „Theologischen Zeitschrift“ wird im Märzheft der Sache nach die christliche Lehre vom Sonntag vorgetragen, während im Aprilheft die Sonntagslehre der Secten verteidigt wird. Der Schreiber im Aprilheft spricht dem Redacteur der „Theologischen Zeitschrift“ sein Befremden darüber aus, „daß der besagte Aufsatz (im Märzheft) in diesen Blättern überhaupt einen Raum finden konnte“. Der Redacteur sagt nun zu seiner Verttheidigung u. A. Folgendes: „(Es) ist schon oft gesagt worden, daß die Einsendungen und Aufsätze in der „Theologischen Zeitschrift“ an sich weder den Standpunkt der Synode noch des Redactors der Zeitschrift darlegen, sondern den der betreffenden Einsender. Würde nichts in die „Theologische Zeitschrift“ aufgenommen, als solches, was nachweisbar mit dem Standpunkt der Synode oder völlig mit den Ansichten des Redactors übereinstimmt, so könnte wohl nicht viel erscheinen.“ Damit ist wohl mehr gestanden, als die bösen „Missourier“ je von der unirten Synode gesagt haben.

F. P.

**Staat und Kirche.** „The American Sentinel“, ein Blatt, welches der Vermischung von Staat und Kirche entgegenzuwirken bestrebt ist, bemerkt ganz richtig: Wenn Staat und Kirche Ein Ding sind, ist es durchaus nicht ungereimt, jeden Staatsmann zum Doctor der Theologie zu machen.

## II. Ausland.

Aus Sachsen berichtet das Sächsische Kirchen- und Schulblatt Folgendes: „Es besteht seit dem Jahre 1882 oder 1883 in Mülsen St. Niklas der Verein für ‚harmonische Philosophie‘, dessen Statuten von der königlichen Amtshauptmannschaft genehmigt sind. In den ersten Jahren wurden die Versammlungen derselben zahlreich besucht; denn die Bevölkerung des Mülsengrundes ist ein ähnliches Völklein wie das der Athener zur Zeit des Paulus; sie ist gerichtet auf nichts anderes, denn etwas Neues zu sagen oder zu hören. Da tauchte nun im Spiritismus etwas Neues auf, was gerade durch das Geheimnißvolle, Uebersinnliche besonders reizte; daher die allgemeine Frage: Wir wollen gern wissen, was das sei? Hieraus erklären sich die anfangs so überaus zahlreich besuchten Versammlungen. Die Besucher kamen aber nicht nur aus den nächsten Ortschaften, auch aus den benachbarten Städten; besonders zu den sogenannten Vorhangsvorstellungen, welche die meiste Zugkraft ausübten. Bei diesen Vorstellungen ist wohl oft die Grenze des Anstandes kaum gewahrt worden. Ein auf einen Stuhl gebundenes Medium soll sich in diesem gefesselten Zustand entkleiden. Der Vorhang wird über den Stuhl herabgelassen, es dauert nicht lange, so wirft dasselbe hinter dem Vorhang ein Kleidungsstück nach dem anderen vor, zuletzt unter allgemeinem Jubel auch das Corsett und schließlich das Hemd. Hierauf werden die Kleidungsstücke wieder hinter den Vorhang geschoben, nach einiger Zeit der Vorhang aufgezogen und die Frau sitzt vollständig angekleidet, auf den Stuhl gebunden, wie zuvor. Es mag mancherlei Humbug mit unterlaufen sein; der Antispiritistenverein macht dieselben Kunststücke ohne Hülfe der Geister, und deshalb ist dies Zugmittel aufgegeben worden. Seitdem ist aber auch der Andrang der Neugierigen geschwunden.“ „Nach einer Kirchenvisitation war jüngst in einem sächsischen Wochenblatt einer größeren Stadt folgender Bericht zu lesen, aus welchem hier nur zur Kennzeichnung einzelne Worte stehen mögen: ‚Sehr ehrenvoll abgelaufen — sinnreich geschmückt — geist- und gemüthvolle Predigt — hochehrwürdiger Superintendent — hochgeschätzte Patronats herrschaft — hohe Frau Gemahlin — hochgeehrter Herr Bisitator — rühmte — lobte besonders wegen — rühmte die pflichttreue liebevolle.‘ Es ist nicht zu sagen, wie derartig überschwänglich verfaßte Berichte der Kirche schaden. Gewöhnlich schreiben dieselben Lehrer. Vielleicht genügt dieser öffentliche Wink, diese und ähnliche Berichte einfacher und sachgemäßer zu gestalten. Auch sonst ist selbst in größeren Wochen- und Tageblättern noch manche traurige und glaubenslose Geschmacklosigkeit besonders bei Todesanzeigen zu finden. Heißt es doch in Nr. 282 des ‚Meißener Tageblattes‘ in einem Nachrufe an ein junges Mädchen seitens der Mitschülerinnen und Mitschüler desselben beim ersten Tanzkursus des Hrn. M. u. f. f. (also zugleich Reclame für den betr. Tanzlehrer): ‚Wir werden deiner nicht vergessen, hoffend, bis wir dich wiederfinden werden vereint beim fröhlichen ewigen Reigen.‘ ‚Der Himmel gleichsam ein Stücklein Ballsaal‘, das ist ein trauriges Zeugniß für den religiösen Stand gewisser Kreise.“

**Confessionswechsel.** „Zu den traurigsten Erscheinungen der Gegenwart gehört die Gleichgültigkeit, mit welcher fast die gesammte deutsche Presse, wieder mit Ausnahme der conservativen, die Nachricht von der bevorstehenden Verlobung der Prinzessin Alice von Hessen mit dem Thronfolger von Rußland aufnimmt, obwohl dies den Uebertritt der Prinzessin zur griechisch-orthodoxen Kirche nöthig macht. Das neue russische Hausgesetz hält an dieser Bedingung für die Kaiserin fest, während es den Gemahlinnen der Großfürsten die Freiheit läßt, bei ihrem Glauben zu bleiben. Gerade unter den Verhältnissen dieser Lage, angeichts der empörenden

Behandlung, welche die evangelisch-lutherische Kirche und alles Deutsche in Rußland zu erdulden haben, muß diese Gelassenheit, mit der man in Deutschland dem Glaubenswechsel einer deutschen Fürstentochter evangelischen Bekenntnisses zusieht, in der That einen höchst niederdrückenden Eindruck machen.“ (A. G. L. K.)

**Aus Berlin** wird geschrieben: „Das Tangel-Tangelwesen höherer und niederer Gattung (es gibt solche, welche ausdrücklich der Noblesse sich empfehlen), sowie die Locale mit fragwürdiger Bedienung aller Art scheinen sich wieder der größten Blüthe zu erfreuen und arbeiten mit der aufdringlichsten Reclame. Der Kultus der Sinnlichkeit macht sich in unserem hauptstädtischen Leben nach allen Richtungen in einem Maße bemerkbar, daß man diesen sittlichen Zerfetzungsproceß nur mit der größten Besorgniß verfolgen kann.“ (A. G. L. K.)

**Aus Wien** wird gemeldet, daß von den Mitgliedern des österreichischen Kaiserhauses für das Seelenheil des Kronprinzen Rudolf für immerwährende Zeiten eine Messe bei St. Stephan gestiftet worden ist, welche täglich um elf Uhr gelesen werden soll.

**Das Evangelium des evangelischen Bundes.** „In der ‚christlichen Welt‘ dem Blatt des ‚Evangelischen Bundes‘, fordert Professor Kastan die Ersetzung des alten Dogmas (Lehre) durch ein neues. Das alte Dogma siehe, im Widerspruch mit der heutigen Weltkenntniß, mit den ‚unveränderlichen Ergebnissen der Wissenschaft‘. Das alte Dogma hemme die Durchführung der reformatorischen Ideale vom Glauben, von der reinen Lehre nach Gottes Wort, von der Aufhebung jeden Unterschieds zwischen Klerus und Laien. ‚Es gibt kein anderes Mittel, den Widerstreit aus der Welt zu schaffen, als indem man das Dogma als solches aufgeben wird.‘“ (P. a. S.)—Der evangelische Bund, welcher zur Abwehr gegen die Uebergriffe Roms in's Leben gerufen ist, gewinnt von Tag zu Tag neue Mitglieder und hat die Spitzen der „evangelischen“ Kirchen Deutschlands, die theologischen Professoren, Consistorialräthe, Superintendenten u. s. w. zu seinen Vorkämpfern. Neuerdings sind auch gar manche sogenannte „confessionelle Lutheraner“ demselben beigetreten. Die Zahl der evangelischen Christen, welche vor solch einem Programm, wie dem oben ausgesprochenen, zurückschrecken, wird immer geringer. Der Abfall des „evangelischen“ Deutschland vom Evangelium schreitet mit Riesenschritten vor, und Rom behält den Sieg. G. St.

**Kirche und Secte.** Es klingt sonderbar, wenn die Stöder'sche „Deutsche Evangelische Kirchenzeitung“ aus Veranlassung der religiösen Versammlungen, welche ein methodistischer Schwede, Franzen, gegenwärtig in Berlin hält, von einer „sectirerischen Bewegung in Berlin“ redet. Die Franzen'sche Gemeinschaft ist allerdings eine sectirerische. Aber die unirte Kirche ist auch weiter nichts als eine Secte. J. P.

**Ein „Glaubensbekenntniß“ der Agnostiker.** In der „Ev. Kirchenzeitung“ lesen wir: Eine Summa des negativen Glaubensbekenntnisses ist auf Gladstones Veranlassung in einer Broschüre von einem Mr. Samuel Laing aufgestellt worden. Interessant ist dieselbe hauptsächlich deshalb, weil die ersten 5 Artikel (die sogenannten negativen) das Glaubensbekenntniß der Agnostiker enthalten sollen. Wir geben ihren Inhalt deshalb der Hauptsache nach wieder. Artikel 1 lehrt, daß die Gegenstände, welche die positiven Confessionen zu definiren vorgeben, zum größten Theil der Erkenntniß der menschlichen Vernunft und Begriffsfähigkeit sich entziehen. Artikel 2: der Darwinismus gebe die endgültige Erklärung alles dessen, was wir von der unerforschlichen ersten Ursache wissen können, auch solcher Geheimnisse, wie Geburt, Leben, Unsterblichkeit. Artikel 3: es gebe keine Offenbarung, welche Dinge lehren könne, die ohne sie nicht kennen gelernt würden. Artikel 4: die Theorie der

Offenbarungserkenntniß falle zugleich mit der Lehre von der Inspiration der heiligen Schrift, da letztere der modernen Wissenschaft gegenüber sich nicht mehr halten lasse. Artikel 5: die Offenbarungstheorie müsse fallen, weil eine inspirirte Offenbarung keine Unwahrheiten enthalten dürfe, die Bibel aber nachweisbar unwahre Angaben — in Bezug sowohl auf das Universum im Allgemeinen „(das die Agnostiker völlig durchforscht haben)“, als auch auf den Ursprung des Menschen im Besonderen „(den die Agnostiker ganz genau kennen)“ — enthalte.

Die „höhere Kritik“ hat jüngst dem Bischof von Southwell auf seiner Diöcesan-Conferenz Noth gemacht. Da las nämlich der Canonics Driver, einer seiner examinirenden Kapläne und Nachfolger des Dr. Pusey als Professor der hebräischen Sprache in Oxford, eine Abhandlung vor, in welcher er darlegte, daß die heilige Schrift keine Inspirationslehre lehre, auch die Kirche nie eine solche gelehrt habe; vielmehr hätten die Menschen sich ihre Theorien zurechtgemacht und dann die Bibel in ihre willkürlichen Theorien gezwängt, wobei natürlich immer eine verkehrte Schriftauslegung unvermeidlich geworden sei. Die historischen Schwierigkeiten des Alten Testaments, meinte er, fielen dahin, wenn man nur sich erinnere, daß eben der Zweck der Bibel nicht sei, alte Geschichte zu lehren, sondern richtige Ansichten von Gott und unserm Verhältniß zu ihm, u. s. w. Auf Driver folgte der Pastor Richardson, der sich nicht entblödete, zu behaupten, das Alte Testament mache zuweilen Fehler in wissenschaftlichen Dingen, sei zuweilen ungenau in geschichtlichen Angaben, übe zuweilen Accommodation im Sittlichen. Die Inspiration lasse sich überhaupt nicht definiren; die Kritik und die Wissenschaft hätten ihr Gebiet, und das müßten sie behaupten; die Vernunft müsse man respectiren. Diese Aussprüche riefen aber von mehreren Seiten Widerspruch hervor, und der Bischof hatte Mühe, die Geister zu beruhigen. Leider that er das nicht, indem er mit Argumenten allerhöchster Kritik diese Jünger der höheren Kritik zu Schanden machte, sondern er legte sich auf's Vermitteln, indem er darauf hinwies, daß eben die Zeit solche Studien, wie sie diese Herren gemacht hätten, mit sich brächte. Die buchstäbliche Auffassung der Bibel, die früher gute Dienste gethan habe, mache eben heutzutage zweierlei Leuten Schwierigkeiten, nämlich den Gelehrten, welche sie nicht mehr gelten lassen könnten, und den ungelehrten Massen, welche darüber lachen gelernt hätten. Doch sei es nicht nöthig, die Theorien der Kritik auf den Kanzeln breitzutreten. Kurz, man hat von dem Bischof den Eindruck wie von einer Penne, die junge Enten ausgebrütet hat, die nun das Wasserpatzen anfangen. A. G.

Die Entkirchlichung der Massen in England zeigt sich auch in dem Umstand, daß die Zahl der kirchlichen Trauungen gegenüber den vor weltlichen Beamten vollzogenen Eheschließungen immer mehr abnimmt. Im Jahre 1845 wurden noch aus je 1000 Paaren, die in die Ehe traten, 901 kirchlich getraut: im verfloffenen Jahre nur 701, die übrigen vor bürgerlichen Beamten, darunter 173 früher Geschiedene. Aus Sydney in Australien wird gemeldet, daß die gesetzgebende Versammlung für New South Wales vier weitere Scheidungsgründe zulassen will, nämlich dreijährige Verlassung, zweijährige Trunksucht, Verurtheilung zu langer Gefängnißhaft, Grausamkeit und lebensgefährliche Angriffe. A. G.

Unkraut verdirbt nicht. Die deutschen Jesuiten haben sich seit ihrer Vertreibung aus Deutschland im Jahr 1872 nur vermehrt, und zwar um 101 Patres, 22 Scholastiker, 125 Laienbrüder. In den überseeischen Missionen sind jetzt 444 deutsche Jesuiten thätig.

Daß ein Rückgang Roms in dessen Herrscherstellung eingetreten sei, nehmen die deutschen Altkatholiken an. Ein deutschländisches Blatt berichtet: Der „Deutsche Merkur“, das Organ der Altkatholiken, macht in einem Rückblick auf das Jahr 1888

darauf aufmerksam, daß dasselbe dem bis dahin so mächtig und siegreich aufstrebenden Papstthum fast nichts als Niederlagen und Rückschläge gebracht habe. Vor allem war der Kaiserbesuch Wilhelms II. in Rom eine bittere Enttäuschung; die Frage nach der weltlichen Herrschaft des Papstes darf seitdem als endgiltig begraben angesehen werden und daran werden alle Proteste von Bischöfen oder Gläubigen nichts ändern. Ein zweiter schwerer Schlag war das neue Strafgesetz des Königreichs Italien gegen die Wühlereien und Heterereien der Priester. Damit ist die Rebellion der Römlinge unmöglich gemacht. Sodann kommt der geringe Erfolg des sogenannten Jubeljahres, während dessen die erwarteten Pilgerfahrten nach Rom nicht allzu stark gewesen sind, trotz aller Verkehrs-Erleichterungen der Gegenwart. Auch eine bittere Enttäuschung, zu sehen, daß die Völker nicht mehr wie früher nach päpstlichen Gnaden drüsten. — In Preußen keine weiteren neuen Zugeständnisse an die Kirche, wie tözig dieselbe sie auch fordert, dagegen in weiten Kreisen des Protestantismus ein Erwachen des Bewußtseins von der Staatsgefährlichkeit des Ultramontanismus, und der Windthorst'sche Schulantrag, der die Schule unter die Kirche stellen will, ohne alle Aussicht auf Erfolg. — In Baden Ablehnung der Rückkehr der Orden durch die Kammern. In Bayern verweigert der Prinzregent den Bischöfen, die ihm persönlich eine Denkschrift ultramontaner Tendenz überreichen wollen, sogar die erbetene Audienz. — Cardinal Lavigerie, der im Namen des Papstes einen Kreuzzug gegen die afrikanische Sklaverei predigt, wird abgewiesen. Die Menschheit braucht den Papst nicht, um Humanität zu üben. — Wir fügen hinzu: Auch in Irland hat der Papst keine Lorbeeren geerntet, sondern sich beinahe bei seinen getreuen Söhnen wegen seines Erlasses entschuldigt. — Endlich der Altkatholicismus trotz aller Bedrängung und Bedrückung noch immer auf dem Plan, sogar langsam wachsend — Anfänge desselben in Paris, Spanien, Italien, Amerika — das sind lauter Thatfachen, die einen wunderbaren Umschwung des seit 1870 hoch gehenden päpstlichen Glückes bedeuten und das altkatholische Blatt mit der Hoffnung erfüllen, der Eingriff des Allmächtigen sei nahe, der nicht dulden könne, daß ein Mensch ungestraft Gott gleich (unfehlbar) sein wolle.

**Römische Propaganda.** „Große Fortschritte macht der römische Katholicismus in Rumänien und Bulgarien, da die dortigen Regierungen ihm keine Hindernisse in den Weg legen. Die Erzdiocese Bukarest zählt z. B. schon heute 100 Missionsstationen, hat viele römisch-katholische Schulen, mehrere schöne Kirchen und bereits ein Priesterseminar. In Bulgarien und Macedonien waren es französische Missionare, welche die römisch-katholische Kirche daselbst verbreiteten. Fortwährend treten dort Orthodoxe zur römisch-katholischen Kirche über, und im Frühjahr wurden allein drei große Dörfer bei Philippopol römisch-katholisch.“ (A. E. L. R.) — „In Brasilien ist neuerdings die frühere religiöse Duldsamkeit in eine Unuldksamkeit übergegangen, die in gleichem Verhältnisse zur Einwanderung der Jesuiten und ihrer Helfershelfer zunimmt. Silveria Martins, der Vertreter von Rio Grande do Sul und Freund des Deutschtums, hat vor versammeltem Parlament die Thronfolgerin Isabel beschuldigt, durch ihren Einfluß die Unterdrückung des Gesetzes über Freiheit der Kulte herbeigeführt zu haben, ohne daß dieser Anklage von seiten der Regierung widersprochen worden wäre. Als Lohn für ihre Frömmigkeit hat der Papst der Thronfolgerin die Tugendrose verliehen, bei deren Empfang sie niederkniete und die Worte sprach: ‚Ich gelobe, dem heiligen Stuhl eine gehorsame Tochter zu sein.‘ Was dieser Gehorsam gegen den Vatikan für die deutschen Protestanten bedeutet, haben dieselben bereits erfahren, da die Freiheit der Kulte ihnen versagt wurde. Verstreut über eine große Anzahl Kolonien, wo mit deutschen Elementen nicht mehr kolonisiert wird, sind die vereinzelteten Theile des eingewanderten Deutsch-

thums außer Stande, Anschluß an neue Landsleute zu gewinnen und ihren Nachkommen durch gute Schulen das Deutschthum zu erhalten. Zehntausend sind solcher Art systematisch dem sprachlichen und damit kulturellen Untergang ausgesetzt. Das Parlament hat der Regierung 10,000 Contos (mehr als 20 Millionen Mark) zu Einwanderungszwecken angewiesen, aber auch nicht eine einzige Koloniegründung ist in Aussicht genommen; es handelt sich um die Einführung von 100,000 Seelen im Jahre 1889, von denen die Mehrzahl Plantagenarbeiter sein und einige tausend zwischen die deutschen Ansiedlungen eingeschoben werden sollen. Man ist eben dem deutschen Element nicht mehr gewogen.“

(A. C. L. K.)

**Belgien.** Die Evangelische Gesellschaft in Belgien hat im Jahre 1887 den 50. Gedenktag ihrer Gründung gefeiert und zählt 26 Gemeinden oder Stationen (deren Glieder fast ausschließlich aus der katholischen Bevölkerung übergetreten sind), so daß von einer evangelischen Missionskirche in Belgien gesprochen werden kann. An ihr arbeiten 22 Pastoren (von denen 13 Schweizer sind), 3 Evangelisten und 13 Colporteurs oder Bibelleser. Mit Hülfe ihrer eifrigen Mitglieder haben an 87 Orten 7970 religiöse Versammlungen im Jahre gehalten, und 62 Sonntagsschulen gegründet werden können. Zu den Gesamtausgaben von fast 116,700 Frs. haben die Mitglieder der Kirche, welche fast alle dem Arbeiterstande angehören, 45,000 Frs. beigetragen.

(D. Ev. Kztg.)

**Frankreich.** In Frankreich wird seit einer Reihe von Jahren mit aller Energie auf Verstaatlichung des Schulwesens hingearbeitet. Im Jahr 1882 ist allgemeine Schulpflicht Gesetz geworden. Kürzlich hat der Staat den politischen Gemeinden alle Schullasten abgenommen, so daß im Jahr 1887 53 Millionen mehr in das staatliche Schulbudget eingesetzt werden mußten. Dem Princip zu Liebe werden staatliche Schulen auch da unterhalten, wo gar kein Bedürfnis vorhanden ist. So wurden an einem Ort 4 Lehrerinnen für 7 Schülerinnen besoldet. In vielen Departements zerfallen die Schulgebäude, weil die Ortsgemeinde der Schule sich nicht mehr annimmt und der Staat nicht Alles bezahlen kann. Von Paris aus werden Lectionspläne und Schulbücher nach allen Richtungen versendet. In ersteren ist neben Turnen, Handarbeiten, Zeichnen auch Modelliren, Ackerbaukunde als Unterrichtsgegenstand vorgeschrieben, in letzteren sind solche Worte, wie „Gott“, „Seele“ ausgemerzt. Der krasseste Atheismus und Materialismus ist eben in Frankreich die öffentliche Religion und Moral geworden. Die lutherische und reformirte Kirche haben den größten Schaden von dieser Schultyrannet. Die müssen sich fügen und fügen sich. Die römische Kirche hat an vielen Orten die staatliche Schule in den Bann gethan, so daß die Lehrer keine Schüler finden, und hat zur Zeit noch 16,000 Lehrer in ihrem Dienst.

G. St.

**Spanien.** „Die genaueste Statistik der evangelischen Gemeinden Spaniens am Ende des Jahres 1887, schreibt Pastor Fliedner in Madrid, ist folgende: Anzahl der Locale für Kapellen und Schulen 112, Tageschulen 111 mit 61 Lehrern und 78 Lehrerinnen und einer Zahl von 2545 Knaben und 2095 Mädchen. Sonntagsschulen gibt es 80 mit 183 Unterweiseren und 3231 Kindern. Die Gemeinden werden von 56 Pastoren und 35 Evangelisten bedient, und die Zahl der regelmäßigen Besucher der Gottesdienste ist 9194, die der Communicanten 3442. Im letzten Jahre ist überall ein Fortschritt zu verzeichnen; die Zahlen sind also noch gewachsen.“ (A. C. L. K.) Leider ist aber auch in der Diaspora nicht Alles evangelisch, was sich evangelisch nennt.

**Aus der Türkei.** „Es sind noch keine fünfzig Jahre her, daß das Tragen eines Kreuzes oder des Bildes Christi in der Türkei streng verboten war, und jetzt wird sogar der Sultan selbst das Zeichen des Christenthums anlegen. General

Baltimos, Specialgesandter des Königs von Griechenland, überreichte ihm in feierlicher Audienz das Großkreuz des christlichen Erlöserordens, welches schöne Ehrenzeichen nicht nur die Form des Kreuzes hat, sondern auch noch das Brustbild des Erlösers enthält. Der Beherrscher der Gläubigen verlieh dafür dem General das Großkreuz des grünen Osmanie-Ordens, welches nicht nur wie die anderen türkischen Ehrenzeichen am Halbmond und Stern getragen wird, sondern auch den goldenen Halbmond im Inneren enthält. — Die Lage der Protestanten in der Türkei ist trotz des Hatti Humajums und des pariser Friedens von 1856, sowie des berliner Vertrags vom Jahre 1878 noch immer eine traurige. Von den Regierungs-Verwaltungs-räthen sind sie ausgeschlossen, ihre inneren Angelegenheiten dürfen sie nicht selbst ordnen und sich nicht selbst Vorsteher wählen, Hochzeitsfeierlichkeiten werden ihnen untersagt, Hausgottesdienste nicht selten verboten, Schulgeld für die türkischen Schulen müssen sie zahlen, ihre eigenen Lehrer unterhalten und Schulen nicht eröffnen oder schließen, wie es den Türken beliebt, die Bibel nicht mehr neu auflegen, ja, in Konstantinopel bitten sie seit zehn Jahren vergebens um den Bau einer Kirche in der Hauptstadt. Die Zurücksetzung wird um so tiefer empfunden, da alle übrigen Bekenntnisse günstiger behandelt werden.“

(A. G. L. A.)

**Neue Eisenbahn von Joppe nach Jerusalem.** Die „Deutsche Ev. Kztg.“ berichtet: In den europäischen Zeitungen hat vielfach die Mittheilung gestanden, daß in nächster Zeit die Eisenbahn von Jaffa nach Jerusalem, deren Bau vor zwei Jahren begonnen habe, vollendet sein werde. In Wirklichkeit ist zu dieser Eisenbahn noch nicht ein Spatenstich geschehen. Erst in letzter Zeit ist einer Gesellschaft in Jerusalem, aus Muhammedanern, Juden und Christen bestehend, unter hauptsächlichem Betrieb eines dortigen europäischen Banquiers vom Sultan auf den Namen eines ihrer muhammedanischen Mitglieder die Concession unter bestimmten, reservativen Bedingungen ertheilt worden. Die Hauptperson der Gesellschaft ist jetzt, wie man hört, über Konstantinopel nach Paris gereist, um eine Eisenbahngesellschaft zu suchen, die unter den gegebenen Verhältnissen den Bau und Betrieb der Bahn übernehmen will. Bis zur Vollendung hat es also noch gute Wege.

## Erklärung.

Im Januarheft S. 18 ff. war „Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg“ angezeigt und von dem Herausgeber desselben, Hrn. P. H. Kembe, gesagt, daß sich derselbe „durchweg gegen unser lutherisches Bekenntniß“ auf die Seite der Flacianer stelle. In Bezug auf diesen Punkt schreibt uns Herr P. Kembe: „Ich stehe nicht gegen unser lutherisches Bekenntniß. Wenn Herr P. Hübener“ (der Recensent) „zu dieser Beschuldigung Grund finden sollte etwa in einzelnen Anmerkungen meiner Schrift, so habe ich ihm darauf zu erwidern, daß diese Anmerkungen nicht meine persönliche, sondern Spangenberg's persönliche Ansicht wiedergeben sollen.“ Wir nehmen von dieser Erklärung Herrn P. Kembe's hier gerne Notiz, müssen jedoch hinzufügen, daß auch wir die Anmerkungen Herrn P. Kembe's nicht anders verstanden haben und verstehen konnten, als Herr P. Hübener. Wenn es z. B. in demselben S. 113 von Flacius heißt: „Hier endete er auch sein bewegtes, kampfreiches Leben am 11. März 1575, der treueste und tüchtigste Verteidiger lutherischer Lehre“ und S. 119 von den Flacianern: „Wie dieser Versuch zur Restitution der vertriebenen Unesiolutheraner, so scheiterten auch alle späteren“: so ist mit keinem Wort angedeutet, daß hier Spangenberg, und nicht Herr P. Kembe, urtheile. Der Leser muß hier vielmehr Herrn P. Kembe's Urtheil finden, da beide Anmerkungen im Uebrigen Ausführungen des letzteren, nicht Ausführungen Spangenberg's enthalten.

Die Redaction.

# Lehre und Wehre.

Jahrgang 35.

Mai 1889.

No. 5.

## Dr. C. F. W. Walther als Theologe.

(Fortsetzung.)

Die eine heilige christliche Kirche, als nur aus den wahren Gläubigen bestehend, ist und bleibt ihrem Wesen nach unsichtbar. Aber, wenn man auch die Kirche selbst nicht sehen kann, so kann man dennoch den Ort angeben, wo die Kirche zu finden ist. Die Kirche ist überall dort, wo der Same der Kirche ist, das Wort Gottes und Sacramente. Die Gnadenmittel nämlich sind zwar nicht ein Wesensbestandtheil der Kirche, wohl aber sind sie die Kennzeichen derselben, und zwar Kennzeichen darum, weil sie die Mittel sind, durch welche allein die Kirche gestiftet und erhalten wird, sowie der ihr (der Kirche) anvertraute Schatz, den sie allein verwaltet, bewahrt und Anderen überliefert.<sup>1)</sup> „Wie jener Stern den Weisen aus dem Morgenlande das Haus zeigte, in welchem das Christkindlein lag, so zeigt das Himmelslicht des Wortes Gottes das Haus, in welchem Christus wohnt, nämlich die Kirche.“<sup>2)</sup>

Walther drückt dies in „Kirche und Amt“, Thesis V, S. 52 so aus: „Obwohl die wahre Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ihrem Wesen nach unsichtbar ist, so ist doch ihr Vorhandensein (definitiv) erkennbar, und zwar sind ihre Kennzeichen die reine Predigt des Wortes Gottes und die der Einsetzung Christi gemäße Verwaltung der heiligen Sacramente.“ Aus den Stellen Marc. 4, 26. 27. 14. und Jes. 55, 10. 11. entnimmt Walther: „Das Wort Gottes ist nicht nur der Same, aus welchem allein die Glieder der Kirche geboren werden, sondern aus welchem auch gewiß immer, wo nur dieser himmlische Same ausgesäet wird, etliche ‚Kinder des Reichs‘ hervordachsen, ohne daß man es weiß, laut der göttlichen untrüglichen und unfehlbaren Verheißung. Wo daher dieser Same ausgesäet wird, da sieht man zwar die Kirche nicht, aber da hat man ein untrügliches Kennzeichen, daß die Kirche, daß ein Häuflein wahrhaft Gläubiger

1) Lutheraner 1, 83.

2) A. a. D.

und Geheiligter in Christo Jesu, ein Gemeinlein der Kinder Gottes da sei.“<sup>1)</sup> „Nach der heiligen Schrift sind aber neben dem Worte Gottes auch die heiligen Sacramente die Mittel, wodurch die Kirche, die heilige Gemeinde Gottes gestiftet, gesammelt, erhalten werden und sich selbst ausbreiten soll, Matth. 28, 18—20. Marc. 16, 16. Ueberall also, wo neben der Handlung des Wortes die heilige Taufe verwaltet wird, da öffnen sich unsichtbar die Thore der Kirche, da gibt es Leute, die da glauben und selig werden, da ist der Herr in Gnaden gegenwärtig, da haben wir ein untrügliches Merkmal, daß hier die Kirche sei, da müssen wir mit Jakob sprechen: ‚Gewißlich ist der Herr an diesem Ort, und ich wußte es nicht. Wie heilig ist diese Stätte! Hier ist nichts anderes, denn Gottes Haus, und hier ist die Pforte des Himmels‘ (1 Mos. 28, 16. 17.). Dasselbe sagt uns die Schrift auch vom heiligen Abendmahl 1 Cor. 10, 17. 1 Cor. 12, 13. Wo also Gottes Wort gepredigt, die heilige Taufe und das Sacrament des Leibes und Blutes Christi verwaltet wird, da sind Glieder am Leibe Jesu Christi, da müssen wir glauben: Hier ist eine heilige christliche Kirche.“<sup>2)</sup>

Daher redet denn auch die heilige Schrift nicht nur von der Kirche im Allgemeinen (Matth. 16, 18. Eph. 1, 22. 23. 5, 27.), sondern auch von Kirchen an bestimmten Orten, z. B. 1 Cor. 16, 19. von den Kirchen Aasiens; 2 Cor. 8, 1. von den Kirchen Macedoniens; 1 Cor 1, 2. von der Kirche Gottes in Corinth; Apost. 8, 1. von der Kirche in Jerusalem. Ferner: wenn Christus befiehlt, man solle die Schäflein weiden Joh. 21, 16. 17., und Paulus, man solle die Kirche regieren Apost. 20, 28., und Petrus, man solle weiden die Heerde Christi 1 Petr. 5, 2., so ist dabei ebenfalls vorausgesetzt, daß die Gläubigen an gewissen Stätten gefunden werden können.<sup>3)</sup> Dies sind Ortskirchen oder Particularkirchen.

In welchem Verhältniß stehen nun die Ortskirchen zu der una sancta? Die Summa der Ortskirchen (natürlich unter Hinzunahme der einzelnen gläubigen Seelen, welche von aller kirchlichen Gemeinschaft abgeschnitten sind) macht die eine über die ganze Erde zerstreute Kirche aus. Zu den Worten Baiers: „Die Gesamtkirche verhält sich zu den einzelnen Gemeinden der Gläubigen wie ein gleichartiges Ganzes, welches dieselbe Beschaffenheit und dasselbe Wesen hat wie seine Theile“,<sup>4)</sup> setzt Walther hinzu: „wie die Tropfen in einem Teich von derselben Beschaffenheit sind, wie der ganze Teich.“ Wie nämlich die Gottlosen und die Heuchler nicht zur una sancta gehören, so bilden sie auch keinen Theil einer Particularkirche, wenn man die eigentliche Bedeutung des Wortes Kirche festhält. Walther will<sup>5)</sup> nicht „übersehen“ haben, „was J. V. Carpzov erinnert: ‚Etwas anderes ist ein Haufe, der aus Heuchlern und wahrhaft und aufrichtig Glaubenden besteht;“

1) Kirche und Amt, S. 53.

2) A. a. O. S. 53. 54.

3) Kirche und Amt S. 56. Lutheraner I, 83.

4) Locus de ecclesia § XIX, nota d.

5) Die rechte Gestalt S. 4.

etwas anderes ist ein Haufe, welchem Heuchler beigemischt sind. Die eigentlich sogenannte Kirche ist nicht ein Haufe, der aus Heuchlern und Nichtheiligen besteht, sondern ist ein Haufe, dem Heuchler und Nichtheilige beigemischt sind. Wie die Augsburgische Confession zu Anfang des 8. Artikels (im lateinischen Texte) erklärt: „Ferner, was der alte Dannhauer ausspricht: ‚Jene (die Heuchler) sind zwar nicht Glieder der unsichtbaren Kirche, auch nicht der wahren sichtbaren, aber doch der sichtbaren insofern, als sie mit andern, als ihren Gliedern, ein Ganzes ausmacht.‘ Endlich schreibt Calov: ‚Obgleich die Heuchler in jenem Haufen sind, in welchem die Kirche ist, so sind sie doch eigentlich nicht in dem Haufen, der die Kirche ist.‘“ Walther definirt daher eine lutherische Ortsgemeinde so: „Eine evangelisch-lutherische Ortsgemeinde ist eine Versammlung gläubiger Christen an einem bestimmten Ort, bei welcher Gottes Wort dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche gemäß rein gepredigt und die heiligen Sacramente nach Christi Einsetzung laut des Evangelii gereicht werden.“<sup>1)</sup> Falsche Christen und Heuchler sind auch der Ortsgemeinde nur „beigemischt“. Walther erinnert immer wieder daran, daß man nicht eine „doppelte Kirche“ annehmen dürfe, nämlich eine Kirche, die aus lauter Gläubigen bestehe, und eine andere, die aus Gläubigen und Ungläubigen zusammengesetzt sei, sondern — so führt er weiter aus — das Wort Kirche wird doppelt gebraucht, einmal im eigentlichen Sinne für die unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen, sodann in einem uneigentlichen Sinne für die sichtbaren Kirchengemeinschaften der um Gottes Wort Versammelten, in welchen die Gläubigen sich finden. Die sichtbaren Kirchengemeinschaften werden aber nur wegen der in denselben enthaltenen Gläubigen — also synekdochisch — Kirchen genannt, nicht insofern sie aus Gläubigen und Heuchlern bestehen.<sup>2)</sup> „Das Ganze trägt den herrlichen Namen um eines Theiles willen, welchem dieser Name eigentlich gebührt.“<sup>3)</sup>

Synecdochisch heißen die sichtbaren Gemeinschaften oder Particularkirchen Kirchen, nicht aber mißbräuchlich. Die Schrift nämlich, obgleich sie klar lehrt, daß nur die wahrhaft Gläubigen wirkliche Glieder der Kirche sind, legt dennoch den sichtbaren gemischten Haufen den Namen Kirche bei, wie namentlich daraus erhellt, daß Paulus die in Galatien und zu Corinth um das Wort Versammelten „Gemeinen“ oder Kirchen nennt, obgleich er von den Galatern bezeugt, daß die meisten unter ihnen Christum verloren hatten, und von der Corinthischen Gemeinde, daß sie viele in Lehre und Leben befleckte tiefgefallene Glieder hatte.<sup>4)</sup> Und wie diese sichtbaren Gemeinschaften um der in denselben sich befindenden Gläubigen willen mit Recht den Namen Kirche tragen, so haben sie auch alle Gewalt, welche

1) Die rechte Gestalt S. 1.

2) Kirche und Amt, Theses VI, S. 63 f.

3) A. a. D. S. 64.

4) A. a. D.

Christus seiner Kirche gegeben hat, aber ebenfalls nur um der in ihnen sich befindenden Gläubigen willen, wenn dies auch nur zwei wären. Alles, was in der Kirche die thun (sei es nun predigen, Sacramente verwalten, Kirchendiener wählen und ordiniren zc.), welche nicht gläubig sind, also nicht zur Kirche gehören und an sich kein Recht an die Schlüsselgewalt haben, das thun sie nur als Werkzeuge, als Delegirte zc. der Kirche, das ist, der wahren Gläubigen.<sup>1)</sup> Daß Christus gerade der Ortsgemeinde und zwar um der in ihr enthaltenen Gläubigen willen alle geistliche Gewalt gegeben habe, beweist Walther aus Matth. 18, 17—20. Er führt aus: „So spricht der Herr: Sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner. Daß der Herr hier von einer sichtbaren Particularkirche rede, bedarf keines Beweises. Wenn aber der Herr unmittelbar nach jenen Worten fortfährt: Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein; und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein‘ (V. 18.), so spricht er hiermit offenbar die Schlüssel des Himmelreichs oder die Kirchengewalt, welche er Matth. 16, 19. in Petrus seiner ganzen heiligen Kirche gegeben hatte, auch jeder sichtbaren Particularkirche zu. Damit man aber nicht meinen möge, daß diese große Gewalt nur großen vollreichten Gemeinden gegeben sei, so setzt er auch V. 19. 20. noch hinzu: ‚Weiter sage ich euch: Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, daß sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.‘ Wären daher in einer Particulargemeinde auch nur zween oder drei wahrhaft Gläubige, wahre Kinder Gottes, wahre Glieder des geistlichen Leibes Christi, so wäre um dieser willen die Gemeinde eine Gemeinde Gottes und eine rechtmäßige Inhaberin aller Rechte und Gewalten, die Christus seiner Kirche erworben und geschenkt hat.“<sup>2)</sup>

Die Particularkirchen nun sind doppelter Art, rechtgläubige oder irrgläubige. Die Kirche ist eine rechtgläubige, in welcher das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden. Nicht mehr und nicht weniger gehört zum Charakter einer rechtgläubigen Gemeinde. Nicht mehr, z. B. nicht eine bestimmte Verfassung oder bestimmte, von Menschen eingesetzte Ceremonien. Aber auch nicht weniger. Denn daß in einer Kirche oder Gemeinde das reine Wort Gottes oder das kirchliche Bekenntniß nur zu Recht bestehe, macht eine Kirche oder Gemeinde noch nicht zu einer rechtgläubigen, sondern dazu ist erforderlich, daß das reine Wort in öffentlicher Predigt im Schwange gehe.<sup>3)</sup> Die Gemeinschaften, welche sich eines theilweisen Abfalls von der reinen Lehre des Wortes Gottes schuldig gemacht haben, heißen mit Recht irrgläubige Kirchen.

1) Kirche und Amt. Thesis VII, S. 77 ff.

2) Kirche und Amt S. 78.

3) Die rechte Gestalt S. 2. 5.

Die irrgläubigen Gemeinschaften heißen sowohl Kirchen als auch Kotten oder Secten, aber in verschiedener Beziehung. Kirchen heißen sie, insofern in ihnen Gottes Wort und Sacrament nicht gar verleugnet wird, sondern beides noch wesentlich da ist und daher auch in diesen Gemeinschaften noch wahre Kinder Gottes sich finden. Insofern diese Gemeinschaften aber in Grundlehren des Wortes Gottes halsstarrig irren und Spaltungen in der Christenheit angerichtet haben, heißen sie Kotten oder Secten d. i. ketzerische Gemeinschaften.<sup>1)</sup> Die Aussage, daß die irrgläubigen Gemeinschaften, insofern sie noch Gottes Wort wesentlich haben und Kinder Gottes unter ihnen sich finden, Kirchen zu nennen seien, zog Walther den Vorwurf unionistischer Gesinnung zu (von Seiten Grabau's).<sup>2)</sup>

Was die Beurtheilung der irrgläubigen Kirchen und die Stellung zu denselben betrifft, so ist ein Doppeltes festzuhalten. Erstlich: auch in irrgläubigen, ketzerischen Gemeinden gibt es Kinder Gottes. Die una sancta geht über die Grenzen der sichtbaren rechtgläubigen Kirchen hinaus. Walther bemerkt: „Man wirft der lutherischen Kirche vor, sie wolle die alleinseligmachende Kirche sein. Wahre Lutheraner glauben und lehren das Gegentheil.“ „Wenn der heilige Apostel die berufenen Galater ‚Gemeinen‘ oder Kirchen nennt, Gal. 1, 2: ‚den Gemeinen in Galatien‘, so geht daraus unwidersprechlich hervor, daß auch in diesen Gemeinschaften, obgleich sie von falschen Lehrern in Irthum und zum großen Theil zum Abfall von Christo verführt waren, doch ein verborgener Same einer Kirche wahrhaft Gläubiger geblieben sei.“ Aus 1 Kön. 19, 14. und 18. ersehen wir, daß Gott auch da, wo die Baalspaffen herrschten, sich eine heilige Kirche von 7000 Auserwählten, die selbst dem Propheten Elias unbekannt waren, erhalten hatte. Es sind diejenigen, welche innerlich durch einen lebendigen Glauben Christo anhängen und dennoch äußerlich Verführern folgen, weil sie „nicht erkannt haben die Tiefen des Satans“ (Offenb. 2, 24.). Sie sind gleich jenen 200 Mann, die sich dem Aufrührer Absalom und seinem Rebellenhaufen angeschlossen, aber „in ihrer Einsicht gingen und nichts wußten um die Sache“ (2 Sam. 15, 11.).<sup>3)</sup> Die lutherische Kirche bekennt diese Wahrheit in der Vorrede zum Concordienbuch.<sup>4)</sup> Walther bezeugte wiederholt: „So lange ich dies nicht wußte, wollte ich kein Lutheraner sein.“ Ja, es ist möglich und zu Zeiten auch wirklich geschehen, daß es keine rechtgläubige sichtbare Kirche gegeben hat, während es laut der göttlichen Verheißung unmöglich ist, daß die Eine heilige christliche Kirche jemals untergehe.<sup>5)</sup>

Aber zum Andern ist festzuhalten: Durch den Umstand, daß es Kinder Gottes auch in den irrgläubigen Gemeinschaften gibt, darf man sich den Unterschied zwischen wahrer sichtbarer oder rechtgläubiger Kirche und irr-

1) A. a. O. S. 18, 24.

3) Kirche und Amt S. 95, 96.

5) Die ev.-luth. Kirche 2c. S. 47 ff.

2) Lutheraner 13, 195.

4) A. a. O. S. 96.

gläubiger Kirche oder, was dasselbe ist, zwischen Kirche und Secte nicht aufheben lassen. Die von Gott gewollte äußere Gestalt der Kirche ist die Rechtgläubigkeit derselben. Gott will nur eine Kirche, welche in allen Stücken bei Christi Rede bleibt, welche in Betreff der geoffenbarten Lehre nur einerlei Rede führt und zwar in einem Sinne und in einerlei Meinung. Gott hat es daher auch keinem Christen erlaubt, zu einer Gemeinschaft zu gehören, in welcher falsche Lehre geführt wird, sondern vielmehr jedem Christen geboten, alle falschen Propheten zu fliehen, die Gemeinschaft mit irrgläubigen Gemeinden oder Secten zu meiden und sich nur zur rechtgläubigen Kirche zu halten. Dies zu thun ist Jeder bei seiner Seligkeit verbunden. Das sind die in der Kirche unserer Zeit fast allgemein abhanden gekommenen Wahrheiten, welche Walther immer wieder ausführte und gegen alle Einwürfe vertheidigte. — Darüber, daß Gott nur eine rechtgläubige Kirche wolle, schreibt er: „Christus spricht: ‚So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger, und werdet die Wahrheit erkennen‘ 2c., Joh. 8, 31. 32. ‚Die Schafe hören seine (des Hirten) Stimme . . . , folgen ihm nach . . . , einem Fremden aber folgen sie nicht nach, sondern fliehen vor ihm‘, Joh. 10, 3—5. Da nun die Kirche die Gesamtheit der Jünger Christi und die Heerde seiner Schafe ist, so ist auch nur die eine wahre sichtbare Kirche in einem uneingeschränkten Sinne oder wie sie sein soll, welche in allem bei Christi Rede bleibt, auf seine Stimme hört, ihm in allem folgt und vor den Fremden, die eine andere Lehre bringen, flieht. St. Paulus ermahnt: ‚Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater unser aller, der da ist über euch alle, und durch euch alle, und in euch allen‘, Eph. 4, 3—6. Eine wahre Kirche, wie sie sein soll, ist daher nur die, in welcher nicht verschiedener Glaube, falscher und rechter, sondern in Glauben und Leben, in Wort und Sacrament Einigkeit im Geiste herrscht. Endlich schreibt derselbe Apostel: ‚Ich ermahne euch aber, lieben Brüder, durch den Namen unseres Herrn Jesu Christi, daß ihr allzumal einerlei Rede führet und lasset nicht Spaltungen unter euch sein, sondern haltet fest an einander in Einem Sinn und in einerlei Meinung‘, 1 Cor. 1, 10. Eine Kirche, wie sie sein soll, ist daher auch nur die, die in Betreff der geoffenbarten Lehre nicht nur einerlei Rede führt, sondern dies auch thut in Einem Sinn und in einerlei Meinung.“

Wirft man hiergegen ein, eine solche in allen Stücken rechtgläubige Kirche könne es gar nicht geben und die Gemeinschaft, welche von sich behaupte, eine solche Kirche zu sein, rede in hochmütiger Selbstüberhebung, so antwortet Walther: „Gott sei gelobt, es gibt eine solche Kirche, und das ist die evangelisch-lutherische Kirche. Dies bekennen wir fröhlich und halten in fester Glaubensgewißheit dafür, daß unsere liebe Kirche die vom

Herrn Christo und seinen Aposteln vor 1800 Jahren gepflanzte Kirche sei, und zwar deshalb, weil unser Glaube, Lehre und Bekenntniß in allen Stücken auf das allergenaueste mit der Schrift, den Worten Christi und der Apostel übereinstimmt. Die lutherische Kirche ist daher nicht nur eine wirkliche,<sup>1)</sup> sondern die wahre sichtbare Kirche Gottes auf Erden, insofern ‚wahr‘ nichts anderes bedeutet, als: so wie sie nach Gottes Wort sein soll.“<sup>2)</sup> Den Nachweis, daß die lutherische Kirche in allen Lehren dem Worte Gottes gemäß lehre, liefert Walther in dem Buch: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche die wahre sichtbare Kirche Gottes auf Erden.“ Den Grund, weshalb man es für hochmüthige, unerträgliche Anmaßung erklärt, wenn wir behaupten, die lutherische Kirche sei im Besiße der vollen Wahrheit, findet Walther in dem herrschenden Uniongeist, in der Zweifelstheologie, welche die Klarheit und Majestät der heiligen Schrift verleugnet. Es heißt a. a. O. S. 24 ff.: „Unsere Zweifelstheologen wollen die Wahrheit immer nur suchen, aber nie gefunden haben und stellen sich eben damit jenen heidnischen Weisen an die Seite, die stets die Wahrheit suchten, aber nie fanden. Aber seitdem Christus und sein Evangelium auf Erden erschienen ist, ist auch die ewige, volle, seligmachende Wahrheit auf Erden und zwar für jedermann. Würden unsere Widersacher auch wohl wagen, jene apostolischen Gemeinden der hochmüthigen Selbstüberhebung zu zeihen, wenn sie einschleichenden Irrgeistern, vor deren Seelengift sie die heiligen Apostel mündlich oder brieflich verwarnten, die Bruderhand und Sacramentsgemeinschaft verweigert und ihnen erklärt hätten: Wir haben die Wahrheit und ihr habt sie nicht, sondern eine Teufelslehre? Sie würden es nicht. Aber eben das, was sie jenen Gemeinden einräumen müssen, wollen sie uns nicht zugestehen. Warum nicht? Darum nicht, weil, wie sie sagen, wir ja nicht die Apostel, sondern nur Luther zum Lehrer hätten. Aber o thörichter Einwand, der uns ihren Unglauben an das Wort Gottes offenbar macht! Denn haben wir Lutheraner nicht noch heute dieses heilige Wort Gottes ‚rein, schlecht und recht durch seine Knecht, in heiliger Schrift beschrieben‘? Redet nicht der heilige Paulus noch immer zu uns in der Bibel und zwar ebendasselbe, was er damals seinen Gemeinden predigte und schrieb? Haben wir daher nicht auch heute noch die ewige, volle, untrügliche Wahrheit? Und wäre es nicht ein ganz falsches Schamgefühl, zu denken, es wäre hochmüthig und selbstüberhebend zu sagen: Ich habe die Wahrheit, denn ich stehe auf dem Felsen des Wortes Gottes, und ich verwerfe die Gegenlehre als Lüge des Satans“? Damit schreiben wir uns keine persönliche Unfehlbarkeit zu, wie man gehässiger Weise bemerkt hat. „Wir Lutheraner halten daran fest, daß es allerdings eine unfehlbare Wahrheit gibt, aber nur im Worte Gottes, und daß

1) Wirkliche Kirchen nennen unsere alten Theologen auch die irrgläubigen Kirchen im Gegensatz zu Nichtkirchen, z. B. den unitarischen Gemeinschaften. F. P.

2) Referat für den Westl. District 1870. Synodalbericht S. 23.

wir sie gewißlich besitzen, so lange wir auf dem Worte stehen. Denn so gewiß die Bibel Gottes Wort und vom Heiligen Geist eingegeben ist, so gewiß Christus der Sohn Gottes und der Mund der ewigen Wahrheit ist, so gewiß ist auch, daß wir, wenn wir an dem Buchstaben der heiligen Schrift halten, nicht irren können. Nicht sagen wir, daß ein lutherischer Christ auch nicht in einem Ding, das in der heiligen Schrift enthalten ist, irren könne, sondern nur das behaupten wir, daß er in allen Artikeln des Glaubens, die so klar und deutlich für jedermann in der Schrift geoffenbart sind, die volle Wahrheit habe, so daß er darauf fröhlich leben und sterben kann. Es ist eine arge Täuschung der Irrgeister, wenn sie behaupten, daß nur diese und jene Glaubenslehre, wie z. B. die von der Gottheit Christi, klar und deutlich in der heiligen Schrift geoffenbart sei; andere aber, wie z. B. gewisse Unterscheidungslehren, nicht, und daß man daher in diesen letzteren die unfehlbare Wahrheit nicht erlangen könne. Dazu sagen wir: Nein. Alle Lehren des Glaubens sind in der heiligen Schrift ganz klar und unmißverständlich geoffenbart, und indem unsere Kirche diese Lehre bekennt, ist sie der unfehlbare Mund Gottes.“

Auf den Einwurf, daß man in irrgläubigen Gemeinschaften bleiben oder doch mit denselben Kirchengemeinschaft halten dürfe und solle, da es in ihnen noch Christen gebe, antwortet Walther: Die Christen, welche sich zu irrgläubigen Gemeinschaften halten, thun dies aus Schwachheit in der Erkenntniß. Diejenigen aber, welche von dem theilweisen Abfall der kirchlichen Gemeinschaft, zu der sie sich halten, überzeugt werden und doch darin bleiben, gehören nicht zu den Schwachen, sondern sind entweder Laue, die der Herr ausspeien will aus seinem Munde, oder epicurische Religionsspötter, die mit Pilatus in ihrem Herzen sprechen: Was ist Wahrheit?<sup>1)</sup> Walther führt dies, „Kirche und Amt“ S. 113, weiter also aus: „Nicht Wenige, wenn sie hören, daß die Kirche überall sei, wo Wort und Sacrament noch wesentlich ist, machen nun daraus den Schluß: also ist es gleichgültig, ob man sich zu einer rechthabigen oder zu einer falschgläubigen Gemeinschaft halte; man ist dennoch in der Kirche und kann dennoch selig werden. Aber man irrt sich. . . Wohl werden Viele selig, welche aus Mangel an Erkenntniß sich äußerlich zu Secten halten und dennoch im wahren Glauben stehen. . . Derjenige aber, welcher die falsche Lehre der Secten und ihrer Lehrer erkannt hat und sich doch zu ihnen hält . . ., der gehört nicht zu dem unter den Secten verborgen liegenden göttlichen Samen; sein Gemeinschaftthalten mit der Secte ist keine Schwachheitsfünde, bei welcher der Gnadenstand noch bestehen kann; ein solcher handelt muthwillig wider Gottes Gebot, denn Gott gebietet uns in seinem heiligen Worte, falsche Lehrer und ihren verfälschten Gottesdienst zu fliehen und zu meiden. So wenig die Lehre, daß die begnadigten Christen noch

1) Ihesus 5. und 6. Syn.-B. Westl. Districts 1870.

Schwachheitsünden haben, diejenigen rechtfertigt, welche darum meinen, in der Sünde wissentlich und muthwillig verharren zu können; so gewiß vielmehr solche auf Gnade Sündigende Kinder der Verdammniß sind: so wenig rechtfertigt die Lehre, daß es auch unter den Secten Kinder Gottes gibt, diejenigen, welche wider Gottes Gebot wissentlich darin verharren wollen, und so gewiß sind vielmehr auch solche muthwillige Theilnehmer an der Verfälschung des Wortes der Wahrheit Kinder der Verdammniß.“ Will man die Kirchengemeinschaft mit Irrgläubigen damit entschuldigen, daß man sagt, man wolle durch das Ausgehen von denselben der Zertrennung nicht noch mehr machen, so liegt hier ein falscher Begriff von Trennung und Einigkeit innerhalb der Kirche zu Grunde. Nach Röm. 16, 17. sind die Irrlehrer diejenigen, welche Zertrennung und Aergerniß in der Kirche anrichten. Wer daher mit den Irrlehrern Gemeinschaft hält, fördert die Zertrennung, wer von ihnen weicht, die Einigkeit der Kirche.

Kurz, mit irrgläubigen Kirchen und Lehrern ist nie und unter keinen Umständen kirchliche Gemeinschaft zu pflegen. „Mit Falschgläubigen“, sagt Walthers, „kann man wohl colloquiren und disputiren, aber nicht synodisiren.“ „Haß gegen falsche Lehre und darum gegen kirchliche Vereinigung bei Uneinigkeit in der Lehre gehört zu einem rechten Lutheraner, aber freilich Haß aus Gottesfurcht muß es sein.“ F. P.

(Fortsetzung folgt.)

## Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.

(Fortsetzung.)

Der Apostel ertheilt im Titusbrief dem Titus und damit allen Dienern am Wort nähere Unterweisung, wie sie das Wort handhaben, wie sie reden und lehren, wie sie ermahnen, wie sie strafen sollen. Was er den Predigern hinsichtlich der Lehre und Predigt zu bedenken gibt, ist in den Abschnitten Kap. 2, 11—14. und Kap. 3, 3—7. enthalten.

Es sind dies zwei wohl bekannte Perikopen. Der Apostel faßt hier die Hauptstücke „der Lehre Gottes, unseres Heilandes“ (2, 10.), in eine kurze Summa zusammen. In jedem einzelnen Satz und Satztheil wird einem eigenen Artikel der christlichen Lehre ein kurzer, prägnanter Ausdruck gegeben. Man präge sich nur den Wortlaut recht ein.

„Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen, und züchtigt uns, daß wir sollen verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste, und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt, und warten auf die selige Hoffnung und Erscheinung der Herrlichkeit des großen Gottes und unseres Heilandes Jesu Christi, der sich selbst für uns

gegeben hat, auf daß er uns erlösete von aller Ungerechtigkeit und reinigte ihm selbst ein Volk zum Eigenthum, das fleißig wäre zu guten Werken.“ 2, 11—14.

„Denn wir waren auch weiland Unweise, Ungehorsame, Irrige, Diebende den Lüsten und mancherlei Wollüsten, und wandelten in Bosheit und Neid, und hasseten uns unter einander. Da aber erschien die Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes, unseres Heilandes, nicht um der Werke willen der Gerechtigkeit, die wir gethan hätten, sondern nach seiner Barmherzigkeit machte er uns selig durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes, welchen er ausgegossen hat über uns reichlich durch Jesum Christum, unsern Heiland, auf daß wir durch desselbigen Gnade gerecht und Erben seien des ewigen Lebens nach der Hoffnung.“ 2, 3—7.

Das ist die Summa des Evangeliums. Der Apostel bringt aber hier diese heilsamen Wahrheiten nicht in der Weise, zu dem Zweck in Erinnerung, wie er sonst in seinen Briefen an die großen Heilthatfachen erinnert, damit die Leser derselben für ihre Person derselben recht eingedenk bleiben. Diese Erinnerung gilt dem Titus als Bischof. Die Tendenz dieser doppelten Ausführung erkennt man aus den Worten, welche der Apostel der einen, wie der andern unmittelbar folgen läßt. Dem Abschnitt, 2, 11—14., fügt er die Bemerkung bei: „Solches rede!“ 2, 15. Eben diese Dinge soll Titus, soll jeder Bischof reden, lehren, und zwar „mit ganzem Ernst“, er soll als auf Befehl, als im Namen Gottes (*μετὰ πάσης ἐπιταγῆς*) diese Wahrheiten den Christen verkündigen. „Laß dich niemand verachten.“ Wen Gott gewürdigt hat, solche hohe Dinge zu predigen, den soll wahrlich Niemand verachten, den sollen Alle wie einen Engel Gottes aufnehmen. Dem zweiten Abschnitt, 3, 3—7., hängt Paulus die Worte an: „Das ist je gewißlich wahr. Solches will ich, daß du fest lehrest.“ 3, 8. *πιστός ὁ λόγος, καὶ περὶ τούτων βούλομαι σε διαβεβαιώσθαι.* Das Wort ist zuverlässig, und betreffs solcher Dinge will ich, daß du kräftig versicherst. Titus, jeder Bischof solle diese Dinge als gewisse Wahrheit, als göttliche Wahrheit kräftig bezeugen. Das ist die rechte gesunde Lehre. „Solches ist gut und nütze den Menschen.“ Der in den beiden Perikopen vorgelegte kurze Abriß der Lehre ist also nach Meinung und Absicht des Apostels eine Art Instruction für die Prediger des Evangeliums. Der Apostel Jesu Christi, der Heilige Geist durch den Apostel will hier die Prediger belehren, wie sie lehren und predigen sollen, und da vermahnt er dieselben nicht nur im Allgemeinen, das Evangelium zu predigen, der Gemeinde Heil, den Frieden, Gutes zu verkündigen, gibt auch nicht formale homiletische Regeln, sondern zeigt ihnen in concreto, was sie im Einzelnen sagen sollen, gibt den Predigern gleichsam ein kurzes Predigt-schema in die Hand, welches sie ihren Predigten zu Grunde legen mögen, so daß sie einmal diesen, ein anderes Mal jenen heilsamen Gedanken näher ausführen und in ihren Predigten

nach und nach diese sämtlichen Stücke der christlichen Wahrheit zur Sprache bringen.

Das Hauptthema der christlichen Predigt, welches durch alle Predigten durchklingen soll, ist demnach dies: „Es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen“ und „Da aber erschien die Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes, unsers Heilandes“. Der Beruf der Prediger ist, die, welche sie hören, selig zu machen, verlorene Sünder zu retten. Darum zeugt ein christlicher Prediger von Gott, dem Heiland aller Menschen, darum zeugt er von der „heilsamen“, rettenden (*σωτηριως*) Gnade Gottes. In Christo ist die Gnade Gottes, Gottes Freundlichkeit und Leutseligkeit erschienen, wie ein helles Licht der Welt aufgegangen. Und diese Sonne, die Sonne des Heils, stehet noch am Himmel und wird leuchten bis zum Ende der Welt. „Jetzt ist die angenehme Zeit. Jetzt ist der Tag des Heils.“ „Wir ermahnen euch, als Mithelfer, daß ihr nicht vergeblich die Gnade Gottes empfalet.“ Das ist der rechte Predigtton.

Paulus, der Apostel Jesu Christi, ist Vorbild für Prediger. Als Paulus seinen Lauf begann, als er anhub, den Heiden das Evangelium zu predigen, da bezeugte er den blinden Heiden, daß Gott die Zeit der Unwissenheit übersehen habe, daß der helle Tag angebrochen sei, da rief er laut in die Welt hinein, daß Juden und Heiden es vernehmen sollten: „So sei es nun euch kund, lieben Brüder, daß euch verkündigt wird Vergebung der Sünden.“ „Also hat uns der Herr geboten: Ich habe dich den Heiden zum Licht gesetzt, daß du das Heil feiest bis an's Ende der Erde.“ Apost. 13, 38. 47. Jetzt am Ende seiner Laufbahn, da er Titus und Timotheus vermahnt, das Werk evangelischer Prediger auszurichten, nachdem er Jahrzehnte lang die Gnade Gottes, den Tag Jesu Christi verkündigt hat, ist er des Dings noch nicht müde geworden. In seinem hohen Alter freut er sich noch herzlich des Lichts der Gnade, als wäre es ihm eben jetzt erst aufgegangen: „Es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes“, und sein Herz und Mund fließt immer noch über von Lob und Preis der überschwänglichen Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes. Und er will, daß Titus, sein Schüler und Gehülfe, den Christengemeinden eben das sage, was sie von Anfang an von dem Apostel gehört haben. Das Zeugniß von der Gnade Gottes war Anfang und Ende der apostolischen Predigt. Und das Gebot, wie das Exempel des Apostels ist allen Predigern vorgehalten. Eben das sollen die Prediger fort und fort, ohne Ermüden den Christen sagen, was dieselben von Anfang gehört haben, was sie von Jugend auf wissen, sie sollen von der Gnade Gottes singen und sagen ihr Leben lang. Die Gnade Gottes in Christo ist nicht nur ABC, sondern A und D des Christenthums. Wir Christen leben und sterben auf die Gnade Gottes. Wir hoffen alle und allein durch die Gnade Jesu Christi selig zu werden. Das ist's, was den Menschen gut und nütze ist. So soll die Gnade des Herrn auch A und D der Predigt sein. Ein Prediger soll nie meinen,

das Ding hätten seine Zuhörer nun gelernt und genugsam verstanden, es sei jetzt wohl Zeit, zu einem andern Thema überzugehen. Rein, mit eben der Predigt, mit welcher er seine Amtswirksamkeit begonnen hat, soll er sie auch beschließen. Und wenn er selbst nur von Tag zu Tag in der Gnade, Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes, seines Heilandes, in dem Wort der Gnade sein Herz verjüngt, dann wird er auch im Alter noch fruchtbar und frisch sein, und sein Zeugniß von der heilsamen Gnade Gottes wird nie veralten und verwelken.

Ein Prediger des Evangeliums soll aber auch stets dessen eingedenk sein und es den Leuten sagen, daß die heilsame Gnade Gottes für „alle Menschen“ erschienen ist. Er soll mit dem Wort der Gnade die ihm befohlene Heerde weiden. Er soll aber auch darauf bedacht sein, daß diese seine Heerde sich mehre, daß noch Viele, die selig werden, hinzugethan werden zu der Gemeinde. Er predigt das Wort auch um derer willen, welche noch glauben sollen zur Seligkeit. Gott will durch sein Wort auch solche Menschen treffen, welche jetzt noch nicht der Gemeinde zugehören, welche zufallens bei der Predigt, im Gottesdienst sich einfänden, welche dem Prediger zufallens auf seinen Amtswegen begegnen. Ja, ein Prediger hat den Beruf, selbst auszugehen und, die an den Straßen und an den Zäunen liegen, aufzusuchen. Denn die Gemeinde, welcher er dient, hat den Beruf, zu wachsen und sich auszubreiten. Es ist immer noch Raum da für neue Ankömmlinge. Aber eben die Gnade ist es allein, welche die Verlorenen rettet. Und wenn die Abtrünnigen hören, daß die Gnade Gottes allen Menschen, gerade auch ihnen vermeint ist, dann werden sie gewonnen und kehren wieder. Also gerade auch zu dem Zweck, damit noch Vielen, die noch ohne Hülfe sind, geholfen werde, soll ein Prediger von der rettenden Gnade Gottes predigen ohne Aufhören.

Das Wort von der Gnade ist das Brod der Seele, dessen Alle bedürfen, kräftige Arznei, deren Niemand je entbehren kann. Aber freilich nur die Hungrigen nehmen dies Brod und werden davon satt. Nur die, welche ihre Krankheit und Gebrechen fühlen, greifen nach dieser Arznei und genesen. Wer satt ist und sich stark und gesund fühlt, dem ist die beste Speise, die trefflichste Arznei kein nütze, er achtet ihrer nicht. Darum ist es Aufgabe des Predigers, nicht nur das Brod der Gnade, die heilsame Arznei auszutheilen, darzureichen, sondern auch Hunger und Durst und Verlangen nach der Gnade zu erwecken, die wunden Stellen aufzudecken, Israël seine Sünde und sein Uebertreten anzuzeigen. Die Predigt und Strafe des Gesetzes muß der Verheißung des Evangeliums den Weg bereiten. Ein Prediger verfehlt seinen Beruf, wenn er das tröstliche, freundliche Evangelium in die Luft hinein predigt, und nicht darauf bedacht ist, daß dieses gute Wort in den Herzen seiner Zuhörer auch eine gute Statt finde. Und nur in einem zerbrochenen, zerschlagenen Herzen, in einem geängsteten Geist ist Raum für den Trost des Evangeliums. Durch die christliche Predigt muß auch solche

Stimme hindurchtönen: „Denn wir waren weiland Unweise, Ungehorsame, Irrige, Dienende den Lüsten und mancherlei Wollüsten, und wandelten in Bosheit und Neid, und hasseten uns unter einander.“ 3, 3.

Mit diesen Worten erinnert der Apostel die, welche jetzt Christen sind, an ihren vorigen Zustand und Wandel, da sie noch Heiden oder, indem ja Paulus sich selbst mit einschließt, unbekehrte Juden waren. Wir waren auch weiland Unweise, Unverständige (*ἀνοήτοι*), wußten nichts von Gott und von dem, was vor Gott recht und gut und wohlgefällig ist. Unser Verstand war verfinstert. Aber auch der Wille war verkehrt. Wir waren Ungehorsame (*ἀπειθεῖς*), widerstrebten Gott und seinem Willen, waren Gott feind. Und so wandelten wir, von Gott abgewendet, in der Irre. Einen zwiefachen Irrthum und Irrweg macht der Apostel namhaft. Wir dienten den Lüsten und mancherlei Wollüsten. Wir standen im Dienst eines bunten Getriebes von Begierden, welche befriedigt, von Lüsten, welche gebüßt sein wollten. Und wir wandelten in Bosheit und Neid, indem wir uns unter einander haßten. Dem griechischen Text ist hier noch das Wort *στυγητοί* eingefügt. Indem wir Jedermann neideten, haßten, beseindeten, waren wir auch Jedermann verhaßt. Das sind die Hauptzüge des gemein menschlichen Verderbens. So waren wir weiland alle, so waren und sind wir alle von Geburt her. Und der Apostel zählt nun auch das, was er hier von dem Verderben der Menschen sagt, zu den Dingen (*τούτων* B. 8.), von welchen die Bischöfe ihren Gemeinden Zeugniß ablegen sollen. Selbstverständlich muß ein Prediger die Menschen, welche noch also wandeln und den Lüsten dienen, zu allererst über dies ihr Sündenleben strafen, damit sie sich selbst, ihre tödliche Krankheit recht erkennen. Aber auch wenn ein Prediger in der öffentlichen Predigt sich zunächst an seine Gemeinde wendet und mit Christen redet, darf er dieser bösen Stücke nicht schweigen. So, wie hier die menschliche Art beschrieben ist, waren wir alle von Anfang an, von Natur. Das ist das traurige Erbtheil der Natur. Und auch Christen, welche nicht mehr wie Sklaven der Sünde und den Lüsten dienen, tragen doch noch, so lange sie im Leibe wallen, das Fleisch, diese böse, verderbte Natur mit sich herum. Das alte Wesen hängt ihnen noch an. Und das Böse, das im Fleisch der Christen wohnt, ist noch ebenso häßlich und böseartig, wie die Bosheit der Gottlosen, welche den Sünden und den Lüsten freien Lauf lassen. Es regt sich auch im Herzen der Christen oft noch Widerwille, ja, Ingrimm gegen Gott, Gottes Wort und Gebot, schändliche Lust und Begierde, die giftigste Feindschaft gegen die Brüder. Darum soll ein Prediger, wenn er seine christlichen Zuhörer an das böse Erbtheil ihrer Natur erinnert, das Böse mit eben diesen Worten, in eben diesen dunklen Farben abmalen und ja nicht meinen, er müsse, wenn er zu Christen redet, feinere Schattirungen der Sünde auftragen. Ja, gerade dann, wenn sich hie und da in der Gemeinde pharisaischer Sinn verräth, wenn manche alte Glieder sich besser dünken, als Andere, der einfältigen Predigt von der

Gnade müde werden wollen und lectere Speise, höhere Weisheit begehren, gerade dann ist es an der Zeit, das ABC der heiligen zehn Gebote wieder anzurühren, und den Christen vorzustellen, daß auch noch in ihrem Innern der Same von Laster und Schande aller Art verborgen liegt und daß sie hohe Ursache haben, ihrer bösen Art, ihres bösen Herzens sich vor Gott zu schämen.

Indessen die Strafe des Worts ist, wie schon bemerkt, nur Mittel zum Zweck. Ein evangelischer Prediger hat sich wohl zu hüten, daß er nicht mit Vorliebe bei der Predigt des Gesetzes, der Sünde, des Gerichts und der Verdammniß verweile, als wäre diese Predigt an sich selbst den Menschen nütze zur Besserung oder gar zur Seligkeit. Er soll diese bösen Stücke nennen und das Gewissen seiner Zuhörer damit treffen, damit er dann fortfahren könne: „Da aber erschien die Freundlichkeit und Leutfeligkeit Gottes, unsers Heilandes“ und damit diese gute Botschaft im Herzen fahe und zünde. Ja, nun versteht man erst recht, was Gnade ist und heißt, und daran haben die geübtesten und erfahrensten Christen ihr Leben lang zu lernen. Die Gnade ist den Unwürdigen und Unverdienten vermeint. Das ist die wunderbare und unbegreifliche Güte, Freundlichkeit und Menschenliebe (*φιλανθρωπία*) Gottes, daß er eben diese Menschen, die Unweisen, Ungehorsamen u. s. w., eben diese Menschen, welche die Schande und das ungöttliche Wesen liebten, welche Gott und Menschen haßten und Gott und Menschen verhaßt waren, welche keiner Liebe werth waren, geliebt und sich so tief zu ihnen herabgelassen und, da sie des Lebens nicht werth waren, dennoch am Leben erhalten und vom Verderben errettet hat. So, wie sie hier abgemalt ist, soll ein Prediger seinen Zuhörern die heilsame, rettende Gnade Gottes vor Augen stellen, soll die Gnade, Freundlichkeit, Leutfeligkeit Gottes, des Heilandes, gerade den Sündern und Gottlosen, welche ihrer Schuld überführt sind, zuwenden und sich vorsehen, daß er ja nichts zwischen Sünde und Gnade zwischeneinschiebe, was diesen Gegensatz vermitteln könnte, daß er ja dem verkehrten und verderbten Menschen nichts andichte, was ihn doch einigermaßen liebenswerth vor Gott erscheinen lassen, was der menschlichen Vernunft erklärlich machen könnte, daß und warum Gott den Sündern gnädig ist. Denn dann ist es mit der Gnade aus.

In Jesu Christo ist die heilsame Gnade Gottes den Sündern erschienen. So heißt die Gnade Gottes auch die Gnade Jesu Christi („deselbigen Gnade“ 3, 7.). Und Christus heißt gleich dem Vater „unser Heiland“. 2, 13. 3, 6. Der volle Titel, den St. Paulus aber im obigen Zusammenhang Christo beilegt, lautet also: „der große Gott und unser Heiland Jesus Christus.“ Diesen hohen Namen und Titel soll ja Niemand, der von Christo und von der Gnade Jesu Christi predigt, übersehen. Jesus Christus heißt und ist der große Gott. Der Apostel sagt von der Herrlichkeit, *διὲς τὸν μέγαν θεὸν καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστὸν* 2, 13. Der Artikel *τὸν* faßt beide Nomina *μέγαν θεὸν* und *σωτῆρος ἡμῶν* in Einen

Ausdruck zusammen und dieser einheitliche Name ist Beiname dieser Person Ἰησοῦς Χριστός. Jesus Christus ist der, welcher der große Gott und unser Heiland ist. Die Erklärung der Neueren, welche den ersten Namen „großer Gott“ auf Gott den Vater bezieht, verstößt, wie neuerdings z. B. auch v. Hofmann nachgewiesen hat, gegen alle Regeln der Grammatik. Wie Christus hier, Tit. 2, 13., „der große Gott“ genannt wird, so heißt er Röm. 9, 5. „Gott über Alles“, 2 Petr. 1, 1. „unser Gott und Heiland“, 1 Joh. 5, 20. „der wahrhaftige Gott“. Dies ist das Bekenntniß der Schrift von Christo. So soll man der Schrift gemäß den Namen „Sohn Gottes“ verstehen. Das Bekenntniß der Schrift von Christo findet seinen Widerhall in dem Symbol der Kirche. Die rechtgläubige Kirche bekennet Christum als „den wahrhaftigen Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren“, „Gott von Gott, Licht von Licht, wahrhaftigen Gott von dem wahrhaftigen Gott“, bekennet von dem dreieinigen Gott: „Und unter diesen drei Personen ist keine die erste, keine die letzte, keine die größte, keine die kleinste, sondern alle drei Personen sind mit einander gleich ewig, gleich groß.“ Und solches schriftgemäße Bekenntniß der Kirche soll auch in der christlichen Predigt wiederklingen. „Solches“ soll Titus, sollen alle Bischöfe predigen: Jesus Christus, der eingeborne Sohn Gottes, der einige, wahre, lebendige Gott, der große Gott, Gott über Alles, der allmächtige Gott, Schöpfer Himmels und der Erden.

Man findet in der neueren Predigtliteratur wohl vielfach das Bekenntniß zu Christo, dem Sohn des lebendigen Gottes, selten aber solche Reden, wie die: Jesus Christus der große Gott u. s. w. Wie kommt das? Die moderne Theologie, auch die sogenannte positive, confessionelle, ist von dem Geist des Antichrists, welcher den Sohn leugnet, angesteckt. Wenn man auch Christum noch dem Namen nach als Sohn Gottes gelten läßt, auch die ewige Geburt des Sohnes aus dem Vater dem Wortlaut nach anerkennt, so will man es doch nicht Wort haben, daß Christus der wahrhaftige Gott ist, sondern meint und lehrt, der Sohn stehe in irgend einer Weise unter dem Vater, der Vater allein sei der große Gott, der einige, wahre, lebendige Gott, der Vater allein sei Gott in des Wortes ursprünglichem und eigentlichem Sinn, der Sohn sei Gott im zweiten Grade. Und die moderne Predigt ist eben nur ein Conterfei der modernen Theologie. Darum wird ein rechtschaffener Prediger des Evangeliums es für eine Pflicht des Bekenntnisses ansehen, in seiner Predigt den Sohn zu ehren, wie der Vater geehrt wird, seinen Christen den wahren Christus, den großen Gott, wohl einzubilden, damit dieselben nicht unversehens von dem Betrug des Irrthums, dem Geist der Zeiten bethört werden und nicht unvermerkt von dem festen Grund des Glaubens abgleiten.

Man vernimmt jetzt von allen Seiten, auch aus dem Mund der heutigen Orthodoxen, die Warnung vor Dogmatisiren. Wenn ein Prediger in der Predigt den Artikel von Christo, der ewigen Gottheit Christi, von der

heiligen Dreieinigkeit, klar und faßlich auslegt und auch nur den rechten Sinn und Verstand der dahin lautenden Worte der Schrift einfältig darlegt, so wirft man ihm vor, er predige zu dogmatisch. Man verlangt von einem Prediger keinen Lehrvortrag, wie man sagt, sondern Heilsverkündigung. Es sei genug und das allein sei erbaulich und förderlich, wenn er Christum, den Gekreuzigten, den Heiland der Sünder, seinen Zuhörern recht lebendig vor Augen male. Aber diese Rede „Jesus Christus, unser Heiland“ ist eitel Phrase, ja Lüge, wenn man nicht zuvor bekannt und bezeugt hat „Jesus Christus, der große Gott“. Nur Gott, der große Gott konnte und kann die Sünder vom Verderben erretten. Ein Heiland, von dem man nicht gewiß weiß, daß er selbst der Herr Jehova, der große Gott ist, ist uns kein nütze. Das Zeugniß von Christo, der da ist Gott über Alles, gelobet in Ewigkeit, ist ein nothwendiger Bestandtheil der Predigt von der heilsamen Gnade Gottes.

Von diesem Jesus Christus, dem großen Gott und unserem Heiland, sagt der Apostel: „der sich selbst für uns gegeben hat, daß er uns erlösete von aller Ungerechtigkeit.“ 2, 14. Das ist eine kurze Beschreibung des großen Werks der Errettung, der Erlösung der Sünder, in welchem sich die Gnade, Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes verherrlicht hat. Christus, der große Gott, hat sich selbst für uns gegeben, so ist er unser Heiland geworden, so sind wir errettet, erlöst von aller Ungerechtigkeit. Der große Gott, der Schöpfer aller Dinge, Gott selbst ist Creatur, Mensch geworden, hat die Sache der Menschen auf Erden geführt und sich selbst, sein eigen Leben, an unserer Statt gegeben, in den Tod gegeben, sich selbst in's äußerste Verderben, dem das entartete Geschlecht verfallen war, dahingegeben. Damit sind wir erlöst. Ein Lösegeld sonder Gleichen (*λυτῶσηται*) ist eingesetzt: das Leben, das Blut des großen Gottes, Gottes Tod, Gottes Blut, Gottes Marter. O große Noth, Gott selbst ist todt. So ist die Schuld bezahlt, so ist Alles, was wir Gott und Gottes Gebot und Willen zumider gethan (*ἀνομία*), gesühnt, so sind wir frei, los und ledig von aller Schuld und Missethat.

„Solches rede!“ So werden die Prediger vermahnt. Man scheut sich gegenwärtig in der Christenheit, die Gemeinde das singen zu lassen: „Gott selbst ist todt“, der Gemeinde von der Marter Gottes zu predigen. Das klingt zu hart, das ist dem verkehrten menschlichen Gefühl zu anstößig. Aber die Prediger haben Befehl von Gott, die Botschaft von der großen Veröhnung gerade auch in der Weise zu verkündigen, daß der große Gott sich selbst für die Menschen dargegeben habe. Und wie wollte auch ein Prediger geängstete Sünder, welche das Gericht und Urtheil des allerhöchsten Gottes im Herzen und Gewissen fühlen, zur Ruhe bringen, wenn er nicht dieses Gewicht, das theure Blut des allerhöchsten Gottes, in die Waagschale legen dürfte?

Der gekreuzigte Christus ist das vornehmste Thema der christlichen Predigt. Die meisten Predigttexte, welche einem Prediger unter die Hand kom-

men, berühren direct oder indirect die Erlösung, die durch Christum Jesum geschehen ist. Da kommt einem Prediger etwa der Gedanke, das sei des Guten zu viel. Es will ihn selbst nicht befriedigen, wenn er den Leuten immer wieder dasselbe sagt, was er ihnen schon hundertmal und öfter gesagt hat, und was die Zuhörer von Jugend auf wissen, und er meint, das könne auf die Länge auch die Zuhörer nicht befriedigen. Aber das ist eine Anfechtung Satans, welcher Prediger und Hörer von dem eigentlichen Treffpunkt, an welchem er mit aller seiner Macht und List nichts ausrichten kann, abwenden will. Das soll ein Prediger erkennen und, wenn das scheinbare Einerlei der christlichen Lehre seine Lust am Predigen dämpfen will, sich in die Schrift versenken, die Schrift studiren, da wird er gewahren, welche Fülle der Weisheit in dem gekreuzigten Christus verborgen liegt. Jeder Text, welcher Christum und sein Erlösungswerk beschreibt, hat sein besonderes Colorit und Gepräge. Der Prediger werde nur dem jedesmal vorliegenden Text gerecht und rede aus dem Text heraus, nicht aus dem Stegreif von dem Kreuze Christi, dann wird er sein Leben lang den Reichthum des Wortes vom Kreuz nicht erschöpfen. Und er bedenke, daß seine Christen, welche noch täglich die Sünde in sich fühlen und empfinden, bis an ihren Tod nichts dringlicher bedürfen und, wenn sie auf das Bedürfniß ihrer Seele achten, nichts dringlicher begehren, als dieses Wort von Christi Blut und Wunden, und daß gerade dieses Wort fähig und mächtig ist, verlorene Seelen zu bekehren und selig zu machen. Dann wird er nicht müde werden, bis an den Tod die heilsame Gnade zu preisen, welche in dem gekreuzigten Christus der Welt erschienen ist.

G. S. t.

(Fortsetzung folgt.)

## Herrn P. Brauers Austritt aus der Mecklenburgischen Landeskirche.

Hierüber bringt die „Evang.-Luth. Freikirche“ vom 15. April die folgenden vorläufigen Mittheilungen:

Nachdem die Mittheilung von Herrn Pastor Brauers Austritt aus der mecklenburgischen Landeskirche bereits angefangen hat, die Runde durch die Blätter zu machen, können auch wir nicht länger schweigen. Wissen wir doch, daß schon die bloße Anzeige von diesem nunmehr zur Wirklichkeit gewordenen Thatzeugnisse des unsern Lesern seit Jahren wohlbekannten und liebgewordenen tapferen Zeugen für die theure christlutherische Wahrheit in den Kreisen unserer lutherischen Freikirche wie in denen unserer Glaubensbrüder und Schwesterkirchen überall mit hoher Freude begrüßt werden wird. Einen ausführlichen und actenmäßigen Bericht zwar müssen wir selbstver-

ständig der hierzu berufenen Feder überlassen. Indem wir hoffen, einen solchen für möglichst baldige Zeit in Aussicht stellen zu können, beschränken wir uns für heute darauf, einige der bis jetzt bekannt gewordenen Urtheile anderer, namentlich zunächst mecklenburgischer, Blätter über diesen einiges Aufsehen erregenden Fall mitzutheilen und, soviel uns nöthig erscheint, mit beleuchtenden Bemerkungen unsererseits zu begleiten.

In der „Mecklenburg. Zeitung“ findet sich Folgendes: „Die Niederlegung seines Pfarramtes hat Herr Pastor Brauer zu Dargun beschlossen. In den theologischen Kreisen Mecklenburgs dürfte dieser Entschluß wenig befremden, da in denselben die Hinneigung des Pastor Brauer zu der kirchlichen Richtung der amerikanischen Missouri-synode seit Jahren bekannt ist. Herr Pastor Brauer will seinen Austritt aus der mecklenburgischen Landeskirche nach dem Osterfeste vollziehen.“ — So urtheilt man dort über den Weggang eines Mannes, welchem die mecklenburgische Landeskirche für sein unerforschenes Wort- und Thatzeugniß hätte dankbar sein sollen, dessen sie aber nicht werth war; so urtheilt man über die lutherische Wahrheit und Kirche, deren Namen jene Landeskirche noch immer trägt. O, wenn die einfältigen Christen in ihr wüßten, was für eine „kirchliche Richtung“ es ist, über welche man so in „theologischen Kreisen Mecklenburgs“ die Nase rümpft, sie würden sich nicht mit solchen oberflächlichen, wegwerfenden, und von der Hauptsache ablenkenden Worten abspesen lassen. Ist es doch diejenige „kirchliche Richtung“, welche mit dem Evangelium von der allein seligmachenden Gnade und mit der Lehre von der göttlichen Eingebung und darum Irrthumslosigkeit der heiligen Schrift vollen Ernst macht, eine „Richtung“, welche allerdings in einer lutherischen, ja, christlichen Kirche überhaupt Alleinberechtigung zu beanspruchen hat. In der mecklenburgischen Landeskirche aber will man wie in all den übrigen der lutherischen, der christlichen Lehre die Alleinberechtigung nicht zugestehen. Ja, in ihrer amtlichen Vertretung erklärt sie es für eine „bedenkliche Alternative“, wenn von ihr gefordert wird, was man von einer jeden „christlichen“ Kirche mit Recht fordern muß, die Wahrheit zu bekennen und die Lüge zu verwerfen, und maßregelt diejenigen, welche die nur zu berechnigte Forderung an sie stellen, ihren christlichen Charakter zu bekennen und offenbar gewordene grundstürzende Irrthümer abzuthun. Darum trennt sich Herr Pastor Brauer dem Worte Gottes gemäß von dieser vormalig lutherischen Kirche, welche diesen Namen jetzt nur noch mißbräuchlich führt.

Der Darguner „Oeffentliche Anzeiger“ läßt sich also vernemen: „Den, N. N.“ zufolge hat Pastor Brauer, dessen dogmatische Beschwerden über den Consistorialrath D. Dieckhoff bereits den Landtag beschäftigt haben, nunmehr, da er von allen kirchlichen Instanzen abschlägig beschieden ist, seinen Austritt aus der mecklenburgischen Landeskirche angemeldet. Es handelt sich um Meinungsverschiedenheiten über die mehr oder

minder absolute Inspiration der heiligen Schrift. Herr Pastor Brauer wird, wie wir hören, seinen Wohnsitz zunächst in Hannover nehmen.“ — Wie fein es doch der betreffende Einsender verstanden hat, den einfältigen Darguner Pfarrkindern und vielleicht auch noch andern mit ihnen durch möglichst ausgiebigen Gebrauch von Fremdwörtern zu verhüllen, was man staatskirchlicherseits verhüllen zu müssen meint, damit die Leute nicht merken sollen, um was es sich eigentlich in dieser so wichtigen Sache handelt. Also bloße „Meinungsverschiedenheiten“? Nun, wenn das wirklich der Fall wäre, so beginge allerdings Herr Pastor Brauer mit uns allen eine schwere Sünde. Denn um „Meinungsverschiedenheiten“ darf allerdings ein Pastor nicht sein Amt niederlegen noch ein Glied einer Kirchengemeinschaft dieselbe verlassen. Wir wissen aber bereits seit Jahren, daß die heutigen „lutherischen“ Landeskirchen nicht weniger als alles, was Gegenstand nicht allein des lutherischen Glaubens, sondern auch der christlichen Religion ist, für bloße „Meinungen“ und „Meinungsverschiedenheiten“ ausgeben. Und das wird eben auch in diesem Falle von der mecklenburgischen Landeskirche in der traurigsten Weise bestätigt. Denn die hier in Rede stehenden „Meinungsverschiedenheiten“ sollen sein über „mehr oder minder absolute Inspiration der heiligen Schrift“. In wörtlicher Uebersetzung der zum Zwecke der Verhüllung gewählten Fremdwörter heißt das: „mehr oder minder vollständige göttliche Eingebung der heiligen Schrift“. Was soll nun heißen: „mehr oder minder vollständige göttliche Eingebung der heiligen Schrift“? Es handelt sich darum, ob, wie Herr Pastor Brauer mit der lutherischen, wie überhaupt mit der christlichen Kirche bekennt, die kanonischen Bücher der heiligen Schrift vom Heiligen Geiste eingegebenes (d. i. inspirirtes) Gotteswort sind, oder ob, wie die heutigen auch „lutherisch“ sich nennenden Schriftgelehrten lehren, die Propheten und Apostel nur „mehr oder minder“ erleuchtet gewesen seien und daher, soweit es an dieser Erleuchtung mangelte, auch Irrthümer mit untergelaufen seien; daß also das „Es stehet geschrieben“ nicht mehr gelten soll. Wenn trotzdem dieselben Schriftgelehrten von „Inspiration“ der heiligen Schrift reden, so thun sie dies in ganz demselben Sinne und mit ganz demselben Unrechte, wie z. B. die Protestantenvereinler von der „Gottheit Christi“ reden, nämlich — und hier wenden wir auf sie selbst den Namen an, mit welchem sie jene so oft bezeichnet haben — als Falschmünzer.

Im „Mecklenb. Kirchen- und Zeitblatt“ lesen wir Folgendes: „Der Pastor Brauer in Dargun, dessen Besuch um Schutz der Kirche gegen Irrlehre in allen Instanzen abgewiesen ist, hat seinen Austritt aus der mecklenburgischen Landeskirche erklärt und sein Amt niedergelegt. Er sieht in den Thesen des Kirchenraths D. Dieckhoff (siehe, Meckl. Kirchen- und Zeitblatt, 1886, S. 241) für die Malchiner Pastoralconferenz vom 24.—26. August 1886, speciell in der Behauptung desselben, in der Schrift seien Irrthümer enthalten, eine Gefährdung des Bestandes der

Landeskirche, übersieht aber dabei, daß diese Ansicht auf der Conferenz ernstlich zurückgewiesen wurde und daher nicht als Lehre unserer Landeskirche gelten kann, sondern nur als Privatmeinung eines Einzelnen angesehen werden muß, die den Bekenntnißstand unserer Landeskirche eben so wenig verletzen kann, wie die (missourische) Sondermeinung des Pastor Brauer über die Lehre von der Ermählung. Im Uebrigen bedauern wir, daß unsere Landeskirche in Pastor Brauer einen treuen Diener und bewährten Seelsorger verliert, und hoffen, daß er bald einsieht, daß in unserer Landeskirche das lutherische Bekenntniß mindestens ebensogut gewahrt ist, wie in mancher Freikirche.“ — Wie übel muß doch die Sache der mecklenburgischen Landeskirche stehen, daß sie nur mit so faulen Gründen vertheidigt werden kann!

In vorstehendem Artikel des „Mecklenburgischen Kirchenblattes“ wie in allen denen der anderen Blätter ist selbstverständlich der alle Syncretisten und die Pilatuskirche überhaupt beherrschende Hauptgedanke der, als handle es sich um bloße „Ansichten“. Damit wäre eigentlich von jener Seite der Sache genuggethan. Denn ist dies wirklich der Fall, so ist das Urtheil gesprochen und bedarf es gar keines weiteren Anklagens oder Vertheidigens. Trotzdem sieht sich aber doch die Redaction des Kirchenblattes (vielleicht zur Beruhigung aller derjenigen, welche doch etwa von der heiligen Schrift mehr halten, als von bloßen menschlichen „Ansichten“, vielleicht auch zur Beschwichtigung des eigenen Gewissens, welches sein Verbleiben in der mecklenburgischen Landeskirche rechtfertigen zu müssen glaubt), veranlaßt, zu betonen, die „Ansicht“ von Irrthümern in der Schrift sei „auf der Conferenz ernstlich zurückgewiesen“. Wir wollen nicht weiter fragen, warum denn „ernstlich zurückgewiesen“ wurde, was doch eine bloße „Ansicht“ sein soll, bemerken aber, daß Herr Dr. Philippi „übersieht“, daß auf jener Conferenz und auch hernach von einer Zurücknahme jener grundstürzenden Irrlehre von Seiten des Thesenstellers auch nicht mit einem Worte die Rede gewesen, vielmehr Herrn Pastor Brauers Beschwerde „in allen Instanzen abgewiesen ist“. Was hilft in einer Kirchengemeinschaft alles Protestiren Einzelner gegen einen Irrthum, wenn derselbe ungeört fortwuchern darf? . . .

Was soll man dazu sagen, wenn der Redacteur des „Mecklenb. Kirchenblattes“ behauptet, jene Irrlehre von Irrthümern in der heiligen Schrift sei auf der Conferenz von einigen Wenigen zurückgewiesen, und „daher“ könne dieselbe „nicht als Lehre der Landeskirche gelten“? Wir sollten meinen, auch ein Kind müßte einsehen, daß amtliche Bescheide aller Instanzen mecklenburgischer Kirchengerichte doch etwas mehr zu bedeuten haben möchten als etliche Aeußerungen mecklenburgischer Pastoren auf einer gelegentlichen Conferenz. Diese letzteren grade, welche für ihre Person noch an der göttlichen Eingebung der heiligen Schrift festhalten mögen, sprechen damit nur ihre „Privatmeinung“ aus, während die mecklenburgische Landeskirche als

solche, als Kirchenkörper und Kirchengemeinschaft in ihrer amtlichen Vertretung sowohl wie in ihrem Lehrstande bestimmte, einheitliche „Lehre“ überhaupt nicht hat, ja (was die Kirchengenossen betrifft) in Glaubenssachen für oder wider Stellung zu nehmen, zu bekennen oder zu verwerfen unter ihrer Würde hält und mit Pilatus, ihrem berühmten Vorbilde, höchstens spöttisch fragt: „Was ist Wahrheit?“ Insofern hat allerdings Herr Dr. Philippi Recht, wenn er behauptet, dies oder jenes sei nicht „Lehre“ der mecklenburgischen Landeskirche. — Anscheinend sehr glücklich, mit dem eigentlichen Gegenstande sich so bald abgefunden zu haben, kommt Herr Dr. Philippi auch noch auf die „(missourische) Sondermeinung des Pastor Brauer über die Lehre von der Erwählung“. Amerikanische „Lutheraner“, wie die Iowaer oder Ohioer, welche doch wenigstens etwas Bewußtsein davon haben, daß eine Kirchengemeinschaft eine Lehrgemeinschaft ist und nicht ein bloßer Tummelplatz von allerlei „Meinungen“ und „Ansichten“, würden gesagt haben: „grundstürzende Irrlehre“. In der Pilatuskirche aber heißt es: „Sondermeinung“, welche „den Bekenntnißstand unserer Landeskirche ebensowenig verletzen kann“. Und um auch hier den eigentlichen Streitpunkt zu verhüllen, ist gesagt: „Lehre von der Erwählung.“ Das erscheint von vornherein vielen als ein dunkles, der Freiheit theologischer Forschung anheimgegebenes Gebiet (wiewohl es das in unsern Augen und in den Augen bekenntnistreuer Lutheraner allerdings nicht ist). Warum sagt er aber nicht, wie es doch in der That und recht eigentlich der Fall ist: Lehre von der Erbsünde, vom freien Willen, von der Bekehrung, von der Rechtfertigung allein aus Gnaden, von der Seligheitsgewißheit, kurz überhaupt von dem Evangelium und von dem eigentlichen Kern und Inhalt der heiligen Schrift, deren göttliche Eingebung nun auch noch obendrein ungestraft geleugnet werden darf? — Das „Mecklenb. Kirchenblatt“ schließt mit der Hoffnung, daß Pastor Brauer „bald einsieht, daß in unserer Landeskirche das lutherische Bekenntniß mindestens ebensogut gewahrt ist wie in mancher Freikirche“. Was müßte das für eine Freikirche sein, in welcher das lutherische Bekenntniß noch weniger gewahrt sein soll als in der mecklenburgischen Landeskirche, in welcher weder das Evangelium von Christo noch auch die heilige Schrift als Gottes Wort mehr sicher ist? Wir haben zwar weder Grund noch Interesse, für den Bekenntnißstand „mancher“ Freikirche einzutreten. Weil aber längst überall bekannt, daß Herr Pastor Brauer sich gerade an unsere lutherische Freikirche anschließt, der er seinem Herzen nach schon seit Jahren angehört hat, so scheint man sich ja wohl der Hoffnung hinzugeben, er werde bei uns derartige Erfahrungen machen. Da können wir freilich, in die Zukunft blickend, nur beten: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort!“ Weil aber Schreiber dieses gerade in diesen Tagen durch Gottes Gnade auf die ersten zehn Jahre in einer wahrhaft lutherischen Freikirche zurückblicken darf, so sei doch bei dieser Gelegenheit meinem schon so oft aus tiefem Herzensgrunde dem treuen Gotte dargebrachten Danke auch

hier ein öffentlicher Ausdruck gegeben, daß er mich (und nun auch noch meinen theuren Schwiegervater, dem ich dies alles wesentlich mitzuverdanken habe) aus dem Babel der mecklenburgischen Landeskirche aus- und in die lutherische Freikirche eingeführt hat. Auch kann ich dabei nicht unterlassen zu bezeugen, daß mir eben dies auch in mancherlei schweren äußerlichen und innerlichen Anfechtungen unter anderem stets ein süßer Trost gewesen ist, und, Gott gebe, auch bleiben wird. Wären wir, die wir auch nicht besser sind als andere, in jenen mit Gottes Wort und einem in Schrift und Bekenntniß gebundenen Gewissen unverträglichen Verhältnissen geblieben, so hätten wir am Ende auch nach und nach dahin gerathen können, „Irrthümer“ in der Schrift zu finden oder doch solches für eine duldbare Privatmeinung zu halten. •

### Vermischtes.

**Der Haushalt des Papstes.** Gegenüber gewissen Klagen über die „bedrängte Lage“ des heiligen Vaters gewähren die Ziffern des päpstlichen Budgets einiges Interesse. Dasselbe stellte sich für 1888 wie folgt: Es gingen ein: vom Peterspfennig 7,500,000 Lire, Zinsen auswärts angelegter Kapitalien 2,500,000, Almosen und andere Quellen 500,000, Jubiläumseinnahme 2,000,000, zusammen Einnahmen 12½ Millionen (2½ Millionen Dollars). Die Ausgaben sind folgende: Almosen für die Armen Roms, Italiens und des Auslandes je 100,000 Lire, Subsidien in Rom 50,000, in Italien 80,000, für die Kirche im Allgemeinen 150,000, für arme Priester 150,000, für die Propaganda 500,000, für den diplomatischen Dienst 500,000, für die Missionen 1,000,000, päpstliche Verwaltung 1,000,000, Unterhaltung der apostolischen Paläste 500,000, öffentliche Bauten und Denkmale 250,000, Besoldung der Kardinäle 2,000,000, Unterhaltung der Seminarien 1,250,000, verschiedene Ausgaben 2,500,000. Die Gesamtausgaben bezifferten sich auf 11,230,000 Lire; es bleibt somit ein Vaarüberschuß von 1½ Millionen (8250,000) übrig. In der vorstehenden Aufstellung sind aber die Einnahmen nicht einmal in ihrer vollen Höhe angegeben. Erstens sind die Zinsen aus den von Pius IX. angesammelten Kapitalien größer und dann sind die riesigen Einnahmen für Indulgenzen, Präkonisation und dergleichen gar nicht aufgeführt. Rechnung hat der Pontifer Maximus ebensowenig zu legen, wie irgend ein anderer Bischof. Der Hofstaat des Vaticans besteht aus folgenden Personen: 30 Kammerdienern, 120 Hausprälaten, 170 Geheimkammerern, 6 Kammerern, 200 Extra-Chrenkammerern, 130 überzähligen Kammerern, 30 Offizieren der Noblegarde und 60 Gardisten, 14 Offizieren der Schweizer- und Palastgarde, 7 Ehrenkaplänen, 7 auswärtigen Ehrenkaplänen, 20 Geheimschreibern, 10 Intendanten und Stallmeistern u. s. f. Im Ganzen gehören

zum Hofstaat 1160 Personen. Bedenkt man nun noch, daß der Vatican, in welchem der Papst wohnt, der größte und herrlichste Palast der Welt mit einem prachtvollen, riesenhaften Garten ist, erinnert man sich ferner der Jubiläumsgeschenke aus dem verfloffenen Jahre, die eine ganze Industrie-, Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellung bildeten, so wird man wohl zugeben, daß das bekannte Lied auch heute noch Recht hat, welches sagt: „Der Papst lebt herrlich in der Welt . . .“ oder doch zum mindesten, daß er herrlich leben kann, wenn er will.

(Meraner Jtg.)

**Ein „Fastenmandat“** für den katholischen Theil der preußischen Armee für das Jahr 1889“ hat der papistische Feldpropst Ahmann erlassen. Es lautet: „Mit Rücksicht auf die für die Militärpersonen und deren Angehörige obwaltenden Schwierigkeiten tritt für das laufende Jahr in Betreff des Fasten- und Abstinenzgebotes nachstehende Milde rung ein: 1. Allen in Dienst stehenden Militärs der gesammten Monarchie wird der Genuß von Fleischspeisen bei jeder Hauptmahlzeit und die dreimalige Sättigung für jeden Tag des Jahres gestattet. 2. Ausgenommen ist hiervon der Charfreitag, an welchem das Fast- und Abstinenzgebot zu beachten ist. 3. Der Genuß von Fleisch- und Fischspeise bei ein und derselben Mahlzeit ist an den Fast- und Abstinenztagen nicht gestattet. 4. Alle Anordnungen der Kirche bezüglich Vermeidung öffentlicher Lustbarkeiten während der geschlossenen Zeiten behalten auch für die Militärpersonen ihre volle Kraft. 5. Obige Milde rung erstreckt sich auf alle diejenigen, welche entweder als Familienmitglieder oder Untergebene zu dem gemeinschaftlichen Haushalte der Militärpersonen gehören.“ Das „Fasten“ läßt sich aushalten. Um Geld kann es aber noch „gemildert“ werden.

F. P.

---

## Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

### I. Amerika.

Im Süden tagte im März d. J. eine gemeinsame Versammlung der Centralconferenz von Süd-Carolina und der S.-C. Conferenz der Tennessee-Synode. Unter den Gegenständen der Verhandlungen finden wir angegeben folgende Themat a: „Können wir als Lutheraner Glieder anderer Kirchen ohne vorherige Prüfung und Confirmation aufnehmen?“ — „Verträgt sich eine öffentliche Einladung zur Theilnahme am heiligen Abendmahl mit der Lehre der lutherischen Kirche?“ — „Die Wichtigkeit der Katechisation in unsern Kirchen.“ — Was über diese Materien mag geredet worden sein, und wie die Versammlung der Majorität nach ihre Stellung definiert haben mag, meldet unsere Quelle nicht; aber es ist schon erfreulich, daß man in jenem Kreise gerade diese Themat a bespricht und auf's neue bespricht und gerne behandelt, und wir hoffen noch von Segen zu hören, der aus diesen Verhandlungen hervorgehen möge.

A. G.

Mit den antimissourischen Vereinigungsplänen unter den Norwegern will es noch nicht recht voran. In der „Hauges-Synode“ ist man nicht zufrieden mit dem

Begräbniß, von dessen Veranstaltung wir seiner Zeit berichtet haben; man redet davon als von einem „kirchlichen Zeitvertreib“ und fragt, warum denn die aus der norwegischen Synode ausgetretenen antimissourischen Todtengräber nicht auch den Gnadenwahlstreit in daselbe Grab legen wollten, anstatt beharrlich die Synode von der Vereinigungsarbeit ausgeschlossen zu halten. Man spricht die Befürchtung aus, daß ein friedliches Zusammenarbeiten mit den „Antimissouriern“, deren Errichtung eines Oppositionsseminars in Northfield in späterer Zeit als ein schwarzer Fleck an der kirchlichen Thätigkeit dieser Leute haften werde, nicht werde zustande kommen. Der Ungeneigntheit der Haugianer, sich aufzulösen und in den wenig verlodenden neuen Haushalt einzutreten, begegnet Prof. Sverdrup mit der Behauptung, es handle sich ja gar nicht um eine Auflösung, sondern nur um die Annahme eines neuen Namens und einer neuen Constitution; die Sache sei, wie wenn vier Bäche in einen Strom zusammenfließen. Aber damit wird den Haugianern nicht gedient sein, daß man ihnen vorsagt, wie sie die Sache anzusehen hätten; denn die Leute fürchten ja nicht den Geschmack der Pille, sondern ihre Wirkung, wenn sie drunten ist, und darum dürfte das Ueberzuckern bei ihnen wenig fruchten. Andererseits werden die Haugianer allein den Proceß der Verschmelzung nicht hindern können, wenn sie vielleicht auch selber nicht auf die Dauer mitmachen wollen. — Nicht erbaut von jener Todtengräberei war auch Pastor Muus, der in Scandinavia zugegen war und u. a. folgende Bemerkungen über das Ereigniß veröffentlicht: „Zwanzig Klaster unter der Erde! Das war tief! Sehr tief. Sollte ein gemeiner Mann ausrechnen, wie viele Fuß das wäre, so möchte ihm das den Kopf wirt machen. . . . Zwanzig Klaster unter der Erde, das ist die Tiefe, in welcher, wie man sagt, der alte Lehrstreit begraben werden soll von ‚der vereinigten norwegisch-lutherischen Kirche in America‘. So wird es da wohl eine Art paradiesischen Zustandes geben. Kommt noch dazu, daß alle Ausgaben für das Predigerseminar aus dem ‚Fond‘ genommen werden sollen, wie die Frauenzimmer Wasser aus der Cisterne pumpen, wenn sie es brauchen, so wird ja auch mancher ‚Geldstreit‘ aufhören. Da muß sich's traulich leben! Die Sünde wird wohl da zu betrachten sein als ein überwundener Standpunkt, jedenfalls die Sünde der Unwissenheit und des falschen Zeugnisses. Die Apostel mit ihren ewigen Lehrstreitigkeiten . . . sind glücklicherweise todt und begraben, daß sie also zu unserm progress nicht schiel sehen können. . . . Eins ist jedoch zu befürchten, welches die Aussichten auf dieses Friedensparadies verdunkeln zu können scheint. Es könnte nämlich vielleicht — ich hätte fast gesagt: hoffentlich — dahin kommen, daß sich in der neuen Synode Christenmenschen fänden, welche der Meinung wären, man müsse versuchen, die Lehre des Wortes Gottes in allen Stücken zu glauben und darnach in allen Stücken zu leben. Es gibt nämlich solche Menschen in der Welt. Diese vierkantigen Personen haben nun die Eigenschaft und Beschaffenheit, daß, wenn sie etwas Böses bei sich finden, sie dagegen zu streiten bemüht sind. Finden sie bei andern etwas Böses in Lehre oder Leben, so wollen sie auch dagegen streiten. Es sind das eben unruhige Köpfe, mit denen schlecht auszukommen ist. Sie bilden sich ein, es sei ihre Christenpflicht, solchen Streit zu führen, und ihrer Seelen Seligkeit hänge davon ab, daß sie Christi Namen denen gegenüber bekennen, welche ihn verleugnen. Und selig wollen diese unfriedsamen Menschen vor allen Dingen werden. . . . Fänden nun diese unruhigen Köpfe, . . . daß der alte Adam mit seiner alten falschen Lehre und seiner Zertrennungslust sich in der neuen Synode geltend machen will, so werden sie, fürchte ich, keinen großen Respect beweisen gegen einen Beschluß, daß alle alten Lehrstreitigkeiten sollen zwanzig Klaster unter die Erde begraben sein. . . . Mehr Respect würden die Christen vor denen haben, welche suchen würden, ihre

Sünden zu begraben, und vielleicht zur Sicherheit sich auf den Grabhügel setzen, damit die alten bösen Geister nicht wieder hervorschlüpfen möchten. Aber die Sünde wird wahrscheinlich auch in Zukunft in der Kirche bleiben, so lange sie in ihrem unvollkommenen Zustand auf Erden besteht. Sind nun auch verständige und ernste Christen da, so wird es auch künftighin wie bisher Lehrstreit geben. Wird aller Lehrstreit zwanzig Klaster unter die Erde begraben, so wird es daher kommen, daß auch die Christen aus der Kirche unter die Erde gekommen sind.“ — Pastor Muus ist bekanntlich kein Missouriier; bei weitem nicht. Aber in die Gesellschaft, wo man Lehrstreitigkeiten lebendig begräbt, um sich über solchem Grab die Bruderhand zu reichen, paßt er auch nicht, und das läßt uns für ihn noch mehr hoffen als für manche andere Leute, um die wir trauern. A. G.

**Professor Huxley**, der als ungläubiger Naturforscher jenseits und diesseits des Wassers bekannt ist, hatte vor einiger Zeit mit Dr. Wace, dem Director von King's College drüben in England, angebunden und auf dem Gebiete der theologischen Kritik nachzuweisen gesucht, daß die Heilung des Besessenen von Gadara unhaltbar sei, hatte, da er einmal in Schwung war, die ganze evangelische Geschichte hinter drein geworfen als eine Sammlung von angeblichen Erzählungen, deren Entstehungszeit niemand angeben könne, deren Verfasser völlig unbekannt seien, deren historische Geltung durch Leute wie Renan und Strauß und Baur und Keuß und Volkmar vollständig explodirt sei, deren Glaubwürdigkeit nach alledem völlig null sei. Dieser Huxley'sche Artikel machte in England und Amerika nicht geringes Aufsehen; denn während man in gewissen Kreisen einem Theologen, der von naturwissenschaftlichen Dingen redet, von vorne herein sehr wenig zutraut, so traut man ebenda dem ungläubigen Naturforscher, auch wenn er von theologischen Dingen redet, sehr viel zu. Um so mehr fällt nun die empfindliche Züchtigung in die Augen, die Dr. Wace seinem Gegner in einer gelehrten Antwort zu theil werden läßt, in welcher er meisterlich nachweist, daß Prof. Huxley vom Geschäft eines Kritikers nichts versteht, daß er die Autoren, welche er anführt, nicht kennt, daß die Leute, welche Huxley in einer Reihe gegen die Evangelisten aufmarschiren läßt, in ihren Schriften einander bekämpfen und den Prof. Huxley Lügen strafen, kurz, daß die Ignoranz des arroganten Herrn auf dem Gebiet, auf welchem er sich hier zu bewegen gewagt habe, über die Maßen groß sei, und daß er zudem in der Ausführung der Sätze des Dr. Wace, gegen die er seinen Angriff gerichtet hat, unehrlich zu Werke gegangen sei. Der ruhige, würdige Ton, den Wace anschlägt, macht diese gründliche Zurechtweisung noch besonders einschneidend, und wenn solche Abführung des Unglaubens auch wohl den Gegner nicht bekehrt, so dürfte sie doch dazu helfen, daß er und seinesgleichen etwas weniger zuversichtlich auftreten und nicht in gewünschtem Maße imponiren können. A. G.

## II. Ausland.

**Die Chemnitzer Conferenz.** Auf der im März dieses Jahres in Chemnitz selbst tagenden sogenannten „Chemnitzer Conferenz“ hatte Oberconsistorialrath Dr. Löber ein Referat über das Thema: „Wird das von uns verkündigte Gotteswort auch gegen die neueste Bibelkritik sich behaupten können?“ Wir theilen aus demselben folgende Sätze mit: „Das Gotteswort ist von dem geschriebenen nicht absolut abhängig. Von Anfang an hat Gott mit Menschen geredet, was kein bloß innerlicher Vorgang ist, weil die Rede Gottes, sei es Gebot oder Verheißung, mit dem Innersten des angeredeten Menschen in Widerspruch steht, sondern Thatsache. Wie es geschehen, ist Nebensache. Ueberliefert wurde das Wort Gottes durch geisterfüllte

Zeugen und bewies damit seine göttliche Kraft. Durch alle Zeiten geht eine Reihe von Zeugen Gottes. Das geschriebene Wort hat die Kirche nicht hindern können, in den tiefsten Abgrund zu versinken. Auch die Erneuerung der Kirche ist zuerst nicht durch ein geschriebenes Wort, sondern durch einen den Propheten und Aposteln ebenbürtigen Zeugen zu Stande gekommen. Welche Schriften zum Canon zu gehören haben, darüber hat man von Anfang an geschwankt. Der zwischen Zahn und Harnack geführte Streit hat zu Tage gebracht, daß es selbst zu Beginn des zweiten Jahrhunderts noch kein allgemein anerkanntes Neues Testament gab. Erst um die Mitte des vierten Jahrhunderts gab es eine feste Masse, die man Canon nannte. Aber die Freude darüber dauerte nicht lange, und es waren nicht die gesegnetsten Kirchenzeiten, da man am Canon keinen Zweifel hegte. Nach Luther gehört in den Canon, was Christum treibt. Das thun auch alle Schriften im Canon, als Ganzes genommen, aber viele Christum treibende Schriften stehen nicht darin. Mit dem Kriterium 'apostolischer Ursprung' kommt man gleichfalls nicht vorwärts. Apostolisches ist verloren gegangen, Nichtapostel reden im Canon. Ebenso wenig mit den 2 Petr. 1, 21. erwähnten, aber nicht nachweisbaren heiligen Männern, noch mit dem bloß für das Alte Testament geltenden *πάσα γραφή* (2 Tim. 3, 16.). Synoden aber: wer hat ihnen das Recht gegeben, den Canon festzustellen? In dem jetzigen Canon gibt es die verschiedensten Lesarten, Extracte aus Quellschriften; bei Lucas redet der Herr Lucanisch, bei Johannes Johanneisch, auch spätere Zusätze finden sich, wie die Geschichte von der Ehebrecherin. Aber das berührt uns nicht. Selbst angenommen, es würde ein Codex gefunden, in welchem das Wort von der Glaubensgerechtigkeit nicht steht, so würden wir doch dabei bleiben, weil unser ganzes Leben auf der Glaubensgerechtigkeit ruht und die Schrift sie von Adam an treibt. Nicht minder ist es der Kernpunkt des christlichen Heils für eine ganze Wolke von Zeugen. Wir sind Zeugen einer großen Vergangenheit, haben auch etwas von Christo gesehen und werden zeugen, was wir gesehen und gehört haben. So ist in der ersten These das nicht nur Pastoren, sondern auch Laien einschließende, 'uns' gemeint. Darum lassen wir uns nicht bange machen, sondern bleiben unentwegt in unserer festen Position." — Was hier gesagt ist, ist auch alles verfehrt. Daß die Schriften des Neuen Testaments nicht gleich von Anfang an in Einen Codex gesammelt waren, beweist doch nichts gegen den einzigartigen, canonischen Werth dieser Schriften. Das angeführte Dictum Luthers ist arg mißdeutet worden. Wir verweisen auf die früher (z. B. Jahrgang 1886 und 1887) in diesem Blatt gegebene ausführliche Darlegung der wirklichen Lehre Luthers von Inspiration und Canon und Widerlegung der Verdächtigung und Entstellung derselben auf Grund mißverständlicher Aussprüche Luthers. Solche Behauptungen, wie, daß es nie solche heilige Menschen habe, wie sie 2 Petri 1, 21. erwähnt sind, daß die Erneuerung, Reformation der Kirche nicht durch das geschriebene Wort zu Stande gekommen sei, sind wahre Ungeheuerlichkeiten. Wir wollen uns hier nicht weiter auf Einzelheiten einlassen, sondern an die Hauptsache halten. — Die Summa dieses nach dem Urtheil eines Berichterstatters „aus der Plerophorie des Glaubens frei gehaltenen Vortrages“ ist diese. Gottes Wort im eigentlichen Sinn ist das mündliche, lebendige Zeugniß von Christo, das aus dem Glauben geboren ist. Es hat zu allen Zeiten solche Zeugen gegeben, welche in demselben Sinn, wie die Propheten und Apostel, Gottes Wort geredet und auch geschrieben haben. Es gibt viele Schriften, die Christum treiben, welche nicht im Canon stehen und den canonischen Schriften gleich stehen. Gottes Wort, das lebendige Zeugniß von Christo, ist von dem geschriebenen Wort, von der Schrift unabhängig. Mag die moderne Bibelkritik die Schrift kritisiren, wie sie will, ja die ganze Schrift zerstören,

so wird Gottes Wort dadurch nicht verlezt. Man kann getrost auch die Schriftstellen, welche von der Glaubensgerechtigkeit handeln, preisgeben, denn dieser Satz, daß der Mensch allein durch den Glauben vor Gott gerecht werde, ist aus der Erfahrung fest und gewiß, wird durch das Glaubensleben der Christen sattfam bestätigt. — Was soll man hierzu sagen? Alle Theologen und Christen, welche nicht ganz zerrüttete Sinnen haben, erkennen sofort, daß mit diesen Sätzen Löbers der ganze Grund des Christenthums umgerissen ist. Das Christenthum, Glaube und Seligkeit ruht auf dem Wort der Apostel und Propheten, welches uns in der Schrift, und nur in der Schrift, vorliegt, steht und fällt mit dem geschriebenen Wort. Alles Zeugniß von Christo, welches von dem geschriebenen Wort unabhängig ist, ist eitel Schwarmgeisterei, ein Gebilde der eigenen Phantasie, ein Betrug Satans. Diese modernen Zeugen, welche sich so bewußtermaßen von dem Grund der Schrift los-sagen, predigen einen falschen Christus, welcher nichts hilft, Niemanden selig macht. Diese modernen Gläubigen, welche sich der Glaubensgerechtigkeit rühmen, aber dabei von der Schrift absehen und sich auf ihre Erfahrung verlassen und berufen, werden mit ihrem Glauben gründlich zu Schanden werden. Wer in der Stunde der Anfechtung dem Teufel nicht das „Es steht geschrieben“ entgegensetzen kann und mag, ist verloren. — Die ganze Conferenz stimmte dem Referenten bei. Das „Sächsishe Kirchen- und Schulblatt“ preist diesen Vortrag den sächsischen Pastoren an, der „Pilger aus Sachsen“ singt den lutherischen Christen Sachsens davon ein Liedlein. Die hannoversche „Pastoral-Correspondenz“ beglückwünscht die Sachsen zu dieser neuen Weisheit und meint, daß „die hier vorgetragenen Gedanken mehr Aussicht haben, Bürgerrecht in der lutherischen Kirche zu gewinnen, als die Repräsentationen der Mecklenburger und Missourier“. Die Chemnitzer Conferenz bildet die äußerste Rechte der sächsischen Landeskirche, ist eine Vereinigung „der bekennnistreuen Lutheraner“ Sachsens. Und so weit ist es also nun mit diesen „bekennnistreuen Lutheranern“ gekommen, daß sie den Grund- und Eckpfeiler des lutherischen Bekenntnisses, des christlichen Glaubens umstoßen und zertrümmern helfen, daß sie einmütig das geschriebene Wort, die heilige Schrift verwerfen!! Denn wer da leugnet, daß die Schrift, im ausschließlichen Sinn des Wortes, Gottes Wort ist und die alleinige Quelle und Norm der Lehre und des Glaubens, der verwirft die Schrift, der verwirft Gottes Wort. — Wie soll man sich das erklären? Ja, es ist dies ein schreckliches Zeichen der Zeit, eine schreckliche Bestätigung der Weissagung des Herrn von dem Ende der Welt, daß die Liebe vieler erkalten werde. Die Chemnitzer Conferenz war ursprünglich eine Protestpartei, welche gegen unlutherische Lehre und Praxis innerhalb der sächsischen Landeskirche protestirte. Diese Männer haben sich aber mit dem bloßen Zeugniß der Worte zufrieden gegeben, haben sich von dem Unglauben ihrer Amtsbrüder und Kirchengenossen und ihrem zwischen Christus und Bessal vermittelnden Kirchenregiment Alles bieten lassen, haben Schritt für Schritt die erkannte und bezeugte Wahrheit mit der That verleugnet. Und so hat sie Gott denn schließlich in ihren verkehrten Sinn dahingegeben, den Geist der Blindheit und des Irrsals über sie ausgegossen, daß sie nicht mehr sehen, was jedes Christenkind sieht, daß sie selbst das Heiligthum niederreißen helfen. Es ist der Teufel, der jetzt gerade die Orthodoxen der deutschen protestantischen Landeskirchen reitet, daß sie in seinem Namen der Bibel den Krieg erklären und damit den Christen ihren einigen Halt und Trost entziehen. Wer hier selig werden will, der fliehe dieses Babel, diese Behausung der bösen Geister, und eile und rette seine Seele!

G. St.

Die braunschweigische Landessynode, die kürzlich abgehalten wurde, hat für die Taufe, die Confirmation und den sonstigen gottesdienstlichen Gebrauch das

Apostolicum sanctionirt. Der Vertreter des Consistoriums gab hierzu die Erklärung ab, daß daraus eine Bedrückung der Gewissen nicht hervorgehen könne, weil das Apostolicum nicht norma normans, sondern norma normata credendorum sei. Das heißt mit andern Worten, daß es Predigern der braunschweigischen Landeskirche nicht gewehrt sei, auch anders zu glauben und zu lehren, als das Apostolicum lehrt. Und dies wird damit begründet, daß ja das apostolische Glaubensbekenntniß nur norma normata sei. Wieder eine Blüthe des Unsinn's, welche die vermittelnde Kirchenpolitik hervorgebracht hat! Das Apostolicum soll deshalb nicht gewissensverbindlich sein, weil es norma normata ist. Was heißt denn norma normata? Das apostolische Bekenntniß, wie überhaupt das Bekenntniß der rechtgläubigen Kirche, ist durch die Schrift normirt. Aber eben deshalb, weil es durch die Schrift normirt ist, ist es eine Norm für Glauben und Lehre und eine Norm, welche die Gewissen gleichermaßen verbindet, wie die Schrift, mit welcher es übereinstimmt.

G. St.

**Aus Preußen.** Als im preußischen Abgeordnetenhaus kürzlich über das Schul-Budget debattirt wurde, äußerte sich ein Abgeordneter also: „Der Staat hat ein Interesse, darüber zu wachen, daß bei der Ertheilung des Religionsunterrichtes keine Lehren gelehrt werden, welche andere Confectionen verletzen. . . Das friedliche Verhältniß der Confectionen würde gestört werden, wenn in der Volksschule Lehren vortragen würden, welche andere Confectionen angreifen.“ Ein anderer Volkvertreter stellte den Satz auf, „der Staat dürfe nicht dulden, wenn in der Schule etwas gelehrt werde, was der modernen Culturentwicklung widerspreche.“

G. St.

**Berlin.** In Berlin kommen neuerdings zahlreiche Austritte von Socialdemokraten aus der evangelisch-unirten preußischen Landeskirche vor. Der Ueberber derselben ist ein dortiger „Stadtverordneter“ (Gemeinderathsmittglied) Kuhnert, welcher bis vor kurzem als Religionslehrer an einer Schule der Berliner „Freigemeinde“ angestellt war. Da er öffentlich erklärte, sein „Religionsunterricht“ bestehe darin, daß er die Kinder weder Gott noch sonst jemand in der Welt fürchten lehre, wurde er von der Regierung seines Amtes entsetzt und rächt sich nun dafür durch Agitiren für den Austritt seiner Gesinnungsgenossen aus der Kirche. Ist's nicht jammervoll, daß solche Leute erst noch „austrreten“ müssen?

(„Freimund.“)

**Der Antichrist als Bußprediger?** Das „Kreuzblatt“ vom 10. März nimmt Bezug auf eine Allocution des Papstes, welche mit der Aufforderung schließt, zu Christo zu beten, daß er in Europa Frieden herrschen lasse, und bemerkt dazu: „Welcher nur einigermaßen erleuchtete Christ wird nicht zugestehen, daß das Urtheil des Oberhirten der katholischen Kirche über die Uebel, die Europa drücken, wie über die einzig sichere Grundlage eines dauernden Friedensstandes der Völker richtig ist. Doch wie zu dieser Grundlage gelangen? Zu Christo beten? Aber Christus gibt Gnade nur den Bußfertigen. Wir trauen dem Papste zu, daß er das so gut wie wir weiß. Darum würden wir ihm sagen, wenn wir ihm nahe kommen könnten: Was weist du die verdorbene Christenheit zum Gebete an Christum? Predige ihr Buße; den Völkern, aber nicht minder, ja ganz vornehmlich den Souveränen, Staatsmännern und Parlamenten. Schone nicht, nenne ihnen ihr Uebertreten mit Namen, mit Prophetenstimme donnere ihnen in's Gewissen: zum Gesez und zum Zeugniß; werdet ihr das nicht sagen, so werdet ihr die Morgenröthe nicht haben. — Ein Kaiser soll dem Papst erst neulich versichert haben, daß des Papstes Einfluß in der ganzen Christenheit von allergrößtem Gewicht sei. Wohlan, der Papst erfahre, was sein Einfluß vermag. Hört die Christenheit ihn nicht, so bleibt die Sünde auf

ihr, er aber hat seine Seele gerettet.“ — Was müssen das für „Lutheraner“ sein (denn das wollen die Schreiber des „Kreuzblattes“ wirklich sein), die bekennen, daß der Pabst so gut wie sie wisse, was Buße und Gnade sei, die ihn, den Antichrist, auffordern, „mit Prophetenstimme“ Buße zu predigen und zum „Geseß und Zeugniß“ zu rufen, kein Bedenken tragen, zuzugeben, daß des „Pabstes Einfluß in der ganzen Christenheit (!) von allergrößtem Gewicht sei“ und verlangen, die „Christenheit“ solle ihn hören, er selbst aber dadurch, daß er andern Buße predigt, seine Seele retten?!  
(Freikirche.)

**Eine treffende Charakteristik unserer Zeit** findet sich im „Reichsboten“. Da heißt es: „Jede Zeit hat die ihrem Charakter entsprechende Kunst. Das Mittelalter baute seine großen Dome, eine spätere Zeit baute Schulhäuser, unsere Zeit baut Bierpaläste und Theater. Als ein besonders günstiges Zeichen der Zeit kann das nicht gerade gelten, und wenn man noch die Zustände der übrigen Künste: die materialistisch-realistische Richtung in der Malerei, der Dichtkunst und der Musik ansieht, so dringt der Gedanke mit Macht auf einen ein, wie nöthig uns auf allen Gebieten eine größere Vertiefung und eine Wiederbesinnung auf die Ideale, wie sie nur die christliche Weltanschauung gewährt, thut!“ Was aber thut die „Kirche“, nämlich die von jener Seite verteidigte Landeskirche bei dem allen? Sie klagt über ihre Gebundenheit an den Staat, will aber doch nicht los von ihm, und inzwischen lassen sich viele ihrer Pastoren die Bierpaläste und Theater ganz wohlgefallen und schreien über Weltflucht und Pietismus, wenn wir vor Besuch der Tanz-, Bier- und Schauspielhäuser warnen.  
(Freikirche.)

**Württemberg.** In Württemberg haben römisch-katholische Frauen einen Aufruf erlassen, in welchem sämtliche Frauen Würtembergs — also auch die protestantischen — aufgefordert werden, zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums des Königs — ein Spital der „barmherzigen Schwestern“ zu unterstützen!

**Ueber die Art des Kampfes der Gläubigen** gegen die in ihrer Gemeinschaft sich befindenden offenbaren Irrlehrer schreibt das Blatt „Unter dem Kreuze“: Mit academischen Ausführungen (über die kirchenzerstörende Wirkksamkeit Ritsch's), wie die hannoversche „Pastoralcorrespondenz“ sie bringt, ist nichts gethan. Der Herr der Kirche fordert Thaten von den Hütern seiner Heerde. Oder bildet man sich wirklich ein, er lasse sich mit Entschuldigungen wie diese befriedigen: wir können ja nichts thun, die Bestellung des Lehramts an der Universität hängt ja nicht von den Organen der Kirche, sondern vom Cultusminister ab, und was helfen da Petitionen?! Leute, die so sprechen, mögen sich vom Pöbel überführen lassen, was Entschlossenheit zur That ausrichtet, wenn es gleich eine irrige, ja, böse Entschlossenheit ist. Als der hannoversche Pöbel im Jahre 1862 sich für seinen papiernen Gözen, den alten Landesatheismus, erhob, da streckte vor ihm nicht bloß das Cultusministerium die Waffen, sondern — dies wird leider gewöhnlich verschwiegen — besonders schimpflich das damalige oberste Organ der Kirche, das Consistorium. Und ihr solltet weniger ausrichten, wenn ihr im Namen des Herrn Zebaoth mit der Erklärung vor den Cultusminister trätet: wir dürfen und wollen nicht länger leiden, daß dieser Mann, der verpflichtet ist und sich selbst verpflichtet hat, die seiner Erziehung anvertraute Jugend gemäß der lauterer Lehre unserer Kirche zu unterweisen, sein Amt dazu mißbraucht, ihr grundstürzende Irrlehren einzuprägen; schaffe uns Recht wider den Mann, oder wir müssen und werden uns selbst Recht schaffen, ohne Schwert und Speer, wie die Apostel sich Recht schafften wider die jüdische und heidnische Obrigkeit, wie Luther der Kirche Recht schaffte wider den Pabst und den Kaiser?! Aber, aber, wer solche Sprache führen will, soll zum

Kreuz bereit sein, wie Luther bereit war, das Kreuz zu erdulden, und die Apostel es erduldet haben. Könnt ihr diese Bereitschaft dem Cultusminister nicht zeigen, so schweigt lieber still, hört aber auf, euch Christi Zeugen und seiner Kirche treue Hirten zu nennen. Euer Bild findet ihr Ev. Joh. 10, 13.

**Prof. Dr. A. Ritschl** ist am 20. März d. J. nach längerem Leiden an Herzlähmung gestorben. Ritschl war Professor der Theologie zuerst in Bonn, seit 1864 in Göttingen. Gleich in seinen ersten Schriften gab er sich als Rationalist von reinstem Wasser. In seinem bekanntesten Buch aus der früheren Zeit „Die Entstehung der altkatholischen Kirche“ (2. Aufl. 1857) führte er die Kirche und das Christenthum auf rein menschliche Ursachen zurück. Später wendete er sich ausschließlich dogmatischen Studien zu, deren Frucht er in seinen Hauptwerken niederlegte: „Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung“ (1870—74), „Der Unterricht in der christlichen Religion“ (1875), „Theologie und Metaphysik“ (1881). Hier beseitigt Ritschl radical alle Grundwahrheiten des christlichen Glaubens, die Lehre von der Dreieinigkeit, von der Gottheit Christi, von der Versöhnung durch Christum, von dem Werk des Heiligen Geistes, vom Wort Gottes und den Sacramenten u. s. w. und reducirt das Christenthum auf bloße Moral. Ritschl hatte viele lernbegierige Schüler. Hunderte sogenannter lutherischer Pastoren Hannovers und anderer deutscher Länder verbreiten die Weisheit ihres Meisters in Wort und Schrift. Die „Allgemeine Ev. Luth. Kirchenzeitung“ schließt ihre Anzeige vom Tod Ritschl's mit der Bemerkung ab: „Bei aller Willkür seines theologischen Verfahrens und zum Theil verletzenden Behandlung seiner Gegner war Ritschl eine stark ausgeprägte charaktervolle Persönlichkeit, welche eben dadurch auf die Jugend zu wirken geeignet war und im Zusammenhang der Wege Gottes ihren Dienst für das Reich Gottes zu leisten und ihren Theil zum Ganzen beizutragen berufen sein wird.“ So kann nur Einer urtheilen, dem selbst der rechte Begriff vom Christenthum ganz abhanden gekommen ist, der zwischen Schwarz und Weiß, Gott und Teufel, Himmel und Hölle nicht mehr unterscheiden kann. Unser Urtheil lautet nach Gottes Wort also: Ritschl war nie ein Christ, denn er hat nie Christum bekannt, also auch kein christlicher Theologe. Er war einer jener Widerchristen, die den Vater und den Sohn leugnen, vor denen der Apostel die Christen der letzten Zeit gewarnt hat. Er hat nicht dem Reich Gottes, sondern nur dem Reich des Teufels Dienste geleistet und unsägliches Unheil in der Kirche angerichtet. Er hat Hunderte junger Theologen und damit Tausende von Christen um ihren einsältigen Christenglauben betrogen und wird, wie leider zu fürchten steht, auch nach seinem Tode durch seine Schriften und durch seine Schüler und Anhänger noch viele unsterbliche, theuer erkaufte Seelen mit sich zur Hölle führen. Wehe aber auch allen den Dienern der Kirche, welche bei dem Schein und Namen der Orthodoxie solchen Satanspropheten noch Weihrauch streuen!

G. St.

**Holland.** Die Generalsynode der reformirten Kirche der Niederlande (alte Separation der Orthodoxen) und die Synode der reformirten niederländischen Kirchen (neue, streng calvinistische Scheidung) waren beide im Januar, die eine in Kampen, die andere in Utrecht, versammelt und ernannten beide Abgeordnete, welche Mittel und Wege suchen sollten, um eine Vereinigung beider Gemeinschaften und, wenn irgend möglich, ihre spätere Verschmelzung zu erzielen. Bis jetzt scheinen freilich die beiden Synoden noch nicht einig über die Bedingungen zu sein, unter welchen sich diese Vereinigung vollziehen könnte.

(Deutsche Ev. Kztg.)

**Ein schwimmendes Kirchgebäude.** Der „Deutschen Ev. Kztg.“ entnehmen wir das Folgende: Der englische Schooner „Das Geheimniß“ lag im Januar im Hafen

von Trouville (Frankreich), und eine große Anzahl von Zuhörern begab sich an Bord zur Theilnahme an den Gottesdiensten, welche von verschiedenen methodistischen Predigern und einem Evangelisten in französischer Sprache gehalten wurden. Diese schwimmende Kapelle geht von Hafen zu Hafen, um Zuhörer herbeizuziehen. Sehr viele Leute, die niemals eine Kirche betreten würden, kommen auf das Schiff, nur aus Neugierde angezogen. „Das Geheimniß“ ist ein Fahrzeug von 25 Meter Länge und 120 Tonnen Last, mit vier Leuten Schiffsmannschaft. Die Mitte des Schiffes bildet ein Saal, der 200 Personen fassen kann, ein Harmonium und eine Sammlung von Gesangbüchern befindet sich darin. Am Vordertheil des Schiffes ist der Platz für die Matrosen, am Hintertheil eine sehr behagliche Kabine für den Missionar und seine Familie. Am Tage des Gottesdienstes sind die Flaggen gehißt, auf denen man liest: „Gott ist die Liebe. Evangelisations-Schiff“, und eine gut lesbare Inschrift trägt die Worte: „Konferenz über das Evangelium heute Abend 8 Uhr.“ Die dann stattfindende Versammlung besteht aus Matrosen, Hafenarbeitern, Handwerfern; es kommen gewöhnlich meist ebenso viel Männer als Frauen; sie singen und singen gern, es muß ihnen oft, wie den Kindern, nach dem Segen gesagt werden, daß der Gottesdienst nun zu Ende sei, weil sie immer noch ein Lied singen wollen. Oft finden nach dem Schluß des öffentlichen Gottesdienstes Privatbesprechungen in der Kabine des Missionars oder in kleineren Versammlungen statt, bei denen es sich zeigt, daß das Wort Gottes die Herzen erweckt hat. — Es ist ein Herr Henry Cook von Gosport in England, welcher seit 34 Jahren dieses Werk und verschiedene damit zusammenhängende, z. B. ein Seemannsheim, unterhält. Während das Schiff „Bote der Barmherzigkeit“ die englischen Häfen besucht, ist „Das Geheimniß“ besonders für Frankreich bestimmt. Jedes dieser Schiffe hat 30,000 Fres. gekostet. Herr Cook trägt sich mit dem Gedanken, die Masten des Schiffes wegnehmen zu lassen, damit es durch die Kanäle bis in das Innere Frankreichs gelangen könne, und auf diesem Wege alle Pastoren und Evangelisten sich an der Schiffsmission betheiligen könnten.

Aus Rußland bringt die „A. G. L.“ folgende Notizen: „Im russischen Regierungsbote“ wird gegenwärtig der officielle Bericht Pobedonoszews über das russische Kultuswesen im Jahre 1886 veröffentlicht. Unter Anderem klagt der Synodal-Oberprocurator in diesem Bericht über die römisch-katholische und die lutherische Kirche, welche dem Triumph der russischen Kirche in den polnischen Gebieten und baltischen Provinzen Hindernisse bereiten. In der Eparchie Wolhynien seien die römisch-katholischen Bauern gegen die russische Kirche nicht ungünstig gesinnt, die römisch-katholischen Gutsbesitzer hingegen, fanatisirt durch ihre Geistlichen und die Traditionen der polnischen Zeit, halten sich isolirt und, außerhalb der Gemeinschaft mit den Rechtgläubigen. In der Eparchie Podolien haben die russischen Geistlichen einen schweren Stand gegenüber den erfahrenen, fanatisch gesinnten Propagandisten des polnischen Lateinerthums. In der Eparchie Cholm-Warschau geht es auch schlecht mit der Ausbreitung der russischen Kirche. Als Hindernisse werden hier u. A. angeführt, daß die Feier der römisch-katholischen Festtage nach neuem Stil zwölf Tage früher stattfindet, wodurch in den Augen der Rechtgläubigen die spätere Feier der letzteren an Ansehen verliert; ferner, daß die Taufe der Kinder und die Beerdigung der Verstorbenen ohne Geistliche stattfindet u. s. w. Mit einem Worte: bezüglich des Katholicismus hatte die russische Kirche nur Mißerfolge aufzuweisen. Dagegen wurde dem Oberprocurator die Freude zu Theil, aus den baltischen Provinzen berichten zu können, daß dort wieder 5745 Seelen (Kinder mit eingerechnet) der lutherischen Kirche entrißen und ohne die Möglichkeit einer Rückkehr (es sei denn, daß sie dies mit Sibirien erkaufen wollen) in die griechisch-

orthodoxe Kirche ‚gerettet‘ worden sind. Es hat sich demgemäß die Zahl der russischen Kirchengemeinden von 156 bis auf 168 gesteigert. Trotzdem aber, daß die Lutheraner in den baltischen Provinzen nichts gegen die russische Propaganda thun können, klagt der Oberprocurator doch über die ‚Verfolgungen‘, denen die zur russischen Kirche Uebergetretenen überall in den Ostsee-Provinzen ausgesetzt seien, so daß er die weltliche Macht zum Schutze derselben habe anrufen müssen.“ — „Nach einer im vorigen Herbst vom russischen Kriegsminister verfügten Anordnung darf in jedem Regiment die Zahl der Officiere und Mannschaften, die katholischer oder evangelischer Confession sind, vier Procent nicht übersteigen. Russische Katholiken und Protestanten werden somit im Heere officiell als ein Element hingestellt, gegen welches man auf der Hut sein, von dem man schädliche Einflüsse auf den Geist des Heeres, auf dessen Kräftigkeit erwarten muß. Denn wie sollte man sich diese Verordnung anders erklären? Es haben sich in Folge dessen schon allerlei Unzuträglichkeiten ergeben. Officiere haben aus der Armee ausscheiden müssen, weil bei dem Avancement, das sich für sie eröffnete, die vier Procent der Andersgläubigen schon voll waren; junge Leute aus der baltischen und polnischen Aristokratie, die ihr Freiwilligenjahr absolviren wollten, konnten in vielen Regimentern keine Aufnahme finden u. s. w. Natürlich unterbleibt in solchen Fällen auch nicht die Ausnutzung zum Besten der Propaganda der griechisch-orthodoxen Kirche; denn mancher Officier, der auf diese Weise seines katholischen oder evangelischen Bekenntnisses wegen aus seiner militärischen Laufbahn gestoßen wird und nicht die Möglichkeit sieht, sich sonst rasch eine Lebensstellung zu schaffen, geht schließlich zur griechischen Kirche über. — In dem Proceß gegen vier ev.-luth. Geistliche wurde Pastor Sokolowski wegen evangelischer Trauung eines angeblich orthodoxen Brautpaares zu einem Jahr Gefängniß und zur Amtsentsetzung verurtheilt; gegen drei andere Geistliche wurde wegen Vornahme der evangelischen Trauung eines confessionell gemischten Brautpaares vor der russischen Trauung auf vier Monate Enthebung vom Amte erkannt. Der Vertheidiger Utin sprach meisterhaft und wird Berufung einlegen.“ — „Das Internationale Committee der Evangelischen Allianz, das im letzten September zu Berlin versammelt war, hat von dem Memorandum Kenntniß genommen, welches Oberprocurator Pobedonoszew in Beantwortung der zu Kopenhagen an den Kaiser von Rußland übergebenen Fürbitte, für die verfolgten Andersgläubigen an Ed. Naville, den damaligen Präsidenten des schweizerischen Allianzweiges, gerichtet hat. Jenes Committee hat dann das Centralcommittee sowie das Genfer Committee beauftragt, Pobedonoszew den Empfang des Memorandums mit einer Erwiederung anzuzeigen. Dies ist durch ein Schreiben, datirt Neuchâtel und Genf, den 18. Januar 1889, geschehen. Wir heben aus demselben nur folgende Stelle hervor: „Indem wir von Neuem gegen die Anwendung der Gewalt in den Fragen des Gewissens protestiren, denken wir nicht nur, wie wir es in unserer Bitte an Seine Majestät gesagt haben, an die Lutheraner der baltischen Provinzen, sondern auch an die Tausende aufrichtiger und treuer Gläubigen, welche durch das ganze große russische Reich hin ihre Klagen zu Gott emporsenden. Und für diese Brüder im Glauben, nur für diese, tritt die Evangelische Allianz lebhaft ein; in ihrem Namen wiederholen wir es, im Namen des unverjährbaren Rechtes der Gewissen appelliren wir von Neuem an die kaiserliche Gerechtigkeit und an die höchste Gerechtigkeit dessen, der allein die Königreiche regiert.“

# Lehre und Wehre.

Jahrgang 35.

Juni 1889.

No. 6.

## Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.

(Fortsetzung.)

Ein Bischof soll nach der Anweisung des Apostels, Tit. 2, 11—14. und 3, 3—7., vor allen Dingen die großen Thaten Gottes predigen, von dem, was Gott in Christo gethan, Christi Geburt, Leiden, Sterben, Auferstehen. Er soll ja nicht wähen, das sei nicht recht praktisch, den Zuhörern längst vergangene Dinge vorzuführen, ihnen Geschichten aus der alten Zeit zu erzählen, oder er müsse diese Geschichten erst praktisch machen. Nein, auf eben diesen Geschichten ruht unser Heil, unsere Seligkeit. Eben damit, daß Christus sich einmal für uns gegeben hat, sind wir erlöst von aller Ungerechtigkeit. Durch Christum Iesum ist die Erlösung geschehen, längst ehe wir waren und Gutes oder Böses thaten. Es bedarf nur noch des Einen, daß den Sündern dies kund und zu wissen gethan werde: Ihr seid erlöst. Und eben dies verkündigen die Prediger des Evangeliums. Wer das hört und glaubt, der ist gerettet, der ist selig.

Freilich steht es nun in keines Menschen Kraft und Vermögen, der Botschaft von der Versöhnung Gehör und Glauben zu schenken. Es kann kein Mensch aus eigener Vernunft und Kraft an Iesum Christum, seinen Heiland, glauben oder zu ihm kommen. Der natürliche Mensch vernimmt nichts von diesen Dingen, er ärgert sich nur an dem Wort vom Kreuz. Darum hat es Gott auf sich genommen, dem Evangelium von Christo auch Gehorsam unter den Menschen zu verschaffen, die Sünder willig zu stimmen, die Gabe Gottes, das Heil in Christo, im Glauben anzunehmen. Gott hat, da er uns retten wollte, nicht nur seinen Sohn in die Welt gesandt, um uns das Heil zu erwerben, sondern hat auch seinen Geist gesandt, um uns das Heil zuzueignen. Will ein Prediger seinen Zuhörern die heilsame Gnade Gottes recht preisen, ihnen den ganzen Rath Gottes von ihrer Seligkeit aufdecken, so muß er auch von dem Gnadenwerk des Heiligen Geistes zeugen, den dritten Artikel des christlichen Glaubens gleichermaßen, wie

den zweiten Artikel, sorgfältig auslegen. Daran erinnert und mahnt Sanct Paulus den Titus und alle Diener am Wort, wenn er schreibt: „und reinigte ihm selbst ein Volk zum Eigenthum“, 2, 14., und: „machte er uns selig durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes“ 2c. 3, 5—7.

Wir fassen diesen letzteren Satz zunächst in's Auge. Eine buchstäbliche Uebersetzung der ganzen Periode 3, 4—7. läßt die einzelnen Theile des Satzes und das Verhältniß derselben zu einander deutlich erkennen. „Als aber die Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes, unsers Heilandes, erschienen war, da hat er, nicht in Folge von Werken der Gerechtigkeit, die wir gethan hätten, sondern nach seiner Barmherzigkeit uns errettet durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes, welchen er ausgegossen hat über uns reichlich durch Jesum Christum, unsern Heiland, auf daß wir, nachdem wir durch desselbigen Gnade gerecht geworden, Erben würden des ewigen Lebens nach der Hoffnung.“ Der Apostel sagt hier von der Errettung, welche durch das Bad der Wiedergeburt, die Taufe, geschehen ist, welche denen, die jetzt Christen sind, widerfahren ist, da sie getauft wurden. Diese Errettung ist ein Werk Gottes, und zwar ein Werk der Gnade und Barmherzigkeit Gottes, ist durch keinerlei Werk des Menschen veranlaßt. Die Offenbarung der Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes, die Erscheinung Christi ist die Voraussetzung für dieses Rettungswerk Gottes. Christus hat durch seine Erscheinung im Fleisch, durch seine Selbstdargabe den Sündern, den Unweisen, Ungehorsamen u. s. w. das Heil erworben. Und dieses Heil, die Erlösung, die durch Christum Jesum geschehen ist, wird nun den Einzelnen dargeboten, zugeeignet, gerade auch in der Taufe. Dieses rettende Werk Gottes, die Application des Heils an die Einzelnen, ist auch ein Erweis der heilsamen, der rettenden Gnade Gottes. Und der Apostel will, daß Titus, jeder Bischof auch „Solches“ „fest lehre“, kräftig bezeuge. 3, 8.

Zu der Application des Heils an die Einzelnen gehört die Rechtfertigung. Der Apostel gedenkt in dem dargelegten Zusammenhang auch der Rechtfertigung. Die Rechtfertigung erscheint da als Voraussetzung für das ewige Leben: „auf daß wir, nachdem wir durch desselben Gnade gerecht geworden (*δικαιωθέντες*), Erben würden des ewigen Lebens“ 2c. Wer gerechtfertigt ist von Sünden, dem steht auch der Himmel, das ewige Leben offen. Voraussetzung für das ewige Leben ist gleichermaßen die Wiedergeburt. Mit dem neuen Leben der Wiedergeburt ist es auf das ewige Leben abgesehen. „Gott hat uns gerettet“, „machte uns selig“, „durch das Bad der Wiedergeburt . . .“, auf daß wir . . . Erben würden des ewigen Lebens“ 2c. Der Apostel denkt und setzt die Rechtfertigung als gleichzeitig mit der Wiedergeburt eingetreten. Durch die Taufe sind wir wiedergeboren. Durch die Taufe sind wir auch gerechtfertigt, haben wir Vergebung der Sünden erlangt. Durch die Gnade Jesu Christi („durch desselbigen Gnade“) sind

wir gerecht geworden. Christus hat sich selbst für uns gegeben, auf daß er uns erlösete von aller Ungerechtigkeit. 2, 14. Das ist die Gnade Jesu Christi. Die Selbstbargabe, der Opfertod Christi, die Erlösung, die durch Jesum Christum geschehen ist, schließt schon die Rechtfertigung in sich. Indem Christus sich selbst für uns bargab, unsere Sünden auf sich nahm, um sie zu büßen und zu sühnen, sind wir von aller Schuld und Missethat frei, los und ledig geworden, vor Gott gerecht geworden. Die Sünde und Strafe liegt auf ihm, so liegt sie nicht mehr auf uns. Wir haben an Christo die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden. Eph. 1, 5. Wie durch das Wort überhaupt, so wird speciell auch durch das Wasserbad im Wort die Erlösung, die Vergebung der Sünden, die Rechtfertigung den einzelnen Sündern zugewendet und applicirt. Im Evangelium, in der Taufe fällt Gott über Jeden, der das Wort hört, der mit Wasser besprengt wird, das Urtheil: Dir sind deine Sünden vergeben. Du bist mein liebes Kind. Wer diesem Urtheil Gottes glaubt, der hat das, was Gott ihm zusagt und zuspricht, die Vergebung der Sünden, als seinen eigensten Besitz, der ist gerecht vor Gott. In „solcher“ Weise soll ein Bischof von der Rechtfertigung predigen. Es ist nicht nöthig, daß er immer im Zusammenhang mit der Lehre von der Taufe die Lehre von der Rechtfertigung abhandelt. Es ist auch nicht nöthig, daß er immer diesen Namen und Titel „Rechtfertigung“ an die Spitze stellt. Wenn ein Prediger Christum, den Gekreuzigten, die Erlösung, die durch Christum geschehen ist, kräftig bezeugt und das, was er von der Erlösung sagt, seinen Zuhörern, allen insgesammt und jedem Einzelnen, zuwendet und einschärft, jedem Einzelnen die Zusicherung gibt: Du bist auch durch Christum los und ledig von aller Ungerechtigkeit deines Lebens, so treibt er den Artikel von der Rechtfertigung. Noch eine Weisung, die in dem kurzen Satz von der Rechtfertigung, 3, 7., enthalten ist, müssen wir wohl beherzigen. Wir sollen in der Predigt gerade auch den *modus dicendi* und *docendi*, den der Apostel anwendet, fleißig brauchen. Wir sollen so reden, daß wir durch die Gnade Jesu Christi gerecht geworden sind, unsern Christen sagen, daß sie schon durch die Gnade Jesu Christi gerecht geworden sind. Ein Prediger thut ganz recht, wenn er einmal mehr in abstracto von der Rechtfertigung handelt und die Frage beantwortet: Wie wird ein Sünder vor Gott gerecht? Aber er soll auch nicht unterlassen, seine Christen daran zu erinnern, daß sie schon gerecht geworden sind, eben da sie Christen wurden. Es liegt doch Alles daran, daß ein Christ seiner Rechtfertigung und seines Gnadenstandes recht gewiß werde. Wenn er nun immer nur im Allgemeinen davon reden hört, wie der Sünder vor Gott gerecht wird, da wird etwa die Frage, der Zweifel in ihm rege: Wer weiß, wie es mit mir steht? Solchen Zweifel soll ein Prediger abschneiden, indem er seine Christen, welche doch eben Christen, welche getauft sind, welche das Evangelium hören und vom Evangelium nicht lassen wollen, als Gerechtfertigte anredet und behandelt, ihnen in's Ge-

dächtniß ruft, was Gottes Gnade schon an ihnen gethan hat: „Ihr seid abgewaschen.“ „Ihr seid gerecht geworden durch den Namen des Herrn Jesu.“ 1 Cor. 6, 11.

Die Erlösung Christi, die Vergebung der Sünden muß der Mensch im Glauben sich zueignen, daß sie sein eigen sei und bleibe. Darum ist es der Glaube, welcher den Sünder rechtfertigt, rettet und selig macht. Aber eben auch der Glaube ist Gottes Werk. Es gehört zu dem rettenden Thun Gottes (ἔργον, 3, 5.), daß er den rechtfertigenden, seligmachenden Glauben wirkt. Gott hat in Christo den Sündern das Heil bereitet und wendet es dann den Einzelnen zu in der Rechtfertigung, durch Wort und Taufe, und legt es ihnen zugleich in's Herz, das heißt, er wirkt den Glauben im Herzen, welcher die Gnade Jesu Christi ergreift, faßt und hält. Eben dieses Werk, diese Wirkung Gottes im Herzen des Menschen wird in der vorliegenden Stelle des Titusbriefes „Wiedergeburt und Erneuerung“ genannt. Durch den Glauben wird das Herz des Menschen neugeboren. Dieselbe Sache ist mit dem „Reinigen“, „Heiligen“, 2, 14.: „und reinigte ihm selbst ein Volk“ zc., gemeint. Durch den Glauben wird das Herz des Menschen gereinigt, geheiligt. Solche Wiedergeburt, Erneuerung, Heiligung dient zur Errettung der Sünder. Das ist der Hauptbegriff in dem Satz 3, 4—7.: „Gott hat uns errettet“ zc. Wer wiedergeboren und geheiligt ist, ist gerettet. Wie er als gläubiges Kind Gottes zu Gott im rechten Verhältniß steht, so ist er factisch für seine Person der Sünde, dem Dienst der Sünde, dem natürlichen Verderben entnommen. Christus hat uns erlöst von aller Ungerechtigkeit, auch von der Macht, dem Bann und Zwang der Sünde. Diese Erlösung wird dem Einzelnen zugewendet, zugeeignet durch die Gnadenmittel, so wird und ist er von Sünden gereinigt und geheiligt und braucht hinfort der Sünde nicht mehr zu dienen. Es ist eine neue Art und Gesinnung in ihm, ein neues, heiliges, göttliches Leben, er ist nicht mehr, wie vordem, unweise, ungehorsam u. s. w., er kennt Christum, seinen Heiland, er kennt Gott als seinen Gott, kennt und liebt Gott und liebt die Brüder. Und das alles ist Gottes Werk. „Gott hat uns errettet.“ Es ist ein Werk der göttlichen Barmherzigkeit. Nicht Werke der Gerechtigkeit, die wir gethan hätten, haben hierbei mitgewirkt. Als Mittel der Wiedergeburt und Erneuerung nennt der Apostel 3, 5. die Taufe. Die ist das Bad der Wiedergeburt. Aber das Wasser hat seine Kraft von dem Heiligen Geist. In und mit dem Wasser ist der Heilige Geist über uns ausgegossen. Durch den Heiligen Geist wirkt Gott die Wiedergeburt und Erneuerung im Herzen des sündigen Menschen. Der Heilige Geist hat sein Werk an und in den Herzen der Menschen. Es ist der Geist Jesu Christi. Durch Jesum Christum, unsern Heiland, hat Gott seinen Heiligen Geist über uns ausgegossen. Der Heilige Geist kommt von Christo, unserm Heiland, und bringt Christum, den Heiland, Christum und sein Heil in das Herz, eignet uns das Heil Christi zu, entzündet in uns die rechte Erkenntniß Christi, den Glauben an

Christum und heiligt und erneuert unsere Herzen durch den Glauben. Tit. 2, 14. wird die Reinigung, die Heiligung direct Christo zugeschrieben: „und reinigte ihm selbst ein Volk“ 2c. Christus, der uns erlöst hat von aller Ungerechtigkeit, reinigt nun, nachdem er zu Gott erhöht ist, eben durch seinen Geist, ihm selbst ein Volk zum Eigenthum.

„Solches rede!“ „Solches will ich, daß du fest lehrest!“ So vermahnt Paulus den Titus und alle Bischöfe. Hier hat der Apostel den Predigern den Weg vorgezeichnet, wie sie von der Heilsaneignung oder Heiligung, vom Glauben, von der Befehrung, von der Wiedergeburt und Erneuerung reden und lehren sollen. Das ist der Grundton, welcher durch die Predigt von der Befehrung oder von der Wiedergeburt gleichermaßen, wie durch die Predigt von der Erlösung und Rechtfertigung, hindurchklingen soll: „Nicht um der Werke willen der Gerechtigkeit, die wir gethan hätten!“ Nicht aus den Werken! Allein aus Gnaden, aus Barmherzigkeit! Ein christlicher Prediger soll hier sorgfältig alles Menschenwerk, jedwede Menschenzuthat ausschneiden. Er soll sich wohl in Acht nehmen, daß er ja nicht, als gelte es eine Forderung des Gesetzes, Buße, Glaube, Befehrung von seinen Zuhörern fordere, in dem Sinn, als könne der Mensch solches leisten oder nur das Geringste dazu beitragen, daß er ja nicht mit dem, was er von der Wiedergeburt sagt, seine Zuhörer abschrecke und ihnen angst und bange mache! Er soll sich dessen bewußt sein und bleiben, daß er auch dann, wenn er von diesen wunderbaren Dingen redet, welche im Herzen des Menschen vor sich gehen, daß er auch dann, so er anders schriftgemäß predigt, nicht Gesetz predigt, sondern Evangelium, purlauteres Evangelium. Die Erinnerung an den vorigen verkehrten, verderbten Zustand und Wandel, welche ja freilich zur Strafe des Gesetzes gehört, soll nur dazu dienen, die große Gnade der Wiedergeburt in's rechte Licht zu stellen. Ein rechtschaffener Prediger des Evangeliums preist die Reinigung durch den Glauben, die Wiedergeburt und Erneuerung, als ein Werk Gottes, ein Werk des erhöhten Christus, ein Werk des Heiligen Geistes und rühmt auch hier die heilsame, rettende Gnade, welche in dem sündigen Menschen und durch ihn sich verherrlicht.

Ein Prediger wird hier, bei Auslegung des dritten Artikels, im rechten Geleise bleiben, wenn er gerade die Art und Weise, zu reden und zu lehren, einhält, welche St. Paulus in der erörterten Stelle des Titusbriefes als Muster und Vorbild aufstellt. Paulus redet hier zu Christen von der Wiedergeburt und Befehrung als einem Gnadenwerk Gottes, das in der Vergangenheit zurückliegt. „Gott hat uns errettet durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes, welchen er über uns ausgegossen hat reichlich durch Jesum Christum, unsern Heiland.“ Das ist die herrschende Lehrweise der Apostel. Wenn die Apostel ihre Christengemeinden über die Befehrung oder Wiedergeburt belehren, da erinnern sie die Christen an das, was Gott im Anfang an ihnen gethan hat, da sie aus

Heiden und Juden Christen wurden. So lehrt St. Paulus Eph. 2, 4—6.: „Aber Gott, der da reich ist von Barmherzigkeit, durch seine große Liebe, damit er uns geliebet hat, da wir todt waren in Sünden, hat er uns sammt Christo lebendig gemacht (denn aus Gnaden seid ihr selig geworden), und hat uns sammt ihm auferweckt und sammt ihm in das himmlische Wesen gesetzt in Christo Jesu.“ Aehnlich St. Petrus 1 Petr. 2, 25.: „Ihr waret wie die irrenden Schafe, aber ihr seid nun bekehrt zu dem Hirten und Bischof eurer Seelen.“ St. Johannes schreibt 1 Joh. 3, 1.: „Sehet, welch eine Liebe hat uns der Vater erzeiget, daß wir Gottes Kinder sollen heißen.“ Und wiederholt erinnert Johannes in seinem Brief die Christen, seine Kindlein, daran, daß sie aus Gott geboren sind. Luther weist uns in seinem Katechismus an, die Christen also zu lehren: „Der Heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten.“ Ein Prediger thut ganz recht, wenn er einmal mehr in abstracto die Frage behandelt, wie ein Sünder zu Gott bekehrt wird, zum Glauben kommt. Nur sehe er sich da wohl vor, daß er in seinen Zuhörern nicht den Gedanken erwecke, als wären sie noch wer weiß wie weit von diesem entscheidenden Wendepunkt des Lebens entfernt, als läge die Wiebergeburt wie ein hohes, schönes Ideal, dem sie aus allen Kräften nachstreben müßten, noch vor ihnen. Daneben brauche er aber auch fleißig die eben charakterisirte Lehrweise, sei dessen eingedenk, daß er es als christlicher Prediger mit einer Christengemeinde zu thun hat, mit Christen, das heißt, mit Gläubigen, Bekehrten, Wiebergeborenen, und erinnere seine christlichen Zuhörer, wenn er sie über Glaube, Bekehrung, Wiebergeburt belehrt, an das, was sie selbst erlebt und erfahren haben, was Gott, Gottes Geist schon an und in ihnen gewirkt hat und fort und fort wirkt. Es ist nicht nöthig, daß er dabei jedesmal ausdrücklich auf die Taufe als Bad der Wiebergeburt recurriert. Die Schrift nennt ja sonst auch und noch öfter kurzweg das Wort als den Samen, das Mittel der neuen Geburt. Ein treuer Hirte hat, wenn er den ihm befohlenen Christen vom Glauben und von der Wiebergeburt sagt und predigt, dabei den Zweck im Auge, ihr geistliches Leben zu fördern, sie vor Rückfall zu bewahren. Und dieser Zweck wird eben dadurch am besten erfüllt, wenn er ihnen recht zu Bewußtsein bringt, wie Großes die Gnade und Barmherzigkeit Gottes schon an ihnen gethan hat, wie sehr sie Gott zum Dank verpflichtet sind, daß er sie durch seinen Geist dem sündlichen Wesen dieser Welt entnommen, ihrem Heiland zugeführt, ihre Füße auf den Weg des Friedens gestellt hat u. s. w. Und wenn ein Unchrist sich bei solcher Predigt einfindet, der, wie Nicodemus, noch nichts von der Wiebergeburt weiß und versteht, so wird derselbe am ehesten gewonnen, wenn der Prediger recht kräftig die großen Thaten Gottes bezeugt und eben auch das große Werk des Heiligen Geistes, welches derselbe schon in Tausenden und aber Tausenden von sündigen Menschen, welche jetzt Christen sind, ausgerichtet hat. Ein Pastor

soll es nicht unterlassen, seine Zuhörer zu Buße und Glaube zu ermuntern, Jedermann zu bitten und zu vermahnen, sich mit Gott versöhnen zu lassen, so daß auch die Ungläubigen sich getroffen fühlen. Doch erhalten die Letzteren auch dann ihren Theil, wenn sie das Große, was Gott an den Gläubigen gethan hat, rühmen hören.

Wenn ein Prediger von der Rechtfertigung und von der Wiebergeburt oder Bekehrung handelt, kann er nicht umhin, auch der Taufe, wie des Worts Erwähnung zu thun. Es ist aber auch vonnöthen, daß er insonderheit, in besonderen Predigten, die Lehre von den Gnadenmitteln behandle. Es thut seinen Zuhörern noth, daß er sie eindringlich vermahne und ermuntere, ihrer Taufe oft zu gedenken, das Wort und die Predigt fleißig zu hören und zu lernen, das Sacrament des Altars recht zu brauchen. Diese Ermunterung wird aber dann am meisten fruchten, wenn er Wesen, Kraft und Nutzen des Worts und Sacraments hervorkehrt und solchen Schatz Jedermann anpreist. Ein Prediger erinnere seine Christen immer wieder an ihre Taufe und rede so von der Taufe, wie Paulus Tit. 3, 5—7., zeige, daß Gott selbst der Täufer ist, durch die Taufe seine rettende Hand nach dem in Sünden empfangenen und geborenen Menschen ausstreckt, daß Gott durch die Taufe die Sünder rettet und selig macht, daß die Taufe Mittel der Rechtfertigung ist, daß wir in der Taufe bereits die Gnade des Heilandes Jesu Christi, Vergebung aller Sünden, aller Ungerechtigkeit des ganzen Lebens erlangt haben, daß die Taufe Mittel, Bad der Wiebergeburt und Erneuerung ist, daß der Heilige Geist in der Taufe schon den rechten Glauben und ein neues göttliches Leben in uns eingepflanzt hat.

Und in ähnlicher Weise, wie die Taufe, das *verbum visibile*, rühme der Prediger Gottes Wort, bezeuge, daß dasselbe wahrhaftig Gottes Wort ist, hebe die doppelte Kraft und Bedeutung des Worts hervor, die sogenannte *vis collativa* und *vis effectiva*, weise nachdrücklich darauf hin, daß durch das Evangelium und die Predigt des Evangeliums die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, die Vergebung der Sünden Allen, die es hören, offenbart, vorgetragen, dargeboten und mitgetheilt wird, und daß der Glaube, die neue Geburt und das Wachsthum des neuen Lebens aus der Predigt und dem Wort kommt. Desgleichen mache er seinen Christen das Abendmahl lieb, werth und theuer als das Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi, und betone auch hier das Doppelte, daß durch dieses Sacrament die Vergebung der Sünden uns bestätigt, verbrieft und versiegelt und der Glaube und das geistliche Leben genährt, gestärkt und gefördert wird. Gewiß, ein Prediger kann seinen Zuhörern es nicht ernstlich genug einschärfen, daß Christus und alles Heil, welches Christus uns erworben hat, in's Wort und Sacrament beschlossen, und hier, sonst nirgends zu finden ist, daß der Heilige Geist durch eben diese Mittel, Wort und Sacrament, sonst auf keine andere Weise, sein Werk in den Herzen der Menschen ausrichtet, daß Gott durch eben diese Mittel, die er selbst gesetzt

und verordnet hat, durch sein Wort und Sacrament, den Menschen sich bezeugt und mit den Menschen verkehrt und daß also Alle, welche Wort und Sacrament bei Seite setzen, von Gott getrennt und geschieden sind.

Wo der Apostel davon sagt, daß Christus die, welche er erlöst hat, auch reinigt, heiligt, setzt er dieses Object ein: „ein Volk“, „ein Volk des Eigenthums“, *λαὸν περιούσιον* 2, 14. Alle die, welche durch Wasser, Wort und Geist gerechtfertigt und neu geboren sind, bilden ein Ganzes, eine Gemeinschaft, ein Volk. Es ist nicht so, als ob Gott nur hier und dort einmal Einen aus dem allgemein menschlichen Verderben herauszöge, nein, Christus heiligt und bereitet sich hier auf Erden ein Volk, eine Kirche, die ganze Christenheit. Die Christen führen wohl jetzt noch ihren Wandel in „dieser Welt“ (2, 12.), sind durch die Welt hin zerstreut. Aber sie sind doch durch die allerengsten Bande, Einen Glauben, Eine Taufe, Einen Geist, Einen Herrn und Heiland, Einen Gott und Vater, mit einander verbunden, sind allzumal Glieder Eines Leibes. Es ist dies ein großes, zahlreiches Volk. Christus setzt dies sein Werk, daß er sich ein Volk reinigt, fort von Tage zu Tage bis zum jüngsten Tage, thut immer mehr, die da glauben und selig werden, hinzu zu der Gemeinde. Und dies Volk ist ein Volk des Eigenthums, welches Christo und Gott zugehört, ja, von Ewigkeit her sein eigen ist. Es ist Gottes Volk und Gott hält seine Hand über dieses sein Eigenthum und erhält, schützt und bewahrt die Gemeinde, die er sich mit seinem eigenen Blut erworben, welche er von Anbeginn der Welt sich erkoren hat. Gerade auch in der Entstehung, Mehrung und Bewahrung dieses Volkes erweist und verherrlicht sich die rettende, heilsame Gnade Gottes. „Solches rede!“ Ein christlicher Prediger soll auch den Artikel von der Kirche recht auslegen und soll diesen Artikel und den Trost desselben gerade auf seine Gemeinde anwenden. Eine christliche Gemeinde ist etwa darum bekümmert, daß sie ein so kleines Häuflein ist und daß nur Wenige hinzukommen und Einlaß begehren. Da erinnere der Prediger seine Christen, daß sie Glieder sind eines großen, zahlreichen Volks, daß sie Bürger und Hausgenossen sind mit allen Heiligen und daß dieses Volk, dem sie zugehören, nicht zurückgeht, sondern stetig wächst und zunimmt und die ganze Erde einnimmt. Einer christlichen Gemeinde hängen noch viele Mängel, Mängel und Gebrechen an, so daß Etliche zweifeln und irre werden wollen, ob es auch eine christliche Kirche sei. Doch Gottes Wort wird da noch lauter und rein gepredigt und die Gemeinde nimmt das Wort an aus dem Mund des berufenen Dieners am Wort. Und so gebe denn ein christlicher Prediger seiner Gemeinde die Zusicherung, daß sie eine Gemeinde Christi, eine Gemeinde Gottes ist, ein Theil der ganzen Christenheit, der Einen heiligen christlichen Kirche, ein Theil des Volks Gottes auf Erden, ein Theil des auserwählten Geschlechts, damit sie sich der großen Gnade und Ehre, welche Gott ihr beigelegt hat, recht bewußt und ihres Daseins froh werde.

Gottes Volk soll sich aber auch vor der Welt als solches erweisen, soll seinem Gott, dem es zugehört, Ehre machen durch Fleiß und Eifer in guten Werken: „ein Volk zum Eigenthum, das fleißig wäre zu guten Werken“. 2, 14. Auch daran soll ein Prediger seine Gemeinde erinnern. Ja, ein rechtschaffener Prediger wird die ihm befohlenen Seelen treulich ermahnen, daß sie sich vor aller Welt als Christen bezeigen, es mit That und Wandel beweisen, daß sie dem bösen Wesen dieser Welt entronnen sind und in einem neuen göttlichen Leben stehen, daß sie „verleugnen sollen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste, und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt“. 2, 12. Er wird auch darauf hinweisen, daß sie es der Welt schuldig sind, ihren Glauben mit der That zu erweisen, ihr Licht vor den Leuten leuchten zu lassen, damit noch viele Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, durch die Thatpredigt der Christen gewonnen werden. Aber in welchem Ton soll nun die Ermahnung gehalten sein? Womit soll ein Prediger seine Christen zu guten Werken reizen und antreiben? Das bezeugt der Apostel, indem er dem Titus schreibt, 2, 12., daß „die heilsame Gnade“ „uns züchtigt“, „daß wir sollen verleugnen“ u. s. w. Also durch die heilsame Gnade, durch die Barmherzigkeit Gottes soll ein Prediger seine christlichen Zuhörer ermahnen und bitten, allem ungöttlichen Wesen, allen weltlichen Lüsten zu entsagen, ehrbar, keusch und züchtig zu leben, gegen Jedermann gerecht zu sein, Jedermann seine Gebühr zu geben, die Brüder zu lieben, der Gottseligkeit nachzujagen, im Gebet anzuhalten u. s. w. Es heißt, daß die heilsame Gnade uns züchtigt, will sagen „uns erzieht“, *παιδεύουσα*. Die heilsame Gnade thut das Werk eines Pädagogen, eines Erziehers. Ein Erzieher sucht aus seinem Zögling einen rechtschaffenen, brauchbaren Menschen zu machen. Die Hauptkunst eines Erziehers erweist sich darin, daß er seinen Zögling des Bösen entwöhnt, an das Gute gewöhnt, ihn zum Guten willig macht. Das ist Werk und Wirkung der Gnade Gottes auf geistlichem Gebiet. Die zielt darauf ab, daß der Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt. Die heilsame Gnade, die Predigt von der Gnade Gottes in Christo entwöhnt die gläubigen Christen immer mehr alles ungöttlichen Wesens, gewöhnt sie an Gottseligkeit und alles Gute, macht sie willig, dem guten, vollkommenen Gotteswillen nachzuleben. Allein die Predigt des Evangeliums, nicht das Gesetz, gibt Kraft zur Verleugnung der Welt und ihrer Lust und Lust und Freudigkeit zum Gehorsam gegen Gott. Mancher Prediger versteht es in diesem Stück und will mit dem Gesetz die Leute fromm machen. Das Gesetz, die Strafe des Gesetzes thut freilich auch den Christen noch noth, sofern diesen das Fleisch, der alte Adam noch anhängt. Aber die Predigt des Gesetzes soll immer nur Magd sein, Wegbereiterin für das Evangelium. Wenn ein Prediger die bösen Stücke, die sich an seinen Christen, an seiner Gemeinde noch finden, mit Gottes Wort und Gebot ernstlich gestraft hat, dann wende er, wenn er nun daran geht, die Seinen zu ermahnen, vom Bösen zu lassen

und Gutes zu thun, dann wende er das Blättlein, wende Ton und Stimme, lehre das Evangelium vor, preise die heilsame Gnade Gottes, erinnere seine Christen an die Wohlthat Christi, wie sehr Christus sie geliebt hat, da er sich selbst für sie gab, und ermuntere sie zu Dank und Gegenliebe, erinnere sie auch an das Gnadenwerk des Heiligen Geistes, an die Wiedergeburt, und beschreibe die köstlichen Früchte des Geistes, welche der Geist Gottes ganz von selbst aus dem erneuerten Herzensacker hervortreibt. Solche Predigt und Ermahnung wird Frucht schaffen und des Zieles nicht fehlen.

Ein letztes Thema der christlichen Predigt berührt der Apostel mit den Worten: „und Erben seien des ewigen Lebens nach der Hoffnung“ 3, 7. und „wir warten auf die selige Hoffnung und Erscheinung der Herrlichkeit des großen Gottes und unsers Heilandes Jesu Christi.“ 2, 13. Auch von der Wiederkunft Christi und von dem ewigen Leben soll ein Prediger zu seinen Christen reden. Alle vorerwähnten Artikel der christlichen Lehre weisen auf diesen letzten Artikel hin. Zu dem Zweck sind wir gerechtfertigt, sind wir wiedergeboren, daß wir Erben seien des ewigen Lebens. Wer durch den Glauben vor Gott gerecht geworden ist, der wird auch selig. Das Leben der Wiedergeburt vollendet sich im ewigen Leben. Die Taufe macht uns selig. Gottes Wort kann unsere Seelen selig machen. Wir warten auf die Erscheinung Jesu Christi, „der sich selbst für uns gegeben hat“. Christus, der uns erlöst hat, wird uns schließlich von allem Uebel erlösen und uns aushelfen zu seinem himmlischen Reich. Er wird sein Volk, das er sich erworben, gereinigt hat, dereinst verherrlichen, zu seiner Herrlichkeit einführen. Die heilsame Gnade ist schon erschienen, da Christus zum ersten Mal in die Welt kam, und wird an jenem Tage, da Christus zum zweiten Mal kommt, vor Aller Augen offenbar werden. Das Licht der Gnade wird in das noch größere Licht der Herrlichkeit übergehen. So oft daher ein Prediger über die Erlösung, die Rechtfertigung, Wiedergeburt u. s. w. predigt, wird er auch den Artikel vom ewigen Leben berühren müssen. Er soll aber auch insonderheit, in besonderen Predigten, seine Zuhörer über die letzten Dinge belehren. Die Perikopen der letzten Sonntage des Kirchenjahres geben dazu reichlich Gelegenheit. Und da stelle der Prediger, der Weisung des Apostels folgend, diese zwei Stücke zusammen, die Wiederkunft des Herrn und das ewige Leben. Auch der Katechismus befolgt diese Weise: „Ich glaube eine Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.“ Der Prediger richte den Blick seiner Zuhörer stracks auf den großen Tag des Herrn, daß sie über Tod und Grab hinwegsehen und die Erscheinung der Herrlichkeit des großen Gottes und unsers Heilands Jesu Christi in's Auge fassen und also, dies Ziel vor Augen, dem Tod entgegengehen. Er stelle seinen Zuhörern vor, was das für eine selige Hoffnung ist, was das für eine Freude und Entzücken sein wird, wenn Christus erscheint, wenn sie den, welchen sie hier liebten, an den sie glaubten, ohne ihn zu sehen, mit Augen sehen werden, mit den Augen des verklärten Leibes,

wenn sie dem Heiland, aus dessen Zügen die Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes leuchtet, wenn sie dem großen Gott in's Angesicht schauen und seiner Herrlichkeit theilhaftig werden, was das für Jubel und Wonne sein wird, wenn sich dort, in der Herrlichkeit, bei Christo, bei Gott, das ganze Volk des Eigenthums zusammenfindet und einmütig, aus Einem Mund dem Vater, Sohn, Geist die Ehre gibt und die überschwängliche Gnade preist, welche ihm eine solche Seligkeit zu Wege gebracht hat. Und solches Lob und Lieb, solche Freude des ewigen Lebens, daß Leib und Seele sich freuen in dem lebendigen Gott, hat kein Ende. Es ist das ewige Leben. Aber ein Prediger bezeuge das alles auch als gewisse Wahrheit, als eine lebendige Hoffnung, welche sich sicher erfüllt, mache seine christlichen Zuhörer ihrer Seligkeit gewiß, und erinnere sie daran, daß wir ja jetzt schon, dieweil wir getauft sind, Erben sind des ewigen Lebens, nach der Hoffnung, daß die christliche Hoffnung die zukünftigen Güter schon in Händen hat, daß Gott uns von Anbeginn schon erwählt hat zur Seligkeit (vergl. Tit. 1, 1. 2.) und daß Gottes Rath und Versehen nicht fehlen kann. Mit solchen Worten tröste er die ihm befohlenen Seelen um alles Leid und Wehe dieser Zeit!

Gott verleihe allen Dienern seines Worts Geist und Gnade, daß sie in der Weise, welche der Apostel Tit. 2, 11—14. und 3, 3—7., welche der Heilige Geist durch den Apostel ihnen vorgegeben hat, der Christenheit das Evangelium predigen!

G. S. t.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

### B. Bössliche Verlassung.

14. Bössliche Verlassung ist im Eherecht die absichtliche und ohne die Einwilligung oder Verschuldung des andern Theils stattfindende Aufhebung des ehelichen Beisammensohnens oder Weigerung der Erneuerung solches Beisammensohnens mit dem ehelichen Gemahl.

Anm. Die drei Stücke, welche zusammen eine böswillige Verlassung ausmachen, sind nach obiger Definition wie nach den Gesetzen und der Rechtspraxis diese drei: 1.) die Aufhebung der Beisammensohnens; 2.) die Absicht, die Beisammensohnens aufgehoben sein und bleiben zu lassen; 3.) das Fehlen der Einwilligung oder der Verschuldung des andern Theils. Wo eins dieser Stücke fehlt, liegt auch nicht bössliche Verlassung vor. Doch gilt

diese als prima facie bewiesen, wenn die beiden ersten Stücke bewiesen sind; das dritte Stück wird vorausgesetzt, bis die Vertheidigung das Gegentheil bewiesen hat, nachgewiesen hat, daß der andere Theil eingewilligt oder die Trennung verschuldet hat und also keine malitiosa desertio vorliegt. Wir nehmen die drei genannten Stücke in den folgenden Paragraphen einzeln vor.

### a. Die Verlassung.

15. Zum Wesen der bösslichen Verlassung gehört, daß der eine Theil das eheliche Beisammenwohnen mit dem andern Theil aufhebe oder die Fortsetzung der unterbrochenen Beiwohnung verweigere.

Anm. 1. Wie oben Jahrg. 34, S. 173, wo von der Vollziehung der Ehe die Rede war, so verstehen wir auch hier nach dem Sprachgebrauch des americanischen Eherechts unter ehelichem Beisammenwohnen oder Beiwohnung (cohabitation) die Benutzung desselben Hauses und derselben Gemächer zur gemeinsamen Wohnung vonseiten zweier Personen, die als Eheleute gelten wollen, und es ist von solcher Beiwohnung der eheliche Umgang (intercourse) zu unterscheiden, der zwar bei vorhandener Beiwohnung gewöhnlich als bestehend vorausgesetzt, im allgemeinen aber nicht als für dieselbe wesentlich angesehen wird.

Anm. 2. Das Recht, die gemeinsame Wohnung zu bestimmen, steht bei dem Ehemann, und wenn derselbe eine Wohnung bestimmt und sein Eheweib sich weigert, ihm dahin zu folgen, so macht sie sich, sofern dies erste Stück in Betracht kommt, der bösslichen Verlassung schuldig, falls nicht der Mann durch die Wahl der von ihm bestimmten Wohnung nachweislich die Ehrbarkeit verletzt oder das Leben der Frau in Gefahr bringt. Von der Pflicht, dem Manne in seine Wohnung zu folgen, ist die Frau auch nicht dadurch entbunden, daß der Mann durch die Wahl der Wohnung ein der Frau vor oder während der Ehe gegebenes Versprechen bricht.

Anm. 3. Bestimmt hingegen der Mann eine Wohnung, wo die Frau nur mit Verletzung der Ehrbarkeit oder mit Gefahr ihres Lebens wohnen könnte, und begibt er sich trotz der Weigerung der Frau, ihm dahin zu folgen, an einen solchen Ort, oder hebt er in Folge solcher Weigerung die Beiwohnung auf, so begeht nicht sie, sondern er die bössliche Verlassung.

Anm. 4. Bezieht die Frau eine andere Wohnung ohne die Einwilligung ihres Mannes, so begeht der Mann nicht eine bössliche Verlassung, wenn er sich weigert, ihr zu folgen, auch falls sie sich bereit erklärt, ihn in der von ihr gewählten Wohnung als Ehemann aufzunehmen.

Anm. 5. An dem Recht des Mannes, die Wohnung zu bestimmen, würde auch dadurch nichts geändert, daß etwa die Frau ein eigenes Haus besäße und daselbst wohnen wollte, während der Mann ein gemiethetes Haus zur gemeinsamen Wohnung wählte; denn das Eherecht, auf Grund

dessen der Mann befugt ist, die Wohnung zu wählen, geht dem Eigenthumsrecht vor, auf Grund dessen die Frau sonst ihr Haus bewohnen könnte.

Anm. 6. Die in Anm. 2 bis 5 ausgesprochenen Sätze sagen aus, was nach dem Recht gilt und wie also in vorkommenden Fällen nach dem Recht zu entscheiden ist und vor Gericht entschieden wird. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß unter Christen um der Liebe willen sich ein Theil seines Rechtes begeben und wohl auch, wo es die Umstände erheischen oder empfehlen, zu solcher Verzichtleistung ermahnt werden mag. Nur darf man, wenn solcher Ermahnung nicht Folge geleistet wird, den, der auf dem Recht besteht, nicht der *malitiosa desertio* zeihen, wenn es darüber zu einer Trennung kommt.

Anm. 7. Nicht wesentlich für die Entscheidung darüber, ob bössliche Verlassung vorliege, ist die Entfernung, in welcher sich die Getrennten von einander befinden. Es mag der Mann tausend Meilen von der Frau entfernt leben und doch keine *desertio* geschehen sein; und es mögen Mann und Frau in derselben Stadt, ja in demselben Hause wohnen und dabei der eine Theil den andern bösslich verlassen haben. Der Mann, der mit Zustimmung seiner Frau sich auf eine Reise um die Welt oder nach den Nordpolregionen begeben hat und sich auf den Tag freut, da er seine Familie wieder grüßen und in die Arme schließen darf, ist kein *desertor*; und der Mann, der seine Frau als Dienstmagd oder Kostgängerin in seinem Hause wohnen ließe, aber sich beharrlich weigerte, sie irgendwie als Ehefrau anzuerkennen, hätte ihr allen Grund gegeben, sich als eine von ihm Verlassene anzusehen.

Anm. 8. Was insonderheit die Verfassung des *debitum conjugale* anlangt, das nach 1 Cor. 7. beurtheilt als *desertio* zu behandeln ist, vgl. Walthers § 26, Anm. 3, so herrscht bis jetzt in der Rechtspraxis auf Grund vorgekommener Entscheidung die Auffassung, daß selbst beharrliche und durch nichts gerechtfertigte Verweigerung des ehelichen Umgangs nicht als bösslicher Verlassung gleichkommend als Scheidungsgrund gelten könne. Doch verfügen die Statuten dreier Staaten, Kentucky, Massachusetts und New Hampshire, daß wenn der eine Theil ohne Zustimmung des andern Theils sich getrennt hat und einer Religionsgemeinschaft, die das eheliche Verhältniß zwischen Mann und Frau als ungültig oder unrecht ansieht, beigetreten ist und den ehelichen Umgang verweigert, solches als Scheidungsgrund gelten soll. Damit ist für diese Staaten allerdings *implicite* das Princip anerkannt, das auch im Wesen der Ehe begründet liegt, daß die unberechtigte Verfassung der Ehepflicht dem Wesen nach eine *malitiosa desertio* ist. Natürlich kann aber ein Christ, wo die Gerichte die Scheidung auf diesen Grund hin verweigern, nicht eigenmächtig, ohne gerichtlich geschieden zu sein, sich für frei ansehen und eine andere Ehe schließen. Er würde sich ja dadurch der Bestrafung wegen Bigamie aussetzen. Doch braucht die bis jetzt bestehende Praxis keinen Menschen abzuhalten, in solchem Fall um Scheidung nachzusuchen, da kein Gerichtshof rechtlich ge-

bunden ist, die Verfassung des *debitum* von der Kategorie der *desertio* auszuschließen, und wenn erst einige Entscheidungen in diesem Sinne abgegeben wären, könnte die Praxis überhaupt eine andere werden. Ausdrücklich als *desertio* bezeichnet und als Scheidungsgrund festgesetzt ist die Verweigerung der Ehepflicht in zwei Staaten, California und Dakota, wo das Gesetz sagt, daß beharrliche Weigerung, vernünftigen ehelichen Umgang als Mann und Frau zu haben, wenn nicht die Gesundheit oder der physische Zustand solche Weigerung vernünftigermaßen nothwendig macht, oder die Weigerung eines Theils, mit dem andern Theil in demselben Hause zu wohnen, wenn keine gerechte Ursache für solche Weigerung vorliegt, Verlassung sei. Hier ist nicht nur die *denegatio debiti* als *desertio* anerkannt, sondern auch von der Verweigerung des Beisammenwohnens unterschieden, daß also jene, auch wo diese nicht vorliegt, als Scheidungsgrund geltend gemacht werden kann.

Ann. 9. Die Zeitdauer, nach deren Ablauf die Verlassung als Scheidungsgrund geltend gemacht werden kann, ist in verschiedenen Staaten durch die Statuten verschieden bemessen: in Louisiana, New Hampshire, Rhode Island, Virginia auf fünf Jahre; in Connecticut, Delaware, Georgia, Maine, Maryland, Massachusetts, Minnesota, New Jersey, Ohio, Texas, Vermont, West Virginia auf drei Jahre; in Alabama, District Columbia, Illinois, Indiana, Iowa, Michigan, Mississippi, Nebraska, Pennsylvania auf zwei Jahre; in Arkansas, California, Colorado, Dakota, Florida, Idaho, Kansas, Kentucky, Missouri, Montana, Nevada, Oregon, Washington, Wisconsin, Wyoming, Utah auf ein Jahr, in Arizona auf sechs Monate. Vgl. Walthers § 26, Ann. 4.

16. Zum Wesen der bösslichen Verlassung gehört ferner, daß mit der Aufhebung der ehelichen Beivohnung die Absicht, das Ehegemahl fortbauernnd zu verlassen, verbunden sei.

Ann. 1. Eine Trennung vom Ehegemahl ist für sich noch keine *malitiosa desertio*; ebensowenig ist die Absicht, das Ehegemahl bösslich zu verlassen, für sich schon eine bössliche Verlassung; eine solche ist vielmehr erst dann entstanden, wenn beide Stücke gleichzeitig vorhanden sind, entsteht in dem Augenblick, in welchem das eine Stück zum andern hinzutritt. Dabei kommt wesentlich nichts darauf an, welches Stück zuerst da war, ob die Trennung der Absicht, oder diese der Trennung vorherging. Wenn ein Ehemann, der nach America gereist wäre in der Absicht, seine Familie später nachkommen zu lassen oder selber nach Deutschland zurückzukehren, nach sechsmonatlichem Aufenthalt hier den Vorsatz faßte, weder zurückzukehren, noch seine Frau kommen zu lassen, noch sie, wenn sie käme, anzunehmen, wäre er von diesem Vorsatz an ein *desertor*. Und wiederum, wenn eine Frau seit sechs Monaten die Absicht gehegt hätte, ihren Mann zu verlassen, so wäre die *desertio* doch erst zu der Zeit geschehen, da sie ihre Absicht aus-

geführt hätte. Ebenso hört aber auch die desertio auf, wenn die intentio aufhört. So könnte z. B. eine Frau, deren Mann nach zehnmonatlicher bösllicher Verlassung andern Sinnes geworden wäre und Verhandlungen mit ihr anknüpfte, die bona fide auf seine reumüthige Rückkehr zur Fortsetzung des ehelichen Lebens abzielten, nicht, nachdem sie diese Verhandlungen zwei Monate hingezogen hätte, vor Gericht geltend machen, ihr Mann habe sie ein Jahr lang bösllich verlassen.

Anm. 2. Der schuldige Theil ist, wo es sich um böslliche Verlassung handelt, immer der Theil, auf dessen Seite die Absicht auf Abbrechung der ehelichen Gemeinschaft wirksam war, während hingegen nicht entscheidend der Umstand ist, daß der eine oder der andere Theil die gemeinsame Wohnung verlassen habe. Wenn der Mann die Frau aus dem Hause stößt und ihr droht, er werde sie umbringen, falls sie es wagte, wieder hereinzukommen, und er hat dies bei nüchternen Sinnen gethan, und die Frau kehrt unter solchen Umständen zu ihren Eltern zurück, so ist die desertio nicht von ihr, sondern von dem Manne begangen. Ebenso würde eine Frau, die ihrem mit ihrer Zustimmung nach America vorausgereisten Manne auf seine verabredete und treugemeinte Aufforderung, ihm nachzukommen, die Erklärung schickte, sie werde nicht kommen, auch ihn nicht aufnehmen, falls er zurückkehrte, sich damit der Verlassung schuldig machen, obschon nicht sie, sondern der Mann fortgereist wäre.

Von den Fällen der oben berührten Art sind jedoch andere zu unterscheiden, in denen zwar das Gebahren des einen Theils den andern zum Ausziehen aus der gemeinsamen Wohnung getrieben hat, ohne daß aber dabei die Absicht der Vertreibung nachgewiesen werden könnte, oder wohl die Absicht der augenblicklichen oder zeitweiligen Entfernung, nicht aber der dauernden Verstößung. In solchem Falle wäre für's erste auf keiner Seite eine böslliche Verlassung geschehen, sondern läge einfach ein Fall von Hader und Streit zwischen Eheleuten oder von grausamer Behandlung des schwächeren Theiles vor. Vgl. Walthers § 26, Anm. 5.

Anm. 3. Die Absicht, durch welche eine Trennung zur bösllichen Verlassung wird, muß auf eine bleibende, nicht nur zeitweilige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gehen. Doch ist dabei nicht immer an eine absolute Ausschließung der Fortsetzung des gemeinsamen Lebens zu denken. Eine malitiosa desertio läge auch dann vor, wenn die Frau sich trennte, weil ihr Mann ihr zu arm wäre, und ihre Rückkehr zu ihm abhängig sein lassen wollte von seiner Erwerbung eines beträchtlichen Vermögens. Oder wenn ein Ehemann in die weite Welt zieht und sein Weib sitzen läßt mit dem Trost: „Wenn's mir einfällt, komme ich wieder“, so sieht ihn nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit das bürgerliche Recht an als einen, der die Absicht hatte, nicht wiederzukehren, und die Frau ist nicht gebunden, zehn Jahre und drüber abzuwarten, was wohl dem Vagabunden möchte einfallen. Vgl. Walthers § 26, Anm. 2.

Anm. 4. Die Absicht, auf Grund deren eine desertio vorliegt, und damit die Schuld an derselben, kann im Laufe der Zeit von dem einen Theil auf den anderen übergehen. Wenn eine Frau, die ihren Mann bösllich verlassen hat, sich nach einiger Zeit bona fide, ohne ungebührliche Bedingungen zu stellen, erbietet, zu ihrem Manne zurückzukehren, und der Mann weigert sich, sie wieder anzunehmen, und beharrt auf solcher Weigerung, so wird er der desertor und sie der unschuldige Theil. Dies gilt in der Kirche so lange, als der ursprünglich bösllich verlassene Theil keine gerichtliche Scheidung hat vollziehen lassen, vgl. Walthers § 26, Anm. 2. und 13., nach dem weltlichen Recht nur, bis die gesetzlich stipulirte Frist abgelaufen ist, indem dann dem verlassenen Theil, falls er die Scheidung nicht schon hat vollziehen lassen, der Rechtsanspruch auf eine solche offen bleibt, auch wenn der schuldige Theil die Ehe wieder fortsetzen will.

Anm. 5. Eine Frage, deren Beantwortung in der pastoralen Praxis recht schwierig werden kann, ist die, ob, wenn der Mann das Weib bösllich verlassen hat und, später anderen Sinnes geworden, die Frau auffordert, zu ihm zu kommen und die Ehe fortzusetzen, die Frau gehalten sei, zu ihm zu ziehen, oder ob es zu billigen wäre, wenn sie verlangte, daß er zu ihr zurückkehre, wie er ja sie, nicht sie ihn verlassen habe. — Suchen wir nun zunächst den Rechtsgrund für die Beantwortung dieser Frage zu gewinnen, so werden wir uns erinnern müssen, daß wenn der schuldige Theil bona fide und ohne ungebührliche Bedingungen sich zur Fortführung der ehelichen Beibehaltung erbietet, die desertio damit aufhört, und daß also der Mann, wenn er auf besagte Weise aufgehört hat, desertor zu sein, eben eo ipso wieder Ehemann ist und als solcher auch wieder das Recht hat, für sich und sein Weib das Domicil zu bestimmen. Und hier entsteht eben in der Praxis gegebenen Falls die Frage, ob jenes Erbieten, auf das sich seine Rehabilitirung als Ehemann gründet, wirklich bona fide gemacht, ohne ungebührliche Bedingung gestellt sei, und so lange dies noch berechtigtem Zweifel unterläge, ja, vielleicht aus den obwaltenden Umständen gerade seine Zumuthung, daß sie zu ihm kommen solle, als eine ungebührliche Bedingung beurtheilt werden müßte, so könnte auch folgerichtig, da nun die desertio noch nicht als aufgehoben gelten müßte, sein Recht auf Bestimmung des Domicils noch nicht anerkannt werden und könnte die Frau auch nicht als der bösllichen Verlassung schuldig dastehen, falls sie ihm diese Anerkennung versagte, ihm dies Recht nicht einräumte und seiner noch nicht als berechtigt dastehenden Aufforderung nicht Folge leistete. Es wird also jeder Fall dieser Art auf seine besonderen Umstände zu untersuchen und je nach Befund zu beurtheilen sein, und kommt es dahin, daß man der Liebe nach annehmen muß, daß der Mann bona fide handelt und daß seine Aufforderung an die von ihm verlassene Frau, ihm an einen neuen Wohnort zu folgen, die Aufrichtigkeit seiner Absicht nicht in Frage stellt, sondern wohl noch bekräftigt, so wird die Frau anzuhalten sein, dieser Aufforderung nachzukommen.

Gründe für diese Auffassung könnten sein, wenn etwa der Mann nachwiese, daß er da, wo er jetzt wohnte, in besseren Verhältnissen lebte, für seine Familie besser sorgen könne, der Frau das Leben freundlicher gestalten könne, als da, wo er die Familie verlassen hätte, daß er durch das Aufgeben seines neuen Wohnorts schwere Einbuße erleiden, ein blühendes Geschäft, eine einträgliche Stellung preisgeben würde, daß er andererseits genügende Beweise für die Lauterkeit seiner Absichten mit seiner Aufforderung verbunden hätte. — Wäre hingegen den Umständen nach zu befürchten, daß er mala fide handelte, daß er in unlauteren Absichten seine Aufforderung an sie stellte, so wäre er bis auf weiteres noch als desertor zu behandeln, ihm das Recht zu solcher Forderung abzusprechen und die Frau in der Verweigerung der Folgeleistung zu rechtfertigen. Dann mag der Mann, wenn das genügt, den Beweis, daß er es mit seiner Besserung ernst und treu meine, dadurch erbringen, daß er zurückkehrt und die Ehe da fortsetzt, wo er das eheliche Beisammenwohnen abgebrochen hat. A. G.

---

### Das Verhältniß zwischen den Synoden von Missouri und Ohio.

---

Unter dem Titel „Friedensverhandlungen mit Ohio“ gibt der Redacteur des „Lutherischen Volksblattes“, welches von unseren canadischen Brüdern herausgegeben wird, die folgende Erklärung ab: „Als wir im Januar einen höchst ungerechten Angriff der Ohioer zurückwiesen, dachten wir nicht im entferntesten daran, den glücklich beseitigten Gnadenwahlsstreit damit auf's Neue zu beginnen, oder gar neue Friedensverhandlungen mit Ohio anzubahnen; sondern wir hatten einen ganz anderen Zweck, den wir auch, wie wir glauben, erreicht haben. Wir bitten insonderheit unsere Correspondenten, dies zu beachten.“

Wir können dem Gesagten nur beistimmen. Wir werden allerdings fortfahren müssen, gegen Ohio und seinen Anhang zu kämpfen. Zu dem Zweck werden auch in den innerhalb unserer Synode herausgegebenen Zeitschriften von Zeit zu Zeit längere oder kürzere Artikel erscheinen müssen, in welchen wir unsere Christen und die ganze Kirche (soweit unsere Stimme reicht) vor der Ohio'schen Irrlehre warnen. Aber die Zeit, wo die Synode von Missouri mit der Synode von Ohio einen Lehrkampf führte, ist unseres Erachtens schon seit mehreren Jahren vorbei.

Warum? Die Position zwischen den Synoden von Missouri und Ohio ist völlig klar. Gerade so klar, wie zwischen der lutherischen Kirche einerseits und den Secten und Schwärmern andererseits. Wir haben durch einen Kampf nicht erst klarzustellen, wie die Secten, als solche, zu der göttlichen Wahrheit stehen, sondern dies ist durch früheren Kampf voll-

ständig klar geworden. Die Secten haben nämlich im Kampf mit der rechtgläubigen Kirche die Wahrheit verworfen und den Irrthum adoptirt. Sie verwerfen in ihren öffentlichen Bekenntnissen die in der heiligen Schrift geoffenbarten Lehren vom Worte Gottes, von der heiligen Taufe, von dem heiligen Abendmahl, von der Absolution, von der Person Christi u. s. w. Und auf Grund dieser Irrlehren haben sie gesonderte Gemeinschaften im Gegensatz zu der rechtgläubigen Kirche gegründet. So steht es auch mit der Synode von Ohio. Diese Synode hat, nachdem in langem Kampfe das Für und Wider erörtert war, sich den Irrthum erwählt, daß des Menschen Befehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch von dem Verhalten des Menschen abhängig sei, und auf Grund dieser Irrlehre hat diese Synode von der rechtgläubigen Gemeinschaft sich getrennt und eine Sondergemeinschaft aufgerichtet. Diese Thatsache steht in Bezug auf Ohio, leider! gerade so fest, als sie in Bezug auf die Secten unbestreitbar ist. So wenig wir nun mit den Secten einen Lehrkampf wieder eröffnen, zu dem Zweck, um unsere Stellung zu ihnen erst klar zu machen, so wenig kann dies auch in Bezug auf die Synode von Ohio geschehen.

Ebenso wenig kann, wie die Dinge jetzt liegen, von „Friedensverhandlungen“ mit der Synode von Ohio die Rede sein. Gott wolle — das ist auch unser sehnlicher Wunsch — eine Zeit geben, wo es geschehen kann. Aber gegenwärtig fehlen alle Vorbedingungen zu Friedensverhandlungen. Die Wortführer der Ohio-Synode, die mit keinem Wort von der Synode desavouirt werden, schäumen in den letzten Wochen förmlich vor Wuth gegen die göttliche Wahrheit. Nur wenn sie glauben, daß Jemand ihrem Irrthum sich nähere, geben sie freundliche Worte. Ein Zwingli hat seiner Zeit nicht mit loseren und unsläthigeren Worten die lutherische Lehre vom Abendmahl bekämpft, als die sind, welche die Ohioer jetzt immerfort zur Berunglimpfung der lutherischen Lehre von der Befehrung und Gnadenwahl gebrauchen. Die Schwärmer entblödeten sich nicht — in Folge elender Consequenzmacherei aus der lutherischen Lehre vom Abendmahl — zu sagen, die Lutheraner hätten einen „brödernen Gott“, die Lutheraner „fräßen“ und „söffen“ ihren Gott im Abendmahl. So scheuen sich auch die Wortführer der Ohio-Synode nicht im Mindesten, durch die elendeste Consequenzmacherei diejenigen, welche das menschliche Verhalten nicht zum ausschlaggebenden Factor für das Zustandekommen der Befehrung machen wollen, mit den lossten Worten als Calvinisten zu verlästern. Es sind auch nicht die geringsten Anzeichen da, daß Ohio weniger heftig den Irrthum verfechte, auf Grund dessen es sich von der rechtgläubigen lutherischen Kirche getrennt und allenthalben Gegenaltäre aufgerichtet hat und noch aufrichtet. Vielmehr geht aus allen Aeußerungen hervor: Ohio will um jeden Preis nach wie vor festhalten, daß die Befehrung und Seligkeit ausschlaggebend nicht auf Gottes Gnade, sondern auf dem menschlichen Verhalten

stehe. Mit weniger gibt es sich nicht zufrieden. Dies wurde zuletzt noch deutlich aus Veranlassung eines im „Zeugen der Wahrheit“ erschienenen Artikels offenbar. Der „Zeuge“ bequeme sich disputandi causa im Ausdruck Ohio an. Er nannte den Glauben, den Gott wirkt, ohne welchen Glauben Gott keinen Menschen selig mache noch auch selig zu machen beschlossen habe, das rechte, Gott wohlgefällige Verhalten und wollte in diesem Sinne, da ja der Glaube schon in den ewigen Wahlaact hineingehöre, sagen, daß Gott keinen Menschen ohne Rücksicht auf dessen Verhalten selig zu machen beschlossen habe. Zugleich aber bekannte der „Zeuge“, daß die Differenz zwischen uns und Ohio in der Lehre von der Entstehung des Glaubens, in der Lehre von der Bekehrung, liege, daß Ohio daher aufhören müsse, im Menschen etwas zu finden, man möge dies Etwas nennen, wie man wolle, „was Gott veranlaßt, getrieben, bemogen oder auch nur im Allergeringsten mit bestimmt habe, einen Menschen, gerade diesen Menschen, zum Gliede seiner heiligen Kirche machen zu wollen, ihn, gerade ihn durch das Evangelium zu berufen, mit seines Geistes Gaben zu erleuchten und im rechten Glauben zu heiligen und zu erhalten“. Der „Zeuge“ forderte also, daß Ohio nicht mehr neben der Gnade Gottes und dem Verdienste Christi das von Gott vorausgesehene Verhalten des Menschen zum Grund oder „Erklärungsgrund“ der ewigen Erwählung mache. Darauf war die Antwort von Ohio'scher Seite, daß dies doch wohl im Wesentlichen der missourische Irrthum sei! Den Wortführern der Ohio-Synode macht die Gnade Gottes in Christo und die ganze Heilsordnung keine Freude, wenn sie nicht das gute Verhalten des Menschen als ausschlaggebenden Factor daneben stellen dürfen. Wenn sie nicht das menschliche Verhalten zwischen sich und die Gnade Gottes behufs Zustandekommens einer Bekehrung einschieben dürfen, dann ist ihnen, so meinen sie in schrecklicher Verblendung, die ganze Gnade Gottes nichts mehr werth. Die Gnade Gottes ist ihnen dann nur tröstlich und eine allgemeine Gnade, wenn Bekehrung und Seligkeit ausschlaggebend nicht auf die Gnade Gottes, sondern auf ~~das~~ Verhalten des Menschen <sup>beruht</sup>. Kurz, wir Missourier mögen noch so klar und bestimmt vor aller Welt lehren, daß Gottes Gnade in Christo eine allgemeine und ernstliche sei, lehren wir daneben: „die Seligwerdenden werden allein aus Gottes Gnade selig; die Verlorengehenden gehen allein durch eigene Schuld verloren“, machen wir nicht auch das menschliche Verhalten zum Grund oder „Erklärungsgrund“, warum die Einen vor den Andern bekehrt und selig werden, so werden die Ohioer weiter lästern, wir seien calvinistische Verleugner der allgemeinen Gnade. Das ist die traurige Sachlage!

Unter diesen Umständen „Friedensverhandlungen“ zu beginnen, könnte der Wahrheit nur zum Nachtheil gereichen. Es würde auch den verblendeten Leitern der Ohio-Synode selbst schaden. Diese würden nämlich meinen, ihr Thun sei, auch nach unserem Urtheil, gar nicht so er-

schrecklich. Ja, sie würden wohl gar in unseren Friedensanerbietungen ein Zugeständniß unsererseits finden, daß ihnen doch wohl zu viel geschehen sei, als man sie auf Grund ihrer Lehre sich trennen ließ und sie als grobe Irrlehrer bezeichnete. Wir geben daher dem Redacteur des „Lutherischen Volksblattes“ recht, wenn derselbe schreibt: „Wir unseres Theils stimmen vollkommen überein mit folgendem Auszug aus dem Briefe eines der ältesten Vorkämpfer in unserer Synode: ‚Nur ein offenes, ehrliches, bußfertiges Bekenntniß der Ohioer kann uns veranlassen, wieder mit ihnen zusammen zu stehen und zusammen zu gehen. Dazu aber führen nicht neue Verhandlungen mit denselben, das muß ihnen Gott selbst nach seiner Gnade und durch seinen Geist geben. Und darum den Herrn anzuflehen, ist allein, was wir thun können und sollen.‘“

In dieser Stellung der Synode von Ohio gegenüber kann uns nicht der Umstand wankend machen, daß sich in dieser Synode gewiß viele einfältige Seelen finden, welche in ihrem Herzen der Irrlehre der Synode nicht zustimmen, sondern vielmehr mit der ganzen Christenheit auf Erden ihren Gnadenstand und ihre Seligkeit allein auf Gottes Gnade und nicht zugleich auch auf ihr Verhalten gründen. Aber nicht wider diese lieben Christen, sondern für dieselben kämpfen wir, wenn wir die Synode von Ohio, wie sie es denn ist, als eine irrgläubige Gemeinschaft ansehen und behandeln. Es sind dem einen oder andern unter uns auch wohl Pastoren der Ohio-Synode bekannt, von welchen er der Liebe nach noch annimmt, daß sie aus Schwachheit oder aus persönlicher Abneigung gegen die Missouri-Synode oder einzelne Personen in derselben in dem Ohio'schen Lager festgehalten werden und bei besserem Unterricht, beziehungsweise bei ruhigerer Ueberlegung von dem Irrthum sich abwenden würden. Mit solchen Personen auf eine passende Weise zu verhandeln, wenn man Gelegenheit und Veruf dazu hat, ist von der Liebe gefordert.      F. B.

---

(Eingefandt auf Beschluß der Litchfield Specialconferenz.)

### **Wie soll sich der Pastor gegen die confirmirte Jugend verhalten, um seiner Pflicht als Pastor zu genügen?**

---

Zu den wichtigsten Arbeiten eines Pastors gehört die Arbeit an der Jugend; denn aus der Jugend erbaut sich die Kirche. Was wir von unserer Jugend bei der Kirche erhalten, das dient zum Aufbau unserer Gemeinden, und was wir von unserer Jugend verlieren, das geht unseren Gemeinden verloren. Wird die Jugend vernachlässigt, wird sie nicht ordentlich in Gottes Wort unterrichtet und zu christlicher Zucht und Sitte angehalten, so kann das nicht ohne nachtheilige Folgen für die Gemeinde bleiben. Wird-

sie aber gründlich in Gottes Wort unterwiesen, daß sie unterscheiden kann zwischen rechter und falscher Lehre und weiß, was sie an ihrer Kirche hat, wird sie angehalten zu einem frommen, gottseligen Wandel, wird sie vor den Gefahren der Verführung treulich gewarnt und bei Zeiten zu einer regen Theilnahme am Bau der Gemeinde und des Reiches Gottes überhaupt ermuntert, so werden auch tüchtige und eifrige Gemeindeglieder herangezogen.

Aber so wichtig hiernach die Arbeit an der Jugend ist, so schwierig ist sie auch für den Pastor. Freilich nicht so schwierig ist sie, so lange er die Kinder etwa in der Schule oder im Confirmanden-Unterricht noch täglich um sich hat und sie einzeln je nach Bedürfniß belehren, ermahnen und zu rechtweisen kann; aber anders gestaltet sich seine Arbeit nach der Confirmation. Dann wird von den Kindern bald eines nach dem andern von seiner Heerde getrennt und nach kurzer Zeit sind manchmal nur noch sehr wenige übrig, die sich treu zur Kirche halten. Einige gehen in die Fremde, um Schulen zu besuchen, oder ein Handwerk zu erlernen, oder sonst Beschäftigung zu suchen. Andere bleiben wohl in der Heimath, aber sie kommen zu fremden, unkirchlichen, wohl gar falschgläubigen, ungläubigen, gottlosen Leuten, die sie, anstatt sie zur Kirche anzuhalten, derselben zu entfremden suchen. Nur ein kleiner Theil bleibt oft im elterlichen Hause. Diese gehen wohl in der ersten Zeit noch fleißig in die Kirche und zum Sacrament, finden sich auch ein zur Christenlehre und führen einen christlichen Wandel; aber auch bei vielen von diesen läßt oft der erste Eifer allmählich nach. Die Welt bietet alles auf, sie in ihre Nege zu ziehen. Ihre Eltern aber wachen nicht recht über sie, gebrauchen nicht den Ernst, den sie gebrauchen sollten, lassen ihnen zu viel Freiheit und hindern nicht, wo sie hindern könnten, daß sie nicht von der Welt verschlungen werden. So kommt es, daß oft viele von denen, die nach der Confirmation noch im Bereich der Gemeinde bleiben, endlich der Kirche den Rücken kehren. Und sind sie auf Abwege gerathen, so weichen sie dem Prediger aus, wo sie können. Zur Beichtanmeldung, wo er mit ihnen reden könnte, kommen sie nicht. Sucht er sie im Elternhause zu treffen, so gehen sie ihm so aus dem Wege, daß er keine Gelegenheit bekommt, mit ihnen zu reden. Eine sehr wichtige Frage ist ihm daher die:

**Wie soll er sich gegen die confirmirte Jugend verhalten, um seiner Pflicht als Pastor zu genügen? Und zwar**

1. wie soll er sich gegen dieselbe verhalten, wenn sie sich treu zur Kirche hält, damit sie nicht der Kirche entfremdet werde?

- a. er suche sie im Auge zu behalten, damit er wisse, wie sie sich hält,
- b. er warne Eltern und Kinder treulich vor den großen Gefahren, die jetzt der Jugend drohen,

- a. solche Gefahren sind: böse Kameradschaft, Liebeleien, Tanzvergnügungen, Bälle, Parties, Theaterbesuch, falschgläubige, ungläubige, gottlose Herrschaften oder Lehrmeister, Besuch falschgläubiger Kirchen, Lesen schlechter Bücher und Zeitschriften, Besuch der Trinkhäuser, Ehe mit Falschgläubigen oder Ungläubigen und Unkirchlichen, —
  - β. um ihnen die großen Gefahren, die ihnen hiervon drohen, vorzustellen, benütze er gelegentlich die Predigt, die Christenlehre, die Beichtanmeldung, die Hausbesuche, das gelegentliche Zusammen treffen mit den Einzelnen und zeige, wie traurig es ist, wenn junge Christen lau und träge und sicher werden, oder gar abfallen, und welche Vortheile dagegen eine gottselige Jugend hat, —
  - c. er ermuntere zum Anschluß an solche Vereine, die für die Jugend innerhalb der Gemeinde bestehen und unter rechter christlicher Leitung stehen, zum Bringen kleiner Beiträge für das Reich Gottes, zum fleißigen Lesen der heiligen Schrift, guter Bücher und der kirchlichen Zeitschriften, damit in ihnen frühzeitig ein reges Interesse für kirchliche Angelegenheiten geschaffen werde und die Jünglinge mit einiger Kenntniß solcher Dinge, die ein Gemeindeglied wissen sollte, als stimmberechtigte Glieder in die Gemeinde aufgenommen werden können,
  - d. er fordere die Jünglinge auf, die Gemeinde-Ordnung zu unterschreiben, sobald sie das nöthige Alter erreicht haben; —
2. wie soll er sich gegen die verhalten, die bereits auf Abwege gerathen sind?
- a. er überzeuge sich von der wahren Ursache des Abgeirrtseins, ob es etwa nur durch jugendlichen Leichtsinns geschehen ist, oder ob sie bereits innerlich von Gott und seinem Wort abgefallen sind, und richte sich darnach bei der seelsorgerlichen Behandlung derselben,
  - b. er suche sie, wenn möglich, auf, ehe sie zur Beichtanmeldung kommen; stelle ihnen die Gefahr, in der sie sind, verloren zu gehen, mit Ernst, aber doch freundlich und liebevoll vor und suche sie wieder auf den rechten Weg zu bringen. Wenn er sie aber vor der Beichtanmeldung nicht treffen kann, gehe er, wenn sie zu ihm kommen, so mit ihnen um, daß sie nicht abgestoßen und erbittert, sondern vielmehr angezogen und gewonnen werden. Er gebrauche wohl das Gesetz, aber auch das Evangelium, damit sie sehen: es ist ihm nicht darum zu thun, sie nur zu demüthigen und zu beschämen, sondern ihre Seelen zu retten;
  - c. er schärfe den Eltern das Gewissen, daß sie ihrer Pflicht gegen ihre Kinder nachkommen und auch das Ihre thun, daß ihre Kinder in der betretenen abschüssigen Bahn aufgehalten und zur Umkehr gebracht werden;

- d. er veranlasse auch andere, die Einfluß bei den Betreffenden haben, etwa christliche Kameraden und Freunde oder Vorsteher, oder gottselige Gemeindeglieder, auf sie einzuwirken, daß sie umkehren;
- e. er nehme, wenn von ihnen ein öffentliches großes Aergerniß gegeben worden ist, auch die Gemeinde zu Hilfe, daß sie bewogen werden, dasselbe abzuthun. J. G. G.

---

## V e r m i s c h t e s .

---

**Vielseitigkeit des Cardinals Manning.** Ueber den Erzbischof und Cardinal Manning, den man als Vorbild für einen zukünftigen Berliner Erzbischof aufgestellt hat, lesen wir in der „Deutschen Ev. R.-Ztg.“: Vor Wisemann (dem Vorgänger Mannings) hat Manning voraus einmal den Ertrag einer protestantischen Erziehung und Bildung, sodann den rücksichtslosen Eifer des Convertiten; gemeinsam haben Beide jene „Elasticität“, die in der Praxis alle denkbaren Gegensätze umspannen kann in dem einen Streben, die Sache Roms zu fördern, jene schillernde Vielseitigkeit und jene tönende Vieljüngigkeit, die zum Wesen eines erfolgreichen Erzbischofs und Cardinals zu gehören scheint. Im „Metaphysical-Club“ kann Manning mit Huxley und Tyndall, den englischen Materialisten, friedlich-freundlich discurren; aber ebenso begleitet er die englische Ausgabe der „Herrlichkeiten Mariä“ des heiligen Alphons von Liguori, eines der stupidesten Fabelbücher, mit besonderer Vorrede und Empfehlung. Einer Gruppe französischer Gäste gegenüber kann Manning die Trennung von Kirche und Staat als Universalmittel preisen und mit Pomp verkündigen, daß eine Kirche sich selbst erhalten müsse; wo es aber geht, greift er nach Staatsmitteln für seine römischen Zwecke. Seine Leute brüsten sich mit aristokratischen Verbindungen und Eroberungen, aber der Cardinal weiß auf Grund des heiligen Thomas von Aquino den nacktesten Communismus zu predigen. In seinen Reden über „kirchliche Gegenstände“ (III, 97) läßt er den Pabst sprechen: „In Christi Namen bin ich Souverän; ich erkenne keine bürgerliche Macht an, die über mir stünde; ich bin keinem Fürsten unterthan; ich mache vielmehr Anspruch darauf, der höchste Richter auf Erden zu sein und der Lenker der menschlichen Gewissen, des Bauern, der das Feld pflügt, wie des Fürsten, der den Thron inne hat, des Haushaltes, der im Schatten stiller Zurückgezogenheit wohnt, wie der Gesetzgebung, die für Königreiche Gesetze macht.“ . . . Essays I, 416 findet es der Cardinal selbstverständlich, daß das Recht, Könige abzusetzen, im Begriff der höchsten Souveränität liege, welche die Statthalter Christi inne haben. . . Das alles hindert jedoch Manning nicht, in einer literarischen Fehde mit Gladstone mit einer fast elegischen Innigkeit seine Loyalität zu betheuern. „Als

Engländer, Katholik und Hirte habe ich Wunsch und Pflicht, für meine Herde wie für mich selbst derselben Unterthanentreue mich zu rühmen, so rein, so wahr, so loyal, wie sie der ausgezeichnete Verfasser des Pamphlets (Gladstone) oder irgend ein Bürger des britischen Reichs leistet."

**Die Arbeit der Jesuiten in Brasilien.** Nachträglich bringen wir über diesen Gegenstand noch die folgenden Ausführungen, die wir der „Deutschen Post“ von S. Leopoldo entnehmen. Der Artikel ist in Deutschland geschrieben. Zu bedauern ist nur, daß die „evangelische“ Kirche, welche in Brasilien mit dem Papstthum und insonderheit den Jesuiten einen Kampf zu führen hat, selber nicht fest und ganz auf dem Grunde der Wahrheit steht. In der „Deutschen Post“ vom 6. März dieses Jahres lesen wir: „Aus Deutschland vertrieben, haben es die Jesuiten keinen Augenblick vergessen, daß die Hauptaufgabe ihres Ordens darin besteht, den Protestantismus im germanischen Völkerstamme zu bekämpfen. Am Stamme selbst, in Deutschland, können diese größten äußeren Feinde unserer Kirche und unseres Volkes ihre Zerstörung nicht mehr offen fortsetzen. So versuchen sie es an den Zweigen. Die Erstarkung der römischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist ihr Werk. Es entsteht dort ein theologisches Seminar nach dem anderen, geleitet oder vollkommen beeinflusst von Jesuiten; nahe an 600 höhere Schulen dienen ihren Zwecken; sie sind jetzt im Begriffe, eine eigene Universität in der Nähe von Washington zu gründen; in der Presse wie in Vorträgen erheben sie immer siegesgewisser ihr Haupt. Aber dort steht ihnen der evangelische Glaube als eine Macht gegenüber, die ihnen Stand hält. Viel schlimmer sieht es dagegen in Brasilien aus. Gleichsam spielend erobern sich hier die Jesuiten einen Posten nach dem andern. Es ist eine Bagatelle in ihren Augen, eine Ferien-Arbeit, bis der Cursus in Deutschland wieder beginnen kann, wie sie meinen. Als ich diese Ausdrücke gegen einen ihrer geistvollsten und thatkräftigsten Vertreter in Brasilien gebrauchte, lächelte er und antwortete: Wir sind ja nur auf eine Zeitlang aus Deutschland ‚herausgebismarct‘; wir haben warten gelernt und müssen doch inzwischen etwas zu thun haben. Wir denken gar nicht daran, die Protestanten zu schädigen (!!); wir wollen nur — arbeiten. — Und wie arbeiten sie! Jahrzehnte lang hat die katholische Geistlichkeit Brasiliens in Frieden mit den eingewanderten evangelischen Deutschen gelebt. Die Rechte waren bestimmt begrenzt. Die römische Kirche ist die Religion des Staates, aber jeder Bürger des Landes und jeder Fremde genießt nach der Verfassung eine vollkommene persönliche Freiheit auch in religiöser Hinsicht. Niemand darf um seines Glaubens oder Unglaubens willen, den er in Rede und Schrift beliebig aussprechen kann, verfolgt werden. Wo evangelische Gemeindebildungen eintraten, ließ man sie gewähren. Die von den Gemeinden erwählten Pfarrer wurden von den Provinzial-Präsidenten als solche ‚registriert‘ und man drückte zum öfteren in den Regierungskreisen auch ein Auge zu, wenn die zum Theil so

schönen Kirchen der Evangelischen mit einem Thurm versehen wurden. Der Artikel V der Verfassung stand dem freilich entgegen. Er lautet, Absatz 2: „Andere (nicht katholische) Religionen werden geduldet mit ihrem häuslichen oder Privatcultus in einem hierfür bestimmten Gebäude, welches jedoch keine Kirchenform haben darf.“ Und der § 276 des Strafcodes stand nur auf dem Papiere. Der Paragraph lautet: „Es wird für ein Verbrechen erklärt, wenn man in einem Gebäude mit äußerer Kirchenform oder öffentlich an irgend welchem Orte den Cultus einer von der Staatsreligion verschiedenen Religion ausübt; und es wird als Strafe festgesetzt, daß die zum Cultus Vereinigten durch den Friedensrichter auseinander getrieben werden sollen; auch soll die Kirche zerstört und jeder Betheiligte mit 2—12 Milreis bestraft werden.“ Das klingt schrecklich. Aber man muß in dem Treibhause der Phrase gelebt haben, um zu verstehen, daß jedermann in den deutschen Colonien diese Drohungen bisher nur als eine parlamentarische Stilblüthe ansah. Niemand dachte daran, daß die evangelische Cultusfreiheit beschränkt sei. Die Glocken läuteten wie bei uns, die Orgel erklang wie bei uns, die Begräbnisse erfolgten mit großem Gefolge wie bei uns, die Kirchhöfe mit ihren herrlichen Palmen und vielen Kreuzen deuteten nicht auf den geringsten religiösen Nothstand. Das Einzige, was immer drückend blieb, war das Gesetz (die Bestimmung des Tridentiner Concils), daß alle Ehen zwischen Protestanten und Katholiken nur vor einem katholischen Priester geschlossen werden können und daß im voraus die katholische Kinder-Erziehung versprochen werden muß. Und eben dieses Gesetz brachte die Evangelischen dazu, die Civilehe zu fordern. Dieselben christlich-gesinnten Männer, welche in Deutschland (aus großem Unverstand! L. u. W.) die Civilehe beklagten, traten drüben energisch für dieselbe ein. Längere Jahre vergeblich, obgleich von zwei hervorragend bedeutenden Parteiführern im brasilianischen Parlament, Taunay und Silveira Martins, unterstützt. — Endlich fiel der Niegel. Im Juni 1888 wurde der Gesetzentwurf über vollständige Cultusfreiheit im Senat durchgedrückt; ein Widerstand von seiten der Kammer erschien bei den Parteiverhältnissen undenkbar. Großer Jubel! Auch der ‚Deutsche Ansiedler‘, der ‚Export‘, die ‚Colonial-Zeitung‘ schrieben voll Triumph von dem endlich errungenen Siege. — Da mit einem Male zeigte es sich, daß die Jesuiten das Heft in der Hand hatten. Es trat dabei nur zu Tage, was längst hätte erkannt sein sollen. Noch im März 1888 wurde ich verlacht, als ich in einem Kreise sonst ernster Männer sagte: ‚Ihr Ungläubigen seid die besten Bundesgenossen der Jesuiten, und ihr Kirchlichen sagt Frieden, wo doch kein Frieden ist.‘ Sogar die Warnrufe eines Koseritz und Rotermund in ihren Zeitungen fanden kein Gehör. Man gefiel sich in Vertrauensseligkeit. Um so empfindlicher wirkte der harte Schlag. Die Cultusfreiheit ist nicht sanctionirt, die alten Gesetze bleiben in Kraft, und es wird sich nun erst zeigen, daß ihre Schneide nicht harmlos, sondern scharf ist. Die jesuitische Presse jubelt laut über diesen

Erfolg. Eins ihrer Blätter, das ‚Deutsche Volksblatt‘ in S. Leopoldo, beginnt ihr Siegeslied mit den Worten: ‚Die religiöse Toleranz ist Unvernunft!‘ — die Kage, die so lang leise zu schleichen verstand, zeigt ihre Krallen. Man kann schon zwei bedeutame Thatfachen registriren. Seit dem 9. Januar 1881 sind Nicht-Katholiken zu allen staatlichen Aemtern gesetzlich wählbar. Es war deshalb ganz in der Ordnung, daß ein Mitglied der Deputirten-Kammer in Rio im September 1888 sich zwar gern bereit erklärte, den Schwur der Treue gegen die Verfassung zu leisten, aber nicht imstande zu sein, den immer noch, trotz jenes Gesetzes, gebräuchlichen Schwur der Treue gegen die römisch-katholische Kirche zugleich mit abzulegen. Es kann für einen Nicht-Katholiken nichts Klareres in der Welt geben. Aber die Jesuiten haben es fertig gebracht, daß diese völlig gesetzlose Bestimmung aufrecht erhalten ist. Was fragen sie nach den Gesetzen eines Staates! Sie kennen nur die ihrer Kirche. Der gar nicht organisierte Protestantismus in Brasilien muß über den Haufen gerannt werden, ehe er Kraft zum Widerstande gewinnt — das ist ihre Losung. Jedes Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist erlaubt — das ist die Anweisung an ihre Leute. Der zweite öffentliche Beweis für die Arbeit der Jesuiten gegen die evangelische Kirche in Brasilien ist noch viel bedeutsamer. Jedermann wußte seit vielen Jahren, daß die Tochter des kranken Kaisers, die Thronerbin Isabel, ganz unter dem Einflusse der Jesuiten steht. In der Abwesenheit des Kaisers fungirte sie als Regentin, wußte sich durch die Hals über Kopf durchgesetzte Slaven-Emancipation sehr populär zu machen und benutzte dann ihre plötzlich errungene Beliebtheit dazu, daß sie gegen das vom Senat bereits angenommene Gesetz über die Cultusfreiheit persönlich, durch Unterschrift einer Massenpetition an die Deputirten-Kammer agitirte! Der Lohn ließ auch nicht lange auf sich warten. Er erschien in der Gestalt der goldenen ‚Tugendrose‘, die der Pabst ‚seiner gehorsamen Tochter‘ übersandte. Diese höchste und nur äußerst selten verliehene Auszeichnung nahm die kaiserliche Prinzessin knieend von der Hand des päpstlichen Gesandten entgegen und küßte den Ring an der Hand des Gesandten, indem sie laut versprach, auch ferner dem ‚heiligen Stuhle eine gehorsame Tochter zu sein‘. Die kaiserliche Prinzessin ist ein Werkzeug in der Hand der Jesuiten und besonders des Jesuiten, der die Ehre hat, ihr Beichtvater zu sein. Derselbe legt es z. B. der Thronfolgerin zur Lösung irgend einer Schuld auf, den steinernen Fußboden-Beleg in einer Kirche in Rio aufzuwaschen; und es weiß jedes Kind in der Hauptstadt des Kaiserreiches, daß die Kronprinzessin, einen vollen halben Tag auf den Knien rutschend, diese Buße vollbracht hat. In Brasilien, besonders in Süd-Brasilien, wohnen vielleicht 140,000 bis 150,000 evangelische Deutsche. Sie haben sich eine Menge Kirchen und Schulen gebaut und, wo es irgend anging, Geistliche und Lehrer angestellt. Aber nun ist kaum ein Ansat zu einer Organisation der Kirche und Schule vorhanden. Jede Gemeinde steht lose für sich. Sogar die Miograndenser

Synode bildet in Wirklichkeit durchaus keine Gemeinschaft in Lehre und Wehre. Tausende unserer evangelischen Landsleute wohnen vereinzelt, ohne jeden Rückhalt an Kirche und Schule, mitten zwischen den katholischen portugiesischen Brasilianern. So viele von unseren Glaubensgenossen den lutherischen Katechismus in Schule, Haus und Confirmanden-Unterricht im alten Vaterlande fest gelernt hatten, die besitzen eine stählerne Waffe gegen die Anläufe der römischen Kirche. Die andern versallen in Gleichgiltigkeit oder sind eine leichte Beute der Jesuiten, welchen die Ausführung des altbewährten Sages: *divide et imperabis* — unter unseren evangelischen Brüdern in Brasilien nur gar zu leicht gemacht wird. Die Zahl der Jesuiten in Brasilien wächst von Jahr zu Jahr. Schon stehen die Frauen der höheren Gesellschaftskreise unter ihrem Einflusse. Schon beiefert sich die übrige katholische Geistlichkeit (die sonst so urgemüthlich hinlebte), zu beweisen, daß sie von streng papistischen Interessen befeelt sei. Schon ziehen Reiseprediger — gute Redner, feine Leute, die die Weiblein gefangen führen — von Ort zu Ort. Schon errichten die dem Jesuiten-Orden nahestehenden Schwesternschaften, meist gebildete französische Damen, Schulen und Pensionate. In die vielen bestehenden Klöster ist neues Leben gekommen; die Disciplin der Bruderschaften wird strenger gehandhabt. Dabei verstehen es die Leiter der Bewegung mit bekannter Meisterschaft, ihre willigen Diener mit Geld und Ehren zu bereichern und demjenigen alle Sünden zu gestatten, der für ihren Vortheil thätig ist. Es liegen dafür haarsträubende Beispiele vor.“

---

## Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

### I. Amerika.

**Ohio.** Daß die Ohioer und alle Synergisten noch von einer Rechtfertigung aus Gnaden um Christi willen durch den Glauben reden, ist ein großer Betrug, durch welchen sie sich selbst und leider! auch unerfahrenen Christen ihren gänzlichen Abfall von der Centrallehre des Christenthums verdecken. Denn ist die Entstehung des Glaubens nicht bloß von der Gnade Gottes, sondern auch von dem guten Verhalten des Menschen abhängig, wie die Ohioer lehren, so schließt der Glaube selbst eine menschliche Leistung oder ein Menschenwerk in sich, und „durch den Glauben“ gerecht werden ist dann so viel, als durch ein theilweises Menschenwerk gerecht werden. Von einer Rechtfertigung aus Gnaden im biblischen Sinne kann da nicht mehr die Rede sein. Wie Luther sagt: „Rechtfertigung, die aus Gnaden geschieht, die leidet kein Werk noch kein Verdienst.“ „Und stößet St. Paulus“ (mit dem „aus Gnaden“, Röm. 3, 24.) „zu Boden beide die Pelagianer mit ihrem ganzen Verdienst und die Sophisten mit ihrem wenigen oder kleinen Verdienst.“ (De servo arbitrio. Dresdener Ausg. S. 300.) Dieser Gegenstand ist ja in dem letzten Streit allseitig erörtert worden. Jetzt ist aber etwas Neues zu berichten. Seit einigen Wochen nämlich bekämpfen die Ohioer ausdrücklich die Lehre von der Rechtfertigung als *Kezerei*, welche sie bei der ersten

Versammlung der Synodalconferenz im Jahre 1872 mit der ganzen Synodalconferenz bekannten. (Bericht der ersten Versammlung der Synodalconferenz. 1872. S. 43 ff.) Ob das wohl dazu beitragen wird, wenigstens noch einigen unter den von diesen unglückseligen Irgeistern Verführten die Augen zu öffnen? F. P.

In New York hat am 17. Mai wieder eine freie Conferenz stattgefunden, an der sich Glieder der General-Synode, des General-Council und der Synodal-Conferenz betheiligten. Bei dieser Gelegenheit sprach sich Herr Pastor Sieler, von dem Vorfizter dazu aufgefordert, eingehender aus über drei der „vier Punkte“, über Altargemeinschaft, Kanzelgemeinschaft und geheime Gesellschaften, und legte dar, wie man in der Synodal-Conferenz zu diesen Stücken stehe und was man in anderen Kreisen hinsichtlich derselben sich und anderen gestatte. Als Frucht dieser Besprechungen führt der Berichtstatter des „Lutheran“ an erster Stelle die an, „daß manche von unsern guten Laien entdeckt hätten, daß es nicht so leicht sei, die verschiedenen Theile der lutherischen Kirche zu vereinigen, wie sich manche von ihnen eingebildet hätten“. Als ein zweiter Gewinn erscheint ihm, daß manche der anwesenden „Pastoren und Laien müßten überzeugt worden sein, wie vieles, das sie als ausgemacht angesehen hätten, gar nicht so anzusehen sei, und wie vieles manche von unsern Leuten noch zu lernen hätten hinsichtlich der Lehren der Kirche und ihrer Bedeutung.“ — Was uns an diesen Zusammenkünften freut, ist vornehmlich dies, daß man bei denselben Lehre handelt, und zwar zunächst bei solchen Stücken verweilt, hinsichtlich deren man bisher im Zwiespalt ist; denn auch da wird Gottes Wort und Wahrheit gewiß nicht ohne alle Frucht bleiben. Die Verhältnisse sind ja auch gerade in New York für die Abhaltung solcher Conferenzen vorzüglich günstig, insofern als da in nicht großer Entfernung von einander Glieder verschiedener Gruppen wohnen und in verhältnismäßig rascher Aufeinanderfolge ihre Versammlungen halten können. Daß wir uns in Anbetracht dessen, was bisher in der Sache geschehen ist, noch nicht überschwänglichen Hoffnungen hingeben können, ist wohl durch das, was aus der Vergangenheit bekannt ist, hinreichend gerechtfertigt, und so lange man sich nicht in diesem und jenem Punkte, die bisher Differenzpunkte waren, wirklich und in vollem Ernst geeinigt hat, können wir auch nicht finden, daß man sich um einen definirbaren Schritt näher gekommen wäre auf dem Wege kirchlicher Vereinigung. Aber eben weil wir nicht schon die Bäume voll Früchte sehen oder zu sehen meinen, plagt uns auch nicht die Ungeduld, wenn es noch nicht an's Auslesen gehen kann, sondern soll es uns freuen, wenn zunächst die begonnenen Verhandlungen in rechter Weise fortgesetzt werden.

A. G.

In Pennsylvania haben die Temperenzler ein Amendment zur Staatsconstitution vor, aus welchem, wenn es durchginge und die Fanatiker weiterhin die Gesetzgebung bestimmen würden, denjenigen Bewohnern des genannten Staats, welche das heilige Abendmahl nach Christi Einsetzung halten wollten, erhebliche Schwierigkeiten erwachsen könnten. Das Amendment würde nämlich lauten: „Es ist hiermit verboten, berauschende Flüssigkeiten, die als Getränke gebraucht werden sollen, zu fabriciren, zu verkaufen oder zum Verkauf zu halten, und jede Verletzung dieses Verbots soll ein Vergehen sein und bestraft werden, wie es das Gesetz verfügen wird. Berauschende Flüssigkeiten zu anderen Zwecken als zum Getränk zu fabriciren, zu verkaufen oder zum Verkauf zu halten, mag erlaubt werden nur in der Weise, wie es das Gesetz vorschreiben mag. Die General-Assembly soll in der ersten Sitzung nach der Annahme dieses Artikels der Constitution Gesetze machen mit Angabe der entsprechenden Strafen zur Vollstreckung derselben.“ Wenn man nun erwägt, daß erstens schon der Wein bei der Sacramentsfeier gereicht wird mit der Spendeformel: „Nehmet hin und trinket“, und daß ferner es der Legislatur freistehen

würde, den sacramentlichen Gebrauch des Weines bei der Angabe der erlaubten Verwendungen desselben zu übergehen, oder daß ein Gouverneur durch sein Veto die Freigebung des Weines zur Sacramentsverwaltung verhindern könnte, selbst wenn sie von der Legislatur beschlossen wäre, so wird man bei der bekannten Kühnheit und dem politischen Einfluß der Temperenzfanatiker sich in Pennsylvania darauf gefaßt machen, daß diese Geister, falls es ihnen gelingt, ihr Amendement durchzusetzen, auch ihren Sieg nach allem Vermögen ausbeuten und den Versuch machen werden, die Prohibition bis an die Altäre zu treiben. Daß nach der Constitution von Pennsylvania keine menschliche Autorität und kein menschliches Gesetz in irgend einem Falle die Rechte des Gewissens in Sachen der Religion beeinträchtigen darf, könnte man allerdings mit vollem Recht geltend machen, und vielleicht ließe sich mit dem Grundrecht des Staates vor Gericht einem solchen Eingriff in die Gewissensfreiheit erfolgreich Troß bieten. Aber es wäre doch schon betrübend, wenn in unserem Lande eine lutherische Gemeinde sich vor Gericht erst das Recht erkämpfen müßte, einen Abendmahls Gottesdienst zu halten, und jedenfalls sollte kein Lutheraner für ein Gesetz stimmen, das auf dergleichen oder auf Schlimmeres hinauslaufen könnte.

A. G.

Der „American Sentinel“ ist sehr erfreut über die Entdeckung, daß es wenigstens eine Kirchengemeinschaft in America gebe, nämlich die lutherische Kirche, welche von einer Vermischung von Staat und Kirche nichts wissen wolle. Nachdem er in seiner Nummer vom 12. Juni einen Artikel aus unserem „Lutheran Witness“ zum Abdruck gebracht hat, bemerkt er editoriell: „In dieser Zeit, wo in unverständigem Eifer die Führer so vieler Kirchen eine Art Bündniß mit der weltlichen Macht suchen, ist es sehr erfrischend, in einem Organ einer Kirchengemeinschaft, welche zu den ältesten und angesehensten gehört, das eigentliche Verhältniß von Kirche und Staat so klar dargelegt zu finden.“

F. B.

## II. Ausland.

**Australien.** Die Immanuelssynode beschloß in ihrer diesjährigen Versammlung, welche im Februar abgehalten wurde, an die Australische Synode ein Schreiben zu richten, in welchem der Hoffnung Ausdruck gegeben werden sollte, daß die Verhandlungen zwischen beiden Synoden zum Zweck der Vereinigung fortgesetzt werden. Die Australische Synode erklärte sich in ihrer Versammlung vom März d. J. daraufhin bereit, die angefangenen Lehrverhandlungen in der bisherigen Weise, d. h. durch die Pastoren beider Synoden auf allgemeinen Conferenzen fortzuführen. Diese Lehrbesprechungen haben in dem letzten Jahr das Gebiet der christlichen Hoffnung berührt, insonderheit die Frage vom tausendjährigen Reich. Dieses Thema ist dann auch schon mehrfach in den Kirchenblättern beider Synoden behandelt worden. Die Immanuelssynode, welche die Löhse'sche Richtung vertritt, vertheidigt den modernen Chiliasmus, die Australische Synode, welche ernstlich beflissen ist, die reine Lehre des lutherischen Bekenntnisses zu wahren, verwirft diese gefährliche Irrlehre. Kürzlich hat ein Pastor Kaibel aus der Immanuelssynode einen Artikel veröffentlicht, in welchem er sein Bekenntniß in folgende Worte faßt: „Chiliasmus im eigentlichen Sinne ist nur die Lehre vom tausendjährigen Reich. Weil aber diese so zu sagen der Mittelpunkt ist, um welchen sich noch manche andere Lehre, die die letzte Zukunft betrifft, gruppirt, so hat man alle diese Lehren der Einfachheit halber mit dem Namen Chiliasmus belegt. Also gehört dazu Folgendes: 1) Daß ein persönlicher Antichristus in der Zukunft aufstehen wird, der die Kirche Christi bedrängen und ausurotten suchen wird; 2) die Bekehrung des jüdischen Volkes als Volk; 3) die Bindung des Satans für tausend Jahre; 4) die erste Auferstehung

der Märtyrer; 5) die Aufrichtung des tausendjährigen Reiches. Von diesen fünf Stücken steht eins so deutlich wie das andere im Worte Gottes geschrieben, wer das eine annimmt, nimmt alle an, denn sie gehen alle fünf aus demselben Grundsatze der Auslegung der Prophetie hervor.“ Der „Lutherische Kirchenbote“, das Organ der Australischen Synode, bringt in Nr. 4 dieses Jahrgangs eine kurze, klare Widerlegung jener fünf schriftwidrigen Sätze. Eben diese Stüde werden also muthmaßlich den Controverspunkt der nächsten Lehrverhandlungen bilden. Gott stärke und erleuchte unsere australischen Brüder, daß es ihnen durch seine Gnade gelingen möge, dieses „Dunstgebilde abgedampfter Wirklichkeit“, wie Kahnis den Chiliasmus genannt hat, oder, wie wir lieber sagen, dieses Truggebilde verkehrter Menschen Gedanken, ja, dieses satanische Truggebilde, welches die christliche Hoffnung und den christlichen Glauben verrückt und verbunkelt, mit dem hellen Licht des prophetischen Wortes zu zerstreuen und ihre Gegner oder doch etliche von ihnen des Irrthums ihres Weges zu überführen! Es wird ja freilich wohl viel Zeit und Mühe kosten, das erwünschte Ziel zu erreichen, da der Chiliasmus in der Regel sich sehr fest und tief in die Herzen seiner Anhänger eingehakt hat. Aber es ist viel besser, langsam und sicher der Wahrheit Bahn zu brechen, als, wie es z. B. in Deutschland Sitte ist, Lehrdifferenzen durch einen schnellen, billigen Compromiß zu beseitigen oder sich bei fortdauernder Meinungsverschiedenheit gegenseitig damit zu trösten, daß man doch in der Hauptsache einig sei. G. St.

**Die Ritschl'sche Theologie** ist seit geraumer Zeit ein Lieblingssthema der Besprechung auf deutschen Pastoralconferenzen. So hat kürzlich die Mittelrheintische Conferenz sich damit befaßt. Dem Referenten P. Gräber, welcher seinen dissensus constatirte, wird von der „Luthardt'schen Kirchenzeitung“ großes Lob gesendet wegen des „maßvollen und wohlthuenenden Tones“, „der geziemenden Form“ seiner Kritik. Solches Lob hat sich der Apostel Paulus mit seiner Polemik gegen die Feinde der Wahrheit des Evangeliums, z. B. im Galaterbrief, in den Corinthernbriefen, wahrlich nicht verdient. Aber die heutigen Schüler des Apostels sind weiser geworden, als ihr Meister. Nur wenn sie etwa die Altlutheraner wegen der Repristinuation des überwundenen dogmatischen Standpunktes früherer Jahrhunderte kritisiren, da fallen sie aus ihrer Rolle und würdevollen, gemessenen Haltung heraus, da regt sich *studium et ira*. Das ist auch ein Zeichen der Zeit. G. St.

**Tod einer Convertitin.** Am 17. Mai d. J. starb in Hohenschwangau die Königin-Mutter Marie von Bayern. Dieselbe war früher, sonderlich während der Regierungszeit ihres Gemahls, des Königs Maximilian II., eine eifrige Patronin der protestantischen Landeskirche Bayerns. Im evangelischen Glauben erzogen, hat sie als Fürstin ein gutes Bekenntniß ihres Glaubens abgelegt, indem sie sonntäglich die protestantische Kirche Münchens besuchte, in ihrem häuslichen Leben christliche Sitte pflegte und für alle Angelegenheiten des Reiches Gottes ein warmes Interesse zeigte. Es war für sie ein harter Schlag, daß ihre Söhne zeitig der mütterlichen Zucht entnommen, den Jesuiten übergeben und von diesen moralisch zu Grunde gerichtet wurden. Im Jahr 1874 that sie den verhängnißvollen Schritt, verleugnete den Glauben der Väter, trat zur päpstlichen Kirche über und besuchte jetzt eben so fleißig die Messe, wie vorher den evangelischen Gottesdienst. Die Jesuiten hatten ihr eingeredet, sie könne auf diese Weise, wenn sie sich der „alleinseligmachenden“ Kirche anschließe, ihrem geisteskranken Sohn Otto, dem jetzigen König von Bayern, Hülfe und Heilung verschaffen. Alle Vorstellungen ihres bisherigen Seelsorgers, des Oberconsistorialraths Buger in München, waren erfolglos geblieben. Seitdem war sie mit ihrer Verwandtschaft, der kaiserlichen Familie in Berlin, zerfallen. Aber auch ihr Sohn, der vormalige unglückselige König Ludwig, war, obwohl selbst

Papst, über diesen Entschluß seiner Mutter entrüstet. Es verlautet nichts davon, daß sie vor ihrem Ende über ihren Abfall Reue empfunden hätte. Bischof Thoma von Passau, der sie zum Uebertritt vorbereitet hatte, drückte ihr die Augen zu. Ihrem eigenen Wunsch gemäß wurde sie im Ordenskleid der Tertiarierrinnen bestattet. Auf ihrem Sarge ruhte die Tugendrose des Papstes. Man sieht, der Teufel, der gerade durch seinen Statthalter auf Erden, den römischen Antichrist, sein Reich ausbreitet, hat heute seine grausame Rüstung, groß Macht und viel List, noch nicht abgelegt.

G. St.

„**Pastor J. Paulsen** in Kroppe ist durch Entscheidung des königlichen Consistoriums in Kiel vom 18. März, wegen Beleidigung resp. unehrerbietiger Aeußerungen gegen den Minister [v. Gossler], gegen Behörden und Prof. Harnack zu einem ernsten Verweise, 300 Mark Geldstrafe (der höchsten zulässigen Geldstrafe) und Tragung der Kosten verurtheilt worden.“ Von einer schärferen Strafe sei Abstand genommen, weil er nichts in seinem Amte versehen habe. „Auch in dem Urtheil“, sagt er, „ist nicht die Behauptung einer einzigen Unwahrheit und Unrichtigkeit aufgestellt. Es ist lediglich die Form der Artikel, die als beleidigend hingestellt worden ist.“ Pastor Paulsen will gegen das Urtheil appelliren. Außerdem gibt er seinen Freunden auf mannigfache Vorfragen noch folgende Erklärung: „Ich habe mich voriges Jahr geweigert, die mir zuerkannte Geldstrafe von 60 Mark zu bezahlen, und hatte mich entschlossen, dieselbe nur im Wege der Execution einziehen zu lassen. Ich habe dieselbe aber im Februar d. J. freiwillig gezahlt, allerdings erst, nachdem mir das Zwangsverfahren angekündigt war, weil ich mich dazu nach Matth. 5, 39. 40. verpflichtet halten mußte und es nicht für recht hielt, in einer solchen Frage, die nur irdisches Gut anbetrifft, Kenitz zu leisten, wenngleich ich sehr wohl erkenne, daß die Pflicht, Zeugniß abzulegen, jeder anderen Pflicht vorangeht.“ (M. C. L. K.)

**Der Spirituosenhandel in den deutschen Colonien.** Der Reichstag berieth in seiner Sitzung vom 14. Mai unter Anderem einen vom Abgeordneten Stöcker gestellten Antrag, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in erneute Erwägung zu nehmen, ob und wie dem Handel mit Spirituosen in den deutschen Colonien durch Verbot oder Einschränkung wirksam entgegenzutreten sei. Nach Vertheidigung des Antrags durch den Antragsteller, welcher es als eine Ehrenpflicht Deutschlands bezeichnete, der Branntweinpest, welche für die afrikanische Bevölkerung weitaus verderblicher sei, als die schrecklichste Sklaverei, endlich ein Ziel zu setzen, und nachdem unter Anderen die Abgeordneten Windthorst und v. Kleist-Neckow sich in gleichem Sinne geäußert und die Einwendungen des Abgeordneten Woermann-Samburg zurückgewiesen, wurde das Beantragte mit großer Majorität, ja, fast einstimmig zum Beschlusse erhoben.

(Ev. K.-Z.)

**Der Papst.** Die Italiener fahren fort, den Papst zu ärgern. Am 9. Juni fand zu Rom die Enthüllung des Bruno-Denkmals statt, und zwar, wie der Telegraph meldet, „unter großartigen Feierlichkeiten und in Anwesenheit von 30,000 Personen, worunter Deputationen aus allen größeren Städten“. Natürlich kann der Papst dies nur so ansehen, daß die guten Italiener eine großartige Demonstration gegen ihn — den Papst — in's Werk setzen wollten, da Giordano Bruno, der pantheistische Philosoph, im Jahre 1600 zu Rom als Ketzer verbrannt wurde. Der Telegraph berichtet denn auch weiter, daß der Papst in sehr „gedrückter Stimmung“ sei, die Schließung des Vatican's für zwei Tage befohlen habe und „zur Sühne des durch die Bruno-Feier gegen die Religion verübten Schimpfes das Sacrament feierlich ausstellen werde“.

F. P.

**Das Königreich Italien und das Papstthum.** Der italienische Ministerpräsident Crispi ist sehr zuversichtlich, daß die aller Orten abgehaltenen Katholikent-

congresse, auf welchen die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes gefordert wurde, ohne jegliche Wirkung bleiben werden. Darüber sprach sich Crispi nicht nur des Längerem vor der italienischen Deputirtenkammer aus, sondern auch die „Risforma“ sucht den patriotischen Italiern alle Furcht vor den Wirkungen der Katholikencongresse zu nehmen. „Italien“, bemerkt dieses Blatt, „kennt die Katholikencongresse mit Gleichgültigkeit betrachten, weil es seiner selbst und aller übrigen Regierungen sicher ist, von denen keine einzige so verblendet ist, daß sie sich selbst einen unheilbaren Schaden zufügen wollte, den sie herbeiführen würde, falls sie die Forderungen des Vaticanus zu den ihrigen machte.“ Fragt man aber nach den Ursachen, welche dazu bestimmen können, die Bewegung, wie sie sich auf den Katholikencongressen kund gibt, künstlich immer wieder zu erhalten, so führt die „Risforma“ als Grund an, es gelte das Interesse für den Peterspfennig nach zu erhalten, welcher erfahrungsmäßig reichlicher fließe, sobald der Nothstand des Vaticanus in besonders grellen Farben geschildert wird. „Der Vatican“, heißt es in dieser Beziehung, „wird jedoch niemals, weder in Italien, noch außerhalb, einen größeren Erfolg als den bereits erlangten erzielen.“ Crispi und die patriotischen Italiener unterschätzen jedenfalls die Macht des Papstthums. Daß die Creaturen des Papstes es mit allem Ernst nicht bloß auf den Peterspfennig, sondern auch auf die weltliche Herrschaft abgesehen haben, steht jedenfalls fest. Wenn der Peterspfennig vorläufig nebenbei etwas reichlicher fließt, so wird das gerne mit in Kauf genommen.

J. P.

**Aus Rußland.** „Auf Befehl des Zaren soll der Vorsitzende des evangelisch-lutherischen Generalconsistoriums, Wirklicher Geheim-Rath von Giers, ein Bruder des Ministers des Auswärtigen, Anfang Juli in Livland eintreffen, um von den Verhältnissen der lutherischen Kirche in den baltischen Provinzen persönlich Kenntniß zu nehmen und dem Kaiser Bericht zu erstatten. Dieser Sendung sieht man allseitig mit Spannung entgegen. Leichtgläubige Gemüther erhoffen von derselben einen Gewinn für die lutherische Kirche. Aber wenn man von den Vorbereitungen erfährt, die von russischer Seite getroffen werden, um in v. Giers von vornherein die ungünstigsten Vorstellungen von den Verhältnissen zu erwecken, dann werden jene Hoffnungen von selbst schwinden. Aus Anlaß der Giers'schen Sendung werden jetzt unter Anderem in mehreren Kreisen Livlands die Pächter der Pfarrländereien von geheimen Sendboten der vom Grafen Ignatiev geleiteten Petersburger Nebenregierung planmäßig aufgehebt, den Pastoren die Zahlung des Pachtzinses zu verweigern und es auf einen Proceß ankommen zu lassen. Man will dadurch eine Anzahl von Gerichtsverhandlungen einleiten, um dann mit scheinbarer Berechtigung sagen zu können: Seht, die Pastoren verstehen es nicht, ihr Land zu verwalten und mit ihren Pächtern auszukommen; es thut noth, daß die Regierung das Land in eigene Verwaltung nimmt. Dies Letztere wird schon seit Langem geplant. Die Regierung, welche bereits den Städten jede Unterstützung der lutherischen Kirche und Pastoren unter sagt hat, will der Kirche nun auch den Landbesitz rauben, und während diese Frage schon so gut wie entschieden ist, handelt es sich zur Zeit nur darum, ob aus dem Ertrage der lutherischen Pfarrländereien nur die lutherischen Pastoren oder, wie von einigen Seiten beantragt worden, auch die Popen einen bestimmten Jahresgehalt empfangen sollen. — Die Russificirung der Universität Dorpat schreitet unaufhaltsam vorwärts. Ein kaiserlicher Ukas verordnet die Aufhebung der Professur für baltisches Recht, an deren Stelle russisches Civilrecht vorgetragen werden soll. Ferner sind denjenigen ordentlichen Professoren, welche ihre Vorträge in russischer Sprache zu halten sich verpflichten, Zulagen von 600 Rubeln jährlich, den außerordentlichen Professoren derselben Kategorie von 300 Rubeln bewilligt worden.“

(A. E. L. S.)

# Lehre und Wehre.

Jahrgang 35.

Juli und August 1889.

No. 7. u. 8.

## Noch ein Wort über die Rechtfertigung.

Die Gegner Missouri's haben in diesen Tagen wieder mit Macht ihre Stimme erhoben, und das Geschrei: „Missouri ist abgefallen, immer tiefer gefallen“ hat überhand genommen. Die Anklage G. Fritschels, die Missouri-synode habe sich eines Attentats auf die lutherische Rechtfertigungslehre schuldig gemacht, hat in Deutschland Widerhall gefunden. Deutsche Blätter, wie die „Hannoversche Pastoralcorrespondenz“, haben sofort, freilich ohne sich näher auf die Lehrdifferenz einzulassen, für die Iowaer gegen die Missourier Stellung genommen. Und hier zu Lande haben neuerdings sonderlich die Ohioer die von Fritschel formulirte Beschuldigung mit Begier aufgenommen und weiter ausgesponnen. Ein Hauptthema, das in den neuesten Nummern der Zeitschriften der Ohiosynode behandelt wird, lautet: „Weiterer Abfall der Missourier von der Lehre der lutherischen Kirche“ oder „Missourischer Fortschritt im Irrthum“. Und gerade was während der zwei letzten Jahre in unsern Publicationen von der allgemeinen Rechtfertigung gesagt ist, gilt als Beweis dieses schwerwiegenden Vorwurfs.

In Nr. 3. des laufenden Jahrganges der „Theologischen Zeitblätter“, S. 129. 130, lesen wir: „Als daher vor etwa zehn Jahren die Missouri-synode die biblisch-lutherische Lehre von der Gnadenwahl verwarf und dagegen wesentlich die calvinische auf ihre Fahne schrieb, da war es vorauszu sehen, daß sie, wenn sie nicht umkehrte, weiter gehen werde, ja, wir haben dies unzählige Male vorausgesagt; und zwar mußten sie, der Natur des ersten Irrthums nach, zunächst gerade mit der Haupt- und Grundlehre der Schrift, mit der Lehre von der Vergebung der Sünden oder der Rechtfertigung, in Widerspruch gerathen.“ Anderwärts finden sich Ausrufe der Entrüstung, wie der: „Wer hätte noch vor zehn Jahren das und das in der Missouri-synode sagen dürfen?“ Da möchten wir nun zunächst constatiren, daß die Ohiosynode eben das, was sie jetzt den Missouriern als Irrthum und Abfall anrechnet, vordem, als sie mit der Missouri-synode

noch eins war im Lehren und Bekennen, als ihre eigenste Glaubensüberzeugung öffentlich bekannt hat.

Es sind insonderheit folgende in Jahrgang 1888 und 1889 von „Lehre und Wehre“ weiter ausgeführten Sätze, welche jetzt in den Organen der Ohiosynode verurtheilt, gegeißelt, geschmäht, ja mit allen Künsten der Sophistik verdreht und entstellt werden: In Christo, durch Christi Tod und Auferstehung ist bereits die ganze Sünderwelt factisch gerechtfertigt worden. Diese einmal geschehene Rechtfertigung, diese ein für allemal vorhandene Vergebung der Sünden wird durch das Evangelium den einzelnen Sündern dargeboten und geschenkt. Das Evangelium sagt Jedem, der es hört, daß ihm seine Sünden vergeben sind, gleichviel ob er glaubt oder nicht. Aber der Glaube ist's allein, welcher in und mit dem Wort diese von Gott dargebotene Rechtfertigung oder Vergebung ergreift, sich zueignet und also besitzt und genießt, und so ist es der Glaube, der den Menschen vor Gott gerecht macht. Wie nun? Hat man wirklich in der Missouri-synode vor etwa zehn Jahren so etwas noch nicht gesagt noch sagen dürfen? Hat Missouri damit, daß es solche Aussagen stillschweigend hinnimmt, seinen früheren Standpunkt verlassen und verleugnet, so daß also Ohio, das erst mit Missouri eins war, nunmehr guten Grund hat, Missouri zu fliehen und zu meiden und auf Abfall zu verklagen? Ist diese „falsche“ missourische Lehre von der Rechtfertigung wirklich eine nothwendige Consequenz der „falschen“ Lehre Missouri's von der Gnadenwahl?

Vor nahezu zwanzig Jahren, im Jahr 1872, also lange vor Beginn des Gnadenwahllehrstreites, ist bei der ersten Versammlung der Synodalconferenz die Lehre von der Rechtfertigung verhandelt worden, und die ganze Synodalconferenz hat sich zu dem, was damals über die Rechtfertigung gesagt und gelehrt wurde, bekannt, also auch die Ohiosynode hat dem zugestimmt. Welche Lehre wurde nun damals vorgetragen? Wir citiren folgende Stellen des Synodalconferenzberichtes in extenso. Dieselben sind, auch abgesehen von dem vorliegenden Handel, wohl geeignet, den Lesern dieses Blattes die genuin lutherische Lehre von der Rechtfertigung in Erinnerung zu bringen.

„Auf eine Anfrage der Glieder der Ehrwürdigen, Norwegischen Synode“, welche Erklärung die Synodal-Conferenz abgebe in Bezug auf die Vorwürfe, welche ihnen die Jowa-Synode darüber macht, daß sie die allgemeine Rechtfertigung vertreten hätten, wurde geantwortet: Es ist diese Lehre geradezu ausgesprochen in der Stelle Röm. 5, 18. und ist es darum nicht bloß eine biblische Lehre, sondern auch ein biblischer Ausdruck, daß die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen gekommen sei. Nur eine calvinistische Exegese könnte diese Stelle dahin erklären, daß nur die Auserwählten gerechtfertigt seien. Auch rechtgläubige ältere Theologen unserer Kirche reden darum von der allgemeinen, für alle erworbenen und dargereichten Rechtfertigung. Gerhard sagt, Christi Auferstehung sei die

allgemeine Absolution; Absolution ist aber nichts anderes, als Rechtfertigung. In Christo ist eben die sündige Welt zum Tod verdammt und in seiner Auferstehung ist eben diese Welt gerecht erklärt worden. Wenn nun der Prediger absolvirt, so theilt er einen Schatz aus, der schon vorhanden ist, nämlich die schon erworbene Vergebung der Sünden. Wäre der Schatz nicht vorhanden, so könnte auch kein Prediger absolviren, ja, wir könnten auch gar nicht von der Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben reden, denn glauben heißt ja hinnehmen, was da ist. Wäre nun die Welt nicht schon gerechtfertigt, so müßte glauben heißen, ein Werk zur Rechtfertigung vollbringen. Die ganze Predigt des Evangeliums aber ist eine Botschaft Gottes von einer Gerechtigkeit, die von ihm schon erworben und da ist für alle. Deshalb hat die Rede, daß in Christo die Rechtfertigung der ganzen Welt schon geschehen ist, nicht nur nichts Verhängliches, sondern sie ist auch ganz biblisch. Diejenigen, welche sagen, daß Gott die ganze Welt gerecht gemacht, aber nicht gerecht erklärt habe, leugnen damit eigentlich wieder die ganze Rechtfertigung, denn die Gerechtklärung des Vaters ist von der Gerechtmachung des Sohnes nicht zu trennen, da er Christum auferweckt hat von den Todten. Freilich hilft das alles noch keinem Menschen zum Besitz der Gerechtigkeit und Seligkeit, wenn er die Rechtfertigung nicht auch annimmt. Wenn ein König einen Haufen Verbrecher begnadigt, so sind dieselben von Seiten des Königs alle freigesprochen von Schuld und Strafe, wer aber von ihnen die Begnadigung nicht annimmt, der muß für seine Schuld weiter büßen; ebenso verhält es sich auch mit den Sündern in der Rechtfertigung, die durch Christi Tod und Auferweckung geschehen ist. Ja, hätte Gott den Begnadigungsbrief nicht geschrieben und besiegelt, so wären wir Prediger Lügner und Verführer der Leute, wenn wir ihnen sagten: Glaubt nur, so seid ihr gerecht; nun aber Gott durch die Auferweckung seines Sohnes den Gnadenbrief für die Sünder unterzeichnet und mit seinem göttlichen Siegel versehen hat, so können wir getrost predigen: die Welt ist gerechtfertigt, die Welt ist mit Gott versöhnt; welchen letzteren Ausdruck man auch nicht brauchen dürfte, wenn das Erstere nicht wahr wäre.“ (Syn.-Conf. 1872. S. 42—44.)

„Die Jowaer wissen recht gut, daß die Leute, welche sie gegen die Norwegische Synode in Schutz zu nehmen suchen, falsch stehen in der Lehre von der Rechtfertigung, von der Absolution, von den Gnadenmitteln; da sie nun trotzdem diejenigen, welche in der Augustana-Synode also lehren, vertheidigen, so zeigen sie damit genugsam an, wes Geistes Kinder sie seien, und wie viel ihnen an der reinen Lehre gelegen sei. Daß es ihnen überhaupt in dieser Sache mehr um das Streiten, als um die Sache selbst, zu thun sei, sieht man auch daraus, daß sie kein Wort gegen eine Schrift von Dr. Weber gesagt haben, der mit klaren Worten dasselbe gelehrt hat. Dr. Weber aber ist eben einer der Ihrigen und Pfarrer Löhe's Nachfolger. Nun die Norweger dasselbe sagen, fallen die Jowaer hüzig über sie her als

über schreckliche Irrlehrer. Und was ist's schließlich, das sie anzufechten im Stande sind? Daß Christus die Sünden der ganzen Welt getragen habe und Gott der Vater Christum auferweckt hat von den Todten, können auch sie nicht in Abrede stellen, also müssen sie sich an einige Ausdrücke hängen, die vielleicht etwas unbequem sind. Es gewinnt dadurch sehr den Schein, daß sie den ganzen Eifer nur deshalb anwenden, um die Aufmerksamkeit der Kirche von ihren eigenen Schäden abzulenken und die Leute mit den vermeintlichen Schäden anderer Körperschaften derweilen zu beschäftigen. Es ist z. B. durchaus pelagianisch, wenn sie behaupten, daß die letzte Entscheidung bei der Bekehrung Sache des Menschen sei. Und auch in diesem Handel, obgleich sie sich den Schein der Rechtgläubigkeit geben wollen, gelingt es ihnen doch nicht ganz; denn wenn G. Fritschel behauptet: ‚Im Evangelio zeige Gott dem Sünder einen Ausweg, der ihn aus Tod und Verdammniß erlösen und die Vergebung seiner Sünden zu Wege bringen kann‘, so leugnet er damit, daß die Rechtfertigung durch Christum schon vollbracht und also die vor Gott geltende Gerechtigkeit schon vorhanden sei. So aber lehren, wie die Schrift, auch die Bekenntnisse unserer Kirche, als im 6. Artikel der Augsburgerischen Confession, wo es nach dem Lateinischen heißt: ‚die Vergebung der Sünden und die Rechtfertigung wird durch den Glauben ergriffen‘ (Müller S. 40) und ‚Gnade, Vergebung der Sünden und Rechtfertigung wird durch den Glauben ergriffen.‘ (S. 45.) So auch die Apologie: ‚Der Glaube nimmt die Vergebung der Sünden an.‘ (S. 98.) Ferner: ‚die Rechtfertigung ist ein Ding allein um Christi willen umsonst verheißen, daher sie immer allein durch den Glauben vor Gott angenommen wird.‘ (S. 123.) Diese Stellen zeigen ja klar an, daß erst eine Rechtfertigung vorhanden sein muß, die der Glaube annehmen kann, daß sie nicht der Glaube erst bewirken müsse, sondern daß er sie als schon vorhanden ergreife. Wollte aber Jemand sagen: die Vergebung der Sünden ist wohl schon da, aber nicht die Rechtfertigung, der müßte wieder unsere Bekenntnisse nicht kennen, welche ausdrücklich lehren, daß Rechtfertigung und Vergebung der Sünden dasselbe sei. ‚Wir glauben, lehren und bekennen, daß nach Art heiliger Schrift das Wort rechtfertigen in diesem Artikel heiße absolviren, das ist, von Sünden ledig sprechen.‘ (Concordienformel. Art. 3. S. 528.) Denke Niemand, es handle sich bei dieser Sache um ein Wortgezänk. Nein, es ist hier die wichtigste Sache gegen Angriffe und Irrthum festzuhalten.“ (Ebd. S. 45. 46.)

Indem dann das, was von der Rechtfertigung gesagt ist, auf die kirchliche Absolution angewendet wird, heißt es weiter: „Es sind besonders zwei Dinge hiebei zu betonen, erstlich, daß das Evangelium ein Gnadenantrag Gottes sei, sowie daß von Seiten des Menschen nichts hinzukommen müsse, um solchen Antrag gültig zu machen. Wenn man das Evangelium seinem Wesen nach davon abhängig macht, daß der Mensch glaubt, so hat der

Glaube nichts, woran er sich halten kann. Der Mensch muß aber doch etwas haben, was er glauben könne, sonst kann er überhaupt nicht glauben; ist nun das Evangelium nicht giltig, es sei denn, der Mensch glaube es erst, was soll er denn glauben? Man wird so, wie Luther sagt, auf einen Affenschwanz geführt. Das heißt die Leute, welche in Angst stehen und Zweifel an ihrer Seligkeit haben, in die Zwickmühle führen. Ganz anders lehrt unsere Augsb. Conf. Art. 25.: ‚Dabei wir das Volk fleißig unterrichten, wie tröstlich das Wort der Absolution sei, wie hoch und theuer die Absolution zu achten; denn es sei nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme oder Wort, sondern Gottes Wort, der da die Sünde vergibt. Denn sie wird an Gottes Statt und aus Gottes Befehl gesprochen. Von diesem Befehl und Gewalt der Schlüssel, wie tröstlich, wie nöthig sie sei den erschrockenen Gewissen, wird mit großem Fleiß gelehret; darzu, wie Gott fordert, dieser Absolution zu glauben nicht weniger, denn so Gottes Stimme vom Himmel erschalle, und uns derselben fröhlich trösten, und wissen, daß wir durch solchen Glauben Vergebung der Sünden erlangen.‘ Also ist die Absolution ein Gegenstand für unsern Glauben und nicht ein bloßer Wegweiser zum Glauben. Immer soll uns vor Augen stehen die Verheißung, und in ihr sollen alle erschrockenen Seelen Trost und Vergebung suchen und sich daran aufrichten. Dagegen wenn der Glaube erst da sein soll, so wird er zu etwas ganz anderm gemacht, als er eigentlich ist; er ist dann nicht mehr ein Ergreifen und Annehmen der vorhandenen Güter. Die Apologie lehrt: ‚Wir aber setzen das andere Stück der Buße dazu, nämlich den Glauben an Christum, und sagen, daß in solchem Schrecken den Gewissen soll vorgehalten werden das Evangelium von Christo, in welchem verheißt ist Vergebung der Sünden aus Gnaden durch Christum. Und solche Gewissen sollen glauben, daß ihnen aus Gnaden um Christus willen Sünde vergeben werde. Derselbig Glaube richtet wieder auf, tröstet und macht lebendig und fröhlich solch zerschlagene Herzen, wie Paulus Röm. 5. sagt: ‚So wir nun gerechtfertigt sein, so haben wir Frieden mit Gott.‘ Derselbe Glaub zeigt recht an den Unterschied unter der Reue Judä und Petri, Sauls und Davids. Und darum ist Judä und Sauls Reue nichts nütz gewest, denn da ist nicht Glaube gewest, der sich gehalten hätte an die Verheißung Gottes durch Christum. Dagegen sind David und St. Peters Reue rechtchaffen gewesen, denn da ist der Glaube gewest, welcher gefaßt hat die Zusage Gottes, welche anbeut Vergebung der Sünden durch Christum.‘ (S. 172.) Und im Großen Katechismus: ‚Daß aber unsere Klüglinge, die neuen Geister, fürgenben: Der Glaube macht allein selig, die Werk aber und äußerlich Ding thun nichts dazu, antworten wir, daß freilich nichts in uns thut, denn der Glaube, wie wir noch weiter hören werden; das wollen aber die blinden Leiter nicht sehen, daß der Glaube etwas haben muß, das er glaube, das ist, daran er sich halte und darauf er stehe und fuße. . . Nun sind sie so toll, daß sie von einander

scheiden den Glauben und das Ding, daran der Glaube haftet und gebunden ist, ob es gleich äußerlich ist. Ja, es soll und muß äußerlich sein, daß man mit Sinnen fassen und begreifen und dadurch ins Herz bringen könne, wie denn das ganze Evangelium eine äußerliche und mündliche Predigt ist. Summa, was Gott in uns thut und wirket, will er durch solche äußerliche Ordnung wirken.' (Seite 489.) Wenn Jemand zu den Schwärmern sagen würde: Hier ist Brod, das hat aber nur dann eine nährende Kraft, wenn es von dem genossen wird, der Hunger hat, oder: diese Arznei hat ihre Heilkraft nur, wenn sie ein Kranker nimmt, so würden sie selbst einsehen, daß dies Thorheit sei. So hat aber auch das Evangelium nicht nur da seine Kraft, wo es ein Bußfertiger und Gnadenhungriger hört, sondern auch wenn es dem Gottlosen verkündigt wird. Das aber ist wahr: Wer das Brod nicht ißt, den nährt es nicht; wer die Arznei nicht nimmt, den heilt sie nicht; und wer dem Evangelio nicht glaubt, den tröstet es nicht; aber das sollte doch auch ein Schwärmer einsehen, daß die Kraft des Wortes nicht im Menschen liegt, so wenig als die nährende Kraft des Brodes in ihm liegt. Aus der Behauptung, das Evangelium und die Absolution sei beim Unbußfertigen nicht kräftig, ergeben sich die allerschrecklichsten Schlußfolgerungen: Dadurch wird geleugnet Christi allgenugames Verdienst, die Erlösung und Versöhnung der Welt, denn dann müßte immer der Glaube gefaßt werden als ein Werk, das noch hinzukommen muß, damit im Evangelio eine Vergebung sei. Dann folgt daraus, daß Christi Verdienst nicht allgenugsam sei. Ist aber Christi Verdienst nicht allgenugsam, so ist Christus auch nicht wahrer Gott. Man könnte auch keinem Menschen mit gutem Gewissen das Evangelium predigen und ihn zum Abendmahl lassen, von dem man nicht gewiß wäre, daß er glaubt. Nun soll zwar, was das Letztere betrifft, keiner zum Sacrament gelassen werden, er sei denn verhört und bekenne, daß er glaube; ob er aber die Wahrheit redet oder heuchelt, das kann ich nicht wissen, denn ich kann ihm nicht ins Herz sehen; so thue ich, was mir Gott befohlen hat, und bin gewiß, daß ich alle wahrhaftig absolvire; ob sie dessen genießen, das weiß ich nicht. Es ist eben nicht nur eine Rechtfertigung ermöglicht, sondern erworben und geschehen. Wie darum wir vom Wesen des Evangeliums und der Absolution reden, so redet Gottes Wort selbst davon, daß Gott gebe und schenke, ohne Rücksicht darauf, ob die Sache angenommen werde, oder nicht.<sup>1)</sup> Wir halten uns einfach, den Gegnern dieser Lehre gegenüber, an das Wort: ‚Glauben wir nicht, so bleibet er treu, er kann sich selbst nicht leugnen‘, 2 Tim. 2, 13.; ‚daß etliche nicht glauben, was liegt daran? Sollte der Menschen Unglaube Gottes Glauben aufheben? Das sei ferne‘, Röm. 3, 3. 4. Nach der Gegner Lehre müßte ich alles verwerfen, was ich je bekommen habe, sobald ich zweifelhaft würde, ob ich damals auch recht ge-

1) Von uns unterstrichen.

glaubt habe. Ließe ich mich heute taufen, und übers Jahr kämen mir Zweifel, ob ich auch recht geglaubt habe, so müßte ich mich wieder taufen lassen. Aber, Gott sei Dank, wir dürfen uns gewiß deß trösten: was Gott an uns gethan hat, das hat er für immer an uns gethan und macht es von seiner Seite nicht wieder ungeschehen; wir sollens nur glauben. Verflucht aber sei die Lehre, welche von meinem Glauben die Würdigkeit, Kraft und Giltigkeit der Absolution abhängig macht. Denn das ist gerade des armen Sünders Trost, daß er weiß: der liebe Gott betrügt mich nicht, wenn er mit mir redet. War ich also bisher nicht in der rechten Verfassung, so will ich mich jetzt dessen trösten, daß Gottes Gaben und Berufung ihn nicht gereuen. So ist meine Taufe giltig, auch wenn ich falle und die Gnade derselben verwerfe. Wohl bin ich dann aus dem Schiff gefallen ins Meer des Verderbens, aber das Schiff ist noch da mit allem, was mich zum Himmel bringen kann; ich soll nur wieder ins Schiff zurück und mich aufs Neue meiner Taufe trösten. Ja, wäre es möglich, daß einer gottlos sein und seine Taufe behalten könnte, er käme richtig im Himmel an; aber es ist das eben eine Unmöglichkeit. Es ist das eine gar tröstliche Lehre für den geängsteten Sünder; denn sie zeigt ihm, der Teufel habe kein Recht und keine Macht an ihn, wenn er nur das Wort nicht wegwerfe. Wir können nicht genug betonen, was in der Augsburgerischen Confession gesagt wird: Die Absolution, die mir gesprochen wird, ist allemal Gottes Wort. Damit soll nicht nur gesagt werden: die Worte sind aus der Bibel genommen, sondern: Wenn dich der Prediger absolvirt, so ist das allemal Gottes Wort an dich, du kannst glauben, daß es Gott ist, der durch den Mund eines armen Sünders zu dir spricht: Wie du glaubst, so geschehe dir. So gottlos es wäre, wenn du hörst: „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde“ und du wolltest das nicht glauben, eben so gottlos ist es, wenn du absolvirt wirst, und du sagst: Das ist nicht wahr, daß mir da Vergebung geschenkt wird, ich bin ja ein großer Sünder, ich stehe ja nicht im Glauben u. dergl. Wäre die Lehre der Gegner wahr, dann hätten die Ungläubigen Recht, wenn sie sagen: „Da, was geben wir darum, was der Pfaff sagt!“ Denn dann wäre es eben wirklich ein leeres Wort; nun aber sind ihre Reden deshalb so schrecklich, weil es Gottes Absolution ist, die sie verachten und verhöhnen. Wie das Gold Gold bleibt, auch wenn es gestohlen oder in den Roth getreten wird, so bleibt die Absolution Absolution, auch wenn sie von Ungläubigen verachtet wird.“ (S. 59—62.) Schließlich wird hier noch die bekannte Stelle aus Luthers Schrift von den Schlüsseln angeführt, in der sich folgende auch neuerdings von uns wieder citirte Worte finden: „Viele glauben dem Evangelio nicht; aber das Evangelion fehlet und leuet darum nicht. Ein König gibt dir ein Schloß: nimmst du es nicht an, so hat der König darum nicht gelogen noch gefehlet, sondern du hast dich betrogen und ist deine Schulb; der König hats gewiß gegeben. Ja, sprichst du, hie lehrest du selbst den Fehlschlüssel; denn es geschieht nicht alles, was die Schlüssel schaffen, weil es

etliche nicht glauben noch annehmen. Ei, Lieber, wenn das gefehlet soll heißen, so fehlet Gott mit allen seinen Worten und Werken. Denn wenige glaubens oder nehmens an, was er doch gegen alle ohne Unterlaß redt und thut.“ (S. 63.)

So weit der Bericht der Synodalconferenz vom Jahr 1872. Jedermann sieht, daß, was unsrerseits im Jahr 1888 und 1889 über die Rechtfertigung geschrieben ist, im Großen, wie im Einzelnen, in rebus wie in phrasibus mit dem stimmt, was die Missouriynode, ja die ganze Synodalconferenz, einschließlich die Ohioynode, als biblisch-lutherische Lehre von der Rechtfertigung bezeugt hat. Und ist das nun eine ehrliche Polemik, wenn Ohio in die Welt hinein schreit und schreibt, Missouri sei jetzt auch in der Lehre von der Rechtfertigung abgefallen, das sei die üble Folge der calvinischen Gnadenwahllehre, während Ohio doch früher mit Missouri just ebenso von der Rechtfertigung redete, wie wir jetzt thun? Ist die vorige und jetzige missourische Lehre von der Rechtfertigung wirklich Irrthum, Abfall von der biblisch-lutherischen Lehre, so muß Ohio, wenn es ihm wirklich um die rechte Lehre zu thun ist und nicht vielmehr blinder Eifer und Haß gegen Missouri sein Kritik bestimmt, seine vorige Zustimmung zu dem Bericht von 1872 revociren und öffentlich constatiren, daß es sich eines Andern besonnen und erkannt habe, daß es vordem von Missouri und der ganzen Synodalconferenz irreführt und betrogen worden sei.

Was zum Andern die Sache selbst anlangt, die Frage, ob die alte und neue missourische Lehre von der Rechtfertigung Irrthum sei oder Wahrheit, Beweis des Abfalls vom lutherischen Bekenntniß oder der Treue gegen das Bekenntniß, so begnügen wir uns hier damit, das, was von uns neuerdings unter verschiedenen Gesichtspunkten über die Rechtfertigung geschrieben ist, in Kürze zu recapituliren und hie und da zu ergänzen und gegen Mißdeutung zu verwahren. Wir wollen nochmals etliche feste Punkte fixiren, an denen wir unbedingt festhalten und welche einem Jeden, der unbefangen liest und prüft, sonnentlar aus der Schrift und dem Bekenntniß entgegentreten. Auf diese Weise wird der Hauptvorwurf, den die Ohioer nach dem Vorgang der Zowaer wider uns erheben, als lehrten wir eine Rechtfertigung ohne Glauben, „als sei es unser Bestreben, aus dem Rathe Gottes zu unserer Seligkeit den Glauben herauszureißen“ (Luth. Kirchenzeitung 1889, S. 78), am besten als das erwiesen, was er ist, als eine unsinnige und, wir thun nicht Unrecht, wenn wir sagen: böswillige Verkehrung unserer Lehre. Und wer sich die Mühe gibt, Schritt für Schritt unsere Rede mit der Rede des Gegenparts zu vergleichen, wird auch bei andern Punkten beurtheilen können, ob unsere Gegner das, was wir aus Schrift und Bekenntniß beigebracht, mit Schrift und Bekenntniß widerlegt oder ob sie es nicht vielmehr sich nur haben angelegen sein lassen, etliche unserer Sätze zu verzerrern und die widersinnigsten Consequenzen aus denselben herauszupressen.

Im Voraus sei noch bemerkt, daß der Schreiber dieser Zeilen, welcher persönlich von Präses Allwardt in den Ohioer Blättern angegriffen ist, keineswegs, wie der Letztere es darstellt, nur zu guter Letzt, wie nothgedrungen sich noch mit den Hauptstellen der Schrift, welche davon sagen, daß der Mensch durch den Glauben, aus dem Glauben gerechtfertigt wird, auseinandergesetzt hat. Vielmehr hat er, indem er die Lehre von der Rechtfertigung wieder einmal in Erinnerung bringen wollte, zunächst in einer Reihe von Artikeln, die im „Lutheraner“ 1888 erschienen sind, eben jene vornehmsten Bibelsprüche und Bekenntnißstellen, welche von der Rechtfertigung aus dem Glauben handeln, besprochen und zuletzt noch in einem besondern Artikel, der für „Lehre und Wehre“ geeigneter war, die Lehre von der allgemeinen Rechtfertigung berührt. Hätte Präses Allwardt auch von den ersteren Artikeln Notiz genommen, so wäre ihm vielleicht diese oder jene Insinuation nicht in die Feder geflossen.

Uns ist es wahrlich nicht darum zu thun, daß wir persönlich im Streit Recht behalten, sondern vor Allem darum, daß die göttliche Wahrheit zu ihrem Recht komme. Nicht nur im polemischen Interesse, sondern auch zu dem Zweck, daß wir uns die Fundamentalsätze der Schrift und des Bekenntnisses von der Rechtfertigung recht tief und fest und immer wieder von Neuem einprägen, fügen wir noch die folgende Erörterung bei.

Der erste Punkt, den wir hervorkehren, ist dieser. Wo die Schrift die Frage beantwortet, wie der Mensch, der Sünder vor Gott gerecht werde, da bezeugt sie kurzweg, daß der Mensch durch den Glauben oder aus dem Glauben (*πίστει, διὰ πίστεως, ἐκ πίστεως*) gerecht wird, Röm. 3, 28. Gal. 2, 16.; daß, „so man von Herzen glaubt, so wird man gerecht“, Röm. 10, 10.; daß Gott „gerecht machet die Beschneidung aus dem Glauben, und die Vorhaut durch den Glauben“, Röm. 3, 30.; daß er „gerecht macht den, der da ist des Glaubens an Jesu“, Röm. 3, 26.; daß Gott den Glauben zur Gerechtigkeit rechnet, 1 Mos. 15, 6. Röm. 4, 3. 5. Die Gerechtigkeit, um die es sich hier handelt, das heißt, die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, heißt darum mit Einem Wort „Gerechtigkeit des Glaubens“, z. B. Röm. 4, 13., oder „die Gerechtigkeit aus dem Glauben“, z. B. Röm. 10, 6. Das ist die gewöhnliche, so zu sagen, stereotype Weise, wie die Schrift und die Kirche und das Bekenntniß der Kirche nach der Schrift von der Rechtfertigung redet.

Aber nun erhebt sich die Frage: Wie ist diese Rede zu verstehen? Wiefern, warum macht uns der Glaube vor Gott gerecht? Welches ist der rechte Begriff vom rechtfertigenden Glauben? Wer hier seinem eigenen Geist folgt, kommt etwa auf den Gedanken, dem die neueren Theologen berebten Ausdruck gegeben haben, als ob der Glaube, diese edle Gesinnung des Herzens, Gottes Urtheil über den Menschen bestimme, Gott bewege, den Menschen ganz und gar für gerecht anzusehen, so daß Gott um dieser guten, Gott gefälligen Gesinnung willen alle Unebenheiten im Werk und Wandel

übersieht und den Menschen nicht anrechnet. Solchen Mißverstand schließt die Schrift aus, indem sie constant dem Begriff „aus dem Glauben“ den negativen Ausdruck „nicht aus den Werken“ beifügt. „So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.“ Röm. 3, 28. „Doch weil wir wissen, daß der Mensch durch des Gesetzes Werke nicht gerecht wird, sondern durch den Glauben an Jesum Christ, so glauben wir auch an Christum Jesum, auf daß wir gerecht werden durch den Glauben an Christum, und nicht durch des Gesetzes Werke; denn durch des Gesetzes Werke wird kein Fleisch gerecht.“ Gal. 2, 16. Dreimal ist diesem einen Satz der significante Terminus *οὐκ ἐξ ἔργων νόμου* eingefügt. Und so durchweg in der Schrift und im Bekenntniß, wo von der Rechtfertigung gehandelt wird. Mit diesem *οὐκ ἐξ ἔργων*, „Nicht aus den Werken“ ist jedwedes Thun, jedwedes Verhalten des Menschen ausgeschlossen. Auch die Gesinnung, die Gedanken des Herzens, die Entschlüsse des Willens gehören nach der Schrift in den Begriff: „Werke des Gesetzes“. Das Gesetz fordert ja inneres und äußeres Wohlverhalten, die rechte Beschaffenheit des Herzens, der Rede und des Wandels. Also ist es nicht an dem, daß irgend ein Thun, irgendwelche Tugend oder gute Gesinnung des Menschen Gott dazu bestimmte, den Menschen für gerecht anzusehen. Der Glaube ist wohl eine gute Gesinnung und schöne Tugend. Aber nicht in dieser Beziehung kommt der Glaube bei dem Handel von der Rechtfertigung in Betracht. Oder, um mit unserem Bekenntniß zu reden: „Der Glaube machet gerecht nicht darum und daher, daß er so ein gut Werk und schöne Tugend ist.“ (Müller S. 612.) Vergleiche die hier einschlagenden Bekenntnißausagen, wie sie z. B. im „Lutheraner“ 1888, S. 51. 52. zusammengetragen sind.

Der negativen Aussage „Nicht aus den Werken“ tritt weiterhin eine positive Bestimmung zur Seite, welche die erste positive Aussage „durch den Glauben“, „aus dem Glauben“ in's rechte Licht stellt. Es heißt öfter in der Schrift, daß wir „aus Gnaden“, *κατὰ χάριν*, gerecht werden, z. B. Röm. 4, 4. und öfter, und zwar „durch die Gnade Gottes“, Röm. 3, 24., oder „durch die Gnade Jesu Christi, unseres Heilandes“, Tit. 3, 6. 7., oder auch „durch die Erlösung, so durch Christum Jesum geschehen ist“, Röm. 3, 24., oder kurzweg „durch Christum“. Gal. 2, 17. Also das rechtfertigende Urtheil Gottes ist ganz und gar unabhängig von dem Thun und Verhalten des Menschen, man mag dasselbe nennen, wie man will; Gottes Gnade, Gottes freie Günst und Liebe, Christi Gnade, Christi Erlösung, Christi Verdienst, Christus ist einzig und allein der Grund, der Gott bestimmt, bewegt, veranlaßt, den sündigen Menschen für gerecht zu halten und anzusehen. Es ist nicht nöthig, darauf hinzuweisen, wie nachdrücklich das lutherische Bekenntniß diese Wahrheit einschärft.

Nun, was soll da der Glaube? Auf keinen Fall darf man, wie wir ersehen haben, das „Aus dem Glauben“ dem „Aus Gnaden“, „Um Christi

willen“ in der Weise coordiniren, daß man sagt und setzt, vor Allem und hauptsächlich sei es Gottes Gnade und Christi Verdienst, dadurch Gott bestimmt wird, den sündigen Menschen für gerecht zu erklären, daneben sei aber auch der Glaube, dieses Thun und Verhalten des Menschen, eine Art Mitursache oder doch Anlaß des rechtfertigenden Urtheils Gottes. Dann ist das: „Nicht aus den Werken“, „Aus seiner Gnade“, „Durch Christi Gnade“ aufgehoben. Es ist und bleibt wahr, was die „Kirchenzeitung“ schreibt: „Der Heilige Geist hat Christi Verdienst und den Glauben so fest an einander geknüpft und mit einander verwoben, daß man meinen sollte, der Teufel selbst könnte es nicht wagen, sie zu trennen.“ Wie aber diese zwei, Christi Verdienst oder Gottes Gnade und des Menschen Glaube mit einander verknüpft und verwoben sind, zeigt die Schrift an mit den Worten Röm. 4, 16.: „Derhalben muß die Gerechtigkeit durch den Glauben kommen, auf daß sie sei aus Gnaden.“ Der „Glaube“ ist nach keiner Seite eine Ergänzung der „Gnade Gottes“, der „Gnade Christi“, so daß die Gnade Gottes, Christi erst dann fähig und tüchtig würde, den Menschen zu rechtfertigen, wenn der Glaube hinzukäme; nein, dieses beides deckt sich nach der Schrift, nach Röm. 4, 16.: „Aus Gnaden“ und „durch den Glauben“. Damit, daß die Gerechtigkeit durch den Glauben kommt, wird erwiesen und bestätigt, daß sie aus Gnaden kommt. Die Gerechtigkeit kommt aus Gnaden. Es ist allein Gottes Gnade, Christi Verdienst, was die Rechtfertigung bewirkt, was Gottes Urtheil über den Menschen bestimmt und normirt. Und der Glaube? Nun, der concurrirt nicht mit der Gnade, um das rechtfertigende Urtheil Gottes zu Wege zu bringen, dann käme die Gerechtigkeit nicht aus Gnaden, dann wäre mit dem „Durch den Glauben“ nicht das „Aus Gnaden“ gesetzt, gegeben, erwiesen und bestätigt, sondern der Glaube tröstet sich des „Aus Gnaden“, fußt ganz und gar auf dem „Aus Gnaden“, eignet sich die Gnade, Gottes Gnade und Christi Verdienst zu oder mit andern Worten: ist das Mittel, dadurch der Mensch Gottes Gnade, Christi Verdienst und Erlösung nimmt und ergreift. Gottes Gnade, die in Christo erschienen, oder mit Einem Wort Christus ist unsere Gerechtigkeit, der ist's allein, der uns vor Gott gerecht macht, und der Glaube macht es nicht erst, daß Christus uns gerecht macht, sondern der Glaube ergreift Christum, der unsere Gerechtigkeit ist, und so macht der Glaube den Sünder vor Gott gerecht. „Der Glaube macht“, wie unser Bekenntniß sagt, „nicht darum und daher gerecht, daß er so ein gut Werk und schöne Tugend, sondern weil er in der Verheißung des heiligen Evangelii den Verdienst Christi ergreift und annimmt.“ Durchweg beschreibt die Schrift den Glauben als das Mittel, dadurch der Mensch die Gabe Gottes ergreift. Gal. 2, 16. ist dreimal hervorgehoben, daß wir durch den Glauben an Iesum Christum gerecht werden, und so ruht sonst auch, wo vom rechtfertigenden Glauben gehandelt wird, der Nachdruck auf dem *εις Χριστόν*, auf dem Object des Glaubens. Und es ist Christus, der Erlöser, an den sich der Glaube hält.

Nachdem Paulus, Gal. 2, 16., die Generalregel, nach welcher der Mensch gerecht wird, aufgestellt hat, bezeugt er von sich selbst, daß er nach dieser Regel einherwandelt, und schreibt: „Was ich jetzt lebe im Fleisch, das lebe ich in dem Glauben des Sohnes Gottes, der mich geliebet hat und sich selbst für mich dargegeben.“ Gal. 2, 20. Dieser Glaube macht gerecht. Also darum, weil der Glaube ganz und gar an Christo hängt, dem Sohne Gottes, der sich selbst für uns gegeben, der durch sein Opfer unsere Sünden gesühnt und aus dem Mittel gethan hat, darum rechtfertigt der Glaube.

Als Object des Glaubens, als das Gut, welches der Glaube hin- nimmt und sich zueignet, bezeichnet die Schrift aber nicht nur Christum, sondern auch die Gerechtigkeit selbst, die uns durch Christum erworben, die in Christo vorhanden ist. Röm. 1, 16. 17. und Röm. 3, 21. 22. bezeugt der Apostel, daß „die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt“, „im Evangelium“, „durch das Gesetz und die Propheten“ „bezeuget und offenbaret wird“ und also durch das Wort „zu allen und auf alle kommt, die da glauben“, daß sie für den Glauben bestimmt ist (*εις πιστευ*), daß also der Glaube in und mit dem Wort die Gerechtigkeit ergreift, in welcher der Sünder vor Gott besteht. Röm. 4, 5. lesen wir: „Dem aber, der nicht mit Werken umgeht, glaubet aber an den, der die Gottlosen gerecht macht, dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit.“ Der Glaube wird zur Gerechtigkeit gerechnet, warum, wiefern? Eben darum, weil, insofern als der Glaube dem Gott vertraut, sich an den Gott hält, der die Gottlosen gerecht macht. Die That- sache, daß Gott die Gottlosen für gerecht hält, also die Rechtfertigung selbst erscheint hier als Gegenstand des Glaubens. Die bekannte Stelle, Röm. 10, 6—9., in welcher die Glaubensgerechtigkeit redend auftritt und ver- sichert, daß man Christum nicht weit her zu holen braucht, daß das Wort uns nahe ist, in unserm Munde, in unserm Herzen, besagt, daß Christus und damit die Gerechtigkeit in's Wort beschlossen ist und so durch das Wort uns in's Herz, in den Mund gelegt wird, so daß wir nun damit, daß wir dem Wort glauben, das Wort bekennen, die Gerechtigkeit besitzen und zu eigen haben. Röm. 5, 17. ist von denen die Rede, welche „die Fülle der Gnade und der Gabe der Gerechtigkeit nehmen“. Das sind die Gläubigen. Der Glaube wird hier als ein Nehmen beschrieben, *λαμβάνοντες*. Und das, was der Glaube nimmt, als Gabe von Gott hinnimmt, ist die Gerechtigkeit.

Rechtfertigung ist identisch mit Vergebung der Sünden. Wie redet die Schrift von der Vergebung der Sünden? Sie sagt, daß „wir an Christo haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden“, Eph. 1, 7., daß also mit der Erlösung Christi die Vergebung der Sünden gesetzt und gegeben ist, daß wer Christum ergreift und seine Erlösung, eben damit die Vergebung der Sünden ergreift, daß wer Chri- stum hat, auch Vergebung der Sünden hat. Christus hat seinen Jüngern geboten, in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden unter allen Völkern zu predigen. Luc. 24, 47. Das Evangelium ist die Predigt von

der Vergebung der Sünden. Das heißt, es wird gepredigt, daß die Missethat vergeben ist. Jes. 40, 2. Wer diese Predigt hört und derselben glaubt, der glaubt, daß ihm seine Missethat vergeben ist. Vergl. Apost. 10, 43.

Das ist biblische Lehre, daß die vorhandene Gerechtigkeit oder Vergebung der Sünden im Wort dargeboten und vom Glauben applicirt wird. Das ist auch lutherische Lehre. Das lutherische Bekenntniß stellt durchweg den Glauben als das Mittel dar, dadurch der Mensch die Gabe und Gnade Gottes sich aneignet. Und es ist nicht nur Christus und sein Verdienst, sondern gerade auch die Rechtfertigung und Vergebung selbst, was dem Bekenntniß gemäß der Glaube ergreift. Nach der Concordienformel werden eben diese „Güter“: „daß ein armer Sünder von Gott gerechtfertigt, das ist absolviret, los und ledig gesprochen wird von allen seinen Sünden und von dem Urtheil der wohlverdienten Verdammniß, auch angenommen wird zur Kindtschaft und Erbschaft des ewigen Lebens“, „uns in der Verheißung des heiligen Evangelii durch den Heiligen Geist fürgetragen und ist allein der Glaube das einzige Mittel, dadurch wir sie ergreifen, annehmen und uns appliciren und zueignen“. (Müller S. 612.) „Solche Gerechtigkeit“ — nämlich „daß Gott die Sünde vergibt, uns für fromm und gerecht hält“ — „wird durch's Evangelium und in den Sacramenten von dem Heiligen Geist uns fürgetragen und durch den Glauben applicirt, zugeeignet und angenommen.“ (Müller S. 613.) Das ist nach der Apologie in kurzer Summa das Bekenntniß von der Rechtfertigung: „Ich glaube eine Vergebung der Sünden“, das heißt: „Ich glaube, daß mir die Sünden vergeben sein.“ (Müller S. 96.) Wir verweisen ferner auf die schon oben in dem einen Citat aus dem Bericht der Synodalconferenz von 1872 angeführten Bekenntnißstellen, welche die „Rechtfertigung“ oder „Vergabung der Sünden“ als Inhalt des Worts und Object des Glaubens bezeichnen, sowie auf die im „Lutheraner“ 1888 S. 68. 76 gesammelten symbolischen Ausfagen.

Wir citiren noch zwei bedeutsame Aussprüche der Apologie: „So wir nun allein durch den Glauben Vergebung der Sünde erlangen und den Heiligen Geist, so machet allein der Glaube für Gott fromm. Denn diejenigen, so mit Gott versühnet sind, die sind für Gott fromm und Gottes Kinder, nicht um ihrer Reinigkeit willen, sondern um Gottes Barmherzigkeit willen; so sie dieselbige fassen und ergreifen durch den Glauben. Darum zeuget die Schrift, daß wir durch den Glauben für Gott fromm werden.“ (Müller S. 103.) „Man soll aber darum auf die Liebe nicht vertrauen, noch bauen, als erlangten wir um der Liebe willen oder durch die Liebe Vergebung der Sünde und Versöhnung Gottes. Gleichwie wir nicht Vergebung der Sünde erlangen um anderer Werk willen, die da folgen, sondern allein durch den Glauben. Denn die Verheißung Gottes kann Niemand durch Werk fassen, sondern allein mit dem Glauben. Und der Glaube eigentlich oder *fides proprie dicta* ist, wenn mir mein Herz und der Heilige Geist im

Herzen sagt, die Verheißung Gottes ist wahr und ja; von demselbigen Glauben redet die Schrift. Und dieweil der Glaub, ehe wir etwas thun oder wirken, nur ihm schenken und geben läffet und empfähet, so wird uns der Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet, wie Abraham, ehe wir lieben, ehe wir das Gesetz thun oder einig Werk.“ Hier erklärt das Bekenntniß die biblische Redeweise, daß der Glaube vor Gott fromm und gerecht macht, daß der Glaube uns zur Gerechtigkeit gerechnet wird. Darum, weil der Glaube in der Verheißung des Evangelii die Vergebung der Sünde empfähet, sich geben und schenken läffet, darum macht der Glaube vor Gott gerecht. Das ist die symbolische Deutung des Satzes: „Es macht allein der Glaub' gerecht.“ Und diese symbolische Deutung stimmt, wie wir erkannt haben, mit der Deutung des Apostels Röm. 4, 5.: daß der Glaube eben deshalb zur Gerechtigkeit gerechnet wird, weil er auf den Gott traut und baut, welcher die Gottlosen gerecht macht, weil er sich auf die Rechtfertigung Gottes verläßt.

Ja, so ist es. Der Glaube ergreift im Evangelium Christum und damit die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, die Rechtfertigung, die Vergebung der Sünden: auf diese Weise macht er den Menschen vor Gott gerecht. Die Gabe Gottes, Gerechtigkeit, Vergebung, ist schon vor dem Glauben vorhanden, fertig und bereit und wird im Wort dargeboten. Diese Gabe, Gerechtigkeit, nimmt der Glaube. So macht der Glaube gerecht. So ist der, welcher glaubt, vor Gott gerecht. Wir können uns die Sache an einem Gleichniß verdeutlichen. Der Glaube ist seiner Natur, seinem Wesen nach ein Nehmen, λαμβάνειν, nur ein Nehmen, nichts Anderes. Ein König schenkt einem Bettler, der nichts hat, eine große Summe Geldes. So macht der König, des Königs Gunst und Geschenk den Bettler reich. Der Bettler nimmt die Gabe. So kann man sagen, daß dieses Nehmen ihn reich macht. Nicht Arbeit und Mühe, sondern daß er nimmt und sich schenken läßt, macht ihn reich. Aber dieses Nehmen, Empfangen bringt wahrlich nicht den Reichthum erst zu Wege. Der Reichthum, der große Schatz, die Gabe des Königs ist da, ist vorhanden, ehe der Bettler sie nimmt. Was da ist, was für ihn bereit liegt, was der König ihm schenkt, das nimmt er und macht es sich so zu eigen und zu Nuzen. So wird er ein reicher Mann. Aehnlich verhält es sich mit der Gerechtigkeit und mit dem Glauben. In dem mehrfach erwähnten Bericht der Synodalconferenz heißt es (S. 66): „Wir werden durch den Glauben gerecht, ist also eine metonymische Rede, d. h. es wird hier das Enthaltende für das Enthaltene genannt; es soll also damit gesagt sein: Wir werden gerecht durch Christum, den der Glaube ergreift.“ Christus ist's, der da gerecht macht. Daran hält sich der Glaube. Christus und zwar der Christus, an dem wir Vergebung der Sünden haben (Eph. 1, 7.), Christus, die Gerechtigkeit, die Vergebung der Sünden ist das „Enthaltene“, contentum. Diesen Inhalt faßt und hält der Glaube. So werden wir durch den Glauben gerecht.

An dieser Wahrheit halten wir zähe fest und verwahren uns mit aller Energie gegen den entgegenstehenden Irrthum. Denn gerade an diesem Punkte scheiden sich die Wege. Auch die Ohioer haben sich, dem Beispiel der Zowaer folgend, ausdrücklich zu der Theorie der neueren Theologen bekannt (vergl. „Theolog. Zeitblätter“. 1889. S. 137), welche die Rechtfertigung selbst, die factische Sündenvergebung von Christo und seinem Verdienst und von der Verheißung des Evangeliums, vom Wort loslöst und vom Glauben, diesem Verhalten des Menschen, abhängig macht, welche, zwischen Christi Verdienst und Vergabung, Rechtfertigung scheidend, einseitig, ausschließlich „Christi Verdienst“ als Inhalt des Wortes und Object des Glaubens namhaft macht und die „Rechtfertigung“ oder „Vergabung der Sünden“ von dem Glauben an Christum bewirkt sein läßt, so daß der Glaube hier nicht mehr als Mittel, sondern recht eigentlich als Bedingung und Ursache der Rechtfertigung erscheint. Diese Theorie, wir wiederholen es, verstößt gegen das sonnenklare Zeugniß der Schrift und des Bekenntnisses und zerstört im Grunde den Trost der Rechtfertigung, indem hiernach der arme Sünder gerade das, woran ihm vor Allem gelegen ist, die Gewißheit, daß ihm seine Sünden vergeben sind, nicht unmittelbar aus dem Wort, aus dem Evangelium von Christo herausnehmen kann. Ja, es kann dann Niemand mehr in Wahrheit sagen: Ich glaube eine Vergabung der Sünden. Denn „Glauben heißt hinnehmen, was vorher schon da ist“.

Wir erinnern der Wichtigkeit der Sache wegen noch an ein Wort Luthers. Wo Luther in der Genesis den Spruch 1 Mos. 15, 6.: „Abraham glaubte dem HErrn, und das rechnete er ihm zur Gerechtigkeit“ auslegt, da schreibt er unter Anderem (St. Louiser Ausg. I, 943. 944): „Ueber dem Wort chaschab, das wir verdeutscht haben zurechnen, fechte ich nicht groß, ob es heiße zurechnen oder gedenken, denn es kommt auf dasselbe hinaus. Denn so die göttliche Majestät von mir gedenkt, daß ich gerecht sei, daß mir meine Sünden vergeben sind, daß ich vom ewigen Tode los und frei sei, und ich solchen Gedanken Gottes von mir mit Dankfagung im Glauben annehme und ergreife, so bin ich wahrhaftig gerecht nicht aus meinen Werken, sondern aus dem Glauben, damit ich Gottes Gedanken ergreife und fasse. Denn Gottes Gedanken sind Wahrheit, die niemand trügen noch fehlen, darum wenn ich sie ergreife mit meinem Gewissen und beständigen Gedanken, nicht mit einem ungewissen und zweifelnden Wahn, so bin ich gerecht. Denn Glaube ist ein standhafter und gewisser Gedanke oder Vertrauen von Gott, daß er durch Christum gnädig sei und daß er um Christi willen von uns Gedanken habe, wie wir mögen Frieden haben, nicht, wie er mit uns zürne und uns strafe. Denn diese zwei, Gottes Gedanken oder Verheißung und der Glaube, damit ich Gottes Verheißung ergreife, gehören zusammen.“ Hier bezeugt Luther mit dürren, deutlichen Worten, daß der Glaube eben jenes Gedenken, den Gedanken Gottes, daß Gott von mir gedenkt, daß ich gerecht sei, daß mir meine Sünden vergeben

sind, faßt und ergreift und daß insofern vom Glauben gesagt wird, er werde zur Gerechtigkeit gerechnet.

In diesen Zusammenhang fügen sich passend die Schriftausagen von der allgemeinen Rechtfertigung ein. Wir haben an Christo die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden. Eph. 1, 7. Hier wird der Begriff „Erlösung durch sein Blut“ durch den andern „Vergabung der Sünden“ näher erklärt. Anderwärts, z. B. Röm. 5, 9. 10., werden die Ausdrücke „Versöhnung“ und „Rechtfertigung“ synonym gebraucht. Die Erlösung, wie die Versöhnung wird öfter als bleibendes Gut gedacht, so z. B. Eph. 1, 7. und Röm. 5, 11. („durch welchen wir die Versöhnung empfangen haben“). Das war ein einmaliges Thun Christi, daß er uns durch seinen Tod, sein Blut erlöst und mit Gott versöhnt hat. Aber der Effect dieser That Christi, des Todes Christi, hält an, ist durch alle Zeiten hindurch kräftig und gültig. Die Sünder sind nun von Sünden erlöst, sind mit Gott versöhnt. Und ebenso verhält es sich mit der Vergebung der Sünden oder mit der Rechtfertigung. In Christo, damit, daß Christus die Sünder erlöste und mit Gott versöhnte, sind die Sünder von ihren Sünden absolvirt und gerechtfertigt. Und so ist nun für immer Vergebung der Sünden vorhanden. Dieses Urtheil Gottes über die Sünder bleibt durch alle Zeiten daselbe. Und wie die Erlösung und Versöhnung, so geht die Rechtfertigung, die Vergebung der Sünden alle Sünder an. Der Spruch St. Pauli Röm. 5, 18.: „Also ist durch Eines Gerechtigkeit die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen gekommen“ gehört zu den hellen, klaren Stellen der Schrift. Es gehört Kunst und Absicht dazu, hier den rechten Sinn zu verfehlen. Die „Kirchenzeitung“ (S. 79) macht die Glosse dazu: „Gott hat unserm Mittler für sein vollgültiges Lösegeld alle Menschen freigegeben und zugesprochen, daß er, Christus, sie nun in das ewige Leben einführen kann; doch freilich nicht ohne Glauben.“ Aber von dem allen sagt Paulus kein Wort, sagt hier nichts vom Glauben, sondern von allen Menschen und bezeugt, daß über alle Menschen die Rechtfertigung des Lebens gekommen ist, das heißt, daß sie alle gerechtfertigt sind und damit das ewige Leben ihnen zugesprochen ist. Und 2 Cor. 5, 19. versichert derselbe Apostel: „Gott war in Christo und versöhnte die Welt mit ihm selber, und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu“, das heißt, absolvirte sie von ihren Sünden. Andere bekannte Schriftworte bestätigen eben diese Wahrheit. Der Prophet Jesaias schreibt: „Der Herr warf unser aller Sünde auf ihn.“ Jes. 53, 6. Der Evangelist Johannes schreibt: „Siehe, das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt.“ Joh. 1, 29. Nun, wenn unser aller, der ganzen Welt Sünde auf Christo liegt, dann liegt sie nicht mehr auf der Welt, dann ist der Welt die Sünde, Schuld und Strafe abgenommen. Luther schreibt: „Denn der zweier muß gewißlich und unwidersprechlich eins wahr sein: Nämlich, so aller Welt Sünden auf dem einigen Menschen Jesu Christo liegen, wie der heilige Geist durch Jesaiam

Cap. 53, 6. zeuget, so liegen sie freilich auf der Welt nicht; liegen sie aber auf ihm nicht, so kann's nicht fehlen, sie müssen gewißlich noch auf der Welt liegen. Item, so Christus aller unser Sünden, die wir je gethan haben, selbst schuldig gemrdet ist, so sind wir je von allen Sünden absolvirt, frei und losgesprochen." (Erklärung des Galaterbriefs. Walch VIII, 2173.) Und unser Bekenntniß, z. B. die Apologie, redet im Artikel von der Rechtfertigung mannigfach davon, „daß Christus uns die Sünde geschenkt hat“, „daß er der ganzen Welt Sünde weggenommen“. (Müller S. 106.) Wenn die Schrift davon sagt, daß Christus für unsere Sünden gestorben ist, daß er unsere Sünden am Kreuz geopfert und abgethan hat, was heißt das anders, als daß die Sünden vor Gott nun nicht mehr in Rechnung kommen, als daß die Sünden vergeben sind? Ist Tilgung, Sühne der Sünde denkbar ohne Vergebung der Sünden? Die neueren Theologen, denen sich die Zowaer und Ohioer angeschlossen haben, entwerthen diese Hauptprüche der Schrift, welche vom Opfertod Christi, von der Sühnung der Sünde, von der Erlösung und Versöhnung handeln, und berauben sie ihres tröstlichen Inhalts, indem sie die Wirkung des Todes Christi auf eine bloße Ermöglichung späterer Sündenvergebung reduciren.

Eben dies, Christi Tod und Blut, dadurch wir von Sünden rein gewaschen sind, ist das Fundament des Glaubens. Und es ist nach der Schrift klar, was der Glaube des Menschen zu bedeuten hat, nachdem Christus schon Alles vollbracht hat. Gerechtigkeit, Vergebung der Sünden ist erworben. Das heißt, Christus hat es durch sein Leiden und Sterben nicht nur ermöglicht, daß den Sündern unter einer gewissen Bedingung die Sünden vergeben werden, sondern zu Wege gebracht, daß die Sünden vergeben sind. Das Heil ist erworben. Es ist Alles bereit. Aber Gott will den Menschen nicht ohne sein Wissen und Wollen selig machen. Nach Gottes Heilsrath tritt zur Heilserwerbung die Heilsaneignung hinzu. Gott gibt den Menschen die Wohlthat Christi kund und zu wissen. Er wendet ihnen das Heil zu, welches da ist, welches bereit ist, durch die Gnadenmittel, Wort und Sacrament, und wirkt durch Wort und Geist den Glauben in ihrem Herzen, welcher den Schatz fasset. Wir sind alle von Natur Kinder des Zorns. Eph. 2, 3. Aber wenn wir nun das Evangelium von Christo hören und annehmen, dann treten wir in das neue Verhältniß ein, in das Friedensverhältniß, welches durch Christum zwischen Gott und den Sündern hergestellt ist, treten in jenes Urtheil Gottes ein, welches Gott in Christo schon längst über die Sünderwelt insgemein ausgesprochen hat. Wir treten aus dem Stand des Zornes in den Gnadenstand ein. Und von den Gläubigen sagt dann die Schrift: „Die ihr weiland nicht ein Volk waret, nun aber Gottes Volk seid, und weiland nicht in Gnaden waret, nun aber in Gnaden seid.“ 1 Petr. 2, 10. Die Gläubigen, welche die Rechtfertigung sich applicirt haben, gelten als Gerechtfertigte. Röm. 5, 1. Mehnllich wird in der Schrift von den Christen, welche die Erlösung Christi

im Glauben angenommen haben, insonderheit ausgesagt, daß sie erlöst sind, wie wenn es z. B. Apost. 20, 28. heißt, daß Gott die Gemeinde Gottes durch sein eigenes Blut erworben hat, oder wie wenn Petrus den Christen schreibt: „Wisset, daß ihr nicht mit vergänglichem Silber oder Gold erlöst seid von eurem eiteln Wandel nach väterlicher Weise.“ 1 Petr. 1, 18. Wer dagegen nicht glaubt, das Heil in Christo, den Frieden Gottes, die vorhandene Vergebung zurückweist, der ist damit „schon gerichtet“, „über dem bleibt der Zorn Gottes“. Joh. 3, 18. 36.

Daß Gott in Christo schon allen Sündern die Sünde vergeben hat und daß Gott denen, die da glauben, die Sünde vergibt und fort und fort vergibt, täglich, reichlich alle Sünde vergibt, vergl. 1 Joh. 1, 9., das widerspricht sich nicht. Wer da glaubt, wer Christum recht erkannt hat, der weiß dann aus dem Evangelium, der weiß und glaubt, daß Gott ihm sammt der ganzen Welt in Christo Alles vergeben hat, daß Gott in Christo den Sündern gnädig ist. Und dieses Urtheil, das Gott in Christo ein für allemal über die sündige Welt gefällt hat, ist nicht wieder erloschen, sondern ist und bleibt in Kraft. Wir reden und denken von dieser großen, wichtigen Sache nach unserem menschlichen Fassungsvermögen, so, daß Gott die Sünde, die er schon längst vergeben, immer und immer wieder vergebte. Und die Schrift redet mit uns Menschen nach menschlicher Weise. Aber in Wahrheit ist das, was wir uns nur als einen zusammengesetzten Act vorstellen können, als beständige Wiederholung derselben Handlung, ein *actus simplex*. Das ist in Gott Ein continuum, Ein Gedanke, Eine Anschauung, welche durch die Zeit nicht zerstückt und getheilt wird, daß er uns in Christo für fromm und gerecht hält. Wenn wir auf den Menschen sehen, der in der Zeit lebt, die Stellung des Menschen zu Gott, müssen wir freilich einen Unterschied machen. Da Gott in Christo die Welt mit sich selbst versöhnte, hat er uns sammt der Welt von Sünden losgesprochen, hat uns gerechtfertigt, ehe wir waren und lebten. Gleichsam als ideelle Personen, die nur in Gottes Gedanken existirten, waren wir da gerechtfertigt. In concreto wird dann der einzelne Mensch, der auf Erden lebt, nachdem er in Sünden empfangen und geboren ist, zu der Stunde, da er dem Evangelium glaubt, actu ein Kind Gottes. Eben dieses Individuum, das wirklich lebt und existirt, tritt, wenn es von Christo und seiner Gnade hört, Christum im Glauben erkennt und ergreift, in den Stand der Gnade und Kindschaft ein und weiß sich nun als ein begnadigtes Kind Gottes. Und weiß und glaubt, daß Gott schon längst, ehe es lebte, da Christus starb, ihm Gnade und Vergebung zugesprochen, ja, von Ewigkeit her in Christo ihm seine Gnade und Erbarmen zugewendet hat. Das ist das letzte *refugium* der Gläubigen, daß sie, wenn sie an ihrem Glauben irre werden wollen, sich an den Spruch halten: „Also hat Gott die Welt geliebt“, Joh. 3, 16., und, wie Luther in seiner Pfingstpredigt das näher ausführt, an dem Wort „Welt“, „Gott hat die Welt geliebt“ sich aufzrich-

ten und den Schluß machen: Hat Gott die ganze Welt, die böse Welt geliebt und seinen Sohn für sie gegeben, gewiß, so hat er auch mich geliebt, seinen Sohn für mich gegeben, durch Christum auch mich von Sünde und Verderben los und ledig gemacht, denn ich bin ein Stück der Welt.

Eine Schwierigkeit bleibt hier allerdings für unser Denken zurück. Wir sagen nach der Schrift, daß Gott die Welt geliebt, daß Gott der Welt verfährt und gnädig ist und sie von Sünden absolvirt hat. Und zugleich bezeugt die Schrift von derselben Welt, daß sie im Argen, unter dem Zorne liegt. Ein Mensch, der in Sünden empfangen und geboren, ist, ehe er zum Glauben kommt, ein Kind des Zorns und doch andererseits ein Stück der verführten Welt, die von Gott geliebt wird, also selbst auch mit Gott verführt, von Gott gerechtfertigt. Das widerspricht sich nicht. Das ist eine doppelte Betrachtungsweise desselben Object's. Das eine Mal wird die Welt, der sündige Mensch in Christo betrachtet, das andere Mal außer Christo. In Christo liebt Gott die Sünder, außer Christo zürnt er ihnen. Das eine ist das Urtheil des Gesetzes, das andere das Urtheil des Evangeliums über die sündigen Menschen. Aber wir können nun freilich nicht in unseren Gedanken diese doppelte Betrachtungsweise in Eins zusammenbringen. Wir können nicht begreifen und erklären, wie in Gott beides zugleich Statt hat, daß er die Welt, den Sünder in Christo und daß er ihn außer Christo ansieht, daß er in Christo die Welt liebt und außer Christo der Welt zürnt, daß er außer Christo der Welt die Sünde zurechnet und in Christo der Welt die Sünde vergeben hat. Wir stehen hier vor dem unbegreiflichen, unergründlichen Wesen Gottes. Wir können es ja auch nicht begreifen, daß Gott z. B. zugleich die Gerechtigkeit und zugleich die Liebe ist, daß Gott ganz und gar, seinem ganzen Wesen nach Heiligkeit, Gerechtigkeit und doch auch seinem ganzen Wesen nach, ganz und gar Liebe ist. Wir erkennen Gott, Gottes Eigenschaften, was Gott denkt, redet, thut, nur stückweise, können immer nur einen Gedanken von Gott auf einmal fassen. Wir bringen hier noch folgende Sätze aus dem Bericht der Synodalconferenz in Erinnerung: „Man muß zweierlei Weise unterscheiden, wie Gott die Menschen ansieht. Wenn Gott die Welt in Christo, seinem Sohn ansieht, so sieht er sie an mit der innigsten Liebe; sieht er aber die Welt an außer Christo, so kann er sie nicht anders ansehen, als mit brennendem Zorn.“ „Demnach that Gott zweierlei, er zürnte über die Sünder, und zugleich liebte er sie so brennend, daß er seinen eingebornen Sohn für sie hingab.“ „Doch liegt hier ein unaussprechliches und unergründliches Geheimniß. In Gott sind ja nicht Bewegungen, wie in uns Menschen, die wir bald so gesinnt sind, bald anders, bald diese Empfindungen haben, bald jene. Von ihm steht geschrieben: ‚Du bleibest, wie du bist.‘ Mit seinem Wesen eins ist aber Alles, was Gott denkt und will. Gerade diese Einheit und Unveränderlichkeit Gottes bei dem, was ihm die heilige Schrift gegen den Sünder, wenn er nicht glaubt, und dann, wenn er glaubt, zu-

schreibt, ist uns ein undurchbringliches Geheimniß, weshalb wir auch nicht im Stand sind, uns davon einen klaren Begriff zu machen, wie Gott die ganze Welt lieben und doch zugleich mit dem einzelnen Ungläubigen zürnen kann; aber beides lehrt die heilige Schrift klar. Nun ist es lutherische Weise: finden wir in Gottes Wort zweierlei, das wir nicht reimen können, so lassen wir beides stehen und glauben beides, so wie es lautet.“ S. 31. 32.

Wir bemerken zum Schluß: wenn wir überhaupt uns auf's Reimen verlegen wollten, so könnten wir aus alle dem, was wir hier über die Rechtfertigung gesagt haben, leicht noch viel mehr Ungereimtheiten herausziehen, als z. B. die Ohioer gethan, und würden in dem Bestreben, alles Unge reimte und Vernunftwidrige zu meiden, bald auf die größte Wertgerechtigkeit der Papisten und Juden zurückkommen. Aber wir halten die Schrift fest und alles das, was die Schrift, uns zum ewigen Trost und Heil, über die Rechtfertigung offenbart hat, und sind überzeugt, daß im Vorstehenden nichts Neues und nichts Eigenes gelehrt ist, sondern nur die vornehmsten Sätze der Schrift und des schriftgemäßen Bekenntnisses über diesen Hauptartikel der christlichen Lehre in's Licht gestellt sind. G. St.

---

## Dr. C. F. W. Walther als Theologe.

(Fortsetzung.)

In welchem Verhältniß stehen nun Kirche und Predigtamt zu einander? Das ist die zweite Hauptfrage, welche von Walther unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegensätze und Mißdeutungen auf's eingehendste erörtert ist.

Wie man der Lehre, daß die Kirche die Gemeinde der Gläubigen und somit ihrem Wesen nach unsichtbar sei, den Vorwurf gemacht hat, daß durch dieselbe die Kirche verflüchtigt und in eine platonische Idee umgesetzt werde, so hat man auch behauptet, daß durch die von Walther bezugte Lehre vom Predigtamt das letztere nicht zu seinem Rechte komme. Namentlich hat man von der sogenannten Uebertragungslehre Veranlassung genommen zu behaupten, daß Walther das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das öffentliche Predigtamt identificire oder doch nicht gehörig scheide.

Aber klar und scharf scheidet Walther einerseits das öffentliche Predigtamt oder Pfarramt von dem Priesteramt, welches alle Gläubigen haben, um dann freilich andererseits auch ebenso energisch gegen eine falsche Gegenüberstellung von Predigtamt und Christenstand zu protestiren.

Walther lehrt erstlich im Gegensatz zu den Schwärmern älterer und neuerer Zeit, welche durch ihr Gläubiggewordensein auch zugleich zu öffentlichen Predigern gemacht zu sein behaupten, daß Jemand weder durch die leibliche Geburt noch auch durch die geistliche Wiedergeburt ein öffentlicher

Prediger werde. Walthers I. Thesis „Vom heiligen Predigtamt oder Pfarramt“ lautet in „Kirche und Amt“ also: „Das heilige Predigtamt oder Pfarramt ist ein von dem Priesteramt, welches alle Gläubigen haben, verschiedenes Amt.“ Das führt er a. a. O. S. 315 weiter dahin aus, „daß das geistliche Priesterthum, welches alle wahrhaft gläubige Christen haben, und das Predigtamt oder Pfarramt nach Gottes Wort nicht ein und dasselbe sind; daß weder ein gemeiner Christ darum, weil er ein geistlicher Priester ist, auch ein Pfarrer, noch ein Pfarrer darum, weil er das öffentliche Predigtamt inne hat, ein Priester ist“. „Die Christen sind wohl durch ihre im Glauben empfangene oder doch ergriffene Taufe Priester, aber nicht öffentliche Lehrer, Prediger, Pfarrer, Pastoren, Bischöfe u. s. w. geworden.“<sup>1)</sup> Im Schriftbeweis für die eben angeführte I. Thesis heißt es: „Obgleich uns dies in der heiligen Schrift bezeugt wird, daß alle gläubige Christen Priester sind (1 Petr. 2, 9. Offb. 1, 6. 5, 10.), so wird uns doch zugleich darin ausdrücklich gelehrt, daß es in der Kirche ein Amt zu lehren, zu weiden, zu regieren zc. gebe, welches die Christen vermöge ihres allgemeinen Christenberufs nicht haben. Denn also stehet geschrieben: . . . Sind sie alle Lehrer?‘ 1 Cor. 12, 29. ‚Wie sollen sie aber predigen, wo sie nicht gesandt werden?‘ Röm. 10, 15.“ Aber nicht nur die schwärmerische gänzliche Identificirung von Christenstand und Predigtamt schließt Walther aus, sondern auch die Höflingsche Lehre, nach welcher „der Unterschied zwischen Klerus und Laienstand . . . lediglich nur ein, wenn auch mit innerer Nothwendigkeit, der menschlichen Kirchen- und Gottesdienstordnung angehöriger“ ist.<sup>2)</sup> Dagegen lehrt Walther II. Thesis: „Das Predigtamt oder Pfarramt ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott selbst gestiftetes Amt.“ Denn nicht nur ist das öffentliche Predigtamt schon im Apostolat enthalten und mit diesem auch jenes schon von Gott eingesetzt (Matth. 10. Matth. 28, 18—20. Marc. 16, 15. zc.), sondern die mittelbar berufenen Lehrer werden in der Schrift als von Gott gesetzt dargestellt (Apost. 20, 28. 1 Cor. 12, 28. 29. Eph. 4, 11.) und den heiligen Aposteln als Amtsbrüder an die Seite gesetzt (1 Petr. 5, 1. Col. 4, 7. Phil. 2, 25. 1 Cor. 4, 1, 1.).<sup>3)</sup> Ist somit das Predigtamt Gottes Stiftung, so ist dasselbe nicht ein willkürliches Amt, sondern ein solches Amt, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das die Kirche bis an das Ende der Tage ordentlicher Weise gebunden ist.<sup>4)</sup> Aus Matth. 28, 19. 20. („Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie zc. Und siehe, Ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende“) geht klar hervor, daß das Predigtamt der Apostel aus Christi Befehl bis an das Ende der Tage wahren soll; soll dies

1) Das Buffaloer Colloquium S. 14.

2) Grundsätze ev.-luth. Kirchenverfassung. Dritte Auflage 1853 S. 76. Citirt L. u. W. 16, 174. Ferner: Das Buffaloer Colloquium S. 13.

3) Kirche und Amt S. 193 f.

4) III. Thesis S. 211.

aber geschehen, so muß die Kirche bis an das Ende der Tage fort und fort das ordentliche öffentliche Predigtamt aufrichten und die Gnadenmittel in dieser Ordnung unter sich handhaben.<sup>1)</sup>

Auf der andern Seite ist aber auch das Predigtamt nicht in einen ungehörigen Gegensatz zum Christenstand zu bringen. „Das Predigtamt ist kein besonderer, dem gemeinen Christenstand gegenüberstehender heiligerer Stand, wie das levitische Priesterthum, sondern ein Amt des Dienstes.“<sup>2)</sup> Priester oder priesterlichen Standes sind alle gläubige Christen, und sie allein (1 Petr. 2, 9. 10.). Unter den Gläubigen des Neuen Testaments gibt es überhaupt keinen Standesunterschied (Gal. 3, 28. Matth. 23, 8—12.); die Prediger sind nicht deshalb, weil sie das öffentliche Predigtamt haben, Priester oder Priester vor andern, sondern als Prediger sind sie die Dienstthuenden unter einem priesterlichen Volk (1 Cor. 3, 5. 2 Cor. 4, 5. Col. 1, 24. 25.).<sup>3)</sup> Wenn Löhse von dem Predigtamt sagt: „Das Amt steht in Mitten der Gemeinden wie ein fruchtbarer Baum, der seinen Samen bei sich selbst hat; es ergänzt sich selbst“, und wenn Löhse in Folge dessen die Prediger eine „heilige Aristokratie“ nennt, so urtheilt Walther: „Hiermit macht Löhse die Prediger offenbar zu einem Stand, wie das levitische Priesterthum. Die Löhse'sche Ansicht ist römischer Irrthum.“<sup>4)</sup>

Die am meisten umstrittene Frage war und ist nun aber die Frage von der Entstehung des Predigtamtes in concreto oder die Frage: „Wie kommen die einzelnen Personen zum Amt?“

Daß das Amt von Gott verliehen oder übertragen werde, wird von allen Seiten zugestanden, obwohl dies Zugeständniß von Seiten derer, welche die göttliche Stiftung und Ordnung des Predigtamtes leugnen, in etwas anderem Sinne gemeint ist. Die Frage, welche bis auf diesen Tag innerhalb der lutherischen Kirche controvers ist, ist die, welches die menschlichen Medien seien, durch welche die einzelnen bestimmten Personen das Predigtamt überkommen. Löhse, wie schon bemerkt, läßt das Predigtamt sich selber ergänzen, indem er es einen in Mitten der Gemeinden stehenden fruchtbaren Baum nennt, „der seinen Samen bei sich selbst hat“. Löhse sagt weiter vom Predigtamt, „daß es sich selbst ergänzt und fortpflanzt von Person zu Person, von Geschlecht zu Geschlecht. Die es haben, geben es weiter, — und wem es von den Inhabern weiter überliefert wird, der hat es auch von Gottes wegen. . . . Das Amt ist ein Segensstrom, welcher sich von den Aposteln auf ihre Schüler und von diesen Schülern weiter und so herunter in die Zeiten ergießt. . . . Wo des HErrn Amt fortgepflanzt werden soll, walten des HErrn erwählte Knechte, die Träger seines Amtes“. Nach Löhse wird also das Predigtamt von dem Predigerstand durch die

1) A. a. O. S. 211. 212.

2) IV. Thesis S. 221.

3) Kirche und Amt S. 221. 222.

4) L. u. W. 16, 176. 178.

Ordination übertragen. Die christliche Gemeinde mag „billige Wünsche“ äußern, es mag ihr auch erlaubt werden, zu wählen und zu berufen. Aber durch Wahl und Beruf der Gemeinde kommt Niemand zum Predigtamt, sondern letzteres wird lediglich durch die Ordination von Seiten derer, „die vor ihm Älteste (Prediger) gewesen“ sind, übertragen.<sup>1)</sup> Grabau nannte die Ordination wenigstens den einen von den zwei Füßen, auf welchen das Predigtamt stehe.<sup>2)</sup> Dagegen lehrt Walther: das Predigtamt wird nicht von einem Predigerstand, auch nicht von einem Kirchenregiment oder einem Ausschuß in der Kirche, sondern von denen übertragen, welchen Gott ursprünglich und eigentlich alle geistliche Gewalt, Güter und Gaben in der Kirche anvertraut hat, das ist, von der gläubigen Gemeinde. Walther sagt daher in Thesiß VI vom Predigtamt: „Das Predigtamt wird von Gott durch die Gemeinde, als Inhaberin aller Kirchengewalt oder der Schlüssel, und durch deren von Gott vorgeschriebenen Beruf übertragen.“ Die Frage, durch wen das öffentliche Predigtamt übertragen werde, geht also zurück auf die Frage: wer auf Erden hat eigentlich alle geistliche Gewalt? wem auf Erden hat Christus alle geistlichen Güter und somit auch das öffentliche Predigtamt ursprünglich und eigentlich anvertraut? Da antwortet Walther: Nicht einzelnen Personen oder einem privilegierten Stand in der Kirche, sondern der christlichen Gemeinde. Von der christlichen Gemeinde sagt der Apostel 1 Cor. 3, 21. ff.: „Alles ist euer; es sei Paulus oder Apollo, es sei Kephas oder die Welt, es sei das Leben oder der Tod, es sei das Gegenwärtige oder das Zukünftige; alles ist euer. Ihr aber seid Christi.“ Hier ist „klar gelehrt: alles, was selbst ein Paulus und Petrus hatte, waren nur Güter aus der Schatzkammer der gläubigen Christen oder der Kirche.“<sup>3)</sup> „Daher wir denn auch lesen, daß selbst der Apostel Matthias nicht von den Elfen allein, sondern von der ganzen Schaar der versammelten Gläubigen, derer bei hundert und zwanzig gegenwärtig waren, zu seinem hohen Amte gewählt wurde, Apost. 1, 15—26.“<sup>4)</sup> Wir können es uns nicht versagen, hier auf eine Ausführung Walthers über 1 Cor. 3, 21. hinzuweisen, welche sich in einer Predigt über diesen Text findet<sup>5)</sup>: „Alles ist euer, spricht der Apostel. Hiernach ist nichts ausgenommen, was die gläubigen Christen nicht durch den Glauben hätten; und zwar wird ihnen hiermit klärlieh nicht nur der Gebrauch und die Nuznießung aller Dinge zugesprochen, sondern die Sache selbst. Die Christen sitzen hiernach in Gottes Gütern nicht nur, so zu sagen, zu Pacht und Miethen, sondern sie sind hiermit für die einzig rechtmäßigen Besitzer, Eigenthümer und Herren aller Dinge erklärt; ja, während sie gerade noch Vieles nicht in der That genießen, so besitzen sie doch Alles durch den Glauben. Der Apostel ruft ihnen hiermit zu: Euer ist alles, was Gott

1) L. u. W. 16, 178.

3) R. u. A. S. 31.

5) Brosamen S. 589.

2) Buffaloer Colloquium S. 26.

4) R. u. A. S. 245.

der Vater erschaffen, euer, was Gott der Sohn verdient, euer, was Gott der Heilige Geist gewirkt hat. Euer ist Gott selbst, euer das Himmelreich, euer das Erdreich. Euer sind alle Schätze und Mittel der Gnade und alle Früchte der Versöhnung und Erlösung; euer die Freiheit von Sünde, Tod, Teufel und Hölle; euer alle gestiftete Vergebung; euer alle erworbene Gerechtigkeit; euer die göttliche Kindschaft und alle Hoffnung des ewigen Lebens; euer ist das Wort und die heiligen Sacramente; euer die Schlüssel des Paradieses und der Hölle; euer alle Aemter und Rechte und Gewalten, die Christus den Sündern wieder mit seinem Blute erkaufte hat. Euer ist endlich alle Gabe und Trost des Heiligen Geistes, kurz, ‚alles‘, spricht der Apostel selbst, „es sei Paulus oder Apollo“<sup>1)</sup> 2c. Daß die Gemeinde der Gläubigen die eigentliche und alleinige Inhaberin und Trägerin aller geistlichen Güter, Rechte, Gewalten und Aemter, welche es in der Kirche gibt, sei, ist ferner vornehmlich darin ausgesprochen, daß Christus der Gemeinde der Gläubigen nach Matth. 16, 15—19. Matth. 18, 18. Joh. 20, 22. 23. die Schlüssel des Himmelreichs gegeben hat. Denn der Ausdruck „Schlüssel des Himmelreichs“ begreift in sich alle kirchlichen Rechte und Gewalten, jene Amtsverrichtung, Gewalt und Machtvollkommenheit, vermöge deren alles verrichtet wird, was für das Reich Christi oder zur Regierung der Kirche nöthig ist,<sup>1)</sup> insonderheit auch das Amt des Wortes und der Sacramente.<sup>2)</sup> Wenn ferner die Gemeinschaft der Gläubigen Christi Braut heißt (Joh. 3, 28. 29. 2 Cor. 11, 2. 2c.), so ist damit ebenfalls ausgedrückt, daß diese Gemeinschaft auch die rechte Inhaberin der Güter Christi, ihres Bräutigams, sei. Heißt Gal. 4, 26. „das Jerusalem, das droben ist“, das ist, die christliche Kirche „unser aller Mutter“, so ist das, wodurch Kinder Gottes geboren werden, also Wort und Sacrament, und wodurch Wort und Sacrament in Uebung gesetzt werden, der Kirche.<sup>3)</sup> Endlich schreibt St. Petrus an die gläubigen Christen 1 Petr. 2, 9.: „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht.“ Gott hat also der ganzen wahren heiligen christlichen Kirche befohlen, sein liebes Evangelium zu verkündigen. Wo daher ein Häuflein gläubiger Christen oder eine wahre Kirche sich findet, da hat auch diese Kirche den Befehl, das Evangelium zu predigen; hat sie aber diesen Befehl, so hat sie natürlich auch die Gewalt, ja, Pflicht, Prediger des Evangeliums zu ordnen.<sup>4)</sup> — Steht es nun aber so: hat die Gemeinde oder Kirche Christi, d. i. die Versammlung der Gläubigen die Schlüssel und das Priesterthum un mittel bar, ist sie Christi Braut, aller Gläubigen Mutter, gehörte ihr ursprünglich

1) R. u. A. S. 42. 43.

2) A. a. D. S. 38.

3) R. u. A. S. 30. 31.

4) R. u. A. S. 31. 33.

alles zu, was es in der Kirche gibt, so ist sie es auch und kann nur sie es sein, durch welche, nämlich durch deren Wahl, Beruf und Sendung, das Predigtamt, welches das Amt der Schlüssel und alle priesterliche Ämter in der Gemeinde öffentlich verwaltet, gewissen dazu tüchtigen Personen übertragen wird. Das Vorbild hierzu ist u. a. das Apost. 6, 1—6. für alle Zeiten der Kirche vorgestellte Beispiel.<sup>1)</sup> Damit hat Walther die oben angeführte VI. These bewiesen. Er bezeichnet das Verhältniß, in welchem die Kirche und Amtspersonen in der Kirche zum Predigtamt stehen, auch so: „Es ist die Lehre unserer Kirche nach Gottes Wort, daß Christus das Amt und alle von ihm erworbenen Güter und Gewalten ebenso, wie das Evangelium, seiner Kirche unmittelbar als der ursprünglichen, ersten Besitzerin gegeben; daß also die Kirche das Amt 2c. nicht mittelbar dadurch habe, daß Christus dasselbe gewissen Personen in der Kirche verliehen hat, die es nun fortpflanzen und freilich zum Nutzen der Kirche verwalten müßten. Umgekehrt: nicht die Kirche hat mittelbar das Amt durch die Amtspersonen, sondern Amtspersonen haben mittelbar das Amt durch die Kirche, welche als die Gemeinde der Gläubigen und Heiligen, als der Leib Christi, dieses alles in sich trägt.“<sup>2)</sup> Aus Luther citirt Walther mit den folgenden Hervorhebungen und Einschaltungen: „Die christliche Kirche hat allein die Schlüssel, sonst niemand, wiewohl sie der Bischof oder der Pabst können brauchen, als die, welchen es von der Gemeinde befohlen ist. Ein Pfarrer pflegt des Amts der Schlüssel, täufet, prediget, reichet das Sacrament und thut andere Ämter, damit er der Gemeinde dient, nicht von seinetwegen“ (das ist, nicht in eigener besonderer Machtvollkommenheit), „sondern der Gemeinde wegen“ (das ist, als einer, dem es von der Gemeinde übertragen ist, der es in ihrem Auftrag thut). „Denn er ist ein Diener der ganzen Gemeinde, welchem der Schlüssel gegeben ist, ob er gleichwohl ein Bube sei. Denn so er's thut anstatt der Gemeinde, so thut es die Kirche.“<sup>3)</sup>

Und zwar gehören die Schlüssel des Himmelsreichs und damit alle geistliche Gewalt jeder Ortsgemeinde, der kleinsten wie der größten, in gleichem Maße zu, wie Christus ausdrücklich bezeugt Matth. 18, 17—20. („Sage es der Gemeinde.“ — „Wo zwei oder drei versammelt sind“ 2c.). „Daß eine Ortsgemeinde, um alle Kirchenrechte haben und ausüben zu können, mit andern Gemeinden äußerlich verbunden sein und mit ihnen unter Einem Kirchenregimente stehen müsse, also von andern Gemeinden abhängig sei, ist ein Irrthum, auf welchen das Pabstthum gegründet ist.“<sup>4)</sup> Daß jede Gemeinde, auch die kleinste, alle kirchlichen Rechte und alle kirchliche Gewalt hat, daß die ganze Kirche und eine Summe von Gemeinden nicht mehr hat, als die kleinste Ortsgemeinde, ja, als jeder

1) R. u. N. S. 245. 246.

2) R. u. N. S. 33.

3) Die rechte Gestalt S. 18.

4) Die rechte Gestalt S. 13—20.

einzelne Christ, geht daraus hervor, daß die Christen eben als Christen oder Gläubige, nicht insofern ihrer mehr oder weniger sind u., alles befügen.<sup>1)</sup> Man hat den bekannten Worten der Schmalkaldischen Artikel: „Ueber das muß man je bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind“ die Deutung geben wollen, daß hier nichts von der „Gemeinde“, sondern nur von der „Kirche“, und zwar von der „ganzen Kirche“, etwas ausgesagt sei. Aber mit Recht bemerkt Walther: „Zwischen Gemeinde und Kirche (hier) zu unterscheiden ist ein reines Fündlein!“ Die Schmalkaldischen Artikel definiren sofort selbst die alle Gewalt habende „Kirche“ als Ortskirche oder Ortsgemeinde, wenn es in denselben weiter heißt: „Christus spricht bei diesen Worten: Was ihr binden werdet u., und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nämlich der Kirche: Wo zween oder drei versammelt sein in meinem Namen“ u. „Wenn die Schmalkaldischen Artikel von ganzer Kirche reden, so wollen sie, wie der Zusammenhang lehrt, damit sagen: nicht nur das und jenes (Glieb), sondern alle Glieder derselben.“<sup>2)</sup>

Also die Gemeinde, als Inhaberin aller Kirchengewalt, ist es, durch deren Beruf Gott das Predigtamt überträgt. Was die Ordination anlangt, so ist dieselbe eine apostolische kirchliche Ordnung. Die heilige Schrift bezeugt nämlich, daß die heiligen Apostel die Ordination gebraucht haben und daß damals mit der Handauslegung die Mittheilung herrlicher Gaben verbunden gewesen sei. Nicht aber ist die Ordination göttlicher Einsetzung. Denn von einer göttlichen Einsetzung der Ordination schweigt die Schrift. „Wovon aber Gottes Einsetzung in Gottes Wort nicht nachgewiesen werden kann, dies kann ohne Abgötterei nicht für Gottes eigene Stiftung erklärt und angenommen werden.“ Daher ist die Ordination als eine gute kirchliche Ordnung zwar beizubehalten, wie denn dieselbe, wenn sie mit einem gläubigen, auf die dem Predigtamt insonderheit gegebenen herrlichen Verheißungen gegründeten Gebete der Kirche verbunden ist, keine leere Ceremonie, sondern von Ausschüttung himmlischer Gaben über den gläubigen Ordinatus begleitet ist, aber mit dem Zustandekommen des Wesens des Predigtamtes hat die Ordination nichts zu thun. „Unsere Väter bezeugen (Schmalk. Art. II. Anhang, Müller S. 342), daß die göttliche Ordnung des Predigtamtes eigentlich durch den Beruf und die Wahl der Kirche verwirklicht werde, daß die Ordination dieses Gotteswert nicht erst schaffe, sondern wo es bereits geschehen, nur öffentlich anerkenne, bezeuge und bestätige.“<sup>3)</sup> Anders Löhe, welcher die Ordination göttlicher Stiftung und sacramentlichen Charakters sein läßt und sie „selbst nicht bloß zur *conditio sine qua non*, sondern zu dem einzigen eigentlichen Factor des Amtes macht.“<sup>4)</sup> Auch Grabau lehrte: „Die Ordination selbst ist

1) Die rechte Gestalt S. 15.

3) R. u. A. S. 289.

2) L. u. W. 16, 179.

4) L. u. W. 16, 178.

kein Adiaphoron und unwesentlich Ding. Sie gehört zu der gebotenen göttlichen Ordnung und hat göttlichen und apostolischen Befehl.“<sup>1)</sup>

Nachdem Walther dargelegt hat, wie sich geistliches Priestertum und Predigtamt zu einander verhalten, ferner, daß das Predigtamt, wie alle geistlichen Güter und Gewalten, ursprünglich der gläubigen Gemeinde gehöre, welche nach Gottes Ordnung und Befehl das Predigtamt bestimmten dazu tüchtigen Personen überträgt, so sagt er in Theses VII, was das Predigtamt seinem Wesen nach sei: „Das heilige Predigtamt ist die von Gott durch die Gemeinde als Inhaberin des Priestertums und aller Kirchengewalt übertragene Gewalt, die Rechte des geistlichen Priestertums in öffentlichem Amte von Gemeinschafts wegen auszuüben.“<sup>2)</sup> Die Richtigkeit dieser Theses ergibt sich aus allem Vorhergehenden, wie denn Walther zur Begründung derselben auch recapitulirend sagt: „Es sei hier noch einmal daran erinnert, daß die heilige Schrift die Kirche, das ist, die Gläubigen, als die Braut des Herrn und als die Hausherrin uns darstellt, welcher die Schlüssel, und hiermit das Recht und der Zugang zu allen Gemächern, Heiligthümern und Schätzen des Hauses Gottes und die Gewalt, darüber Haushalter zu bestellen, gegeben ist; daß ferner ein jeder wahre Christ nach der heiligen Schrift ein geistlicher Priester und daher berechtigt und berufen ist, nicht nur für sich selbst die Gnadenmittel zu gebrauchen, sondern dieselben auch denen, welche selbige noch nicht haben und daher auch mit ihm die Priesterrechte noch nicht besitzen, zu spenden; daß aber da, wo diese Rechte Alle haben, keiner sich vor den Andern hervorthun und dieselben den Uebrigen gegenüber ausüben dürfe, sondern daß hin und her, wo Christen zusammenleben, die Priesterrechte Aller öffentlich von Gemeinschafts wegen nur von denen verwaltet werden sollen, welche dazu von der Gemeinschaft in der von Gott vorgeschriebenen Weise berufen worden sind; daher denn die Träger des öffentlichen Predigtamtes innerhalb der Kirche in Gottes Wort nicht nur Diener und Haushalter Gottes, sondern auch Diener und Haushalter der Kirche oder Gemeinde genannt und somit als solche dargestellt werden, die nicht ihre eigenen, sondern die Rechte, Gewalten, Güter, Schätze und Aemter der Kirche verwalten, also nicht nur im Namen Christi handeln, sondern auch im Namen und an Statt seiner Braut, der Kirche der Gläubigen.“ Vgl. die weitere Ausführung a. a. D.

In diese Lehre von der Entstehung des Predigtamtes in concreto und was damit zusammenhängt, haben nun Viele, die Lutheraner sein wollen, sich nicht finden können. Man hat schon den Ausdruck „übertragen“ in Anspruch genommen. Walther hat nie auf diesem Ausdruck als auf einem Schibboleth der rechten Lehre bestanden. Er bewies einerseits, daß dieser Ausdruck kein neuer, sondern schon von alten rechtgläubigen Lehrern ge-

1) Buffaloer Colloquium S. 26.

2) R. u. A. S. 315.

brauchter sei. Andererseits will er Jeden als rechtgläubig in diesem Stück anerkennen, welcher festhält, daß die Gemeinde ursprünglich das Amt habe, daß das Amt nicht von einem Prediger auf den andern übertragen werde, sondern durch Wahl und Beruf der Gemeinde komme. Er bemerkte hierüber 1873: „Fort und fort wird uns, auch von wohlwollendster Seite, wie von der Pastor Lohmanns in Müden, zum Vorwurf gemacht, daß wir eine besondere Form der Uebertragungstheorie zu unserem Schibboleth zu machen scheinen, und uns dadurch der ganzen übrigen lutherischen Kirche auf Erden gegenüber in eine mißliche Sonderstellung zu verrennen drohen“. Es ist, Gott sei Dank! dem nicht so. In welcher Form andere Lutheraner auch immer von dem Amte und der Uebertragung desselben reden mögen, so reichen wir ihnen doch die Hand kirchlicher Gemeinschaft, wenn sie nur die Lehre von dem Amte der Schlüssel, wie sie dem Papstthum gegenüber in unserem Bekenntniß, namentlich in den Schmalkaldischen Artikeln, niedergelegt ist, mit uns bekennen, also nicht leugnen, daß nicht die Amtsträger, sondern die Kirche die Schlüssel oder das Amt ursprünglich besitze und durch ihren Beruf übergebe, daß also das Pfarramt nicht ein neben der Kirche bestehender privilegirter, sich selbst fortpflanzender Stand sei. Wer aber freilich dies leugnet oder, obwohl er es zuzugestehen Miene macht, doch unsere Lehre für schwarmgeisterisch erklärt, indem er sich z. B. hinter die unsichtbare Kirche als Ganzes versteckt und somit zeigt, daß er im Grunde doch eine wesentlich andere Lehre für die richtige hält, mit dem können wir allerdings nicht zusammen arbeiten.“<sup>1)</sup>

Gegen die Sache selbst hat man eingewendet, daß man sich durch die Lehre von einer Uebertragung des Predigtamts seitens der Gemeinde in Widersprüche verwickle. Man hat gesagt: Uebertragen die Christen das Predigtamt als etwas, was sie zuvor hatten und der Prediger an ihrer Statt führen soll, so müssen allesammt zuvor Prediger oder Pastoren gewesen sein. Dieser oft wiederholte Einwurf ist nicht gerade sehr geistreich. Ignorirt derselbe doch die gewöhnlichsten Analoga. Die americanischen Bürger übertragen durch die Wahl die Präsidentschaft der Vereinigten Staaten einer bestimmten Person, ohne daß sie selbst zuvor Präsidenten gewesen sein müßten. Doch hören wir Walther. Derselbe schreibt: „Auch wir behaupten, daß die berufenden Christen nicht Pastoren, sondern nur das priesterliche Geschlecht des Neuen Testaments sind, in denen alle kirchliche Amtsgewalt ursprünglich ruht, durch deren Uebertragung auf bestimmte Personen zu öffentlicher Verwaltung nach Gottes Ordnung diese Personen etwas werden, was die Christen nicht sind, nämlich Pastoren; wie die wählenden freien Bürger nicht Bürgermeister, sondern nur die freie Bürgerschaft sind, in denen alle bürgerliche Amtsgewalt ursprünglich ruht, durch deren Uebertragung an bestimmte Personen zu öffentlicher Ver-

1) L. u. W. 19, 366 f.

waltung diese Personen ebenfalls etwas werden, was die Bürger nicht sind, nämlich Bürgermeister.“<sup>1)</sup>

Eine andere Form dieses Einwurfs lautet: Da die Christen das Schlüsselamt durch die Taufe und den Glauben hätten, so könnten sie des Schlüsselamtes nicht ledig werden, sie müßten denn „die Taufe abwaschen“ und „den Glauben ausreißen“. Zudem zeige der Umstand, daß die Christen das Evangelium in ihrem Munde führen, daß sie das Schlüsselamt noch hätten. Es müßte denn eine Theilung des Schlüsselamtes angenommen werden. Dann entstehe aber die Frage, „nach welchem Maß und Verhältniß“ die Theilung zu geschehen habe. Walther antwortet: „Die Lösung aller . . . hier namhaft gemachten Schwierigkeiten und Widersprüche, in welche die Lehre von der Uebertragung verwickeln soll, liegt einfach darin, daß die Prediger Diener der Gemeinde sind. Wie eine Hausherrin damit ihrer Gewalt nicht ‚ledig‘ wird, wenn sie Diener anstellt, denen sie ihre Gewalt überträgt, so auch die Kirche der Gläubigen nicht; nur daß, während es im Belieben der Hausfrau steht, solche Diener anzustellen, die Kirche dazu ein *mandatum divinum* hat. Die Frage, ‚nach welchem Maß und Verhältniß‘ der Christ dem Prediger gegenüber das Amt habe und behalte, beantwortet der 14. Artikel der Augsburgerischen Confession.“<sup>2)</sup>

Ueber das Verhältniß des Predigtamtes zu anderen Aemtern in der Kirche lehrt Walther: „Das Predigtamt ist das höchste Amt in der Kirche, aus welchem alle anderen Aemter fließen.“<sup>3)</sup> Die Richtigkeit dieser These, welche sich verbotenens auch im lutherischen Bekenntniß findet (Apologie, Art. 15. Müller, S. 213), erhellt schon daraus, daß das Predigtamt die öffentliche Verwaltung der Schlüssel des Himmelreichs hat, welche die ganze Kirchengewalt in sich fassen. So kann es kein Amt in der Kirche geben, welches über dem Predigtamt steht. Vielmehr ist jedes andere öffentliche Amt in der Kirche nur ein Hilfsamt, das dem Predigtamt zur Seite steht, es sei nun das Ältestenamnt derjenigen, welche nicht im Wort und in der Lehre arbeiten (1 Tim. 5, 17.), oder das Regieramt (Röm. 12, 8.), oder das Diaconat (Dienstamt im engeren Sinne), oder welche Aemter nur in der Kirche besonderen Personen zu besonderer Verwaltung übergeben werden mögen. Daher werden diejenigen, welche das heilige Predigtamt in der Kirche verwalten, in der Schrift Älteste, Bischöfe, Vorsteher, Haushalter zc., und die Träger eines Unteramtes Diaconen, d. i. Diener, nicht nur Gottes, sondern auch der Gemeinde und des Bischofs genannt, und von den letzteren insonderheit wird gesagt, daß sie die Gemeinde Gottes versorgen und über alle Seelen wachen sollen, als die da Rechenschaft dafür zu geben haben (1 Tim. 3, 1. 5. 7. 5, 17. 1 Cor. 4, 1. Tit. 1, 7. Ebr. 13, 17.). So kann es auch keine Ueber- und Unterordnung unter den Ver-

1) L. u. B. 19, 365 f.

2) L. u. B. 16, 182.

3) R. u. A. VIII. Thesis. S. 342.

waltern des Predigtamtes jure divino geben, sondern alle stehen einander gleich. Alle Ueber- und Unterordnung ist nur menschlichen Rechts.<sup>1)</sup>

Was die Rechte des Predigtamtes anlangt, so gebührt demselben Ehrfurcht und unbedingter Gehorsam, wenn der Prediger Gottes Wort führt. Dies schärft Walther auf's angelegentlichste ein. Man hat ihm vorgeworfen, daß er durch seine Lehre vom Verhältniß des Predigtamtes zum Christenstande die Prediger zu Menschenknechten mache, mit denen die Gemeinden ihres Gefallens schalten und walten könnten. Dieser Vorwurf ist ein durchaus unberechtigter. Walther hat von Anfang an und bis an sein Ende kein Tüttelchen von den Rechten des Predigtamtes, welche Gottes Wort diesem gibt, preisgegeben. Doch hören wir ihn selber. Er schreibt: „Obgleich die Träger des öffentlichen Predigtamtes keinen von dem gemeinen Christenstande verschiedenen, heiligeren Stand bilden, sondern allein die ihnen zu öffentlicher geordneter Verwaltung übertragenen allgemeinen Christenrechte ausüben, so sind sie doch darum nicht Menschenknechte. Die principale wirkende Ursache der Ordnung des öffentlichen Predigtamtes ist Gott, der Allerhöchste, selbst. Dieselbe ist nicht eine um Schicklichkeit und Heilsamkeit willen von Menschen getroffene weise Einrichtung, sondern eine Stiftung des dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Ist daher einer Person durch die Gemeinde die Amtsbefugniß vermittelt ordentlichen rechtmäßigen Berufes übertragen, so ist dieselbe von Gott selbst der Gemeinde, obwohl durch sie, vorgefetzt (1 Cor. 12, 28. Eph. 4, 11. Apost. 20, 28.); der Eingesezte ist nun nicht nur ein Diener der Gemeinde, sondern zugleich auch ein Diener Gottes, ein Botschafter an Christus Statt, durch welchen Gott die Gemeinde vermahnt (1 Cor. 4, 1. 2 Cor. 5, 18—20.). Wenn daher ein Prediger in seiner Gemeinde Gottes Wort führt, sei es lehrend oder ermahnend, strafend oder tröstend, sei es öffentlich oder sonderlich, so hört die Gemeinde aus seinem Munde Jesum Christum selbst; so ist sie ihm unbedingten Gehorsam schuldig, als dem, durch welchen Gott ihr seinen Willen kund thun und sie zum ewigen Leben leiten will; und je treuer der Prediger sein Amt verwaltet, je größerer Ehre soll die Gemeinde ihn werth halten.“<sup>2)</sup> So protestirte Walther denn auch von Anfang an gegen die in America vielfach übliche Berufung der Prediger auf Kündigung. Es sei dies eine schändliche Verachtung der göttlichen Ordnung des Predigtamtes und die Prediger würden dadurch zu Menschenknechten gemacht. Die Gemeinde kann und soll nur dann einen Prediger seines Amtes entsetzen, wenn es offenbar ist, daß die principale Ursache des öffentlichen Predigtamtes, nämlich Gott selbst, den Prediger seines Amtes entsetzt habe, das ist, wenn der Prediger ein Irrlehrer geworden ist oder ärgerlich lebt. Walther sagt darüber a. a. O.: „Die Gemeinde hat auch kein Recht, einem solchen treuen Diener Jesu

1) R. u. A. S. 342—344.

2) R. u. A. S. 360 f.

Christi sein Amt wieder zu nehmen; thut sie dies, so stößt sie damit Christum selbst, in dessen Namen er ihr vorstand, von sich. Erst dann kann die Gemeinde einen Träger des Amtes von seinem Amte entfernen, wenn es aus Gottes Wort offenbar ist, daß der Herr selbst ihn als einen Wolf oder Miethling entsetzt habe.“ In seinem „Pastorale“<sup>1)</sup> handelt Walther ausführlich von dem sonderlich in America bestehenden Gebrauch, „daß die Prediger nur temporär, nämlich entweder mit dem Vorbehalt, beliebig wieder entlassen werden zu können, berufen werden, oder daß man sie doch nur für einen bestimmten Termin, etwa auf ein oder mehrere Jahre oder ‚auf Aufkündigung‘, beruft, so daß sie von dem Tage der Aufkündigung an gerechnet nach einer festgesetzten Frist von dem Amte abzutreten haben“. Walther urtheilt, daß weder eine Gemeinde berechtigt sei, einen solchen Beruf auszustellen, noch ein Prediger befugt, denselben anzunehmen. „Ein solcher Beruf streitet erstlich wider die in Gottes Wort klar bezeugte Göttlichkeit eines rechten Berufes zu einem Predigtamt in der Kirche (Apost. 20, 28. Eph. 4, 11. 1 Cor. 12, 28.). Denn ist Gott eigentlich derjenige, welcher die Prediger beruft, so sind die Gemeinden nur die Werkzeuge zur Aussonderung der Personen zu dem Werke, dazu der Herr dieselben berufen hat (Apost. 13, 2.). Ist dies nun geschehen, so steht der Prediger in Gottes Dienst und Amt, und keine Creatur kann dann Gott seinen Diener seines Amtes entsetzen oder ihn entlassen, es sei denn, daß bewiesen werden könne, Gott habe ihn selbst seines Amtes entsetzt und ihn entlassen (Jer. 15, 19. vgl. mit Hof. 4, 6.), in welchem Fall die Gemeinde den Prediger nicht eigentlich entsetzt oder entläßt, sondern nur Gottes offenbar gewordene Entsetzung oder Entlassung ausführt. Thut die Gemeinde jenes dennoch, so macht sie, das Werkzeug, sich zur Herrin des Amtes und greift Gott in sein Regiment und seinen Haushalt. . . Der Prediger aber, welcher einer Gemeinde das Recht gibt, ihn also zu berufen und nach ihrer Willkür zu entlassen, macht sich dadurch zu einem Miethling, zu einem Menschenknecht.“ Ein solcher Beruf widerstreitet auch „der Ehre und dem Gehorsam, den die Zuhörer den Verwaltern des göttlichen Predigtamtes nach Gottes Wort zu erweisen haben (Luc. 10, 16. Hebr. 13, 17. 2c.); denn hätten die Zuhörer jene angebliche Machtvollkommenheit wirklich, dann stünde es in ihrer vollen Gewalt, der von Gott geforderten Erweisung jener Ehre und jenes Gehorsams sich selbst zu entziehen“.

Freilich, das Befehlen und Gebieten seitens der Prediger und der Gehorsam seitens der Gemeinden geht nur so weit, als Gottes Wort geht. Für etwas, was nicht in Gottes Wort geboten ist, darf der Prediger keinen Gehorsam fordern. Thut er dies, so macht er sich eine Herrschaft in der Kirche für seine Person an und stößt den Cardinalsatz um, daß die Christen nur Christo unterthan, unter einander aber Brüder sind. Daher

1) Pastorale S. 41 f.

auch die sogenannte constitutive Kirchengewalt, das heißt, die Gewalt, die Mittel Dinge zu ordnen, nicht dem Prediger, sondern der ganzen Gemeinde, das ist, dem Prediger mit der Gemeinde, zukommt.<sup>1)</sup> Die Forderung seitens des Predigers, daß ihm kraft des vierten Gebotes auch außer dem Worte Gottes Gehorsam gebühre, ist papistischer Irrthum. Walther stellt in „Kirche und Amt“ die These auf: „Der Prediger hat keine Herrschaft in der Kirche; er hat daher kein Recht, neue Gesetze zu machen und die Mittel Dinge und Ceremonien in der Kirche willkürlich einzurichten.“ Im „Beweis aus Gottes Wort“ führt er die Stellen Matth. 20, 25. 26. Matth. 23, 8. Joh. 18, 36. an und fährt fort: „Hieraus ersehen wir, daß die Kirche Jesu Christi nicht ein Reich von Gebietenden und Gehorchenden, sondern eine große heilige Brüderschaft ist, in welcher keiner herrschen und Gewalt üben kann. So wenig nun diese nothwendige Gleichheit unter den Christen durch den Gehorsam aufgehoben wird, welchen dieselben den Predigern leisten, wo diese das Wort Jesu Christi ihnen vorhalten; denn dann gehorchen sie ja in den Predigern nicht Menschen, sondern Christo selbst: so gewiß aber würde jene Gleichheit der Gläubigen aufgehoben und die Kirche in einen weltlichen Staat verwandelt, wenn ein Prediger Gehorsam auch da verlangte, wo er nicht Christi, seines und aller Christen Herrn und Hauptes, Wort, sondern, was nur er nach seiner Einsicht und Erfahrung für gut und zweckmäßig hält, dem christlichen Volke vorhält. Sobald es sich daher in der Kirche um Dinge handelt, welche indifferent sind, das heißt, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind, so darf der Prediger für das, was gerade ihm das Beste zu sein scheint, nie unbedingten Gehorsam fordern; vielmehr ist es dann Sache der ganzen Gemeinde, des Predigers mit den Zuhörern, über das Anzunehmende und zu Verwerfende zu entscheiden; obwohl dem Prediger nach seinem Lehr-, Aufsichts- und Wächteramt zusteht, die darüber anzustellenden Berathungen zu leiten, über die Sache die Gemeinde zu unterrichten, zu sorgen, daß auch bei Feststellung der Mittel Dinge und bei Anrichtung kirchlicher Ordnungen und Ceremonien nicht leichtfertig verfahren, noch etwas Verderbliches festgesetzt werde.“<sup>2)</sup> Die heiligen Apostel verbieten, daß die Prediger über das Volk, das heißt, die Gemeinden, herrschen: 1 Petr. 5, 1—3. 2 Cor. 8, 8. 1 Cor. 7, 35. „Wenn nun dennoch die heiligen Apostel u. a. also schreiben: ‚Das andere will ich ordnen, wenn ich komme‘ (1 Cor. 11, 34.): so ergibt es sich aus dem Obigen, daß sie solche indifferente Ordnungen nicht etwa gebietend, sondern Rath gebend und unter Einstimmung der ganzen Gemeinde gemacht haben.“ Bekanntlich schreiben die neueren romanisirenden Lutheraner den Predigern die Macht zu, für sich allein Ordnungen in der Kirche zu machen, indem sie sich dabei theils auf Stellen, wie Hebr. 13, 17. berufen: „Gehorchet euren Lehrern

1) Pastorale S. 365 ff.

2) R. u. A. S. 370 f.

und folget ihnen“, 1) theils Stellen, wie 1 Petr. 2, 13. anführen: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des HErrn willen.“ 2) In Bezug auf die erstere Stelle sagt Walther mit der Apologie: Hier ist nicht von Menschenfügungen, sondern vom Lehren des Wortes Gottes die Rede. „So richtet dieser Spruch auch nicht ein Regiment an außer dem Evangelio.“ 3) In Bezug auf die Verwendung von 1 Petr. 2, 13. sagt Walther: „Unter der ‚menschlichen Ordnung‘, von welcher Gottes Wort hier redet, von einem Prediger gemachte Einrichtungen zu verstehen, ist eine über alle Maßen arge Verwechslung.“ 4) Es ist an dieser Stelle von der Ordnung der weltlichen Obrigkeit in weltlichen Dingen die Rede!

Bei der Abgrenzung der Rechtsphäre zwischen Gemeinde und Predigtamt hat Walther insonderheit noch zwei Punkte ausführlich erörtert. Es sind die Fragen: „Wem steht die Verhängung des Bannes zu?“ und „Wer hat das Recht, über Lehre zu urtheilen?“ Beide Fragen mußten anlässlich des Streites mit Pastor Grabau erörtert werden. (Vgl. Buffaloer Colloquium S. 21. 22.)

In Bezug auf die erste Frage schärft Walther ein: „Der Prediger hat kein Recht, den Bann allein, ohne vorhergehendes Erkenntniß der ganzen Gemeinde zu verhängen und auszuüben.“ 5) Walther, wie es seine Art ist, hebt hier zunächst die Rechte des Predigtamtes gebührend hervor. Es ist ihm gewiß, „daß den Trägern des öffentlichen Predigtamtes auch das Amt der Schlüssel im engeren Sinne, nämlich die Gewalt, öffentlich zu lösen und zu binden, anvertraut sei“, daß daher „die öffentliche Vollziehung des Bannes den Trägern des öffentlichen Predigtamtes nach dem Worte des HErrn und seiner heiligen Ordnung gehört und verbleiben muß“. Dennoch soll „nach deselben HErrn ausdrücklicher Verordnung das der Vollstreckung des Bannes vorhergehende Erkenntniß und die letzte richterliche Entscheidung durch die ganze Gemeinde, das ist, Lehrer und Zuhörer, geschehen, Matth. 18, 15—20. Nach Anführung dieser Stelle fährt Walther fort: „Hier gibt Christus offenbar, wie unsere Bekenntnisse reden, das höchste Gericht der Kirche oder Gemeinde und will, daß ein Sünder in der Gemeinde erst dann für einen Heiden und Zöllner angesehen, und daß an

1) So Grabau: „Lutherische Christen wissen, wenn Gottes Wort sagt: ‚Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen‘, daß da nicht allein von der Predigt, sondern von allen guten christlichen Dingen und Gelegenheiten, die Gottes Wort mit sich bringt und haben will, und zu der Kirchen guter Regierung, auch christlichem Wohlstande im Leben und Wirken gehören, gehandelt, und Ehre, Liebe und Gehorsam dem dritten und vierten Gebot nach gefordert wird. . . Hier ist überall der geforderte Gehorsam eine Gewissenssache; aber durch den Heiligen Geist auch ein williger und fröhlicher, wegen gläubiger Erkenntniß des Guten in der Gnade Jesu Christi.“ (Colloquium, S. 20.)

2) So Superintendent Münchmeyer. L. u. W. 16, 184.

3) R. u. A. S. 418 f.

4) L. u. W. 16, 184.

5) Theßis IX. C. R. u. A. S. 383.

ihm erst dann das furchtbare Gericht des Bannes vollzogen werden soll, wenn er nach mehrfachen fruchtlosen Privatermahnungen auch öffentlich vor und durch die ganze Gemeinde vergeblich ermahnt und daher von letzterer der Ausschluß desselben aus ihrer Gemeinschaft einstimmig beschlossen und durch den Prediger der Gemeinde vollzogen worden ist. Demgemäß wollte denn auch selbst Paulus den Blutschänder zu Corinth nicht ohne die Gemeinde in den Bann thun, sondern schrieb, obwohl er diesen großen Sünder für des Bannes würdig erklärte, doch der Gemeinde, daß dies ‚in ihrer Versammlung‘ von ihr selbst geschehen solle (1 Cor. 5, 4.)<sup>1)</sup> Walther urtheilt daher auch: „Ein durch eine bloße Majorität mit Ausschluß der Minorität vollzogener, nicht einstimmig, selbst ohne stillschweigenden Consens aller Glieder beschlossener Bann ist unrechtmäßig und ungiltig.“<sup>2)</sup> Aber auch hier hütet sich Walther sorgfältig, die rechte Grenze zu überschreiten. Einen Bann, der von einem Presbyterium oder Consistorium mit Wissen und unter Zustimmung des Volkes verhängt wird, erklärt er für einen giltigen und rechtmäßigen. Er bemerkt<sup>3)</sup>: „Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß das, was zur Zeit der Apostel die ‚Gemeinde‘ Mann für Mann that (2 Cor. 2, 6. 1 Tim. 5, 20.), allerdings auch, wo die regierende Gemeinde durch ein Presbyterium oder Consistorium vertreten ist, welches aus Leuten geistlichen und weltlichen Standes besteht, durch das bloße Presbyterium oder Consistorium das Urtheil des Bannes giltig und rechtmäßig gefällt werden kann, wenn dies nur mit Wissen und Zustimmung des Volkes geschieht.“ Doch widerräth Walther immer auf's entschiedenste die Einführung dieser Ordnung in unsere americanischen Gemeinden. Auch schon aus dem Grunde, damit auf diese Weise den Gemeinden das Recht, die unbußfertigen Sünder auszuschließen, nicht gar abhanden komme, wie es in den Staatskirchen meistens geschehen ist.

Was das Recht, über Lehre zu urtheilen, anlangt, so „bedarf es“ — sagt Walther — „keines Beweises“, daß dieses auch dem Predigtamt zukomme. „Zu dem Predigtamt gehört nach göttlichem Recht auch das Amt, Lehre zu urtheilen.“ Ja, das Predigtamt kann ohne das Urtheilen der Lehre gar nicht geführt werden. Ist es doch die Aufgabe des öffentlichen Predigtamtes, nicht nur die rechte Lehre vorzulegen, sondern auch die falsche Lehre aufzudecken, zu widerlegen und vor derselben zu warnen, wenn es seinen Endzweck, die Seelen bei der mancherlei Verführung zur Seligkeit zu führen, erreichen will. Aber durch Aufrichtung des besonderen öffentlichen Amtes, über die Lehre zu richten, ist den Laien dieses Recht keineswegs abgenommen.<sup>4)</sup> Vielmehr ist denselben die Uebung dieses Rechts in der

1) R. u. A. S. 384.      2) Pastorale S. 348.      3) R. u. A. a. a. D.

4) Höhe und Grabau wollten allein den Pastoren Sitz und Stimme in Kirchen-gerichten und Concilien (Synoden) zugestehen. Letzterer: „Ihr sollt das Urtheilen der Lehre denen überlassen, denen es nach dem 28. Artikel (?) der Augsb. Conf. zukommt.“ (Zweiter Synodalbrief. Colloquium S. 22.)

Schrift zur heiligsten Pflicht gemacht. Das geht unwidersprechlich erstlich aus allen den Stellen heiliger Schrift hervor, in welchen auch den gemeinen Christen dieses Nichten geboten wird; so schreibt z. B. der heilige Apostel Paulus: „Als mit den Klugen rede ich, richtet Ihr, was ich sage: der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi?“ 1 Cor. 10, 15. 16. Ferner: „Prüfet die Geister, ob sie von Gott sind.“ 1 Joh. 4, 1. Vgl. 2 Joh. 10. 11. 1 Thess. 5, 12. Zum Beweise dienen ferner alle diejenigen Stellen, in welchen die Christen aufgefordert werden, sich vor falschen Propheten zu hüten, als Matth. 7, 15. 16. Joh. 10, 5., und in welchen sie wegen ihres Eifers in der Prüfung der Lehre belobt werden, Apost. 17, 11. Endlich wird uns aber auch in der Geschichte der Apostel berichtet, daß auf dem ersten apostolischen Concil Laien nicht nur gegenwärtig gewesen sind, sondern auch mit gesprochen haben, und daß hier die Beschlüsse ebenso von ihnen, wie von den Aposteln und Ältesten gefaßt und in ihrem, wie in dieser Namen ausgefertigt worden sind; daher es keinem Zweifel unterliegt, daß in den Kirchengerichten und Synoden mit den öffentlichen Kirchendienern auch die Laien Sitz und Stimme haben. 1) Dies Recht den Laien zu nehmen oder auch nur zu schmälern ist fluchwürdiger Kirchenraub und hat zur Folge, daß dem Einbringen von falscher Lehre nicht mehr gewehrt werden kann. 2)

F. P.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

Anm. 6. Der Beweis, daß die Absicht, das Ehegemahl dauernd zu verlassen, mit dem Davongehen des schuldigen Theils verbunden war oder mit seinem Fernbleiben verbunden ist, kann entweder aus den mündlichen oder schriftlichen Äußerungen des Letzteren erbracht oder aus den obwaltenden Umständen erschlossen werden. Solche Umstände sind z. B., daß der Mann verreist und jahrelang wegbleibt, ohne von Geschäften ferne gehalten zu sein, oder ohne von sich hören zu lassen, obschon dies nachweislich recht wohl möglich wäre; daß er in der Ferne weilt, ohne Weib und Kinder zu versorgen, obschon er dies nachweislich vermöchte und weiß, daß sie der Versorgung bedürftig sind; daß er alle an ihn gerichteten und nachweislich an ihn gelangten Briefe der Frau unbeantwortet läßt; daß er in der Ferne Schritte zu einer anderweitigen Verheirathung gethan oder eine neue Ehe geschlossen hat; daß sich eine Frau ohne genügenden Grund beharrlich wei-

1) R. u. A. S. 398 f.

2) R. u. A. 400 f.

gert, sich in das von ihrem Manne bestimmte Domicil zu begeben; daß sie für die Fortsetzung der von ihr abgebrochenen ehelichen Gemeinschaft Bedingungen stellt, die der Mann nicht erfüllen kann.

Anm. 7. Ist der Nachweis geliefert, daß die Absicht, das Gemahl zu verlassen, zu irgend einer Zeit mit der Verlassung verbunden war, so gilt die Annahme, daß diese Absicht auch fortbestehe, bis das Gegentheil erwiesen ist. Das Recht auf Scheidung kann, wenn der Mann vor drei, vier, fünf Jahren mit der ausgesprochenen Absicht, nicht wiederzukehren, davongezogen ist, der Frau nicht durch den Einwurf streitig gemacht werden, der Mann möchte ja vielleicht seither seine Absicht geändert haben und sie müsse erst beweisen, daß er dieselbe jetzt noch hege; sondern falls eine solche Sinnesänderung vorgegangen wäre, müßte dieselbe nachgewiesen oder nachweisbar sein, ehe sie dem Recht auf Scheidung in den Weg treten könnte. Hingegen gilt nicht die Annahme, daß, wenn die Absicht zu einer späteren Zeit vorhanden war, sie auch zu einer früheren Zeit werde dagewesen sein, und es genügt deshalb für den Nachweis eines dreijährigen Bestandes der *malitiosa desertio* nicht der Beweis, daß der Verklagte vor einem Jahre die Absicht, von dem andern Theil abge sondert zu bleiben, ausgesprochen habe.

### c. Die Einwilligung oder Verschuldung.<sup>1)</sup>

17. Zum Wesen der bösllichen Verlassung gehört endlich, daß die Aufhebung der Beivohnung nicht mit Zustimmung des andern Theils geschehen oder durch dessen Verschuldung gerechtfertigt sei.

Anm. 1. Daß, wenn zwei Eheleute die Beivohnung oder den ehelichen Umgang „aus beider Bewilligung eine Zeitlang“ einstellen, dies nicht als böslliche Verlassung bezeichnet werden darf, gilt, wie nach göttlichem Recht, 1 Cor. 7, 5., so auch nach bürgerlichem Recht schon deshalb, weil eben, wie oben § 16, Anm. 3 bemerkt, eine nur zeitweilige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch nicht *malitiosa desertio* ist. Aber die zeitweilige Absonderung muß aufhören, sobald der eine Theil seine Bewilligung zurückzieht, und dazu hat jeder Theil zu jeder Zeit das Recht, einerlei, was mündlich oder schriftlich zwischen ihnen vereinbart sein mag.

Anm. 2. Keine böslliche Verlassung liegt ferner in dem Falle vor, da ein Ehegemahl mit Einwilligung des andern, in der Absicht, die eheliche Gemeinschaft auf immer aufzuheben, davongegangen ist und beide Theile in dieser Gesinnung verblieben sind. Denn ob schon eine solche Trennung keine rechtliche Giltigkeit hat, indem weder vor Gott, noch nach unserm weltlichen Recht eine Ehe durch beiderseitiges Uebereinkommen rechtlich gelöst werden kann, so kann doch, wo die Sachen, wie oben angegeben, stehen, kein Theil dem andern böslliche Verlassung vorrücken, weil auch hier der

1) Oben zu § 16 fehlte die Ueberschrift: b. Die Absicht.

Grundsatz gilt: *Volenti non fit injuria*. Eine solche Bewilligung tritt, wie die Connivenz oder, wenn es dabei auf die Erschleichung einer gerichtlichen Scheidung abgesehen war, die Collusion beim Ehebruch, der Scheidungsklage in den Weg. Erst wenn der eine Theil seine Bewilligung zurückgezogen hat und der andere Theil die Trennung dennoch aufrecht hält, kann der Theil, welcher nicht mehr einwilligt, sich nach Ablauf der bestimmten Frist als bösslich verlassen ansehen und den andern Theil wegen solcher Verlassung belangen, wobei aber die Frist von der Zeit an gerechnet wird, da die Einwilligung zurückgezogen war. Vgl. Walthers § 26, Anm. 2.

Anm. 3. Doch ist die geschehene Einwilligung zur Trennung nicht nur dann ein Hinderniß für die Klage auf Verlassung, wenn sie ausdrücklich mit Worten mündlich oder schriftlich gegeben war, sondern auch dann, wenn der eine Theil durch sein Verhalten gezeigt hat, daß er mit der Trennung einverstanden ist. Ein solcher Fall läge vor, wenn ein Mann aus Deutschland nach Amerika oder sonst von einem Ort an einen andern gereist wäre, dann nach einiger Zeit seiner Frau das nöthige Reisegeld schickte, mit der Erklärung: „Wenn Du weiter mit mir leben willst, so magst Du kommen, wenn nicht, so magst Du meinewegen bleiben, wo Du bist“, und sie nun das Geld behielt und bliebe, wo sie wäre.

Anm. 4. Nicht als Ausdruck der Einwilligung zur Trennung ist es anzusehen, wenn eine Frau von ihrem Manne, der sich von ihr getrennt hat und hält, Unterstützung annimmt, oder wenn ein Mann seiner Frau, die sich von ihm getrennt hat und hält, Unterstützung gewährt, und in erstem Falle kann die Frau trotzdem, daß sie die Unterstützung angenommen hat, im letzteren der Mann, obgleich er die Unterstützung gewährt hat, zu seiner Zeit die Scheidung fordern, falls derselben sonst nichts im Wege steht.

Anm. 5. Nicht als Einwilligung zur Trennung ist ferner der Umstand aufzufassen, daß eine Frau, die von ihrem Manne verlassen worden ist, sich von dem Ort oder aus der Wohnung, da sie verlassen worden ist, wegbegeben und ihren Aufenthalt anderswo nimmt. Ein Ehemann in Indiana zog bald nach seiner Verehelichung davon mit der Absicht, sein Weib zu verlassen. Die Frau war arm und begab sich zurück nach Kentucky, wo sie früher gewohnt hatte, und als der Mann nach sechs Monaten dahin zurückkehrte, wo er seine Frau verlassen hatte, war sie fort. Das Gericht aber, bei dem sie später um Scheidung nachsuchte, urtheilte, es sei nicht ihre Pflicht gewesen, gerade an dem Orte zu verbleiben, wo sie ihr Mann verlassen hatte, und gewährte die Scheidung. In diesem Falle konnte sich der Mann wohl denken, wohin sich seine Frau begeben habe, und er hätte sich also, wenn er reumüthig war, leicht mit ihr in Verbindung setzen können. Ähnlich würde der Fall liegen, da eine von ihrem Manne verlassene Frau zu ihren Eltern gezogen wäre. Wo hingegen die Vermuthung des Orts, an den sich der verlassene Theil nach der Verlassung begeben hätte, nicht so nahe läge, müßte wohl, um die Annahme der Zustimmung zu vermeiden,

der unschuldige Theil dafür sorgen, daß ihn der schuldige Theil zu finden vermöchte. Dazu würde auch gehören, daß z. B. eine verlassene Frau, ehe sie zu ihren anderswo wohnhaften Eltern zöge, dem Postmeister an ihrem bisherigen Wohnorte anzeigte, wohin er die etwa für sie einlaufenden Briefe zu befördern habe.

Ann. 6. Im Allgemeinen wird von dem klageführenden Theil nicht der Nachweis erwartet oder gefordert, daß auf seiner Seite eine Einwilligung in die Trennung nicht stattgefunden habe, sondern der Beweis, daß der Kläger eingewilligt und nach dem Satz: *Volenti non fit injuria* kein Recht zur Klageführung habe, wird der Vertheidigung zugewiesen, worauf dann, da auch die nachgewiesene Einwilligung als fortbestehend gilt, bis das Gegentheil erwiesen ist, der Kläger, falls er dies kann, zu beweisen hat, daß er zu einer späteren Zeit seinen Consens zurückgezogen habe und also von da an in der Verfassung gewesen sei, daß ihn der Vorwurf der Connivenz oder Collusion nicht treffen könne. Doch ist der Kläger auch von vorne herein seelsorgerlich mit allem Ernste daran zu erinnern, daß er kein Recht zur Klage habe, falls die Trennung mit seiner Einwilligung geschehen sei oder fortbestanden habe, und in manchen Fällen kommt es doch auch vor Gericht dahin, daß der Kläger die Negative zu beweisen oder auf Befragen zu behaupten hat, und da muß denn ein Christ nach dem achten Gebot gewissenhaft bei der Wahrheit bleiben und seine Sache nicht besser hinstellen oder hinzustellen suchen, als sie ist.

Ann. 7. Durch die Verschuldung des andern Theils gerechtfertigt ist die Verlassung, wenn diese auf einen Grund hin geschieht, der auch als Scheidungsgrund vor dem Forum, vor dem man bestehen will, stichhaltig ist. Nach göttlichem Recht ist also die Verlassung nur da zu gestatten, wo auch nach göttlichem Recht die gerichtliche Scheidung verlangt werden kann. Von dem Augenblick an, da ein Mann seinem Weibe begangenen Ehebruch nachweisen kann, hat er das Recht, die Ehebrecherin zu verlassen in der Absicht, nicht zur ehelichen Gemeinschaft zurückzukehren, sondern auch die gerichtliche Scheidung vollziehen zu lassen. Inwiefern die Absonderung vor der Scheidung, besonders während des Processes, nöthig ist, hat früher Erörterung gefunden.

Ann. 8. Berechtigt ist das Wegziehen und Fernbleiben des einen Theils von der bisherigen gemeinsamen Wohnung auch dann, wenn der andere Theil zwar in der Wohnung bleibt, aber thatsächlich der Theil ist, welcher die *malitiosa desertio* begeht. Vgl. oben § 16, Ann. 2. Eine Frau, die von ihrem Manne aus dem Hause gestoßen ist mit der Weisung, sie solle sich nicht unterstehen, wiederzukommen, und deren Mann auch bei der Weigerung, sie wieder aufzunehmen, beharrt, kann mit gutem Recht ihren Aufenthalt bei ihren Eltern oder sonstwo nehmen und verwirkt damit nicht das Recht, nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit sich gerichtlich scheiden zu lassen. Wohl aber wäre dies Recht hingefallen, wenn der

Mann inzwischen seinen Sinn geändert und sie aufgefordert hätte, zurückzukehren, sie aber die Rückkehr verweigert und so ihrerseits die *desertio malitiosa* begangen hätte. Denn so wenig eine aufgehobene bössliche Verlassung ein Scheidungsgrund ist, so wenig berechtigt sie den verlassen oder verstoßen gewesenen Theil zur Fortsetzung der Trennung.

Ann. 9. Die Verschuldung kann während des Getrenntseins zweier Eheleute von dem einen Theil auf den andern übergehen. Eine Frau, die von ihrem Manne bösslich verlassen war, kann dadurch, daß sie den *bona fide* wiedertehrenden Mann zurückweist, sich in die Lage begeben, daß nicht sie mehr der unschuldige Theil, sondern selber diejenige ist, die ihren Mann verlassen hat. So wird auch ein Mann, der, nachdem ihn sein Weib verlassen hat, sich an einen andern Ort begibt und seinen neuen Aufenthalt geflissentlich und beharrlich vor der Frau geheim hält oder ihr keine Möglichkeit läßt, ihn aufzufinden, dadurch, daß er sie so des *locus poenitentiae* beraubt, sein Recht auf Scheidung sehr in Frage stellen, je nach Umständen auch verwirken, indem die Trennung entweder als mit seiner Zustimmung oder als durch seine Schuld oder Mitschuld fortbestehend erscheinen wird.

Ann. 10. Auch der Nachweis, daß den klageführenden Theil die Schuld oder Mitschuld an der geschehenen und bestehenden Trennung treffe und also die Klage hinfällig sei, wird im Allgemeinen dem Verklagten zugewiesen. Nun kann es ja vorkommen, daß ein christliches Ehegemahl von dem andern Theil mit Unrecht der *malitiosa desertio* bezichtigt, auch wohl gerichtlich belangt wird. Da könnte denn ein armes Weib, das der Mann mit Wüthen und Loben und Todesdrohen von sich getrieben, die aber aus ängstlicher Gewissenhaftigkeit oder sonstigen Rücksichten keine Klage auf Scheidung anhängig machen wollte, in Versuchung kommen, falls der Mann, um eine Andere heirathen zu können, es mit der Scheidungsklage versuchte, lieber zu schweigen und ihn gewähren und die Scheidung von ihr, als die ihn bösslich verlassen hätte, erwirken zu lassen. Die müßte seelsorgerlich dahin berathen werden, daß sie sich dem Verfahren widersetze, den Beweis liefere, daß nicht sie, sondern der Mann die Schuld trage an der Trennung und sie ihn also nicht bösslich verlassen habe; das wäre sie der Wahrheit und ihrem eigenen guten Namen und der christlichen Gemeinde schuldig.

Ann. 11. Da nach dem weltlichen Recht auch andere Scheidungsgründe gelten, als die bisher angeführten, so ist vor dem weltlichen Gericht auch der Kreis der Verschuldungen, die eine Verlassung des Theils, bei dem sich die Verschuldung findet, rechtfertigen und nicht als *malitiosa desertio* erscheinen lassen, ein weiterer, und wie sich ein christliches Ehegemahl hüten soll, auf Gründe hin, die das weltliche im Unterschied vom göttlichen Recht als genügend anerkennt, eine Scheidung zu fordern und vollziehen zu lassen, so soll sich ein Christ auch nicht schon deshalb für berechtigt halten, sich von seinem Ehegemahl dauernd zu trennen, weil ihm in Anbetracht der Verschuldung desselben das weltliche Recht die Befugniß dazu einräumt.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß z. B. eine Frau sich nicht unter Umständen zeitweilig den Mißhandlungen vonseiten ihres Mannes entziehen dürfte. Hierher würden folgende Fälle gehören. Ein lüderlicher Mann versagt seiner Frau und ihren Kindern den nothwendigen Unterhalt, und da ihr an dem Ort, wo sie bisher mit ihm gewohnt hat, die Gelegenheit zu redlichem Erwerb fehlt, begibt sie sich an einen andern Ort, an welchem sie sich und die Kinder ernähren kann, doch mit dem Verständniß und der Erklärung, daß sie jederzeit bereit sein werde zu ihm zurückzukehren, sobald er sie entweder selber ernähren, oder mit ihr an einem Orte leben wolle, wo sie sich und die Ihrigen ernähren könne. Oder eine Frau, die sich in gleicher Lage eine Zeitlang ihren Unterhalt erworben hat, wird krank und begibt sich, da ihr Mann auch jetzt nicht für sie sorgt, zu Verwandten oder Freunden, die ihr Unterhalt und Pflege gewähren, doch mit der ausgesprochenen Absicht, nach ihrer Genesung wieder zu ihrem Manne zu ziehen und bei ihm zu wohnen. Oder der Mann ist ein Trunkenbold und Wütherich und maltätirt Weib und Kinder, bis ihn die Frau in polizeiliche Behandlung nehmen und auf drei Monate in's Arbeitshaus schicken läßt, doch nicht um ihn nachher von sich zu weisen, sondern mit der Absicht, ihn nach Ablauf seiner Strafzeit wieder aufzunehmen. In allen diesen Fällen fehlt zum Wesen der *malitiosa desertio* die Absicht auf dauernde Trennung vom ehelichen Gemahl und darf es nicht auf eine später zu erwirkende Ehecheidung abgesehen sein, ob schon das weltliche Gericht eine solche, wenn die vorliegende Verschuldung auf Seiten des pflichtvergeßenen Mannes lange genug gedauert hätte, etwa gewähren würde; denn grausame Behandlung, Versagung des Unterhalts, Verweigerung der nöthigen Pflege u. s. w. sind vor Gott zwar schwere Veründigungen am Ehegemahl, nicht aber triftige Scheidungsgründe.

A. G.

---

## V e r m i s c h t e s .

---

**Des Unglaubens Uneinigkeit.** Daß unter den Männern der „Wissenschaft“ eine erstaunlich große Meinungsverschiedenheit über das Alter des menschlichen Geschlechts herrsche, darüber gibt uns Prof. J. S. Newberry vom Columbia College, selbst ein sehr wissenschaftlicher Geologe, recht interessante, ja, zum Theil überraschende Aufschlüsse. Wie er in einem neulich über die „Geologische Geschichte des Menschen“ gehaltenen Vortrage mittheilt, nehmen die Männer der Wissenschaft allgemein an, daß der Mensch zur Zeit der Eisperiode („glacial period“) schon dagewesen sei, weichen aber in ihren Angaben über die seit jener Eisperiode verflossene Zeit so weit von einander ab, daß die Einen seither 800,000, die Andern 200,000, die Dritten nur 80,000 Jahre verstrichen sein lassen. Prof. Newberry

selbst bleibt, was große Zahlen anbetrifft, weit hinter seinen Collegen zurück, indem er meint, seit jener Eisperiode seien nur 15,000 Jahre vergangen. Sehr treffend bemerkt hiezu ein kirchliches Blatt: „Der alte Erzbischof Usher wird wahrscheinlich mit ziemlicher Zähigkeit an seiner Zeitrechnung festhalten, bis die Vertreter der Wissenschaft etwas näher zusammenkommen, als der Unterschied zwischen 15,000 und 800,000 beträgt.“ In der That, eine Wissenschaft, die solche „Resultate“ liefert, kann mit ihrem Widerspruch einen Christen in seinem einfältigen Glauben an die biblische Schöpfungsgeschichte und die biblische Zeitrechnung nur bestärken. E. D.

**Kübel's exegetisch-homiletische Evangelien-Erklärung.** Prof. R. Kübel in Tübingen hat „Exegetisch-homiletische Handbücher zu den Evangelien“ herauszugeben begonnen. Das Grundprincip, von welchem er bei seiner Arbeit ausgegangen ist, formulirt der Verfasser dahin (nach dem Bericht der Ev. Rztg.): „den ehrlichen lebendigen Glauben an das Evangelium, wie er allein auf der Kanzel zur Wirkung gelangt, zu bewahren, beziehungsweise zu retten unter voller Anerkennung der berechtigten Forderungen der neueren Wissenschaft“, — gleichsam also den Geist Luthers und seiner Nachfolger im Gewand moderner Theologie wirken zu lassen. Denn, fügt er erläuternd hinzu, „die Kraft unserer theuren evangelischen Kirche, die schon vorhandenen und die noch kommenden Stürme zu bestehen und trotz derselben ihre gottgewollte Aufgabe zu erfüllen, beruht ja zweifellos größtentheils darauf, daß es gelingt, den Einklang von echtem altem Glauben an Gottes Wort und moderner Wissenschaftlichkeit zu vollziehen. Und in der Predigt wird die Probe darauf gemacht, wie weit dies dem einzelnen Diener am Wort gelungen ist.“ Prof. Kübel ist hier sehr im Irrthum. Die „moderne Wissenschaftlichkeit“, insofern sie nicht lächerlicher Schwindel ist, in allen Ehren! Aber die „Kraft“ unserer Kirche beruht nicht darauf, daß es gelingt, den Einklang zwischen dem alten Glauben und der Wissenschaftlichkeit, auch der echten, zu vollziehen. Die Wissenschaftlichkeit ist auch unter den Hörern des Wortes in Deutschland überaus selten. Auch dort wissen <sup>100</sup>/<sub>100</sub> der Hörer nichts von Wissenschaft. Die „Kraft“ unserer Kirche beruht vielmehr darauf, daß allen Hörern — unter Anwendung von möglichst wenig Apologetik — auf den Kopf zu gesagt wird, daß sie Sünder und ewig verloren seien, daß aber Christus Jesus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. F. P.

**Unpassendes Gleichniß.** In der Ev. Rztg. vom 25. Mai lesen wir: „Das Wort ward Fleisch. Der ewige Logos ist nun und bleibt nun der Gottmensch. Im preußischen Staate gibt es einen rocher de bronze. Das ist das Königthum. In der Kirche gibt es eine Säule und Grundfeste der Wahrheit. Das ist der Gottmensch.“ Ein Christ soll allerdings der Gewalt habenden Obrigkeit nicht nur unterthan sein, sondern derselben auch Ehre bezeigen. Aber die Bedeutung der Person Christi für

die Kirche durch die Bedeutung des Königthums für Preußen veranschaulichen zu wollen, schließt eine Degradirung des hochgelobten Heilandes in sich, ja, kommt einer Lästerung desselben ziemlich nahe. F. P.

**Ueber die moderne Kenose** sagt Superintendent Holzheuer in der *Ev. Kztg.*: „Wie ist die Kenose Jesu Christi zu denken? Die alten Theologen haben sie in ganz anderer Weise gedacht, als die neueren, die man im besondern Sinne Kenotiker nennt. Der Gottmensch verzichtet nach seiner menschlichen Natur auf den Gebrauch seiner göttlichen Eigenschaften: so lehrten die Alten. Gott mindert sein Wesen derartig, daß er sich rein menschlich entwickeln kann: das ist der heutige Stand der Sache. In diesem modernen Sinne aber sind die meisten positiven Theologen Kenotiker, jedoch in Abstufungen, je nachdem das göttliche Wesen für den Menschgewordenen den mehr oder weniger dunklen Hintergrund bilden soll. Aber ohne solche Kenose meinen die Vertreter der Mensch-, „Werdung“ größtentheils dem in der Mensch-, „Werdung“ liegenden Werden nicht gerecht werden zu können, während allerdings alles, was in Christo nur einen von Gott sonderlich beeinflussten Menschen sieht, überhaupt keinerlei Kenose Gottes braucht. — Ich denke, die gläubige Theologie wird von diesem Heißesatz, daß Gott sich vorher im Wesen habe beschränken müssen, um in menschlicher Beschränkung leben zu können, zurückkommen, je mehr sie ihre abstracten Vorstellungen von Gott mit dem in der Heilsgeschichte uns entgegentretenden concreten Wesen Gottes vertauscht. Daß der Sohn Gottes sich erst auseinanderzunehmen gehabt hätte, indem er sich in der Hauptsache im Himmel ließ und nur Derartiges von sich auf die Erde mitbrachte, was den Bedingungen menschlicher Existenz entsprach, darauf kann man nur kommen, wenn man der vorgefaßten Meinung ist, daß er ganz in die menschlichen Verhältnisse nicht hineinpasse. Im Grunde ist es doch nur ein dem psychologischen Gebiete entnommenes Bedenken, was so dem Sohne Gottes die Möglichkeit abspricht, ganz zu sein, wo er sein will. Diesem vermeintlichen psychologischen Interesse steht aber das allerreellste religiöse Interesse gegenüber, welches, durch die Heilsgeschichte in ihrem gesammten Verlaufe ermuthigt, spricht: Du wollest mir nichts von Dir vorenthalten, und Du hast mir nichts von Dir vorenthalten. Wenn Er es eigentlich nicht ist, der für mich schwach geworden ist, so ist mir noch nicht geholfen. Aber Er im eigentlichsten Sinne ist für mich schwach geworden. Und diese, ganz buchstäblich gefaßt, göttliche Schwachheit, die den letzten Ueberrest des bloß natürlichen Gottesbegriffs in unseren Köpfen über den Haufen wirft, die aber auch unsere Sünden über den Haufen wirft, ist die Kraft der Kräfte. Daß Gottes eingeborner Sohn mit vollem Bewußtsein gelitten hat, was als Armuth beginnt und als bittere Todesnoth endet, gerade das ist's, was absoluten Heilswerth hat, während das Völlige der Erlösung in Frage gestellt wäre, wenn das leidende Subject, um das es sich handelt, der nur theilweise theilhaftige Gott wäre.“ Holzheuer macht den modernen Kenotikern zu viel Complimente. Die Vor-

stellungen von Gott, daß der Sohn Gottes sich erst auseinandernehmen und sich der Hauptsache nach im Himmel lassen mußte, um Mensch werden zu können, sind nicht sowohl „abstracte“ als ganz unsinnige Vorstellungen von Gott. Die Vorstellung, daß Gott nach seinem Wesen sich mehrern und mindern könne, liegt auf gleicher Linie mit der Vorstellung der Heiden, welche „haben verwandelt die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes in ein Bild gleich dem vergänglichen Menschen“. Von diesen Heiden urtheilt aber St. Paulus, daß sie zu Narren geworden seien (Röm. 1, 22.). So sind auch die Kenotiker Narren. Es ist nicht der „natürliche Gottesbegriff“, welcher uns bei den Kenotikern entgegentritt, sondern der unnatürliche, aller natürlichen Vernunft widersprechende. Es muß sich Jemand so ziemlich aller natürlichen Vernunft entledigt haben, ehe er mit den kenotischen Metamorphosen des göttlichen Wesens im Ernst sich beschäftigen kann. Es zeigt sich hier aber wieder die göttliche Nemesis: will Jemand die in Gottes Wort geoffenbarte Wahrheit nicht einfach glauben, sondern der menschlichen Vernunft zuliebe modeln, dann gibt er nicht nur die göttliche Wahrheit preis, sondern nimmt aus göttlichem Gericht auch Dinge an, welche die menschliche Vernunft auf's höchste schänden. J. P.

**Methoden in der Mission.** Die „Deutsche Ev. Kztg.“ berichtet: Die Allgemeine evangelisch-protestantische Missionsgesellschaft, gegründet 1833 in Frankfurt a. M. durch hervorragende Führer und Mitglieder des deutschen Protestantenvereins und der Schweizer Reformpartei, hatte bisher gegen die alten deutschen Missionsgesellschaften den Vorwurf erhoben, daß dieselben zu enge Gesichtskreise hätten, daß sie, anstatt die Erziehung der Völker und die Verbreitung christlicher Cultur zu verfolgen, sich an der Bekehrung der einzelnen Individuen und der Bildung kleiner Gemeinden genügen ließen. Die jüngste Missionsgesellschaft suchte daher neue Wege auf, um die Nationen der christlichen Kirche zuzuführen. Das war der theoretische Standpunkt. Jetzt spricht die Stimme der Praxis aus den selbstgemachten Erfahrungen des Pfarrers Spinner, welcher als erster Missionar der neuen Gesellschaft 1885 nach Japan entsandt wurde. Derselbe schreibt vom 1. August 1888 aus Kioto: „Es gab auch für mich eine Zeit, wo ich in meinem Vaterlande, an meinem Studiertisch sitzend, es für wünschenswerth hielt, daß die bisher in der Mission befolgten Methoden geändert werden möchten. Aber heute stehe ich nicht an, zu bekennen, daß die Missionare gar nicht mehr Weisheit hätten bekunden und ihren Zweck nicht hätten besser verfolgen können, als wie sie es eben gethan haben. In einem Lande wie Japan kann die Mission keinen anderen Ausgangspunkt haben als ‚die Sünde‘ und keinen näheren Zweck, als die Bildung christlicher Gemeinden. Der Einfluß auf die Masse des Volkes kann erst in der Folge kommen und wird sich später, auf ganz natürliche Weise, entwickeln.“ So weit die D. Ev. Kztg. Jene Methode hat aber die Kirche auch in Deutschland und überall zu befolgen. In dem man namentlich in

Deutschland der „Volkskirche“ nachjagt, läßt man die Kirche, die christliche Gemeinde, fahren. F. P.

**Meletemata ecclesiastica**, zwar nicht alamodische, aber verhoffentlich nützliche Betrachtung, angestellt von Veracius Rusticus. Unter diesem Titel ist kürzlich bei J. Alt in Frankfurt a. M. ein Schriftchen erschienen, in welchem mit scharfer Satire die Mißbräuche und Uebelstände des bestehenden Kirchenwesens behandelt werden. Ueber Kirchenvisitationen heißt es u. A.:

Man fährt über die Schäden fein säuberlich  
Wie des Bartscherers Messer mit dem Strich,  
Daß kein Pflaster bei Leibe nicht abreiße,  
Und in die Wunde die Seif' nicht beiße.  
Da rühmt man: Die Kirche war übervoll,  
Der Andächt'gen Haus' tagtäglich schwoll,  
Vom Gesangverein auch die Herren und Damen  
Schöne Arien vom Chore zu singen kamen,  
Und Alt und Jung sagten mit Freud' im Blick:  
„Die Predigt war schier ein Meisterstück.“  
Die Chöre und Thüren der Kirch' sich fanden  
Umwickelt mit hundert Fuß langen Guirlanden,  
Vor Blumen der Altar nicht war zu sehen.  
Kamellen, Orangen und Orchideen  
(Von der Herrschaft geliebt) gaben süßen Duft;  
Von den Häusern wehten Fahnen in der Luft.  
Am Thore war eine Ehrenpforte,  
Festlich ließ alles am ganzen Orte,  
Und zu Ehren der Commission  
Gab's Abends 'ne Illumination.  
Für jeden Visitator hielt bereit  
'ne Rose ein Kind im weißen Kleid  
Zum Abschied, und der jungen Bauern Schar  
Dabei zu Roß gar erschienen war.

Ferner heißt es vom Lutherfestspiel:

Hans Herrig selbst, denk ich, muß drüber lachen,  
Daß man wähnt, man hab was besonders erzieht,  
Wenn man Lutherum auf'm Theater spielt;  
Kommt auch dabei gar nicht in betracht,  
Ob man die Kirch zum Theater macht;  
Denn man bietet vom Anfang bis zum Schluß  
Den Leutlein doch immer nur'n Kunstgenuß,  
Denkt die Evangel'schen damit aus'm Schlaf zu wecken,  
Und die Papisten sollen davor erschrecken,  
Als wärs eine Heldenthat groß und kühne,  
Den Luther zu agiren auf der Bühne.  
Nun ja, wenn der Schauspieler sein Sach versteht,  
Nach der Kunst sich bärdet, mit Feuer ins Zeug geht:  
Was soll's denn den Tausenden nicht gefallen,  
Die zu so neuem Spectaculum wallen,

Daß hingeriffen davon Mann und Weib  
 Singen laut: „Nehmen sie uns den Leib“ —  
 Aber dabei bleibt doch auf ein Haar  
 Der alte Adam just, wie er war;  
 Denn wenn auch meintwegen von manchem Hundert  
 Nach solchem Schauspiel wird Luther bewundert,  
 So ist man doch mit sei'm Glauben nicht vorgerückt,  
 Dessen Kraft muß im Leben sein ausgebrückt,  
 Und nur, wo der im Herzen erstarbt inwendig,  
 Kann man sagen: Der Luther ist wieder lebendig.  
 Wollt Ihr aber schon das ästhetische Entzücken  
 Zu einer Glaubensregung stempeln und schmücken,  
 So seht Euch nur vor, daß die so ergriffnen Scharen  
 Nun erst recht sich die Müh der Befehung sparen.  
 Und für die gibt's kein Surrogat;  
 Ach, eng ist die Pforte und schmal der Pfad,  
 Und wer da hin nicht tracht't mit seinem Tritt,  
 Dem hilft auch's Bewundern Lutheri nit:  
 Seines Dankes zum wenigsten bleibt er quitt.  
 Denn im Dienste des Herrn hat sein Lebenstag  
 Lutherus verzehrt und 'nen Madensack  
 Sich selb' genannt, wollte mit nichten  
 Auf seine Person die Bewundrung richten,  
 Ließ sich dafür gehn zu Scherben,  
 Für Christum wahrhaftige Jünger zu werben.  
 Von diesem sei'm Geist und Kraft zu erben,  
 Das ist freilich gethan so leichte nicht,  
 Als von ihm zu lesen an 'nem schönen Gedicht,  
 Oder als ein Lutherdenkmal ist aufgericht't,  
 Wie jed' große Stadt seht muß eins besitzen,  
 (Ist's fertig, so können die Späßen drauf schmützen,  
 Denn aus dem Getriebe der Menge umher  
 Kümmt sich bald kein Mensch drum mehr).  
 Dazu, wenn ich lese, wie man Geld z'sammsteuert,  
 Ein Committee das andre befeuert:  
 „Wir sind's uns schuldig, wir dürfen nicht ruhn,  
 Müßen dem großen Mann die Ehr anthun;  
 Es gilt die Sache des Protestantismus“:  
 Ja, der große und kleine Katechismus,  
 So denk ich bei mir dann oft in der Stille,  
 Luthers Predigten, Kirchen- und Haus-Postille,  
 Die reformatorischen und andren Schriften,  
 Mit denen er sich selbst thät ein Denkmal stiften,  
 Unvergänglicher denn aus Stein und Erz:  
 Faßte man sich zu ihnen ein Herz,  
 Sie zu treiben und in sie einzubringen,  
 Das wäre nöthiger vor allen Dingen,  
 Zu beweisen, daß man den Mann hochschätzt,  
 Als wenn man ihm stolze Denkmäler setzt;  
 Bringt man ihre Zahl gleich auf hundert und ein,  
 Sitzend, geh'nd, steh'nd auf'm rechten oder linken Bein.

Mit Recht erinnert Herr P. Willkomm bei der Anzeige der Meletomata: Wir machen noch darauf aufmerksam, daß solche, zumal anonym auftretende Warnungsstimmen ein sicheres Zeichen von großem Verfall, aber leider kein sicheres Zeichen von nahe bevorstehender Reformation der Kirche sind. Es gibt auch eine Verblendung, in der man mit einem gewissen Behagen die herrschenden Sünden und Uebelstände verspottet oder verspottet hört und doch nicht Buße thut.

## Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

### I. Amerika.

Die schwedische Augustana-Synode hielt ihre 30ste Jahresversammlung am 10. Juni und den folgenden Tagen zu Rod Island, Ill. Anwesend waren 205 Pastoren und 149 Deputirte aus der Hörerschaft der Gemeinden. Während der Synodalversammlung wurde das neue Seminargebäude feierlich eingeweiht. Dasselbe kostet, so weit es bis jetzt fertig ist, \$80,000; bis es völlig ausgebaut ist, kommt es auf \$100,000, und die Synode hat Schulden zum Betrag von \$30,000. Auch hat man von der Zweckmäßigkeit der Trennung des Gymnasiums vom theologischen Seminar und der Verlegung des letzteren nach St. Paul oder Minneapolis geredet. Ein Gegenstand, der die Synode ebenfalls beschäftigte, war die Erweiterung und Verbesserung des Synodalorgans „Augustana och Missionären“, und es wurden, um das Blatt zu heben, dem Hauptredacteur, Pastor C. Norelius, einige zwanzig Gehilfsredacteurs beigegeben, deren jedem sein besonderes Fach oder Gebiet zugetheilt wurde: Theologie, Erbauung, Mission, Schulwesen, Familie und Jugend, Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchengeschichte, kirchliche Neuigkeiten etc. Auf diese Weise hofft man eine größere Anzahl Kräfte zur regelmäßigen Mitwirkung heranzuziehen und dem Blatte eine größere Mannigfaltigkeit des Inhalts zu sichern. Die Mission unter den Mormonen in Utah und die innere Mission soll noch kräftiger betrieben werden als bisher; auch wurde die Aussendung eines Missionars nach Australien beschloffen. Die zwanzig Candidaten, welche in diesem Jahr ihren Cursus im Seminar absolvirt und ihr Examen bestanden hatten, wurden nebst dreien anderen Predigtamtsandidaten durch den Synodalpräsidenten unter Assistenz seitens etwa vierzig anderer Pastoren zu gleicher Zeit ordinirt, nachdem sie sämmtlich Berufe in's Pfarramt angenommen hatten. A. G.

Die „vier Punkte“ sind bei der letzten Versammlung der Synode von Pennsylvania wieder angestoßen worden, indem die New Yorker Synode durch ihre Delegation die Bitte an die Pennsylvanier richtete, daß doch der Unfug der Kanzelgemeinschaft mit Irregläubigen möchte abgestellt werden. Darob entstand zunächst auf dem Präsidentenstuhl des Dr. Krotel, sodann auch, wo Dr. Frey und Dr. Seiß hervorragten, vernehmbare Entrüstung, und was für ein Unglück es gegeben hätte, wenn sich nicht Dr. Späth in's Mittel gelegt hätte, steht dahin. Dem Einwurf, daß ja diese Sache gar nicht vor die Synode, sondern vor das General Council gehöre, begegnete Dr. Späth mit dem Hinweis darauf, daß man früher ähnliche Klagen, die vor das Council gebracht worden seien, abgewiesen habe mit dem Bescheid, die Sache gehöre nicht vor das Council, sondern vor die einzelne Synode,

die gefehlt habe. Daß, wie Dr. Späth bemerkte, die Synode nicht bereit sei, auf die Kanzelgemeinschaftsfrage einzugehen, ist gewiß wahr, und es müßte in Pennsylvania erst Verschiedenes anders werden, ehe man zu solcher Bereitschaft käme und den alten Schaden abthäte. Ueber die Maßen kläglich war denn auch der Bericht, den die zur Begutachtung des Gegenstandes eingesetzte Committee durch ihren Vornann Dr. Späth einbrachte. Da hieß es, wo seit der Organisation das General Council Glieder der Synode fremde Kanzeln innegehabt hatten, sei das Privatfache gewesen, sei es weder mit Billigung noch auf Ernennung seitens der Synode geschehen, und da der ganze Gegenstand bei der nächsten Versammlung des Council zur Verhandlung kommen werde, so halte man es nicht für passend, im Voraus darüber zu entscheiden. — Darauf könnten die New Yorker mit Fug und Recht antworten: „Daß die Prediger bei euch nicht auf Synodalbeschuß hin in fremden Kirchen predigen, haben wir vorher gewußt; ihr sollt eben eure Pastoren in Synodaljucht nehmen, wenn sie auch ohne Auftrag seitens der Synode Unionisterei treiben. Und dazu wäret ihr vollständig competent und brauchet gar nicht erst abzuwarten, was bei der nächsten Versammlung des Council über diesen Gegenstand gesagt oder nicht gesagt werden wird; denn das Council kann euch keine Befugnisse geben, die ihr nicht schon habt, und der Maßstab, an welchem der ärgerliche Kanzeltausch zu messen ist, ist heute so vollständig und zuverlässig und war vor tausend Jahren so zureichend, wie er es bei der nächsten oder irgend einer Councilversammlung sein wird. Wir können also mit eurer Antwort durchaus nicht zufrieden sein, sondern müssen sie als einer lutherischen Synode unwürdig bezeichnen.“ — Die Synode von Nord Carolina hat sich über die „vier Punkte“ ausgesprochen und beschlossen, es dem Einzelnen anheimzugeben, wie er hinsichtlich derselben denken und handeln wolle. Das ist nun zwar auch nicht lutherisch, aber jedenfalls deutlich.

A. G.

Für die norwegischen Vereinigungspläne scheint die Bitterung innerhalb der Hauges-Synode immer noch nicht recht günstig zu sein. Während der im Juni zu Chicago abgehaltenen Versammlung genannter Synode wurde mitgetheilt, daß von 55 Gemeinden Beschlüsse gegen die Vereinigung nach dem vorgelegten Plan eingelaufen seien; 19 Gemeinden wollen mitgehen, wenn die ganze Synode geht, 8 wollen beitreten, falls gewisse Punkte abgeändert werden, 9 haben nicht Stellung genommen oder rathen der Synode von der Stellungnahme ab. Eine Committee von den „Antimissouriern“, der Augustanasynode und der Conferenz, die der Vereinigungssache das Wort redete, wurde zwar angehört; aber nachdem die Debatten über diesen Gegenstand am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ihren Fortgang genommen hatten, wurde folgender Antrag zum Beschluß erhoben: „Da es sich zeigt, daß man mit dem Vereinigungswerk in der Hauges-Synode noch nicht dahin gekommen ist, daß dieselbe sich über einen abmachenden Beschluß einigen könnte, so hält es die Jahresversammlung für rathsam, die Sache zu fortgesetzter Erwägung und Behandlung vorliegen zu lassen.“ Am Freitag wurde dann noch eine Committee eingesetzt mit dem Auftrag, den von der Versammlung in Scandinavia vorgelegten Vereinigungsplan durchzusehen und diejenigen Veränderungen anzubringen, welche ihnen als nothwendig erscheinen, damit die Hauges-Synode der Vereinigung beitreten könne. Der so veränderte Plan soll in dem Blatte „Buddären“ veröffentlicht und von den Vierteljahrsversammlungen und in den Gemeinden in Berathung genommen werden, und die nächste Jahresversammlung soll dann in der Sache weiter handeln. — Von der „Conferenz“, die ihre jährliche Versammlung im Juni zu Morris, Ill., abgehalten hat, wurde zwar der Vorschlag von Scandinavia angenommen; doch beschloß man, zur Vervollständigung des Professorenfonds in

diesem Jahre \$22,000 zu sammeln und in die Vereinigung mit den andern Synoden nicht eher einzutreten, als bis diese Summe beisammen ist. Daß dies aber binnen Jahresfrist werde erreicht sein, wird man nicht für sehr wahrscheinlich halten, wenn einem gesagt wird, daß die „Conferenz“ über \$12,000 Schulden hat und daß für die neue Professorenwohnung, die über \$3800 gefostet hat, nur \$500 eingegangen sind. — Die „antimissourische Bruderschaft“, wie sich die aus der norwegischen Synode ausgetretenen Schmidtianer sammt ihrem Führer zu nennen belieben, vom 30. Mai bis zum 5. Juni in Hanley Falls, Minn., versammelt. Die „Predigerschule“ in Northfield, die in diesem Jahre sechs Candidaten entlassen hat, soll fortbestehen, und St. Olafs-School soll eine vierte Gymnasialklasse einrichten; dafür soll dieser Anstalt für das kommende Jahr ein Zuschuß von \$5000 bewilligt werden. Die Abmachungen von Scandinavia wurden anerkannt, doch mit dem Vermerk, daß die Synode den einzelnen Gemeinden gegenüber nur eine beratende, nicht eine gesetzgebende Stellung einnehmen solle, und damit ist wieder ein Zankapfel in's Rollen gekommen, über den schon rechts und links geleift wird. Recht füßsam zeigt sich die „antimissourische Bruderschaft“ hinsichtlich des Conventikelwesens, dem sie unter der Bezeichnung „Laienwirksamkeit“ bereitwilligst beipflichtet. Ob es ihnen gelingen wird, ihre antimissourischen \$50,000 bei guter Zeit aufzubringen, gehört zu den Fragen, auf deren Beantwortung wir geduldig warten können; übrigens scheinen sie uns doch bessere Finanzleute als Theologen und Lutheraner zu sein.

A. G.

**Ohio-Synode.** Ein Schreiber in den „Theologischen Zeitblättern“ beklagt sich, daß nicht mehr Leute aus dem Council im Kampfe wider die Synodalconferenz auf Ohio's Seite getreten sind und mit dem „verachteten Ohio“ „Schmach tragen“ wollten. Vielleicht haben die Leute im Council gefühlt, daß der Ohio'sche Fundamentalartikel, nach welchem das menschliche Verhalten neben der Gnade Gottes zur Ursache oder Quelle der Bekehrung und Seligkeit gemacht wird, schwerlich ein christlicher Artikel sei und daß daher auch die „Schmach“, welche Ohio trägt, zu der Art von Schmach gehören möchte, von welcher der Apostel sagt: „Was ist das für ein Ruhm, so ihr um Mißthat willen Streiche leidet?“ (1 Petr. 2, 20.) F. P.

**Ohio und die Lehre von der Rechtfertigung.** Was im Bericht der ersten Versammlung der Synodalconferenz über die objective Rechtfertigung und den Zusammenhang dieser Lehre mit der Rechtfertigung durch den Glauben gesagt ist, nennt St. in der Columbuser „Kirchenzeitung“ jetzt: „ungewöhnliche Ausdrücke anerkannt rechtgläubiger Theologen“, die man allenfalls „recht verstehen kann“. In Bezug auf das Weitere verweisen wir auf den ausführlichen Artikel, welcher sich in dieser Nummer unserer Zeitschrift findet.

F. P.

**Der hartnäckig festgehaltene Irrthum** blendet nicht nur den geistlichen Verstand, sondern nimmt zugleich auch den natürlichen Verstand gefangen. Dafür liefern die Wortführer der Ohio-Synode fort und fort einen Beleg. Wenn Jemand den Satz aufstellt, daß der Mensch nicht allein durch den Glauben, sondern auch durch des Gesetzes Werke gerecht werde, so lehrt er damit ohne Zweifel, daß die Rechtfertigung durch ein Doppeltes geschehe: 1. durch den Glauben, 2. durch des Gesetzes Werke, oder noch anders ausgedrückt: er macht neben dem Glauben die Werke zum Medium der Rechtfertigung. Wenn nun die Ohioer sagen, daß die Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei, so lehren sie damit, daß ein Doppeltes die Ursache oder Quelle der Bekehrung und Seligkeit sei: 1. die Gnade Gottes, 2. das Verhalten des Menschen, oder noch anders ausgedrückt: sie machen neben der

Gnade Gottes das Verhalten des Menschen zur Ursache oder Quelle der Bekehrung und Seligkeit. Das ist keine „Consequenzmacherei“, sondern das ist in dem Wortlaut des ohio'schen Fundamentalsatzes ausgedrückt. Jeder Mensch, der die ohio'schen Worte nimmt, wie sie lauten, muß den und keinen anderen Sinn aus denselben entnehmen. Wenn daher St. in der „Kirchenzeitung“ von Columbus unsere Aussage, daß Ohio das Verhalten des Menschen neben der Gnade Gottes zur Ursache oder Quelle der Bekehrung und Seligkeit mache, als Consequenzmacherei bezeichnet, so ist das, wie gesagt, ein Beleg für die aus der Kirchengeschichte feststehende Thatsache, daß der Irrthum auch die natürlichen Verstandeskkräfte gefangen nimmt. Zwischen Missouri und Ohio steht es so: der Calvinismus, welchen Ohio bei Missouri findet, ist allerdings durch „Consequenzmacherei“ erdichtet; er ist durch rationalistische Folgerungen aus der von uns bezeugten Schriftwahrheit, daß die Seligwerdenden allein durch Gottes Gnade selig werden und die Verlorengehenden allein durch eigene Schuld verloren gehen, gewonnen. Der Synergismus aber, welchen wir an Ohio bekämpfen, ist in den Worten der ohio'schen Aufstellungen ausgesprochen, so z. B. in dem Satz, daß des Menschen Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei. Wenn St. daraufhin noch einmal die Sachlage ansehen wollte, anstatt, wie er es wieder in der letzten Nummer der „Kirchenzeitung“ thut, in wahrhaft kindischer Weise Betrachtungen über die Bedeutung der Person des Unterzeichneten anzustellen, so hätte er den Weg betreten, auf welchem er durch Gottes Gnade zu recht kommen könnte.

F. P.

Im theologischen Seminar der Baptisten zu Morgan Park bei Chicago sprach Prof. Dr. Northrop in seiner Entlassungsrede an die abgehenden Candidaten unter anderem Folgendes aus: „Ich kann mich nicht entsinnen, innerhalb zwanzig Jahren eine Predigt über die zukünftige Strafe der Gottlosen gehört zu haben. Sie sollen den ganzen Rath Gottes verkündigen. Es steht das nicht in Ihrer Wahl. Theile der evangelischen Predigt erscheinen Ihnen nicht anziehend und sind Ihren Zuhörern nicht willkommen; aber Sie müssen sie predigen. Sie sollen auch nicht die Lehre von der zukünftigen Strafe predigen, als ob Sie sich derselben schämten. Das ganze Wort Gottes ist gleich herrlich und ehrwürdig, und diese Lehre ist so tief wie die Natur Gottes selbst.“ Während man aber noch denkt, das laute nicht übel, kommt man im weiteren Verlauf der Rede dahinter, daß sich der Professor unter der „Lehre von der zukünftigen Strafe“ etwas anderes denkt, als was die Schrift davon lehrt. „Ihr habt nicht den Beruf“, sagt er, „zu predigen, daß jeder, der außerhalb des Evangeliums steht, verloren geht, wenn er stirbt“ u. s. w., und so geht die schöne Rede von der Pflicht, den ganzen Rath Gottes zu verkündigen, im Munde dieses Lehrers junger Theologen als hohle Phrase wie eine schöne Seifenblase in einem Töpfchen Seifenwasser auf, und man kann nur wünschen, daß die Schüler, wenn sie nichts Besseres wissen als ihr Lehrer, doch lieber auch nichts predigen von der zukünftigen Strafe, als daß sie aus Gottes Donnerzorn einen Flederwisch machten.

A. G.

**Papistische Gedanken bei der Errichtung der papistischen Universität in Washington.** Die „Deutsche Ev. Kztg.“ schreibt: In Washington soll eine katholische Hochschule errichtet werden. Der Grundstein wurde im Mai vorigen Jahres gelegt, die Eröffnung soll nächsten November stattfinden, „wenn America das hundertjährige Jubiläum seines katholischen Episcopats festlich begeht“. Der künftige Rector ist Bischof Keane, der jüngst in dieser Angelegenheit in Rom war; am Fest des heiligen Thomas von Aquino empfing er die päpstliche Urkunde, welche der

neuen Hochschule von Washington alle Rechte und Privilegien zuweist. Die englische Kolonie zu Rom will der Universität eine Festgabe übersenden, bestehend in einer Nachbildung der Marmorbüste des heiligen Thomas, welche vom Pincio-Hügel aus die ewige Stadt überschaut. — Eine katholische Universität in Washington gibt sicherlich zu denken in mehr als einem Sinn; dasselbe haben ja die glücklichen Belgier in Löwen; die österreichischen Ultramontanen haben Salzburg ersehen für eine katholische Hochschule; auch in Deutschland hört man Wünsche, die in dieser Richtung gehen. Wie sich nun aber ein derartiger Vorgang in der Phantasie eines englischen Kömmlings spiegelt, dafür dienen als Beispiel nur ein paar Sätze aus dem Erguß eines Rev. R. Vaughan: „Indem die americanische Nation ein feierliches Denkmal der Wahrheit aufrichtet — eine katholische Universität, beschenkt sie nicht nur ihr Land mit einem Werkzeug großen intellectuellen und moralischen Fortschritts, sondern zugleich bringt sie der heiligen Dreieinigkeit einen nationalen Sühnact dar für jene nationale Sünde, welche unser England beging, als es vor 300 Jahren von dem heiligen Stuhl zu Rom sich losriß und dadurch das göttliche Licht der geoffenbarten Wahrheit auslöschte in den beiden Universitäten Oxford und Cambridge, — Universitäten, die nun öde dastehen gleich gelöschten Leuchtthürmen, welche ehemals Himmelsleuchten waren.“ Oxford und Cambridge können sich immerhin noch sehen lassen neben dem Leuchtthurm der „katholischen“ Universität Löwen.

## II. Ausland.

**Leipziger Pfingstconferenz.** Die Pastoralconferenz dieses Namens, welche sich immer an das Leipziger Missionsfest anschließt, pflegt von einer größeren Anzahl sogenannter „confessioneller Lutheraner“ aus allen deutschen Landeskirchen besucht zu werden. Auf der diesjährigen Versammlung hielt der Vorsitzende folgende Ansprache, zu welcher sich sämtliche Anwesende durch Erhebung von den Sitzen und gemeinschaftliches Amen bekannten, und für welche „Zustimmung in weiteren Kreisen“ begehrt wird. „Theure Brüder und Freunde! Sie wissen alle von den unerhörten Dingen, welche in den russischen Ostseeprovinzen geschehen. Fast tagtäglich melden uns die Zeitungen neue Gewaltthaten, und Zorn und Schmerz kämpfen in unserer Seele, wenn wir die sich steigenden Bedrängnisse sehen müssen, denen die Genossen unseres Glaubens dort ausgesetzt sind. Wir haben bisher geschwiegen und die Empfindungen unseres Herzens in unserer Brust verschlossen, um den Feinden unserer Brüder dort nicht Anlaß zu neuen Verleumdungen und Verfolgungen zu geben. Aber alles hat ein Ende und ein Ziel. Die Zeit des Schweigens ist vorbei, und die Zeit des Redens ist gekommen. Denn länger schweigend alles das mit anzusehen, was man unseren Brüdern dort anthut, würde zuletzt heißen die Gemeinschaft des Glaubens verleugnen, die uns mit ihnen verbindet. Ich rede nicht von der Verfolgung des Deutschen, die man dort eröffnet hat. Es schneidet in unsere Seele; aber wir würden das schweigend tragen können. Aber daß man diejenigen, welche den Gehorsam gegen die Obrigkeit, den unsere Kirche uns lehrt, nie verleugnet und anerkanntermaßen zu den Treuesten der Treuen im russischen Reich stets gehört haben, beinahe wie eine Rotte von Verschwörern und Aufwieglern behandelt — das tritt der Ehre unserer Kirche nahe und fordert unsern Protest. Vollends aber, daß man unsere lutherische Kirche selbst fast wie eine gemeinschädliche Anstalt ansieht und danach behandelt, ihre einfältigen Glieder durch List und Betrug zum Abfall vom Glauben ihrer Väter verleitet und die Verleiteten dann mit Gewalt am fremden Glauben und Altar, von dem sie nichts wissen wollen,

festhält, sie dadurch herzlos in die schwersten Anfechtungen des Gewissens bis zur Verzweiflung stürzt; daß man unsere Kirche ihres langjährigen rechtlichen Besizes willkürlich beraubt und ihr das Loos der Armuth bereitet; daß man ihre Diener zum Lohn ihrer pflichtmäßigen Treue, ohne sie ihren Anklägern gegenüberzustellen und ihnen Raum der Verantwortung zu gewähren, nach willkürlichem Spruch in die Verbannung schiebt und dem Elend preisgibt; daß man so eine der schönsten und blühendsten Provinzen der lutherischen Kirche der Verödung und Verwüstung weicht: zu solchen unerhörten Gewaltthaten können wir nicht länger schweigen, sondern erheben vereint unsere Stimmen und klagen die Bedränger unserer Brüder an vor Gott und den Menschen, vor dem Gerichte Gottes des Unwissenden und Gerechten, vor der Kirche unseres lutherischen Glaubens in allen Landen, vor allen christgläubigen Gewissen, vor allen redlichen Seelen. Unsere Brüder im Glauben aber bitten und ermahnen wir: haltet aus allezeit gehorsam der Obrigkeit, die euch von Gott verordnet ist, haltet aus in der Treue des Glaubens, in der Liebe zu euerer und unserer Kirche und ihrem theueren Bekenntniß; seid wacker und stärket, was sterben will, und vertrauet auf den, der Gebete erhört und Wege hat allwege und Hoffnung nicht zu Schanden werden läßt. Der uns und euch erlöst hat, der sitzet zur Rechten Gottes, und ist ihm gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden; das ist gewiß. Er streitet für uns. In silentio et spe erit fortitudo vestra. Wir aber wollen mit fürbittenden Herzen und Händen eurer allezeit gedenken. Gnade sei mit euch und Friede von dem, der da ist und der da war und der da kommt. Amen.“ Gewiß können wir unsrerseits dem allen, was hier gesagt ist, von Herzen zustimmen. Denn wenn wir auch die „evang.-lutherische Kirche“ der russischen Ostseeprovinzen nicht als Schwesterkirche, als eine Kirche des reinen Wortes und Sacraments anerkennen können, indem dort auch, wie in allen sogenannten „lutherischen“ Landeskirchen Deutschlands, Irrgeister aller Schattirungen eine Behausung gefunden haben, so finden sich doch unter denen, welche jetzt vom Jorn des russischen Tyrannen getroffen sind, auch viele einfältige Christen, welche mit uns den lutherischen Katechismus bekennen und welche von dem Betrug des Irrthums, wie er von pseudolutherischen Theologen, z. B. den Dorpater Professoren, ausgebreitet wird, innerlich noch nicht berührt sind. Aber daß hier Männer, Diener und Wächter der Kirche, welche offenkundig mit vornehmen Artikeln des lutherischen Bekenntnisses gebrochen oder doch durch Stillschweigen und Dulden an ihrem Theil, an ihrem Ort die lutherische Wahrheit verleugnet haben, die Bekenntnistreue der russischen Lutheraner rühmen, das muß jeden treuen Lutheraner, der über die Gewaltthaten der russischen Machthaber entrüstet ist, gleichermäßen peinlich und schmerzlich berühren.

G. St.

**Leipziger Mission.** Aus dem Jahresbericht, der bei dem in der Pfingstwoche in Leipzig abgehaltenen Jahresfest der „Ev.-luth. Mission“ über den Stand dieser Mission abgelegt wurde, heben wir Folgendes hervor. Die Leipziger Mission hat unter den Tamulen in Ostindien 25 Missionare, 14 Landprediger (aus den Eingeborenen), 4 Candidaten, 60 Katecheten. 281 Heiden sind im letzten Jahr getauft worden, aus andern Confessionen 104 Personen aufgenommen. Dem steht eine ziemlich große Zahl Abgefallener gegenüber. Die Seelenzahl beträgt 13,625. In 166 Schulen werden von 275 eingebornen Lehrern 4394 Schüler unterrichtet. Im Missionsseminar in Leipzig befinden sich 15 Jüglinge. Die letzte Jahreseinnahme belief sich auf 314,162 Mark, die Jahresausgabe auf 314,450 Mark. Der Bericht schließt mit dem Wunsch, „daß unsere Mission und unsere ganze Missionsgemeinde nach wie vor auf dem festen Grunde des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bleiben möge“. Aber leider hat die Leipziger Mission und die ganze Missions-

gemeinde, welche diese Mission unterhält, längst diesen festen Grund verlassen, indem sie alle möglichen Irrlehren in ihrer Mitte duldet, hegt und pfllegt. G. St.

**Prof. Dr. Gustav Baur** ist am 22. Mai in Leipzig gestorben. Derselbe war von 1841 an theologischer Professor in Gießen, seit 1861 Hauptpastor der Jacobi-gemeinde in Hamburg, seit 1870 Professor in Leipzig. Die bekanntesten seiner Schriften sind seine „Grundzüge der Homiletik“ und seine „Geschichte der alttestamentlichen Weissagung“, welche aber nicht vollendet ist. Kirchliche Blätter rühmen ihm nach: er war „friedliebend und heiter“ (er war als guter Gesellschafter bekannt), „und vermittelnd“. Er war ein echter Unionsmann, der sich auch mit dem Unglauben wohl vertragen konnte. Seine beliebteste Vorlesung behandelte das Thema „Hiob, Dante, Göthe's Faust“, in welche er die Schrift mit Dante und sogar mit Göthe auf gleiche Stufe stellte. Er ist der Autor des verhängnißvollen neuen Religionsgelübdes, welches 1871 in der sächsischen Landeskirche eingeführt wurde und welches allen Irrgeistern eine weite Thür öffnete.

G. St.

**Aus Thüringen.** Auf der im Mai abgehaltenen Thüringer kirchlichen Conferenz hatte Kirchenrath Knipser aus Eisenberg das Hauptreferat über das Thema „Persönliche Frömmigkeit und kirchlicher Gemeininn“. Darin äußerte er unter Anderem: „Zwischen der Zugehörigkeit zur Kirche und der Theilnahme am kirchlichen Leben ist ein großer Unterschied. Als Bedingung der Zugehörigkeit zur äußeren concreten Lebensgemeinschaft der Kirche ist zum mindesten ein äußerlich correctes kirchliches Verhalten zu fordern. Den persönlichen Glauben kann die Kirche nicht controliren, sie ist keine Verzenskündigerin, aber die Kirchlichkeit ihrer Glieder ist die unerläßliche Voraussetzung zu ihrem Bestehen. Wer Kirche will, muß auch Kirchlichkeit wollen.“ So haben die berufenen Diener der Kirche Thüringens den Krebschaden der deutschen sogenannten evangelischen Kirchen, die äußere Kirchlichkeit, bei der von persönlicher Frömmigkeit abgesehen wird, selbst sanctionirt. Die Kirche kann ja freilich nicht den persönlichen Glauben ihrer Glieder controliren, aber eine christliche Kirche erkennt nur solche Glieder an, welche mit Wort und Werk sich als Christen bekennen, die man also der Liebe nach für gläubige Christen halten kann und muß. Dem entsprechend sind nun auch die Mittel, welche die Conferenz in Vorschlag brachte, um der überhand nehmenden Unkirchlichkeit zu steuern: „Vor allem sei man bedacht auf eine reichere Ausgestaltung des Kultus, auf Belebung und Verschönerung der Gottesdienste, auf Bewahrung kirchlicher Sitte, auf Theilung der Massenparochien in den kirchenarmen Großstädten, auf Heranziehung von Laienhülfe in den Werken der Innern Mission, auf Weckung des Interesses für das speciell kirchliche Leben, besonders in der Jugend.“ Die Predigt des lautern Gotteswortes, welche allein die kirchlichen Schäden heilen kann, hielt man nicht einmal der Erwähnung werth.

G. St.

**Der weiße Teufel.** Ein Tagesereigniß macht jetzt in der römischen Welt Sensation, nämlich die am 9. Juni erfolgte Enthüllung der dem Nolaner Giordano Bruno auf dem Platz Campo dei Fiori in Rom errichteten Bildsäule. Giordano Bruno war ein „berühmter“ Philosoph, welcher die päpstliche Kirche, aber zugleich als radicaler Atheist die christliche Religion angriff, und wurde im Jahr 1600 auf dem Campo dei Fiori in Rom unter dem päpstlichen Regiment als Ketzer verbrannt. Rom spaltet sich jetzt in zwei Parteien, Papisten und Brunisten. Die papstfeindlichen Italiener haben mit der Errichtung dieses Denkmals gegen die Annahmungen des Vatikan demonstriren wollen. Und die Freidenker in der ganzen civilisirten Welt haben den Römern zu diesem heroischen Act gratulirt. Von allen Seiten,

sonderlich auch aus Deutschland, z. B. von dem Protestantenverein, sind dem Magistrat der Stadt Rom Zustimmungsadressen zugesandt worden. Der Name Bruno's, welcher Jahrhunderte lang so gut wie vergessen war, ist auf einmal das Schibboleth des Unglaubens geworden. Und nun spielt sich die römische Curie als Vertheidigerin des christlichen Glaubens auf. Leo XIII. erklärte im letzten Consistorium: „Und schon ist es dahin gekommen, daß selbst in dieser Stadt, gleichsam unter unsern Augen, der Gottlosigkeit gestattet ist, die Religion Jesu Christi mit einer hervorragenden und bleibenden Beleidigung auf Leben und Tod anzugreifen, indem nicht ohne unverächtete Herausforderung einem Apostaten die Ehren zuerkannt werden, welche der Tugend gebühren.“ Der „*Osservatore Romano*“, das päpstliche Organ, ist entrüstet über das Unternehmen „einer zahlreichen Phalanx Ungläubiger unter der schwarzen Fahne Satans“, welches „eine permanente Beleidigung Gottes, Christi und seines Statthalters auf Erden“ sei. Um solchen Frevel zu sühnen, hat der Pabst in Rom und außerhalb Roms Messen angeordnet und auf seinen Befehl haben „alle Gläubigen“ an dem Tage, da die Statue Bruno's enthüllt wurde, ihren Rosenkranz gebetet. Aber eben der weiße Teufel, der sich als Engel des Lichts verkleidet, ist viel schlimmer, als der schwarze Teufel. Der römische Antichrist, welcher so fromme, christliche Reden führt, ist weit gefährlicher, als der nackte, rohe Unglaube. Der Pabst ist und bleibt der erstgeborene Sohn Satans und der ärgste Feind der Kirche und der Religion Jesu Christi. G. St.

**Aus der preussischen Union.** „Zum 22. Mai waren die sämmtlichen Vereine der positiven Union aus allen alten preussischen Provinzen zur gemeinsamen Berathung nach Halle eingeladen und, wenn auch vornehmlich die Provinz Sachsen ein größeres Contingent gestellt hatte, jeder durch besondere Deputirte vertreten. In der am Abend des 21. Mai im großen Saale des „Prinzen Karl“ gehaltenen, dicht gefüllten Versammlung hielt Hofprediger Stöcker den Bericht über die kirchliche Lage. Gespannt und oft ihre Zustimmung kundgebend, folgten die Anwesenden dem anderthalbstündigen lichtvollen Vortrage, der zuerst die Schwierigkeiten und den durch viele Nerzte und Anerbietungen der Heilung constatirten Krankheitszustand der Kirche hervorhob. Jedes Gemeinwesen erhalte sich durch die Mittel, durch welche es gegründet sei, und so gelte es auch für die evangelische Kirche, zum Ausgangspunkt zurückzukehren, das heißt, zur Wahrheit und Kraft der Reformation. So habe die positive Union stets nach zwei Richtungen gearbeitet: die durch das neugeschaffene Synodalleben vielfach bedrohte reformatorische Wahrheit zu schirmen und zur Befreiung der Kirche von vielfachen Hemmnissen ein größeres Maß der Unabhängigkeit vom Staat zu erreichen. Besser sei es ja allerdings seit zehn Jahren in der evangelischen Kirche geworden. Die Masse sei der seichten Aufklärung überdrüssig; selbst der Protestantenverein suche jetzt für Mission zu arbeiten; die Forderung der Freiheit der Kirche werde verstanden. Freilich habe der Minister, welcher versprochen hatte, die Kirche bei aller Anerkennung der Staatshoheit doch der drückenden Fesseln zu entledigen, eine Verfassung geschaffen, durch welche der Staat in allen Dingen seine Hand habe. Die römisch-katholische Kirche habe die Fesseln des Falkschen Systems durchbrochen, in der evangelischen Kirche fehle es an Verständnis und an Freiwilligkeit der Arbeit für die Kirche. Mit gläubigem Subjectivismus und sogenanntem evangelischem Individualismus sei nichts zu erreichen: ein starkes Kircenthum thue noth. Darum bedürfe die Kirche des Rechts, die Gesetze selbst zu machen, die Beamten zu ernennen, die Steuerlasten selbst festzusetzen; dazu bedürfe sie auch der Dotation. Kehre unsere Kirche zu ihrem Ausgang zurück, und folge unser Volk, welchem Gott nicht die Gabe des Umsturzes, sondern die Liebe zu den höchsten Gütern in's Herz gepflanzt habe, diesem Wege, so werde Gott das Seine

thun, und der Tag, an dem sein Wort und seine Wahrheit die Herzen erfülle, sei nicht mehr fern. Gehoben von der Fülle reicher Gedanken, sang die Versammlung das Lutherlied. Eine Discussion fand nicht statt. Hofprediger Stöder führte auch am folgenden Tage den Vortag. Generalsuperintendent Dr. Schulze verglich in der Morgenandacht mit dem Lahmen am Teiche Bethesda die Glieder der evangelischen Kirche, in denen doch immer der nie erlöschende Ewigkeitsfunke eines Wahrheitsfinnes lebe, an den anzuknüpfen die Kirche vom Herrn zu lernen habe. Dann hielt Pastor Kühn aus Siegen das Referat über die Evangelisation im Anschluß an die Gnadauer Pfingstversammlung des vorigen Jahres. Er erkannte das Bedürfnis der Verwendung von Laien beim Dienst am Wort für größere Gemeinden an, sah aber die Aufgabe durch Ausbildung von Stadtmissionaren erfüllt und forderte Prüfung durch die Kirchenbehörden und Berufung und Beaufsichtigung der Arbeit durch den Gemeindefkirchenrath. Generalsuperintendent Dr. Schulze hob noch als nächstliegende Aufgaben hervor die Neubildung der Parochien, Vermehrung und Entlastung von Geistlichen, Veranziehung der Candidaten, und hielt dann das Evangelistenamt für im Wesentlichen entbehrlich. Darauf nahm die Versammlung auf's Neue die von der landeskirchlichen Vereinigung der positiven Union im Jahre 1887 gefaßte Erklärung an, daß das unbeweiselte Mitwirkungsrecht der Kirche bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle einer gesetzlichen Regelung und Sicherstellung bedürfe. Pastor Dr. Eifelen aus Altenweddingen erhielt sodann das Wort zu dem letzten Stücke der Tagesordnung: „Unsere Stellung im Kampfe gegen Rom.“ Seitdem Rom und die gesammte katholische Kirche mehr als je identisch geworden sind, ist Kampf gegen Rom, das gegen das Evangelium steht, die einzige dem Wesen der evangelischen Kirche entsprechende Beziehung zwischen Rom und Evangelium. Auch das Streben, Rom von sich selbst zu erlösen, ist Kampf. Zu dem Kampfe gegen Rom bedarf aber die evangelische Kirche des eigenen lebendigen Ausbaues, und daher muß sie von dem preußischen Staate die Loslassung aus den sie hemmenden Fesseln erbitten, dem sie nie versagen wird, was sie ihm schuldet. Betreffs des Evangelischen Bundes beanspruchte der Referent, daß es lediglich der Erkenntniß und dem Gewissen der einzelnen Mitglieder der positiven Union überlassen sei, ihre Stellung zum Evangelischen Bunde zu nehmen. Dem gegenüber sprachen allerdings Pastor Dr. Warneck und Andere, namentlich die Vertreter der schlesischen und rheinischen Vereine der positiven Union, ihre wärmste Theilnahme für den Evangelischen Bund aus. Aber Generalsuperintendent Dr. Schulze stimmte durchaus dem Referenten bei. Man müsse sich hüten, die Leidenschaft der Volksmassen gegen Rom aufzubieten, das dadurch nur Gewinn haben werde. Vielmehr sei es noth, den Ruf an die Katholiken nach Eintracht auch ohne Rücksicht auf den Erfolg ergehen zu lassen, unter einander aber die Frage nach der Stellung zum Evangelischen Bunde nie zum Zankapfel werden zu lassen.“ A. C. L. R. — Man sieht, diese Freunde der positiven Union haben nicht nur das Lutherthum ganz vergessen, sondern wissen überhaupt nicht mehr, was Kirche und Christenthum ist. Ihr Ideal ist eine Kirche, welche, vom Staat einigermaßen unabhängig, selbst ihre Gesetze macht, Beamte wählt, Steuerlasten auflegt, und also selbst wieder eine Art Staat bildet. Und das Christenthum ist ihnen ein Ding, welches vielen Menschen, z. B. den Deutschen, von Natur in's Herz gepflanzt ist und bald aller Deutschen Herzen erfüllen wird.

G. St.

**Staatsreligion.** Die A. C. L. R. berichtet: „Der socialdemokratische Agitator H. Hoffmann vom Schöffengericht in Halle a. S. wegen Fernhaltung seines Kindes vom Religionsunterricht zu 60 Mark Geldstrafe verurtheilt worden. Er legte Berufung ein und führte aus, daß nach einer kammergerichtlichen Entschei-

zung die Kinder eines Dissidenten vom Religionsunterricht zu dispensiren seien. Das Kammergericht verwarf aber die Berufung mit der Begründung, daß ein aus der Landeskirche ausgetretener Vater nicht das Recht habe, seine minderjährigen Kinder ebenfalls herauszunehmen. Die Kinder gehören vielmehr der Confession, in welcher sie geboren sind, so lange an, bis sie selbst austreten können.“ Also der Staat nimmt das Recht für sich in Anspruch, den Kindern dem Willen der Eltern zuwider Religionsunterricht aufzuzwingen, und zwar den Unterricht derjenigen Confession, in welcher sie „geboren“ sind. Solcher Staatsgewaltstreich kann bei Gelegenheit ebenso gut, wie einen Atheisten, einen rechtgläubigen, separirten Lutheraner treffen, denn die gelten auch vor dem Staat als Dissidenten. Da ist schließlich russische Tyrannei nicht schlimmer, als solcher „Staatschutz“, dessen sich die Religion in Deutschland erfreut!

G. St.

**Die neueste Phase des Chiliasmus.** Ueber eine Berliner Pastoralconferenz vom 20. Juni d. J. wird in kirchlichen und weltlichen Blättern Folgendes mitgetheilt: „Es folgte der Vortrag von Pastor Mühe aus Derben a. E.: ‚Ist das Ende nahe?‘ Pastor Mühe ist Vielen durch seine streng realistischen Schriften bekannt. Auch seine Persönlichkeit hat etwas von diesem Zuge angenommen. Er zeigte, wie es gegenüber den schwärmerischen und darum kirchenzerstörenden Anschauungen über das Ende, die nicht allein in sectirerischen, sondern auch in kirchlichen Kreisen hervortreten, nothwendig sei, diese Lehren durch nüchterne Bibelforschung der Gemeinde vorzutragen. Auf Grund der Schrift sei zwischen dem Ende der gegenwärtigen Weltzeit und dem eigentlichen Ende der Welt zu unterscheiden. Daß im siebenten Jahrtausend seit der Schöpfung das erste Ende nahe sei, suchte er zu beweisen aus der Lehre der Schrift von der Weltwoche (Christus ist in der Mitte der Welt geboren: am Abend des Weltenmittwochs, wir leben jetzt am Weltenfreitagabend), aus dem Monarchienbild Daniels, aus der Offenbarung Johannis, aus den Zeichen der Zeit, bösen wie guten, aus den besonderen Prophetenstimmen der Jetztzeit. Ihm secundirte Missionsinspector Krazenstein: das Kommen des Herrn sei Ende des nächsten Jahrhunderts zu erwarten; wie am Ende des achtzehnten die politische, des neunzehnten die sociale Revolution gewesen, so werde im nächsten die religiöse, antichristliche Revolution sein. Andere bezweifelten die Scheidung beider Weltenden, oder trugen namentlich mit Rücksicht auf die Hunderte von Millionen Heiden, denen das Evangelium noch nicht nahe gebracht sei, Bedenken, einen Termin festzustellen, sei es im nächsten Jahrhundert oder Jahrtausend.“ Es thut kaum mehr noth, den modernen Chiliasmus ernstlich zu widerlegen und zu bekämpfen. Die eifrigsten Vertheidiger desselben sorgen selbst dafür, daß ihre angeblich biblische Lehre als menschlicher Wahn und Trug recht offenbar werde, und graben ihrem geliebten Kinde selbst das Grab.

G. St.

**„Pfingstgedanken“ eines Staatskirkhlers.** Unter dem Titel „Pfingstgedanken“ heißt es in der Stöcker'schen Aytg. u. N.: „Aber die organisirten Kirchen in ihrer Leitung und Verfassung, in ihrem Verhältniß zum Staat und zur Welt, in ihrem Kampfe gegen Unglauben und Aberglauben, in ihrem Wirken an der Volksseele und am Volksleben — haben auch sie die Züge des heiligen Geistes an sich? eines Geistes, der nicht von dieser Welt ist? Man braucht die Frage nur zu stellen, um sich die wehmüthige Antwort zu geben, daß die heutigen Kirchen, so wie sie sind, abhängig vom Staat und durchzogen von der Welt, wenig geeignet sind, Trägerinnen der Kraft aus der Höhe zu sein. Bureaukratisch regiert, constitutionell verfaßt, auf allen Stufen ihres Wirkens, auf Katheder und Kanzel, in Behörden und Synoden dem Unglauben zugänglich, zuweilen dem nackten Weltwesen preisgegeben, von dem

Kampf der Parteien, und zwar der politischen, beeinflusst und deshalb eines Opportunismus fähig, der in der Welt begreiflich, aber in dem Reiche Gottes unerträglich ist: so sind unsere heutigen Staatskirchen hin und wieder weltlicher als die Welt selbst. . . Es erscheint uns je länger je mehr als die bedenklichste und gefährlichste Seite am herrschenden Staatskirchentum, daß es die Kirche ganz in der Weise weltlicher Einrichtungen beherrscht und bestimmt, maßregelt und einengt, verfaßt und organisirt. Wenn die Frommen in unseren Tagen nach Erweckungen verlangen, wenn erweckte Laien in ihrer Unkunde der Verhältnisse nach England und America hinüberschauen, um dort ein Ideal der Kirche zu suchen, das wir nicht brauchen können“ (?), „wenn alle denkenden und glaubenden Geister die mehr oder weniger klare Empfindung haben, daß unserem ganzen Kirchenwesen etwas zum rechten Leben fehlt: im Grunde ist die Ursache aller dieser Gedanken jener weltmäßige Zustand der Kirche, der die Entfaltung des Heiligen Geistes hindert. Schaffen wir ihn ab, und eine neue Zeit bricht an. Deutschland hat an der Reformation eine Erweckung, die in den hinter uns liegenden Jahrhunderten noch nicht erschöpft, sondern lebensfähig geblieben ist. Wir haben an unseren Volkskirchen, die für römische Propaganda wie für sectirerische Einflüsse im Ganzen unempfänglich sind“ (aus welchem Grunde?), „gewiesene Wirkungskreise, die, wenn mit geistlichem Leben erfüllt, in dem Reiche Gottes eine große Zukunft haben können. Wir brauchen nur von dem Staatskirchentum, das unter den Verhältnissen von heute kein wahrhaft kirchliches Wirken ermöglicht, befreit zu sein; dann wird die Kirche der Reformation ihren Weg schon finden. Das wäre unser Pfingsten. Beten und kämpfen wir darum!“

In Berlin soll ein neuer Dom gebaut werden, der auf 22 Millionen Mark zu stehen kommen wird. So berechtigt das Verlangen ist, die Reichshauptstadt solle auch ein ihrer Bedeutung entsprechendes Gotteshaus besitzen, woran es ihr bisher fehlt, so übel angebracht erscheint uns doch diese Ausgabe gerade jetzt, wo eine solche furchtbare Kirchennoth in Berlin ist, daß z. B. von den sämtlichen Berliner Werktagsschulkindern nur  $\frac{1}{3}$ , sage ein Fünftel, in den bestehenden Kirchen Platz fänden, auch wenn sie vollständig und nur von Kindern gefüllt würden. Für 22 Millionen könnte man wenigstens 40 neue kleinere Kirchen bauen, in welchen Tausende Erbauung finden könnten, welche sie in dem neuen Dom so wenig finden können als jetzt. (Freikirche.)

Ueber die Mißgehen zwischen Protestanten und Katholiken hat das Oberconsistorium in München folgenden Erlaß bekannt gegeben: „München, 4. Febr. Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern. Am 2. Sonntage nach Epiphania d. J. wurde in allen Kirchen des Erzbisthums München und Freising eine oberhirtliche Unterweisung über die Ehe von den Kanzeln verlesen, in welcher ein besonderer Theil von der gemischten Ehe handelt. Es wird die letztere unter Bezugnahme darauf, daß die katholische Kirche die Ehe mit Andersgläubigen von jeher streng verboten habe, auf's neue unter das kirchliche Verbot gestellt und den Gemeindegliedern eingeschärft, daß lediglich die kirchliche Dispensation von diesem Verbote entbinden könne. Zu den für Erlangung dieser Dispensation als unerläßlich bezeichneten Bedingungen zählt eine, welche bisher in solcher Bestimmtheit und Entschiedenheit unseres Wissens in Bayern noch nicht an die Oeffentlichkeit getreten ist; es sei nämlich vor Eingehung der Ehe sicher zu stellen, daß der katholische Ehetheil sich angelegen sein lasse, den nichtkatholischen Theil zur wahren Kirche zurückzuführen. Es wird sonach dem protestantischen Verlobten nicht nur wie bisher zugemuthet, die sämtlichen zu erhoffenden Kinder unter allen Umständen der

katholischen Kirche zu überlassen, sondern auch den eigenen Glauben von vornherein preiszugeben, während für den katholischen Glauben die Unantastbarkeit beansprucht wird. Nimmt man zu dieser Zumuthung die Feierlichkeit der Promulgation und die Verschärfung durch Strafan drohung für die Nichterfüllung hinzu, so erhellt von selbst, daß mit derselben eine unabsehbare Reihe der unheilvollsten Folgen eröffnet ist. Wir weisen nur darauf hin, wie fortab der protestantische Theil vom Tage der Verlobung an keinen Augenblick mehr seines Bekenntnisses sicher und froh sein kann, sondern fort und fort gewärtigen muß, daß Angriffe auf sein theuerstes Besitztum von derjenigen Person wenigstens geplant werden, welche der Gegenstand seines unbedingten Vertrauens sein sollte. Damit ist aber das eheliche Vertrauen überhaupt untergraben und die Ehe selbst zerrüttet. Und wollte auch der katholische Gatte seinerseits eine freiere Stellung zu jener Forderung einnehmen, jeder Gang zur Beichte würde ihn einer neuen Beeinflussung, einem neuen Andringen seitens der Geistlichkeit entgegenführen. Zudem ist angeordnet, daß die eingangs erwähnte Unterweisung alljährlich zur Verlesung von den Kanzeln kommt. Daß dadurch für die in gemischter Ehe lebenden Glieder unserer Kirche die peinlichste Lage und der schwerste innere Conflict hervorgerufen wird, bedarf nicht der weiteren Ausführung. Wir versagen die Trauung in der evangelischen Kirche, wenn sämtliche Kinder der katholischen Kirche zugesichert sind; aber wo findet sich in unseren Bestimmungen auch nur die Spur eines Ansinne ns, auf Confessionswechsel hinzuwirken? Und hier wird die Verleitung dazu als unerläßliche Bedingung gestellt! Es ist wahrscheinlich, daß die sämtlichen bayrischen Bischöfe dem Vorgange des Erzbischofs von München und Freising folgen; jedenfalls aber wird in der ganzen katholischen Kirche Bayerns nach diesen Grundsätzen verfahren werden. Wir machen daher, von unserem Gewissen gedrungen, unsere gefammte Geistlichkeit mit dem bezeichneten Vorgehen, welches das fernere friedliche Zusammenleben der Confessionen in unserem Vaterlande in Frage stellt, amtlich bekannt und legen ihr an's Herz, so oft eine gemischte Ehe geschlossen werden will, den protestantischen Theil, beziehungsweise dessen Eltern und Vormünder, nachdrücklichst auf diese, den Frieden der Seele, wie des Hauses bedrohende Forderung der katholischen Kirche hinzuweisen, damit die Beteiligten in den Stand gesetzt werden, den Ernst und die Tragweite des beabsichtigten Schrittes in vollem Maße zu erfassen. Wir vertrauen zu unseren Geistlichen, daß sie diese seelsorgerliche Aufgabe in ihrer hohen Wichtigkeit erkennen und mit aller Hingebung sich derselben unterziehen. — Es ist sehr gut und hochnöthig, vor Mischehen überhaupt zu warnen, aber nicht nur vor Mischehen zwischen Protestanten und Katholiken, sondern auch vor Mischehen zwischen Protestanten verschiednen Bekenntnisses. Denn auch die bringen ähnliche Gefahren mit sich. Ist der falschgläubige Theil eifrig in seinem falschen Glauben, so wird er immer bemüht sein, den rechtgläubigen Theil herüber zu ziehen. Ist er gleichgültig, so wird er dieselbe Gleichgültigkeit auch von dem andern erwarten und auf die Kinder verpflanzen. Ist er offenbar weltlich gesinnt, so wird ein steter Kampf die Folge sein, wenn nicht der rechtgläubige Theil sich auch der Welt in die Arme wirft. In jedem Fall ist die Gefahr der Verleugnung groß und die Erziehung der Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn sehr erschwert. Möchten doch unsere jungen Leute diese Gefahr erkennen und sich warnen lassen, ehe es zu spät ist. Es haben schon manche es bitter bereut, solche Warnungen außer Acht gelassen zu haben.

(Freikirche.)

**Aus Oesterreich.** „Die österreichische Regierung hat die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft in Brünn aufgehoben, welche in Brüßau (Mähren) infolge Denunciation des römisch-katholischen Pfarrers das Abhalten von Grabreden bei der Be-

erdigung eines Protestanten auf dem dortigen gemeinsamen Friedhofe nicht gestatten wollte. Die Regierung erklärte, daß in solchen Fällen den Protestanten die ungeschmälerte Beobachtung der evangelischen Leicheneremonien und insbesondere die Abhaltung von Grabreden nicht verwehrt werden dürfe.“ (N. C. Z. R.)

**Ueber den österreichischen Katholikentag** entnehmen wir der „Deutschen Cv. Rztg.“ noch die folgenden Ausführungen: Vom 29. April bis 2. Mai wurde in Wien der zweite österreichische Katholikentag abgehalten, welcher sich unter dieser Firma zu einem Parteitage gestaltete, der seine Spitze direct gegen alle anderen Confessionen richtete. Geschickt, wie immer, hat es die katholisch-politische Partei verstanden, die traurigen Januarereignisse zu benutzen und sich verschiedene andere Umstände dienstbar zu machen. In der Eröffnungsrede erklärte der Präsident, Graf Bloome, die Begriffe „gut österreichisch“ und „katholisch“ für identisch, als ob zu einem österreichischen Patrioten nothwendig der katholische Glaube gehöre und ohne diesen ein guter Oesterreicher gar nicht denkbar sei. Der Schluß der Rede ging dahin, daß, wie Oesterreich ein katholischer Staat sei, auch der katholische Staat alle Lebensgebiete, namentlich die Schule und das sociale Leben durchdringen, und die Kirche darum die Schulen besetzen müsse, nicht nur die Elementarschulen, sondern auch die Mittelschulen und Universitäten. Nach diesem Programm wurde in den fünf Sectionen: 1. Sociales, 2. Katholisches Leben und Vereinswesen, 3. Prekangelegenheiten, 4. Schule, 5. Wissenschaft, Litteratur und Kunst — mit ihren Unterabtheilungen berathen und beschlossen, was dann im Plenum nach den Vorträgen der Fachreferenten, ohne jede Debatte, zur Annahme gelangte. Wir geben nur kurze Anmerkungen zu den hinter uns liegenden und bekannten Verhandlungen: Die sociale Frage wird von der katholisch-politischen Partei für den Zweck benutzt, um die der Kirche mehr oder minder entfremdeten Arbeiterklassen wieder zu ihr zurückzuführen und sich dadurch die benötigten Massen zu schaffen. Diese adligen und klerikalen Socialpolitiker behandeln demnach die Arbeiterfrage immer nur vom einseitigen Interessen-Standpunkt der Arbeiter und Dienenden, um sich als deren Protectoren aufzuspielen, und ihre doctrinären Rathschläge sind praktisch ebenso werthlos, als politisch bedenklich. In Betreff des Vereinswesens wurde namentlich die möglichste Verbreitung katholischer Studentenverbindungen an den Hochschulen empfohlen. In Bezug auf die Presse wurde die möglichste Concentrirung und Consolidirung der katholischen Parteipresse durch eine gemeinsame Organisation und Versorgung der Redacture, sowie die Gründung eines großen katholischen Centralorgans in Wien beschloffen. Bis dahin hat das Wiener „Waterland“ als Hauptorgan der katholisch-politischen Partei zu gelten. In der Schulsection wurde die alsbaldige Herstellung der öffentlichen Volksschulen als Confessionschulen und die principielle successive Umwandlung der Mittelschulen in confessionelle Anstalten verlangt. Für die projectirte katholische Universität in Salzburg sind in 7 Jahren nicht mehr als 70,000 Gulden eingegangen. Die Sammlungen dafür sollen von neuem den Gläubigen an's Herz gelegt werden. Das Verlangen der successiven Herstellung der Staatsuniversitäten als katholische Institute wird ausgesprochen. Die Schädlichkeit, daß die Lehrkanzeln an den weltlichen Facultäten der Universitäten immer mehr mit Katholiken und glaubenslosen Männern besetzt werden, wurde scharf hervorgehoben, und verlangt, daß an jeder philosophischen Facultät eine Lehrkanzel für aristotelisch-thomistische Philosophie errichtet, und die Heranbildung junger katholischer Lehrkräfte, welche streng wissenschaftliche Forschung mit christlicher Gesinnung verbinden, unter Aufsicht des Episcopats organisirt werde. Alles dies sei aber nur als Abschlagszahlung zu betrachten, so lange die Universitäten nicht nach ihren Stiftungsbriefen als katholische

Hochschulen hergestellt würden. In der Section für Wissenschaft, Litteratur und Kunst wurde beschlossen, da in weiten Kreisen die Meinung von der Unvereinbarkeit der naturwissenschaftlichen Erkenntniß mit der katholischen Glaubenslehre bestehe, wodurch der Kirche großer Abbruch geschehe, an den Pabst die Bitte zu richten, in Rom ein päpstliches Institut für Naturwissenschaften zu errichten, wozu alle Katholiken des Erdenrundes Beiträge geben sollten. Diese telegraphisch mitgetheilte Bitte ist vom Pabst auf demselben Wege sofort genehmigt worden. Die Errichtung eines katholischen naturwissenschaftlichen Instituts steht also bevor. — Es liegt in diesen von den Sectionen gefaßten und von der Versammlung einfach angenommenen Beschlüssen eine Gefährdung der gesammten Unterrichtsgefesze für die Volkss-, Mittel- und Hochschulen und ebenso der Staatsgrundgefesze über die Rechte der Staatsbürger vor. In protestantischen Kreisen ist daher berechtigte Beunruhigung durch den zweiten österreichischen Katholikentag erregt worden.

**Papistische Frömmigkeit in Frankreich.** Der „Deutschen Ev. Kztg.“ entnehmen wir das Folgende: Von den 36 Millionen Katholiken haben noch nicht ganz eine Million Katholiken Frankreichs die bekanntlich bei Strafe der Excommunication vorgeschriebene Osterbeichte und Communion besucht, wobei noch sogar alle Geistlichen, Mönche, Nonnen und Kinder-Communicanten mitgezählt sind. — Nicht bloß zur Zeit des Prinzen Condé wurde in Chantilly die Hubertusmesse vor der versammelten Meute in der Schloßkapelle gelesen. Vor drei Jahren noch feierte sie dort der Herzog von Nemours, und wer sie jetzt mitfeiern will, mag sich an einen der zahlreichen Parforcejagdbesitzer Frankreichs wenden, denn alle, die katholischen Glaubens sind, folgen dem alten Brauch. — So wird bei allen der Hubertustag, der die Zeit der Reitjagd eröffnet, nach alter Weise gefeiert. Morgens um 8 Uhr findet die Messe in der Schloßkapelle statt. Der geweihte Raum ist dann mit Kirchengeweißen und Stechpalmzweigen geschmückt. Die Meute von 60—70 Stück, in Chantilly unter dem Herzog von Nemours sogar von 120 prächtigen, schwarzweißgelbgefleckten Rüden, wird doppelweise herbeigeführt und im Halbkreis vor den Stufen des Altars aufgestellt. Die Piqueurs blasen, wenn der Pfarrer die Stufen zum Altar hinaufsteigt, das Sanct Hubertus-Signal vierstimmig auf ihren Jagdhörnern. Die Schloßherrin kniet zur Linken auf der Familienbank, neben ihr der Schloßherr. Hinter ihnen und hinter der Meute schaaren sich die Gäste. Zum Schluß der Feier spricht der Pfarrer über die Rüden den Segen. Wenn die „Deutsche Ev. Kztg.“ hinzusetzt: „Wie beklagenswerth ist ein derartiger Gebrauch oder richtiger Mißbrauch heiliger Orte und Handlungen“, so ist das insofern nicht zutreffend, als die „Messe“ selber gar keine „heilige Handlung“, sondern ein gotteslästerlicher Mißbrauch ist. F. P.

**Protestantismus in Frankreich.** Die Zahl der Protestanten nimmt im Süden durch Auswanderung beständig ab, im Norden dagegen durch Uebertritte von Katholiken stetig zu. So sind z. B. im Kohlenbecken von Bethune die drei blühenden Gemeinden Versing, Bruay und Venoy, deren Eifer und sittlicher Wandel sehr gelobt wird, erst in den letzten 7 Jahren durch Uebertritte entstanden.

(Deutsche Ev. Kztg.)

**Portugal.** Gleich dem spanischen Katholikentag in Madrid hat auch der kurz nach demselben in Oporto tagende portugiesische Katholikentag eine Resolution zu Gunsten der Wiederherstellung des Kirchenstaats gefaßt und telegraphisch nach Rom gemeldet. Die Versammlung beschloß, die Schließung sämmtlicher evangelischer Gotteshäuser in Portugal von der Regierung zu fordern. — Anlässlich jener Vota beider Congressse für Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des

Pabstes sollen die Regierungen sowohl Spaniens wie Portugals Noten an das römische Cabinet gerichtet haben, worin erklärt wird, daß die Congresse nur private Versammlungen seien, deren Beschlüssen ein officieller Charakter nicht zukomme.

(Evang. Kztg.)

**Spanien.** Wir theilten früher mit, daß zwei protestantische Lehrer in Madrid, weil sie das über die Straße getragene „Auerheiligste“ nicht gegrüßt, zu 5 Tagen Gefängniß und 15 Frcs. Geldstrafe verurtheilt worden waren. Jetzt ist ihre Strafe auf 3 Tage Haft in ihrer eigenen Wohnung und zu nur 5 Frcs. herabgemindert worden, was in den Augen der Spanier fast einer Freisprechung gleichkommt. Die Regierung hat ferner dem Pfarrer Rita von Malaga, von welchem der Gerichtshof wegen Aeußerungen gegen den Mariacultus in einer Broschüre 2 Jahre Gefängniß verhängt hatte, die Strafe erlassen. (Deutsche Ev. Kztg.)

**Juden in Palästina.** „Die neuesten Nachrichten aus Jerusalem constatiren eine stetige Zunahme der Einwanderung von Juden. Sie sind heute schon in der alten Hauptstadt ihres Landes zahlreicher, als die mohammedanische und die christliche Bevölkerung zusammengenommen. Es sind hauptsächlich Juden aus Polen und Rußland, welche sich aus Furcht vor Verfolgungen in ihren bisherigen Wohnsitzen dem alten Heimathland ihres Volkes zuwenden. Zur Beförderung der jüdischen Einwanderung in Palästina besteht eine besondere Committee. Die Leiter desselben beabsichtigten ursprünglich, die Einwanderer so viel nur immer möglich auf den Landbau hinzulenken, damit der Grund und Boden des Gelobten Landes wieder jüdisch würde. Diese Absicht ist aber an der Abneigung der meisten Juden gegen ackerbauende Beschäftigung gescheitert. Die Einwanderer haben sich in der Mehrzahl vom platten Lande weg nach der Stadt Jerusalem gewendet und widmen sich hier vorzugsweise den Erwerbszweigen, für welche die jüdische Bevölkerung auch sonst Vorliebe besitzt.“ A. E. L. K. — Das ist Wasser auf die Mühle der Chilisten!  
G. St.

**Japan.** Nach einem kürzlich veröffentlichten Erlaß der japanesischen Regierung soll die japanesische Uebersetzung des Neuen Testaments in sämtlichen Staatsschulen des Landes fortan gelesen werden. Da die Zahl dieser Schulen gegen 30,000 und die ihrer Schüler gegen 3 Millionen beträgt, so bedeutet auch diese Maßregel wieder einen überaus wichtigen Schritt der Annäherung an das Christenthum.  
(Ev. K.-Z.)

**Kirchenverfolgung in Rußland.** Der „A. E. L. K.“ geht aus den russischen Ostseeprovinzen folgende Nachricht zu: „Das ist die jetzt am meisten brennende Frage: die geistliche Bedienung der ‚Reconvertiten‘ d. h. derjenigen Gemeindeglieder, welche griechisch getauft, aber in der Zeit der Toleranz von 1865—1885 durch Confirmation und Communion in die lutherische Kirche aufgenommen worden sind. Der Staat sieht sie als Griechen an; unsere Kirche kann nicht anders, als sie als Lutheraner ansehen und geistlich bedienen. Man muthet den Pastoren zu, ihnen die geistliche Bedienung zu verweigern und sie so zu nöthigen, in die griechische Kirche zurückzukehren. Die Reconvertiten sind im Anfang des Jahres 1887 bei Androhung der Gefängnißstrafe und des Verlustes bürgerlicher Rechte (staatliche Annullirung ihrer Ehen zc.) in den griechischen Kirchen, in welche sie durch die Polizei citirt wurden, gemahnt worden, zum griechisch-orthodoxen Glauben zurückzukehren. Es hat diese drohende Mahnung nichts gefruchtet, und nun sollen sie durch die Pastoren, denen sie als Vertretern der Kirche gelobt, dem lutherischen Bekenntniß treu zu bleiben, genöthigt werden, sich zum Glauben der griechischen Kirche zu bekennen, den sie thatsächlich nicht theilen und nicht einmal kennen. Die

Pastoren sind fest entschlossen, die Reconvertiten als Lutheraner zu bedienen und sie nicht zurückzuweisen, solange sie unserer Kirche die Treue halten. Und das haben sie, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, bisher gethan. Es handelt sich in Livland im Ganzen um 40,000 Reconvertiten. Sollten die 65 verklagten Pastoren suspendirt werden, so werden sie nach Verlauf der Suspendenzzeit nicht anders handeln als zuvor, so daß es, falls keine Wendung der Dinge eintritt, 65 verwaiste Gemeinden in Livland geben wird. Die Pastoren sind sich dessen bewußt, daß dann ein Greuel der Vermüstung an heiliger Stätte herausbeschworen sein wird, können es aber unter dieselben Umständen, so Gott es zulassen sollte, nicht hindern um des Gewissens willen. Denn mit Pastoren, welche Menschen mehr gehorchen als dem Herrn, ist der Kirche nicht gebient, und mit reinem Gewissen könnten sie ihres Amtes nicht warten, wenn sie aus Rücksicht auf das Staatsgesetz die Confirmation und Communion, durch welche die Reconvertiten in unsere Kirche aufgenommen worden sind, selbst annulliren.“ — „Die Russificirungspolitik in den Ostseeprovinzen macht sich jetzt an die uralten ritterchaftlichen Einrichtungen des Landes, an deren Stelle die allerseits als unbrauchbar anerkannte Semstwo treten soll. Gleichzeitig will man der unabhängigen Stellung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit auf doppelte Weise zu Leibe gehen: einmal durch Einziehung der sogenannten Pastoratsländereien, sodann durch Verlegung der theologischen Facultät in Dorpat nach Petersburg oder Moskau, wo dieselbe zu einem bloßen Seminar herabsinken würde. An der baldigen Durchführung dieses Planes ist nicht zu zweifeln. Jede Regung des deutschen und evangelischen Bewußtseins in den drei Provinzen soll erstickt werden, und das so bald als möglich, gerade als ob man fürchtete, gestört zu werden. Wer da weiß, wie die Stellung der deutschen Politik zu diesen Dingen ist, dem muß diese Angst lächerlich erscheinen. Vielleicht kennt man die baltische Geschichte aber genug, um sich zu erinnern, daß noch jedesmal in kritischen Momenten eine Wendung eingetreten ist, die nie einer voraussehen konnte, und die alle Pläne der Gegner zunichte gemacht hat. So in dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, wo Schweden die Rettung von den Polen brachte, so wieder um die Wende des achtzehnten, wo Rußland den Schutz des baltischen Deutschthums gegen Schweden übernahm. Vestigia terrent.“ A. E. K. — „Auf dem Gebiete des Schulwesens geht das Bestreben der Russificatoren namentlich dahin, bei dem fast vollständigen Mangel eines echt nationalrussischen Elements in den von Deutschen, Letten, Finnen und Esthen bewohnten, der Confession nach überwiegend lutherischen Provinzen die nicht deutschen Elemente, die bisher durch das Deutschthum ihre Schulbildung erhielten, zum Russenthum hinüberzuführen, den Deutschen aber die russische Sprache als Unterrichtssprache aufzuzwingen. Auch der Religionsunterricht soll in Schulen, die nicht bloß von deutsch sprechenden Schülern besucht werden, nicht mehr in der deutschen Sprache, sondern in den ‚örtlichen‘ Sprachen erteilt werden. Von den bisherigen deutschen Lehrern wird die Kenntniß der russischen Staatsprache und der localen Sprachen gefordert; neuberufen werden nur solche Lehrer, die dem Deutschthum möglichst fremd und feindlich gegenüberstehen. Diesen Bestrebungen geben auch die neuesten Verfügungen des Curators für den Dorpater Lehrbezirk Ausdruck. In denselben sagt Kapustin: „Es sind von mir die Principien dargelegt worden, denen gemäß der lutherische Religionsunterricht in allen Lehranstalten in derjenigen Sprache erteilt werden muß, welche die Lernenden zu Hause in der Familie sprechen. Es ist nothwendig, daß beim Unterrichte in den Wahrheiten der Religion diejenige Sprache gebraucht werde, welche dem Begriffsvermögen der Kinder am zugänglichsten, die gewohnte im häuslichen Gebete und in den moralischen Unterweisungen seitens der Eltern ist. Keinem Zweifel

unterliegt es, daß auch die Diener der Kirche sich dieser Sprache bediegen, als der am meisten geeigneten, das kindliche Herz der Aufnahme der Religionslehre zu erschließen. Indeß geht aus den mir zugegangenen Daten hervor, daß bis jetzt die besondere Bedeutung der Religion als Lehrgegenstand nicht in allen Lehranstalten erkannt wird, und daß die Unterrichtsstunden, in welchen zur Moralität erzogen werden soll, in Ergänzungslehrstunden der deutschen Sprache sich verwandeln. Ein Versuch zur Verbindung zweier Ziele beim Unterricht wurde im Dörptischen Bezirke beim Unterricht in der russischen Geschichte gemacht. Als Resultat der doppelten Aufgabe, welche bei dem Unterricht in diesem Lehrgegenstande gestellt war, erwiesen sich schwache Kenntnisse in der russischen Sprache und völlige Unkenntniß der russischen Geschichte. Es wäre traurig, wenn sich dies auch in Bezug auf die Religion wiederholen sollte. Mir ist ein Gymnasium bekannt, in welchem lutherische Schüler den deutschen Text des Katechismus erlernen, ohne seinen Sinn zu verstehen; die Erklärungen des Religionslehrers gehen für sie spurlos vorüber; es wird eine völlige Gleichgültigkeit gegen den Lehrgegenstand anezogen, welcher, entgegen seinem Wesen, ohne Einfluß auf das Gefühlsleben bleibt. Mit Einführung der russischen Unterrichtssprache in allen mittleren Lehranstalten muß sich natürlich dieselbe Erscheinung in denselben zeigen, falls nicht rechtzeitig Maßregeln im Interesse des Religionsunterrichts ergriffen werden. Demgemäß schreibe ich, in Wiederholung meiner früher erlassenen Verordnung, allen Vorständen von Schulen sowohl mittlerer als niederer Ordnung vor, zur Erfüllung derselben unverzüglich Maßnahmen zu treffen. Sogar, falls die Eltern den Wunsch äußerten, daß ihre nicht deutsch sprechenden Kinder in dieser Sprache in der Religion unterrichtet würden, muß ihre darauf bezügliche Bitte abgelehnt werden. Es ist den Eltern zu verdeutlichen, wie sehr dergleichen Anliegen unverständig sind, und zu welchen schädlichen Folgen eine Gewährung derselben führen würde; man muß sie darauf hinweisen, daß die Schule nicht unreife Illusionen unterstützen könne, und daß sie berufen sei, in ihren Mauern die Erziehung der Kinder zu wahren, auch entgegen den Verirrungen ihrer Eltern. Falls letztere auf ihren unüberlegten Wünschen beharren sollten, so ist ihnen anheimzustellen, ihre Kinder aus der Schule zu nehmen, sie daheim zu erziehen und dadurch die Schule von der Verantwortung für fremden Unverstand zu liberiren. Ueber die Abfassung der Protokolle der pädagogischen Conseils der mittleren Lehranstalten in russischer Sprache sagt der Curator: „Aus den mir eingereichten Berichten der Directoren der Kronsgymnasien, in welchen zeitweilig der Unterricht in deutscher Sprache gestattet ist, sowie auch des Directors der Mitauischen Realschule ersehe ich, daß die neuernannten Lehrer nicht Deutsch verstehen, während die zeitweilig in den örtlichen Sprachen unterrichtenden Lehrer im Stande sind, russisch Gesprochenes zu verstehen und ihre Meinung in russischer Sprache auszudrücken. In Anbetracht dessen beantrage ich, daß vom August d. J. ab in den Sitzungen der pädagogischen Conseils des Rigaschen, Dorpatischen, Revalischen und Mitauischen Gymnasiums, sowie der Mitauischen Realschule die russische Sprache gebraucht und ebenso auch die Protokolle jener Sitzungen und die Auszüge aus denselben in russischer Sprache abgefaßt werden.“ (A. G. L. R.)

**Neue Forschungen in Babylonien.** Unter diesem Titel bringt die „A. G. L. R.“ folgende Mittheilungen: „Die Geschichte Babyloniens und Assyriens ist auf's innigste mit den Schicksalen des alttestamentlichen Bundesvolkes verflochten. So ist es denn gerade die Theologie, welche der jungen assyriologischen Wissenschaft für manchen nennenswerthen Dienst zu Danke verpflichtet ist. Naturgemäß verfolgt dieselbe darum die Resultate der Keilschriftforschung und die Ausgrabungen

zwischen Euphrat und Tigris mit gesteigertem Interesse. Seit dem Aufblühen der alttestamentlichen Forschungen und semitischen Sprachstudien an den Hochschulen der ‚Neuen Welt‘ sind auch auf assyriologischem Gebiete neue verheißungsvolle Bahnen eröffnet. Und es war nur eine Frage der Zeit, daß amerikanische Energie, von Geldmitteln reichlich unterstützt, auch auf die Untersuchung der babylonischen Ruinenfelder ihre Aufmerksamkeit lenken würde. Soeben hat nun die im letzten Jahre unter den Auspicien der Universität von Pennsylvania vom Babylonian Exploration Fund zu Philadelphia nach Babylonien entsandte amerikanische Expedition die Ausgrabungen ihres ersten Jahres vollendet. Die anwachsende Hitze (schon Anfang März stand das Thermometer zeitweilig 32° Reaum. im Schatten), das steigende Wasser in den benachbarten Sümpfen und das überhandnehmende Ungeziefer (besonders Skorpionen, Moskitos und Erbföhe) machen einen längeren Aufenthalt gegenwärtig daselbst nicht rathsam. Die Expedition hatte im Anfang mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Verhandlungen mit der Pforte wegen eines Firman's zogen sich wider Erwarten in die Länge; der französische Dampfer ‚Sindh‘, auf dem sich ein Theil der Expedition (Zielf, Harper, Haynes, Hilprecht) für Alexandretta eingeschifft hatte, strandete an den steil in's Meer fallenden Ausläufern des an 5000 Fuß hohen Keretevs auf der Insel Samos in mitternächtlicher Stunde Ende September; überdies war die um jene Zeit an der Ostküste des Mittelmeeres und in Arabien herrschende ausnahmsweise Hitze einer allseitigen Entfaltung der Kräfte wenig günstig. Während die von einer türkischen Brigantine aus ihrem Schiffsbruch erretteten Glieder die ausgedehnte Ebene von Antiochien und die Schluchten des Libanon (besonders die Mündung des Nahr el Kelb, den Felsenpaß von Dâmâne und das einsame Wâdi Driffa) wissenschaftlich durchforschten, erfolgte die Erlaubniß für die Ausgrabungen in Babylonien von der Regierung zu Constantinopel. Am 13. December verließ das nunmehr vereinigte Expeditions-corps unter der Leitung des Directors Dr. Peters, Professor des Hebräischen an der Universität von Pennsylvania, Aleppo in südwestlicher Richtung. Bei Mesikneh erreichte man den Euphrat. Dem Laufe des hier ziemlich breiten Stromes abwärts folgend, gelangte die Karavane im ersten Drittel des Januar 1889, ohne auf ihrem Zuge von den Anazeh-Beduin'en, welche bereits ihre südlicheren Winterquartiere bezogen hatten, belästigt worden zu sein, wohlbehalten in Bagdad an. Etliche Verbesserungen und Ergänzungen der Karte und die Untersuchung etlicher alter Plätze waren das Resultat dieser Reise. Von den der Expedition bewilligten Ruinenstätten ward Niffer in Mittelbabylonien ausgewählt und zunächst in Angriff genommen. Diese Trümmerstätte repräsentirt die bedeutende altbabylonische Stadt Nippûru am Schatt-en-Nil und liegt etwas nördlich vom 32. Breitengrade am Nordost-Rande der ausgedehnten Affedsch-Maraschen. An Größe wird dieser einsam aus der weiten Wüste emporragende Hügel nur von Babylon selbst übertroffen, von dem er circa 18 Stunden Karavanenzeit entfernt ist. Anfang Februar, nachdem die topographischen Aufnahmen vollendet, begannen die Ausgrabungen. Sie bauten sich allmählich auf der vom begleitenden Assyriologen der Universität von Pennsylvania aufgestellten Hypothese auf, daß Niffer, ähnlich dem von Rassam bloßgelegten biblischen Sefhamaïm (heutzutage Abu Sababâh, südwestlich von Bagdad) in drei Theile zerfalle: den Bel's-Tempel (welchen man schon längst unter dem an 110 Fuß hohen kegelförmigen Hügel Bint-el-Amir vermutet hatte), die Stadt der Lebendigen und die weitgestreckte Metropole, welche den größten Theil des ungeheuren Ruinenfeldes umschließt. Lagard hatte einmal während weniger Wochen mit etlichen Arabern dort gegraben, aber außer einigen beschriebenen Backsteinen und Särgen hatte er nichts gefunden. Abgesehen von

diesem kaum nennenswerthen Versuche, hatte kein Erforscher neuerer Zeit den Hügel mit seinem Spaten berührt. Mit über hundert Arbeitseuten, meist aus den Stämmen der unabhängigen und ziemlich wilden Affedsch, in deren Gebiet die Trümmerstätte liegt, wurden die Untersuchungen zu gleicher Zeit an den drei eben erwähnten Punkten begonnen. Die Zahl der beschäftigten Araber wuchs bald auf dreihundert an. Mit solcher Arbeitskraft durfte man auch für die kurze Zeit von drei Monaten schon etliche Resultate erhoffen. Die Expedition war besonders glücklich. In dem von Hilprecht für den Versuchsschacht in seiner sogenannten ‚Stadt der Lebendigen‘ ausgesonderten Hügel stießen die Arbeiter gleich am ersten Tage auf beschriebene Thontafeln. Ihre Zahl ist seitdem bedeutend gewachsen. Bedauerlich ist nur der Umstand, daß die meisten der Thontafeln sehr zerbrochen und beschädigt sind, da nicht wenige derselben aus ungebranntem Thone hergestellt wurden. Abgesehen von den ziemlich zahlreich gefundenen anderen archäologischen Objecten, sind die beschriebenen Backsteine von Ur-Ba'u (das ist, Diener der Gottheit Bohu), dem bekannten Gründer von Ur (der Heimatstätte Abraham's), der um 3000 v. Chr. den Bestempel von Niffer erbaute; von Ischmedagan (ca. 2500 v. Chr.); von Kurigabzu (ca. 1600 v. Chr.) und anderen babylonischen Königen von besonderem Interesse. Mit der Hilfe dieser Documente und der ausgegrabenen Thontafeln, welche einen Zeitraum von über 1400 Jahren, das heißt, von Samsulana (dem Sohne des nach Friedrich Delitsch mit dem Amraphel von Gen. 14, 1. identischen Hammurabi) bis Artaxerges (also ca. 1870—450 v. Chr.) umfassen, läßt sich schon jetzt ein einigermaßen getreues Bild der Stadtgeschichte von Niffer gewinnen. Und da dieser Ort einstmals eine so hervorragende Rolle (vielleicht wegen seines Todtencultus) in Mesopotamien spielte, daß sich die ältesten Könige Babyloniens — unter ihnen auch der mit Abraham im Streite liegende Arioch von Elasar — nicht nur mit besonderer Vorliebe als ‚Hirten von Nippâru‘ bezeichnen, sondern daß sie sogar diesen Titel allen anderen Prädicaten voran, an die Spitze stellen, läßt sich erwarten, daß die amerikanischen Ausgrabungen in Niffer auch manchen Lichtstrahl auf die Reichsgeschichte Babyloniens werfen werden. Der Babylonian Exploration Fund zu Philadelphia hat beschlossen, die so erfolgreich begonnenen Ausgrabungen auf unbestimmte Zeit fortzusetzen und demgemäß sämtliche Glieder der Expedition ersucht, zunächst noch ein zweites Jahr in Babylonien zu bleiben und mit Anbruch der kühleren Jahreszeit die Untersuchungen in Niffer wieder aufzunehmen.“

**Retrölogisches.** Am 13. Juli starb zu Mendota, Ill., Professor Dr. Gottfried Fritschel in seinem dreiundfünfzigsten Lebensjahre.

### Corrigendum.

Im vorigen Heft muß es S. 187, Zeile 15 von unten heißen: „Die Gnade Gottes ist ihnen (den Thioern) dann nur tröstlich und eine allgemeine Gnade, wenn Bekehrung und Seligkeit ausschlaggebend nicht auf die Gnade Gottes, sondern auf das Verhalten des Menschen gestellt wird.“

# Lehre und Wehre.

---

Jahrgang 35.      September und October 1889.      No. 9. u. 10.

---

## Das Schriftwort als Quelle und Norm aller christlichen Lehren, festgehalten gegen die Kritik Herrn P. Liebertknechts und die Grundsätze der modernen Theologie.

Die Verhandlungen der letzten Synodalconferenz über die Einigkeit im Glauben haben in den von Herrn P. Liebertknecht herausgegebenen „Zeugnissen aus der ev.-lutherischen Kirche“ eine eingehendere Besprechung gefunden.

Zunächst müssen wir bemerken, daß der Bericht über die Verhandlungen nicht bloß das Referat des Unterzeichneten enthält, wie der Herr Recensent anzunehmen scheint, sondern auch die Ausführungen der anwesenden Delegationen. Wir erinnern dies nicht deshalb, als wollten wir nicht Alles und Jedes, was in dem gedruckten Bericht vorliegt, vertreten, sondern um falsche Vorstellungen über die Form unserer Verhandlungen abzuwehren. Die Lehrverhandlungen wurden in der Weise geführt, daß zunächst zwar der Referent die einzelnen Theile der von ihm gestellten Thesen erläuterte, dann aber die anwesenden Delegationen die Verhandlungen weiterführten. Und der Bericht umfaßt beides, nicht nur die Ausführungen des Referenten, sondern auch die der Delegationen. Doch dies nur beiläufig.

Was nun den Inhalt des Berichts anlangt, so spricht der Recensent mit „vielen Stücken“ desselben seine Uebereinstimmung aus. Aber er macht auch mehrere Stücke namhaft, denen er die Zustimmung versagen zu müssen glaubt. Hierüber möchten wir mit Herrn P. Liebertknecht uns des Weiteren aussprechen. Und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal, weil Herr P. Liebertknecht zu den in unserer Zeit so seltenen Theologen gehört, welche eine Einigkeit in der Lehre anstreben; sodann, weil der Punkt, welcher von ihm hauptsächlich beanstandet wird, von weittragender principieller Bedeutung ist. Es handelt sich um nichts Geringeres als das Erkenntnißprincip der christlichen Theologie. Es kommt der Punkt in Frage, an welchem sich einst die Wege Luthers von denen Zwingli's und aller Schwär-

mer schieden und — setzen wir sofort hinzu — an welchem sich die Wege der heutigen treulutherischen Kirche von denen der modernen Theologie scheiden.

Der ersten im Bericht vorgelegten Theses, welche die Einigkeit im Glauben als die Uebereinstimmung in allen Artikeln der in der heiligen Schrift geoffenbarten christlichen Lehre definirt, will Herr P. Lieberknecht die Zustimmung nicht versagen. Er äußert aber seinen Dissensus bei der zweiten Theses, in welcher die Möglichkeit der so definirten Glaubenseinigkeit damit begründet wird, daß alle Artikel der christlichen Lehre in der heiligen Schrift klar geoffenbart sind. Und zwar erhebt sich Herr P. Lieberknechts Widerspruch sonderlich da, wo es im Bericht heißt: „Wir brauchen in allen Lehren nur nachzusagen, was Gottes Wort uns so deutlich vorschagt.“ Es soll daher auch nicht richtig sein, wenn weiter unten gesagt ist: „Alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre kommt nur daher, daß man das klare Wort Gottes beiseite liegen läßt und, was Gottes Wort sagt, nicht nachsagen will.“ Daß man nur nachsagen solle, was Gottes Wort vorschagt, kommt P. Lieberknecht sehr sonderbar vor. Er nennt es nicht nur eine leichte und wenig werthe Kunst, sondern er kann es auch nicht unterlassen, darüber ein wenig der Ironie die Zügel schießen zu lassen.

Wie ist das Nachsagen der in Gottes Wort geoffenbarten Lehre gemeint? Herr P. Lieberknecht kann uns nicht die Thorheit beimessen, als wollten wir lediglich in Worten der Schrift von geistlichen Dingen geredet wissen. Wollte er dies thun, so geschähe es im Widerspruch mit unseren eigenen im Bericht ausführlich wiedergegebenen Erklärungen. Wir reden von einem bloßen Nachsagen dessen, was in Gottes Wort geoffenbart ist, in dem Sinne, daß kein Prediger oder Lehrer bei Vorlegung der christlichen Lehren aus seinem Eigenen etwas dazu zu thun, sondern lediglich das im klaren Wort Geoffenbarte vorzulegen habe; wir reden so sonderlich auch, im Gegensatz zu der modernen Theorie und Praxis, daß man die einzelnen Artikel der christlichen Lehre nicht aus den die Lehre offenbarenden klaren Worten der Schrift entnehmen, sondern aus gewissen allgemeinen christlichen Principien auf dem Wege der Construction erst finden müsse. Wir erlauben uns, die einschlägigen Ausführungen aus dem Bericht hierherzusetzen. Im Bericht steht zu lesen: „Wenn es sich um Uebereinstimmung in dunkeln Menschenmeinungen oder in schwer zu erfassenden philosophischen Problemen handelte, da wäre eine Einigung unmöglich. Aber es handelt sich hier um Uebereinstimmung in den Artikeln der in der heiligen Schrift von Gott selbst geoffenbarten Lehre. Und wie ist nun diese Lehre offenbart? Nicht dunkel und unverständlich. Es bedarf keiner großen menschlichen Künste, die geoffenbarte Wahrheit zu erkennen. Hier ist nur nöthig der einfältige Glaube an Gottes Wort. Wer dem Wort der Schrift glaubt, hat die Wahrheit. Es steht nicht so, daß in Gottes Wort nur dunkle Andeutungen, nur Ansätze zu den Glaubenswahrheiten

sich fänden, und daß die Menschen mit ihrer Klugheit und Kunst die eigentlichen Glaubenslehren selbst construiren müßten. Es steht nicht so, daß Gott der Herr in seiner Offenbarung nur A sagt und der Klugheit der Menschen überlassen hätte, B und C zu sagen und also das Alphabet der christlichen Lehre selbst zu finden. Nein, alle Artikel der christlichen Lehre liegen in der Schrift in klaren Worten geoffenbart vor. Gott hat in der heiligen Schrift das ganze Abecce der christlichen Lehre vorgefagt. Es bedarf nur der Sinnahme des Geoffenbarten, des Nachsagens dessen, das vorgefagt ist, des einfältigen Glaubens. . . . Man beschuldigt uns auch wohl der Hinneigung zur papistischen Unfehlbarkeitslehre, wenn wir behaupten, daß wir in allen Artikeln der christlichen Lehre die Wahrheit haben und somit in völliger Einigkeit des Glaubens stehen. Aber diesem Vorwurf kann nur große Unwissenheit oder Bosheit zu Grunde liegen. Der Pabst behauptet, er für seine Person sei unfehlbar ohne, neben, ja, wider Gottes Wort. Wir gestehen zu, daß wir persönlich irren können, ja, daß wir, wenn es auf uns ankommt, in geistlichen Dingen nur irren können. Aber in der Lehre irren wir nicht, sondern sind wir unfehlbar, insofern und weil wir auf Gottes Wort stehen, wie es lautet. Wir reden, wie Gottes Wort redet. Wir brauchen in allen Lehren nur nachzusagen, was Gottes Wort uns so deutlich vorsagt; das ist unsere ganze Kunst. Die lutherische Kirche behauptet nur deshalb, im Besiß der gewissen ganzen Wahrheit zu sein, weil sie das gewisse ganze Wort Gottes annimmt, wie es lautet.

„Die Wahrheit, daß uns ja noch das sündliche Fleisch anhängt, bildet keine Instanz. Trotzdem daß wir noch Sünder sind, ist doch unsere Lehre recht und göttliche Wahrheit. Unser Lehren besteht eben darin, daß wir nachsagen, was Gott uns vorsagt. Das in der Schrift Geoffenbarte geht nicht in der Weise durch uns hindurch, daß wir aus unserem Eigenen etwas hinzuthun müßten, so daß das von uns Gelehrte nun etwa halb göttlich und halb menschlich, halb wahr und halb falsch wäre, sondern die Prediger sind, wenn es durch Gottes Gnade recht bei ihnen steht, nur der Mund Gottes. Sie legen nicht ihre eigenen Gedanken, sondern die in der Schrift klar geoffenbarten Gedanken Gottes vor. Ein Prediger soll sagen können: ‚Was ich euch gesagt habe, das ist göttliche Wahrheit.‘ Luther erinnert, daß wer nicht so sprechen könne, das Predigen nur anstehen lassen solle. Wir dürfen daher Fehlbarkeit im Leben und Fehlbarkeit in der Lehre nicht verwechseln. Aus der ersteren folgt nicht die letztere, weil die Lehre insofern der Deutlichkeit der heiligen Schrift aus unserer Hand genommen ist. Alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre kommt nur daher, daß man das klare Wort Gottes beiseite liegen läßt und, was das Wort Gottes sagt, nicht nachsagen will. Man folgt den Traditionen der Kirche oder der menschlichen Vernunft oder seiner vorgefaßten Meinung und läßt sich dadurch von der göttlichen Offenbarung der Schrift abwenden.

Es ist ein großer Selbstbetrug, wenn man sagt: „Aus der Schrift kann man doch nicht sicher alle Artikel der christlichen Lehre entnehmen.“ Es liegt nicht an Gottes Wort, sondern daran, daß man sich wehrt gegen Gottes Wort. Die Irrlehrer wollen nicht einfach glauben, was Gottes Wort sagt. Aus ihrem Unglauben dem Worte Gottes gegenüber kommt ihr Irrthum und ihre Ungewißheit. Ihre Stellung ist gekennzeichnet durch das Wort: „Die Botschaft hör' ich wohl; allein mir fehlt der Glaube.“

„Gottes Wort ist so beschaffen, daß man aus demselben die rechte Lehre nicht bloß entnehmen kann, sondern entnehmen muß, wenn man beim Worte bleibt. Will jemand irren, so muß er erst den klaren Wortlaut der Schrift hinter sich werfen und den Sinn mit menschlichen Glossen sich verdecken.“ So weit der Bericht. Wir meinen, daß hier in These und Antithese klar vorliege, wie das „Nachsagen“ der in der Schrift geoffenbarten Lehre gemeint sei. Herr P. Lieberknecht hätte daher auch nicht den Vorwurf erheben sollen: „Prof. Pieper verwechselt die nachsagenden Pastoren mit denen, welchen das Wort eingegeben worden ist, wenn er sagt: ‚Die Prediger sind, wenn es recht bei ihnen steht, nur der Mund Gottes.‘“. Der Vorwurf hätte um so mehr unterbleiben sollen, als Herr P. Lieberknecht selber gesteht: „Wohl muß das Wort des Herrn, daß wer die Apostel höre, ihn höre, auch auf das apostolische Wort im Munde aller Prediger angewandt werden.“ Denn gerade in dieser bestimmten Beziehung, insofern nämlich das inspirirte Wort der Apostel „im Munde aller Prediger“ ist und sein soll, sagten wir, daß es sich bei allem Lehren in der christlichen Kirche nur um ein Nachsagen der in der heiligen Schrift geoffenbarten Wahrheit handele. So tritt auch Herr P. Lieberknecht mit sich selber in Widerspruch, wenn er sagt, daß der Prediger nur bei Verlesung des Bibeltextes das Wort Gottes nachsage. Der Prediger thut dies bei der ganzen Predigt, wenn sein Predigen rechter Art ist, wenn er nämlich von Gottes Wort nichts abthut und auch nichts aus seinem Eigenen zu demselben hinzu thut, wenn er der apostolischen Ermahnung nachkommt: „So jemand redet, daß er es rede als Gottes Wort“ (*εἰ τις λαλεῖ ὡς λόγια θεοῦ*). Gerade auch durch dieses Wort der Schrift, welches nicht bloß vom Lehren der inspirirten Apostel, sondern von allem Lehren in der Kirche auf Grund der Offenbarung handelt, wird unsere Redeweise vom Nachsagen des Wortes Gottes als eine biblische erwiesen. Auch kirchlich ist sie. So schreibt z. B. Luther in Bezug auf die Lehre vom Abendmahl und das Entnehmen dieser Lehre aus der Schrift: „Wir werden gewißlich fehlen, wo wir nicht einsältiglich ihm (Gott) nachsprechen, wie er uns fürspricht, gleichwie ein jung Kind seinem Vater den Glauben oder Vater-Unser nachspricht. Denn hie gilt's im Finstern und blinzling gehen, und schlecht am Wort hangen und folgen. Weil denn hie stehen Gottes Worte ‚Das ist mein Leib‘ dürre und helle, gemeine gewisse Worte, die nie kein Tropus gewesen sind, weder in der Schrift noch einiger Sprache, muß man

dieselbigen mit dem Glauben fassen, und die Vernunft so blenden und gefangen geben, und also, nicht wie die spitze Sophistria, sondern wie Gott uns fürspricht, nachsprechen und dran halten.“<sup>1)</sup> So ist es nur ein „Nachsagen“ der Worte der Einsetzung, wenn Luther im kleinen Katechismus auf die Frage: „Was ist das Sacrament des Altars?“ antwortet: „Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi unter dem Brod und Wein, uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesetzt.“

Was will denn Herr P. Liebertknecht eigentlich? Was ist sein Gegensatz? Wiewohl er Neigung zeigt, den Ausdruck „Nachsagen“ unter Nichtachtung des Zusammenhangs zu mißbrauchen, so kommt doch sein sachlicher Gegensatz ziemlich klar zum Ausdruck. Er stößt sich an dem Nachsagen des Wortes Gottes, weil nach seiner Meinung nicht das Wort der Schrift, sondern das „innere Verständniß“ und die „Erfahrung“ die Sache zum Ausdruck bringe. Er meint: „Bei dem besten Willen, immer nur das Wort nachzusagen, werden doch die Einen richtige Gedanken, die Anderen unrichtige Gedanken oder theils richtige, theils unrichtige Gedanken und die Einen tiefere, die Andern oberflächlichere Gedanken vorbringen. Ebenso wird es auch bei der Anwendung des Textes gehen. Es kommt eben auf ein richtiges Verständniß der Lehren an, und diesem Verständniß liegt wieder ein neuer gewisser Geist, den der Heilige Geist schaffen muß, zu Grunde. Auch wird sich's zeigen, ob man im Glaubensleben erfahrener oder unerfahrener ist.“ Deshalb, — weil es nämlich auf das innere Verständniß ankomme —, soll es eine „gewagte Sache“ sein, wenn im Bericht behauptet ist, daß man in der Lehre nicht irren könne, wenn man auf Gottes Wort stehe, wie es laute. Herr P. Liebertknecht bringt also das äußere Wort Gottes und das innere Verständniß desselben in Gegensatz zu einander. Nicht das äußere Wort soll's thun, sondern das innere Verständniß, der Geist. Daß dies seine Ansicht sei, erhellt auch aus den von ihm angeführten Beispielen. Er meint, die Missourier und ihre Gegner sagten in der Lehre von der Gnadenwahl wohl dieselben Sprüche der Schrift nach, ohne in der Lehre übereinzustimmen. Auch Zwingli habe beim Colloquium zu Marburg dieselben Worte (der Schrift) wie Luther gesprochen. So könne es denn unmöglich recht sein, daß alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre nur daher komme, daß man das klare Wort Gottes bei Seite liegen lasse, und was Gottes Wort sagt, nicht nachsagen wolle. Herrn P. Liebertknechts Ausführung über diesen Punkt gipfelt schließlich in der modernen Theorie von der allmählichen Entstehung der Glaubensartikel. Nicht durch die klare Schrift, sondern durch die geistliche Erfahrung der Kirche im Laufe der Zeiten soll man der Glaubensartikel recht gewiß werden. Herrn P. Liebertknechts Ansicht ist diese: Augustinus hat über mehr Glau-

1) Bekenntniß vom Abendmahl Christi. 1528. E. A. 30, 298.

bensartikel Gewißheit gehabt als Athanasius, und Luther wiederum über mehr als Beide. Vielleicht sendet Gott der Kirche noch einmal einen Zeugen wie Luther, der uns zu unerschütterlicher Gewißheit über noch mehr Lehren verhilft; vielleicht — aber auch nicht. Darum muß man — trotz der klaren Schrift — ein Gebiet der Ungewißheit in der Lehre anerkennen, wie z. B. in der Lehre von der Kirche. Beim besten Willen können wir die Ausführungen Herrn P. Lieberknechts nicht anders verstehen. So schreibt er nämlich: „Zur Zeit des Athanasius konnten sie (die Menschen) vorerst nur Athanasianer sein. Nachher wurden sie Augustiner, und Luther selbst wäre nicht ein Lutheraner geworden, wenn er nicht zuvor ein Augustiner gewesen wäre und an Augustinus gelernt hätte. Nun wissen wir nicht, ob nicht Gott vor dem jüngsten Tage noch einen Zeugen wie Luther senden wird, der einen Artikel des Wortes Gottes uns so aufschließe, daß wir darüber unerschütterlich gewiß werden, wie über die Artikel, die uns der Heilige Geist bisher so völlig aufgeschlossen hat. Die Artikel von der Heilsordnung sind uns ja aufgeschlossen. Wie steht es aber mit dem Artikel von der Kirche? Wäre der uns ganz klar, dann wäre die rechte Kirche heute in einer anderen Verfassung.“

So Herr P. Lieberknecht. Was er über prophetische Stellen der heiligen Schrift sagt, deren Erfüllung noch in der Zukunft liegt, so gehört das zunächst nicht hierher.

Wir müssen vor allen Dingen Herrn P. Lieberknechts Ansicht vom Verhältnis des äußeren Wortes zu dem innern Verständnis des Wortes zurückweisen. Daß ein rechtes inneres, geistliches Verständnis des Wortes da sein müsse, ist außer Frage und auch in dem Bericht ausdrücklich gesagt, wenn es S. 16 heißt, daß die Artikel der christlichen Lehre nicht etwa nur mit historischem Glauben zu erfassen seien, sondern mit lebendigem Glauben geglaubt werden müssen. Ebenfalls außer Frage ist, was Herr P. Lieberknecht betont, daß uns fehlbaren Menschen das rechte Verständnis von Gott kommen müsse. Aber äußeres Wort und inneres, von Gott gewirktes Verständnis sind nicht zwei von einander irgendwie unabhängige Größen. Das innere Verständnis ist das verstandene äußere Wort. Das äußere Wort ist und bleibt doch immer das Object des inneren Erkennens. Oder noch anders ausgedrückt: Mit dem inneren Verständnis und der geistlichen Erfahrung sagen wir nur das äußere Wort Gottes nach. Mit innerem Verständnis von Gottes Wort reden heißt die Gedanken aussprechen, welche im äußeren Wort ausgedrückt vorliegen. Bringen wir mehr und anderes vor, als in den Worten der Schrift ausgesprochen vorliegt, so ist insofern weder ein inneres noch auch ein äußeres Verständnis, sondern lediglich ein Mißverständnis des Wortes Gottes vorhanden und nicht wird Gottes Wort nachgesagt, sondern die eigenen Gedanken werden vorgebracht. Und die letzteren geben sich vor dem klaren Wort auch sofort als solche zu erkennen. Es kommt allerdings vor, daß zwei Parteien auf

ein und dasselbe Wort für ihre einander widersprechenden Lehren sich berufen, aber nicht beide sagen dann wirklich nach, was Gottes Wort ihnen vorträgt, sondern nur die Partei thut dies, welche die Worte der Schrift auch wirklich stehen und gelten läßt. Jede Lehre des christlichen Glaubens ist in der Schrift mit klaren unmißverständlichen Worten offenbart und jede Irrlehre gibt sich daher als Abweichung von den Worten der Schrift zu erkennen. Nicht steht es so, daß sich rechte Lehrer und Irrlehrer gleichermaßen auf die Worte der Schrift berufen können, sondern so steht es, daß die Irrlehrer durch die Worte der Schrift widerlegt werden. Daß die Irrlehrer sich ebenso wie die rechten Lehrer mit den Worten der Schrift decken können, ist die papistische und schwärmerische Ansicht von der Schrift. Papisten vergleichen die Schrift mit einer wächsernen Nase, die man nach jeder Richtung drehen, oder wie mit einer Scheibe, in welche man jedes Schwert stecken könne. Schwärmer, wie Weigel, haben gesagt: „Die Schrift ist eine Beideseufel, man kann sie zu beiden Seiten brauchen; es sei einer so unrecht, als er wolle, dennoch kann er die Schrift führen gegen seinen Widerpart.“ Lutheraner dagegen bekennen von Gottes Wort, wie es in der Schrift aufgezeichnet vorliegt:

Dein Wort steht wie ein' Mauer fest,  
Welch's sich niemand verkehren läßt,  
Er sei so klug er wolle.

Das bestätigt sich auch bei einem Blick auf die von Herrn P. Lieberknecht angeführten Beispiele. Es nimmt uns höchlich wunder, wie Herr P. Lieberknecht schreiben kann: „Zwingli sprach auf dem Colloquium zu Marburg dieselben Worte wie Luther, aber Luther antwortete ihm: „Ihr habt einen andern Geist, als wir.““ Was Luther Zwingli und allen Schwärmern immer wieder vorhalten mußte, ist dies, daß sie nicht bei den Worten der Schrift blieben, sondern sich einen andern Text machten. Und wenn Luther von Zwingli und dessen Parteigenossen sagt: „Ihr habt einen andern Geist, als wir“, so wollte Luther damit nicht sagen: es kommt nicht auf die Worte der Schrift an, sondern machte er seinen Gegnern damit gerade den Vorwurf, daß dieselben sich nicht einfältig den Worten der Schrift unterwarfen, nicht bei den Worten der Schrift blieben, nicht die Worte der Schrift in einfältigem Glauben nachsagen wollten (gerade auch diesen letzteren Ausdruck braucht Luther, wie wir oben gesehen haben). Weil Luther seine Lehre in den Worten der Schrift ausgesprochen und die Lehre der Schwärmer durch dieselben Worte der Schrift widerlegt mußte, schrieb er bei jenem denkwürdigen Colloquium die Worte der Schrift hoc est corpus meum mit Kreide vor sich auf den Tisch. Luther führt in seinen gewaltigen Streifschriften wider die Schwärmer immer wieder aus, daß sie (die Schwärmer) keinen „Text“ der Schrift für ihre Lehre hätten. Er sagt z. B.: „Sie (die Schwärmer) irren allesammt und keiner unter ihnen hat bis auf diesen Tag den Text an diesem Ort, und

müssen allesammt das Abendmahl halten ohne Text.“<sup>1)</sup> Nach Luther richteten die Schwärmer dadurch alles Unglück in der Kirche an, daß sie mehr und anders redeten als Gottes Wort. Er schreibt: „Wenn sie aber sich bedächten zuvor und sähen zu, wie sie nichts reden wollten, denn Gottes Wort, wie St. Petrus lehret, und ließen ihr eigen Sagen und Segen daheim; so richteten sie nicht so viel Unglücks an.“<sup>2)</sup> Luther sagt: Wenn die Schwärmer sich noch mit den Worten der Schrift abgeben, thun sie es so, daß sie „mit den heiligen Worten Christi Würfel spielen“.<sup>3)</sup> Luther zeigt, daß die Schwärmer nicht durch die Schrift, sondern nur durch ihre eigene Vernunft und Klugheit zu ihrer Lehre sich haben bewegen lassen; die Schrift habe nicht das Geringste mit der Lehre der Schwärmer zu thun. Er schreibt insonderheit wider Decolampad: „Ist nun das nicht ein zarter, feiner Grund des Glaubens, wenn ein Mensch also spricht: Wiewohl Gottes Wort da stehet und sagt: ‚Das ist mein Leib‘, doch, weil ich’s nicht begreifen noch gläuben kann, und mich wider die Schrift sein dünkt, so ist’s nicht wahr, und muß eine andere Deutung haben, unangesehen, wie helle Gottes Wort da stehet? Das ist Decolampads ‚Geist‘ und hochberühmte Wahrheit, daß Menschendünkel und Unglaube solle über Gottes Wort gelten und unsern Glauben gründen. Wer könnte desgleichen nicht auch thun in allen andern Artikeln? So tief soll der Satan solche Leute verführen. . . Das hat den guten Mann Decolampad betrogen, daß Schrift, so wider einander sind, freilich müssen vertragen werden, und ein Theil ein Verstand nehmen, der sich mit dem andern leidet; weil das gewiß ist, daß die Schrift nicht mag mit ihr selbst uneins sein. . . . Aber ich will ihren rechten Grund, der sie zu solchem Irrthum bewegt, besser rühren und melden, und will drauf wetten um mein Leib und Seele (die ich auch nicht gerne verlöre), daß ich nicht fehlen will; denn ich armer Sünder kenne auch ein wenig vom Geist und ein groß Stück vom alten Schalk, der in uns tobet, ich meine das Fleisch. Das einige Stück bewegt sie am allerhöhesten, daß es für die Vernunft aus der Maßen närrisch ist, zu gläuben, daß wir Christus Leib und Blut sollen im Abendmahl leiblich essen und trinken. . . Es ist aber schändlich, daß nicht so viel Redlichkeit und Ehrbarkeit in ihnen ist, solches frei heraus zu bekennen, das sie doch wünschen im Herzen, gern haben, sehen und hören, sondern wenden für, die Schrift zwinge sie, welchs sie wissen, daß nicht wahr sei, sondern greifen die Schrift mit List und Frevel an, sich damit zu schmücken für den Leuten, und unter der Schrift Namen ihre Gift unter die Leute bringen. Doch wiewohl sie solches bergen mit hohem Fleiß, noch kiet der Schalk hervor und läßt sich weiblich merken. Der Zwingel bekennet so viel, daß er’s sein Lebenlang nie gegläubt habe. . . Nun, aus solcher Bekenntniß ist gut zu merken, daß er solchen Dünkel nicht

1) Bekenntniß vom Abendmahl Christi. 1528. C. A. 30, 154.

2) C. A. 30, 52.

3) C. A. 30, 47.

aus der Schrift habe, welche er längst hernach hat funden, wie sein Buch *Subsidium* sonderlich und andere mehr beweisen; sondern lange zuvor, ehe er denn solche Schrift fand, hat er so geglaubt, und läuft nun allererst, sucht Schrift und zwinget sie auf solchen Dünkel. Dr. Carlstadt auch, ehe denn er schrieb, lange zuvor, sagt er zu einem: Lieber, du wirfst mich nicht be- reden, daß Gott im Brod und Wein sei. So fahren sie heraus unver- sehens, durch Gottes Gewalt. Desfelbigengleichen Decolampad, wenn er über die Schrift gehüpft hat, die ihnen fürgelegt wird: hilf Gott, wie leßt er, wie geil ist er, wie tanzt er in seinem Dünkel und fragt: Wozu es nütze sei? Warum die Jünger das Brod nicht haben angebetet? Warum die Schrift solches für kein Wunder anzeigt? Was es helfe, daß Christus unsichtbar da sei? Warum die Christen solch schwer Ding sollen glauben? Wie sich's reime, daß der König der Ehren so böse Buben so lasse mit sich spielen? Sonderlich aber die Lästerwort malen sein Herz wohl, da er un- fern Gott heißt den gebaden Gott, den brödern Gott, den fleischern Gott, und deß über die Maßen viel. Wer sollt doch hie nicht greifen, was sie im Herzen denken? Wenn sie die Schrift bewegte, würden sie wohl solche Zoten lassen und mit Schriften umgehen. Es ist der Groll und Ekel natürlicher Vernunft, der will und mag dieses Artikels nicht; drum speiet er und ködet also dawider, und will darnaach sich in die Schrift hüllen, daß man ihn nicht kennen solle.<sup>1)</sup> So weit Luther. Alle Bemühungen der Schwär- mer, sich mit den Worten der Schrift zu decken, erweisen sich Luther als so nichtig und kläglich, daß er in das Dankgebet ausbricht: „Ich danke dir, Jesu Christe, mein Herr, daß du deine Feinde in ihren eigenen Worten also meisterlich fahen und zu Schanden machen kannst, zu stärken unsern Glauben in deinen einfältigen Worten.“<sup>2)</sup>

Es ist also nicht an dem, daß Zwingli ebensowohl als Luther in der Lehre vom Abendmahl den Text des Wortes Gottes nachsagte. So steht es auch, um auf das andere Beispiel zu kommen, zwischen den Missouriern und ihren Gegnern in Bezug auf die Lehre von der Gnadenwahl. Die Missourier und ihre Gegner führen allerdings entgegengesetzte Lehren von der Gnadenwahl. Die Gegner, zu denen sich auch Herr P. Liebertnecht zählt, lehren, „daß wir in Hinsicht auf den in uns von Gott vorausgesehenen Glauben erwählt sind“, oder daß der Glaube der Christen, und zwar der bis an's Ende festgehaltene Glaube, der ewigen Erwählung derselben begrifflich vorhergehe. Das verwerfen die Missourier und lehren, daß der Glaube, wie überhaupt der ganze Gnadenstand, in welchem die Christen in der Zeit stehen und beharren, ihrer ewigen Erwählung als eine Frucht und Wirkung folge, oder, noch anders ausgedrückt: wir glauben, daß die ewige Wahl Gottes aus gnädigem Willen und Wohlgefallen Gottes in Christo Jesu sei „eine Ursach, so da unsere Seligkeit und was zu der-

1) E. A. 30, 51—54.

2) A. a. D. S. 170.

selben gehöret, schafft, wirkt, hilft und befördert“, „daß Gott“ (in seiner gnädigen Erwählung in Christo) „eines jeden Christen Bekehrung, Gerechtigkeit und Seligkeit so hoch ihm angelegen sein lassen und es so treulich damit gemeinet, daß er, ehe der Welt Grund gelegt, darüber Rath gehalten und in seinem Fürsatz verordnet hat, wie er mich dazu bringen und darinnen erhalten wolle“. Das sind die zwei einander entgegengesetzten Lehren von der Gnadenwahl. Nun steht es aber nicht so, wie Herr P. Lieberknecht meint, daß wir dabei beiderseits „etwa ein und denselben Spruch der Bibel nachsagen“. Alle Sprüche der Schrift, welche vom Verhältniß des Glaubens, den die Christen in der Zeit haben, zu deren ewiger Erwählung handeln, stellen die ewige Erwählung als eine Ursache des Glaubens dar, oder die Christen werden an allen bezüglichlichen Stellen angeleitet, ihren Glauben, wie ihren ganzen Gnadenstand, auf ihre ewige Erwählung als eine Ursache ihres Glaubens und Gnadenstandes zurückzuführen. Apost. 13, 48.: „Und wurden gläubig (von den Pauli Predigt hörenden Heiden), wieviel ihrer zum ewigen Leben verordnet waren.“ Eph. 1, 3. ff.: „Gelobet sei Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der uns gesegnet hat mit allerlei geistlichem Segen in himmlischen Gütern durch Christum. Wie er uns denn erwählet hat durch denselbigen, ehe der Welt Grund gelegt war, daß wir sollten sein heilig und unsträflich vor ihm in der Liebe. Und hat uns zuvorverordnet zur Kindtschaft gegen ihn selbst durch Jesum Christ.“ 2 Tim. 1, 9.: „(Gott) hat uns selig gemacht und berufen mit einem heiligen Ruf, nicht nach unsern Werken, sondern nach seinem Vorsatz und Gnade, die uns gegeben ist in Christo Jesu vor der Zeit der Welt.“ Röm. 8, 28. ff.: „Welche er zuvor versehen hat, die hat er auch verordnet, daß sie gleich sein sollten dem Ebenbilde seines Sohnes. . . . Welche er aber verordnet hat, die hat er auch berufen, welche er aber berufen hat, die hat er auch gerecht gemacht, welche er aber gerecht gemacht, die hat er auch herrlich gemacht.“ Herr P. Lieberknecht mache die Probe. Er nehme einmal einen Christen her, der nichts von dem Streit zwischen Missouri und seinen Gegnern gehört hat, lese ihm diese einzelnen Schriftstellen vor und frage ihn bei jeder derselben, ob die Schrift die Christen hier lehre, den ganzen geistlichen Segen, welcher ihnen in der Zeit zu Theil wird, Berufung, Glaube, Rechtfertigung, Heiligung, Beharrung im Glauben, auf ihre ewige Erwählung als eine Ursache des Alles zurückzuführen, oder ob im Gegentheil die Christen glauben sollen, daß ihre ewige Erwählung aus ihrem Glauben und ihrer Beharrung im Glauben fließe. Der Christ wird Herrn P. Lieberknecht bald sagen, daß die Schrift ohne Zweifel das Erstere lehre und nichts von dem Letzteren sage. Ja, die Gegner Missouri's haben für ihre Lehre keinen „Text“. Nicht die Schrift bewegt sie zu ihrer Lehre, sondern ganz andere Dinge. Wie den guten Mann Decolampad das betrogen hat, „daß Schrift, so wider

einander sind, freilich müssen vertragen werden und ein Theil einen Verstand annehmen, der sich mit dem andern leidet“, so auch unsere Gegner. Decolampad meinte, Christus zur Rechten Gottes und Christus im Abendmahl sei ein Widerspruch, der so zu lösen sei, daß Christus im Abendmahl gezeugnet werde. So meinen auch die Gegner Missouri's, Befehrung, Glaube, Seligkeit der Seligwerbenden eine Folge und Wirkung ihrer gnädigen Erwählung einerseits und Verwerfung der Verlorengehenden allein aus deren Schuld andererseits sei ebenfalls ein Widerspruch. So leugnen sie das Erstere, trotzdem alle einschlägigen Stellen der Schrift es lehren. „Wie reimt sich's, daß Gott bei der Erwählung nicht den Glauben angesehen haben sollte, während er doch bei der Verwerfung der Verlorengehenden auf den Unglauben geschaut hat? Wie reimt sich's, daß Gott bei der Erwählung nicht das gute Verhalten angesehen haben sollte, während er doch bei der Verwerfung das böse Verhalten ansieht? Da wäre Gott ja partiisch. Da könnte man nicht mehr glauben, daß die Gnade Gottes in Christo allgemein sei“: das sind die Gedanken, welche die Gegner Missouri's bewegen. Deshalb leugnen sie, daß die ewige Wahl Gottes in Christo Jesu sei eine Ursache der Seligkeit und alles, was dazu gehört, trotzdem alle einschlägigen Stellen der Schrift dies bezeugen. Nachdem sie sich ohne Schrift einen „Dümel“ geschöpft haben, so gehen sie nun nachher in die Schrift, um dieselbe auf den außer der Schrift geschöpften Dümel zu drehen.

Was in unserer Zeit mitten in der evangelischen Christenheit fehlt, das ist Zutrauen zu der klaren Schrift. Wenn man auch noch mit dem Munde bekennt, daß die Schrift klar sei, praktisch behandelt man die Schrift als dunkel. Man glaubt nicht, daß alle Artikel der christlichen Lehre in den klaren Worten der Schrift geoffenbart und alle dagegen geltend gemachten Irrthümer durch die Worte der Schrift widerlegt seien. Herr P. Lieberknecht meint: „Wir sagen da etwa ein und denselben Spruch der Bibel nach, und jeder von uns versteht ihn anders. Predigt ihn ein Pastor der Missouri'synode, so legt er den nach seiner Ueberzeugung richtigen, nach der unrigen aber falschen Sinn hinein und jede Gemeinde versteht dann den gehörten Spruch, wie ihre Kirche ihn auffaßt. So ist denn dies keine wahre Uebereinstimmung, wenn es nur auf das Nachsagen ankommt.“ Es wäre zum Verzweifeln, wenn im Vorstehenden die Sachlage richtig gezeichnet wäre! Da sollen zwei dieselben Worte der Schrift für sich anführen können und doch noch nicht in der Lehre übereinstimmen. Das wäre nur dann möglich, wenn ein und dieselben Worte in ein und demselben Zusammenhange mehr als einen Sinn hätten. So gewiß dies nicht der Fall ist, so gewiß wird jede Auslegung, die nicht wirklich eine Auslegung ist, das heißt, die nicht den einen, einzig möglichen Sinn wiedergibt, durch die Worte der Schrift als Irrthum gekennzeichnet. Es kommt ja leider vielfach vor, daß ein Prediger seinen falschen Sinn in ein Schriftwort hineinlegt, aber

das Schriftwort protestirt dagegen. Auch das kommt leider vielfach vor, daß Gemeinden und Theile von Gemeinden sich den vom Prediger in ein Schriftwort hineingelegten falschen Sinn aneignen. Aber das kommt dann daher, daß diese sich das Schriftwort aus den Augen rücken lassen. Die Christen, welche auf die Worte der Schrift ihr Auge unverrücklich gerichtet halten, erkennen jede falsche Auslegung als Schriftverbrechung und lassen sie nicht als ein „Nachsagen“ der Schrift gelten.

Herr P. Lieberknecht stellt die Klarheit der Schrift weiterhin da in Frage, wo er sagt, daß gewisse Artikel der christlichen Lehre, z. B. die Lehre von der Kirche, erst im Laufe der Zeit durch die Erfahrung von den Christen sicher erkannt werden können. Zwar will er die Klarheit der Schrift auch in Bezug auf diese Lehren festhalten: die Schrift sei auch hier klar, es fehle nur an dem rechten Ausleger. Aber was ist das anders, als ein Spiel mit Worten? Herr P. Lieberknecht hat einen ganz andern Begriff von der Klarheit der Schrift als den in der lutherischen Kirche geltenden. Die alten Theologen nannten die Schrift klar in dem Sinne, daß sie keines Lichtes von Außen bedürfe, sondern in ihrem eigenen Lichte leuchte oder, was dasselbe ist, daß die Worte der Schrift ihr Verständniß mit sich bringen, beziehungsweise sich gegenseitig beleuchten. Was Herr P. Lieberknecht Klarheit nennt, nämlich, daß zwar die Worte der Schrift klar seien, aber von den Christen nicht eher verstanden werden könnten, bis Gott zu seiner Zeit den rechten Ausleger sende — diese „Klarheit“ würden die alten Lehrer Dunkelheit nennen. Herr P. Lieberknecht könnte seine Meinung auch so ausdrücken: Die Schrift ist dunkel und bleibt dunkel, bis sie von dem von Gott gesandten Manne ausgelegt wird. Auch die Papisten, die für gewöhnlich die Schrift dunkel nennen, wollen die Schrift als klar bezeichnen wegen des Auslegers, den sie in der Kirche, resp. im Papst finde.

Was bewegt denn Hrn. P. Lieberknecht, daß er den Worten der Schrift so wenig zutraut? Was bringt ihn zu der Behauptung: „So kann es denn nicht recht sein, was Prof. P. schreibt: ‚Alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre kommt nur daher, daß man das klare Wort Gottes bei Seite liegen läßt und, was das Wort Gottes sagt, nicht nachsagen will‘“? Er schließt so: Weil viele gute Leute, so viele Christen, ja, so viele, die sich Lutheraner nennen, in gewissen Lehren uneins sind, so müssen nicht die Worte der Schrift über diese Lehren den genügenden Aufschluß geben, so müssen die Worte noch dunkel sein, weil es noch an dem rechten Ausleger derselben fehlt. Er schreibt: „Wie steht es aber mit dem Artikel von der Kirche? Wäre der uns ganz klar, dann wäre die rechte Kirche heute in einer andern Verfassung.“ Also der Umstand, daß Streit über gewisse Lehren ist und einander entgegenstehende Parteien sich gleicherweise auf die Schrift berufen, läßt ihm die Schrift untüchtig erscheinen zur Schlichtung des Streites und ihn nach einem Schriftausleger der Zukunft

ausschauen. Hierher gehört, was Luther in einer geschichtlichen Betrachtung zu Anfang seiner Schrift „Daß diese Worte Christi, das ist mein Leib 2c., noch fest stehen“ bemerkt: „Der Teufel machte viel Secten, Ketzerei und Rotten unter den Christen. Und weil eine jegliche Rotte die Schrift für sich zog und auf ihren Sinn deutete, ward das draus, daß die Schrift anfang nichts mehr zu gelten, und auch dazu endlich den Namen überkommen hat, daß sie ein Ketzerbuch heißt, als daraus alle Ketzerei entsprungen ist, weil alle Ketzerey sich mit der Schrift behelfen. Also konnte der Teufel den Christen ihre Waffen, Wehre und Burg, das ist die Schrift, ablaufen, daß sie nicht allein matt und untüchtig wider ihn ward, sondern auch wider die Christen selbst streiten mußte, und sie bei den Christen so verdächtig macht, als wäre sie eitel Gift, wider welche sie sich wehren sollten. Sage mir, ist das nicht ein Kunststücklein des Teufels gewesen? Als nu die Schrift also ein zerrissen Netz war worden, daß sich niemand damit ließ halten, sondern ein jeglicher bohret ihm ein Loch, wo ihm seine Schnauze hinstund, und fuhr seinem Sinn nach, deutet und drehet sie, wie es ihm gefiel: wußten die Christen der Sachen nicht anders zu thun, denn viel Concilia zu machen, darin sie neben der Schrift viel äußerlicher Gebot und Ordnung machten, den Haufen bei einander zu halten wider solche Zertrennung. Aus dem Fürnehmen — wiewohl sie es gut meinten — floß her, daß man spricht: die Schrift wäre nicht genug, man müßte der Concilia und Väter Gebot und Auslegung auch haben, der Heilige Geist hätte es den Aposteln nicht alles offenbart, sondern etliche Dinge auf die Väter gespart, bis daß zuletzt das Pabstthum draus ist worden, darin nichts gilt, denn Menschen Gebot und Glossen nach dem Herzensschrein des heiligen Vaters.“<sup>1)</sup>

Freilich, Herr P. Lieberknecht will die gewisse Erkenntniß nicht aller, sondern nur etlicher Lehren auf die Auslegung des Vaters oder der Väter der Zukunft stellen. Nur für einen Theil der christlichen Lehren, wie z. B. die Lehre von der Kirche (und Gnadenwahl?), will er sich Ungewißheit sichern. Die meisten christlichen Lehren will er für „aufgeschlossene“, „unerschütterlich gewisse“ halten. „Die Artikel von der Heilsordnung“ — sagt er — „sind uns ja aufgeschlossen“, und als solche Artikel, „welche uns unerschütterlich gewiß geworden sind“, nennt er „die Lehre von der heiligen Dreieinigkeit, von der Gottheit Jesu Christi, von seinem stellvertretenden Strafleiden, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben u. s. w.“ Aber das von ihm geltend gemachte Princip greift weiter, als er beabsichtigt. Durch dasselbe gerathen schließlich alle Artikel der christlichen Lehre in's Schwanken. Er vindicirt sich für einen Theil der christlichen Lehren, z. B. für den Artikel von der Kirche, Ungewißheit, aus dem Grunde, weil man darüber unter denen, die sich Lutheraner nennen, heutzutage ungewiß ist. Letzteres ist aber auch in Bezug auf die von Herrn P. Lieberknecht angeführten

1) E. A. 30, 16. 17.

„Artikel der Heilsordnung“ der Fall. Herr P. Lieberknecht ist es sicherlich nicht verborgen, daß gerade die Stimmführer der heutigen lutherischen Theologie, die Lehrer der Diener der Kirche, in einem oder mehreren jener genannten Artikel der Heilsordnung ganz grob von der Wahrheit abirren. So müssen auch diese Artikel, weil sie innerhalb der lutherischen Kirche der Gegenwart noch in Frage gestellt werden, nach Herrn P. Lieberknechts Argumentation in die Rubrik der noch ungewissen Lehren geschrieben werden. Freilich sagt Herr P. Lieberknecht von jenen Artikeln, um ihre Gewißheit darzuthun: „Wir haben diese Lehren in den Bekenntnißschriften unserer Kirche.“ Ist wohl wahr! Dagegen wird aber z. B. Luthardt bemerken, daß die lutherische Kirche, soweit ihr Erkenntnißstand in den Symbolen zu Tage trete, nicht immer die rechten, jedenfalls nicht die vollständigen Erfahrungen gemacht habe. Luthardt sagt von der Darstellung der Lehre von der Befehrung in der Concordienformel: „Man muß allerdings anerkennen, daß sich die Darstellung der Concordienformel nicht vorsichtig genug innerhalb der Grenzen des nöthigen Maßes hielt“ (indem nämlich „die Darstellung der Concordienformel öfter“ [!] „so lautet, als ob Gott allein Alles wirte“).<sup>1)</sup> Und wir wüßten nicht, wie Herr P. Lieberknecht von seinem Standpunkt aus, daß die Lehren erst durch die Erfahrung der Kirche im Laufe der Zeit ganz gewiß werden, Dr. Luthardt widerlegen könnte. Denn werden die Lehren erst durch das kirchliche Erleben gewiß, so bleibt stets die Frage offen, ob sie auch richtig und vollständig erlebt sind und ob man sich daher nicht darauf legen sollte, sie noch einmal richtiger und vollständiger zu erleben. Kurz, durch seinen Grundsatz, durch welchen die Entscheidung über die Lehren aus den objectiven Worten der Schrift in das subjective „innere Erkennen“, in die Erfahrung, sei es Einzelner, sei es der Kirche, verlegt wird, macht Herr P. Lieberknecht sämtliche Artikel der christlichen Lehre ungewiß. Damit ist der Grund gelegt für die Union, die er doch bekämpft, und zwar für eine Union, gegen welche die preußische reines Kinderspiel ist. Ja, unser geehrter Recensent leugnet mit seiner Argumentation im Grunde, daß die Kirche auf das „Es stehet geschrieben“ gegründet sei. Er hat sich auf das Gebiet Zwingli's drängen lassen, welcher unter Anderem sagte: „Die Kirche ist nicht gegründet auf das Wort, das geredet und geschrieben ist, sondern auf dasjenige, das inwendig im Herzen leuchtet.“<sup>2)</sup> Dahin treibt ihn die Bekämpfung unseres Satzes, daß alle Ungewißheit und alles Abirren in der Lehre nur daher komme, daß man das klare Wort Gottes bei Seite liegen lasse und nicht nachsagen wolle, was Gottes Wort vorsagt. Freilich ist Herr P. Lieberknecht nicht so ex abrupto zu seiner Stellung gekommen. Es ist der Sauerteig der modernen Theologie, welcher

1) Die Lehre vom freien Willen, S. 276 f.

2) Commentarius de vera et falsa religione, Opp. lat. ed. Schuler et Schult-hess, Vol. III, P. I, p. 138. Bei Rudelbach, Reformation 2c., S. 121.

bei ihm wirkt. Es ist der verhängnißvolle Irrthum der modernen Theologie, daß nicht das geschriebene Wort, sondern die „innere Erfahrung“, die „erleuchtete Vernunft“, „das christliche Bewußtsein“ die nächste Quelle der christlichen Theologie sei. Die gesammte moderne „wissenschaftliche Theologie“ ist wesentlich Enthusiasmus. Schwärmerthum, Pabstthum und moderne Theologie stehen, auch was das principium cognoscendi der Theologie anlangt, auf dem gleichen Boden.

Herr P. Lieberknecht erinnert daran, daß es nöthig sei, „gegen die eigene Unfehlbarkeit vorsichtig zu wachen“. Diese Erinnerung ist immer am Platze. Auch die Synodalconferenz hat sich daran erinnert. Es heißt ja in ihrem Protokoll: „Der Pabst behauptet, er für seine Person sei unfehlbar, ohne, neben, ja, wider Gottes Wort. Wir gestehen zu, daß wir persönlich irren können, ja, daß wir, wenn es auf uns ankommt, nur irren können. Aber in der Lehre irren wir nicht, sondern sind wir unfehlbar, insofern und weil wir auf Gottes Wort stehen, wie es lautet. Wir reden, wie Gottes Wort redet.“ Aber Letzteres ist's nun gerade, was Herr P. Lieberknecht ansticht und ihn veranlaßt, uns vor unserer „eigenen Unfehlbarkeit“ zu warnen. Doch welche Perspective eröffnet er uns mit seiner Warnung? Wenn ein Christ dann noch nicht unfehlbar gewiß sein soll, daß er die Wahrheit habe, wenn er auf Gottes Wort steht, wie es lautet, dann, nun dann — hört eben Alles auf! Zweifeln, daß man die Wahrheit habe, wenn man auf Gottes Wort steht, wie es lautet, heißt daran zweifeln, ob Gottes majestätisches Wort Wahrheit sei. Jemand zum Zweifeln verführen wollen, ob er die Wahrheit habe, wenn er auf Gottes Wort steht, wie es lautet, heißt Jemand zum Zweifeln an Gottes Wort bewegen wollen. Nein, wer auf Gottes Wort steht, wie es lautet, der darf nicht nur, der soll gewiß, unfehlbar gewiß sein, daß er nicht irre. Es gibt hier nur eine Instanz. Diese würde lauten: „Ich gebe zu, daß Jemand der Wahrheit gewiß sein kann und soll, wenn er auf Gottes Wort steht. Aber Niemand kann ganz gewiß sein, ob er auf Gottes Wort stehe.“ Da hört wiederum nicht weniger als Alles auf! Dann gibt's überhaupt keine Gewißheit. Dann wollen wir wenigstens ehrlich sein und bekennen, daß Pilatus mit seiner Frage: „Was ist Wahrheit!“ die rechte Religion bekannt habe. Wenn Niemand gewiß wissen kann, ob er auf der Schrift stehe oder nicht, dann ist uns die ganze Schrift nichts nütze. Dann ist die Schrift nicht unseres Fußes Leuchte und ein Licht auf unserem Wege. Dann hätte Gott in der Schrift den Menschen nicht das Heil offenbart, sondern in derselben den Menschen Räthsel aufgegeben, die Niemand sicher lösen könnte. Wollte Jemand trotzdem noch einer Anzahl Lehren, ja, wohl gar der meisten Lehren „unerschütterlich gewiß“ sein, wie Herr P. Lieberknecht von sich behauptet, dann müßte er in sich selber eine Quelle der Gewißheit tragen, dann müßte er selber unfehlbar sein. So fällt der Vorwurf der „eigenen Unfehlbarkeit“, welchen die moderne

Theologie gegen die „Buchstabentheologie“ erhebt, auf sie selbst zurück. Wir machen hier die alte Erfahrung: Diejenigen, welche nicht alle Fragen des Glaubens durch das klare Wort Gottes entschieden sein lassen wollen, müssen entweder vollständige Skeptiker werden oder aber für das unfehlbare Wort Gottes die eigene Unfehlbarkeit substituiren. Dagegen auf Gottes Wort stehen, wie es lautet, und deshalb die gewisse Wahrheit für sich in Anspruch nehmen, weil man nur nachsagt, was Gottes Wort vorsagt, heißt sich in directesten Gegensatz zu allem papistischen und schwärmerischen und „wissenschaftlichen“ Unfehlbarkeitswahn stellen.

Herr P. Liebertnecht meint, es sei eine unwerthe und „geringe“ Kunst, nur nachzusagen, was Gottes Wort vorsagt. Auch hierin irrt er. Es ist das die schwerste Kunst, die es gibt. Es kann sie kein Mensch aus sich selbst, sondern nur durch Wirkung des Heiligen Geistes üben. In geistlichen Dingen nur nachsagen, was Gottes Wort vorsagt, heißt nur reden, wo Gottes Wort redet, und schweigen, wo Gottes Wort schweigt, heißt an seinem eigenen Sinn und Verstand in geistlichen Dingen gänzlich verzaugen, sich gänzlich unter Gottes Wort beugen, die Vernunft gefangen nehmen unter den Gehorsam des Glaubens. Das ist aber nicht eine geringe Kunst. Sie kann nur geübt werden, indem dem alten Menschen fortwährend das Handwerk gelegt wird. Dagegen ist es eine geringe Kunst, unter Absehung von dem Wort der Schrift allerlei „innere“ Erfahrungen zu machen. Man braucht nur dem alten Menschen die Zügel schießen zu lassen, dann producirt er über alle Artikel der christlichen Lehre und noch über etliche mehr die unsinnigsten und sinnigsten Gedanken, und redet einem noch dazu ein, daß das alles in der Schrift stehe. Auch wir Americaner kennen diese Eigenschaft des alten Adam. Wenn man in Deutschland meint, wir americanischen Lutheraner drängen deshalb so auf den Buchstaben der Schrift, weil uns nebenbei nicht viel einfiel, so ist man im Irrthum. Uns fällt bei unserem Studium auch viel, sehr viel ein, vielleicht ebenso viel als den deutschen Theologen. Aber Gott hat uns hier die Gnade gegeben, daß wir die Worte der Schrift Richter sein lassen über alle sogenannten geistlichen Gedanken, daß wir alles als werthlose und schädliche Speculation verwerfen, was nicht in den Worten der Schrift offenbart vorliegt, daß wir mit nichts vor die Kirche Gottes hinzutreten wagen, als wofür wir klares Zeugniß der Schrift beibringen können. In Deutschland herrscht in diesem Stück ein großer Leichtsin. Man verlacht geradezu die Idee, daß die öffentlichen Lehrer der Kirche, die Professoren der Theologie, mit allen ihren Aufstellungen an die Worte der Schrift und durch die Worte der Schrift gebunden sein sollten. Vielmehr vindicirt man es den berufsmäßigen Theologen geradezu als ein Privilegium, unter Absehung vom Wort der Schrift durch sogenannte theologische Speculation „Theologie“ treiben zu dürfen. Das ist es, was uns recht eigentlich von der modernen Theologie trennt. Das ist auch der Grund, warum die mit so vielen äußeren Hilfs-

mitteln ausgestattete moderne Theologie es zu nichts bringt, sondern die Ungewißheit und Zersahrenheit in der Kirche nur vermehrt. Die moderne Theologie muß principiell umkehren. Sie muß wieder den Grundsatz anerkennen: „quod non est *biblicum*, non est *theologicum*.“ Sie muß die klaren Worte der Schrift wieder Richter sein lassen über alles, was in der Kirche geredet und geschrieben wird, so daß nur das als Wahrheit gilt, was die Worte der Schrift mit sich bringen, und als Irrthum verworfen wird, was sich als Abweichung von den klaren Worten der Schrift erweist. Um diese Praxis befolgen zu können, dazu gehört freilich, daß man die heilige Schrift für das irrthumslose, majestätische Wort Gottes halte, daß man mit der alten Kirche wieder glaube: *πᾶσα γραφή θεόπνευστος* (2 Tim. 3, 16.). Diesen Glauben will ja Herr P. Lieberknecht mit uns und mit der christlichen Kirche wider die moderne Theologie festhalten. Er will, wie wir aus seinem Blatte sehen, alle Worte der heiligen Schrift für die unfehlbaren, majestätischen Worte unseres Gottes halten. Sollte er nun mit uns nicht auch dafür halten können, daß die heilige Schrift thatsächlich und ausreichend die Quelle und Norm der christlichen Lehre sei, daß alle Artikel der christlichen Lehre für alle Christen in der Schrift klar geoffenbart seien, von allen Christen zu allen Zeiten sicher aus der Schrift erkannt werden können, und daß daher alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre nur daher komme, daß man das klare Wort Gottes bei Seite liegen läßt und, was Gottes Wort sagt, nicht nachsagen will?

F. P.

## P. Brauers Austritt aus der medlenburgischen Landeskirche.

Hierüber ist schon in Nr. 5 des laufenden Jahrgangs von „Lehre und Wehre“ berichtet worden. Insonderheit wurden da Urtheile der deutschen Presse über diesen Fall referirt. Zugleich stellten wir den Lesern dieses Blattes einen ausführlichen und actenmäßigen Bericht in Aussicht. Ein solcher ist nun inzwischen von P. Brauer selbst in Nr. 13 und 14 der „Evang.-Luth. Freikirche“ 1889 veröffentlicht. Der „Lutheraner“ hat bereits Auszüge aus demselben mitgetheilt. Wir geben hier den vollständigen Schriftenwechsel, P. Brauers Eingaben an die Behörden der medlenburgischen Landeskirche und die Bescheide der letzteren.

P. Brauer schreibt a. a. O. S. 98—103:

„Es war im Herbst des Jahres 1886, als Consistorialrath Professor Dr. Dieckhoff, derselbe, welcher schon einige Jahre vorher in Hannover die wahrhafte Gottheit Christi verleugnet, dann auf der Conferenz zu Schwerin die lage Stellung zu dem lutherischen Bekenntniß vertreten, dann hartnäckig gegen Schrift und Bekenntniß den freien Willen vertheidigt hatte, für eine

in Malchin zu haltende allgemeine mecklenburgische Pastoralconferenz Thesen stellte, in denen er der Hofmann-Frank'schen Erlanger Schule, wie dieselbe in neuerer Zeit in mehreren Dorpater Professoren besonders eifrige Vertreter gefunden hat, entgeggetreten wollte.

Nun bedenke man, wie tief der Abfall dieser modernen ‚Lutheraner‘ von dem einigen Grunde wahren Christenthums ist. Derselbe Dieckhoff, welcher in gewissen Kreisen als ‚notorischer‘ Vertreter der Orthodogie angenommen wird — wie er denn in dem Streite mit den Dorpatern, diesen radicalen Enthusiasten gegenüber, in gewisser Weise die Wahrheit vertritt, wagte es Angesichts der gesammten mecklenburgischen Landesgeistlichkeit unter anderen auch folgende Thesen aufzustellen: ‚These 6. Der altdogmatische Inspirationsbegriff kann nicht festgehalten werden, da er mit der Beschaffenheit der heiligen Schrift in Widerspruch steht. . . These 7. Gewisse Unsicherheiten und Irrthümer in der heiligen Schrift stehen nicht im Widerspruch damit, daß sie das inspirirte und somit göttlich gewisse Wort der Heils offenbarung Gottes an die Menschen ist; denn durch dieselben wird die Erfassung der Heilswahrheit nach der Analogie des Glaubens in der Schrift nicht berührt. These 8. . . Die Unsicherheit, welche sich an die Canonicität einzelner Schriften knüpft, steht damit, daß die heilige Schrift das göttlich gewisse Wort der Heils offenbarung Gottes an die Menschen ist, so wenig im Widerspruch, wie die Unsicherheiten und Irrthümer, die sich in der heiligen Schrift finden.‘

Der 6. These gegenüber gab Dieckhoff, bedrängt durch das Gegenzeugniß einiger Pastoren und Professoren, sogar, wie er sich selbst ausdrückte, die Inspiration der ‚Wörter‘ zu. Aber nur für die von ihm beliebten Theile und Stücke der heiligen Schrift. Nach ihm, wie der modernen Theologie überhaupt, ist nämlich die heilige Schrift nicht Gottes Wort, sondern enthält solches nur, untermischt mit irrigem Menschenwort. Als aber hiergegen, also gegen These 7 und 8, die Verhandlung eintreten mußte, wurde dieselbe abgebrochen.

Dabei vermochte ich es nicht bewenden zu lassen, um so weniger, als mit in Folge dieser Conferenz sich ein so erschreckend breiter und tiefer Abfall von der Lehre, daß die ganze heilige Schrift Gottes eingegebenes Wort sei, vielseitig offen aussprach, daß dem gegenüber neben dem persönlichen ein officiellcs Zeugniß der Kirche nothwendig erschien. So entschloß ich mich denn dazu, so schwer es mir in vieler Beziehung wurde, denselben Kirchenlehrer, der bereits vielen Schaden angerichtet hatte, und noch dazu gesetzt war, die theologische Jugend auszubilden und zu prüfen, ja, der sogar Mitglied des Consistoriums ist, welchem die Sorge für die Reinerhaltung der Lehre in der mecklenburgischen Landeskirche von Amts wegen obliegt, zu verklagen, um an meinem Theile den Grund alles Glaubens und Christenthums, das ‚Es stehet geschrieben‘ gegenüber jenen Angriffen zur amtlich ausgesprochenen Anerkennung zu bringen. Freilich, daß die Sache

auch den umgekehrten Ausgang haben könne, daß nicht Diedhoff zum Wider-  
ruf, sondern ich zur Ruhe verwiesen werden könne, erschien mir von vorn-  
herein, bei einiger Kenntniß staatskirchlicher Behandlung von Lehrsachen,  
nicht ausgeschlossen.

Ich schrieb also an das Consistorium zu Rostock:

An Großherzogl. Consistorium zu Rostock.

Da die seit längerer Zeit von anderer Seite zu erwartende Abstellung  
des durch öffentliche falsche Lehre der Kirche gegebenen Aergernisses bisher  
nicht erfolgt ist, auch Bemühungen sonstiger gemeinsamer Abwehr vergeblich  
waren: erlaube ich mir, Großherzogl. Consistorium zu weiterem die Kirche  
in ihrer Lehre schützenden Verfahren Folgendes zur Anzeige zu bringen:

Nachdem in neuerer Zeit bei uns im Lande bereits an der reinen Lehre  
gerüttelt worden, ist es nun dahin gekommen, daß von Consistorialrath  
Professor Dr. Diedhoff in Rostock, welcher die künftigen Diener der Kirche  
vorzubereiten hat und überdies in ihr das wichtige Amt bekleidet, dieselben  
auf ihre Rechtgläubigkeit mit zu prüfen, vermittelst öffentlicher Rundgebung  
(Anl. A., das „Mecklenburgische Kirchen- und Zeitblatt“, pag. 344 und 345)  
die Lehre ausgegangen, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte.

Wie diese Lehre im Widerspruch steht gegen die Selbstaussagen der  
Schrift und das allgemeine Bekenntniß unserer Kirche, so auch insonderheit  
gegen den in unserer Landeskirche lehrverbindliches Ansehen habenden Lan-  
deskatechismus. Nach demselben hat die heilige Schrift nur da durch die  
Weltung, „Regel des Glaubens und Lebens“ zu sein, daß sie irrthumslos ist.  
Derselbe lehrt Seite 16 und 17, daß Schriften, welche „Irrthümer in sich  
halten“, nicht vom Heiligen Geist eingegeben, sondern „nur menschliche  
Schriften sind“, die müssen verborgen bleiben, wenn die Hauptbeweisthümer  
des Glaubens gefordert werden.

Die Lehre, welche der heiligen Schrift Irrthumslosigkeit abspricht, stößt  
das Fundament des Christenthums und der Kirche um.

Das durch dieselbe unserer Kirche gegebene Aergerniß dringt in er-  
schreckender Weise immer weiter und droht bereits verwirrend auch in die  
Kreise der Volksschullehrer überzugreifen.

Aller weiteren Ausführungen mich enthaltend, ersuche ein hochwürdiges  
Consistorium ich ergebenst, das der Kirche gegebene öffentliche Aergerniß ab-  
thun zu wollen.

Dargun, 29. October 1887.

Brauer, Pastor.'

Hierauf erhielt ich folgenden Bescheid:

Dem Pastor Brauer zu Dargun wird auf seinen Vortrag vom 29. v. M.,  
betreffend Verbreitung von Irrlehren durch den Consistorialrath Dr. Died-  
hoff hieselbst, hierdurch respondirt, daß er sich dieser grundlosen Denuncia-  
tion hätte enthalten sollen.

Rostock, den 5. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Consistorium.

M. v. Liebeherr.'

Auf diese ausweichende, meine Gewissensstellung zur Sache sehr be-  
unruhigende Antwort erlaubte ich mir folgende Anfrage:

Die Antwort des hochwürdigen Consistoriums vom 5. d. M. auf meine Eingabe vom 29. v. M., betreffend Aufbringung falscher Lehre durch den Consistorialrath Professor Dr. Dieckhoff zu Rostock, bezeichnet meine Anklage als „grundlos“. Da ich im Zweifel bin, in welcher Beziehung diese Entscheidung zu verstehen, so erlaube ich mir die gehorsamste Frage, ob damit ausgesagt ist, daß es grundlos sei, die Lehre, welche der Schrift Irrthumslosigkeit abspricht, Irrlehre zu nennen, und daß es demnach für nicht unstatthaft angesehen werden müsse, wenn ein Lehrer der Kirche behauptet und lehrt, die heilige Schrift enthalte Irrthümer. Ehrerbietigst bitte ich um geneigten Bescheid.

Dargun, 22. Nov. 1887.

Brauer, Pastor.'

Darauf traf vom Consistorium folgendes Schreiben ein:

Dem Pastor Brauer zu Dargun wird wegen seiner nach Form und Inhalt ungehörigen Eingabe vom 22. v. M. hierdurch ein Verweis ertheilt und wird derselbe neben einer Verwarnung vor Selbstüberhebung darauf hingewiesen, daß er bei Wiederholung ähnlicher Ordnungswidrigkeiten schärfere Beahndung zu gewärtigen hat.

Rostock, den 1. December 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Consistorium.  
M. v. Liebeherr.'

Welch einen Geist moderner Staatskirchenbehörden offenbart dieses Schreiben! Er dürfte doch in der That nur in der russischen und römischen Kirche seines Gleichen finden. Denn die rein staatlichen Behörden bei uns schlagen ihren Untergebenen gegenüber einen solchen Ton nicht an, als womit diese ‚kirchlichen‘ Behörden, die eben als solche doch auch wesentlich eine väterlich berathende und belehrende Stellung einnehmen sollten, ihre Pastoren meinen abfertigen zu können.

Nachdem mir also thatsächlich durch das Consistorium in Form eines Verweises, unter Bezeichnung hochmüthigen Verhaltens und Androhung ernstlicherer Maßregelung verboten war, für das Recht öffentlich angegriffenen lutherischen Glaubens an geeigneter Stelle meine Stimme zu erheben, mußte ich nothgedrungen, wenn nöthig, durch alle Instanzen die ernste Sache zum Austrag zu bringen suchen. Eine solche Behandlung eines Trägers des geistlichen Amtes, mehr noch der kirchlichen Lehre durfte ich nicht annehmen. Ich machte also folgende Eingabe an das kirchliche Obergericht zu Rostock, welches als höhere Instanz über dem Consistorium geordnet ist.

An Großherzogl. Oberes Kirchengericht zu Rostock.

Die falsche Lehre, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte, ist vom Consistorialrath Dr. Dieckhoff öffentlich in unverhüllter Weise in unsere Kirche hineingetragen, wie auch vor versammelter Geistlichkeit bekannt und vertheidigt.

Infolge hiervon, unter dem Einfluß der Autorität eines so angesehenen Lehrers unserer Kirche ist jene Irrlehre in der That in erschreckender Weise bei vielen befestigt und weiter verbreitet. Ungeachtet ist und wird von vielen

Seiten die heilige Schrift als nicht irrthumsfrei bezeichnet. Bald sollen die Briefe, bald die Evangelien des neuen Testaments, vom alten Testamente ganz zu geschweigen, an jenem, ihr Wesen als Gottes Wort aufhebenden Makel leiden.

Diese Lehre, wie sie gegen die zahlreichsten und klarsten Selbstausagen der Schrift verstößt, so tritt sie auch in den offensten und directesten Gegensatz gegen das allgemeine Bekenntniß unserer Kirche, darauf die Theologen verpflichtet sind. In Beziehung worauf es in der Vorrede der revidirten Kirchenordnung vom Jahre 1650 heißt: „Wie wir . . . uns und unsern Unterthanen zu ewiger und zeitlicher Wohlfahrt . . . bei der Wahrheit des Concordienbuchs beständiglich zu bleiben entschlossen und alle irrigen Secten, so dieser unserer Kirchenlehre zuwider, gänzlich zu fliehen und in unsern Fürstenthümern und Landen keineswegs zu dulden gemeint sind.“ Dies unser Bekenntniß lautet (Eingang der Concordienformel): „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, seien allein die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments.“ Hiernach hat also die Schrift zu entscheiden, was Wahrheit und Irthum der Lehrer ist. Jene Irrlehre dagegen unterwirft umgekehrt die Schriften alten und neuen Testaments dem Gericht und Urtheil der „Lehrer“, die ihrerseits zu entscheiden hätten, was in der heiligen Schrift Wahrheit, was Irthum sei.

Jene Irrlehre, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte, erniedrigt nach der Lehre unseres Landeskatechismus die kanonischen Bücher der Schrift, „das untrügliche Wort Gottes, die gewisse Regel des Glaubens und Lebens“, zu „Apocryphen“, die, „weil sie Irrthümer enthalten, verborgen bleiben müssen, wenn die Hauptbeweisthümer des Glaubens gefordert werden“.

Die Irrlehre, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte, nimmt der Kirche allen Halt, der Seele allen Frieden. Denn sie setzt an die Stelle des Felsengrundes göttlicher Gewißheit den Sandgrund menschlicher Wissenschaft.

Es leidet keinen Zweifel, daß jene schon im Lehrstande tief eingedrungene und nunmehr in öffentlicher Weise schriftlich und mündlich kundgegebene falsche Lehre, wenn derselben nicht irgendwie von entscheidender Seite Einhalt geschieht, immer mehr in die Gemeinden eindringt — sind doch bereits die Volksschullehrer von jenen Auslassungen nicht unberührt geblieben; damit ist dann aber dem Geistlichen die Möglichkeit gefegneter Wirksamkeit genommen, denn durch Irthum gebrochene Schrift ist für ihn gebrochenes Schwert und gebrochener Hirtenstab.

Daß der von der modernen rationalisirenden Theologie ausgegangene, nicht gegen diese oder jene einzelne Lehre der Schrift, sondern gegen diese selbst, das Fundament aller Lehre, in einer Weise wie nie zuvor gerichtete Angriff, nachdem er bereits weit und breit Aergerniß angerichtet und besonders unter den jüngeren Theologen großen Anhang gefunden, nun auch in unserer Kirche von ausgezeichnete Stelle aus rückhaltlos hervorgetreten, hat viele ältere Geistliche mit tiefem Schmerz erfüllt, und sie, denen von Amts wegen auch die Vertheidigung des Heiligthums der Kirche obliegt, darauf denken lassen, dem Schaden zu wehren. Es erschien nach vergeblichen sonstigen Bemühungen der Matth. 18. cf. Landeskatechismus pag. 198 und 199 vorgeschriebene Weg als der gewiesenste. Infolgedessen wurde von anderer Seite dem Consistorialrath Dr. Dieckhoff in Betreff seiner Lehre von der heiligen Schrift privatim Vorhalt gemacht mit der dringenden Bitte, dem

durch seine Auslassungen gegebenen öffentlichen Anstoß selbst begegnen zu wollen. Nachdem das ohne Erfolg geblieben, erging von meiner Seite an das Consistorium folgende Eingabe: (Siehe oben). Darauf erhielt ich von seiten des Consistoriums folgende Antwort: (Siehe oben).

Die Entscheidung des Consistoriums, daß die Denunciation „grundlos“ sei, kann in verschiedenem Sinn verstanden werden, entweder formell dahin, daß die vorgelegte Sache nicht zur Competenz des Gerichtshofes stehe, oder sachlich dahin, daß die Beschuldigung jener Lehre, welche der Schrift Irrthümer zuschreibt, als einer grundstürzenden Irrlehre hinfällig sei. Die Antwort des Consistoriums in dieser Mehrdeutigkeit schließt eine Beunruhigung des Gewissens ein. Denn es ist vor dem Gewissen des auf das Bekenntniß der Kirche verpflichteten Geistlichen etwas anderes, ob ein einzelnes Glied der Kirche Irrlehre ausspricht, und solches unbeanstandet bleibt, oder ob das geistliche Gericht der Kirche, als das dieselbe vertretende Organ, zu jener Lehre sich mit bekennt. Da ich die von Gott mir befohlene Gemeinde nicht verlassen will, aber Gott doch auch gebietet, von falschlehrender Kirche zu weichen (Röm. 16, 17.), so wandte ich mich in Gewissensbedrängniß — auch der Meinung, daß dem Gerichtshofe selbst daran liegen müsse, daß seine Entscheidungen in seinem Sinne genommen würden — mit der Bitte um Ertheilung näherer Auskunft in folgendem Schreiben an das Großherzogliche Consistorium: (Siehe oben). Darauf erfolgte folgende Antwort: (S. oben.)

Es ist mir der bei gemiedener näherer Angabe gemachte Vorwurf der Ungehörigkeit meiner Eingabe nach Form und Inhalt nicht verständlich, gleichwie auch die ebenso ertheilte Verwarnung vor dem unsittlichen Verhalten der Selbstüberhebung. Ich sehe mich daher bedauerlichst gezwungen, gegen die mir gewordenen Verfügungen des hohen Consistorii, welche auf die Sache selbst überhaupt nicht näher eingehen, Beschwerde zu erheben, und lege diesem hohen Großherzogl. Oberen Kirchengerichte besonders bei der Bitte, mein bedrängtes Gewissen bescheiden zu wollen, die Sache in seine Hand.

Dargun, 6. Juni 1888.

Brauer, Pastor.

Das Gericht ließ mich lange, gegen vier Monate, ohne Antwort, daß ich schon zu glauben begann; daselbe möchte die heikle Sache vielleicht stillschweigend niederschlagen wollen. Aber auch diese Kirchenbehörde mußte endlich eine kirchlich rechtliche Entscheidung zu geben, ohne die in Frage stehende Lehre auch nur mit einem Worte zu berühren; auch diese Kirchenbehörde wie das Consistorium hat es fertig bringen können, in einer Klagesache wegen falscher Lehre, sich jedes Bekenntnisses, als, wie es selbst sagt, einer ‚bedenklichen Alternative‘ völlig zu entziehen, auch die dringende Bitte um Bescheidung eines beunruhigten Gewissens einer Beachtung nicht werth zu erachten. Ich erhielt nämlich folgenden Bescheid:

#### , Beschl u ß

in Sachen betreffend die von dem Pastor Brauer in Dargun gegen den Consistorialrath Professor Dr. Dieckhoff wegen Verbreitung von Irrlehren gemachten Anzeige.

Die von dem Pastor Brauer eingelegte Beschwerde ist in ihrer Richtung gegen den Erlaß des Großherzogl. Consistoriums hieselbst vom 5. November v. J. ad 1 gesetzlich nicht statthaft und wird deshalb als ungültig ver-

worfen. In ihrer Richtung gegen den Erlaß vom 1. December v. J. ad 2 ist sie dagegen zwar zulässig, aber unbegründet. Es wird daher dieser zuletzt erwähnte Erlaß bestätigt.

Die Kosten der Beschwerdeinstanz fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

#### Gründe:

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juni 1880 betreffend das Verfahren in Consistorialfachen soll es bezüglich der vor das Consistorium gehörenden Sachen bei dem bisherigen Verfahren das Bewenden behalten, soweit nicht in der Verordnung selbst etwas Abweichendes vorgeschrieben ist. Das kirchengerichtliche Einschreiten des Consistoriums regelt sich mithin wie bisher nach den Grundfäden jenes amtlichen Untersuchungsverfahrens, wobei eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eben so wenig stattfindet, wie die eines etwa auftretenden Denuncianten. Dieser ist folglich nicht berechtigt, gegen eine ablehnende Entscheidung des Consistoriums seine abweichende Auffassung zur Geltung zu bringen oder auch nur eine Mittheilung der Erwägungen zu begehren, welche für die Ablehnung eines Untersuchungsverfahrens maßgebend gewesen sind. Das Decret vom 5. November war demnach für den jetzigen Beschwerdeführer unanfechtbar. Er hatte weder eine Aende- rung noch eine Erläuterung zu fordern. Dagegen gibt die eingangs erwähnte Verordnung im § 19 Abs. 2 nicht bloß Zeugen, sondern auch anderen, d. h. allen anderen Personen gegen Consistorialverfügungen, von denen sie persönlich betroffen werden, das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese Voraussetzung erfüllt im vorliegenden Falle das Decret vom 1. December, welches seinem ganzen Inhalte nach die Person des jetzigen Beschwerdeführers betrifft und als eine wider ihn gerichtete Strafverfügung sich darstellt. Der ihm ertheilte Verweis ist vollständig motivirt, da sein Vortrag vom 22. November nach Form und Inhalt in der That durchaus ungehörig war. Zunächst war hier, wie schon bei der Denunciation, die vom Oberkirchenrath unter dem 15. Februar 1855 gegebene Vorschrift, daß Eingaben an die vorgelegte Behörde mit einem Rubrum versehen und couvertirt sein müssen (Currenverordnung 141 bei Kröger), außer Acht gelassen und die Form eines einfachen Briefes, der nicht einmal, wie es selbst unter Gleichstehenden allgemein Sitte ist, mit einem Umschlage versehen war. Den Inhalt der Eingabe betreffend, sucht deren Verfasser Aufklärung darüber zu erlangen, in welchem Sinne seine Denunciation als „grundlos“ bezeichnet sei, er begnügt sich aber nicht damit, bescheiden um Auskunft zu bitten, sondern wirft sofort in höchst unehrerbietiger, ungestümer Weise eine ganz bestimmte Frage auf, welche von seinem Standpunkte aus offensichtlich darauf berechnet war, das Consistorium vor eine hebenliche Alternative zu stellen. Hierin ist ein sehr arger Verstoß gegen die der vorgelegten Behörde schuldige Achtung zu befinden. Ein solches Verhalten ließ erkennen, daß es von einiger Selbstüberhebung beeinflusst ward, und so gereicht ihm die Warnung, in Zukunft in diesen Fehler zu verfallen, nicht zur Beschwerde.

Die Instanzkosten waren dem Beschwerdeführer, da er nicht straflos ausgeht, nach Maßgabe des § 68 des deutschen Gerichtskostengesetzes, welcher nach § 9 der darauf bezüglichlichen revidirten Ausführungsverordnung vom 14. Januar 1886 auf Consistorialfachen Anwendung findet, aufzuerlegen.

Rostock, 8. October 1888.

Großherzogl. Mecklenburgisches Oberes Kirchengerecht.

B u d e.

Hiernach überreichte ich folgende Eingabe dem mecklenburgischen Landtage, welchem als Vertretung der Kirche aus dem Stande der Hörer Recht und Pflicht auf Erhaltung reiner Lehre zusteht:

„Auf gegenwärtigem Landtage zu Ralchin versammelte Hoch- und Hochwohlgeborene Herren von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg!

In einer Sache, welche das Wohl, ja, den Bestand unserer Landeskirche auf's tiefste berührt, erlaubt der Hochansehnlichen Landtagsversammlung der ganz gehorsamst Unterzeichnete nachstehende Eingabe zu unterbreiten.

Nachdem die zum Schutz der Lehre unserer Landeskirche berufenen ordentlichen Organe, das Consistorium und Oberkirchengericht, zur Abwehr vorgebrachter Irrlehren aufgerufen, in eine Untersuchung der Klage einzutreten abgewiesen haben (Anl. A), wende ich mich an die Hochansehnliche Landtagsversammlung, als auch Vertreter in der Landeskirche, mit der Bitte, der Kirche ihren Schutz gewähren zu wollen. —

Der gegen die reine Lehre unserer Kirche erfolgte Angriff ist ein solcher, daß wenn demselben nicht von der Vertretung der Kirche entgegengetreten wird, dieselbe der schließlichen inneren Auflösung preisgegeben ist.

Das Fundament unserer Kirche, darauf allein sie ruht, die Quelle, aus der allein sie ihr Leben schöpft, der Schutz, dadurch allein sie gegen Angriffe gesichert ist, ist die heilige Schrift, das irrthumslose, untrügliche Wort Gottes.

1. die Bibel bezeugt:

„Alle Schrift (ist) von Gott eingegeben“ (2 Tim. 3, 16.); „Was uns von Gott gegeben ist, reden wir (Apostel) nicht mit Worten, welche menschliche Weisheit lehren kann, sondern mit Worten, welche der Heilige Geist lehret“ (1 Cor. 2, 13.).

Der Herr sagt von allem, das geschrieben steht, auch gerade von dem, was mit dem Heil nichts zu thun hat: „die Schrift kann nicht gebrochen werden“ (Joh. 10, 35.).

2. dem entsprechend lautet das allgemeine Bekenntniß unserer Kirche: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und gerurtheilt werden sollen, seien allein“ (als irrthumsfreie Wahrheit) „die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments.“

3. der lehrverbindliche Landeskatechismus erklärt die Bücher der Propheten, Evangelisten und Apostel, weil vom Heiligen Geist eingegeben, für irrthumsfrei, indem er von denselben die apocryphischen Bücher ausschheidet, weil sie Irrthümer in sich halten (Seite 16).

4. Luther — um nur zwei Worte des Reformators über die Beschaffenheit der heiligen Schrift anzuführen — schreibt: „Die Heiligen haben in ihrem Schreiben irren und in ihrem Leben sündigen können; die Schrift kann nicht irren.“

„An einem Buchstaben, ja, an einem Tütel der Schrift ist mehr gelegen, denn an Himmel und Erde, darum können wir es nicht leiden, daß man sie auch in dem Allgeringsten verrücken wolle.“

Gegen diese Grundwahrheit, daß die heilige Schrift irrthumsfreies, untrügliches Gotteswort ist — mit welcher Wahrheit die Kirche steht und fällt —

ist von einem der hervorragendsten, einflussreichsten Lehrer unserer Kirche, dem Consistorialrath Dr. Dieckhoff zu Rostock, der überdies die künftigen Geistlichen auf den Glauben der Kirche zu prüfen hat, in alleröffentlicher, provocirender Weise schriftlich und mündlich (Anl. 2, Seite 244 und 245) vor versammelter Landesgeistlichkeit als Lehre verkündigt, daß Irrthümer sich in der heiligen Schrift finden.

Diese grundstürzende Irrlehre ist von den jüngeren Geistlichen leider bereits vielfach angenommen, ist durch jene Kundgebung sehr viel weiter verbreitet und befestigt. Es wird dieselbe auch, falls nicht die Kirche als solche in ihrer Vertretung dagegen schützend eintritt, ihr Werk der inneren Auflösung weiter betreiben; denn welche Schriftwahrheit wird von Bestand bleiben in einer Kirche, in welcher gelehrt werden darf, daß in der Schrift sich Irrthümer finden?

Da dem Landtage nach unserer Verfassung auch kirchenregimentliche Functionen beiliegen; auch im Assurances-Revers vom 25. Febr. 1621 II verheißen ist: „Zum andern verpflichten wir uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen — auch in der Universität Rostock, keine andere, als obberührter Augsburgerischer Confession und lutherischer Religion verwandten und zugehörigen Prediger, Professoren, Lehrer und Schuldiener zu instituiren, anzunehmen oder zu dulden“: so ersuche Hochansehnliche Landtagsversammlung ich ganz gehorsamst, der Kirche ihren Schuß gegen die hereingebrochene Irrlehre gewähren zu wollen, und verharre

der Hochansehnlichen Landtagsversammlung ganz gehorsamter  
Dargun, den 23. Nov. 1888. Brauer, Pastor.

Vom Landtage erhielt ich dann diesen Bescheid:

Ev. Hohehrwürden

beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst mitzutheilen, daß auf Ihren an die Landtags-Versammlung gerichteten Antrag vom 23. v. M., betreffend Schuß der Kirche gegen Irrlehre, in der Plenarsitzung des Landtags vom gestrigen Tage nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Es sei dem Antragsteller durch den Landessecretär zu respondiren, daß die Landtags-Versammlung sich nicht veranlaßt sehe, seinem Antrage Folge zu geben.“

Inbem ich mich durch vorstehende Mittheilung des mir durch diesen Beschluß gewordenen Auftrags entledige, verharre ich als

Ev. Hohehrwürden ganz ergebenster  
Ralschin, den 29. Nov. 1888. Dr. G. Weber, Landessecretär.

Bemerkenswerth, weil sehr bezeichnend, ist die Art und Weise, wie auch der Landtag seiner Pflicht, auf die Lehrfrage einzugehen, sich zu entziehen und dabei doch sein Recht, über Lehre zu urtheilen, sich zu wahren gewußt hat. So berichtete nämlich über die diesen Fall betreffenden Verhandlungen seiner Zeit der ‚Mecklenburger‘:

Allseitig schien man in der Landtagsversammlung zu erkennen, daß ein Eingehen auf die schwierige Frage, ob eine Irrlehre des Angeeschuldigten vorliege, sich für die Stände um so weniger empfehle, als die im Kirchenrechte unseres Landes für solche Lehrstreitigkeiten geordnete Instanz, das Consistorium, die Frage verneint hatte. Man beschloß daher, dem Beschwerde-

führer zu eröffnen, daß Stände sich nicht veranlaßt fänden, auf seinen Antrag einzugehen, — wobei übrigens die von dem vorstehenden Herrn Landrath gemachten Aeußerungen über die Stellung der Stände zu derartigen Fragen im Allgemeinen, und insbesondere auch über die notorische kirchliche Stellung des Angeschuldigten als eines bewährten Bertheidigers der lutherischen Lehre, das hie und da aufgetauchte Mißverständniß ausschließen, als ob Stände die ihnen durch Reversalen von 1621 zugewiesene Competenz zur Wahrung des Bekenntnißstandes in Kirche und Universität als veraltet und hinfällig geworden angesehen hätten.'

Man nennt die Frage, ob die heilige Schrift Irrthümer enthalte, eine ‚schwierige‘. Aber die Frage kann und muß ja jedes medlenburgische Kind aus seinem Katechismus beantworten. Freilich, wenn man sich in größeren Respect vor der ‚Wissenschaft‘ als vor dem Katechismus setzen, wohl gar wissenschaftlichen Sand in die Augen streuen läßt, dann wird diese wie jede christliche Frage schwierig. Denn dann wird das Auge ein Schalk und kann die Sonne auch am hellen Mittage nicht mehr sehen. Was soll man aber dazu sagen, daß von der ‚notorisch kirchlichen Stellung des Angeschuldigten als eines bewährten Bertheidigers der kirchlichen Lehre‘ geredet wird bei einem Manne, der öffentlich für die freie Stellung der Wissenschaft im Gegensatz gegen das lutherische Bekenntniß, für die Seligkeit auf Grund des menschlichen Verhaltens eingetreten ist und nun gar bei der zur Frage stehenden Lehre von ‚Irrthümern in der heiligen Schrift‘ geredet hat? —

Endlich und zuletzt machte ich auch noch unter Anschluß der bisher erwachsenen Actenstücke folgende Eingabe an Seine Königliche Hoheit den Großherzog als Oberbischof der medlenburgischen Kirche, — um in dieser Sache alle Berechtigten zu erfüllen:

,Allerdurchlauchtigster Großherzog,  
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Ew. Königlichen Hoheit, als Oberbischof unserer Kirche, erlaubt in tiefster Ehrfurcht der unterthänigst Unterzeichnete sich zu nahen mit der aus Schmerz über den Schaden unserer Kirche und aus bedrängtem Gewissen hervorgehenden Bitte, einem unserer Kirche gegebenen öffentlichen schweren Aergernisse schüßend entgegenzutreten zu wollen.

Gegen die Lehre unserer Kirche von der heiligen Schrift, daß dieselbe Gottes Wort, frei von Irrthum, „die einzige Regel und Richtschnur sei, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen“ (Eingang der Concordienformel) — gegen diese Lehre ist in neuerer Zeit vielfach von seiten der Universitätswissenschaft, indem sie sich zum Richter über die heilige Schrift aufwirft, ein immer heftigerer und rüchhaltiger werdender Angriff erfolgt.

Viele, besonders jüngere Geistliche unserer Kirche sind jenen Angriffen und Verführungen bereits erlegen und treten mit ihrem Abfall von der Wahrheit offen hervor. In dieser Nothlage ist nun unerwartet auch ein Lehrer unserer Universität, der Consistorialrath Professor Dr. Diedhoff, in öffentlichster Weise vor versammelter Geistlichkeit schriftlich und mündlich mit der die heilige Schrift, dieses Heiligthum der Kirche, entehrenden, das Funda-

ment derselben untergrabenden Irrlehre hervorgetreten, daß die heilige Schrift „Unsicherheiten und Irrthümer“ enthalte.

Nachdem die hiergegen zum Schutze aufgerufenen, die Kirche vertretenden Organe derselben, das Großherzogliche Consistorium und das Obere Kirchengericht zu Rostock (Anl. A), sowie der Landtag (Anl. B), in eine Untersuchung der Klage einzutreten, abgewiesen haben bei sorgfältiger Zurückhaltung eines jeden erbetenen Bekenntnisses zur Wahrheit: wage in tiefster Ehrfurcht Ew. Königlichen Hoheit als Oberbischof unserer Kirche ich unterthänigst flehentlich die Bitte vorzutragen, Ew. Königl. Hoheit wollen allergnädigst geruhen, der Kirche gegen das ihr gegebene öffentliche, immer weiter greifende Mergerniß Ihren Schutze in Abweisung desselben gewähren zu wollen. Welche Lehre, welches Bekenntniß, welche Ordnung der Kirche kann schließlich von Bestand bleiben, wenn die heilige Schrift der Willkür der Wissenschaft preisgegeben wird, wenn die bestimmen darf, was in der Schrift eingegebenes Gotteswort, was irriges Menschenwort, was zu glauben, was zu verwerfen sei?

Im Uebrigen aller Weiterungen mich enthaltend, erlaube ich mir, auf die schon in den Anlagen enthaltenen weiteren Ausführungen allerunterthänigst zu verweisen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe

Ew. Königlichen Hoheit allerunterthänigster treuegehorfamster

Dargun, den 9. Januar 1889.

Brauer.'

Die Antwort lautete also:

Wir eröffnen dem Pastor Brauer zu Dargun auf seine an Uns gerichtete Eingabe vom Januar d. J., daß Wir Uns nicht veranlaßt sehen können, nachdem seine Denunciation gegen den Consistorialrath Dr. Dieckhoff in beiden kirchengerichtlichen Instanzen geprüft und zurückgewiesen worden ist, eine solche gerichtlich entschiedene Sache nachträglich wieder aufnehmen zu lassen.

Cannes, den 25. Februar 1889.

(Unterschrift des Großherzogs.)'

Die Sache lag nun nach Entscheidung aller Instanzen so, daß meine Anlage wegen offen vorliegender grundstürzender Irrlehre eines der einflußreichsten Kirchenlehrer als ‚grundlos‘ abgewiesen war, damit war aber die mecklenburgische Landeskirche selbst in ihrer gesammten Vertretung von dem Grunde der lutherischen Kirche, ja, der Kirche überhaupt, von der irrthumsfreien heiligen Schrift, abgetreten und eine falsche Kirche geworden, die zu meiden Gottes Wort gebietet. Dem gehorchend bin ich in eine Kirche übergetreten, in welcher Gottes Wort in Ehren steht.

Meiner lieben Gemeinde, welche, in den Fesseln des Staatskirchentums in Unselbständigkeit erhalten, unter den herrschenden Einflüssen des Indifferentismus zum Theil wenig Verständniß für meinen Schritt haben konnte, versuchte ich zum Deftieren in meinen Predigten darzulegen, um was es sich handele. Dann zeigte ich ihr, wie es dem Hirten gebührt, durch die That, daß man falsche Lehren und Lehrer um der Seelen Seligkeit willen nach Gottes Wort zu fliehen habe.“

P. Brauers Abschiedswort an seine Gemeinde ist schon im „Lutheraner“ abgedruckt.

Wir fügen zunächst die neuesten Kundgebungen deutscher kirchlicher Blätter an, welche seit Publicirung obiger Actenstücke laut geworden sind. Charakteristisch ist, daß die renommirtesten deutschen Kirchenzeitungen, wie z. B. die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung“, die „Evangelische Kirchenzeitung“, welche doch sonst die erbärmlichsten Kleinigkeiten treulich referiren, bisher dieses wichtige kirchliche Ereigniß ganz todtgeschwiegen oder mit der bloßen Bemerkung, P. Brauer habe aus dem und dem Grunde sein Amt niedergelegt, abgethan und sich geflissentlich aller Kritik enthalten haben. Es ist ja für sie auch äußerst schwierig, hier den rechten Ton zu treffen und zwischen der Scylla und Charybdis glücklich hindurchzuschiffen. Sie wagen es nicht, P. Brauer direct zu verurtheilen, wie es z. B. die „Hannoversche Pastoral-Correspondenz“ schon früher gethan, indem sie sich sogar erdreistete, die höhnische Glosse beizufügen: *Difficile est, satyram non scribere*. Dann würden sie das christliche Gefühl ihrer christlichen Leser verletzen. Aber sie mögen und können auch P. Brauer nicht in Schutz nehmen, ohne sich selbst das Urtheil zu sprechen. Denn ihre Redacteurs sind Gesinnungsgenossen Dieckhoffs. Sie scheuen sich, das Verfahren der Mecklenburger Kirchenbehörden zu rechtfertigen. Denn damit würden sie ihren bisherigen Auslassungen über die Nothwendigkeit der Verfassung der Kirche in's Angesicht schlagen. Andererseits geniren sie sich, dem hochwürdigen Kirchenregiment der Landeskirche Mecklenburgs, dieser „orthodoxesten“ aller deutschen Landeskirchen, offen entgegenzutreten. So darf man mit Spannung ihre fernere Politik verfolgen und abwarten, wie sie sich aus dieser peinlichen Verlegenheit herauszuwinden versuchen werden, oder ob sie durch beharrliches Schweigen constatiren werden, daß sie hier keinen Ausweg wissen. Uebrigens hat auch das „Kirchen-Blatt für Evangelisch-lutherische Gemeinden in Preußen“, das Organ der Breslauer Synode, von dieser Controverse noch keine Notiz genommen, obgleich das vollständige Material seit Wochen ihm zur Einsicht vorlag.

Nachdem die Acten abgeschlossen und veröffentlicht waren, hat ein Mecklenburger Jurist, J. v. M., den Handel einer juristischen Kritik unterzogen in einer Broschüre, die den Titel führt: „Zur rechtlichen Würdigung der Angelegenheit des Pastor Brauer.“ Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß in Mecklenburg überhaupt kein kirchlicher Gerichtshof vorhanden sei, welcher die Befugniß habe, über die Lehre der Professoren der Theologie zu urtheilen, und beruft sich vornehmlich auf die Thatsache, daß in den alten kirchenrechtlichen Bestimmungen dem Consistorium nur das Recht zugesprochen sei, die Lehre der Pastoren und anderer Kirchenbedienten zu controliren, während der Professoren der Theologie nirgends Erwähnung geschehe. Das ist in der That eine lächerliche Behauptung. Hier gilt: *Summum jus summa injuria*. Nach dem lutherischen Bekenntnisse haben die Bischöfe überhaupt das Recht, über die Lehre zu urtheilen, natürlich über alle und jede Lehre, welche in dem ihnen zugewiesenen Bereich öffentlich bekannt wird. Und wenn in den

alten Kirchenordnungen die „Kirchendiener“ gerade auch in „Doctrinalien“ der Aufsicht des Consistoriums untergeben werden, so ist offenbar nicht das die Meinung, daß die Professoren der Theologie davon ausgenommen sein sollten und ohne Censur frei lehren dürften, was sie wollten. So hat auch in dem Brauerschen Handel das Mecklenburger Consistorium keineswegs sich für incompetent erklärt, sich mit der Klage Brauers zu befassen, weil der Angeklagte ein Professor der Theologie sei, also ein *Noli me tangere*. Die Juristen mögen nur in der Kirche schweigen.

Zwei kirchliche Blätter haben eingehend den Verlauf des Streits ihren Lesern mitgetheilt, die wichtigsten Documente abgedruckt und, das wollen wir hier rühmlich anerkennen, rückhaltlos für Brauer gegen die Mecklenburger Kirchenregenten Stellung genommen. Das sind der „Kropper Kirchliche Anzeiger“ und der „Pilger aus Sachsen“.

Das erstgenannte Blatt bemerkt, nachdem es den ersten Bescheid des Consistoriums verzeichnet hat:

„Wir müssen sagen, dieser Bescheid ist unbescheiden und unerhört in jeder Beziehung. Das müssen dem Pastor Brauer selbst diejenigen zugeben, die in der Sache anders stehen und die mit seinem Handeln nicht einverstanden sind. Wer einem treuen Geistlichen in Ausübung seiner Pflicht eine derartige Antwort geben kann, dem fehlt nicht bloß die christliche Reife, um ein Kirchenamt zu verwalten, dem fehlt auch die sittliche Reife, um über einen ergrauten Diener des Herrn sich ein Urtheil anzumaken, und es ist wirklich einmal an der Zeit, daß die Träger des geistlichen Amtes sich auf die Würde besinnen, die Christus ihnen in ihrem Amte übertragen hat. Einem Diener Gottes so zu antworten, wenn er hinweist auf eine hervorgetretene Irrlehre, ist eine maßlose Selbstüberhebung, eine völlige Vertennung der menschlichen Stellung, welche die Herren zu Rostock dem geistlichen Amte gegenüber einnehmen, so daß man sich wirklich über den Muth desjenigen wundern muß, der eine solche Antwort niederschreibt. Sollte Herr Liebeherr, der Präsident des Consistoriums, sich doch nicht wohl die Frage haben vorlegen können, ob nicht ein Mann, wie Pastor Brauer, dessen Gediegenheit und Gelehrsamkeit auch gewiß der Präsident anerkennen wird, nicht in solchen Fragen besser urtheilen könne, als Herr Präsident Liebeherr? Sollte der Präsident sich auch doch nicht gesagt haben, daß es doch eine eminent schwerwiegende Thatsache ist, wenn kirchliche Behörden die Anklage eines Geistlichen auf falsche Lehre so leicht nehmen, daß sie dieselbe einfach als Denunciation zurückweisen? Wo bleibt da die Basis einer Kirche, wo das Vertrauen, das doch eine Kirchengemeinschaft genießen muß? Mochte immerhin das Consistorium zu dem Schlusse kommen, daß die Anklage nicht gerecht sei — jedenfalls war die Kirchenbehörde verpflichtet, eine solche Anklage mit heiligem Ernste zu behandeln.“

Dem zweiten Consistorialbescheid gibt der „Kropper Anzeiger“ folgende Glosse bei:

„Ich glaube, der Leser wird mit mir sagen: Das ist ein frevelhafter Mißbrauch der Macht! Ja, ich habe für eine solche Antwort nur die Bezeichnung: Das ist unverschämt! Anders haben auch die römischen Cäsa-

nicht gehandelt gegen die Zeugen der christlichen Kirche, anders auch nicht die Vertreter der katholischen Kirche den Zeugen des Evangeliums gegenüber. Wer so schreiben kann, der beweist, daß er nicht auf evangelischem Boden steht, ja, nicht auf christlichem Boden. Und deshalb muß dieser Bescheid die tiefste Entrüstung in allen christlichen Kreisen hervorrufen und muß in den christlichen Kreisen abermals die Frage mahnen: Wie kommt es dazu, daß wir doch endlich einmal in den lutherischen Landeskirchen ein Kirchenregiment erlangen, das kirchliche Fragen kirchlich behandelt und dem geistlichen Amte die gebührende Ehre erweist? So wie solche landeskirchlichen Behörden die Geistlichen behandeln, hat man früher niemals Pastoren behandelt. Man lese doch einmal die alten Entscheidungen der ehrwürdigen Consistorien nach Ton und Inhalt, die kannten ihre Stellung, die kannten aber auch das, was der Kirche noth war.“

Der „Pilger aus Sachsen“ schreibt, nachdem er den Handel bis zum zweiten Consistorialbescheid verfolgt hat:

„Das ist nicht der Ton eines evang.-luther. Kirchenregimentes, sondern der einer päpstlichen Behörde gegenüber Zeugnissen der Wahrheit. Ein Geistlicher, welcher im Gewissen bewegt, gegen die — geben wir auch einmal zu: v e r m e i n t l i c h e n — Irrlehren eines Professors der Theologie protestirt, hat also gar kein Recht zu fragen, warum man seine Anklage für grundlos halte, sondern er soll sich stumm vor der höheren consistorialen Weisheit beugen. Evangelischerseits wird oft davon geredet, daß in Rom den Geistlichen ein Kadavergehorsam zugemuthet werde; das Rostoder Consistorium gibt in seiner Forderung dem Papste nichts nach. Es verlangt: schweigen, gehorchen und nicht nach Gründen fragen. Ueberall, wo der Begriff ‚evangelische Freiheit‘ noch nicht zur Phrase geworden, wird der Rostoder Consistorialerlaß geradezu Entrüstung hervorrufen.“

„Pastor Brauer wandte sich nun an die Berufungsinstanz, das Großherzoglich Medlenburgische Ober-Kirchengericht. Die Antwort desselben überbietet fast noch die consistorialen Erlasse. Sie wirft dem Pastor Brauer vor, das Consistorium vor eine bedenkliche Alternative gestellt (zwischen rechter und falscher Lehre zu wählen, ist also für das Rostoder Consistorium eine bedenkliche Alternative!) und — man höre und staune über die nun folgenden Majestätsverbrechen — die Vorschrift außer Acht gelassen zu haben, daß Eingaben an die vorgesezte Behörde mit einem Rubrum versehen und couvertirt sein müssen. Zu lehren, daß die heilige Schrift von Irrthümern entstellt sei, ist also in Medlenburg erlaubt, aber wehe dem, der das Rubrum vergißt! Man würde versucht sein, den Bescheid des Medlenburgischen Ober-Kirchengerichts in einer Satire zu behandeln, wenn die Sache nicht so furchtbar ernst wäre. Was soll aus unserer armen lutherischen Kirche werden, wenn die Kirchenbehörden in solchem Maße Rücken zeigen und Kameele verschlucken, wenn sie sich in solchem Maße nicht von Gottes Wort und den Bekenntnissen unsrer Kirche, sondern von der bureaukratischen Schablone bestimmen lassen? — Nachdem Pastor Brauer auch an den Landtag sowie den Summeepiscopus vergebens appellirt hat, ist er aus der medlenburgischen Landeskirche ausgetreten und hat sich der Missourisynode angeschlossen. Daß er ausgetreten ist, billigen wir nicht; er hätte auf seinem Posten ausharren und sich verdrängen lassen müssen. Allein das ist im

Verhältniß zu der Behandlung, die Pastor Brauer seitens des Mecklenburger Kirchenregimentes zu Theil geworden ist, Nebensache. Gegen diese muß von allen Lutheranern lauter und entschiedener Protest erhoben werden.“

Was wir unsrerseits zu dem ganzen Handel bemerken möchten, ist in Kürze Folgendes.

Es tritt uns hier der ganze Jammer, die ganze Unnatur des Landeskirchentums, des fürstlichen Summepiscopats in grellem Licht vor Augen. Das Verfahren der Mecklenburger Kirchenbehörden ist freilich zunächst ein unicum in der Kirchengeschichte dieses Jahrhunderts, muß in der That „die Entrüstung“ aller Lutheraner, aller Christen, ja aller billig denkenden Menschen hervorrufen. Kein römischer Imperator, kein römischer Papst, kein russischer Zar, kein türkischer Sultan oder Pascha ist wohl je selbstherrlicher verfahren, als die Mecklenburger Kirchenregenten. Eine solche verächtliche, wegwerfende Behandlung eines Kirchendieneres von Seiten kirchlicher Behörden, eine solche ungeistliche, fleischliche, rohe Behandlung geistlicher Dinge, brennender Gewissensfragen von Seiten sogenannter lutherischer Kirchenobern spottet aller Kritik. Das Mecklenburger Kirchenregiment, vom Consistorium ab bis hinauf zum Großherzog, hat sich in vorstehenden Actenstücken vor der Kirche dieses Jahrhunderts selbst an den Pranger gestellt, hat sich ein Denkmal unvergeßlicher Schande aufgerichtet. Nein, so etwas ist in diesem Jahrhundert noch nicht dagewesen. Es sind in den letzten Jahrzehnten schon gar manche treue lutherische Pastoren mit ihrem pseudolutherischen Kirchenregiment in Conflict gerathen, auch suspendirt und abgesetzt worden. Aber das letztere hat doch wenigstens immer den Versuch gemacht, das vermeintliche Unrecht der protestirenden oder renitenten Kirchendiener nachzuweisen. Als z. B. der Schreiber dieser Zeilen seiner Zeit mit dem sächsischen Consistorium ähnliche Schriftstücke austauschte, stand doch Rede und Gegenrede, Grundangabe und vermeintliche Widerlegung einander gegenüber, und die kirchlichen Behörden wahrten bei ihren ungerechten Entscheidungen den kirchlichen und allgemein menschlichen Anstand. Eine solche summarische Proceedur ist und bleibt der Ruhm des „orthodoxen“ Mecklenburg. Und zugleich haben sich die hohen geistlichen Herren, die an der Spitze der Mecklenburger Landeskirche stehen, unbefschreiblich lächerlich gemacht. Wenn die Sache nicht allzu ernst und bitterböse wäre, könnte man versucht sein, über die hohe Logik und Jurisprudenz, welche sich in den mitgetheilten Erlassen kundgibt, bitteren Spott zu treiben. Alle folgenden Instanzen, der Großherzog als der Letzte, berufen sich auf das Erkenntniß der ersten Instanz, des Consistoriums, und weigern sich, eine Sache von Neuem aufzunehmen, welche schon von dieser ersten und nächsten Instanz „geprüft und zurückgewiesen“ ist. Aber das Urtheil dieser Instanz, des Consistoriums, war ja nach allen Gesetzen menschlicher Vernunft und menschlichen Rechts eine blanke Null. Das Consistorium hatte alle und jede Prüfung und Besichtigung der Beschwerde sich erspart und den Beschwerde-

führer als Denuncianten kurzweg und schände abgewiesen. Die erste Instanz hat mit einem reinen Nichts den Grund gelegt und alle folgenden Instanzen operiren dann mit diesem non-ens weiter. Es ist schwerlich je von einem weltlichen Gericht ähnlicher Nonsens zu Tage gefördert worden.

Wie gesagt, dieser Prozeß „Brauer“ ist ein unicum. Indes auch dann, wenn die hohen geistlichen Herren Mecklenburgs die Sache wirklich befehen und besprochen und sich mit Brauer in Disput eingelassen hätten, wäre das Resultat zweifelsohne dasselbe gewesen. Wer weiß, ob in Mecklenburg zehn Pastoren mit Brauer stimmen? Das große Corps der Mecklenburger Landesgeistlichkeit steht auf Dieckhoffs Seite. So konnte das Mecklenburger Kirchenregiment, wenn es überhaupt im Regiment bleiben wollte, unmöglich Brauer Recht geben. Brauers Fall beweist unwiderleglich, daß, wie die Dinge jetzt stehen, die Landesbischöfe und ihre Organe, die Consistorien, ganz außer Stande sind, ihres Bisthums zu walten und über Sachen der Lehre zu urtheilen. Die Behörden einer Landeskirche, welche, wie das Land, sämtliche Bürger des Landes, Gläubige und Ungläubige, Gute und Böse umfaßt, und in welcher, wie überall, die wahren Christen sich in der Minderheit befinden, können nur dann in ihrem kirchlichen Amte sich halten, wenn sie von dem Unterschied zwischen Glauben und Unglauben, von Fragen der Lehre, des Glaubens, des Gewissens ganz absehen, das heißt, wenn sie ihr eigentliches Amt, welches es mit kirchlichen, geistlichen Dingen zu thun hat, bei Seite setzen und sich wie Staatsbehörden nur mit äußerlichen Dingen zu schaffen machen. Und so hat sich denn auch das Mecklenburger Kirchenregiment, am deutlichsten der oberste Kirchenregent, der summus episcopus in seinem Rescript, in der von Brauer angeregten Sache für insolvent erklärt. Der Bescheid des Großherzogs müßte folgerichtig etwa also weiter lauten: Ich mag und kann mich mit dieser Sache nicht befassen. Die ist mir zu hoch. Freilich bin ich als summus episcopus verpflichtet, hier ein Urtheil abzugeben, die rechte Lehre zu fördern, der Irrlehre zu steuern. Aber ich kann, wie die Dinge jetzt liegen, dieser Pflicht nicht nachkommen. Darum ist das Beste, daß ich diese elende Larve des Summepiscopats bei Seite lege und mich damit begnüge, Fürst im Lande zu sein und das nach Röm. 13, 1. von Gott mir befohlene Amt treu und gewissenhaft zu verwalten. Indessen, so viel kann ich auch erkennen, daß meine Herren Consistorialräthe nicht klüger und der Sache ebenso wenig gewachsen sind, als ich bin. Darum ist es das Gerathenste, daß ich Consistorien und kirchliche Gerichtshöfe ganz aufhebe. Den geistlichen Rätthen will ich im weltlichen Regiment einen Platz einräumen. Doch nein, wenn sie meine Unterthanen, die Bürger des Landes, ebenso brutal behandeln, wie jetzt die ihnen untergebenen Kirchendiener, so taugen sie auch nicht als weltliche Rätthe. Sie scheinen ja aller justitia civilis baar zu sein. So will ich sie pensioniren. Da können sie in ihren Mußstunden ihre res gestas nochmals überdenken. P. Brauer aber und die, wie er,

dem unfehlbaren Gotteswort treulich glauben und gehorchen, sollen in meinem Lande frei ihres Glaubens leben. Die werden auch ohne Staats-hülfe mit ihren Sachen fertig werden. Auch Diedhoff und Genossen sollen Raum haben in den Grenzen meiner Herrschaft, doch sie mögen zusehen, wie sie ohne Staatsgelder durchkommen, und mögen zusehen, wie sie dereinst vor dem obersten Richter, dem Richter der Welt, welcher sich auch mit geistlichen Sachen befassen und da ein gerechtes Gericht halten wird, bestehen wollen.

Der Brauer'sche Handel liefert aber ferner einen traurigen Beweis von dem jämmerlichen Zustand, ja dem Bankerott der heutigen deutschen Theologie, und gerade der sogenannten confessionellen Theologie. Warum war es wohl dem Mecklenburger Consistorium so fatal, daß es durch Brauer vor jene Alternative gestellt wurde? Warum mochte und konnte es Diedhoff nicht desavouiren? Der Satz Diedhoffs, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte, hat heutzutage in der Theologie, auch der „orthodoxen“, Bürgerrecht erlangt, und wer dem nicht beistimmt, gilt fast als Barbar. Vor wenigen Jahrzehnten, als der neu erwachte Glaube mit dem alten Rationalismus im hellen Kampfe stand, bezeichneten gläubige Pastoren eben diesen Satz als das Schibboleth der Rationalisten und lehrten und bezeugten, daß die Bibel nicht Gottes Wort enthalte, sondern Gottes Wort sei, in allen seinen Theilen, und daß dies der Unterschied sei zwischen kanonischen und apokryphischen Schriften, daß erstere von allem Irrthum frei seien, in letzteren aber auch Irrthümer eingestreut seien. Das ist jetzt anders geworden. Was vordem als rationalistisch angesehen wurde, hat heutzutage in den Lehrcodez der „Orthodoxen“ Aufnahme gefunden. Es ist offenbar, daß mit dem Urtheil, daß in der Bibel sich auch Irrthümer befinden, die ganze Bibel, Gottes Wort überhaupt verurtheilt wird. Man sagt zwar, solche Irrthümer ließen sich nur in Notizen geschichtlichen, geographischen, naturgeschichtlichen und ähnlichen Inhalts nachweisen, die Aussagen der Bibel über Glauben und Leben seien durchweg wahr und richtig. Aber auch letztere sind nicht inspirirt, wenn nicht die ganze Bibel inspirirt ist. Denn eine Inspiration, welche alle Augenblicke, so oft im Fluß der Rede gewisse Themata, Geschichte, Naturgeschichte u. s. w. berührt werden, Unterbrechung leidet, ist ein Unding. Und die neueren Theologen gestehen auch zumeist offen ein, daß der altkirchliche, altlutherische, das heißt, der schriftgemäße Begriff von Inspiration sich nicht mehr halten lasse, und bekämpfen das einzigartige göttliche Werk der Eingebung der heiligen Schrift unter dem Titel „mechanische Inspiration“. Daß keine Kirchenbehörde jenen verhängnißvollen Satz Diedhoffs, auch nur mit einer leisen Küge oder Warnung, anzurühren wagt, daß in den sogenannten lutherischen Landeskirchen so gut wie Niemand dagegen protestirt, denn der Protest des „Pilger“ bezieht sich im Grunde nur auf die tyrannische Handlungsweise des Mecklenburger Kirchenregiments, constatirt den gänzlichen Abfall der deutschen

sogenannten lutherischen Theologie von der Grundfeste des lutherischen Bekenntnisses, des Christenthums überhaupt, den Abfall von Gottes Wort. Es ist wirklich an dem, wie wir schon öfter bemerkten, daß der Teufel jetzt nicht nur durch Rationalisten und durch die Union, sondern gerade durch die sogenannten „orthodoxen Lutheraner“ den allerheiligsten Glauben der Christen angreift und, so viel an ihm ist, die Kirche Gottes zerstört. Wenn es aber also steht, warum hat dann das Mecklenburger Consistorium doch noch Bedenken getragen, die Brauer'sche Behauptung, daß die Schrift nicht irren könne, direct zurückzuweisen? Warum hat es sich auf die Sache selbst gar nicht eingelassen? Warum schweigen die großen deutschen „evangelischen“ und „lutherischen“ Kirchenzeitungen über diese brennende Tagesfrage? warum mögen sie weder pro noch contra offen Stellung nehmen? Die deutschen Theologen und Kirchenfürsten wollen es doch auch nicht ganz mit den Christen in den Landeskirchen verderben. Denn wer ein Christ ist, verurtheilt und verdammt in seinem Herzen und Gewissen den Dieckhoff'schen Satz, daß die Bibel Irrthümer enthalte, und bekennet mit Brauer und Luther, daß die Schrift nicht irren könne. Also aus Furcht vor dem gemeinen Volk hält man mit der eigenen Meinung und Ueberzeugung möglichst zurück. Dann kann es aber diesen Theologen bei der eigenen Meinung nicht ganz geheuer sein, sie haben doch vielleicht dabei kein ganz gutes, fröhliches Gewissen. Denn wer ein gutes Gewissen hat, der bekennet frank und frei vor Jedermann, was er glaubt. Und heißt das nun nicht Bankerott machen, die eigene Insolvenz erklären, wenn Theologen in einer Cardinalfrage des Glaubens und der Lehre nicht Ja und nicht Nein zu sagen wagen oder das eine Mal Ja, das andere Mal Nein sagen?

Indeß nach dem Willen Gottes kann und soll sicherlich auch aus diesem bösen Handel noch etwas Gutes herauspringen. Denn Gott versteht noch heute die Kunst, alle List und Umtriebe des bösen Feindes seiner Wahrheit und seinem Reiche dienstbar zu machen. Ist diese neueste Phase und Frucht des Cäsaropapismus nicht darnach angethan, auch dem Einfältigsten die Augen zu öffnen, daß er es erkennen muß, daß in dem heutigen Staatskirchentum christlicher Glaube, christliches Leben nicht gedeihen kann? Sind solche kirchliche Erlasse, wie die Bescheide des Mecklenburger Kirchenregiments, nicht ein kräftiger Appell an das Gewissen aller Kirchendiener, solchen Kirchenobern um Christi und der ewigen Wahrheit willen den Gehorsam aufzukündigen? Muß eben diese Gestalt und Haltung der heutigen landeskirchlichen „Orthodoxie“, wie sie uns aus der Brauer'schen Affaire entgegentritt, nicht jedem bibelgläubigen Theologen und Christen einen heiligen horror einflößen und ihn zu dem Entschluß hindrängen, solchen „Glaubensgenossen“ die Kirchengemeinschaft aufzusagen? Und ob die landeskirchlichen „Gläubigen“ auch diese letzte kräftige Mahnung und Bitte Gottes: „Geht aus von ihnen und sondert euch ab!“ überhören, so wollen wir doch, alle die, welche dem treuen Zeugen P. Brauer von Herzen bei-

stimmen, aus seinem Kampfe Gewinn ziehen, und der Gewinn ist der, daß wir durch das alles nur in unserer Ueberzeugung befestigt werden und um so freudiger auf das in allen seinen Theilen unfehlbare Gotteswort schwören, als wir sehen, daß die Feinde des Wortes statt mit klaren, hellen Gründen nur mit Gewalt und Drohung, mit politischen Kniffen, mit feigem Mum Mum Sagen ihre böse Sache vertheidigen können und also vor Gott und vor der Kirche, auch vor der Welt sich selbst richten und zu Schanden machen.

G. St.

## Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Verührung mit der pastoralen Praxis.

Ann. 12. Was nach dem weltlichen Recht eine gerechtfertigte und erfolgreiche Vetreibung der Ehescheidung sein kann, das kann somit vor Gott und der Kirche als eine bössliche Verlassung dastehen. Wenn sich z. B. eine Frau von ihrem rohen, faulen, lieberlichen Mann bloß um seiner Roheit und Faulheit und seines lieberlichen Lebens willen scheiden ließe, so wäre sie zwar vor der Welt rechtmäßig geschieden, in unsern Augen hingegen der schuldige Theil bei einer bösslichen Verlassung, müßte, wenn sie zur Erkenntniß ihrer Sünden käme und ihr Mann noch nicht anderweitig verheirathet wäre, die Ausföhnung mit ihm suchen, als mit ihrem vor Gott rechtmäßigen Ehemann, und sich bereit finden, die Ehe mit ihm fortzusetzen, nachdem sie sich, um nicht vor dem weltlichen Recht in außerehelichem Umgang zu leben, wieder hätten bürgerlich trauen lassen. Weigerte sich freilich der andere Theil, die eheliche Ausföhnung und die Fortsetzung der Ehe zu gewähren, so würde nunmehr er der bösslichen Verlassung schuldig und könnte sich nicht mit Recht auf die geschene Scheidung durch das weltliche Gericht berufen; denn die durch die Herbeiführung jener Scheidung vor Gott begangene malitiosa desertio hört ja, wie jede andere bössliche Verlassung, auf mit dem Erbieten der Rückkehr zur ehelichen Gemeinschaft.

### c. Andere Scheidungsgründe.

18. Außer dem Ehebruch und der bösslichen Verlassung erkennt das bürgerliche Recht noch andere Ursachen an, auf welche hin der unschuldige Theil eine Scheidung beanspruchen und erlangen kann. Solche Ursachen sind Grausamkeit, Trunksucht, Versagung des Unterhalts, Zuchthausstrafe, unwürdige Behandlung, Anschluß an die Shakers, Verschollensein, unnatürliche Verbrechen, sonstige Ursachen, die nach dem Ermessen des Gerichtshofs die Scheidung rechtfertigen.

Anm. 1. Dieſe Urſachen gelten jedoch nicht ſämmtlich in allen Staaten als Scheidungsgründe, einzelne nur in wenigen Staaten; auch iſt z. B. das Maß und die Art der Graufamkeit, welche die Scheidung rechtfertigen ſoll, in verſchiedenen Staaten verſchieden angegeben. In manchen iſt dem Ermeſſen des Gerichts anheimgeſtellt, was in anderen durch den Wortlaut des Geſetzes fixirt iſt.

Anm. 2. Von uns kann eine Scheidung, welche auf einen der im obigen Paragraphen aufgeführten Scheidungsgründe hin erwirkt worden iſt, nur dann als auch vor Gott rechtmäßig anerkannt werden, wenn der Scheidungsgrund, obſchon ihn das Geſetz anders benennt und beſonders auführt, doch thatſächlich als Ehebruch, wie der ſodomitiſche Umgang einer verheiratheten Perſon mit einem Thier, oder als böſliche Verlaſſung, wie die mit dem Eintritt in eine den ehelichen Umgang verwerfende Secte verbundene beharrliche Verſagung der Ehepflicht, aufzufaſſen iſt.

Anm. 3. So kann es vorkommen, daß ein Rechtsanwält in einem Falle, wo nachweiſlich *desertio* vorliegt, die Anklage ſo faßt, daß der Fall nach den Statuten unter eine andere Kategorie kommt und die Scheidung nun nicht als auf böſliche Verlaſſung, ſondern auf einen vom Geſetz anders definierten Scheidungsgrund hin verfügt wird. So kann in New Hampſhire die Scheidung verlangt werden, wenn der Mann drei Jahre lang abſichtlich abweſend war, ohne für den nöthigen Unterhalt der Frau zu ſorgen. Nun hindert uns nichts, einen Buben, der ſich Jahre lang in der Welt umhertreibt, ohne ſich um Weib und Kinder zu kümmern, als der böſlichen Verlaſſung ſchuldig anzusehen und die Scheidung, wenn ſie auf beſagtes Statut hin erfolgt iſt, anzuerkennen, wenn auch die Klageſchrift und das Scheidungsdecret nicht die Bezeichnung „böſliche Verlaſſung“, „*desertion*“, aufweiſt, ſondern im Ausdruck dem beſonderen Statut entſpricht, das zwar nicht den Namen, dafür aber eine Beſchreibung einer *malitiosa desertio* enthält.

Anm. 4. Etwas anders liegen die nicht ſo ſelten vorkommenden Fälle, wo der unſchuldige Theil wegen Ehebruchs oder böſlicher Verlaſſung hätte klagbar werden können, der Advocat aber, vielleicht weil die Beweisführung bei dieſer Anklage ihre Schwierigkeiten gehabt hätte, oder aus ſonſt einem Grunde es vorgezogen hat, einen andern Scheidungsgrund, den das Staatsgeſetz ebenfalls, nicht aber Gottes Wort als zulänglich anerkennt, wie Trunkſucht oder boſhafte Verweigerung des nöthigen Unterhalts, wo ſolche auch vorlag, geltend zu machen und darauf hin die Scheidung zu erwirken. Erhält der Seelſorger von einem ſolchen Falle Kenntniß, ehe die Entſcheidung erfolgt iſt, ſo hat er darauf zu dringen, daß die Klage in der vorliegenden Form zurückgezogen und, wenn der Kläger oder die Klägerin auf dem Verlangen, geſchieden zu werden, beſteht, eine neue auf Ehebruch oder böſliche Verlaſſung ſubſtituirt werde, und dies kann zu jeder Zeit während des Proceſſes geſchehen. Wie aber, wenn das Urtheil ſchon gefällt und keiner

der später zu erörternden Wege zu seiner Aufhebung mehr offen wäre? Eine zweite Scheidung auf einen andern Grund hin wäre dann auch nicht möglich; denn eine Ehe, die nicht mehr besteht, kann nicht mehr gelöst werden. Unter solchen Umständen müßte, da sich keine Obrigkeit um den Handel mehr kümmerte, die Gemeinde denselben in die Hand nehmen und sich durch genügende Beweise zu überzeugen suchen, daß auch nach Gottes Wort genügender Grund zur Scheidung vorliege. Das erforderte das achte Gebot; das wäre nothwendig zur Vermeidung des bösen Scheins; das wäre geboten durch das Wort: „Was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch . . . dem denkt nach“, Phil. 4, 8. Stellte sich bei dieser Verhandlung und Untersuchung, über die ein sorgfältig genaues Protokoll zu führen wäre, heraus, daß es mit dem Scheidungsgrund seine Richtigkeit habe, so wären die Wirkungen der gerichtlichen Scheidung anzuerkennen, wie ja nach 1 Cor. 7. der Bruder oder die Schwester nach erlittener bösslicher Verlassung als frei gelten sollte, obshon sich die heidnische Obrigkeit überhaupt der Sache nicht annehmen mochte.

Anm. 5. Wo hingegen die Scheidung auf einen nach Gottes Wort nicht genügenden Grund hin erfolgt ist und auch kein triftiger Grund vorlag, erkennen wir zwar bürgerlich das Urtheil der Obrigkeit an, halten wir die Ehe als vor dem weltlichen Recht erloschen, gestatten wir den Geschiedenen, auch wenn sie bußfertig sind, nicht ohne weiteres, ohne neue bürgerliche Verehelichung wieder mit einander als Eheleute zu leben; aber wir betrachten sie, gleichviel ob bußfertig oder nicht, als vor Gott noch an einander gebunden, gestatten ihnen deshalb auch nicht eine neue Ehe mit einer dritten Person, bieten noch weniger unsere Hand dazu, halten auch eine dritte Person, die eine der so geschiedenen, aber vor Gott noch gebundenen Person freiet, als einer ehebrecherischen Verbindung schuldig. Matth. 19, 9.

Anm. 6. Der schuldige Theil ist vor Gott bei einer solchen nach göttlichem Recht ungültigen Scheidung derjenige Theil, der vor dem weltlichen Gericht das Recht für sich in Anspruch nimmt und somit als der unschuldige Theil angesehen wird. Daß die Erwirkung eines solchen Scheidungsdecrets als *malitiosa desertio* vor Gott und der Christenheit angesehen werden kann, ist oben gezeigt worden. Willigt aber der andere Theil in die gerichtliche Scheidung, so liegt, wie vor dem weltlichen Recht eine Collusion zur Ehescheidung, so nach göttlichem Recht eine Einwilligung zur Trennung, also keine bössliche Verlassung vor, sondern sind, wenn die Scheidung doch erfolgt wäre, die beiden vor der Welt Geschiedenen vor der Kirche als solche zu behandeln, die aus einander gelaufen sind, und beginnt die bössliche Verlassung, wenn der eine Theil bereit ist zur Wiedervereinigung und der andere Theil von derselben nichts wissen will. Käme es hingegen zur Wiederherstellung des gottgewollten Verhältnisses, so müßte die vom Gesetz erforderte Eheschließung folgen. Ein wirklicher Ehebruch aber läge in *foro ecclesiae* dann vor, wenn von den mit beiderseitiger Einwilligung

ohne genügenden Grund geschiedenen Personen die eine ihrer durch die Scheidung gewonnenen Freiheit durch Eingehen einer andern Ehe Folge geben würde, und der andere Theil wäre dann auch vor Gott frei.

Anm. 7. Selbstverständlich ist auch ein Verlöbniß mit einer zwar nach dem weltlichen, nicht aber nach göttlichem Recht gültig geschiedenen Person vor der Kirche null und nichtig, so lange nicht nachgewiesen ist, daß der andere geschiedene Theil gestorben ist oder die Fortsetzung der Ehe absichtlich und beharrlich unmöglich macht.

Anm. 8. Hat ein Ehegemahl auf einen nur nach dem weltlichen Recht gültigen Grund hin eine Scheidung durchgesetzt, nachher aber sein Thun bereut, so hat der andere Theil vor Gott nicht das Recht, die eheliche Ausöhnung zurückzuweisen, wenn nicht der Theil, welcher die Scheidung verlangt und ausgewirkt hat, durch Eingehen einer neuen Ehe sich, insofern vor Gott das erste Eheband noch bestand, eines Ehebruchs schuldig gemacht hat.

Anm. 9. Auch in dem Falle, daß ein Ehegemahl wegen eines begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt worden ist, und dadurch dem andern Theil vor dem weltlichen Recht der Weg zur Scheidung offen steht, verbietet Gottes Wort die Ehescheidung, und es kann nicht geltend gemacht werden, daß ja der Verbrecher durch seine Schuld der ehelichen Gemeinschaft entrückt und somit der bösllichen Verlassung schuldig sei. Denn zur bösllichen Verlassung gehört die Absicht, das Ehegemahl dauernd zu verlassen. Es würde deshalb zur aufrichtigen Buße einer Person, die sich von einem Verbrecher hätte scheiden lassen, auch dies gehören, daß sie bereit wäre, den Ehestand wiederherzustellen. Anders läge der Fall, wo das Verbrechen selber ein vor Gott gültiger Scheidungsgrund wäre, wie Bigamie, die eben Grund zur Scheidung wäre, auch wenn nicht Zuchthausstrafe darauf stünde.

Anm. 10. Einiges Weitere über die Wiederverehelichung Geschiedener wird später in anderer Verbindung zur Sprache kommen, wenn von den Folgen der Scheidung wird zu handeln sein. Hier hatten wir es weniger mit den Folgen der Scheidung zu thun, als vielmehr mit den Folgen des Umstandes, daß in gewissen Fällen nach göttlichem Recht keine Scheidung anzuerkennen ist, wo sie nach weltlichem Recht eingetreten ist, daß wir also auch die Folgen der Scheidung in diesen Fällen nach göttlichem Recht ausschließen, wo sie doch nach weltlichem Recht statthaben mögen.

A. G.

## V e r m i s c h t e s .

**Inspiration der heiligen Schrift.** Ueber die Bedeutung der Dieckhoff'schen Irrlehre spricht sich X. in dem „Mecklenburger“ wie folgt aus: Will man die Dieckhoff-Brauer'sche Angelegenheit richtig beurtheilen; so muß man ausgehen von den auf der mecklenburgischen Pastoralconferenz zu Malchin am 25. August 1886 verhandelten Thesen des Consistorialraths Prof. Dr. Dieckhoff, als auf welche Pastor Brauer seine Anklage stützt. Die hauptsächlich hier in Betracht kommende These 7 lautet: „Gewisse Unsicherheiten und Irrthümer in der heiligen Schrift stehen nicht in Widerspruch damit, daß sie das inspirirte und somit göttlich gewisse Wort der Heils offenbarung Gottes an die Menschen ist; denn durch dieselben wird die Erfassung der Heilswahrheit nach der Analogie des Glaubens in der Schrift nicht berührt.“ Hiernach nimmt D. an, daß, trotzdem die heilige Schrift das inspirirte und somit göttlich gewisse Wort der Heils offenbarung Gottes an die Menschen ist, dennoch in der heiligen Schrift Unsicherheiten, ja sogar Irrthümer vorkommen. Diese Irrthümer sind nach ihm freilich nicht der Art, daß die Erfassung der Heilswahrheit dadurch berührt würde; man wird dieselben also in den nicht direct die Heilswahrheiten betreffenden Dingen zu suchen haben, etwa in historischen, naturgeschichtlichen und ähnlichen Dingen. Nach D. steht die Sache demnach so: durch die Inspiration, welche D. bemerkenswerther Weise nur als eine „außerordentliche Gnadenhülfe des Heiligen Geistes“, als ein „übernatürliches Mitwirken“ desselben auffaßt (vgl. seine Schrift: „Das Wort Gottes“, S. 17 und 18), sind die heiligen Schriftsteller in der Darstellung der Heilswahrheiten allerdings vor Irrthümern bewahrt worden, nicht aber durchaus in Bezug auf ihre sonstigen Berichte. Damit ist aber die wörtliche Eingebung der **ganzen** heiligen Schrift geleugnet (wie denn auch D. „den altdogmatischen Inspirationsbegriff“, wie er sich in These 6 ausdrückt, als unhaltbar aufgibt). Denn der Heilige Geist, der Quell aller Weisheit, kann ja unmöglich Irrthümer eingeben. Die Voraussetzung der 7. These D.'s ist also die, daß die heilige Schrift zwar Gottes Wort enthält, aber keineswegs in allen ihren Theilen das untrügliche, vom Heiligen Geist wörtlich eingegebene Gotteswort ist. Dagegen ist zu merken: es steht geschrieben 2 Tim. 3, 16.: die ganze Schrift ist von Gott eingehaucht (also nicht etwa bloß die Heilswahrheiten). Die heilige Schrift weiß von keiner Inspiration als einer bloßen „außerordentlichen Gnadenhülfe“, wodurch die Verfasser nur in Betreff der Heilswahrheiten vor Irrthümern bewahrt geblieben sind. Nach ihr hat vielmehr Gott selbst seine Worte in den Mund seiner Knechte, der Propheten und Apostel, gelegt, der Geist des Vaters hat ihnen gegeben, was und wie sie reden sollten. Vgl. Jer. 1, 9. 30, 2. Jes. 51, 16. Cap. 59, 21. 2 Sam. 23, 2. Matth. 10, 19. Nicht Menschen unter Beihülfe des Heiligen Geistes reden in der Schrift zu uns,

sondern Gott selbst, der Heilige Geist ist es, der durch die heiligen Schreiber als durch seine Werkzeuge in der Schrift zu uns redet: Matth. 10, 20. Apost. 1, 16. Röm. 1, 2. Hebr. 3, 7. 8. 9, 8. 10, 15. Dazu kommt, daß die vorhin angeführten alttestamentlichen Stellen, sowie Matth. 10, 19. 1 Cor. 2, 13. und Röm. 15, 18. die wörtliche Eingebung ausdrücklich bezeugen. Andere Stellen, in denen auf bestimmte einzelne Worte des Alten Testaments (ja zuweilen, wie in Gal. 3, 16., sogar auf die besondere grammatische Form eines Wortes) Bezug genommen wird und dieselben als göttlich gewisse Worte zur Begründung dogmatischer oder ethischer Ausführungen benutzt werden (z. B. Matth. 22, 43. 44. Gal. 3, 16. 1 Petr. 3, 6. Hebr. 4, 7. 8, 8. 13. 12, 26. 27.), setzen die wörtliche Eingebung der heiligen Schrift voraus. Joh. 10, 34. 35. aber zeigt deutlich, daß die wörtliche Eingebung sich auch auf solche Dinge bezieht, die nicht zu den Heilswahrheiten gehören. Der ganze Beweis Christi an dieser Stelle würde hinfallen, wenn es keine Wort-Inspiration gäbe. Denn die Juden hätten ja dann einfach antworten können: „der Ausdruck ‚Götter‘ in Ps. 82, 6. ist schlecht gewählt, aber mit diesem Einen Wort kannst du uns nicht schlagen, denn das ist ja nicht geradezu von Gott eingegeben.“ Nun aber ist ihnen diese Ausflucht abgeschnitten. Hätte D. recht, so wäre es überhaupt nicht zu begreifen, warum weder der Herr noch die Apostel jemals gegen den bei den Juden allgemein herrschenden Glauben an die wörtliche Eingebung des Alten Testaments als gegen eine irrthümliche Annahme aufgetreten sind. Christus hätte sich dann auch nimmermehr auf Stellen des Alten Testaments mit dem bloßen: „Es stehet geschrieben“ berufen können, wie er doch thut: Matth. 4, 4. 7. 10., da ja vorerst hätte festgestellt werden müssen, ob diese Stellen auch vielleicht zu denjenigen Partien in der Schrift gehörten, die, weil sie nicht Heilswahrheiten enthalten, nicht schlechthin irrthumslos sind. Der Apostel Paulus war jedenfalls noch nicht soweit fortgeschritten, daß er Irrthümer in der heiligen Schrift annahm, denn er bekennt von sich (Apost. 24, 14.), daß er allem glaube, was geschrieben stehe im Gesetz und in den Propheten. — Man kann ferner mit Recht fragen: wo und an welcher Stelle sagt denn die heilige Schrift dies, daß einiges in der Bibel göttlich, anderes aber nur menschlich, einiges irrthumslos, anderes aber dem Irrthum unterworfen sei? Die Bibel macht nirgends einen solchen Unterschied, vielmehr sagt Christus von dem ganzen Alten Testament: „Die Schrift kann nicht gebrochen werden“, Joh. 10, 35. Und dann: wie will man die Grenze ziehen zwischen dem, was in der Schrift irrthumslos, und dem, was mit Fehlgriffen behaftet sein kann? K ü b e l in seiner Schrift „Ueber den Unterschied zwischen der positiven und liberalen Richtung in der modernen Theologie“ S. 107 f. gesteht selbst zu, daß kein einziger der neueren Theologen, welche Irrthümer in der heiligen Schrift annehmen, selbst Bed nicht ausgenommen, eine feste, sichere und klare Grenze in dieser Beziehung angeben kann. Denn es ist ja doch durch-

gehends nicht so, daß in einigen Partien der heiligen Schrift nur Heilswahrheit, nur rein Religiöses enthalten wäre und gar nichts Geschichtliches, gar keine chronologischen, physikalischen, geographischen u. c. Angaben, sondern beides geht vielfach in einander über und das eine ist mit dem andern verwebt und verbunden. (Vgl. besonders die Schöpfungsgeschichte.) Will man den Schöpfungsbericht, wie ihn die Genesis gibt, in seinen geologischen oder astronomischen oder anthropologischen Angaben anfechten, so fällt er eben ganz und gar hin und doch bezieht nicht nur Paulus (1 Tim. 2, 13. 14.), sondern auch der Herr selbst (Matth. 19, 4. ff.) sich auf denselben und setzt damit die Irrthumslosigkeit desselben voraus.

Wie sehr demnach durch die Annahme von Irrthümern in nicht direct religiösen Dingen auch diese letzteren, die Glaubens- und Heilswahrheiten, selbst gefährdet werden, das liegt auf der Hand. Wie schwer es ist, bei der Annahme von Irrthümern in rein äußerlichen Dingen stehen zu bleiben, sieht man besonders klar daraus, daß selbst Theologen, die für durchaus positiv und gläubig gelten wollten, wie z. B. Tholuck und von Hofmann (von den negativ stehenden noch gar nicht zu reden), kein Bedenken getragen haben, auch selbst in religiösen Dingen einzelne Irrthümer anzunehmen, besonders in der im Neuen Testament sich findenden Auslegung mancher alttestamentlichen Stellen. So nennt Tholuck z. B. Christi Deutung (Matth. 22, 32.): „rabbiniſche Subtilität“ (!) und spricht dem Schluß des Johannes (Ev. Joh. 12, 38—40.) die Richtigkeit ab. Und von Hofmann leugnet im Alten Testament alle directen Weissagungen auf Christum, trotz dem der Sohn Gottes selbst ausdrücklich (Matth. 22, 43. 44.) bezeugt, daß David im 110. Psalm von dem Messias rede! —

Und welches ist nun das Princip, nach dem festgestellt werden soll, ob an einer Stelle der Schrift ein Irrthum vorliege oder nicht? Es kann da selbstverständlich kein anderes Princip in Anwendung gebracht werden, als die Vernunft und die sogenannte Wissenschaft. Was thut man aber damit, daß man die Vernunft so zur höchsten Richterin setzt, anders, als daß man das evangelische Grundprincip (Formalprincip), wonach die heilige Schrift die höchste Autorität ist, aufgibt und den Rationalismus auf den Thron erhebt? Die heilige Schrift soll dann nur soweit gelten, als ihre Angaben mit den Resultaten der fortgeschrittenen Wissenschaft übereinstimmen. Zum Mindesten arbeitet man mit einem doppelten Formalprincip: heilige Schrift und Vernunft.

O möchten doch alle, die noch ein Fünkeln Ehrfurcht vor der heiligen Schrift haben, darüber erschrecken, wenn ihnen solche Gedanken kommen, als könnte der ursprüngliche Text der Schrift wegen der menschlichen Schwachheit und Fehlsamkeit der Verfasser an dieser oder jener Stelle Irrthümer enthalten. Solche Gedanken kommen sicherlich nicht von dem Heiligen Geist, sondern von dem argen Geist aus dem Abgrund, zu dessen schlauesten Kunstgriffen auch das Aufbringen der in Rede stehenden Behauptung gehört. Es

klingt ja freilich bei oberflächlicher Betrachtung sehr harmlos und ungefährlich, wenn jemand annimmt, daß in nebensächlichen Neußerlichkeiten, die mit dem Seelenheil nichts zu thun haben, in der heiligen Schrift einige kleine Irthümer mit untergelaufen seien, aber eben gerade darum kann der böse Feind unter diesem harmlosen Deckmantel auf das bequemste und unmerklichste die Fundamente der Kirche untergraben.

Oder ist die heilige Schrift nicht das einzige Fundament der Kirche und des Heiles? Worauf sollen wir uns gründen, wenn nicht auf sie? Geben wir die göttliche Autorität und Irthumslosigkeit der heiligen Schrift auf, so geben wir damit die einzig sichere Festung preis, die wir Lutheraner haben, und es bleibt uns nur noch die Wahl zwischen Schwärmerei oder Scepticismus.

Es handelt sich also wahrlich in dieser Sache nicht — wie so viele fälschlich annehmen — um eine wissenschaftliche theologische Frage, über die man sehr wohl verschiedener Meinung sein könnte: sondern es handelt sich im Grunde um einen Glaubensartikel, ja um den Grundartikel, auf dem alle anderen ruhen. Denn „Wenn Dein Wort nicht mehr soll gelten, worauf soll der Glaube ruhen?“ —

Der Glaube der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten ist der gewesen, daß die ganze heilige Schrift das vom Heiligen Geist wörtlich eingegebene Gotteswort sei und daher ohne jeglichen Irthum nicht nur in Haupt-, sondern auch in Nebensachen, wie Rohnert dies in seinem sehr lesenswerthen Buch: „Die Inspiration der heiligen Schrift und ihre Bestreiter“ ausführlich nachweist. Auch unsere lutherischen Bekenntnißschriften, obwohl sie keine Veranlassung hatten, die Lehre von der Eingebung der heiligen Schrift in einem besonderen Artikel *ex professo* zu behandeln, setzen doch überall die wörtliche Eingebung und damit die völlige Irthumslosigkeit der heiligen Schrift voraus, denn sie nennen die Worte der heiligen Schrift: „Worte des Heiligen Geistes“, vgl. Apol. Praefat. (bei Müller p. 74 § 9) und Conf. Aug. Art. 28 § 49 (bei Müller p. 66) und Apol. IV, 108 (bei Müller p. 107), wo es heißt: „Num arbitrantur excidisse Spiritui Sancto non animadvertenti has voces?“ Also die strengste Wort-Inspiration, so zu sagen Wörter-Inspiration (!), obwohl der Unterschied, den der selige Philippi zwischen diesen beiden Begriffen machte, nicht haltbar ist, da es ja in der heiligen Schrift keine Wörter außerhalb des Zusammenhangs, wie im Lexikon, gibt.

Wie Luther über die vorliegende Frage dachte, geht aus folgenden Aussprüchen desselben hervor. Von dem Bericht der Genesis über die Schöpfung der Welt in sechs Tagen sagt er: „Kannst du es aber nicht verstehen, wie es sechs Tage sind gewesen, so thue dem Heiligen Geist die Ehre, daß er gelehrter sei denn du. Denn du sollst also handeln mit der Schrift, daß du denkst, wie es Gott selbst rede.“ (Predigten über 1 Mose, III, 23 von 1527.) Und in Bezug auf die Chro-

nologie sagt er von der heiligen Schrift: . . . „auf dieselbe können und sollen wir uns wahrhaftiglich mit beständigem Glauben verlassen. . . Ich halte mich allein an die heilige Schrift, darum muß ich auch den Philonem (das ich doch sehr ungern thue) verwerfen, da er in den Wochen bei achtzehn Jahre zu viel setzt. . . Denn ich glaube, daß in der Schrift Gott rede, der wahrhaftig ist“ . . .

Freilich Einwendungen gibt es ja genug von Seiten der hochberühmten Wissenschaft unserer Tage. Man will historische, chronologische, naturgeschichtliche und andere Angaben und Anschauungen in der heiligen Schrift gefunden haben, welche, wie man meint, vor der heutigen Wissenschaft nicht bestehen können.<sup>1)</sup> Aber, wie Rohnert (l. c. p. 69 ff.) zeigt, geht man dabei vielfach von der durchaus irrigen Voraussetzung aus, daß die Resultate der Geschichts- und Naturforschung unfehlbar gültige und unumstößlich sichere seien, während es doch in vielen Fällen nur Hypothesen sind, deren Verlehrtheit neuere Forschungen zum Theil schon nachgewiesen haben. Eine oberflächliche Forschung führt allerdings von der heiligen Schrift ab, aber eine gründliche Forschung führt zu ihr zurück und beweist die Richtigkeit ihrer Angaben auch in äußerlichen Dingen.

Was ferner die scheinbaren Widersprüche zwischen den Angaben der heiligen Schrift selbst betrifft, so beruhen dieselben wohl zum Theil auf Versehen der Abschreiber, zum Theil lösen sie sich aber auch bei näherer gründlicher Betrachtung. Wo wir aber das Dunkel noch nicht aufklären können, da verlangt es die Ehrfurcht vor der heiligen Schrift, daß wir demüthig unsere Vernunft gefangen nehmen unter den Gehorsam des Glaubens und in Geduld warten, bis es durch Gottes Hülfe einer späteren und tieferen Forschung gelingen möge, den Widerspruch zu lösen. Luther sagt in dieser Beziehung: „Wo es uns aber am Verstande mangeln wird, wollen wir die Meisterschaft dem Heiligen Geist lassen. . . Denn ich will lieber bekennen, daß ich es nicht verstehe.“ (Auslegung des 1. B. Mos. II, 2912, von 1545.) —

**Urtheil eines Papisten über das heutige landeskirchliche Lutherthum.** In einem papistischen Blatt, welches in Sachsen herausgegeben wird, betitelt „Katholische Stimmen von Dr. v. Medem“, befinden sich folgende Auslassungen über den Zustand der sogenannten lutherischen Landeskirche Sachsens: „Wer die Geschichte unserer Zeit gründlich und unparteiisch durchforscht, dem kommt es vor, als ob er in einen brodelnden Kessel blickt, gleichviel ob es die politische, sociale oder kirchliche Seite betrifft. In der Kirche Sachsens ist in diesem Jahrhundert aus dem crassesten Nationalismus allmählich ein ‚bedingter‘ Lutheranismus hervorgegangen, welcher zur Zeit das Scepter führt. Dieser Lutheranismus ist deshalb nur

1) Man sollte freilich lieber umgekehrt fragen: „Wie können die Resultate der menschlichen Wissenschaft vor dem Wort der ewigen göttlichen Majestät bestehen?“

ein ‚bedingter‘, weil er zwar die Feldzeichen Luthers führt, aber im Uebrigen von den oft recht unbequemen Forderungen Luthers hinsichtlich der Lehre! und des Wandels! als ‚nicht mehr zeitgemäß‘ befreit sein möchte. Luther verlangt mit vollem Recht in Glaubensdingen ein ‚enges‘ Gewissen und in der Liebe ein ‚weites‘ Herz. Das Erstere ist dem ‚bedingten‘ Lutheranismus zu ungemüthlich und er sucht sich mit einer Liebeslehre das Gewissen einzulullen, als ob der Gott, der die Liebe ist, nicht auch ein scharfer und gerechter Richter sein könnte, als ob kein letztes Gericht zu erwarten wäre. Die Zerfahrenheit und Unklarheit dieses ‚bedingten‘ Lutheranismus zeigt jedoch am deutlichsten sein Verhältniß zur evangelischen Union. Es liegt geschichtlich klar, daß die evangelische Union auf Kosten der lutherischen Confession gegründet ist und bestrebt ist, sich auf Kosten der lutherischen Confession weiter auszubreiten, sie muß also schon ihres Daseins wegen Feindin der lutherischen Kirche sein. Um nun alle Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu räumen, benützt sie den Gustav-Adolf-Verein, der unter ihrer Protection steht. Dieser ist ihr trefflicher Wegbereiter in lutherischen Landen. Sie passen zusammen. Beide sind ‚bekenntnißlos‘ oder, wie der lutherische Professor Thomasius einst sagte, ‚charakterlos wie ihre Zeit‘! Auch in Sachsen hat sich der Gustav-Adolf-Verein zu unserer Freude eingebürgert und der Union Thüren und Herzen geöffnet. Sie beide pflügen ja das Feld, daß wir zur rechten Zeit säen und ernten können. Wen kann es daher wundern, wenn man von keiner Seite Bedenken trägt oder sein Bedenken auszusprechen wagt, wenn zwei hervorragende geistliche Stellen mit ‚unirten‘ Geistlichen besetzt werden — oder mangelt es wirklich an entsprechenden Männern in Sachsen, welche diese Stellen auszufüllen vermögen? — Alles dieses aber und noch manches andere entspricht dem ‚bedingten‘ Lutheranismus, der sich uns gegenüber gern mit Luther in die Brust wirft, von dem er doch kaum noch den Namen zu führen wagt. Nun, für unsere Kirche und ihre Missionsthätigkeit ist dieser ‚bedingte‘ Lutheranismus, diese Union mit aufgeklebter Lutheretikette, von größtem Werth und fördert unser Werk. Wir sind der evangelischen Union sehr dankbar! Daß die wirklichen Lutheraner für unsere Kirche eine nicht unbedenkliche Gefahr des Abfalls in sich tragen, das ist klar, ebenso aber auch, daß das bekenntnißlose Conglomerat, evangelische Union genannt, unserer Missionsthätigkeit absolut keine positiven Hindernisse entgegenzusetzen vermag (kann in Preußen hundertfach erwiesen werden!). Die Stellung des Gustav-Adolf-Vereins zur Union wurde aber klar, als in dem, wenn ich nicht irre, gewesenen sogenannten lutherischen Gotteskasten ein sehr gefährlicher Concurrent zu erstehen schien. Und unsere Kirche dankt ihm für die rasche Vererdigung herzlichst, weil unsere maßgebenden Kreise in demselben eine nicht unbedenkliche Gefahr zu erkennen glaubten, insbesondere als Männer von der Bedeutung eines Anacker und Meier an die Spitze zu treten schienen, eine Gefahr, die nicht in dem Zweck desselben, sondern in dem Geiste eines

derart geleiteten Vereines liegt. Wer die kirchlich-politischen Zustände unserer Zeit unparteiisch studirt, wird bald erkennen, daß zum Theil in leichtsinniger Weise der confessionelle Friede untergraben wird — auf katholischer wie auf protestantischer Seite. Hieher gehört auch die Einführung des ‚Evangelischen Bundes‘ in Sachsen, zu welcher von unserer Seite keine Veranlassung gegeben worden ist. Derselbe ist ein Ausdruck protestantischer Machtlosigkeit und ein Kennzeichen der politischen Lage des Protestantismus. Der letztere möchte auch gern eine so mächtige Partei, wie unsere Centrumpartei, zur Verfügung haben, welcher Wunsch unsere Centrumpartei nur ehrt und ihm nicht verdacht werden kann. Dieser Wunsch hat sich zunächst in dem sogenannten ‚Evangelischen Bund‘ verkörpert. Der Halt unserer Partei besteht in dem gemeinsamen Glauben und der Macht und dem Ansehen des Papstthums, mit welchem letzterem ja alle Reiche der Erde rechnen müssen. Wie steht es nun mit diesen beiden Factoren bei dem ‚Evangelischen Bund‘? Derselbe will alle! alle! Protestanten in sich ‚zum Schutz protestantischer Interessen‘ vereinen. In ihm finden wir mithin rechtgläubige, halbgläubige und atheistische Protestanten, also auch Solche, die gegen alles protestiren. Ich begreife hierbei nur nicht, wie 1. der ‚rechtgläubige‘ Protestant es mit seinem Gewissen! vereinen kann, in solche Gemeinschaft mit ‚Christusleugnern‘ zu treten? (der ‚bedingte‘ Lutheraner hilft sich natürlich mit dem herrlichen Worte: Liebe, christliche Bruderliebe u. s. w.) und worin 2. die gemeinsamen kirchlichen Interessen eines derartigen Bundes bestehen (Prinz Derindur erklär’ mir diese Unnatur!) sollen! falls es sich nicht nur um einen gemeinsamen ‚Haß‘ handelt. — Der erste Factor also fehlt. Mit dem zweiten aber steht es noch trauriger, weil der Staat nicht daran denkt, dem Bunde politischen Einfluß zu gewähren, er hat an unserer Partei vorläufig genug. Das Facit liegt auf der Hand. — Unsere Hoffnung aber steht auf ein ‚katholisches‘ Sachsen innerhalb hundert Jahren! und diese Hoffnung erscheint wahrhaftig nicht unberechtigt.“

Mit wahren Galgenhumor bringen sächsische „lutherische“ Kirchenblätter diese Kritik, welche über sie das Todesurtheil ausspricht, zum Ausdruck. Es fällt den sächsischen „Lutheranern“ nicht ein, sich durch solche bitteren Wahrheiten, die ihnen der Erzfeind der Kirche Luthers sagen muß, das Gewissen schärfen zu lassen und mit dem „bedingten“ Lutherthum zu brechen. Wenn es so fortgeht, so kann die Weissagung dieser „katholischen Stimme“ sich gar wohl erfüllen.

**Ist die papistische Propaganda erfolgreich?** In einem statistischen Bericht über die sächsische Landeskirche heißt es: „Ausgetreten aus der Landeskirche sind 421 (1886 nur 280) Personen; dieselben sind meist zu den Secten, besonders zahlreich zur apostolischen Gemeinde, zu den Baptisten und Methodisten übergetreten. In die Landeskirche eingetreten sind nur 176 Personen. Was die katholische Kirche anlangt, so sind 79 aus derselben zur evangelischen Kirche übergetreten, während nur 32 aus dieser

sich zum Katholicismus gewandt haben; von einer erfolgreichen katholischen Propaganda kann somit in Sachsen keine Rede sein. Die Secten scheinen immer mehr Boden gewonnen zu haben.“ Was von Sachsen gilt, gilt von fast allen Ländern, wo Papisten und Protestanten sich gegenüberstehen. Selbst eine verkommene protestantische Gemeinschaft behauptet sich dem Pabstthum gegenüber. Wenn auch innerhalb des Pabstthums die satanischen Kräfte ungeschwächt thätig sind und denselben auch immerfort einzelne Protestanten, namentlich moralisch verkommene Existenzen, zum Opfer fallen, die weltverführende Macht des Pabstthums ist durch die Reformation Luthers gebrochen. Freilich ist die Machtwirkung des Pabstthums auch nach Außen hin keineswegs zu unterschätzen. Dieselbe macht sich aber mehr auf staatlichem Gebiet geltend als in der Gewinnung von einzelnen Protestanten. Wir lassen noch eine *cum grano salis* zu verstehende Ausführung der „Prot. Rztg.“ folgen: „Ganz vornehmlich in sogenannten ‚gläubigen‘ Kreisen herrscht ein erstaunlicher Kleinglaube, als werde die evangelische Kirche von der römischen zu Paaren getrieben. Dieser von der irrthümlichen amtlichen Statistik genährte Kleinglaube mit seinen Jammerklagen ist ganz geeignet, das Vertrauen zur evangelischen Kirche innerhalb wie außerhalb derselben zu erschüttern. Richtig ist, daß in Preußen von Jahr zu Jahr der Procentsatz der katholischen Bevölkerung zunimmt. Aber sollte es heutzutage noch so kleine Köpfe geben, denen Preußen die Welt, und die preußische Landeskirche das Reich Gottes wäre? Die heutigen Verkehrsmittel zc. bringen es mit sich, daß jeder sein Brod sucht, wo er es am reichlichsten zu finden glaubt, und ‚im Zeitalter der Dampfmaschinen gibt es keine Entfernungen‘. Daher die unaufhörliche Verschiebung in der Bevölkerung aller Länder; wie aus einem kalten und einem warmen Zimmer, deren Verbindungsthür geöffnet ist, die Luft sich mittheilt und ausgleicht, ebenso mehr und mehr die Bevölkerung aus protestantischen und katholischen Ländern. Der unternehmende Protestant verbessert seine Lage unter den ihm geistig nicht gewachsenen Katholiken, der dienende Katholik findet höheren Lohn unter den weiter vorgeschrittenen Protestanten. Daher das Eindringen des Protestantismus in die slavischen Länder, und andrerseits die Ueberfluthung unserer östlichen Provinzen mit polnisch-katholischer Arbeiterbevölkerung. Letzteres mag guten Grund zur Abwehr geben, aber es ist ein kurzfristiger Kirchthurms-Horizont, darüber als über einen Rückgang des Protestantismus überhaupt zu klagen. Wie Br. mit Recht wieder betont, obwohl es nicht die hauptsächlichste Ursache ist, trägt ferner zur Verstärkung der katholischen Bevölkerung deren stärkere Vermehrung durch Geburten bei (im Verhältniß von 10 : 9), und dies findet darin seine Erklärung, daß ärmere Familien im Durchschnitt mehr Kinder haben als wohlhabende, jene aber weit in der Mehrzahl die katholischen sind. Dieser Umstand würde noch viel mehr austragen, wenn nicht auch die Sterblichkeit unter den ärmeren Kindern erheblich größer wäre. Die katholische Be-

völkerung müßte in noch viel höherem Maße zunehmen, wenn nicht durch die Mißgehen Tausende für die evangelische Kirche gewonnen würden. Wie Br. mittheilt, betrug 1871 die Zahl der Evangelischen in Preußen 16,040,750, die der Katholiken 8,268,169, hingegen 1885 waren es 18,244,405 gegen 9,620,326, so daß die evangelische Einwohnerzahl einen Zuwachs von 14,7 pCt., die katholische von 16,4 pCt. hatte. Die Zahl der Katholiken überstieg die Hälfte der Zahl der Protestanten 1871 um 247,794, dagegen 1885 um 498,124. — Ein ganz anderes Bild gewährt Alldeutschland. In diesem wuchs von 1871 bis 1885 die evangelische Bevölkerung um 14,8 pCt. von 25,581,685 auf 29,369,847, die katholische nur um 12,9 pCt. von 14,869,292 auf 16,785,734. In Wirklichkeit ist das Verhältniß noch etwas günstiger, da 1871, nicht aber 1885, verschiedene Secten den Evangelischen zugerechnet sind, den Katholiken 1885 die Altkatholiken, von denen 1871 noch nicht sehr zu sprechen war. — Aber auch Deutschland ist nicht die Christenheit. „Die Machtverhältnisse der Welt verschieben sich allmählich zu Ungunsten des Katholicismus“ (Walcker). Lassen wir den Römlingen ihr in allen Dingen planmäßig geübtes Prahlen; mögen sie seit 1800 in Deutschland und Oesterreich 44 Personen aus fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häusern gefapert haben, und mögen sie wirklich in diesen Ständen ihre Kunst des Eindringens in's Familienleben der Mißgehen besonders und mit Erfolg haben spielen lassen. Lassen wir die Römlinge prahlen mit ihren neuen Kirchen, Bisthümern und aus dem Zusammenhang gerissenen Zahlen. Die 100 Jahre von 1786 bis 1886 reden folgende Sprache: Während dieses Zeitraums vermehrten sich die Protestanten von 39 auf 138 Millionen, d. i., um 354 pCt., die Katholiken von 110 auf 209 Millionen, d. i. um 190 pCt., erstere demnach fast doppelt so stark. Der Engländer Johnston sagt daher mit Recht: „Nur Unwissenheit und abergläubische Ehrerbietung vor einer veralteten Größe stellt den „Thron St. Peters“ auf eine die protestantischen Kirchen überragende Höhe.“

**Der heilige Joseph der zweitbeste Helfer im Pabstthum.** Wir haben schon öfter darauf hingewiesen, daß im Pabstthum unserer Zeit die Marialatrie sonderlich stark hervortrete. Der gegenwärtige Pabst hat in seinen Allocutionen immer auf die Anrufung der Maria als auf das Mittel, die „Kirche“ aus ihrer Noth zu erretten, hingewiesen. Die Nöthe des Pabstthums haben aber eher zu- als abgenommen. Wahrscheinlich aus diesem Grunde und um es einmal mit einem andern Heiligen zu versuchen, schiebt das neueste päpstliche Rundschreiben einen anderen Nothhelfer in den Vordergrund, den heiligen Joseph. Der Pabst selber erklärt, daß er jetzt zum ersten Male öffentlich vom heiligen Joseph spreche, obwohl derselbe schon von Pius IX. zum Patron der ganzen Kirche erhoben worden sei. Natürlich soll der Würde der Maria als der ersten Nothhelferin dadurch kein Eintrag geschehen. Der Pabst begründet die Anrufung des heiligen Joseph in den gegenwärtigen großen Bedrängnissen der „Kirche“ nach dem Bericht

der Ev. Kztg. also: „Joseph ist der Gemahl Maria's und der Pflegevater Jesu Christi. Die Würde der Mutter Gottes ist so hoch, daß nichts Größeres geschaffen werden kann. Als mit ihr durch das eheliche Band vereinigt, kam Joseph sicherlich jener erhabenen Würde am nächsten. In gleicher Weise ragt er durch eine andere hohe Ehrenstelle unter den Menschen hervor, denn durch göttlichen Rathschluß war er der Beschützer des Sohnes Gottes. Die natürliche Folge davon war, daß das ewige Wort sich dem Joseph demüthig unterwarf. Mit dieser doppelten Würde waren aber die Pflichten des Hausvaters verbunden, so daß Joseph der rechtmäßige und natürliche Wächter, Beschützer und Vertheidiger jener heiligen Familie war. Nun war die heilige Familie, welche Joseph mit väterlicher Gewalt regierte, der Anfang der entstehenden Kirche. Maria ist, wie die Mutter Jesu Christi, auch die Mutter aller Gläubigen, denn sie hat dieselben auf dem Calvarienberge unter den entsehltesten Qualen des Erlösers geboren. In gleicher Weise ist Jesus Christus der Erstgeborene aller Gläubigen, denn diese sind durch die Erlösung und die Annahme an Kindesstatt seine Brüder. Daher erklärt es sich auch, weshalb Joseph alle Gläubigen, die Glieder der bis über die Grenzen der Erde ausgebreiteten Familie der Kirche, als seine Schutz- und Pflegebefohlenen betrachtet. Als Gemahl Maria's und Vater Jesu Christi hat er beinahe väterliche Gewalt über sie. Es steht daher dem Joseph vor allen Anderen zu, daß er jetzt mit seiner himmlischen Macht die Kirche Christi schütze und vertheidige, wie er ehemals die Familie in Nazareth auf's gewissenhafteste beschützte. Und so wird denn folgendes Gebet zum heiligen Joseph vorgeschrieben: „Zu Dir, o Joseph, flehen wir in unserer Noth. Nachdem wir Deine heiligste Braut um Hülfe angefleht haben, bitten wir auch voll Vertrauen um Deinen Schutz. Um der Liebe willen, welche Dich mit der unbefleckten Jungfrau und Gottesgebärerin verband, und um der väterlichen Liebe willen, mit der Du das Jesuskind umarmt hast, bitten wir Dich flehentlich, Du wollest das Erbe, welches Jesus Christus mit seinem Blute erkaufte hat, gnädig ansehen und unserer Noth mit Deiner Macht zu Hülfe kommen. O fürsorglicher Beschützer der heiligen Familie, wache über die auserwählte Nachkommenschaft Jesu Christi; halte fern von uns, o geliebter Vater, jede Gefahr des Irrthums und der Verderbniß. Stehe uns vom Himmel aus gnädig bei, o unser starker Beschützer, im Kampfe mit den Mächten der Finsterniß und, wie Du ehemals das Jesuskind aus der höchsten Lebensgefahr errettet hast, so vertheidige jetzt die heilige Kirche Gottes gegen alle Nachstellungen der Feinde und nimm uns Alle unter Deinen beständigen Schutz, damit wir nach Deinem Beispiele und mit Deiner Hülfe heilig leben, selig sterben und im Himmel die ewige Seligkeit erlangen mögen. Amen.“ Die Ev. Kztg. setzt hinzu: „Die Beweisführung, auf deren Spitze schließlich Joseph thront, ist eine logische Sonderbarkeit ersten Ranges. Aus völlig unzutreffenden Voraussetzungen

wird mit stetig sich überbietender Wagehalsigkeit ein Schluß von einer mit Händen zu greifenden Ungeheuerlichkeit gezogen. Ein natürliches Verhältniß, das thatsächlich laut ausdrücklicher Erklärung des HErrn, z. B. des Worts: „Weib, was habe ich mit Dir zu schaffen“, mit der Entwicklung des Reiches Gottes gar nichts zu schaffen hat, nämlich die Mutterchaft Maria's, wird zum Grundverhältniß des Himmelreichs gemacht. Maria hat alle Gläubigen geboren. Und Joseph, der auch nicht einmal natürlicherweise mit diesem Sohne zusammenhängt, wird als in die natürliche Familie des HErrn Eingehatheter in der Ewigkeit der väterliche Schutz der Sache des Sohnes Gottes. Der HErr selbst muß es sich gefallen lassen, in dem Zusammenhange als der Erstgeborne der Gläubigen zu erscheinen, damit das Spiel mit der Mutterchaft der Maria und der Vaterchaft des Joseph den Schein des Rechts auf himmlische Oberherrlichkeit gewinnen kann. Arme Kirche, die sich der himmlischen Macht eines Joseph zu ihrem Schutze und zu ihrer Vertheidigung getröstet! In dem Gebete aber, welches nun auf des Papstes Geheiß in der katholischen Kirche gesprochen werden muß, wenn sie sonst nicht aus noch ein weiß, ist Joseph geradezu mit Gott dem Vater vertauscht. Er soll das Erbe, welches Jesus Christus mit seinem Blute erkaufte hat, gnädig ansehen. Dieser arme Sünder, der mit seiner Missethat den Sohn Gottes mit an's Kreuz geschlagen hat, und der ewig verloren wäre, wenn die Gnade Gottes in Christo Jesu ihn nicht ganz unverdientermaßen gerettet hätte, der muß nun, soweit des Papstes Gewalt reicht, angefleht werden, als wenn er es wäre, der Gnade erzeigt um des bei ihm unsere Versöhnung bewirkenden Blutes Jesu Christi willen. Es ist zum Weinen und ist zugleich ein Gegenstand gerechtesten Zorns, daß Derartiges in einer Abtheilung der Kirche Christi, was die römische Kirche doch noch immer ist, möglich ist.“ (Die römische Kirche, insofern sie römisch ist, ist keine „Abtheilung der Kirche Christi“. L. u. W.) F. P.

**Das Fundament der Kirche.** Ein in Rio Grande do Sul (Brasilien) erscheinendes römisches Blatt, das „Volksblatt“, sagt von der „von Christus wirklich gestifteten Kirche“, daß dieselbe „ohne Papst kein Fundament hätte“.

**Eine interessante Charakteristik des Judenthums** gibt ein Jude in der Jewish Quarterly Review. Vom englischen Judenthum sagt er: „Es ist ein immenses Chaos von Meinungen; wir wissen nicht, wo wir uns befinden.“ Ueber den Zustand des Judenthums im Allgemeinen urtheilt er: „Die Plutokratie wird nobilitirt und geht zum Christenthum über, am häufigsten zu der katholischen Confession; die Gebildeten sind in der Regel Agnostiker und sind nicht einmal von dem hohlen Geiste der Masseneinheit, der aus dem gegenseitigen Interesse an Geburt, Verheirathung und Tod geboren wird, erfüllt. In Oesterreich haben die jüdischen Lehrer offenkundig mit dem Judenthum gebrochen; in Australien ist das Judenthum ein blutloser Invalide; in Amerika werden selbst noch mehr als in Deutschland die

kühnsten, liberalsten, reinsten Lehren der natürlichen Religion von angestellten jüdischen Geistlichen gepredigt. Ja, beide, das biblische, wie das rabbinische Judenthum scheinen ihren Tag gehabt zu haben. Der Mantel, welcher durch den Sturm des Christenthums und durch Verfolgung nicht heruntergerissen werden konnte, wird aller Wahrscheinlichkeit nach unter dem Sonnenschein des Rationalismus und der Toleranz hinweggeworfen werden.“

(Ev. Kztg.)

**Ueber die Niederlage des Darwinismus** hat sich Professor Virchow auf dem Anthropologen-Congreß in Wien dieser Tage wiederholt ausgesprochen. Virchow sagte über die Darwin-Häckel'schen Lehren, welche alle Lebewesen aus einer Urzelle sich nach und nach entwickeln lassen und den Menschen nur für eine entwickelte Affenart halten, Folgendes: „Als wir in Innsbruck vor zwanzig Jahren zusammen waren, war gerade die Zeit, wo der Darwinismus seinen ersten Siegeslauf durch die Welt gehalten hat, und mein Freund Vogt sofort mit großer Lebendigkeit in die Reihen der Kämpfer für diese Lehre einsprang. Wir haben vergeblich jene Zwischenglieder gesucht, welche den Menschen mit dem Affen direct verbinden sollen, der Vormensch ist noch nicht gefunden. Für die Anthropologie ist der Vormensch überhaupt kein Gegenstand der Erörterung. Der Anthropologe kann vielleicht im Traume den Vormenschen sehen, aber im Wachen wird er nicht sagen, daß er ihm nahegetreten sei. Damals in Innsbruck sah es so aus, als würde es im Sturme möglich sein, den Entwickelungsengang vom Menschen zum Affen zu construiren. Jetzt aber können wir nicht einmal die Entwickelung der einzelnen Rassen aus einander ermitteln. Im Augenblick können wir sagen, daß unter den Leuten aus alter Zeit sich keine gefunden haben, die etwa den Affen näher standen, als wir. Gegenwärtig, kann ich sagen, gibt es auf dieser Welt keinen absolut unbekanntem Volksstamm. Am unbekanntesten sind die Völker des Centralgebirges auf Malacca, aber sonst kennen wir die Feuerländer ebenso gut als die Eskimos, die Baschkiren, Polynesiern und Lappen. Ja, wir wissen von manchem dieser Stämme mehr als von einigen der europäischen Bevölkerung, und ich erinnere hier nur an die Albanesen. Jede lebende Rasse ist noch menschlich, es ist noch keine gefunden, die wir als äffisch oder zwischenäffisch bezeichnen können. Wenn sich bei Einzelnen auch Erscheinungen zeigen, welche nur den Affen eigenthümlichen Schädelvorsatzungen, so kann man doch nicht behaupten, daß diese Menschen nun deshalb affenähnlich seien. Was die Pfahlbauten anbetrifft, so war es mir möglich, fast alle überhaupt gefundenen Schädel einer vergleichenden Untersuchung unterziehen zu können, und es hat sich auch da schon herausgestellt, daß wir auf Gegensätze stoßen zwischen verschiedenen Stämmen, aber daß unter allen diesen kein einziger ist, der außerhalb des Rahmens unsrer gegenwärtigen Bevölkerung vorliegt. Es läßt sich der bestimmte Nachweis führen, daß im Laufe von fünftausend Jahren eine

nennenswerthe Veränderung der Typen nicht stattgefunden hat. Wenn Sie mich heute fragen: Waren die ersten Menschen weiß oder schwarz? so muß ich sagen: Ich weiß es nicht.“ Wir haben dieser Abrechnung mit dem vor zwanzig Jahren so himmelstürmenden Darwinismus, welche der freisinnige Gelehrte selbst vornimmt, nichts hinzuzufügen, als dies: Nie hat die Wissenschaft Dauernbes geleistet und gelehrt, was den Grundwahrheiten der Bibel widersprochen hätte. — Wehe also dem, der sich von dieser so siegesgewiß gebahrenden Wissenschaft an der Nase herumführen läßt, der ist ein Narr! Das sollten die liberalen Theologen auch bedenken. (Kropper Anz.)

---

## Literatur.

Von Prof. Th. Zahn's „Geschichte des Neutestamentlichen Canons“ ist kürzlich die zweite Hälfte des Ersten Bandes erschienen. Der Ersten Hälfte ist schon im Aprilheft gedacht worden. Nachdem Zahn in den zwei ersten Büchern Gebrauch und Ansehen der apostolischen Schriften bei den Kirchenlehrern und Regern vor Origenes nachgewiesen, handelt er im dritten Buch von dem Ursprung der ersten Sammlungen. Er ist durch seine Quellenforschungen zu dem Resultat gelangt, daß „um das Jahr 125 die zwei Hauptgruppen, aus welchen das Neue Testament der katholischen Kirche bestand, das vierfältige Evangelium und die 13 Paulusbriefe als Sammlungen vorhanden und ziemlich weit verbreitet waren“. Er datirt die Entstehung dieser ersten Sammlungen apostolischer Schriften bis in's Ende des ersten Jahrhunderts zurück. Er zeigt daneben, daß auch die andern neutestamentlichen Schriften um dieselbe Zeit und schon früher in kirchlichem Gebrauch waren, an vielen Orten in den Gemeindegottesdiensten vorgelesen wurden. Auch constatirt er, daß schon die ältesten Väter, wie Polycarpus, die Schriften der Apostel den Schriften des alttestamentlichen Canons gleichstellten und als „heilige Schriften“ citirten und geltend machten. G. St.

---

## Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

### I. Amerika.

**General Council.** Der Protest, welchen 18 Pastoren der Pittsburg-Synode gegen das Predigen ihrer Synodalbrüder in Sectenkirchen unterzeichneten, lautet wie folgt: „Die Unterzeichneten erlauben sich achtungsvollst zu erklären: obwohl es die heilige Pflicht eines lutherischen Pastors werden mag, die göttliche Wahrheit auch außerhalb seiner eigenen Kirche zu proclamiren, so müssen wir doch hiermit einen formellen Protest dagegen einlegen, daß irgend welche von unseren Pastoren während der Synodalversammlungen auf den Kanzeln anderer Denominationen predigen, wodurch unsere auf Gottes Wort gegründeten Principien gewöhnlich verletzt werden.“ „Herold und Zeitschrift“ sagt von diesem Protest: „Wiederum ertönt für das General-Concil ein Warnungsruf, welcher, gebe es Gott, gehört und beachtet werden möge, ehe das Unglück hereinbricht, auf welches er hindeutet. Derselbe kommt aus der Pittsburg-Synode und ist viel stärker, als manche vielleicht von dorthier für möglich gehalten. Räthselhaft will es uns erscheinen, daß in unsern Synoden sich so viele Männer finden, die es scheinbar lieber zu einem Bruch kommen lassen wollen, als daß sie willig wären, eine Pragis aufzugeben, welche nutz- und

zwecklos ist und dabei vielen ihrer Glaubensbrüder, die doch am nächsten sein sollten, so sehr anstößig ist. Wenn keine Abschaffung dieses Verstoßes erreicht werden kann, dann steht augenscheinlich ein baldiger neuer Bruch bevor, der durch Synoden und Gemeinden gehen und viel weiter reichen wird, als die Trennungen, welche die Scheidung von General-Synode und General-Concil vor 25 Jahren begleiteten. Ach, daß doch Gott in Gnaden dareinsehen und die drohende Gefahr von seiner Kirche abwenden möchte!“ Soweit „Herold und Zeitschrift“. Wenn wirklich auf Grund der Kanzelgemeinschaftsfrage eine Trennung im Council geschieht, so ist das nicht zu beklagen, sondern nur zum Besten der Kirche. Es ist genugsam bekannt, daß es im Council eine Anzahl Leute gibt, welche durchaus eine unionistische Praxis wollen. Trennung von diesen war längst geboten und im Interesse der Kirche.

F. B.

**Norwegische Synode.** Das neue Seminar unserer norwegischen Brüder in Minneapolis wurde am 8. September feierlich eingeweiht. Bis jetzt liegen uns nur Berichte politischer Zeitungen vor. Wir werden im Stande sein, in dem nächsten Heft Näheres über dieses wichtige und freudige Ereigniß nach der „Kirketidende“ zu bringen.

**General-Synode.** Die General-Synode hat in den letzten zwei Jahren \$67,175 für Innere Mission aufgebracht. Die Zahl ihrer Reiseprediger beträgt 131. Es wurden 26 Gemeinden neu organisiert und der Zuwachs an Gliederzahl auf dem Felde der Inneren Mission beträgt 4354.

**Presbyterianer.** Unter den Presbyterianern wird gegenwärtig viel die Frage erörtert, ob nicht die Westminster-Confession revidirt werden sollte. Dieses Verkenntniß ist ja allerdings einer Revision bedürftig, aber durch die beabsichtigte Revision würde voraussichtlich nicht das Falsche aus dem Bekenntniß entfernt, sondern der Wahrheitsgehalt desselben noch verringert werden.

F. B.

**Ein Ausblick.** In kirchlichen Blättern ist die Errichtung einer nationalen Universität in Washington, zu welcher die hauptsächlichsten Colleges im Lande Professoren und Studenten delegiren würden, besprochen worden. Der „Lutheran Observer“ billigt das Project, wenn er die Ausführung auch für sehr schwierig hält. Besonders eine, bisher noch von Niemand betretene Seite läßt ihm das Unternehmen sehr empfehlenswerth erscheinen. „Wir sollten“, sagt er, „eine keine Secte vertretende und wahrhaft americanische Universität (an *unsectarian and truly American University*) in der Landeshauptstadt haben, um den vorherrschenden Geist, Cultus und Genius der americanischen Nation zu vertreten, im Unterschied besonders von dem Geist, welcher fremd, sectirerisch und unamericanisch, wenn nicht antiamericanisch ist. Dieser charakteristische Zug der in Aussicht genommenen Universität sollte die Billigung aller patriotischen und ausgesprochen americanischen (distinctly American) Bürger haben.“ So weit der „Observer“. Da America bekanntlich voll Secten ist, von der römischen Secte an bis zu den Quäkern, so wäre es interessant, wenn der „Observer“ uns einmal den americanischen „Geist, Cultus und Genius“, der „americanisch“ und doch nicht „sectirerisch“ ist, etwas handgreiflicher vorführte.

F. B.

**Cardinal Gibbons und die Bruno-Feier.** Wie sehr die Bruno-Feier in Rom, über welche wir kürzlich berichteten, dem Papst die ohnehin schon schlechte Stimmung verborgen habe, geht daraus hervor, daß die Creaturen des Papstes jenes Ereigniß zu einem internationalen machen müssen. Der Cardinal Gibbons von Baltimore hat einen „Hirtensbrief“ erlassen, in welchem er sich über jenes Vorkommniß in Rom also äußert: „Ein gemischtes Gefühl gerechten Grimmes und tiefen Leidens erfaßte jedes katholische Herz bei der Nachricht, daß gottlose Männer sich erdreistet

haben, auf einem öffentlichen Platz in Rom das Denkmal eines abtrünnigen Mönchs zu enthüllen. Das Bild eines wilden Theoretikers, eines schamlosen Schriftstellers und Leugners der Göttlichkeit Christi wurde von diesen Männern, gestützt auf rohe Gewalt, aus der Dunkelheit des Grabes gezogen, das sich vor drei Jahrhunderten über seiner Schmach geschlossen hat, und auf ein Piedestal in der heiligen Stadt gehoben. Ein solches Thun ist ein greifbarer offener Schimpf nicht nur gegen die katholische, sondern gegen die ganze christliche Welt. Die Bosheit der Absicht ging klar aus der unchristlichen und herausfordernden Sprache hervor, welche bei der Enthüllung von einem Manne gebraucht wurde, dessen ganzes Leben aus Feigheit, Stolz und Verachtung der gesetzlichen Autorität zusammengewoben ist. Dies Gebahren war nicht das von ehrenhaften, wenn auch irgeleiteten Menschen, welche überlegt und mit gebührender Rücksicht auf die Gefühle Anderer einen neuen Glauben verkünden, oder einen neuen Cultus einführen. Ihr Bestreben war nicht so sehr, Bruno zu ehren, als den Stellvertreter Christi und seine ergebenen Kinder der ganzen Christenheit zu beleidigen und zu schmähen. Ihr Ziel geht sogar noch höher; sie trocken nicht allein seinem Vicar, sondern unserem erhabenen Gotte selbst. Aus jedem Land haben sie als Commiteemitglieder zur Förderung der Bewegung die Kämpen des Atheismus gewählt, welche die Grundlagen der Christenheit zu zerstören suchen. Es geziemt sich, daß die christliche Welt, besonders in diesem Lande, wo der Begriff ‚religiöse Freiheit‘ in einem nüchternen, christlichen Sinn verstanden wird, ein solches Treiben mit ihrer vollen Entrüstung brandmarkt. Wir sind noch nicht reif für Processionen, in welchen die rothen und schwarzen Flaggen der Revolutionäre und Anarchisten herausfordernd geschwenkt werden.“ Soweit Cardinal Gibbons. Derselbe sucht die Sache des Papstthums und die des Christenthums zu identificiren. Aber das Papstthum als solches hat mit dem Christenthum nichts gemein. Wohl finden sich unter dem Papstthum, von diesem gefangen gehalten, noch Christen, aber das Papstthum selbst ist nicht christlich, sondern antichristlich, das Antichristenthum, *κατ' ἐξοχήν*. Die Ursache des Zornes des Papstes und seiner Creaturen ist auch nicht die Verwerfung des Christenthums, sondern die Kränkung des Papstthums, welche bei der Bruno-Feier zum Ausdruck kam. Wir erinnern uns, daß die Römlinge von Luther gerade so reden, wie von Giordano Bruno. Nicht nur nennen sie auch Luther einen „abtrünnigen Mönch“ und kirchlichen Revolutionär, sondern sie erklären Luther auch für den eigentlichen Vater des Socialismus und Anarchismus. Jeder Christ muß freilich den von dem philosophischen Schwärmer Bruno vertretenen Pantheismus verwerfen. Aber das Papstthum hat Bruno gegenüber in doppelter Beziehung eine schlechte Sache. Einmal ist und bleibt es der Mörder Bruno's; selbst Erzbischof Ryan sagt in seinem die Bruno-Feier betreffenden Hirtenbrief, „er wolle es nicht unternehmen, Bruno's Bestrafung zu rechtfertigen“. Sodann ist das Papstthum selbst mindestens ebenso kirchen- und staatsgefährlich, als der von Bruno vertretene Unglaube. Der Unglaube ist vom Teufel, der sein Werk hat in den Kindern des Unglaubens (Eph. 2, 2.); aber auch das Papstthum zu Rom ist vom Teufel gestiftet und wird vom Teufel (unter Gottes Zulassung) bis auf diesen Tag erhalten (2 Thess. 2, 9. 10.). Der Unglaube empört sich wider Gott und Gottes Wort; das Papstthum überhebt sich über alles, das Gott oder Gottesdienst heißt (2 Thess. 2, 4.). Der Unglaube verfährt offen und ist deshalb weniger gefährlich; das Papstthum sucht unter dem Namen Christi alle Seelen von Christo und seinem Verdienst abzuziehen. Der Unglaube ist auch dem weltlichen Regiment verderblich; das Papstthum nimmt für sich das Recht in Anspruch, alle weltlichen Regimente stürzen zu dürfen, welche ihm nicht zu Willen sind. Und was die „religiöse Freiheit“ in unserem Lande anlangt, welche der Cardinal preist,

so hat uns der Pabst in seiner Encyclica vom 1. November 1885 von Neuem versichert, daß dieselbe nur so lange wahren dürfe, als das Pabstthum nicht über die äußeren Nachtmittel verfügt, derselben ein Ende zu machen. F. P.

**Umwürdiges Treiben bei Eheschließungen.** Einer politischen Zeitung entnehmen wir das Folgende: „Eine widerwärtige Krankheit unserer Zeit ist die Sucht so vieler Menschen, von sich reden zu machen. Als willkommenen Anlaß hierzu benutzt man neuerdings mit großer Vorliebe den Eintritt in den Stand der Ehe. Man entführt oder läßt sich entführen, man heirathet in einem Luftballon, im Angesicht einer Beifall brüllenden Menge, im Theater auf der Bühne, oder auf einer ‚Fair‘. So haben sich dieser Tage Harry G. Babcock, ein bekannter Geschäftsmann aus Elk River, Minn., und Fräulein Nellie Hughes aus Chicago, die sich auf dem, nicht mehr ungewöhnlichen Wege des Anzeigens in einer Zeitung gefunden hatten, auf dem Jahrmarkt in St. Cloud, Minn., in's Joch der Ehe schmieden lassen. Worüber man sich eigentlich wundern müßte, ist der Umstand, daß sich Geistliche finden, die sich zu einem so albernen Firtlesanz hergeben, und daß das Publicum roh genug ist, daran eine Freude zu haben.“

## II. Ausland.

**Hermannsburg.** Die „Ev.-Luth. Freikirche“ schreibt: Die Hermannsburger Wirren haben, wie wir längst vorhergesagt haben, noch immer kein Ende gefunden und werden es auch naturgemäß nicht finden, so lange und soweit es dort nicht zu einer gefunden, klaren und festen Bekenntnißstellung kommt. Nicht allein, daß die ursprünglich Eine Gemeinde daselbst sich nun bereits einmal über das andere gespalten hat und die verschiedenen Parteien sich auf das heftigste unter einander befinden. Schlimmer als dies scheint uns das zu sein, daß auf keiner Seite rechte Klarheit vorhanden ist, daß und warum alle die Trennungen sein müssen, und daß in der Mission thatsächlich alle mit einander habenden Parteien nach wie vor an einem Joch ziehen, so daß allerdings von dem Grundsatz: „schiedlich, friedlich“ nichts zu spüren ist. Da es nun in der Politik der Missionsleitung von Anfang der Separation bisher gelegen hat, auch ohne wahre Einigkeit im Glauben, Lehre und Bekenntniß alles bei einander zu behalten, der bloße Name „neutrales Gebiet“ aber selbstverständlich nicht ausreichte, so ist man nach und nach auf allerlei wunderliche Mittel verfallen, die bestehenden und, wie es scheint, immer mehr sich erweiternden und vermehrenden Risse — nicht zu heilen, sondern zuzudecken. Erst sollte im Missionshause eine sogenannte „Stiftsgemeinde“ gegründet werden, dann aber die von Pastor Ehlers bediente Kreuzgemeinde, welche zu diesem Zwecke aus der Hermannsburgers Synode austreten sollte, den neutralen Boden für die bekenntnißlose Mission abgeben. Schon schien der letztere Gedanke seiner Vermirlichung ganz nahe gekommen, als auch dies Experiment wieder zu schanden wurde. Es scheint, als habe man sich nicht einigen können darüber, in welchem Sinne die neue Missionsgemeinde eine „neutrale“ sein solle. Einestheils dachte man sich dies nämlich im Sinne einer völligen Union also, daß alle vorhandenen Unterschiede einfach niedergeschlagen werden sollten und in dieser neutralen Missionsgemeinde für alle Parteien ein gemeinsamer Altar errichtet würde. Anderntheils aber war die Meinung, es sollte diese neue Gemeinde, um die ihr zugehörigen Missionsbeamten und -Zöglinge gegen alle anderweitigen kirchlichen Parteien und Einflüsse möglichst abzuschließen, eine absolute Separation von allen bestehenden Kirchengemeinschaften proclamiren dergestalt, daß diese „neutrale“ Gemeinde nicht nur jede Zulassung von Gästen an ihrem Altare verweigern, sondern auch ihren Gliedern verbieten sollte, innerhalb Deutschlands anderswo zu communiciren. Diese abenteuerlichen

Pläne scheinen jedoch bald in's Stocken gerathen, wo nicht gar überhaupt in's Wasser gefallen zu sein. So wird man denn wohl auf neue Pläne finnen, die verschiedenen landes- und freikirchlichen Parteien bei der Mission zu behalten. Denn die durch Gottes Wort, ja, schon durch die klare Vernunft gebotene Erwägung: Entweder es ist Recht und Pflicht, die kirchliche Trennung aufrecht zu erhalten, so gilt dies auch für die Mission, oder: die Missionsarbeit kann und muß eine gemeinsame sein, so ist die anderweitige kirchliche Trennung Sünde und muß rückgängig gemacht werden, diese so einfache, klare und selbstverständliche Alternative scheint dort Niemandem in den Sinn zu kommen, als höchstens etwa den sogenannten „Hessen“, welche bereits angefangen haben, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob sie nicht genöthigt sein möchten, sich ganz von der Hermannsburger Mission zurückzuziehen. Das Landesconsistorium, interessirt durch die in den landeskirchlichen Gemeinden noch immer vorhandene Zuneigung zur Hermannsburger Mission, hält ein Zusammengehen der Mission und der Landeskirche für möglich unter folgenden Bedingungen: Principielle Abendmahlsgemeinschaft, die Zusammensetzung des Ausschusses zur Hälfte aus Landeskirchlichen, die Leitung der Mission durch einen landeskirchlichen Condirector und finanzielle Controle. — Uns ist so viel klar, daß durch alle solche und andere Mittel und Mittelchen kein Friede wird und ein Ende der traurigen Wirren nicht abzusehen ist, so lange nicht das Uebel an der Wurzel erkannt und abgethan wird.

Die diesjährige allgemeine bayrische Pastoralconferenz, welche am 19. und 20. Juni in Nürnberg abgehalten wurde, bekundete große Zufriedenheit mit dem kirchlichen status quo, sonderlich mit dem landeskirchlichen Regime. Der Erlanger Professor Caspari, welcher in seiner Ansprache den Pastoren die Pflicht, gerade auch an den Kindern ihres Lehramtes zu warten, an's Herz legte, verstieg sich zu folgender Aeußerung: „Den Klagen über die harten Stände, die Zion zu leiden hat, steht das Lichtbild gegenüber, daß in unsern Volks- und Mittelschulen die christliche Wahrheit gelehrt werden darf, und daß dies die Obrigkeit nicht bloß zuläßt, sondern auch über die Lehre schützend ihre Hand hält. Wenn der Apostel Paulus heutzutage in unsere Schulen geführt würde und solches erführe, würde er uns zurufen: Ihr Unzufriedenen habt etwas erreicht, was mir niemals geworden ist; die Schule ist euch offen, geht nur hinein.“ Es gehört eine ziemliche Dosis Verblendung dazu, wenn man das heutige Staatskirchentum und Staatsschulenthum von so rosigem Licht umgeben sieht und den heutigen Staatskirchen dazu Glück wünscht, daß sie es so herrlich weit gebracht und das armselige Christenthum zur Zeit des Apostels Paulus tief unter sich zurückgelassen haben. — Es wurde dann über Laienpredigt und Innere Mission gehandelt, und ein Referent machte den Vorschlag, die freie Vereinsthätigkeit fallen zu lassen und auch das ganze Gebiet der christlichen Liebesthätigkeit dem Kirchenregiment zu unterstellen. Man sieht, wohin der Zug der Zeit geht. — Lehrthematata waren, wie gewöhnlich, von der Tagesordnung ausgeschlossen. Was ein Prediger lehrt und lehren soll, darum kümmert man sich drüben nicht viel mehr. Dagegen durfte die Liturgiefrage nicht fehlen. Der galt ein Vortrag, betitelt: „Wie machen wir unsern Gemeinden die Liturgie des Hauptgottesdienstes lieb und werth?“ — Wie eine solche Conferenz, bei welcher man, von den verkehrten Ideen ganz abgesehen, nur um Nebendinge herum redet und die Hauptsache, die Lehre des göttlichen Wortes, ganz bei Seite setzt, „reiche Frucht“ bringen könne, ist schwer begreiflich.

G. St.

Auf der diesjährigen Hannover'schen Pfingstconferenz kam der Religionsunterricht auf den deutschen Gymnasien zur Sprache. Die „Hannoversche Pastoral-Correspondenz“ schreibt hierüber: „Im großen Saal des Vereinshauses wurde über Errichtung und Erhaltung christlicher Privatgymnasien verhandelt. Nach einleitend-

dem Worte des Vorf. P. D. Büttner führte P. Schnadenberg: Bremerhaven etwa Folgendes aus: Nach dem Vorgange des Güterslöher Gymnasiums sei durch P. Jensen in Breklum 1881 eine Gesellschaft zur Errichtung und Erhaltung eines christlichen Privatgymnasiums gebildet. Unter persönlichen Opfern bis zur Summe von 90,000 Mark habe man die Sache in Angriff genommen, ein Schulgebäude erbaut, und unter tüchtiger Leitung habe die Anstalt geblüht, so daß zu der Tertia die Secunda gekommen. Da aber die staatliche Genehmigung zu einem vollberechtigten Gymnasium versagt sei, die Schüler der oberen Klassen die Schule verlassen und der Director den Muth verloren, habe das Curatorium die Sache nicht aufgegeben, sondern mit persönlichen Opfern fortgeführt, in der Hoffnung, daß die Zeit kommen werde, wo die Regierung der Freiheit eine Gasse und der Gewissensnoth christlicher Eltern Abhülfe schaffen werde. Theils zur Unterstützung der Brüder in Schleswig-Holstein, theils zum selbständigen Vorgehen auf diesem Gebiete seien im November v. J. in Bremerhaven verschiedene Männer, meist aus dem Hannover'schen, zusammengesetreten, um einen Bremen-Hannover'schen Verein zu diesem Zwecke zu gründen. Jährlicher Beitrag solle 3 Mark mindestens betragen, die Hälfte der Einnahme solle dem Martineum in Breklum zugewandt werden, die andere Hälfte für einen Fonds zur Errichtung eines Privatgymnasiums in Hannover zurückgelegt werden. Der betreffende Aufruf der Pastoren Schnadenberg und Willenbrock habe zunächst nur das Resultat gehabt, daß sich 25 Mitglieder gemeldet hätten. Zwar beabsichtige die Regierung eine Leitung der Staatsgymnasien in christlichem Geiste. Allein das sei ihr wegen des unchristlichen Sinnes der meisten Gymnasiallehrer zur Unmöglichkeit gemacht. Die Bestallung derselben geschehe nicht nach ihrer Stellung zum Christenthum, sondern nach ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Befähigung. Daher büßten manche junge Leute den aus dem Elternhause mitgebrachten Glauben ein, und doch würden sie später die tonangebenden Persönlichkeiten im socialen, politischen und kirchlichen Leben sein. Von da aus müsse das Schlammwasser des Unglaubens auch in die unteren Stände dringen. Um so wichtiger sei die Sache, da jetzt die Mächte des Glaubens und des Unglaubens um die Seele unseres Volkes ringen. Darum müßten wir christliche Privatgymnasien haben, an denen nur solche Lehrer angestellt würden, die sich in Wort und That treu zum Glauben bekännen. Sogenannte Alumnate könnten keinen Ersatz bieten. Es sei unbegreiflich, weshalb der Staat sich ablehnend verhalte, da seiner Oberhoheit kein Eintrag geschehe, da die Anstellung der Lehrer nur mit seiner Genehmigung geschehen könne, das Abiturientenexamen unter Leitung des R. Commissars abgenommen würde. Die Möglichkeit der Erhaltung solcher Anstalten zeige Breklum. Wir zwängen keinen, der nicht des Glaubens sei, noch Glauben zu lehren, auch keinen, seine Kinder dahin zu senden, wo sie im Glauben unterrichtet würden; aber wir wollten auch nicht gezwungen werden, unsere Kinder dem Unglauben zu opfern.“ Es wurde ferner durch mannigfache Zeugnisse der Anwesenden constatirt, daß von vielen Religionslehrern der Gymnasien im Unterricht der christliche Glaube geradezu „verhöhnt und verunglimpft werde“. Die Versammlung sah schließlich trotz des schreienden Nothstandes von jeglichem Versuch der Errichtung christlicher Privatgymnasien ab und meinte, Beschränkung beim Cultusminister werde „meist Abhülfe schaffen“, ohne freilich sich ihrerseits auch nur zu gemeinsamer Beschwerdeführung zu ermannen. Ja, so machen's die deutschen Pastoren, sie klagen, schreien über die kirchliche Noth und glauben damit der Sache und ihrem Gewissen genuggethan zu haben und regen auch nicht den kleinen Finger, um der Noth irgendwie abzuhelfen. Und die hannover'schen Pastoren haben sich selbst geflissentlich Sand in die Augen gestreut, indem sie sich vorredeten, daß durch Vorstellung bei dem Minister dem Uebel

irgendwie gesteuert werde. Selbst den Fall gesetzt, daß ein gewissenloser Religionslehrer für absonderliche Spöttereien einen höflichen Verweis von seiner Oberbehörde erhält und sich aus Furcht in Zukunft mehr in Schranken hält, so wird er damit nicht aus einem Ungläubigen ein Gläubiger und richtet denselben Schaden an, wie zuvor, wenn er auch den Unglauben in anständigerer Form austreut. Die deutschen „Lutheraner“ haben auch in dieser Hinsicht ein abgestumpftes Gewissen, daß sie es über sich bringen, ihre Kinder dem Unglauben der Professoren auf Gymnasium und Universität zu opfern. G. St.

**Neue hannoversche Agende.** Kürzlich erschien in Hannover ein neues Kirchenbuch, betitelt: „Die Agende nach den Ordnungen der ev.-luth. Kirche der Provinz Hannover, zusammengestellt von G. Uhlhorn, Dr. th., Abt zu Loccum. 1889.“ Diese Agende, welche die Bestimmungen und Ordnungen der einschlagenden kirchlichen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte codificirt, ist ein echt landeskirchliches Product, nach dem Grundsatz suum cuique, dem Ungläubigen sowohl, als dem Gläubigen. In allen Punkten, welche im Laufe der Zeiten status controversiae geworden sind, wird die Wahrheit auf echt unionistische Weise verleugnet. In der Abendmahlsliturgie sind aus der Spendeformel die Worte: „Das ist der wahre Leib“ u. s. w., „Das ist das wahre Blut“ u. s. w. ausgemerzt. In der Tauf liturgie sind dreierlei Arten von Formularen zur Wahl gestellt, das altlutherische Formular mit den bekannten Fragen an das Kind: „Entsagst du“ u. s. w., „Glaubst du“ u. s. w., welches man da gebrauchen mag, wo Niemand daran Anstoß nimmt, ein modernes Formular ohne Abrenunciation, mit etlichen an die Pathen gerichteten Fragen, für solche Gemeinden, welche nicht mehr gern hören wollen, daß es einen Teufel gibt und daß die Kinder schon glauben, und schließlich etliche Vermittlungsformulare, für solche Fälle, da die Gemeinde noch die alte Lehre sich gefallen läßt, aber Eltern und Pathen des Kindes an dem „Entsagst du dem Teufel?“ und „Glaubst du?“ sich ärgern. Ein solches elendes Nachwerk lautet z. B.: „Am Taufstein spricht der Täufer: Lieben Freunde, ihr habt das Kindlein dem Herrn Christo zugetragen und gebeten, daß er's annehmen, es segnen und ihm das Himmelreich und ewiges Leben geben wollte. Und ihr habt auch gehört, daß unser Herr Christus so herzlich willig dazu ist und ihm solches alles im Evangelio zugesagt hat. Nun sollt ihr aber auch bedenken: wer in Jesum Christum getauft und der heiligen Gemeinde Gottes zugehörig wird, der muß auch verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltliche Luste, Gott allein zu dienen und auf ihn allein seine Hoffnung zu setzen. Begehret ihr demnach, daß dieses Kind getauft werde? Antwort der Gevattern: Ja. So laffet uns anstatt und von wegen dieses Kindes absagen dem Unglauben und Aberglauben und allen Sünden als Werken des Teufels und mit Herz und Mund bekennen unseren christlichen Glauben. Folgt das apostolische Glaubensbekenntniß und dann die Taufe.“ In den Absolutionsformeln, welche im Beichtgottesdienst gebraucht werden sollen und dürfen, ist sowohl denen, die da glauben, daß des Predigers Absolution Gottes Absolution ist, Rechnung getragen, als denen, welche das nicht glauben. In der Begräbnißliturgie wird ganz richtig vorausgesetzt, daß die Personen, welche kirchlich begraben werden, als Christen gelebt haben und gestorben sind, aber daß auch offenbare Unchristen nach derselben Weise, in „christlicher“ Weise, bestattet werden, dagegen hat das hannoversche Kirchenregiment nie etwas eingewendet, im Gegentheil nur solche Pastoren scheinlich angesehen, welche einem Sündknecht oder Verächter des Wortes und Sacraments das kirchliche Begräbniß verweigerten. Man sieht durchaus nicht ein, warum hannoversche Pastoren sich noch gegen die preussische Union vermahnen, was sie noch gegen die preussisch-unirte Agende mit ihrem „Christus spricht“ einzuwenden haben, wenn sie sich ihre sogenannte luth-

rische hannover'sche Agende gefallen lassen, welche doch Wahrheit und Lüge ebenso meisterlich, wie jene, zu vereinigen weiß. G. St.

**Aus Braunschweig.** Am 26. Juni tagte in der Stadt Braunschweig die „Conferenz der Diener und Freunde der lutherischen Kirche“. Gymnasialdirector Müller aus Blantenburg behandelte das Thema: „Unsere Bekenntnisse die beste Waffe im Kampfe gegen Rom.“ Er verwahrte sich gegen den „Evangelischen Bund“, dessen „evangelisches Bewußtsein auf den Glaubensgehalt des ersten Artikels zusammenschumpfe“, und betonte die Nothwendigkeit, Rom gegenüber an der Augsburgerischen Confession festzuhalten. Acht Tage später fand in Braunschweig eine kirchliche Versammlung der „Linken“ statt, welche zumeist aus Schülern Ritschl's, also offenbaren Christusleugnern, sich zusammensetzt. Da wurde über „intolerante Orthodoxie“, „vernünftigen Dogmatismus“, „hierarchische Herrschaft“ weidlich gescholten. Das ist ein recht anschauliches Bild landeskirchlicher Zustände. Christen und Antichristen halten separate Versammlungen, reden wider einander, aber ziehen doch schließlich friedlich mit einander an Einem Joche, stehen beide im Dienst derselben Kirche, und in gemeinsamen Versammlungen, wie auf Synoden, setzt jede Partei alle Kräfte daran, die Majorität der Stimmen zu gewinnen, und das hochweise Kirchenregiment bietet alle Kunst und Weisheit auf, beide Theile zufrieden zu stellen, gestattet z. B., wie das in Braunschweig wirklich der Fall ist, den Einen, im Gottesdienst das apostolicum zu gebrauchen, den Andern, dasselbe ad acta zu legen. Das Ende von dieser Geschichte ist selbstverständlich, daß Christus gänzlich schweigen und weichen muß und Belial das Feld behält. G. St.

**Predigerwahl in Sachsen.** Ein sächsischer Pastor läßt sich im „Sächsischen Kirchen- und Schulblatt“ also vernehmen: „Veranlaßt durch den Artikel: Ist das Privatpatronat dazu da?“ erlaube ich mir aus der Zahl verschiedener recht unwürdiger Erfahrungen, die ich bei Bewerbungen gemacht, zwei Fälle mitzutheilen. Sezagesimä 1885 hielt ich, damals Diakonus in C., eine Gastpredigt in A. bei Sch. Nach der Besprechung mit dem Kirchenvorstand wollte ich abfahren, um noch am selben Tage in der Nacht Dresden zu erreichen, allein der Kirchschullehrer meinte, ich müsse noch mit in den Gasthof, damit mich die Leute auch dort kennen lernten, sonst wäre keine Aussicht auf Wahl. Ich ließ mich bereit finden und wurde nun von den zahlreich versammelten Leuten nach allen Seiten hin ausgequetscht. Alle möglichen Dinge wurden vorgebracht, um meine Gesinnung zu erkunden, z. B., worauf man besonderen Werth zu legen schien, ob ich geizig sei und dergl. Mit Galgenhumor ertrug ich das zwei Stunden lang. Endlich, als ich Niene machte aufzubrechen, beriethen sich einige alte Männer abseits, dann sagte der Älteste: „Nu Herr Pastor, mer wolle es kurz machen. S'is a wenig weit, mer wolle halbpact mache mit den Umzugskosten, da nehme mer Sie!“ Als meine Frage, ob sie darauf eine Antwort haben wollten, bejaht wurde, erklärte ich, eine so unwürdige Behandlung einer Pfarrewahl sei mir noch nicht vorgekommen; die Zumuthung, ein solches Versprechen zu geben, sei unerhört. Meine Concurrenten seien vielleicht nicht in der Lage darauf einzugehen, durch eine solche gewissenlose Handlung wollte ich mir ihre Stelle nicht erschieben. Darauf stand ich auf und ging zu meinem Schlitten. Man kam mir nach. Ich sollte es nicht übel nehmen; der Lehrer (jetzt todt) bat mich, ihm darüber zu schreiben, er würde es nicht weiter sagen. Ich erklärte nochmals, die Zumuthung, darauf zu antworten, sei beleidigend, ich würde, auch wenn sie mich wählten, nicht auf die Hälfte verzichten. Bei der Wahl standen die Stimmen drei zu drei. Der Ephorus als Patron überließ die Entscheidung dem Consistorium, welches meinen Concurrenten designirte. Ich habe damals darüber geschwiegen, meine aber doch, daß es ein neuer Beleg zum Besetzungsmobus ist. —

Darauf hatte ich mich wieder einige Male beworben. Eines Tages bittet mich der mir befreundete Dampfmüller H. in C., ihn zu besuchen. Er sagt mir, ein Geschäftsfreund in L., den er nicht nennen dürfe, habe ihn um Beantwortung folgender Fragen über mich, die ihm von Leipzig zugegangen seien, gebeten: 1. Welchen Ruf hat er in seiner Gemeinde? 2. Was besitzt er für einen Charakter? 3. Ist er streng orthodox, oder verfolgt er eine gemäßigte Richtung in seinem geistlichen Stande? 4. Welchen Ruf hat er als Kanzelredner? 5. Warum geht er weg? 6. Ist er verheirathet? Urtheil über die Frau? 7. Wie macht er sich als Seelsorger? 8. Lebt er zurückgezogen oder verkehrt er mit den Gemeindegliedern? Ich überließ dem mir heute noch engbefreundeten Manne die Beantwortung der Fragen, habe aber von einem Erfolge nichts gespürt. Wie würde wohl die Beantwortung ausgefallen sein, wenn der Agent sich an eins der Kirchenvorstandsglieder gewendet hätte, die auch mich in den Schmutz zogen, weil ich fest zu einem Manne stand, den man mit allen Mitteln fortzudrängen suchte und bei dessen plötzlichem qualvollen Tode jene ihm feindlichen Elemente laut jubelten? Ich theile Vorstehendes mit, damit Sie es, wenn es paßt, einmal mit verwenden können. Noch bemerkte ich, daß als jene Fragen gestellt wurden, es gerade bekannt wurde, daß in Leipzig ein Auskunftsbureau über Geistliche und Lehrer existirt. Ist es zu verdenken, wenn man lieber auf seiner Minimalstelle sich auf's Aeußerste einschränkt, um nur nicht wieder solche niederschlagenden Bewerbungserfahrungen zu machen?"

**Aus den deutschen Freikirchen.** In dem „Kirchenblatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preußen“, dem Organ der Breslauer Synode, Nr. 14, findet sich folgende „Amtliche Bekanntmachung“: „Hierdurch machen wir unter Bezugnahme auf unsere amtliche Aufforderung vom 10. November 1881 unseren Gemeinden die Mittheilung, daß die langjährigen mit den evangelisch-lutherischen freien Kirchen in dem früheren Kurfürstenthum Hessen, in Hessen-Darmstadt und in Hannover gepflogenen Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluß geführt haben. Die drei genannten zu einem Kirchenkörper verbundenen Kirchen einerseits und wir andererseits haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die von der Augsburger Confession Art. 7 geforderte Einigkeit in der rechten Lehre des Evangelii und der Darreichung der Sacramente laut des Evangelii zwischen uns durch Gottes Gnade besteht, die noch vorhandene Differenz aber darüber, in welchem Umfange die Laien an der Leitung der Kirche zu theilnehmen seien, nicht als eine unerträgliche, die Bekenntniseinheit störende anzusehen ist. Auf Grund dessen haben wir beiderseits beschlossen, einander hinfort gastweise Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft zu gewähren. Im Interesse der hin und her ziehenden Gemeindeglieder, sowie der Herren Geistlichen, welche von solchen um Rath angegangen werden, veröffentlichen wir zugleich ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Gemeinden in beiden Hessen und Hannover. Breslau, den 27. Juni 1889. Das Ober-Kirchen-Collegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen. In Vertretung: Kocholl.“ Es folgen die Namen der betreffenden separirten Gemeinden in Niederhessen, Hessen-Darmstadt und Hannover. Wir können in dieser Vereinigung keinen Sieg oder Fortschritt des Lutherthums erkennen. Die Differenz über die Theilnehmung der Laien an der Kirchenleitung ist gewiß nicht die einzige noch vorhandene Meinungsverschiedenheit. Wenn die, welche sich hier vereinigt haben, die Augsburgerische Confession und die Concordienformel Punkt für Punkt mit einander durchgingen, würde sich noch mancher Disput erheben. Und, was das Traurigste ist, die jetzt Geeinigten sind gerade auch in falscher, unlutherischer Lehre einig. Die zu Stande gekommene Einigkeit ist thatsächlich nicht „eine Einigkeit in der rechten Lehre des Evangelii“. Die Lehre der preußischen, hannoverschen, hessischen separirten „Lutheraner“ ist aus

mannigfachen Zeugnissen satfam bekannt. Diese „Lutheraner“ sind einig in Verwerfung der symbolischen Lehre von Kirche und Amt, in der Begeisterung für romanisirende Kirchenideen, sind einig in Verwerfung der schrift- und bekennnißgemäßen Lehre von der Bekehrung und Gnadenwahl, stecken mehr oder minder im Synergismus drin, sind einig im Syncretismus, halten mit den sogenannten lutherischen Landeskirchen, wie mit den sächsischen, bayrischen, und also auch mit all den Irrellehrern, welche in diesen Kirchen ein öffentliches Amt bekleiden, Kirchengemeinschaft, haben sich keineswegs von der grundstürzenden modernen Theologie separirt, kurz, sind nichts weniger, als Bekenner und Vertheidiger der Lehre Luthers, arbeiten vielmehr auch an ihrem Theil an der Untergrabung der Mauern und Grundfesten des lutherischen Zion. Es scheint blutwenig Hoffnung zu sein, daß unsere missourische Freikirche drüben in Deutschland Lutheraner findet, mit denen sie einig werden kann. Indes, wenn man allein steht auf dem festen Grund des göttlichen Wortes und lutherischen Bekenntnisses, so steht man fester, als wenn man mit Andern sich auf den schwankenden Boden irriger menschlicher Meinungen stellt. G. St.

**Ritschl's Nachfolger.** An Stelle des verstorbenen Prof. Ritschl, welcher sämtliche Hauptlehren des Christenthums leugnete, ist Prof. Häring aus Zürich nach Göttingen berufen worden. Wenn der „Pilger aus Sachsen“ hierzu ausruft: „In einem lutherischen Lande also wird ein Professor, der bisher reformirte Pastoren gebildet hat, als Bildner der zukünftigen lutherischen Geistlichkeit angestellt!“, so ist die Verwunderung insofern nicht am Platze, als man sich nach Ritschl „in einem lutherischen Lande“ über nichts mehr wundern kann. Wenn der „Pilger“ fortfährt: „In Hannover hat man sich allmählich so daran gewöhnt, daß die Rechte der lutherischen Kirche nicht geachtet werden, daß auch in diesem Falle die meisten Organe der Landeskirche eifrig beflissen sind, das ‚Friede, Friede‘ zu rufen“, so ist das in Bezug auf Hannover ohne Zweifel wahr. Aber nicht minder gilt das hinsichtlich Sachsens, Mecklenburgs 2c. Ueberall sitzen Irrellehrer in Aemtern und Würden und die „positiven“ und „concessionellen“ Organe rufen ‚Friede, Friede‘. F. P.

**Rom in Zürich.** Aus Zürich wird geschrieben, daß daselbst ein „katholisches Gesellenhaus“ am 25. August mit großem Pomp und unter Theilnehmung papistischer Gesellenvereine aus Süddeutschland dem Verlehr übergeben wurde. Man hatte es darauf angelegt, Aufsehen zu erregen, und der Zweck wurde erreicht. „Gottesdienst mit Predigt des Bischofs Leodegar von Basel-Luzern, Festzug durch die Zwinglistadt, an welchem über 1000 Personen (auch Vertreter von Gesellenvereinen aus dem Badiſchen, Baiyrischen 2c.) mit 40 Fahnen und 9 Musikbänden theilnahmen, Bankett und Weiherede des Bischofs Haas von Solothurn zogen die allgemeine Aufmerksamkeit der Züricher auf sich.“ Der Versuch, einen Bauplatz für eine neue römische Kirche, der Statue Zwingli's gegenüber, zu erwerben, ist nicht geglückt. Ein Züricher Blatt berichtet: „Eine Kaufsofferte der hiesigen römisch-katholischen Gemeinde um Ueberlassung eines großen Bauplatzes am See, oberhalb der alten Tonhalle an dem Niesbacher Gemeindewege, Behufs der Erbauung einer neuen katholischen Kirche wurde von den Behörden Zürichs, welche über das Grundstück verfügen, abgelehnt. Der nicht betonte, aber wirkliche Grund ist der, daß die katholische Kirche gerade auf den Platz zu stehen gekommen wäre, auf welchem der Blick der vor drei Jahren errichteten Statue Zwingli's ruht.“

**Ein merkwürdiges Beispiel von Dreifigkeit des Unglaubens** gab vor einiger Zeit der Herr Bürgermeister der Universitätsstadt Gießen. Er forderte das Berliner Tageblatt auf, zu erklären, daß er seine Kinder nicht taufen lasse, und daß die Theilnahme seines lezten Ostern in die Schule eingetretenen Sohnes am Religionsunterrichte durch gesetzliche Vorschrift bedingt sei (also nicht auf seinem Willen beruhe).

(U. d. Kr.)

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen Befehl aus dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio. „So lautet die Aufschrift der unerhörten Kundgebung, welche am 21. Juni 1889 gegen die evangelische Mission ergangen, und deren Wortlaut (nach der „N. Br. Ztg.“) folgender ist: Mittels Predigtosenien (Erlaß) vom 10. Juni d. J. Nr. 2772 hat Se. hohe Excellenz, der Minister des Inneren, dem General-Consistorio in Eröffnung gebracht, daß aus den im Ministerio vorhandenen Daten zu ersehen sei, daß alljährlich, meistens in den Sommermonaten, in vielen evangelisch-lutherischen Gemeinden des Reichs von den Pastoren sogenannte Missionsfeste veranstaltet werden, welche mit einem Gottesdienste, nicht selten unter freiem Himmel, verbunden werden, wobei Predigten gehalten werden. Letztere bezwecken, die anwesenden Gemeindeglieder zur Darbringung von freiwilligen Gaben für die Bedürfnisse der protestantischen Mission in Rußland und im Auslande anzuregen. Die auf diesen Festen eingesammelten Darbringungen würden für die Angelegenheiten der Mission in Inneren des Reiches (Bekehrung der Hebräer zum lutherischen Glauben, Rückführung der von demselben Abgefallenen und dergleichen) verausgabt, zum größten Theile aber in's Ausland versandt zur Unterstützung der dort bestehenden Missionsanstalten. Ueberhaupt sei die protestantische Missionsthätigkeit in Rußland so fest organisiert, daß sie den gewöhnlichen Gegenstand der Verhandlungen auf den jährlichen Synoden der evangelisch-lutherischen Prediger bilde, von denen auch die Rechenschaftsberichte in dieser Angelegenheit zusammengestellt und gedruckt würden. Auf Grund der im Reich geltenden Gesetze (Reichsgesetzbuch Bb. XIV, Statut über Verhinderung und Vorbeugung von Verbrechen, Art. 78, Ausgabe von 1876) sei indessen allein bloß die herrschende Rechtgläubige Kirche berechtigt, in den Grenzen des Staates die zu derselben nicht gehörenden Unterthanen zur Annahme ihres Glaubens zu überzeugen. Die geistlichen und weltlichen Glieder der übrigen Glaubensbekenntnisse seien dagegen, auf Grund des Art. 4 des XI. Bandes, Theil I, der Reichsgesetze, auf's Strengste verpflichtet, die Gewissensüberzeugung der ihrer Religion nicht Angehörigen nicht anzutafeln, widrigenfalls sie den in den Criminalgesetzen festgesetzten Strafen unterliegen. Im Hinblick auf diesen so klaren Sinn des Gesetzes könne keinerlei Missionsthätigkeit der lutherischen Geistlichkeit, in welcher Form dieselbe sich auch äußern möge, in Rußland zugelassen werden. Gleichermassen seien Sammlungen von freiwilligen Beiträgen, in Grundlage des Art. 34 des oben erwähnten Statutes, überhaupt nur mit besonderer diesbezüglicher Genehmigung zulässig; eine solche Genehmigung sei aber zur Veranstaltung von Sammlungen zu Missionszwecken von der lutherischen Geistlichkeit nicht eingeholt worden. Im Statut der evangelisch-lutherischen Kirche (Reichsgesetzbuch Band XI, Theil I) seien die Fälle genau bestimmt, in denen Sammlungen von freiwilligen Beiträgen in den protestantischen Gemeinden zulässig seien, wie z. B. zum Besten der Prediger-Wittwen- und Waisen-Kassen (Art. 368), zum Bau von Kirchen (Art. 652) und dergleichen. Im erwähnten Statut sei aber keine Bestimmung über die Erlaubniß zur Veranstaltung von Sammlungen für die Bedürfnisse der protestantischen Mission in Rußland und im Auslande enthalten, und derartige Sammlungen könnten, da durch das Gesetz jede Missionsthätigkeit der andersgläubigen Geistlichkeit verboten sei, nicht zugelassen werden. Im Hinblick auf das oben Dargelegte hat Se. hohe Excellenz das General-Consistorium beauftragt, den ihm untergeordneten Consistorien vorzuschreiben, den evangelisch-lutherischen Predigern die Veranstaltung der oben erwähnten Missionsfeste, die Veranstaltung von Sammlungen in den protestantischen Gemeinden für die Bedürfnisse der Mission und ebenso die Versendung der zu diesem Zweck eingesammelten Geldsummen in's Ausland zu verbieten. In solcher Veranlassung wird dem obf.

Consistorio bei Eröffnung des Obigen aufgetragen, in Erfüllung der Predtoschenie Sr. Excellenz des Ministers des Inneren das Erforderliche wahrzunehmen. Zugleich wird dem obl. Consistorio des mittels vorgeschrieben, nach erfolgter Erfüllung der Predtoschenie Sr. hohen Excellenz über die Durchführung der dargelegten Maßregel spätestens bis zum Beginn der Herbst-Juridik dieses General-Consistoriums zu berichten. Präsident: Wirkl. Geheimrath L. v. Giers. F. d. Secret.: Glaeser.“ — Auch für den Selbstherrscher aller Neußen ist das Wort geschrieben: „Er stößt die Gewaltigen vom Stuhl“ oder: „Deine Hand wird finden alle deine Feinde“.

In Italien bestehen gegenwärtig zwei größere sogenannte evangelische Gemeinschaften. Die eine ist die Waldenserkirche, deren Hauptstätte sich in den Thälern des jetzt zu Frankreich gehörenden Piemont findet. Dieselbe zählt in Italien vier-tausend Glieder mit 38 Pastoren. Im Lauf der letzten Jahrzehnte haben sich aber auch deutsche „evangelische“ Gemeinden in den Hauptstädten Italiens organisiert. Diese weisen eine Seelenzahl von ca. 10,000 auf, mit 11 Pastoren. Die Pastoren dieser Gemeinden haben sich seit 10 Jahren zu einer Conferenz zusammengeschlossen. Selbige Conferenz nimmt einen sehr lagen, unionistischen Standpunkt ein. Sie hat es nicht veräußt, betreffs der Inspiration der neueren deutschen Theologie ihre volle Zustimmung zu erklären, und sich ex professo neben die Schrift gesetzt. Im Sommer dieses Jahres tagte sie in Livorno. Man erging sich da in bitterer Klage über die deutsche Heimathskirche, welche ihren Volks- und Glaubensgenossen in Italien so spärliche Unterstützung zu Theil werden lasse, während die Waldenserkirche jährlich aus dem Ausland 250,000 Lire einsammle. Noch andere schwere Nothstände kamen zur Sprache. In diesen ihren Rätthen hatten aber die Pastoren keine wichtigeren Themata auf die Tagesordnung zu setzen gewußt, als Referate über „das altchristliche Symbol des Fisches in seiner Entstehung und Bedeutung“ und über die „religiösen Grundideen Dante's in seiner göttlichen Komödie“. Es ist wie ein Verhängniß, daß die Deutschen im Ausland gerade da, wo Pabst und Türke herrschen, wie in Italien, Spanien, Brasilien, in Konstantinopel, Jerusalem, überhaupt im Morgenland, diesen zwei Erzfeinden der reinen Lehre des göttlichen Wortes nicht Luthers Lehre, sondern nur ein verschwommenes Unionschristenthum, in welchem nicht viel mehr vom Christenthum übrig ist, entgegenzusetzen wissen. Aber sie haben eben aus ihrer Heimath nichts Besseres in die Fremde mit hinübergenommen.

Auch in England besteht eine Conferenz „deutscher evangelischer Pastoren“. Die diesjährige Versammlung im Pfarrhaus des P. W. Locher in Edinburg, 10. bis 12. Juni, zeigte deutlich, weß Geistes Kinder auch diese Leute sind. Der eine Referent erklärte in einer Abhandlung über den Propheten Jesaias seine Uebereinstimmung mit der modernen Kritik, welche Kap. 40—66 dem Jesaias abspricht und einem späteren, am Ende des Exils lebenden Propheten zuspricht. Die Discussion über diesen Gegenstand bewegte sich zwischen „Widerspruch, Zurückhaltung und Zustimmung“. Ein echtes Babel in diesem kleinen Kreis. Ein anderer Referent beantwortete die Frage: „Was können wir thun zur Pflege des deutschen Nationalgefühls und der Liebe zum Vaterland?“ Er empfahl „Schulen, Jünglings- und Jungfrauenvereine, eine populäre Weihnachtsfeier, Aufführungen wie das Kinderdrama von Pastor Just, Lutherfestspiele, volkstümliche Feier Kaiser Wilhelms I., auch passendes Gedenken des Vaterlands in der Predigt“. Eine solche deutsch-nationale Religion macht dem deutschen Namen und der Lehre Luthers im Ausland nur Schande.

Eine protestantische Ligue in England. In der „Ev. Katg.“ lesen wir: In Verbindung mit der protestantischen Allianz hat sich eine protestantische parlamen-

tarische Ligue gebildet. Jedes Mitglied hat folgenden Revers zu unterschreiben: „Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, daß ich meine Stimme keinem Candidaten für einen Sitz im Parlament geben will, wenn derselbe sich nicht verpflichtet, a) die protestantische Succession auf den Thron des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland bis zum Letzten seiner Kraft aufrecht zu erhalten und zu verteidigen; b) gegen Auszahlung von Geldern aus nationalen Fonds, königlichen oder localen, zum Zweck, römisch-katholische oder romanisirende Lehren und Gebräuche zu lehren und auszubreiten, Widerstand zu leisten und zu stimmen; c) und weiter für alle Maßregeln zu stimmen, welche sich als nöthig erweisen sollten, um zu verhindern, daß Fonds und Pfünden, welche zur Erhaltung der protestantischen Religion ausgeworfen sind, zur Unterstützung romanisirender Gottesdienstweisen und Ceremonien verwandt werden.“

**Mönchsorden in der anglikanischen Kirche.** In der anglikanischen Kirche werden jetzt neue Anstrengungen zur Gründung von Mönchsorden gemacht. Ein Mr. Athelstan Riley (bekannt durch seinen Besuch in den Klöstern des Athosbergs und durch sein Reisetagebuch darüber (London 1887) hat in der Nähe von Ely ein Kloster gegründet, das in Kurzem von vier anglikanischen Geistlichen bezogen werden soll. Der Bischof von Ely hat seine volle Billigung zu dem Werk gegeben. Sollte der Plan gelingen, so sollen alsbald Vorkehrungen getroffen werden, dem Orden eine größere Ausbreitung zu geben. Auch von anderer Seite sind schon ähnliche Versuche mit Ordensgründungen gemacht worden, und zwar haben sich dieselben eines guten Erfolgs zu erfreuen gehabt. Ein ritualistisches Blatt schreibt dazu: „Das Bedürfnis nach solchen Orden ist ebenso unleugbar, als die Vortheile, welche daraus erwachsen, unschätzbar sind.“ Kein Wunder, daß die hochkirchliche Partei immer mehr nach Rom geht, wenn sie verkappte Jesuiten in ihrer Mitte dulden kann! (Ev. Kztg.)

**Jesuitismus.** In der „Ev. Kztg.“ lesen wir: Eine das Treiben der Jesuiten kennzeichnende auffallende Notiz findet sich in der „Irish Ecclesiastical Gazette“. Ein Irländer, Mr. Sadlier Stoney, schreibt derselben: „Als ich im Sommer 1846 einige Wochen in Boulogne-sur-mer zubrachte, ging ich mit einigen englischen Bekannten, die neue im Bau befindliche Cathedrale zu besuchen, und traf einen jungen Studenten in der dazu gehörigen theologischen Schule. Er erzählte mir, er sei ein Irländer, heiße D'Sullivan und sei geboren in der Grafschaft Kilkenny. Als er entdeckte, daß ich ein Landsmann sei, schloß er, ich sei auch ein Anhänger seiner Religion, vielleicht, weil er sah, daß ich beim Eintritt in die Kirche meinen Hut abnahm, während meine Begleiter die ihrigen aufbehielten. Auf meine Frage, ob er nach Irland als Priester zurückkehren würde, gab er mir die überraschende Antwort, er sei für die (anglikanische) Kirche von England bestimmt, in Kurzem würde er das Jesuitencolleg St. Omer beziehen, um seine theologische Ausbildung zu vollenden, und dann würde er nach Oxford gehen und der Kirche von England beitreten, denn die Jesuitenväter seien der Meinung, er würde auf diese Weise mehr nützen, als wenn er bloß irischer Priester wäre; wer so gebildet wäre wie er, würde zweifellos Viele zum Uebertritt bewegen.“

**Australien.** Der „Kirchenbote“ berichtet: „Die letzte amerikanische Post brachte eine Menge unsittlicher Schriften und Bilder für einen Buchhändler in Melbourne. Die Sachen wurden aber von der Post nicht abgeliefert, und als der Herr Verkäufer sich auf dem Postamte nach der Ursache erkundigte, wurde ihm mitgetheilt, daß die betreffenden Schriften ihres schmutzigen Inhaltes wegen bereits den Flammen übergeben worden seien. Recht so!“

**Aus Brasilien** wird der „A. G. L. R.“ Folgendes geschrieben: „Auf der dritten ordentlichen Versammlung der Miograndenser Synode, welche am 15. und 16. Mai

dieses Jahres in Santa Maria da Bocca do Monte tagte, nahmen die traurigen Zustände in den Gemeinden einen großen Theil der Verhandlungen in Anspruch. Es wurde von allen anerkannt, daß der Mangel an einer genügenden Zahl von evangelischen Geistlichen eine der Hauptursachen sei, weswegen so viele evangelische Christen dem Evangelium entfremdet werden, und daß die Wahl unpassender Personen zu Pfarrern, welche der kirchlichen Eigenschaften vollständig ermangeln, nur dadurch verhindert werden könne, daß ordinirte evangelische Geistliche der Synode zur Verfügung ständen. Die Synode beschloß deshalb, diesen Nothstand in den Kreisen der Glaubensgenossen in Deutschland und Nordamerika zu offenbaren und dabei die Bitte auszusprechen, es möchte von dort ein Zuzug von geistlichen Kräften erfolgen. Es muß indessen betont werden, daß die Geistlichen, welche zu kommen entschlossen sind, nicht denken dürfen, daß sie bequeme Stellen erlangen. Die Arbeit unter den zerstreut wohnenden Glaubensgenossen ist keine leichte, wohl aber eine nothwendige und segensreiche. Die evangelische Kirche steht hier völlig unabhängig vom Staate und hat ihre Grundlage in den Gemeinden, welche auch für die Unterhaltung der Geistlichen zu sorgen haben und dies auch mit Opferwilligkeit thun, soweit ihre Kräfte reichen. Zur Zeit sind drei Stellen zu besetzen, auf denen der Geistliche hinreichendes Auskommen für sich und seine Familie hat. Aber an manchen Orten ist die Zahl der Gemeindeglieder so klein, daß sie nicht in der Lage sind, ihrem Geistlichen eine auskömmliche Stellung zu bieten. Und wenn, wie es nöthig ist, mehrere viel zu große Pfarrbezirke getheilt werden, so wird ein Zuzug für eine noch größere Zahl von Gemeinden erforderlich. Die Synode war der Ueberzeugung, daß bei den ungenügenden Kräften und Mitteln, welche unserer evangelischen Kirche hier zur Verfügung stehen, unsere Glaubensgenossen nicht bewahrt werden können einerseits vor dem Unglauben und andererseits vor dem erdrückenden Uebergewicht der römisch-katholischen Kirche, welche mit den etwa 70 deutschen Jesuiten, die in unserer Provinz arbeiten, eine großartige Propaganda entfaltet. Damit diese traurigen und höchst entmuthigenden Zustände allgemein bekannt würden und wir Beistand erhielten, wurde beschlossen, in vorstehendem Sinne eine Denkschrift abzufassen und in Deutschland, Oesterreich, Schweiz und Nordamerika zu verbreiten. Pfarrer Kleitamp übernahm es, diese Denkschrift zu schreiben. Aber damit keine Zeit verloren werde, möchten wir schon hiermit die Aufmerksamkeit unserer Glaubensgenossen auf uns lenken. Wir würden uns freuen, wenn etliche Geistliche zu uns kämen, die etwas übrig haben für das Reich Gottes. Dieselben werden gebeten, bevor sie sich einschiffen, ihr Ordinationszeugniß, womöglich mit beigefügter portugiesischer Uebersetzung, dem dortigen brasilianischen Consul vorzulegen, damit derselbe bescheinige, daß die betreffende Behörde zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses befugt war. Auf gefl. Anfragen wird der derzeitige Präses der Riograndenser Synode, Dr. Wilhelm Notermund, Pastor in S. Leopoldo, Provinz Rio grande do Sul, gern Antwort und Auskunft ertheilen.“ Leider ist es nicht das alte Evangelium, nicht das Evangelium St. Pauli, nicht das Evangelium, das Luther verkündigte, welches die sogenannten „Evangelischen“ Brasiliens vertreten und vertheidigen. Ein Theil der Pastoren dieser Synode ist, wie bekannt, radical ungläubig oder gar sittlich verkommen, der bessere Theil echt unirt. So bebauern wir nur die armen Christen, welche unter den Fittigen dieser „evangelischen“ Synode Schutz suchen wider Babst und Jesuiten.

G. St.

**Nekrologisches.** Gestorben den 15. August d. J. Prof. Dr. Theodor Christlieb von Bonn. — Gestorben zu Berlin am 16. August im Alter von 86 Jahren Generalsuperintendent Dr. Carl Büchsel. — Gestorben in Indien am 9. Juli Missionar Grönnig vom General Council.

# Lehre und Wehre.

Jahrgang 35.

November 1889.

No. 11.

## Dr. C. F. W. Walther als Theologe.

(Fortsetzung.)

Von Kirche und Kirchenregiment lehrt Walther: Jede Einzelgemeinde hat mit den Schlüsseln des Himmelreichs auch die ganze für sie nöthige Kirchengewalt, das ist, die Gewalt und Autorität, alles zu verrichten, was zu ihrer Regierung erforderlich ist.<sup>1)</sup> Gerade auch die sogenannte constitutive Gewalt, das heißt, die Ordnung aller nicht durch Gottes Wort geordneten Dinge (adiaphora) kommt der Gemeinde selbst zu, nicht dem Pastor, auch nicht Personen außerhalb der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde hat in ihrem Kreise das höchste Gericht.<sup>2)</sup> Die Gerichtsbarkeit, welche Personen außerhalb der Ortsgemeinde über dieselbe und ihre Pastoren haben, ist nur menschlichen Rechts.<sup>3)</sup> Alle Gemeinden und Pastoren haben an sich gleiche Kirchengewalt und keine Gemeinde ist der andern und kein Pastor dem andern an sich vorge setzt und unterworfen.<sup>4)</sup> Eine kirchenregimentliche Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem größeren kirchlichen Körper, z. B. vermittelt einer Synode mit Visitationsgewalt, eines sogenannten Ober-Kirchencollegiums, eines Consistoriums, eines Bischofs zc., ist nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechts und daher nicht absolut nothwendig.<sup>5)</sup> Jede Gemeinde kann für sich allein dastehen. Daß jede christliche Gemeinde an sich selbständig sei, ist reine lutherische, nicht independentistische Lehre, wie man sie heutzutage oft schildert. Independentistische Lehre ist, daß jede Gemeinde unabhängig sein und bleiben solle.<sup>6)</sup> Daß eine Ortsgemeinde, um alle Kirchenrechte zu haben und ausüben zu können, mit anderen Gemeinden äußerlich verbunden sein und mit ihnen unter einem Kirchenregiment stehen müsse, also von andern Gemeinden abhängig sei, ist ein Irrthum, auf welchen das Papstthum

1) Die rechte Gestalt zc. S. 24.

3) Rechte Gestalt zc. S. 30.

5) Pastorale. S. 393 f.

2) Pastorale. S. 365.

4) A. a. D. S. 212.

6) Rechte Gestalt zc. S. 22.

gegründet ist.<sup>1)</sup> Zudem wären wir bei dieser Annahme nie gewiß, wie groß eine kirchliche Körperschaft sein müsse, um alle Kirchengewalt zu haben. Nein, jede Ortsgemeinde hat mit den Schlüsseln auch alle Kirchengewalt. Wie Niemand einem einzelnen Christen etwas wider seinen Willen auferlegen darf, so auch nicht einer einzelnen Gemeinde. Synoden, Consistorien, Ober-Kirchencollegien können den einzelnen Gemeinden gegenüber immer nur *berathende* Gewalt haben. Jede Gemeinde muß auch das Recht behalten, jederzeit von der Verbindung mit einer größeren Gemeinschaft zurückzutreten und die Andern (z. B. Consistorien) übertragenen Rechte zurückzufordern, wie sie sonst in Mittel dingen Aenderungen, die ihr erspriesslich erscheinen, vornehmen kann. Diejenigen, welche ein Kirchenregiment, das *jure divino* über den einzelnen Gemeinden stehe und von dem die einzelnen Gemeinden also abhängig wären, setzen wollen, leugnen das Wort: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder“, die wollen eine andere Gewalt, als die Gewalt des Wortes Gottes, in die Kirche einführen. „Sie berauben Christi Kirche der Freiheit, die er ihr mit seinem Gottesblute so theuer erkauf hat, und würdigen dieses freie Jerusalem, das droben ist, in welchem es eitel Könige, Priester und Propheten gibt, dieses Gottesreich, dieses himmlische Reich der Wahrheit, zu einer polizeilichen Anstalt herab, in welcher man unterthan sein müsse jeder menschlichen Ordnung. Sie stehen Christo, dem einzigen wahren Könige, nach seiner königlichen Krone, und machen sich selbst zu Königen über sein Reich; sie stoßen Christum, den einzigen wahren Meister, von seinem Lehrstuhle, und werfen sich selbst zu Meistern in seiner Kirche auf; sie suchen Christum, das einige wahre Haupt, von seiner Kirche loszutrennen und ermächtigen sich, selbst Häupter seines geistlichen Leibes zu sein. Sie erheben sich über die heiligen Apostel und maßen sich eine Gewalt an, die in Gottes Wort ihnen rund abgesprochen, ja, die von Gott keinem Menschen, keiner Creatur, selbst keinem Engel noch Erzengel verliehen ist.“<sup>2)</sup> Die kirchliche Verfassung ist daher nur so lange ein Mittel ding, als sie nicht die Christen der ihr von Christo geschenkten Christenrechte beraubt.<sup>3)</sup>

Dennoch, so schärft Walther weiter ein, sollte jede Gemeinde bereit sein, sich mit andern rechtgläubigen Gemeinden zu verbinden, wenn sie dazu Gelegenheit hat und solche Verbindung der Ehre Gottes und dem Aufbau seines Reiches dienlich und förderlich ist. Jede Gemeinde nämlich soll an ihrem Theile dafür sorgen, daß die Einigkeit im Geist erhalten werde, die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen sich erzeigen und überhaupt die Zwecke des Reiches Gottes im Allgemeinen gefördert werden.<sup>4)</sup> Diese Zwecke wird sie erreichen, wenn sie mit andern Gemeinden zu einem größeren Kirchenkörper sich verbindet, wenn sie z. B. mit andern Gemeinden „zu

1) A. a. D. S. 19 f. Pastoral. S. 393.

2) Brosamen. S. 523.

3) Brosamen. S. 496. R. u. A. S. 371.

4) Rechte Gestalt zc. S. 212 ff.

gegenseitiger brüderlicher Berathung, Beaufsichtigung und Hilfeleistung und zu vereinter Ausbreitung des Reiches Gottes“ in einen Synodalverband tritt.<sup>1)</sup> In seinem „Pastorale“ (S. 69) erinnert daher Walther die Prediger: „Nach empfangener Ordination sollte sich der in das Amt Eingetretene bei nächster Gelegenheit an eine rechtgläubige Synode anschließen. Thäte er dies bei dazu sich ihm bietender Gelegenheit nicht, so würde er damit einen sündlich independentistischen, schismatischen Geist verathen, wider Eph. 4, 3. 1 Cor. 1, 10—13. 11, 18. 19. Sprüchw. 18, 1.“ Und an einer andern Stelle erinnert Walther, nachdem er zunächst abgemiesen hat, daß eine kirchenregimentliche Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem größeren kirchlichen Körper göttlichen Rechts und absolut nothwendig sei: „Nichts desto weniger würde jedoch ein Prediger, welcher, auf seiner Freiheit bestehend, mit seiner Gemeinde unabhängig bleiben wollte, obgleich ihm Gelegenheit geboten wäre, sich an eine rechtgläubige Synode anzuschließen, damit wider den Zweck seines Amtes, wider die Wohlfahrt seiner Gemeinde und wider seine Pflicht gegen die Kirche im Ganzen handeln und sich als ein Separatist offenbaren.“<sup>2)</sup> Ein Pastor hat daher auch bei seiner noch außerhalb einer Synodalverbindung stehenden Gemeinde darauf hinzuwirken, daß sie sich an eine Synode anschließe. Freilich hat der Pastor dies nur zu thun auf dem Wege der geduldrigen Belehrung und unter Darlegung des Charakters einer Synode. Walther schreibt in Bezug auf diesen Punkt: „Zwar hat der Prediger darauf hinzuwirken, daß sich auch seine Gemeinde an die Synode anschließe, doch ist hierbei große Vorsicht anzuwenden, die Gemeinde erst über die Bedeutung einer Synode zu unterrichten und ihr Zeit zu lassen, damit sie nicht meine, es handle sich hierbei nur darum, ihr Lasten aufzubürden, ihr ihre Freiheit zu schmälern, ihr ihr Kirchengenthum aus den Händen zu spielen und das Joch einer sogenannten geistlichen Obrigkeit ihr auch hier aufzuladen. Vielmehr ist ihr zu zeigen, daß es sich hierbei lediglich um ihre eigene Wohlfahrt und um die Pflicht, für ihre Kinder und für die Nachkommen und für das Reich Gottes im Allgemeinen zu sorgen, handle, und endlich, daß eine rechte Synode nur ein berathender, helfender, nicht ein die einzelnen Gemeinden beherrschender Körper sein wolle.“<sup>3)</sup>

Daß bei diesen Grundsätzen von Kirche und Kirchenregiment eine kirchliche Gemeinschaft sehr wohl bestehen, kirchlich arbeiten und herrlich gedeihen könne, dafür ist die Synode von Missouri selbst ein Beispiel. Walther sagt in der Synodalrede vom Jahre 1848: „Vielleicht bewegt uns alle, den einen mehr, den andern minder, ein Gedanke zu der Besorgniß, daß unsere Berathungen leicht fruchtlos bleiben könnten; ich meine den Gedanken, daß wir nach der Verfassung, unter welcher unser Synodalverband besteht, eben nur die Macht haben, uns zu berathen, daß wir

1) Brosamen. S. 524.

2) Pastorale. S. 397.

3) Pastorale. S. 400 f.

nur die Gewalt des Wortes und der Ueberzeugung besitzen. Laut unserer Constitution haben wir kein Recht, Decrete zu verfassen, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, und in irgend einer Sache, welche den Gemeinden etwas auferlegt, einen Richterspruch zu thun, dem sich dieselben unbedingt unterwerfen müßten. Unsere Constitution macht uns keineswegs zu einer Art Consistorium, keineswegs zu dem obersten Gerichtshof unserer Gemeinden. Sie läßt vielmehr denselben in Allem die vollkommenste Freiheit, nichts ausgenommen, als das Wort Gottes, den Glauben und die Liebe. Nach unserer Verfassung stehen wir nicht über unseren Gemeinden, sondern wir stehen in ihnen und ihnen zur Seite. Wie? sollte uns hiermit nicht die Möglichkeit schon fast gänzlich genommen sein, einen durchgreifenden heilsamen Einfluß auf unsere Gemeinden auszuüben? Sollten wir durch Annahme einer Constitution, wie die unrige ist, nicht selbst uns zu einem bloßen Schatten einer Synode gemacht haben? Sollten wir unter Verhältnissen, wie wir sie eingegangen sind, uns nicht mit Arbeiten ermüden, die leicht ganz verloren sein können, da Niemand gezwungen ist, sich unseren Beschlüssen zu fügen?" Walther antwortet auf diese Fragen mit Nein! und behandelt dann die Frage: „Warum sollen und können wir unser Werk mit Freuden treiben, obwohl wir keine Gewalt, als die Gewalt des Wortes, besitzen?" Er zeigt, daß Christus seinen Dienern keine andere Gewalt als die Gewalt des Wortes gegeben habe, daß diese Gewalt aber auch zur Erbauung der Kirche vollkommen hinreichend sei. „Gerade da" — sagt Walther — „wo dem Prediger zwar nur die Gewalt des Wortes gegeben ist, aber die volle Gewalt desselben, da, wo die Gemeinde, so oft sie Christi Wort aus ihres Predigers Mund hört, es annimmt als Gottes Wort, da steht der Prediger im rechten Verhältniß zu seiner Gemeinde; er steht in ihr nicht als gemietheter Lohn-diener, sondern als ein Gesandter Gottes des Allerhöchsten; nicht als ein Menschenknecht, sondern als ein Knecht Christi, der an Christi Statt lehret, ermahnet und strafet. Gerade da wird die apostolische Ermahnung recht befolgt: ‚Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen‘ 2c. Je mehr aber eine Gemeinde sieht, daß der, der ihr vorsteht in dem Herrn, nichts begehre, als daß die Gemeinde Christo und seinem Worte unterthan sei; je mehr sie sieht, daß er sie nicht zu beherrschen begehre, ja, daß er mit eifersüchtigem Auge über der Freiheit der Gemeinde selbst wache: desto williger wird sie werden, auf seine heilsamen Rathschläge auch in den Dingen, die Gott frei gelassen hat, zu hören. . . Dieselbe Aussicht auf einen heilsamen Einfluß hat aber auch unser Synodalkörper, wenn er durch nichts zu wirken sucht, als durch die Gewalt des Wortes. Freilich erwarten uns auch da Kämpfe, aber es werden nicht jene kleinlichen, niederschlagenden Kämpfe um Gehorsam gegen Menschengesetze, sondern jene heiligen Kämpfe um Gottes Wort, also um Gottes Ehre und Reich sein. Und je mehr die Gemeinden einsehen werden, daß wir keine andere Gewalt über sie auszuüben begehren,

als jene Gotteskraft des Wortes, das da selig macht alle, die daran glauben, eine desto offenere Thür wird auch unser Rath bei ihnen finden. Zwar werden sich, die das Wort nicht mögen, von uns trennen; die es aber lieben, denen wird unsere Gemeinschaft eine tröstliche Zuflucht sein; und wenn sie unsere Beschlüsse annehmen, so werden sie sie nicht als eine fremde, von außen ihnen aufgelegte Last tragen, sondern als eine Wohlthat und als eine Gabe brüderlicher Liebe achten, und als ihr Eigenthum vertreten, vertheidigen und bewahren.“<sup>1)</sup> Eine beinahe 50jährige Geschichte hat diese Worte Walthers bestätigt.

F. P.

(Fortsetzung folgt.)

## Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.

(Fortsetzung.)

Was Paulus seinem Sohne Titus und damit allen Bischöfen betreffs der Lehre und Predigt einschärft, davon war zuletzt die Rede. Zur rechten Lehre, zur Verkündigung der heilsamen Gnade gehört auch dies, daß „die Gnade uns züchtigt, daß wir sollen verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste, und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt“, Tit. 2, 12., daß „Christus sich selbst ein Volk zum Eigenthum gereinigt hat, das fleißig wäre zu guten Werken“, Tit. 2, 14., „daß die an Gott gläubig sind geworden, in einem Stande guter Werke gefunden werden“, Tit. 3, 8. Der Apostel beschreibt aber nun auch des Näheren und im Einzelnen die guten Werke, in welchen die Gläubigen ihren Glauben erweisen sollen. Und er will, daß Titus und jeder Bischof die Christen, die ihm befohlen sind, insgesammt und alle Einzelnen je nach ihrem Alter, Geschlecht, Beruf und Stand zu eben denjenigen Werken ermahne und an alle die Stücke erinnere, die ihnen gerade geziemen. So soll ein Prediger gerade für die Seelsorge, wenn er es mit den Einzelnen zu thun hat, dessen gedenken und nach dem sich richten, was Paulus Tit. 2, 1—10. und Tit. 3, 1. 2. betreffs der Pflicht und des Amtes der Ermahnung dem Titus zu bedenken gibt.

Was Titus, was jeder Bischof den Alten, den Jungen, Männern und Weibern, den Knechten sagen soll, Tit. 2, 1—10., leitet der Apostel 2, 1. mit den Worten ein: „Du aber rede, wie sich's ziemet nach der heilsamen Lehre.“ Der gesunde, heilsamen Lehre ziemt und entspricht ein rechtschaffener christlicher Wandel. Die christliche Lehre ist eine heilsame, gesunde Lehre, weil sie nütze ist zur Seligkeit, aber auch zur Gottseligkeit. Und der, welchem die Lehre befohlen ist, welcher am Worte dient, soll darum auch die Christen, welche er lehrt, zur Gottseligkeit anhalten. Vergl. Tit. 1, 1. Und er soll jedem Glied der ihm anvertrauten Heerde zeigen, wie es gerade nach seinem Alter, Geschlecht, Stand und Beruf Gott, seinem Hei-

1) Brosamen. S. 518—527.

land, dienen, mit welchen Werken es die Lehre Gottes, seines Heilandes, zieren kann.

Die Alten soll ein Prediger nach Tit. 2, 2. ermahnen, daß sie „nüchtern“ seien, auch geistig nüchtern, nicht leichtfertig und unbedächtig, daß sie „ehrbare“ seien, ehrwürdig, *σεμνούς*, daß sie sich so halten, wie es der Würde des Alters entspricht, daß sie „besonnen“ seien, statt sich von leidenschaftlichem Wesen fortreißen zu lassen, daß sie „gesund seien im Glauben, in der Liebe, in der Geduld“. Das sind drei Hauptstücke des christlichen Lebens, Glaube, Liebe und Geduld, Standhaftigkeit in Widerwärtigkeit. Und von den Alten erwartet man billig, daß ihr Christenthum, Glaube, Liebe, Geduld, den Stempel der Reife trage, daß sie das Ungefunde, das sich oft noch in das Christenthum junger, unerfahrener Christen einmisch, abgestreift und überwunden haben.

Die alten Frauen, 2, 3., mag ein Prediger gleichfalls an ihre Würde und Ehre erinnern, daß sie Priesterinnen Gottes sind, und sie mahnen, sich in allen Dingen so zu halten und zu bezeigen, wie es sich für die schickt, welche in heiligem Dienste stehen, *ἐν καταστάσει λεποπροπεις*, und vor einer doppelten Untugend alter Weiber warnen, vor der Neigung zu übler Nachrede und vor Unmäßigkeit im Genuß starker Getränke. Statt in faulem Geschwätz sich zu ergehen, sollen sie vielmehr die jüngeren Frauen allerlei „Gutes lehren“.

Was die jungen Frauen lernen mögen, auch von dem Prediger, 2, 4. 5., ist dies, daß sie „ihre Männer lieben und ihre Kinder lieben“, daß sie „keusch und züchtig“ seien und gerade in diesem Stück die christliche „Besonnenheit“, welche jedem Alter und jedem Geschlecht ziemt, erweisen, daß sie „häuslich“ seien, in ihrem Hause das Ihre thun, statt in andern Häusern herumzulaufen und herumzuschwätzen, Allen, die im Hause sind oder die das Haus betreten, mit „Güte“ begegnen und gerade auch in häuslichen Anlässen dem Sinn und Willen der Männer sich untergeben. Der Apostel fügt hier noch die Bemerkung bei: „auf daß nicht das Wort Gottes gelästert werde“. Wenn Christinnen unbotmäßig sind, nicht gehorchen wollen, sich der nächstliegenden häuslichen Pflichten entschlagen, so geben sie damit denen draußen, den Ungläubigen, Anlaß, die christliche Religion, das Wort Gottes zu lästern, als werde dadurch das, was sonst bei Menschen Recht und Pflicht ist, aufgehoben und umgestoßen. Und es gehört zum Amt und Beruf der Diener am Wort, eben dies zu verhüten, daß Gottes Wort gelästert werde, so viel an ihnen ist, den Anstoß, den die Menschen am Wort nehmen, hinwegzuräumen, und gerade damit, daß sie die Christen zu alle dem anhalten, was Recht und Pflicht, Lob und Tugend ist, steuern sie am kräftigsten jener übeln Nachrede, als befördere das Christenthum einen unordentlichen Wandel.

Auch die jungen Männer sind zur „Besonnenheit“ zu ermahnen, 2, 6., daß sie in ihrem Thun und Lassen sich ja nicht, wie es in der Jugend leicht

geschieht, durch Lust, Unlust, Leidenschaft, sondern durch ihre christliche Ueberzeugung, ihr christliches Gewissen bestimmen lassen. Indem aber ein Prediger Jung und Alt zu christlichem Wohlverhalten ermahnt, versäume er es nicht, seine Unterweisung durch das Zeugniß der That zu bekräftigen, „sich selbst als Vorbild guter Werke darzustellen“, 2, 7 a. Was Paulus weiterhin, 2, 7 b. 8 a., davon sagt, wie ein Prediger sich in der Lehre erweisen soll, ist schon früher erörtert worden. Dem Hauptgedanken, daß ein Bischof die Seinen mit Wort und Exempel zu guten Werken ermuntere und ansporne, schließt der Apostel noch die Zweckbestimmung an, „auf daß der Widerwärtige beschämt werde und nichts habe, daß er von uns mag Böses sagen“, 2, 8 b. Darauf sei ein Prediger fort und fort bedacht, daß er der christlichen Gemeinde, welche seiner Pflege und Obhut übergeben ist, bösen Leumund bei der Welt erspare!

Den Knechten, den Untergebenen schärfe der Prediger ein, 2, 9. 10., „daß sie ihren Herren unterthänig seien, in allen Dingen zu Gefallen thun, nicht widerbellen, nicht veruntreuen, sondern alle gute Treue erzeigen, auf daß sie die Lehre Gottes, unsers Heilandes, zieren in allen Stücken“, so daß auch der Welt der Ungläubigen, welche die Christen wohl beobachtet, stets solcher Schmutz, solche Zier echten Christenwandels vor Augen stehe.

Der Abschnitt 2, 11—14., den wir schon betrachtet haben, welcher die Summa der christlichen Lehre, „die heilsame Gnade“, darlegt, ist zunächst als Grundangabe den vorstehenden Ermahnungen angefügt. Die eben genannten christlichen Tugenden, diese Pflänzlein der Gottseligkeit, gedeihen nur auf dem Grund und Boden der Gnade. Das soll ein Prediger nie vergessen und seine Christen daher immer durch die Gnade und Barmherzigkeit Gottes ermahnen, würdiglich ihres Berufs zu wandeln.

Es ist kein überflüssiger Nachtrag, daß der Apostel Titus und alle Bischöfe schließlich noch daran erinnert, 3, 1. 2., daß sie ihre Christen erinneren, „daß sie den Fürsten unterthan und gehorsam seien“, sich als gute Staatsbürger und Unterthanen erzeigen, daß sie Jedermann, auch den Nichtchristen, „zu allen guten Werken bereit seien“, sich der Ehrbarkeit, des Guten gegen Jedermann befleißigen, „Niemand lästern“, nicht Scheltwort mit Scheltwort vergelten, „nicht hadern“, vielmehr „gelinde seien“, gern nachgeben, wenn es sich um irdische Dinge, Güter, Vortheile handelt, „und alle Sanftmüthigkeit beweisen gegen alle Menschen“, auch zu dem Zweck, daß sie noch Manche von denen, die draußen sind, gewinnen.

Wir sehen, welches Gewicht der Apostel darauf legt, daß die Bischöfe ihren Christen einschärfen, daß sie, ein Jeder gerade in seinem Stand und Beruf, durch treue Erfüllung ihrer nächstliegenden Pflichten die Rechtschaffenheit ihres Christenthums bewähren. Solcher Vorschrift kommt ein Prediger nach, wenn er nicht nur im Allgemeinen von guten Werken predigt, nicht nur in der öffentlichen Predigt die verschiedenen Stände an ihre verschiedenen Obliegenheiten erinnert; sondern auch den Einzelnen nachgeht, nach dem

Vorbild des Apostels, Apost. 20, 31., jeden Einzelnen vermahnt, wader zu sein und seines Christenberufs eingedenk zu bleiben. Gerade für die Seelsorge, für den seelsorgerlichen Verkehr des Pastors mit seinen Gemeindegliedern ist im Vorstehenden die rechte Directive gegeben. Die Aufgabe eines Seelsorgers besteht hiernach nicht nur darin, daß derselbe in besonderen Fällen diesem oder jenem Gemeindeglied einen besondern Dienst leiste, daß er Kranke, Angefochtene tröste, Trauernde, Wittwen und Waisen besuche. Ein Pastor soll nicht nur dann im Hause sein Erscheinen machen, wenn er mit dem Hausvater oder einem andern Glied der Familie ein Wörtlein besonders zu reden hat. Das Verhältniß des Seelsorgers zu seinen Beichtkindern ist ein schiefes, wenn letzteren, sobald der Pastor an ihre Thüre anklopft, sofort der Gedanke kommt: Wie, was ist denn vorgefallen? Habe ich denn etwas verbrochen? Die Beichtkinder sollen auch nicht wähnen, daß sie etwa nur in besonders schwierigen Fällen der besondern Belehrung und Berathung ihres Pastors bedürften. Das Amt eines Bischofs, d. h. eines Aufsehers, schließt in sich, daß derselbe überhaupt mit den Christen, die ihm befohlen sind, im Verkehr bleibe, mit ihnen rede, auch privatim, und Solches mit ihnen rede, was ihnen gerade je nach ihren Umständen und Verhältnissen, nach ihrem Alter, Geschlecht, Beruf und Stand förderlich und erspriesslich ist, ihnen zurede, sie zu allem guten Werk ermuntere, ansporne, vor Abwegen, auf die sie leicht gerathen können, warne und also als ihr Lehrer, Führer, Freund und Berather ihnen zur Seite stehe und gehe. Das ist keine überflüssige Mühe und Arbeit. Die Christen, welche in dieser Welt leben, bedürfen solcher Leitung und Unterstützung, auch, daß sie fort und fort an das erinnert werden, was sie schon wissen, an ihre nächstliegenden Pflichten. Denn der Teufel sieht es darauf ab und trachtet Tag und Nacht, diejenigen, welche den Namen Christi anrufen, aus ihrem Geleise herauszuwerfen, in einen unordentlichen Lebenswandel zu verstricken und also den Christennamen in übeln Geruch zu bringen. Da gilt es, ohne Unterlaß wachen, beten, wehren, steuern. Und ein Bischof soll mit wachen und mit beten. Er soll alle Glieder, alle Familien seiner Gemeinde im Auge behalten und darauf sehen und durch Zuspruch, Ermunterung, Warnung dazu helfen, daß sie alle den geraden, richtigen Weg Gottes wandeln, soll sich nicht damit begnügen, daß seine Gemeinde im Ganzen und Großen als eine christliche Gemeinde gelten kann, sondern auch darauf sehen und darauf halten, daß alle Glieder und alle Familien seiner Gemeinde sich als Christen, als christliche Familien darstellen.

Ein Prediger unterschätze daher ja nicht die Hausbesuche. Gerade in ihrem Hause kann er mit Männern, Frauen, Alten, Jungen, Herren, Knechten so reden, wie der Apostel geredet wissen will. Ein Pastor, welcher den Weisungen St. Pauli folgt, braucht da nicht erst nach der Art methodischer Prediger sich und den Hausbewohnern die gewöhnlichen häuslichen, alltäglichen Dinge gewaltsam aus dem Sinn zu schlagen, um ein

langes gefalbetes Gespräch über geistliche Dinge oder gemeinsames Beten in Scene zu setzen, sondern er beginnt von dem zu reden, was er im Hause sieht und vorfindet, fragt nach Mann, Weib, Kindern und nach dem, was Mann, Weib, Kinder angeht, und läßt dann durchmerken und erkennen, daß den Mann lieben, dem Mann gehorchen, dem Hausherrn unterthan sein, die Kinder lieben und erziehen, die Werke des Hausstandes und des natürlichen Berufs wahrhaft gute, christliche Werke sind, und macht also dem Mann, dem Weibe, Herrn und Knecht Lust und Muth zu allem guten Werk. Aber auch sonst dienen fleißige Hausbesuche dazu, die Christen im rechten Geleise zu erhalten. Wenn der Pastor mit den Leuten freundlich redet und verkehrt, so werden die Säumigen willig, auch Kirche und Gottesdienst fleißiger zu besuchen. Und wenn Einer einmal unbedächtig, leichtfertig, unbesonnen gehandelt und gethan hat, was einen Christen nicht ziemt, so nimmt er lieber von einem Hausfreund ein Wort der Zurechtweisung an, als von einem halb fremden Mann, den er etwa nur auf der Kanzel und vor dem Altar gesehen hat. Durch regelmäßige Hausbesuche kann ein Seelsorger gar manchen Ausschreitungen vorbeugen und sich manche unangenehme, saure Gänge ersparen, die etwa gerade dadurch nöthig gemacht werden, daß dieses oder jenes Gemeindeglied lange unbewacht und unbeobachtet seinen eigenen Gedanken und Wegen nachhing. Gewiß, je mehr ein Pastor mit seinen Leuten im Guten redet und verkehrt, desto weniger braucht er zu strafen und hart zu reden.

Wenn ein Pastor eine große Gemeinde hat und daher längere Zeit verstreicht, bis er in den Häusern seiner Gemeindeglieder einmal wieder die Runde gemacht hat, so halte er um so mehr darauf, daß seine Leute auch ihn in seinem Hause besuchen. Schon aus dem Grund sollte jeder Prediger darauf sehen, daß alle seine Communicanten sich in gewissen Terminen persönlich bei ihm zur Communion anmelden, damit er auch auf diese Weise Gelegenheit finde, mit ihnen zu reden, sich zu unterreden. Viele seiner Beichtkinder bedürfen ja freilich nicht einer eigenen Exploration vor jedem Abendmahlsgang, aber das thut allen noth und thut allen gut, daß sie von ihrem Seelsorger zum Destern und auch unter vier Augen an die Hauptstücke der christlichen Lehre und des christlichen Lebens, an die heilsame Gnade, und wie sie sich für die reiche Gnade Gottes dankbar erzeigen sollen, erinnert werden. Das Christenleben bleibt eben nicht von selbst im Gang, wie eine Maschine, wenn sie einmal in den Stand gesetzt ist, sondern jeder Christ muß täglich von Neuem sich selbst zum Gehorsam, zur Treue erwecken und bedarf auch der Handreichung und Unterstützung seiner Brüder, und eben dazu hat der Herr auch das Bischofsamt geordnet, daß die Gemeinde der Gläubigen durch die öffentliche Lehre und Predigt im Glauben und in der Gottseligkeit erhalten und gefördert werde und daß auch die Einzelnen durch privaten Zuspruch, Ermunterung und Erinnerung willig und tüchtig gemacht werden, in dem angefangenen Wesen fortzufahren und auszuhalten bis an's Ende.

Ein christlicher Bischof soll auch auf die draußen, die noch nicht glauben, sein Augenmerk richten. Jede christliche Gemeinde hat den Beruf, zu wachsen und sich zu vermehren, und ihr Prediger hat den Beruf, dieses Wachstum zu fördern. Es muß ihm angelegen sein, daß immer mehr, die da glauben und selig werden, hinzugethan werden zu der Gemeinde. Und er findet ja in seinem Amt Gelegenheit genug, auch zu missioniren und Fremden, welche Gott, ihren Heiland, noch nicht kennen, von dem zu sagen, was zu ihrem Frieden dient. Aber er soll nicht vergessen, wie der Apostel gerade auch im Titusbrief, in dem eben erklärten Text, die Fürsorge für die eigene Gemeinde und die Rücksicht auf die Fremden mit einander verbindet. Auch zu dem Zweck soll ein Bischof, wie wir gesehen haben, darauf bedacht sein, daß in seinem Bereich, in seiner Gemeinde und in ihren Häusern und Familien Alles ehrlich, ordentlich und christlich zugehe, damit von den Ungläubigen Gottes Wort nicht gelästert werde, damit der Widerwärtige beschämt werde, wenn er den Christen Böses nachredet, damit der schöne Schmuck christlicher Frömmigkeit und Gottseligkeit denen draußen in die Augen falle und damit auf diese Weise die unwissenden Menschen zum Nachdenken gereizt werden, der Ursache nachforschen, woher es kommt, daß die Christen gute Bürger und Unterthanen, gute Hausväter, tüchtige Arbeiter, friedliche Leute sind, und so durch Gottes Gnade zur Erkenntniß Gottes, des Heilandes, geführt werden. Indem also ein christlicher Prediger zunächst und vor Allem an den ihm befohlenen Seelen treulich arbeitet, daß diese die Lehre Gottes, ihres Heilandes, in allen Stücken zieren, gewinnt er der heilsamen Lehre neue Jünger. Es ist kein Gewinn für das Reich Gottes, ein Prediger richtet nicht aus, was er will, wenn er sich mit denen draußen allzuviel zu schaffen macht und dabei die eigenen Kinder darben oder doch zu kurz kommen läßt, etwa in dem Wahn, die seien nun im Stande, sich selbst zu leiten und zu führen. Nein, eben von den eigenen Kindern werden dann gar manche seiner Zucht, Obhut und Aufsicht, der Zucht des göttlichen Wortes entfallen und durch zuchtlosen Wandel der Welt Aergerniß geben und die Welt abhalten, dem Wort der heilsamen Lehre zuzufallen. Wer über das Haus Gottes als Wächter gesetzt ist, bedenke und versorge am allerersten und auf's allerbeste die eigenen Hausgenossen; eben damit öffnet er das Haus auch den Fremdlingen, die sehen und erkennen, daß hier gut wohnen ist.

Noch einen Punkt wollen wir hier nicht außer Acht lassen. Wenn Paulus den Titus und jeden Bischof anhält, die Alten, die Jungen, die Männer, die Frauen, die Knechte zu ermahnen und zu erinnern, so denkt er an bestimmte Personen, eben an diejenigen Alten, Jungen u. s. w., welche der besonderen Pflege und Obhut gerade dieses Bischofs anvertraut sind, so setzt er voraus, daß jeder Bischof seine Leute, die ihm zugehören, kennt, und daß er Bischof ist einer christlichen Gemeinde, die aus so und so viel christlichen Familien und einzelnen Christen zusammengesetzt ist. Das ist die selbstverständliche Voraussetzung, die Vorbedingung für gedeihliche

Seelsorge, seelsorgerliches Reden, Mahnen, Erinnern, das Vorhandensein einer christlichen Gemeinde, Ortsgemeinde. Heutzutage fehlt freilich vielfach diese Voraussetzung. Wie steht es an vielen Orten in der Christenheit? In den deutschen Kirchen, Landeskirchen ist das, was man christliche Gemeinde nennt, eine unbestimmte Größe. In großen Städten kennt ein Prediger die Wenigsten von denen, die seine Predigt hören, kennt auch die bei Weitem nicht alle, die von seiner Hand das Sacrament empfangen. Sein Zuhörerkreis ist im beständigen Fluß und Wechsel begriffen, die Einen kommen, die Andern gehen. Er predigt dem Publicum, er ist wesentlich nur Missionar, streut den Samen des Wortes in eine ihm unbekannte Masse hinein, er ist im Grund nicht Pastor, Hirte einer bestimmten Herde. Ähnliche Verhältnisse finden sich hier mehrfach in den Sectenkirchen. Da kann von Seelsorge im eigentlichen Sinn des Wortes, seelsorgerlichem Aufsehen auf die Einzelnen keine Rede sein. Der Prediger geht etwa nur in etlichen vereinzelt christlichen Familien, welche unter sich keine Verbindung haben, als Hausfreund aus und ein. In den deutschen Landeskirchen fällt die Kirchengemeinde mit der politischen Gemeinde in Eins zusammen. Wer in dem und dem abgegrenzten Gebiet, sei es Dorf, sei es Stadt oder Stadt-district, wohnt, gehört eo ipso zu der betreffenden Kirchengemeinde. Hier zu Lande zählen viele Kirchengemeinden ihre Glieder in der Weise, daß, wer einen jährlichen Beitrag zahlt, als Kirchenglied angesehen wird, er mag glauben und leben, wie er will. Wenn nun aber ein Prediger an solchen Leuten, die nur durch politische Verfassung oder durch Geld an die Gemeinde äußerlich angeheftet sind, seines Seelsorgeramts warten, diese Leute, also auch offenbare Unchristen, Gottlose, in der von St. Paulus vorgezeichneten Weise zu guten, christlichen Werken ermahnen will, so fördert er in Wahrheit nicht das Christenthum, christliches Wesen und Leben, sondern gewöhnt seine Leute höchstens an eine gewisse äußerliche Kirchlichkeit oder übt im besten Fall eine gewisse Sittenpolizei aus, von welcher das Reich Christi keinen Gewinn hat. Wir sollen Gott danken, daß wir hier zu Lande in unserer lutherischen Kirche geordnete kirchliche Zustände haben. Wir haben hier christliche, lutherische Gemeinden. Unsere Pastoren kennen ihre Gemeinden, wissen, wer dazu gehört, wer nicht, und sie können und sollen alle Glieder ihrer Gemeinden für Christen achten und ansehen. Offenbare Unchristen haben hier nicht ihres Bleibens. Also die Voraussetzung für seelsorgerliche Arbeit ist bei uns, Gott Lob, vorhanden. Das soll uns Lust und Muth machen zur Arbeit. Wahrlich, so sollten wir nicht müde werden, nicht nachlassen im heiligen Dienst, im Aufsehen, Wachen, Ermahnen, Erinnern, damit in unsern christlichen Gemeinden, christlichen Häusern viel Frucht erwachse, die Frucht wahrer Gottseligkeit, Frucht des Geistes, Frucht, welche Samen in sich trägt, welche auch Andern nütze ist zur Besserung, Frucht, die da bleibt in's ewige Leben. G. St.

(Schluß folgt.)

## Zur Geschichte der „vier Punkte“.

Die Geschichte der „vier Punkte“ ist in diesem Jahre ein Kapitel weiter gerückt, und zwar — wenn man von etwaigen Folgen absieht — ohne daß die Lage der Dinge im Council irgend wesentlich verändert wäre, ohne daß irgend eine der Parteien in ihrer Richtung einen Schritt vorwärts oder rückwärts gegangen ist. — Wir haben früher berichtet, daß das New Yorker Ministerium den Pennsylvaniern bei Gelegenheit der vorigen Versammlung der Pennsylvania-Synode Vorstellungen gemacht hat über ihre Praxis hinsichtlich der Kanzelgemeinschaft mit Irrgläubigen, und daß der Bescheid, den man da empfing, wieder recht unbefriedigend war. Das empfand man auch in New York, als Pastor Richter seiner Synode zu Brooklyn Bericht erstattete, und es kam zu ganz energischen Aussprachen, welche dahin gingen, daß man, falls das Council bei seiner nächsten Versammlung nicht befriedigende Erklärungen gäbe, nicht eine klare, entschiedene Sprache führte, die Verbindung mit demselben lösen sollte. Die Art und Weise, wie man in Minneapolis die Austrittserklärung der Michigan-Synode behandelt hat, wurde durch Beschluß gemißbilligt, und Dr. Späth hatte nur geringen Erfolg bei seinem Versuch, die Gemüther zu besänftigen. Auch in der Pittsburg-Synode regte sich im Laufe des Sommers die Unzufriedenheit mit der bestehenden laxen Praxis und wurde von einer beträchtlichen Anzahl der Glieder Protest gegen dieselbe erhoben. So war denn Aussicht vorhanden, daß, wenn nun bei der nächsten Versammlung des Council der Beschluß von Minneapolis zur Ausführung und die Kanzelgemeinschaft auf's Tapet käme, man es mit Leuten würde zu thun bekommen, die wüßten, was sie wollten und sagen würden, was sie dächten, ja, auch vielleicht endlich einmal handeln würden, nach dem ihnen um's Herz wäre, wie man ja letzteres in Minneapolis an den Michiganern erlebt hatte. Unter solchen Umständen war es gewiß an der Zeit, wenn vor dem Zusammentritt der Vertreter, welche die zum Council gehörigen Synoden nach Pittsburg abgeordnet hatten, noch einmal die Materien beleuchtet wurden, um die es sich hier handelte, aber kam auch sehr viel darauf an, wie die, welche sich dieser Aufgabe unterzogen, dabei zu Werke gingen. Klar, deutlich auf die Hauptpunkte insonderheit frisch und frank eingehend und Licht dahin werfend, wo die Unklarheit zu vertreiben war, hätte man in wahrhaft dankenswerther Weise den Verhandlungen vorarbeiten können zur wirklichen Förderung der Sache der Wahrheit. — Aber was geschah? In The Lutheran Church Review erschien im Octoberheft ein ausführlicher Artikel aus der Feder des Chef-Redacteurs Dr. Jacobs mit der Ueberschrift: Some considerations involved in the discussion of the fellowship question. Da waren zuerst die Grundsätze entwickelt, welche hier maßgebend seien, war nachgewiesen, wie aus der Wahrheit, daß Gott auch in irrgläubigen Kirchen noch seine Kinder habe,

nicht zu folgern sei, daß die innere Gemeinschaft der Gläubigen in aller Welt auch durch Kanzel- und Altargemeinschaft zwischen Angehörigen verschiedener Kirchen zum Ausdruck kommen müsse oder dürfe. Dieser theoretiſche Theil der Abhandlung ſchließt mit folgenden Sätzen:

“The principle, therefore, which is here maintained is, that, both for the pulpit and the altar, a religious organization must maintain its confessional tests, or, sooner or later, surrender its existence. No church has the right to admit into her pulpits for ordinary ministrations ministers who, however competent, are not approved and endorsed as those whose faith and doctrine harmonize with her confessions, nor to admit to her altars those whom she has not examined and judged as she does her own children. She herself, and no one else, is to be the judge of those who are to enter either sphere, or her confession sinks to nothing more than what is contained in the common consent of the communions whose ministers and members she acknowledges as competent to minister and be ministered to according to her provisions.”

Diesen Sätzen, wie ſie hier ſtehen, kann gewiß jeder rechtſchaffene Lutheraner von ganzem Herzen mit Freuden beipflichten; dieſelben laſſen einen Ton erklingen, der ſich gegen das Geſtöte des kirchlichen Indifferentismus und Unionismus unſerer Tage in hohem Maße wohlthwend abhebt, und wollte Gott, dieſe Sprache würde auch in anderen Kreiſen, wo man den lutheriſchen Namen trägt, Eingang finden. — Aber ſehr geſtört wird die Freude an dieſen ſchönen Sätzen, wenn man bedenkt, um was es ſich zur Zeit handelt, was Veranlaſſung und Zweck des ganzen Artikels geſeſen iſt, und man dabei aufmerkſam wird auf die fatale Beſtimmung: “for ordinary ministrations.” Was in den oben angeführten Sätzen mit mehr Worten geſagt iſt, das iſt ja ſchon in der Galesburger Regel mit weniger Worten geſagt: „Lutheriſche Kanzeln für lutheriſche Prediger allein; lutheriſche Altäre für lutheriſche Communicanten allein“, einer Regel, zu der ein Lutheraner auch mit Freuden Amen! ſagt. Aber wir wiſſen auch, daß zu dieſer Regel, als ſie in Akron aufgeſtellt wurde, Zuſätze gemacht wurden, welche beſagten, daß in der Praxis Ausnahmen zu geſtatten ſeien, und daß die Paſtoren zu entſcheiden hätten, wo im einzelnen Falle eine Ausnahme ſtattfinden könne. Und dieſe Sezung der Ausnahmen war es ja, worüber die New Yorker ſchon 1876 in ihrer eigenen Mitte, beſonders gegen den jetzigen Präſes des Council, Dr. Krotel, einen heftigen Kampf entbrennen ſahen und 1877 ihr herzliches Bedauern ausſprachen; dieſe Ausnahmegetzung iſt es auch recht eigentlich, um das es ſich bei den neuſten Vorſtellungen der New Yorker handelte; und da fragt man ſich: was kann Dr. Jacobs wollen mit der Beſtimmung: “for ordinary ministrations”? Soll denn die Regel nicht auch gelten for extraordinary ministrations? Haben wir da nicht wieder mitten in der ſchönen Regel

die leidige Setzung der Ausnahmen? Im Lichte des zweiten Theils der Abhandlung muß leider die Antwort lauten: Ja gewiß. Denn da wird, indem nunmehr von der practischen Anwendung der zuvor dargelegten Grundsätze die Rede ist, eben auch von den Ausnahmen gehandelt, wird der Nachweis versucht, daß man die Berechtigung derselben zugestehen müsse, wird erinnert, daß aus der Strenge der Väter früherer Tage und anderer Verhältnisse nicht die Nothwendigkeit oder Berechtigung gleicher Strenge für unsere Zeit und ihre Verhältnisse abgeleitet werden dürfe; es wird aber nirgends gezeigt, wo Gott in seinem Wort, in dem die Regel begründet ist, die Ausnahmen definirt habe, etwa wie er zum Verbot der Ehescheidung sagt: „Es sei denn um der Hurerei willen“, oder zum Verbot der Vergießung von Menschenblut für die Obrigkeit die Weisung setzt, daß des Mörders Blut durch Menschen solle vergossen werden, während hingegen kein Mensch das Recht hat oder sich anmaßen darf, ein Gebot Gottes weiter zu beschränken, als es Gott selber beschränkt, der das Gebot gegeben hat und keins seiner Gebote von uns will meistern und nach unserm Gefallen oder Gutdünken will alteriren lassen, sei es, daß wir mehr, sei es, daß wir weniger wollten gefordert sein lassen, als er selber fordert. Also: wo setzt Gott in seinem Wort Ausnahmen zu der Galesburger Regel? Möglicherweise und hoffentlich begibt sich Herr Dr. Jacobs in einer Fortsetzung seiner Abhandlung noch an die Beantwortung dieser Frage. In dem bis jetzt veröffentlichten Theil, der als Vorbereitung auf die Verhandlungen in Pittsburg dienen konnte, fehlt sie leider, geht der geehrte Verfasser über das nicht wesentlich hinaus, was im Council längst ausgesprochen war und womit sich die beschwerdeführenden Glieder desselben nicht zufrieden geben wollten und auch nicht zufrieden geben sollten.

Das aber ist es gerade, was man ihnen in Pittsburg wieder zugemuthet hat. Das New Yorker Ministerium hatte, wie wiederholt berichtet, schon im Jahre 1876 die bekannte Erklärung des Präses Krauth, durch welche die Sätze von den Ausnahmen als zur Galesburger Regel gehörig bezeichnet waren, zurückgewiesen und richtete jetzt die Frage an das Council, ob diese Körperschaft solcher Verwerfung jener Entscheidung des Präses beipflichte. Auf Grund einer Vorlage, welche von einer Committee, bestehend aus Dr. Jacobs, Dr. Weidner und Pastor Belfour, ausgearbeitet war, ging die Versammlung auf die Besprechung der Kanzelgemeinschaft ein. Angenommen wurde der Satz: „Daß nicht alles Predigen auf den Kanzeln Andersgläubiger zu verwerfen sei.“ Besprochen wurden noch folgende Sätze: „Daß kein Predigen zu rechtfertigen ist, außer wo die Thür sich öffnet für ein freies, ungehindertes lutherisches Zeugniß“; und „daß alles Predigen auf den Kanzeln anderer Gemeinschaften zu verwerfen ist, aus welchem Gemeinschaft mit Irrthum und Spaltung, oder wo eine Einschränkung des rückhaltlosen Lehrens des ganzen Rathes Gottes gefolgert werden kann.“ Ob die beiden letzteren Sätze, die wir nach der Fassung des Berichterstatters für „Herold und Zeitschrift“ wiedergeben, angenommen wor-

den sind, geht aus den uns vorliegenden Berichten nicht hervor. Die Verhandlungen schildert der „Lutheran“ als weitschweifig und zerfahren, so daß, was an zwei Vormittagen geredet wurde, von solchen, welche mit dem eigentlichen Punkt vertraut gewesen und bei der Sache geblieben wären, leicht in einer Stunde hätte gesagt werden können; dennoch seien mehrere Mißverständnisse aufgeheilt worden. Wiederum erzählt „Herold und Zeitschrift“ über die Betheiligung des Vorsitzenden, Dr. Krotel, an der Erörterung: „Beinahe die einzige Ausnahme von dieser Regel machte der werthe Vorsitz, der noch kurz vor der Abstimmung seine persönliche Stellung zur Frage darlegte und zwar ganz im Sinne seiner früher öfter gehörten Kundgebungen. Dabei, ob im Eifer der Rede oder mit kühlem Bedacht, wissen wir nicht, ließ er mehrere Aussprüche fallen, welche seine besten Freunde hätten unausgesprochen wünschen mögen, mehr seiner selbst willen als wegen des Concils. Man weiß, daß er in dieser Sache starke Gefühle hegt, man würde es aber nicht wünschen, daß dieselben ihn je zu den dort ausgesprochenen Consequenzen treiben würden.“ — Den New Yorkern aber wurde auf ihre oben mitgetheilte Frage die folgende Antwort:

“Inasmuch as the General Council has never annulled, rescinded or reconsidered the declarations made at Akron, O., in the year 1872, they still remain in all their points and provisions the action and rule of the General Council. The true purport and effect of the action at Galesburg was to add to the declaration at Akron a statement of the true source of the rule, and that in all other respects that declaration in all its points was left unchanged (Eng. Minutes of the General Council, Bethlehem, 1875, pp. 29. 30). The present position is to be understood and interpreted in such a manner, that neither the amendment and further explanation at Galesburg, nor the original action at Akron, be overlooked or ignored, both of which remain in full force, and mutually interpret and supplement one another.”<sup>1)</sup> — Das heißt auf die Frage, ob das Council in der Verwerfung jener Entscheidung des Präf. Krauth mit den New Yorkern übereinstimme, mit einem Worte: Nein!

Was werden nun die New Yorker thun? Gott gebe ihnen heiligen Muth, guten Rath und rechte Werke! A. G.

1) Nach der deutschen Fassung in „Herold und Zeitschrift“: „Indem das General-Concil niemals die Erklärung, welche zu Akron, Ohio, in 1872 gemacht wurde, aufgehoben, zurückgenommen oder wiedererwogen hat, so bleibt dieselbe in allen ihren Theilen und Bedingungen die Handlung und Regel des General-Concils. Genauer Zweck und Wirkung der Handlung zu Galesburg aber war es, der Erklärung von Akron die Angabe hinzuzufügen, woher die Regel entnommen sei, und daß in jeder andern Hinsicht die erste Handlung unverändert blieb (siehe Verhandl. zu Bethlehem). Die gegenwärtige Stellung des General-Concils ist also zu verstehen und auszulegen, daß weder die spätere Verbesserung und weitere Erklärung zu Galesburg, noch die ursprüngliche Handlung zu Akron übersehen oder ignorirt werden darf, da beide in voller Kraft bestehen und einander gegenseitig erklären und ergänzen.“

## Antikritisches.

Der von Dr. Löber auf der diesjährigen Chemnitzer Pastoralconferenz gehaltene Vortrag ist kürzlich als Broschüre veröffentlicht worden, unter dem Titel: „Die gesicherten Ergebnisse der Bibelkritik und das von uns verkündigte Gotteswort. Beleuchtet von Dr. Richard Löber, evangelischem Hofprediger und Consistorialrath in Dresden.“ Was den Autor bestimmt hat, seine freie Ansprache nachträglich drucken zu lassen, erklärt er selbst in der „Vorbemerkung“ mit folgenden Worten:

„Die harmlose Ansprache hatte ihren Zweck erreicht, als ihr in einem größeren Kreise eine lebhaft und fruchtbare Verhandlung folgte. Es war daher nicht meine Absicht, sie drucken zu lassen. Sie wird nun doch noch veröffentlicht, um die im Rufe der Bekenntnistreue stehende ‚Chemnitzer Konferenz‘, welche mir das Thema gestellt und meinen Darlegungen zugestimmt hatte, gegen die Vorwürfe zu schützen, die auf Grund übelgerathener Berichte von einigen theologischen Zeitschriften, namentlich von dem Monatsblatt ‚Lehre und Wehre‘ in St. Louis, Mo. (Maiheft 1889), erhoben wurden.

„Daß mir und den Conferenzzmitgliedern grundstürzende Irrthümer zugeschrieben werden, ist gewiß in redlichstem Eifer geschehen, und auch mit den mir persönlich gewidmeten Verunglimpfungen glaubte man ohne Zweifel Gott einen Dienst zu thun. Doch möchte ich die ohnehin beträchtliche Menge theologischer Wahnvorstellungen nicht noch durch erdichtete Irrthümer vermehrt sehen. Von dem, was ich gesprochen, nehme ich nichts zurück; doch wurden nun die Gedanken etwas übersichtlicher gruppirt, auch hier und da durch weitere Ausführung gegen Mißverständnis sichergestellt. Da die Ansprache schon vor einigen Monaten und noch dazu frei gehalten worden, so kam es mir zu Statten, daß bei der freien Reproduction derselben außer meinen eigenen Notizen mehrfache schriftliche Aufzeichnungen benützt werden konnten.

„Dem Thema entsprechend wollte ich zeigen, daß durch die gesicherten Ergebnisse der Bibelkritik dem von uns verkündeten Gotteswort nicht die Fundamente entzogen, sondern neue Quellengebiete der heiligen Schrift erschlossen worden sind, welche wir nicht ignoriren können, ohne mit dem von uns verkündeten Gotteswort einem vielleicht klug verdeckten Zustand der Vertrocknung entgegenzugehen.

Dresden, im Juli 1889.

D. Löber.“

Der authentische Text soll den Referenten gegen die Vorwürfe schützen, welche gerade auch „Lehre und Wehre“ im Maiheft 1889 auf Grund „übelgerathener Berichte“ gegen seine Darlegungen erhoben hat. Der von Dr. Löber gegen „Lehre und Wehre“ erhobene Vorwurf falscher, ungerechter Beurtheilung fällt hiernach auf die Berichte zurück, welche in deutschen kirchlichen Zeitblättern über sein Referat veröffentlicht sind und welche der Unterzeichnete bona fide benutzen zu können glaubte, zumal da ein Abdruck des Vortrags ursprünglich gar nicht beabsichtigt und also auch nicht in Aussicht gestellt war. Nun fehlen allerdings in dem vorliegenden Druck solche an-

stößige Sätze, die wir den Berichten der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“, des „Sächsischen Kirchen- und Schulblattes“, des „Pilgers aus Sachsen“ entnommen haben, wie z. B. folgende: „Das Gotteswort ist von dem geschriebenen nicht absolut abhängig.“ „Ebenso wenig (kommt man vorwärts) mit den 2 Petr. 1, 21. erwähnten, aber nicht nachweisbaren heiligen Männern, noch mit dem bloß für das Alte Testament geltenden *πάσα γραφή* (2 Tim. 3, 16.).“ Andere Sätze erscheinen im Zusammenhang des Ganzen etwas anders gefärbt, als in den kurzen Excerpten. Indeß wir möchten doch nicht ohne Weiteres diese Differenzen sammt und sonders auf das Schulconto der Berichterstatter setzen. Diejenigen Pastoren, welche für die genannten drei Blätter über die Chemnitzer Conferenz berichteten, haben sicherlich, wie es Sitte ist und wie der Augenschein lehrt, unabhängig von einander während des Vortrages Dr. Löbers sich Notizen gemacht, und da ist es uns denn fast unerklärlich, daß die Aufzeichnungen aller drei Referenten in derselben Richtung so schief und übel gerathen sein sollten. Keiner von ihnen hatte doch irgendwie ein Interesse daran, dem Vortragenden „Irrthümer anzudichten“. Das „Sächsische Kirchen- und Schulblatt“ berichtet unter Anderem auch dies, daß P. Kaiser-Aue an dem Satz, unser Glaube sei von dem geschriebenen Gotteswort unabhängig, Anstoß genommen und darauf hingewiesen habe, daß man erst durch das Wort zum Glauben gekommen sei, und daß dann Dr. Löber in der Entgegnung geäußert habe: „Es sei einer zum Glauben gekommen durch einen andern, der aus dem Glauben heraus zu ihm geredet habe. Es komme auf die Botschaft des Heils an, nicht auf einen einzelnen Bibelspruch.“ Hat der Berichterstatter des „Kirchen- und Schulblattes“ denn auch diesen Passus der Debatte so gänzlich mißverstanden? Uebrigens hat der Unterzeichnete kürzlich von einem Augen- und Ohrenzeugen, einem Theologen, welcher an der betreffenden Conferenz theilgenommen hat, mündlich sich berichten lassen, derselbe habe mit eigenen Ohren solche und ähnliche Sätze, wie sie in den „übelgerathenen Berichten“ enthalten sind, aus dem Mund des Vortragenden vernommen. Andernseits erscheint es uns ganz erklärlich, daß der Autor des Vortrags bei der nachträglichen Aufzeichnung des mündlich Vorgetragenen manche Härten abgeschliffen hat, zumal er selbst in der „Vorbemerkung“ zugestehet, er habe beim Niederschreiben seine Gedanken hie und da durch weitere Ausführung gegen Mißverständnis sicherzustellen sich bemüht.

Schließlich liegt uns nicht allzuviel daran, darüber in's Reine zu kommen, was auf jener Conferenz in Chemnitz wirklich gesagt wurde, und was nicht. Wir überlassen es Herrn Dr. Löber, die Sache mit den Verfassern der übel gerathenen Berichte auszumachen, und diese mögen sich mit ihm abfinden. Wir nehmen von jenen in Frage gestellten mündlichen Äußerungen gern Abstand und wollen Dr. Löbers Stellung zur Schrift und zum Wort Gottes nur nach dem beurtheilen, was er selbst als seine

eigentliche Meinung schriftlich kundgegeben und durch Druck veröffentlicht hat. Und wir würden ohne Anstand das im Maiheft dieser Zeitschrift abgegebene Urtheil corrigiren, falls das vorliegende Schriftchen uns überzeugt hätte, daß wir unsterkeits Dr. Löber „erdichtete Irrthümer“ beigemessen haben. Das ist aber leider nicht der Fall gewesen.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, eine eigentliche Recension des gedruckten Vortrags nach seinem ganzen Umfang hier folgen zu lassen. Wir reflectiren nur auf die Anschauung des Verfassers von der Schrift und dem Worte Gottes, auf welche sich die Kritik im Maiheft bezog. Was der Autor sonst im hohen Flug der Begeisterung zum Ruhm der heiligen Schrift, von Christo und dem Glauben an Christum sagt, hat ja für uns auch nur dann Werth und gibt sich uns nur dann als Wahrheit, wenn es auf dem rechten Fundament ruht und aus der rechten Quelle fließt. Wenn es mit einem Theologen im kritischen Punkt, in dem Artikel von der Schrift, nicht richtig steht, dann darf er sich nicht beschweren, wenn man fromm und christlich klingende Ausführungen aus seinem Mund, aus seiner Feder verdächtig ansieht. Es fällt nun allerdings nicht ganz leicht, aus dem Löber'schen Vortrag, in welchem die Gedanken sich wunderbar durch einander winden und schlingen, in welchem fast alle Artikel des christlichen Glaubens, fast alle Gebiete des christlichen Lebens flüchtig berührt werden, in welchen so viele zufällige, vom Thema abseits liegende Bemerkungen, Winke und Weisungen eingestreut sind, eine klare, feste theologische Meinung von Schrift und Wort Gottes herauszuschälen. Aber daß Dr. Löber „die heilige Schrift“ und „das von uns verkündigte Gotteswort“ doch wesentlich anders anschaut, als ein einfältiger lutherischer Christ, kann keinem unbefangenen Beurtheiler entgehen.

Löber redet von einer Inspiration als einem Werk des Heiligen Geistes. Er schreibt S. 11: „Wir dürfen annehmen (dürfen? 2 Tim. 3, 16.!), daß der allen Gläubigen verheißene Geist der Wahrheit in denen, welche jene Schriften (die Schriften der Bibel) verfaßten, in besonderer Weise wirksam war.“ Welches aber diese besondere Wirksamkeit des Heiligen Geistes war, die man Inspiration nennt, was der Heilige Geist in den Männern, welche die Schriften der Bibel „verfaßten“, eigentlich wirkte, darüber gibt er keine nähere Auskunft. Jedenfalls nicht das, was die heilige Schrift und die rechtgläubige Kirche lehrt, daß er ihnen alle Gedanken und Worte eingab. Denn er fährt fort: „Aber durch diese Geisteswirkung wurde die menschliche Eigenart nicht zerstört, die Gestaltungskraft der heiligen Schriftsteller nicht aufgehoben.“ Wer behauptet das Erstere? Und was will der zweite Ausdruck besagen? Der Satz S. 19: „Alle gottgewirkte (Wie? θεόπνευστος heißt gottgewirkt?) Schrift ist nützlich zur Lehre“; aber es hat viele von Gottes Geist gewirkte Schriften gegeben, welche in die heilige Sammlung nicht aufgenommen wurden“, hebt den Unterschied zwischen der heiligen Schrift und andern christlichen Schriften,

hebt die Einzigartigkeit der heiligen Schrift wiederum ganz auf. Und wenn Löber die Schrift durchweg als „Urkunde der heiligen Geschichte“ charakterisirt, das Schreckgespenst, als sei sie ein dogmatisches Lehrbuch, bekämpft, die rechte, reine Lehre von der Schrift als „steife Inspirationstheorie“ bespöttelt („Wie man die Reinheit des urkundlichen Gotteswortes durch eine steife Inspirationstheorie sichern will, welche in der heiligen Schrift selbst keinen Halt findet u. s. w.“ S. 28), so gilt Sapienti sat. Das ist durchaus der Standpunkt der neueren Theologen, welche die Inspiration, welche die heilige Schrift und damit Gottes Wort verwerfen.

Und was ist denn im Sinn Löbers „das von uns verkündigte Gotteswort“? Es ist das „lebendige Zeugniß der Gläubigen“. S. 17. „Durch alle Zeiten sehen wir eine ununterbrochene Reihe lebendiger Zeugen schreiten, von denen Kräfte ausgingen, um den Glauben zu wirken und zu erhalten.“ S. 18. Das klingt schon eigen, daß von lebendigen Zeugen „Kräfte ausgehen“, die den Glauben wirken und erhalten. Es ist aber vielleicht nicht so schlimm gemeint. Denn anderseits hebt Löber hervor, daß wir „uns das lebendige Zeugniß der Gläubigen von dem Zeugniß der Schrift nicht unabhängig denken können“. S. 17. Aber worin besteht nun diese Abhängigkeit, welches ist das Verhältniß des von uns verkündigten Gotteswortes zu dem geschriebenen Wort? Auch hier vermiffen wir in dem Vortrag klare Begriffsbestimmung. Nur so viel wird klar, daß Löber die Sache anders ansieht, als die rechtgläubige Kirche. Wir lehren nach der Schrift, daß der Glaube aus der Predigt kommt, das Predigen aber durch das Wort Gottes. Röm. 10, 17. Wir lehren, daß es jetzt, seit der Mund der Propheten und Apostel verstummt ist, für uns nur Ein Wort Gottes gibt, die Schrift der Apostel und Propheten, daß aber freilich dieses Wort der Schrift auch dazu bestimmt ist, daß es mit dem Mund bekannt, gelehrt, gepredigt werde, daß also in der Predigt des göttlichen Wortes, wenn sie rechter Art ist, nichts Anderes geschieht, als daß das geschriebene Wort nach seinem rechten Sinn und Verstand, nach der Fülle seines Inhalts den Zuhörern zum Bewußtsein und Verständniß gebracht wird, und daß die Predigt, das mündliche, lebendige Zeugniß der Gläubigen nur deshalb den Glauben wirkt und erhält, weil es das Wort, das geschriebene Wort, den Zuhörern nahebringt, daß also das Wort, das geschriebene Wort, die Schrift und nur die Schrift der Same der Wiedergeburt, Wurzel, Quelle und Mittel des Glaubens ist. Das von uns verkündigte Gotteswort ist demnach in Wahrheit nichts Anderes, als das eine Gotteswort, neben dem es kein zweites gibt, das Wort der Schrift, aber das Wort im Fluß, in Bewegung begriffen, das Wort im Mund lebendiger Zeugen. Wie? ist das auch Löbers Meinung? Offenbar nicht. Er drückt sich zwar auch so aus: „Der Glaube, der in jenen Zeugen lebt, hat in der heiligen Schrift seinen Ursprung und seine Wurzeln“, S. 17, aber betont dann wiederum nur „den Einklang“, in welchem die lebendigen Zeugen „mit den auserwählten Zeugen der schöpfe-

rischen Gründungszeit der Kirche“ stehen. S. 18. Und durchweg stellt er das „von uns verkündigte Gotteswort“ in solcher Weise dem Wort der Schrift gegenüber oder doch neben das Wort der Schrift, daß es als eine selbständige Größe, als ein zweites Gotteswort erscheint. So, wenn er schreibt: „Die, welche im Glauben stehen, sind sich auch darüber klar, daß sie nicht zunächst durch jenen Hinweis auf das geschriebene Wort zum Glauben gekommen sind.“ S. 17. Oder: „Wie die Thatsache der Auferweckung Christi feststeht, obgleich der Schluß des Markus- und Johannesevangeliums von fremder Hand hinzugefügt wurde, so würde es dabei bleiben, daß der Herr unsere Gerechtigkeit ist, auch wenn das Röm. 3, 28. darauf hinweisende Zeugniß als unecht nachgewiesen werden könnte. Denn die ganze heilige Schrift von Anfang bis zu Ende hat zum Inhalt die Gewißheit: Gott hat das Heil der Menschen in seine Hand genommen, und uns kann nur dadurch geholfen werden, daß wir im Glauben die rettende Gotteshand ergreifen. Solche Glaubensgewißheit finden wir bezeugt in allen Zeiten der christlichen Kirche, und auch da, wo man, der Bibel nicht ganz entsprechend, von dem hohlen Nichts des Menschen rebete, das durch Gott zur Erfüllung kommen soll, hat man die Gerechtigkeit allein aus dem Glauben bezeugen wollen u. s. w.“ S. 20. Auch an dieser Stelle, wie an manchen andern, ist wohl die Schrift in eine Aussage über das lebendige Zeugniß der Kirche hineingezogen, so daß es scheinen könnte, als habe Löber nur die Schrift, das Eine Gotteswort, im Mund der Kirche, der Gläubigen im Sinn. Aber der Schein trügt, wenn man schärfer zusieht. Wie? Will er wirklich nur dies sagen, daß, wenn wir auch auf den Schluß des Markus- und Johannesevangeliums verzichten (was wir freilich nicht thun), dennoch die Thatsache der Auferstehung feststehe, eben weil wir noch Matthäus und Lucas als Gewährsmänner haben, daß, wenn auch Röm. 3, 28. uns genommen würde, noch viele andere Bibelstellen übrig bleiben, welche die Rechtfertigung aus dem Glauben beweisen? Das wäre doch eine allzu harmlose und nichtsagende Reflexion, welche dazu gar nicht in jenen Zusammenhang paßt, in welchem das subjective Zeugniß, das Erfahrungszeugniß der lebendigen Zeugen, herausgestrichen wird. Nein. Löbers Gedanke ist der, daß die Thatsache der Auferstehung Christi, wie die Wahrheit der Rechtfertigung aus dem Glauben, auch abgesehen von der Schrift, feststehe, durch das einhellige Zeugniß der christlichen Kirche, also die Glaubenserfahrung der Kirche, verbürgt sei. Wenn wir ihm hier Unrecht thun, so wollen wir uns gern durch ihn eines Bessern belehren lassen. Wie? Wagt er wirklich auf die Frage: Was gibt dir die Gewißheit, daß Christus auferstanden ist, daß dein Glaube dich gerecht macht? die Antwort zu geben: Die Schrift, allein die Schrift, nichts Anderes? Dann müßte er freilich auch den Satz S. 20 streichen: „Mit dem Verede von objectiven Normen ist eben nichts gethan.“ „Das von uns verkündigte Gotteswort“ gibt sich auch nach dem gedruckten Vortrag als ein Product, wenn auch von dem Geist Gottes gewirktes oder

mitgewirktes Product des Menschen, wie auch die Schlußbemerkung beweist, die also beginnt: „Zwar wird das von uns verkündigte Gotteswort unbewußt stets ein individuell beschränktes sein u. s. w.“ Dann aber bleibt das Urtheil in seinem Recht, daß man damit seinen Glauben auf den Sand gebaut hat. Denn wer neben dem Wort der Schrift als dem einzigen Fundament des Glaubens noch ein zweites, davon unterschiedenes Fundament annimmt und darauf, wenn auch nur zum Theil, sein Vertrauen baut, der hat den rechten Grund verloren. Wir wünschen Dr. Löber von Herzen, daß er diesen Grund, der ihm unter den Füßen entschwunden zu sein scheint, wiederfinde!

G. St.

## Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

### I. Amerika.

**Ohio.** Aus der Ohio-Synode ist zu berichten, daß deren Blätter sich neuerdings viel mit der objectiven und subjectiven Rechtfertigung und dem Verhältniß des Glaubens zu der letzteren beschäftigen. Wie die Ohioer früher behaupteten, daß Missouri eine Ermählung und ein Seligwerden ohne Glauben lehre, weil wir die Ermählung zur Seligkeit nicht in Ansehung des Glaubens geschehen sein lassen wollten, so meinen sie jetzt oder geben sie doch vor zu meinen, wir hätten die Rechtfertigung durch den Glauben fallen lassen, weil wir lehren und auch in jüngster Zeit ausgesprochen haben, daß bereits alle Menschen in Christi Tod und Auferstehung gerechtfertigt worden sind und daß nunmehr zur Erlangung der Vergebung der Sünden oder der Rechtfertigung nichts mehr nöthig sei, als daß der einzelne Sünder die im Wort des Evangeliums ihm dargebotene und zugesprochene Gerechtigkeit glaube. Es dürfte den ohio'schen Parteiführern mit ihrer Anklage kaum ein Ernst sein. Sie rechnen auch wohl kaum darauf, für diese wunderliche Anklage, Missouri habe die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben fallen lassen, Glauben zu finden. Dennoch haben sie von ihrem Standpunkt aus ein Interesse, möglichst laut diese Anklage zu erheben. Es käme ihnen eine Thematikveränderung sehr erwünscht. Es wäre schon eine Erleichterung der schwierigen Lage, in welcher sie sich befinden, wenn es ihnen gelänge, auch nur zeitweilig die Aufmerksamkeit von ihrem notorischen Fundamentalartikel, daß des Menschen Befehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch von dem Verhalten des Menschen abhängig sei, abzulenken. Es dürfte doch die Erkenntniß sich immer weiter Bahn brechen, daß jenes von Ohio aufgestellte Axiom ein Greuel und ein Scandal in der Christenheit sei. Freilich stoßen ja alle Irlehrer in der sogenannten protestantischen Christenheit consequenterweise das „allein aus Gnaden“ um. Aber Ohio geht weiter. Es leugnet das „allein aus Gnaden“ ganz ausdrücklich, indem es festsetzt, daß des Menschen Befehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch von dem Verhalten des Menschen abhängig sei. — Was nun die Lehre von der Rechtfertigung und speciell das Verhältniß des Glaubens zur Rechtfertigung anlangt, so sind die Ohioer vorläufig vollkommen unfähig, dieses Lehrstück mit Frucht zu behandeln. Sie müssen nicht zunächst das Verhältniß des Glaubens zur Rechtfertigung erwägen, sondern den

Glauben selbst, nämlich was sie für Glauben ausgeben, in's Auge fassen. Mit dem Glauben, den sie lehren, haben sie sich von vornherein eine rechte Lehre von der Rechtfertigung durchaus unmöglich gemacht, mögen sie den Glauben nun vor oder hinter, über oder unter die Rechtfertigung stellen oder in irgend ein anderes Verhältniß zur Rechtfertigung bringen. Da nämlich nach dem ohio'schen Axiom das Gläubig werden eines Menschen (die Bekehrung) nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig ist, so ist der ohio'sche Glaube ein theilweises Menschenwerk. Wenn daher z. B. Herr Prof. Stellhorn auch der äußeren Form nach richtig von der Rechtfertigung redet, wenn er auch sagt, daß wir „durch den Glauben“, ja, auch „allein durch den Glauben“ gerecht werden, so hat er dabei noch immer, ja gerade dadurch, mitten in der Rechtfertigung, was die Schrift mit dem „allein durch den Glauben“ von derselben ausschließt, nämlich die Werke. Der Glaube selbst ist ihm ja vermöge seiner Lehre von der Entstehung des Glaubens ein theilweises Menschenwerk. Wer daher sich veranlaßt sieht, mit den Ohioern über die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben zu verhandeln, der unterbreche sie, wenn sie sich in Declamationen über das Verhältniß des Glaubens zur Rechtfertigung ergehen, und suche sie zunächst zur rechten Erkenntniß des Begriffes „Glauben“, zu bringen. Sonst wäre alle Arbeit vergeblich. Die Uebereinstimmung wäre bei aller Uebereinstimmung im äußeren Ausdruck nur eine scheinbare. — Was nun die neuesten Alwardt'schen und die Stellhorn'schen Artikel anlangt, so sollen dieselben darthun, daß nicht Missouri, sondern Ohio die im '72er (1.) Synodalconferenz-Bericht bekannte Lehre von der Rechtfertigung vertrete. Man würde die Verabfassung solcher Artikel, wie die in Rede stehenden sind, nicht für möglich halten, wenn man nicht wüßte, daß die fanatische Vertheidigung des Irrthums Herz und Verstand blende und daß dieselben Leute schon in dem letzten Lehrstreit so verwunderliche Dinge geleistet haben. Alwardt selbst will auch seine neueste Leistung mit seiner früheren auf gleiche Linie gestellt wissen. Wie er früher bewiesen habe, daß Missouri im Streit von der Bekehrung und Gnadenwahl von dem lutherischen Bekenntniß und seiner eigenen früheren Lehre abgefallen und demnach Ohio die genuine Fortsetzung von Missouri sei, so habe er jetzt dargethan, daß Ohio und nicht Missouri die im '72er Bericht bekannte Lehre von der objectiven und subjectiven Rechtfertigung und vom Verhältniß des Glaubens zur Rechtfertigung führe. Er nimmt sonderlich einige von Prof. Stöckhardt geschriebene Artikel in Anspruch, um an denselben den Abstand zwischen Missouri und dem '72er Bericht zu zeigen. Hier einige Proben der Beweisführung: Prof. Stöckhardt verwirft es, wenn die neueren Theologen von einer bloßen Möglichkeit der Rechtfertigung in dem Sinne reden, als ob durch den Glauben die durch Christum erworbene und in Christi Tod und Auferweckung geschehene Rechtfertigung noch erst vollkommen gemacht werden müßte. Dies bezeichnet Prof. Stellhorn als eine Abweichung von dem '72er Bericht und als eine Zeugnung der Nothwendigkeit des Glaubens. Im '72er Bericht aber heißt es ganz ausdrücklich: „Es ist eben nicht bloß eine Rechtfertigung ermöglicht, sondern erworben und geschehen“ (S. 61). — Prof. Stellhorn bezeichnet Prof. Stöckhardt's Worte, daß in Christi Tod und Auferweckung oder in der sogenannten objectiven Rechtfertigung alle Menschen that-sächlich (nicht bloß der Möglichkeit nach) gerechtfertigt worden seien, als Irrthum und läßt, um den Irrthum recht in's Licht zu stellen, das „that-sächlich“ doppelt unterstrichen drucken. Nun hat Prof. Stellhorn in der „Kirchenzeitung“ (Nummer vom 1. Aug. d. J.) das böse Wort selber gebraucht. Er schreibt nämlich daselbst: „Diese Auferweckung (Christi) ist die that-sächliche Rechtfertigung Christi als des Stellvertreters und in so fern die aller Menschen.“ Prof. Stöckhardt soll eine

Rechtfertigung durch den Glauben gar nicht kennen, während doch der '72er Bericht die subjective Rechtfertigung oder die Rechtfertigung durch den Glauben als die Rechtfertigung bezeichne, welche im kirchlichen Sprachgebrauch schlechthin die Rechtfertigung genannt werde. Prof. Stöckhardt aber sagt ausdrücklich, daß die subjective oder specielle Rechtfertigung, die Rechtfertigung durch den Glauben, sowohl nach dem Sprachgebrauch der Schrift, als auch nach dem Sprachgebrauch der Kirche Rechtfertigung schlechthin genannt werde.<sup>1)</sup> — Das ist eine Probe der neuesten Allwardt-Stellhorn'schen Thätigkeit gegen Missouri. Ohio spielt jetzt offenbar die Rolle gegen die Synodalconferenz, welche einst Iowa durchzuführen suchte. Damals (1872) sagte die Synodalconferenz von den Iowaern: „Es geminnt . . . sehr den Schein, daß sie den ganzen Eifer nur deshalb anwenden, um die Aufmerksamkeit der Kirche von ihren eigenen Schäden abzulenken und die Leute mit den vermeintlichen Schäden anderer Körperschaften derweilen zu beschäftigen. Es ist z. B. durchaus pelagianisch, wenn sie behaupten, daß die letzte Entscheidung bei der Bekehrung Sache des Menschen sei (Ohio: „daß die Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei“). Und auch in diesem Handel (von der objectiven und subjectiven Rechtfertigung), obgleich sie sich den Schein der Rechtgläubigkeit geben wollen, gelingt es ihnen doch nicht ganz; denn wenn G. Fritschel behauptet: „Im Evangelio zeige Gott dem Sünder einen Ausweg, der ihn aus Tod und Verdammniß erlösen und die Vergebung der Sünden zuzubringen kann“, so leugnet er damit, daß die Rechtfertigung durch Christum schon vollbracht und also die vor Gott geltende Gerechtigkeit schon vorhanden sei. ('72er Bericht S. 46.)

F. P.

**Eine Anklage und eine Verantwortung.** Prof. Stellhorn von Columbus meldete in den „Zeitblättern“, daß P. Beer, der Professor der Dogmatik an der Kropfer Anstalt, dem „missourischen Semic Calvinismus“ entschieden zugethan sei. Dies habe er, Stellhorn, in einem Gespräch mit P. Beer, der auf seiner amerikanischen Reise auch in Columbus einen Besuch abstattete, deutlich wahrgenommen. Stellhorn beglückwünschte auch gleichzeitig das Council, daß es mit Kropf, wo ein Mann wie Beer Professor der Dogmatik sei, nichts mehr zu thun haben wolle, und „Herold und Zeitschrift“ druckte aus Interessen, die innerhalb des Council spielen, die Stellhorn'sche Warnung vor dem „missourischen Semic Calvinismus“ des P. Beer nach. Nun hat P. Beer als Antwort auf die Stellhorn'sche Anklage Folgendes in den „Nachrichten aus der lutherischen Kirche Nord-Amerikas“ veröffentlicht: „I. Infolge eines Privatgesprächs, das ich seiner Zeit mit Herrn Professor Stellhorn zu Columbus in Ohio hatte, fand sich der genannte Herr veranlaßt, mich in ziemlich unmotivirter und bissiger Weise öffentlich anzugreifen, des Semic Calvinismus anzulagen und das Seinige dazu beizutragen, daß die Stimmung gewisser Kreise drüben gegen Kropf auf's neue aufgeheizt würde. „Herold und Zeitschrift“ bemächtigte sich natürlich sofort dieses sehr willkommenen Stoffes und vertiefte die Heßarbeit des Herrn Professors noch ein wenig durch Zusätze, mit welchen es die Wiedergabe begleitete. II. Ich sandte sofort, nachdem ich Kenntniß von diesen Vorgängen erhalten, die nachfolgende Correspondenz an das die Sache Kropf's unterstützende „Lutherische Kirchenblatt“ von Philadelphia-Reading: Mit welchem Rechte Herr Professor Stellhorn den Pastor Beer in Kropf des Semic Calvinismus zeicht, möchte der Angegriffene hiedurch mit ein paar Worten in das rechte Licht stellen, indem er übrigens die Gehässigkeit des Angriffs und die Heßarbeit, welche „Herold und Zeitschrift“ mit der Wiedergabe des betreffen-

1) S. u. W. '89, S. 77. 209.

den Artikels verbindet (Nr. 22 vom 1. Juni d. J.), auf sich beruhen läßt. Am 6. April d. J. traf ich Mittags in Columbus und bald darnach bei Herrn Prof. St. ein. Es entwickelte sich rasch ein freundlicher Verkehr mit ihm (desgleichen mit den übrigen Mitgliedern der Fakultät), eine Brüderlichkeit, die bis zu meiner Abreise um 10 Uhr Abends fortbauerte und, so viel ich merken konnte, durch nichts gestört wurde. Wir besprachen natürlich auch den Gegensatz von Ohio und Missouri in der Lehre von der Gnadenwahl. Ich verhehlte nicht, daß ich in diesem Streit die Stellung Missouri's für übereinstimmend mit der Concordienformel (Art. XI.) und also für lutherisch hielte, dagegen diejenige Ohio's für bedenklich nach meiner Kenntniß derselben, und bat, mich genauer zu instruiren, wofern etwa meine Auffassung nicht zuträfe. Darauf wurde mir eine Belehrung von Seiten Prof. St.'s zu Theil, nach deren Beendigung ich äußerte: Ist es so bestellt, dann stehen Sie in der Sache ja den Missouriern gar nicht so fern. Sie halten nur die Ausdrucksweise der Letzteren für bedenklich und möchten eine andere, welche zutreffender wäre, für die zu Grunde liegenden Begriffe, in welchen Sie mit jenen einig sind. Damit verliert dann freilich der Streit seine Schärfe und weittragende Bedeutung. Es fragt sich dann nur, ob die Terminologie der Missourier mit der historisch hergebrachten übereinstimmt, und wenn das, ob nicht die von ihnen in Uebereinstimmung mit der Concordienformel gebrauchte Terminologie besserungsbedürftig erscheint oder nicht. Es ist also der Streit dann in der Hauptsache eine Logomachie (ein Wortstreit), der immerhin wichtig genug, doch seiner Art nach nur formeller Natur ist. Herr Prof. St. erwiderte: Ganz so ist es doch nicht; denn im Verfolg des Streits ist an einem Punkte auch eine sachliche Differenz deutlich herausgetreten: Die Missourier nämlich lehren, daß es nur zwei Stände im zeitlichen Leben des Christen gibt, einen vor und einen nach der Bekehrung, und fassen demnach die Bekehrung als ein Moment, welches jene beiden Stände scheidet — wir dagegen lehren, daß die Bekehrung (N.B. die sogenannte ‚große Bekehrung‘ war gemeint) ein gewisse Zeit in Anspruch nehmender Proceß und also zwischen jene beiden Stände noch ein dritter, ein Stand in der Bekehrung einzuschieben ist. Ich entgegnete: Dann freilich ist die Entscheidung darüber, wer von Ihnen beiden lutherisch lehrt, leicht. Lesen Sie nur den Anfang des Artikels II. der Concordienformel (Müller, S. 523), so finden Sie, daß diese Bekenntnißschrift von einem neben jene beiden Stände selbständig zu setzenden dritten Stande in der Bekehrung nichts weiß, ja ihn geradezu ausschließt. Wenn dies also den Kern der Sache trifft, so ist der Streit entschieden: die Missourier lehren lutherisch, Sie nicht. Soweit unsere Besprechung nicht dem Wortlaute, aber dem hauptsächlichsten Inhalte nach. Erlaubt sei mir schließlich noch eine Bitte an die lutherischen Brüder in Amerika. Man höre doch auf, allen denjenigen das Stigma ‚missourisch‘ anzuhängen, die finden, daß die Missourier in der Neuzeit sich große Verdienste um die lutherische Orthodogie vor andern erworben, namentlich wieder herausgestellt haben, was Artikel XI. der Concordienformel von der Gnadenwahl lehrt. Wohin muß das gegentheilige Verfahren führen? — Entweder dahin, daß man eine lutherische Lehre nicht mehr sich aneignen darf, weil Missouri sie führt, oder dahin, daß die reinsten Befenner der lutherischen Lehre den Charakter ‚lutherisch‘ mit demjenigen ‚missourisch‘ vertauschen. Beide Male würde aber ganz im Gegentheile von dem, was man beabsichtigt, der Missourisynode eine Bedeutung beigelegt, die ihr nimmermehr zukommt, und die sie selbst ebenso gewiß ablehnen muß, wie sie lutherisch zu bleiben gesonnen ist. Kropp, den 11. Juni 1889. Beer, P. III. So sehr das ‚Kirchenblatt‘ anerkennen mußte, daß meine Entgegnung sachlich und friedlich gehalten sei, beanstandete es doch die Aufnahme derselben. Warum? Weil im

„freien“ Amerika unter den Freunden Kropf's manche wären, die einen freien Ausdruck meiner Lehrüberzeugung nicht hinnehmen würden, ohne daß ihre Sympathieen für unsre Anstalt sich beträchtlich ermäßigten. Es blieb mir nichts Andres übrig, als das eingesandte Manuscript mir zurückzuerbitten; und letzteres geschah der Kürze wegen durch eine Notiz des Briefkastens im Kropfer „Kirchlicher Anzeiger“.“

## II. Ausland.

**Aus Sachsen.** „In Herrnhut wurde am 18. August das Missionsfest begangen, wobei Missionsdirector Burthardt einen Ueberblick über die verschiedenen Missionsgebiete der Brüdergemeinde gab. Nach dem Bericht beliefen sich die Einnahmen im letzten Jahre auf 390,006 Mark und die Ausgaben auf 388,046 Mark, mithin ist ein Ueberschuß von 1960 Mark zu verzeichnen. Es befanden sich zusammen auf 111 Plätzen mit 22 Nebenstationen in 18 Provinzen 343 Missionsgeschwister (181 Brüder, 162 Schwestern), 7 Personen mehr als im letzten Jahre. Zurückgekehrt oder aus dem Dienst getreten sind 12 Personen, 6 Brüder und 6 Schwestern, gestorben 1 Bruder und 3 Schwestern. Dahin berufen waren 23 Personen, 13 Brüder und 10 Schwestern. Während vor zehn Jahren (1879) die in Pflege stehenden Eingeborenen sich auf 73,170 Personen beliefen; sind dieselben jetzt auf 84,201 Personen, also um 11,000 Personen gestiegen. Aus den 96 Stationen im Jahre 1879 sind 109 geworden; nur 16 Geschwister sind seit diesen zehn Jahren heimgegangen.“

(A. E. S. K.)

**Aus Preußen.** Die Augustconferenz, die Vereinigung der sogenannten Lutheraner in der Union, tagte vom 27. bis 29. August d. J. in Berlin. Der Hauptvortrag, von P. Genßchen, zeigte den Widerspruch zwischen dem lutherischen Bekenntniß und der Ritschl'schen Theologie auf. Das ist eine sehr billige Polemik, so lange man mit den Ritschl's im eigenen Lager, wie Prof. Harnack und vielen Andern, auf friedlichem Fuße steht. Lebhaftige Zustimmung fand die Auseinandersetzung des bekannten Herrn v. Kleift-Neßow über die Selbständigkeitsbestrebungen der Kirche, in welcher die Dotationsfrage die Hauptrolle spielte. Darüber berichtet die Luthardt'sche „Kirchenzeitung“: „Einen ausgezeichneten Beitrag zu der am Vormittag behandelten Frage brachte am Nachmittage noch Wirkl. Geh. Rath v. Kleift-Neßow in seinem Vortrage über ‚Die kirchlichen Selbständigkeitsbestrebungen im Lichte der seitherigen Erfahrungen auf dem kirchenpolitischen Gebiete‘. Der Vortragende ging auf das Verfahren des Ministeriums gelegentlich der Berufung des Prof. Harnack trotz der Ablehnung des Ev. D.-K.-Raths und auf die moderne Theologie ein, um als nothwendig zu erweisen, daß die nächste Generalsynode, da ihre früheren Anträge an den Ev. D.-K.-Rath vergeblich gewesen seien, den Kaiser direct zu bitten habe, den entsprechenden Organen der Kirche eine ausgedehntere und wirkksamere Theilnahme an der Berufung der Professoren der Theologie zu gewähren. Er erneuerte unter voller Zustimmung der Conferenz das Verlangen der kirchlichen Versammlung vom 26. April 1887 nach Beseitigung der Zustimmung des Landtags und des Staatsministeriums zu Kirchengesetzen und begründete auf's neue die Nothwendigkeit der Selbständigkeit der Kirche im Interesse ihrer Weiterentwicklung, im Interesse des Staats und im Interesse der evangelischen Bevölkerung, reichen wie armen Standes. Dankbar erkannte der Redner an, was der Staat in den letzten zwei Jahren zur Dotirung der Kirche neu dargeboten habe: die Rente von 800,000 Mk. für die neue Relicentasse. Wir erfuhren, daß der Staat die Erhöhung seines früheren Angebots von 450,000 Mk. auf 800,000 Mk. zur Abfindung für die Verpflichtungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Rücksicht auf den

Erlaß der Beiträge der Staatsbeamten habe eintreten lassen. Allerdings betrug die Zahl der aus der Anstalt gezahlten Wittwenpensionen ungefähr 785,000 Mk.; aber ob es dann nicht richtig gewesen wäre, den Geistlichen einen Theil der Beiträge anzurechnen oder zu erlassen? Für die Gewährungen des Staats zur Erhöhung des Dienst Einkommens der Geistlichen beehrte der Referent die Genehmigung des bezüglichen Kirchengesetzes. Wir erfuhren weiter, daß es die Absicht des Staates ist, behufs Auflösung der Stolgebühren einen allerdings sehr geringfügigen Beitrag zu leisten, der etwa den Leistungen der beiden untersten Steuerstufen entspricht. Die Bewilligungen für das Vicariat wünschte der Vortragende erweitert und ferner die Begründung eines Predigerseminars in jeder Provinz, ferner die Ausstattung und Vermehrung der Generalsuperintendenten. Während ein Erzbischof, abgesehen von hohen Fundationen, 36,000 Mk., ein Bischof 24,000 Mk. Staatsgehalt erhalten, müssen die Generalsuperintendenten meistens noch ein beschränkliches Pfarramt verwalten und erhalten für ihre regimentlichen Functionen nur etwa 2400 Mk., im allein stehenden Amte aber nur 9000 Mk., der ehemalige evangelische Landesbischof in Nassau nur 750 Mk. Der Redner beehrte endlich als geringste Forderung die Gewährung von jährlich 1 Million Mark auf zehn Jahre zum Bau von 30 evangelischen Kirchen und zur Begründung evangelischer Parochien in Berlin. Diese „Lutheraner“ arbeiten nur an dem Bau der „evangelischen“ Landeskirche. Den Protest gegen die Union haben sie längst aufgegeben. So ist's Wahrwiß sonder Gleichen, wenn sie sich zurufen: „Die Zukunft, nämlich in Preußen, gehört nicht der Ritschl'schen Theologie, sondern dem lutherischen Bekenntniß.“ G. St.

**Kirchensteuer.** Zur Einziehung der Kirchensteuer in Berlin sind die einleitenden Schritte durch Gen.-Sup. Dr. Brüchner gethan worden. Das Verzeichniß der steuerpflichtigen Einwohner ist aufgestellt, die Heberolle soll demnächst ausliegen. Die Berliner Stadtverordnetenversammlung hat bekanntlich für das nächste Jahr die Erhebung der Kirchensteuer durch die städtischen Steuerbeamten abgelehnt.

„Positive Union“ und „lutherische Vereine“. Ueber die Existenzberechtigung der „lutherischen Vereine“ neben der Partei der „positiven Union“ innerhalb der unirten Landeskirchen hat sich ein P. Pieroth auf der Provincial-Conferenz des lutherischen Vereins der Provinz Brandenburg so ausgesprochen: „Wenn wir (die lutherischen Vereine) nicht, wie uns oft gerathen worden ist, uns mit der Partei der positiven Union verschmelzen und in ihr aufgehen, so ist das nicht Eigensinn oder Rechthaberei, sondern das Bewußtsein unsrer Pflicht. Die confessionell-lutherische Partei und besonders die lutherischen Vereine haben ihre ganz bestimmte Aufgabe. So vieles wir mit den Brüdern von der positiven Union gemeinsam haben, und soweit sich dieselben uns auch genähert haben, ein Scheidepunkt ist doch da, dessen wir uns immer bewußt bleiben müssen. Das ist ihre und unsre Stellung zur lutherischen Kirche. Diese lutherische Kirche, die Kirche des reinen Worts und Sacramentis ist uns die una sancta.“ (Wenn P. Pieroth weiß, was una sancta als kirchlicher terminus besagt, so spricht er im Vorstehenden eine von allen treuen Lutheranern stets verworfene Irrlehre aus. So beständig nämlich die Lutheraner daran festhalten, daß die dormalen ev.-lutherisch genannte Kirche die einzige richtige Kirche sei, so entschieden weisen sie es zurück, daß die lutherische Kirche die una sancta sei, oder, was dasselbe ist, alle Gläubigen, die es gibt, in sich befaße. Wahre Lutheraner bekennen vielmehr, daß die una sancta sich weit über die engen Grenzen der lutherischen Kirche hinaus erstreckt und überall dort zu finden sei, wo noch wesentliche Stücke des Evangeliums vorhanden sind.<sup>1)</sup> P. Pieroth fährt fort:)

1) Vgl. Walter, die ev.-luth. Kirche die wahre sichtbare Kirche etc. S. 54 ff.

„Sie (die lutherische Kirche) besteht innerhalb der Landeskirche“ (also unter un-  
 r-tem Kirchendach!), „sie ist überall da, wo lutherische Gemeinden sind, in welchen  
 Wort und Sacrament recht verkündigt und verwaltet werden. Das gute Recht  
 unsrer lutherischen Kirche in der Union und trotz der Union geltend zu machen und  
 trotz allen Widerstandes, passiven oder activen, zur Geltung zu bringen, das ist  
 statutengemäß die Aufgabe der lutherischen Vereine. Die Männer der positiven  
 Union kennen wohl ein lutherisches Bekenntniß, aber von einer luthe-  
 rischen Kirche und der Anerkennung ihres Rechts im Rahmen der Landeskirche  
 wollen sie nicht viel wissen. Für sie gibt es nur eine evangelische Kirche. Die  
 Nöthe und Bedrängnisse, durch welche unsre Landeskirche in den letzten 15 Jahren  
 hindurch mußte, haben aus der Union die positive Union herausgeboren. Diese ist  
 uns immer näher gerückt. Jetzt ist sie die stärkste Partei und hat das Kirchen-  
 regiment auf ihrer Seite. Darin liegt die große Bedeutung ihrer Partei, darin  
 aber auch eine Gefahr. In bewegten Zeiten ist das ‚positiv‘ stark und immer stärker  
 betont worden, kommen Zeiten der Ruhe, so wird das ‚Union‘ mehr zur Betonung  
 gelangen. Bei solcher Stellung zum Kirchenregiment geht nicht selten der klare  
 Blick und die Unabhängigkeit verloren, die auch ein Mal ‚nein‘ sagen kann. Der  
 Gedanke: ‚Dies oder das ist jetzt nicht opportun, es bereitet dem Kirchenregiment  
 Verlegenheit oder: habt nur Vertrauen und Geduld, es wird Alles schon kommen‘,  
 der ist sehr verlockend für Viele. Und freilich ist es keine Freude, um des Gewissens  
 willen vorgeschlagenen Maßregeln des Kirchenregiments entgegen treten zu müssen  
 oder Forderungen zu stellen, die nicht opportun sind. Viel bequemer und dem  
 alten Menschen angenehmer ist es, sich sagen zu dürfen, du darfst ja nur gehorchen,  
 das Kirchenregiment ist ja auf dem rechten Wege. Wir Lutheraner haben ein festes  
 Fundament unter den Füßen in unstrem Bekenntniß. Das ist zugleich die Richt-  
 schnur unsres Urtheils und Handelns.“ (Es sollte wenigstens so sein! Aber dann  
 wäre es mit dem Wohnen unter dem unirten Kirchendach bald vorbei.) „Wenn  
 wir darauf stehen, so können wir den Brüdern von der positiven Union die Hand  
 weit entgegenstrecken, nicht, um von unstrem Felsen herabzusteigen, sondern um  
 sie noch weiter zu uns heran zu ziehen, als sie schon sind. Die lutherischen Vereine  
 haben in der gemeinsamen Arbeit die Aufgabe des Gewissens erhalten, das auch  
 zur rechten Zeit vor falschen Wegen warnen soll. In unsrer Zeit grassirt die an-  
 steckende Krankheit des Opportunismus in der Kirche, dadurch manchem der Mund  
 geschlossen wird. Hüten wir uns vor dieser Krankheit, die gewöhnlich mit falscher  
 Vertrauensseligkeit zusammen auftritt; zu derselben haben wir auch wenig Ver-  
 anlassung, denn wir Lutheraner sind doch durch allzu große Freundlichkeit von oben  
 her nicht gerade verwöhnt.“ Weiter bezeichnet P. Pieroth es als eine Aufgabe der  
 „lutherischen Vereine“, dahin zu wirken, „daß der an manchen Stellen so enge und  
 drückende Noth der Verfassung für die Kirche passender gemacht werde“. Durch  
 Verfassungsveränderung habe die Kirche „in den Synoden einen Mund be-  
 kommen“. Die lutherischen Vereine hätten nun dafür zu sorgen, „daß dieser Mund  
 das lutherische Bekenntniß ausspreche“. Sodann dürften sie die Freiheit und  
 Selbständigkeit der Kirche nicht aus den Augen verlieren, „denn nur in einer selb-  
 ständigen Kirche wird das Bekenntniß voll zur Geltung kommen“. „Es ist ein  
 Uebelstand, der je länger je mehr als Nothstand sich geltend macht, daß die Kirche  
 ihre höheren Beamten nicht allein, nicht selbst wählt und einsetzt, sondern bei Ein-  
 setzung derselben durch den Staat nicht einmal entscheidend widerstreben kann.  
 Und noch viel tiefer schneidet diese Staatsfessel ein in das Leben der Kirche bei Be-  
 setzung der theologischen Professuren. Jener Fall Harnack ist geradezu ein Schlag  
 in's Gesicht unsere Kirche. Was nützt uns die Verfassung, was bedeuten die Syno-

den, wenn der staatliche Cultusminister mit einem Federstrich alle Arbeit vergebend machen kann, was helfen alle Klagen, Bitten und Forderungen der Kirche, wenn sie so gestellt ist, daß sie gegen den Willen des Ministers ihre Bitten und Klagen nicht zum Thron des summus patronus gelangen lassen kann!" (Auch mit Vexterem wäre der Kirche wenig gebient.) „Und heißt es nicht geradezu das Fundament der Kirche untergraben, wenn sie nicht einmal Einspruch thun darf gegen solche Professoren, welche der Kirchenlehre geradezu Hohn sprechen? Auch das Verhalten der Staatsregierung gegen die Beschlüsse der Generalsynode in Bezug auf § 14 ist Zeugniß für die traurige Gebundenheit unsrer Kirche.“ Was den Kampf gegen Rom anlangt, so bezeichnet P. Pieroth 'als die Aufgabe der lutherischen Vereine: „Die lutherischen Vereine haben den Kampf gegen Rom mit allem Ernst zu führen; aber nur mit der Waffe des Evangeliums, der einzigen, die gegen Rom etwas ausgerichtet. Was Dr. Luther in den Schmalkaldischen Artikeln ausgesprochen hat gegen Rom, das gilt noch heute.“ Das sind ja zum Theil treffliche Grundsätze. Aber wenn der Befürworter derselben sagt: „Wir dürfen nicht müde werden im Bitten und Fordern, das gute Recht unserer lutherischen Kirche geltend zu machen“ und dabei an ein Bitten und Fordern vor Staat und staatskirchlichen Behörden denkt, so ist damit gar wenig Aussicht auf Erfüllung der Bitten zc. vorhanden. Freilich sollten ja Staat und staatskirchliche Behörden so vernünftig sein, die Kirche aus der für beide Theile so schädlichen Umarmung freizugeben. Aber sie werden dies, wie am Tage ist, nicht thun. Da sollte die Kirche und sonderlich die lutherischen Vereine „vernünftig“ sein. Sie sollten die Christen über ihre Christenrechte belehren und zum Gebrauch derselben auffordern. Dann macht sich die Lösung der Kirche vom Staat ganz von selbst.

F. P.

**Ueber die Vorbereitung auf das Pfarramt** innerhalb der Staatskirchen hat sich bei der diesjährigen Augustconferenz Sup. Köhler-Trachenberg wie folgt ausgesprochen: „Wie kommen sie (die Pastoren) in's Amt? Meist ohne jede Kenntniß der Amtspflichten, nicht fähig eine Versammlung zu leiten, eine Registratur zu führen, Kassen zu verwalten; mehr: ohne Übung im Predigen, ohne liturgische Schulung, ungeübt im Katechisiren, dazu oft mit studentischen Mäuren; noch schlimmer: oft ohne Glauben, mit Zweifeln ringend. Auf die Bekenntnisschriften werden sie verpflichtet, aber sie haben auf den Universitäten den Glauben oft nicht gehört. Aber die Consistorien haben ihnen auf Grund der geschichtlich überkommenen Bestimmungen nach bestandnem Examen das Wahlsfähigkeitszeugniß geben müssen. Das Kirchenregiment ist nicht schuld, sondern die bisherige geschichtliche Entwicklung. Die Kirche wird Einfluß auf die Besetzung der Professuren an den theologischen Fakultäten bekommen müssen. Zwar sollen die jungen Geistlichen die Zweifel kennen lernen, aber nicht dafür gewonnen werden. Die Kirche darf offenbar in Zweifeln Befangenen das Lehramt nicht anvertrauen. Sonst profitirt Rom, indem es die von dem Pastor Unbefriedigten zu sich zieht. Wir brauchen deshalb noch ein Zwischenstadium zwischen dem Examen und dem Amtsantritt, in welchem die Candidaten wie die jungen Juristen bei einem tüchtigen Pastor und bei einem Superintendenten arbeiten und in alle Zweige des Amtes praktisch eingeführt werden und wofür die Candidatenbildner verantwortlich sein müssen. Wir brauchen einen Aufenthalt in einem von einem tüchtigen Theologen geleiteten Seminar, wo sie die Kirchenlehre hören. Wenn sie sich theologisch bewährt haben, mögen sie das zweite Examen machen, wenn sie praktisch und moralisch sich bewährt, mögen sie die Anstellungsbefugniß erhalten. Wir würden manche traurige Erfahrung nicht zu machen haben, wenn diese Vorbereitungs- und Prüfungszeit eingeführt wäre. Nun, man plant ja ähnliche Wege. Es wird aber sehr

von der Ausführung abhängen, ob sie practicabel werden. Jedenfalls dürfen die Convictsdirectoren nicht staatlich angestellt werden. Sonst wird die Gefahr noch größer und der Minister dictirt der Kirche die herrschende Richtung.“ So weit Superintendent Köhler. Da wäre man ja in Deutschland so ziemlich bei den allerprimitivsten americanischen Anfangszuständen angelangt. Ehe man in gewissen Kreisen in America theologische Anstalten hatte, gingen die jungen Leute, welche Pastoren werden wollten, bei einem älteren Pastor auf einige Jahre „in die Lehre“, um dann nach einem Examen, etwa vor einer Conferenz, in ein Pfarramt einzutreten. In Deutschland hat man freilich hochberühmte theologische Schulen, und zwar in voller Thätigkeit, aber es gelingt denselben nicht — Theologen zu bilden, das heißt, Leute, welche im Stande wären, durch die Predigt des Wortes Gottes Menschen zum Glauben an Christum und zur Seligkeit zu führen. Wollen junge Leute hierzu befähigt werden, dann müssen sie erst noch bei einem praktischen Pastor in die Lehre gehen. Es drängt sich immer wieder die Frage auf: Wozu sind eigentlich die deutschländischen theologischen Facultäten in der Welt? F. P.

**Ein hartes kirchliches Kirchenregiment** an Stelle des staatlichen wünschte Sup. Köhler der evangelischen Kirche bei der Augustconferenz. Er sagte u. A.: „Da die Consistorien als Bureaubehörden die nöthige persönliche machtvolle Leitung der Kirche ihrer Geschäftsordnung gemäß nicht führen können, die Provinzial- und Generalsynode und die oberste Instanz, der Oberkirchenrath, schon ihrer Idee nach erst recht nicht, so ist allerdings das traurige Ergebniß meiner Betrachtung, daß unsere evangelisch-lutherische Kirche, wenn die jetzige staatliche Reglementirung in Kraft bleibt, den gefährdeten Einfluß auf das Volk schwerlich ganz wird wieder erringen können, aber wie ersichtlich ohne ihre Schuld. (?) Damit ist aber auch unsere Stellung im Kampfe wider Rom eine äußerst schwierige. Diese Kirche, die ein verflümmeltes Sacrament hat, die Gottes Wort hundertfach widerspricht, der wir durch unsere lutherische Lehre weit, weit überlegen sind, wird uns gefährlich einfach durch ihre kluge Taktik, durch ihr straffes kirchliches Regiment. Wir sind wie eine in viele, oft in sich uneinige getrennte Heerhaufen zerplitterte Armee gegenüber einem einseitlich und klug geleiteten, durch keine Rücksichtnahme gehemmten Heere. Wir bedürfen also unstreitig, wenn wir nicht wie jetzt partielle, sondern durchschlagende Erfolge auf der ganzen Linie gegen Rom erringen wollen — das heißt, wenn wir wirklich evangelisches geistliches Leben wieder in alle Gemeinden bringen wollen — einer Ausbildung unserer Kirchenverfassung im freiheitlichen Sinne. Wir bedürfen des Ersatzes der bürokratischen Kirchenleitung durch persönliche. Leben wollen wir haben, und Leben geht nur aus von lebendigen, geisterfüllten Persönlichkeiten, die von Person zu Person anregend, corrigirend, zündend wirken. Diese Personen müssen Macht haben, damit ihre Weisungen Nachdruck erhalten und so jedes Rad im kirchlichen Organismus wirklich seine Schuldigkeit thue. Dann, aber nur dann wird die Kirche ihre Kräfte ausspielen, dann, aber nur dann wird sie für die Mängel in sich verantwortlich gemacht werden können. Dann hat sie Freiheit der Action, jetzt hat sie gebundene Hände.“ So weit Sup. Köhler. Wenn die Kirche selber ein „kirchlicher Organismus“ wäre, so wäre wohl in der von Sup. Köhler angedeuteten Richtung das Mittel, der Kirche aufzuhelfen, gefunden. Weil aber die Kirche die Gemeinde der Gläubigen ist, so wird, wenn auch an Stelle des staatlichen ein kirchliches Kirchenregiment tritt, so ziemlich alles beim Alten bleiben, falls eben nur ein Wechsel im Regiment der Kirche eintritt. Das ganze Pastorenmaterial müßte durchschnittlich ein anderes werden. Die Pastoren müßten aufhören, ein nach Vernunftgedanken zugeschnittenes Christenthum zu predigen, und wieder anfangen, das einfache, lautere Evangelium zu verkündigen. Dies setzt aber wiederum

ein ganz anderes Professorenmaterial voraus. — Sehr wunderbar erscheint, wie Sup. Köhler sich die Befreiung der Kirche aus den Staatsfesseln denkt. Er verhehlt sich nicht, daß die Aussichten dafür unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr trübe seien. Das gegenwärtige Kirchenregiment, die Staatsregierung, viele Glieder innerhalb der Kirche seien gegen die Aenderung des status quo. Seine Hoffnung steht darauf, daß — die römische Kirche in ihren Forderungen immer frecher werden und so eine Reaction durch die „kräftigen Zollern“ herbeiführen wird. Köhler sagt wörtlich: „Die römische Kirche wird durch die Maßlosigkeit ihrer Forderungen bald unbequem werden. Es kann sein, daß sie ein gut Stück vorwärts kommt. Aber das ist bei unsern kräftigen Zollern vorherzusehen: der Rückschlag wird nicht warten lassen. Wenn Rom seine Macht fühlen lassen wird, wie es immer gethan, wenn die Presse katholisiert ist, wie man jetzt anstrebt, wenn der confessionelle Gegensatz auf's Aeußerste geschürt sein wird, wenn alle Evangelischen sich als Ketzer behandelt fühlen werden, — dann wird auch über die vertrauenseligsten protestantischen Kreise die Erkenntniß kommen, daß die bisherige Zerfahrenheit, wo Jeder für sich fromm war, ohne an die Kirche, die Trägerin der Wahrheit, zu denken, ein falscher Standpunkt war, daß die christliche Liebe auch kirchliche Pflichten gebietet. Dann wird durch die Evangelischen Deutschlands der Ruf nach einer starken Kirchengemeinschaft gehen, welche die Einzelnen zusammenhält und schützt wider Rom, und dann wird die evangelisch-lutherische Kirche ihre Freiheit erhalten. Die Evangelischen sind die Träger des deutschen Gedankens, die Katholiken, soweit sie ultramontan denken, viel weniger. Als protestantische Vormacht ist das Haus Brandenburg-Hohenzollern zur Kaiserkrone Deutschlands gekommen; wenn es auf eine starke evangelische Kirche sich stützen kann, ist es sicher gegründet. Nur die starke evangelische Kirche ist für den Staat ein festes Bollwerk wider die Uebergriffe Roms. Wir haben großes Zutrauen, starke Hoffnung, daß unsere preussische Landeskirche die ihr nöthige Freiheit bekommen wird.“ Daß man die Christen durch Belehrung aus Gottes Wort, nämlich durch Belehrung über ihre ihnen von Christo verliehenen, vom Staate ihnen geraubten Christenrechte von den Fesseln des Staates befreien könne und solle, daran scheint Sup. Köhler gar nicht zu denken.

F. P.

**Missbrauch der Schrift.** „In Bayreuth wurde dem verstorbenen Richard Wagner, dem Sänger des ‚Wahns‘, eine Huldigung dargebracht, die allen denen, welche auch die Kunst und die Künstler den Geboten Gottes unterstellen, und deshalb gegen Wagner und seine (besonders späteren) Werke schwere sittliche Bedenken haben, jedenfalls zu sehr ernstlichen Gedanken Anlaß gibt. Im Auftrage Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm wurde ein großer Kranz mit schwarz-weißer Schleife auf das Grab des Künstlers gelegt. Auf der Schleife stand zu lesen: ‚Dem Meister‘ und darunter Offenb. 3, 1.: ‚Ich weiß deine Werke, denn du hast den Namen, daß du lebst und bist todt.‘ Dies erschütternde Bußwort an den Engel der Gemeinde zu Sardes, welches von einer sittlichen Hohlheit trotz des Ruhmes bei den Menschen redet, ist hier als Lobpreis eines Menschen verwandt und soll bedeuten, daß Wagners Name und Werke seinen Tod überleben. Das soll es bedeuten, aber — Welch Wunder ist es doch um Gottes Wort! Es ist lebendig und kräftig und schärfer denn kein zweischneidig Schwert. Es sagt immer die Wahrheit.“ (P. a. S.)

**Aus den Ostseeprovinzen.** „Auf Anordnung der livländischen Commission für städtische Angelegenheiten ist aus dem Budget der Stadt Riga der Posten ‚Ausgaben für den Unterhalt der evangelischen Geistlichkeit und der evangelischen Kirchen‘ gestrichen worden. Das Consistorium hat sich beschwerdeführend an den Senat in Petersburg gewandt, aber ohne Erfolg. — Neuerdings wurden in Riga zwei luthe-

rische Geistliche ohne vorherige gerichtliche Untersuchung in's Innere abgeführt. Dieselben hatten von der Kanzel die Gemeindeglieder aufgefordert, dem angestammten lutherischen Glauben treu zu bleiben. — In Nepal hat sich ein Committee zum Bau einer russischen Kirche in dieser Stadt gebildet und erläßt einen Aufruf um Beiträge. Man hofft durch Errichtung der Kirche der Stadt einen russischen Anstrich zu geben.“ (A. E. L. K.)

**Freireligiöse Gemeinden.** „In verschiedenen Städten (Deutschlands) befinden sich freireligiöse Gemeinden, welche sich größtentheils freisinniger Leitung erfreuen. Wie es mit diesen Gemeinden beschaffen zu sein pflegt, zeigt in besonders schlagender Weise das Beispiel der freireligiösen Gemeinde in Berlin, die bei dem offenen Bekenntniß zur völligen Glaubens- und Religionslosigkeit angelangt ist. In der letzten Generalversammlung dieser Gemeinde erklärte der Religionslehrer Kunert, die Gemeinde sei eigentlich gar keine religiöse mehr; ihre Mitglieder seien Socialdemokraten und Atheisten. Das sind also nicht zu trennende Begriffe. Die Gemeinde sei weiter nichts als ein großer Volksbildungsverein. Es wäre vielleicht recht gut und lehrreich, hier einmal auf den Grund zu gehen, um zu erfahren, welcher Art die Bildung ist, die in der Gemeinde durch diesen ‚Religionslehrer‘ verbreitet wird; denn der Gesammtheit könnte es unmöglich gleichgültig sein, wenn eine ‚freireligiöse‘ Gemeinde, welche über 1000 Mitglieder zählt und sogar einen eigenen Begräbnißplatz besitzt, die von den Socialdemokraten aufgestellten Grundsätze bezüglich der Familie, Ehe, Aundererziehung zc. verwirklichen wollte. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß der Vorgänger des ‚Religionslehrers‘ Kunert deshalb seiner Stellung enthoben wurde, weil er eine warme Gedächtnißrede auf Kaiser Wilhelm I. hielt; dergleichen dürfe in der freireligiösen Gemeinde nicht vorkommen. Einem anderen Mitgliede wurde vorgeworfen, daß er einmal am Geburtstage des Kaisers illuminirt habe! Das ist ganz der Geist des Terrorismus und die Denunciationswuth, welche vor hundert Jahren den Pariser Convent beherrschten.“ (A. E. L. K.)

**Aus Oesterreich.** „Das Vermögen der Mönchsorden in Oesterreich beziffert sich nach den neuesten Erhebungen vom Jahre 1880 in Niederösterreich auf 27 Millionen Gulden, in Oberösterreich auf fast 8 Millionen, in Salzburg auf fast 3 Millionen, in Steiermark auf fast 3½ Millionen, in Kärnten auf fast 2 Millionen, in Tirol auf fast 4 Millionen, in Böhmen auf 13½ Millionen, in Mähren auf über 13 Millionen, in Schlesien auf 3½ Millionen, in Galizien auf 10 Millionen Gulden. Das Gesamtvermögen der Ordenshäuser in Oesterreich betrug im Jahre 1865: 75,374,000 Gulden, im Jahre 1870: 81,675,000 Gulden, im Jahre 1875: 85,077,000 Gulden und im Jahre 1880 fast 88 Millionen Gulden. Davon ist bei jeder Jahresangabe eine Schuldensumme von 2½—4½ Millionen Gulden abzurechnen.“

(A. E. L. K.)

**Waldenser.** „Die Vertreter der Waldenserkirche, die Ende August und Anfang September das zweihundertjährige Gedächtniß ihrer ruhmvollen Heimkehr in die piemontesischen Gebirgsthäler unter Führung des frommen und heldenmüthigen Pfarrers Henri Arnaud feierten, haben aus Anlaß dieser Säcularfeier von König Humbert unlängst die nachstehende Zuschrift erhalten: ‚Die Glieder der Waldenserkirche werden in naher Zeit den zweihundertjährigen Jahrestag der Rückkehr in ihr Vaterland feiern, das sie mit opferfreudiger Liebe vertheidigt haben. Dies Ereigniß, die Quelle wohlgegründeter Freude für so viele Bürger, wird auch mit Freuden von mir begrüßt, der ich die standhafte, aufopfernde Liebe der Waldenser zu dem Hause Savoyen wohl anerkenne. Da diese treue Anhänglichkeit an das

Herrscherhaus, verbunden mit lebendiger Vaterlandsliebe, Italien muthige Soldaten und ergebene Söhne gegeben hat, so biete ich, um meinen Gefühlen für dieses treue Volk Ausdruck zu geben, und mit der Absicht, in ihm die Verehrung seiner bürgerlichen und sittlichen Tugenden stets lebendig zu erhalten, ein Geschenk von 5000 Lire an, welches bei der bevorstehenden Feier des Tages, der seit zwei Jahrhunderten das Ende ihres Exils bezeichnet, zwischen den Waldensergemeinden und dem von ihnen zu gründenden Collegium (zu Valziglia) getheilt werden soll.“

(A. G. L. R.)

**Spiritismus.** „Am 9. September trat in Paris der ‚Internationale Spiritisten- und Spiritualisten-Congress‘ zusammen. ‚Spiritualisten‘ nennen sich in dieser Gesellschaft seit einiger Zeit die Mediums, welche sich angeblich auf eine wissenschaftliche Methode stützen und mit Hilfe eines electrischen Inductionsapparats mit der Geisterwelt verkehren. Die Zahl der Anhänger des Spiritismus, welche 3—400 Delegirte geschickt hatten, soll 40,000 betragen. Experimente wurden nicht gemacht. Man begnügte sich mit tiefsinnigen Reden und dem Nachweis der Sätze, daß die Seele unsterblich ist, daß es eine ewige Fortsetzung des Ichs gibt, und daß der Verkehr mit den Abgeschiedenen durch zahlreiche Thatfachen erhärtet ist. Die Unsterblichkeit der Seele hängt nach den Spiritisten mit der Seelenwanderung zusammen, welche auch unfehlbar die Lösung der socialen Frage herbeiführen wird, da, wie sich ein Redner äußerte, die von Körper zu Körper wandernden Seelen ihre Erfahrung mit sich bringen und die endliche Erreichung der Vollkommenheit die nothwendige Folge dieses Zustandes ist. Sonderbarerweise blüht der Spiritismus gegenwärtig in Paris sehr stark; vornehme Damen stehen an der Spitze der bekanntesten der spiritistischen oder spiritualistischen Gesellschaften und sind eben im Begriff, die nöthigen Geldmittel für den Bau eines Tempels zu beschaffen.“

(A. G. L. R.)

**Japan.** In Kijoto, dem Sitz japanischer Gelehrsamkeit, wurden am 24. März dieses Jahres 98 Studenten und 5 Studentinnen des Doshisha Seminars getauft. Diese von dem bekehrten und zum Prediger berufenen Joseph Nisima gegründete Schule zählt jetzt 772 Jöglinge, die jungen Mädchen nicht gerechnet. Ein reicher Amerikaner hat soeben 100,000 Dollars für diese Anstalt gestiftet. An eben demselben Orte hat sich zur Bekämpfung des sich auf dem Inselreiche immer mehr ausbreitenden Christenthums sogar nun auch eine buddhistische Missionsgesellschaft gebildet. Dieselbe geberdet sich als alleinige Hüterin des wahren Staatswohls, des Patriotismus und der Treue gegen das Herrscherhaus. Die Mitglieder verpflichten sich unter anderm, nie einen Christen für irgend ein Amt zu wählen. Neulich ist auch ein amerikanischer Schwindler, „Oberst“ Olcott, von den Buddhisten eingeladen, nach Kijoto gekommen, um dort Vorträge über seinen, dem Buddhismus nächstverwandten „Theosophismus“ zu halten, aber sehr bald wieder abgezogen. Die Enttäuschung soll gegenseitig groß gewesen sein. F. L.

**Retrologisches.** Gestorben zu Dorpat am 23. September Dr. Theodosius Harnack im 73. Lebensjahre.

# Lehre und Wehre.

---

Jahrgang 35.

December 1889.

No. 12.

---

## Dr. C. F. W. Walther als Theologe.

(Fortsetzung.)

Was das Verhältniß der Kirche zum Staat anlangt, so lehrt Walther, daß die Kirche vom Staat unabhängig sein, das heißt, sich in Allem selbst regieren solle. „So wichtig es ist“ — sagt er<sup>1)</sup> —, „wenn die Obrigkeit eines Landes, in welchem die rechtläubige Kirche ihre Herrberge hat, auch mit zur Kirche gehört, und so segensvoll dies für die Kirche werden kann, so ist doch Unabhängigkeit der Kirche vom Staat nicht ein Mangel oder ein regelwidriger Zustand, sondern das rechte naturgemäße Verhältniß, in welchem die Kirche immer zum Staat stehen sollte.“

Zum Beweis für seinen Satz beruft sich Walther zunächst darauf, daß „nach Gottes Wort Kirche und Staat durchaus verschiedene und daher nicht mit einander zu vermengende Regimente“ sind, Joh. 18, 36. 2 Cor. 10, 4. Matth. 22, 21. Luc. 12, 13. 14. Die vollständigste Ausführung Walthers über die gänzliche Verschiedenheit von Kirche und Staat und die dadurch geförderte Trennung von Kirche und Staat finden wir in einer Synodalrede über Joh. 18, 36. 37. Walther sagt hier: „Kirche und Staat sind nach Gottes Wort von einander so verschieden, wie der Himmel von der Erde. Der Staat ist ein Reich von dieser Welt, also ein irdisches Reich; die Kirche aber ist ‚nicht von dannen‘, kein irdisches, sondern ein himmlisches Reich, sie ist, wie der Herr so oft sagt, das ‚Himmelreich‘ auf Erden. Der Staat ist ein äußerliches, leibliches, sichtbares Reich, die Kirche ein inneres, geistliches, unsichtbares, denn, wie Christus mit klaren Worten sagt, ‚das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden. Man wird auch nicht sagen: Siehe, hier oder da ist es. Denn sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch.‘ Der Staat hat zu Gliedern alle, die sich äußerlich in seinen Ver-

---

1) Die rechte Gestalt etc., S. 5 f.

band aufnehmen lassen, Böse wie Gute, Gottlose wie Fromme, Ungläubige wie Gläubige, Unchristen wie Christen; die Kirche hingegen hat nur diejenigen zu Gliedern, welche Christi Schafe sind, die auf seine Stimme hören und an ihn von Herzen glauben. Der Staat hat zu seinem Zweck nur die irdische Wohlfahrt der Menschen, Schutz von Leib, Gut und Ehre seiner Bürger, und äußerliche Ruhe, Friede, Zucht und Ordnung in dieser Welt; die Kirche hingegen hat zu ihrem Zweck der Menschen Friede mit Gott, Schutz gegen Sünde, Tod, Teufel und Hölle, ewige Gerechtigkeit, ewiges Leben und ewige Seligkeit. Der Staat hat zu seiner Richtschnur das Licht der Natur oder der menschlichen Vernunft, die Kirche das Licht der in der heiligen Schrift enthaltenen unmittelbaren göttlichen Offenbarung. Der Staat hat zu seinen Gesetzen diejenigen, die er selbst macht; die Kirche gibt keine Gesetze, sondern treibt nur die ewigen Gesetze Gottes. Der Staat strafft nur die äußerliche böse That, die Kirche auch die ungöttliche Gesinnung des Herzens. Der Staat erlaubt alles, was seine irdischen Zwecke fordern oder doch gestatten; <sup>1)</sup> die Kirche erlaubt nur, was Gott in seinem Wort für erlaubt erklärt. Der Staat befiehlt in eigener Machtvollkommenheit und fordert daher Gehorsam gegen seine Befehle um seines Amtes willen; die Kirche befiehlt nichts in eigener Autorität und fordert Gehorsam nur gegen die Befehle Christi. Der Staat hat zu seinen Mitteln und Waffen das leibliche Schwert und äußere Zwangsgewalt, die Kirche nur das Schwert des Geistes, nämlich, das Wort Gottes, und

1) Hierzu sagt W. in einer Anmerkung: So hat Moses in seinen politischen Gesetzen die Ehescheidung auch außerhalb des Falles von Ehebruch erlauben müssen (5 Mos. 24, 1.), um der Herzenshärte der Juden willen nach Matth. 19, 7—9.; aber die Propheten haben den Gebrauch dieser Freiheit an denen, welche Glieder der Kirche sein wollten, gestraft nach Mal. 2, 14—16. Wir fügen hier noch eine weitere Aussprache Walthers über diesen Punkt aus dem Bericht des Westlichen Districts 1885, S. 21 bei: „Man merke, daß unsere Kirche nicht lehrt, die weltliche Obrigkeit habe kein Recht, irgend Etwas zu erlauben, das heißt, für straflos zu erklären, was Gott verboten hat. Sie hat dies Recht allerdings. Auch Moses hat als politischer Gesetzgeber manches erlaubt, was die Propheten verdammen. Die Obrigkeit hat nicht lauter Christen unter sich, die sich mit Gottes Wort regieren lassen; sie soll auch den Staat, der keine Anstalt zur Seligmachung der Seelen, sondern zum Schutz Leibes und Gutes ist, nicht eigentlich nach Gottes Wort regieren, sondern nach der Vernunft. Durch die Erlaubniß der Obrigkeit verliert aber ein Verbot Gottes nicht seine Verbindlichkeit. Wenn die Obrigkeit z. B. sündliche Vergnügungen, Ehescheidungen aus nichtigen Gründen, Halten von Trinstuben licenzirt, so kann ein Christ von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch machen. Die Obrigkeit muß solche Dinge um der ‚Herzenshärte‘ ihrer Unterthanen willen zulassen, Empörung, Mord und Todtschlag zu vermeiden. Als daher einst die Pharisäer, um ihre falsche Lehre von der Ehescheidung zu beschönigen, Christo die Frage vorlegten: ‚Warum hat denn Moses geboten, einen Scheidebrief zu geben und sich von ihr zu scheiden?‘ da antwortete Christus: ‚Moses hat euch erlaubt zu scheiden von euren Weibern von eures Herzens Härte wegen; von Anbeginn aber ist's nicht also gewesen.‘ Matth. 19, 7. 8.“

die Macht der Ueberzeugung durch dieses Wort. Der Staat hat zu seinen Wesensbestandtheilen Obrigkeit und Unterthanen, Gebietende und Gehorchende; in der Kirche sind alle einander gleich und unter einander unterthan allein durch die Liebe; wie denn Christus mit klaren Worten zu seinen Jüngern spricht: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder. Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.“<sup>1)</sup> Weil nun Kirche und Staat nach Gottes Wort so grundverschieden sind — „verschieden ist ihre ganze Art und Natur, verschieden sind die Erfordernisse ihrer Glieder, verschieden ihr Endzweck, ihre Richtschnur, ihr Regiment, ihre Gebote und Verbote, ihre Freiheiten, ihre Macht, ihre Mittel, das gegenseitige Verhältniß der ihnen Zugehörenden, kurz, ihre ganze Beschaffenheit“ — so kann weder die Kirche nach staatlichen, noch der Staat nach kirchlichen Grundsätzen regiert werden, das heißt, Staat und Kirche müssen unvermischt bleiben oder die Kirche soll vom Staat unabhängig sein.

Ferner stellt Walther über das Verhältniß von Kirche und Staat noch die folgenden Sätze auf: Wohl sind obrigkeitliche Personen, wenn sie gläubig sind, auch in der Kirche, aber nicht als Obrigkeit mit ihren Gesetzen und ihrer äußerlichen Gewalt, sondern als Christen und Brüder und daher allen Kirchengliedern gleich an Macht und Recht, und wenn es Fürsten, Könige oder Kaiser wären. Matth. 23, 8. Luc. 22, 25. 26. Gal. 3, 28.<sup>2)</sup> Die weltliche Obrigkeit hat freilich der Kirche gegenüber die Pflicht, dieselbe in ihren Freiheiten und Rechten gegen alle äußere Gewalt zu schützen, der Kirche als einer Gesellschaft im Staate denselben Schutz angedeihen zu lassen, den alle anderen Gesellschaften des Staates genießen. So erfüllt in unserem Lande die weltliche Obrigkeit ihre Pflicht gegen die Kirche. „Unsere weltliche Obrigkeit hier“ — sagt Walther<sup>3)</sup> — „ist wirklich, wie Jesaias geweissagt hat, eine Pflegerin und Säugamme auch unserer Kirche, denn sie schützt uns hier ihrem Amte gemäß mächtig gegen alle äußere Gewalt, gegen die Blutgier des Antichrists und seiner Trabanten, wie gegen die Mordlust der Atheisten dieser letzten Abfallszeit.“ Und diese Verpflichtung haben die obrigkeitlichen Personen in doppeltem Maße, wenn sie selbst Glieder der Kirche sind, weil ja jeder Christ seine Gaben in den Dienst Christi und seines Reiches stellen soll.<sup>4)</sup> Denn wie der Reichthum der Kirche mit seinem Gelde, der Künstler mit seiner Kunst dient, so sollen

1) Brosamen, S. 498 f.

2) Die rechte Gestalt 2c., S. 8; Brosamen, S. 500. Walther bemerkt noch an der letzteren Stelle in einer Anmerkung: „Noch in der Mitte des vierten Jahrhunderts schrieb der alte Kirchenlehrer Optatus von Mileve: ‚Nicht der Staat ist in der Kirche, sondern die Kirche ist im Staate.‘“

3) Brosamen, S. 507.

4) Ber. des Westf. Distr. '85, S. 28.

auch die obrigkeitlichen Personen, wenn sie Christen sind, mit ihrer Macht und ihrem Ansehen der Kirche dienen.<sup>1)</sup> Dahin ist es auch zu verstehen, wenn es in den Schmalkaldischen Artikeln heißt: „Fürnehmlich sollen Könige und Fürsten als fürnehmste Glieder der Kirche helfen und schauen, daß allerlei Irrthum weggethan und die Gewissen recht unterrichtet werden“ (Müller, S. 339), in welchen Worten, wie schon das Wort „fürnehmlich“ anzeigt, von einer allgemeinen Christenpflicht die Rede ist,<sup>2)</sup> und den Fürsten nicht sowohl Rechte und Gewalten über die Kirche, als vielmehr Pflichten gegen dieselbe und zwar um so größere zugeschrieben werden, je gesegneter gerade ihr Stand vor andern Ständen der Kirche hülfreiche Hand reichen konnte.<sup>3)</sup> Denn dahin ist der Schutz, den die Obrigkeit auch der Kirche zu gewähren hat, nicht auszudehnen oder vielmehr zu verkehren, als ob die weltliche Obrigkeit das Recht hätte, die Kirche zu regieren. Walther sagt: „Die weltliche Obrigkeit hat weder Recht noch Macht, die Regierung der Kirche an sich zu reißen und zum wahren Glauben, oder was sie dafür hält, zwingen zu wollen. Christus erklärt sich nicht nur für den, welcher die Gewalt in seiner Kirche hat und allein hat und durch sein Wort übt, sondern er spricht auch allen andern jegliche andere Herrschaft in seiner Kirche ab, Matth. 23, 8.“<sup>4)</sup> „Die Dogmatiker des 17ten Jahrhunderts sind hier von Schrift und Bekenntniß abgewichen zu Gunsten der Staatskirche und nennen es Gallionismus, wenn man der weltlichen Obrigkeit als solcher das Recht abspricht, über rechte und falsche Lehre kraft ihres Amtes zu urtheilen“, während „der Heilige Geist diese Geschichte (von Gallion, Apost. 18, 12—16.) ohne Zweifel unter Anderem auch darum hat aufzeichnen lassen, daß man wisse, in Sachen der Lehre habe die weltliche Obrigkeit als solche kein Urtheil zu fällen.“ Nachdem Walther Baiers Lehre von der Gewalt der weltlichen Obrigkeit in der Kirche dargelegt hat, fährt er fort: „Aerger kann kaum das Welt- und Kirchenregiment wider das klare Zeugniß unserer Kirche in ihrem Grundbekenntniß mit einander vermengt und vermischt werden, als es hier unser lieber Baier thut. Was nur von der Kirche des alten Testaments gilt, die nach Gottes Willen bis auf Christum mit dem Staate verbunden sein sollte, um einen Gottesstaat zu bilden, das ist hier auf die Kirche des neuen Testaments übertragen, und was einem David, Josia u. s. w. zukam, ohne Weiteres allen Fürsten und höchsten weltlichen Obrigkeiten zugesprochen, und so ein offenes Fürstenthum (Cäsareopapie) eingerichtet! Gott sei es geklagt!“<sup>5)</sup> Insonderheit soll die weltliche Obrigkeit nicht mit äußerer Gewalt zum rechten Glauben zwingen wollen. Es ist dies gegen Gottes Willen (Joh. 18, 36. 37.); auch die Juden sollten im alten Testament Niemand zu ihrer Religion zwingen; ein Krieg, der zur Ausbreitung der Religion geführt wird, kann

1) Pastorale, S. 368. Westf. Ver., S. 27.

2) Westf. Ver., S. 29.

3) Rechte Gestalt 2c., S. 8.

4) Brosamen, S. 520.

5) Westf. Ver., S. 30—37.

Gott nicht gefallen. „Nur zum Schutz der Personen, der Bekenner einer Religion gegen die Verfolger derselben, kann unter Umständen auch ein Religionskrieg ein Gott gefälliger sein.“ Und wie die Anwendung von äußerer Gewalt wider Gottes Willen ist, so gereicht sie der Kirche auch zum Schaden. Die Kirche gewinnt auf diese Weise entweder Heuchler, weil die äußerliche Gewalt die Seele nicht ändern und gläubig machen kann, oder aber sie stößt die Ungläubigen von vorne herein ab. „Ungläubige suchen ja ihre Verwerfung der christlichen Religion damit zu rechtfertigen, daß sie auf das (angeblich) von der Kirche vergossene Blut hinweisen. Und sie sagen mit Recht: eine Kirche, die zu ihrer Ausbreitung oder Erhaltung zu solchen Maßregeln greife, könne unmöglich die wahre sein.“<sup>1)</sup> Darf denn aber die weltliche Obrigkeit nie gegen kirchliche Gemeinschaften Gewalt anwenden? Sie darf dies nur in einem Falle. Dann nämlich, wenn irrgläubige kirchliche Gemeinschaften staatsgefährliche Grundsätze aufstellen oder doch befolgen. So hätte z. B. die weltliche Obrigkeit Ursache genug, gegen den Papst als einen Irrlehrer mit staatsgefährlichen Grundsätzen einzuschreiten. Aber außer in diesem Falle hat die weltliche Obrigkeit weder Recht noch Macht, gegen falschen Glauben und falschen Gottesdienst, oder was sie doch dafür hält, ihre Zwangsgewalt in Anwendung zu bringen.<sup>2)</sup>

Neben den Satz, daß die obrigkeitlichen Personen nicht als solche in der Kirche sind,<sup>3)</sup> stellt Walther den andern, „daß die Glieder der Kirche dem Staate nicht als Kirche, sondern als Bürger und Unterthanen zum Gehorsam verpflichtet sind.“<sup>4)</sup> Letzteres betont Walther freilich überaus stark. Er sagt, ein Unterthan muß der weltlichen Obrigkeit gehorchen, sie mag gebieten, was sie wolle, wenn er dadurch nicht gezwungen wird, wider sein Gewissen zu handeln. Unsere Obrigkeit aber ist die, welche tatsächlich Gewalt über uns hat. Ob sie rechtmäßig in's Amt gekommen, oder ob sie fromm, oder ob sie unsers Glaubens ist, kann hier nicht maßgebend sein. Wer der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, nicht unterthan ist, versündigt sich nicht sowohl an einem Menschen, als an Gott selbst, dessen Ordnung die Obrigkeit ist. Es ist nicht etwa nur eine Störung der öffentlichen Ruhe, wenn man sich der weltlichen Obrigkeit

1) A. a. O. S. 31—37.

2) A. a. O. S. 42 ff.

3) Was von der weltlichen Obrigkeit gilt, gilt von den weltlichen Ständen überhaupt. Walther führt aus: die Kirche besteht zwar aus Menschen allerlei Stände, aber der Haus- und obrigkeitliche Stand selbst gehören nicht in die Kirche, sondern sind neben ihr von Gott geordnet. Die Stände sind nicht als solche in der Kirche und haben nicht besondere Rechte in der Kirche. Sagt man, daß die Kirche aus Leuten aller Stände bestehe, so muß dies dahin verstanden werden, daß kein Stand, mag er noch so weltlich erscheinen, dem Christen seinen geistlichen und priesterlichen Charakter und seinen Antheil an den kirchlichen Rechten nimmt. (Rechte Gestalt, S. 11.)

4) Die rechte Gestalt 2c. S. 7. 10. Brosamen, S. 500.

widersezt, sondern recht eigentlich ein Kämpfen gegen die göttliche Majestät selbst. Um Gottes und des Gewissens willen gilt es unterthan zu sein, daher sollen wir auch nicht bloß äußerlich mit Geberden, sondern auch im Herzen die Gewalt habende Obrigkeit ehren. Und Jedermann, gerade auch jeder Christ und jeder Prediger, ist gehalten, als Bürger der weltlichen Obrigkeit unterthan zu sein; es ist antichristlich, wenn Päbste und Priester der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sein wollen.<sup>1)</sup> Auf der andern Seite betont Walther ebenso stark, daß die Christen als Christen oder als Glieder der Kirche keiner weltlichen Obrigkeit, sondern lediglich Christo als ihrem einzigen Meister unterthan sind, der ihnen seinen Willen in der heiligen Schrift kundgethan hat. Gebietet daher die Obrigkeit etwas, was Gott verboten hat, oder verbietet sie etwas, was Gott geboten hat, so müssen die Christen der weltlichen Obrigkeit, die sich hier einen schändlichen Uebergriff erlaubt, ungehorsam sein, um Gott gehorsam zu bleiben und ein unverletztes Gewissen zu behalten.<sup>2)</sup> Ueberhaupt darf sich ein Christ in geistlichen Dingen von keinem Menschen, auch von der weltlichen Obrigkeit nicht, etwas befehlen lassen, weil in dem Gewissen eines Christen Gott allein durch Sein Wort regieren will. „Auch wir Lutheraner feiern daher zwar alljährlich den sogenannten National-Danktag, welchen unsere Gouverneure und Präsidenten zu feiern empfehlen, mit; wir würden dies aber nicht thun, sobald sie es kraft ihres Amtes befehlen würden.“<sup>3)</sup> In der schon erwähnten Synodalrede sagt Walther: „Wohl herrschen die weltlichen Machthaber auch über die Glieder der Kirche, aber nicht, sofern sie als Christen zur Kirche Gehörige, sondern nur, sofern sie als Menschen Staatsangehörige sind; daher denn auch der Staat nicht über die Kirche selbst und über Gewissen, Glauben und Gottesdienst der Christen, sondern allein über ihren sterblichen Leib und ihre irdischen Güter herrscht. ‚Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist‘, spricht daher Christus, und zieht damit für alle Zeiten und Länder eine strenge Grenz- und Scheidelinie zwischen Gottes und des Kaisers Reich, zwischen Kirche und Staat.“

Wohl scheint dieser Lehre eine mehr als tausendjährige Geschichte der Kirche zu widersprechen. Aber nicht aus der Geschichte, sondern aus Gottes klarem Wort ist zu lernen, was Rechtens sei in Bezug auf die Kirche. Auch selbst die lutherische Kirche ist von Anfang an gerade im Lande ihrer Gründung bis auf den heutigen Tag mit dem Staate verbunden oder Staatskirche gewesen. Aber es war dies nur die Folge theils anfänglicher trauriger Nothstände, theils Folge der Unachtsamkeit der bestellten Wächter, keineswegs eine Frucht der Lehre Luthers und der nach seinem Namen genannten ev.-luth. Kirche.<sup>4)</sup> Uebrigens erhebt auch die Ge-

1) Westf. Ber. S. 15. 16.

3) N. a. L. S. 32.

2) Westf. Ber. S. 21.

4) Brosamen, S. 500—503.

s i c h t e laut ihre Stimme gegen die Verkuppelung der Kirche mit dem Staate. Denn so groß der Segen gewesen ist, den treue lutherische Fürsten der Kirche gebracht haben, die das auf sie gekommene landesbischöfliche Amt selbst mit Gefahr des Verlustes von Land und Leuten, ja, mit Gefährdung ihrer Freiheit und ihres Lebens, allein zum Nutzen der Kirche verwaltet haben, so war der Unsegen noch ungleich größer, der durch die unglückselige Vermischung von Kirche und Staat über die Kirche gekommen ist. Walther weist in einer eben so lebendigen, als geschichtlich wahren Schilderung nach, wie die Kirche in den Armen des Staates schier zu Tode gedrückt worden ist. Er sagt: „Die erste Folge davon (nämlich von der unglückseligen Vermischung von Kirche und Staat) war, daß die christlichen Gemeinden fast alle ihre ihnen durch Christum so theuer erworbenen Rechte und Freiheiten verloren, so daß davon kaum noch ein Schatten übrig blieb. Ihr Recht, sich ihre Lehrer und Prediger selbst zu berufen und ein- und abzusetzen, ihr Recht, die Lehre zu prüfen und darüber zu richten, ihr Recht, die kirchlichen Ceremonien und Ordnungen und alle kirchlichen Mittelbänge zu bestimmen, wieder abzuschaffen, zu ändern, zu mehrn oder zu mindern, ihr Recht, Kirchenzucht zu üben an allen Gliedern in Lehre und Leben — alle diese Rechte gingen in der Staatskirche fast gänzlich verloren. War aber der Landesherr weltlich gesinnt, so hinderte er auch durch seine gleichgesinnten Beamten alle heilsame Kirchenzucht, so nöthigte er die Kirchendiener, das Heiligthum den Hunden zu geben und ihre Perlen vor die Säue zu werfen, Ehen wider Gottes Wort einzusegnen, Gottlose zu Taufzeugen zu nehmen, als Verächter des Wortes und der Sacramente Dahingefahrene mit christlichen Ehren zu begraben, und dergleichen. Fiel der Landesherr aber von der wahren Religion auch äußerlich ab, so gebrauchte er nun seine angebliche landesbischöflich-fürstliche Gewalt, auch sein Volk in seinen Abfall nach sich zu ziehen; denn nun entsetzte und verbannte er die treuen Lehrer in Kirche und Schule und drang den Gemeinden bauchdienerische und fanatische Irrlehrer an deren Statt auf, schaffte die reinen Bücher für Kirche und Schule ab und führte verfälschte Bücher dafür ein. Je länger man aber auf dieser Bahn weiter gegangen war, um so mehr verlor sich mit der rechten Praxis nothwendigerweise auch die rechte Lehre und Erkenntniß, die Erkenntniß nämlich, daß der Landesherr irgendwelche Gewalt in der Kirche nicht aus göttlich-kirchlichem oder = weltlichem, sondern, wenn überhaupt, allein aus menschlichem und daher jederzeit zurücknehmbarem Rechte habe. Endlich kam es so selbst dahin, daß man den Grundsatz aufstellte: ‚Wessen des Landes Herrschaft ist, dessen ist auch des Landes Religion‘; so daß man nun die Kirche geradezu für eine Staatsanstalt, die Diener derselben für Staatsbeamte und alle Staatsunterthanen zugleich für Staatskirchen-Angehörige anzusehen anfing — — Welches Verderben in Lehre und Leben aber auf diesem Wege in die Kirche eingedrungen ist und welche Gewissensnöthe dadurch rechtsschaffenen Kirchendienern und gottseligen Laien bereitet worden sind, ist mit

Worten gar nicht auszusprechen. Wurde doch hier und da selbst das Recht, durch Auswanderung der Gewissenstyranei zu entfliehen, den Bedrängten genommen. Was ist daher auch endlich aus den Staatskirchen geworden? — Festungen, in denen die Feinde der Kirche herrschen, von deren Zinnen das schneeweiße Panier des reinen Bekenntnisses herabgerissen ist und an dessen Stelle nun die bunten Fahnen des Irrglaubens, der Religionsmengerei und des offenbarsten Unglaubens in den Lüften flattern.“<sup>1)</sup>)

Walthers fordert daher auf, es als eine große Wohlthat Gottes zu erkennen, daß die lutherische Kirche hier in America vom Staate völlig unabhängig ist und die ihr von Christo gegebene Freiheit genießt. F. P.

## Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.

(Schluß.)

Zu den Obliegenheiten eines Pastors gehört auch das Strafamt. Ein Bischof soll auch tüchtig sein, „zu strafen die Widersprecher“. Tit. 1, 9. Auch dann, wenn ein Prediger noch so eindringlich und herzugewinnend „von der heilsamen Gnade“, „von der Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes, unsers Heilandes“ Zeugniß ablegt, wenn er noch so ernstlich seine Zuhörer ermahnt, daß sie „sollen verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt“, wenn er auch seines Seelsorgeramts mit aller Treue wartet und den Einzelnen nachgeht und ihnen zuredet, die Lehre Gottes, ihres Heilandes, mit allerlei guten Werken zu zieren, auch dann wird er einmal hier einmal dort auf Widerspruch stoßen. Es werden sich immer Etliche finden, welche der heilsamen Lehre in diesem oder jenem Stücke widersprechen und welche sich gerade auch durch ihre Werke, in ihrem Wandel mit Gottes Wort in Widerspruch setzen. Da ist es denn Pflicht eines Pastors, die Widersprecher zu strafen. Der Apostel stellt Tit. 1, 9. und 2, 15. das Strafen auf eine Linie mit dem Lehren und Ermahnen. Wenn ein Prediger das Strafen unterläßt oder doch hierin lässig und säumig ist, so hindert er an seinem Theil die Wirkung seines Lehrens und Ermahnens. Wenn der Widerspruch ungestraft bleibt, so werden die Widersprecher immer dreister und befestigen sich in der Verachtung des Worts, und auch Andere kommen auf den Gedanken, daß doch nicht so viel daran gelegen sei, daß man dem, was der Pastor sagt, glaube und gehorche. „Mit ganzem Ernst“ soll ein Pastor die Widersprechenden strafen, Tit. 2, 15., als im Namen und Auftrag Gottes, der ihm auch dies befohlen hat (*μετὰ πείρας ἐπιταγῆς*). Indessen wenn er hier schnell zufahren, die Sache rasch abthun, den Uebelthätern kurzweg das Urtheil sprechen würde: Das ist Sünde, das ist gottlos!

1) Brosamen, S. 503. 504.

Wehe dir, wenn du nicht Buße thust! — so würde er nicht als Diener Christi handeln. Was für ein Strafen der Apostel einem Bischof zur Pflicht macht, zeigt der griechische Ausdruck *ἐλέγξειν*, welchen Paulus an beiden Stellen, 1, 9. und 2, 15., gebraucht hat. Ein Bischof soll die Widersprechenden „überführen“, aus Gottes Wort ihnen nachweisen, daß sie sündigen, sie überzeugen, daß sie dem Wort widersprechen, daß sie schuldig sind vor Gott und Strafe und Zorn verdienen, zu dem Zweck, daß sie wo möglich gewonnen werden. Gewonnen, gebessert aber wird ein Sünder und Uebertreter allein durch das Evangelium, durch die heilsame Gnade. Darum darf ein Prediger, auch wenn er mit allem Ernst straft und die Schärfe des Gesetzes dem Sünder zu fühlen gibt, des Evangeliums nicht ganz vergessen. Er soll den Sünder, so lange er widerspricht, selbstverständlich nicht mit der Gnade Gottes trösten, wohl aber, indem er ihm seine Schuld zu Bewußtsein führt, zugleich mit der Gnade Gottes locken, ihm vorstellen, daß Christus auch für ihn sich selbst dargegeben hat, damit er ihn erlösete von aller Ungerechtigkeit (Tit. 2, 14.), auf daß der Sünder, durch die Liebe Christi überwunden, von der Ungerechtigkeit abtrete und willig unter Gottes Wort sich beuge. Und wenn nun die private Bestrafung nicht zum Ziele führt, wenn der Widersprecher von seinen Brüdern, schließlich nach Matth. 18, 15—17. von der ganzen Gemeinde gestraft wird, dann sehe und halte der Pastor darauf, daß in dem ganzen Handel christlich gehandelt werde, daß all' dies Strafen ein christliches Strafen sei, ein Ueberführen, *ἐλέγξειν*, darauf berechnet, den sündigenden Bruder zu gewinnen. Auch Matth. 18, 15. finden wir den bezeichnenden Ausdruck *ἐλέγξειν*.

An die Erinnerung, ein Bischof müsse tüchtig sein, die Widersprecher zu strafen, schließt St. Paulus Tit. 1, 10. ff. eine allen Bischöfen vermeinte Belehrung und Ermahnung an betreffs der Irrlehrer. Daß so Manche in den christlichen Gemeinden dem Wort widersprechen, kommt auch daher, daß sie von Andern irregeführt sind. Und darum muß ein Bischof einer Christengemeinde auch gegen die Verföhler der Christen Stellung nehmen. Er ist auch dazu berufen, die Wahrheit zu vertheidigen, aller Lüge zu wehren und zu steuern. Das gehört zu dem ihm befohlenen Strafamt.

Hierüber schreibt der Apostel im letzten Theil des ersten Capitels des Titusbriefes, 1, 10—16.: „Denn es sind viele freche und unnütze Schwärzer und Verföhler, sonderlich die aus der Beschneidung, welchen man muß das Maul stopfen, die da ganze Häuser verkehren, und lehren, das nicht taugt, um schändlichen Gewinns willen. Es hat einer aus ihnen gesagt, ihr eigener Prophet: Die Creter sind immer Lügner, böse Thiere und faule Bäuche. Dies Zeugniß ist wahr. Um der Sache willen strafe sie scharf, auf daß sie gesund seien im Glauben, und nicht achten auf die jüdischen Fabeln und Menschengebote, welche sich von der Wahrheit abwenden. Den Reinen ist alles rein; den Unreinen und Ungläubigen aber ist nichts rein, sondern unrein ist beides ihr Sinn und Gewissen. Sie sagen, sie erkennen

Gott, aber mit den Werken verleugnen sie es, fintemal sie sind, an welchen Gott Greuel hat, und gehorchen nicht, und sind zu allem guten Werk untüchtig.“

Hierzu nehmen wir, was wir Tit. 3, 9—11. lesen: „Der thörichten Fragen aber, der Geschlechtsregister, des Zanks und Streits über dem Gesetz entschlage dich, denn sie sind unnütz und eitel. Einen kezerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermal vermahnt ist, und wisse, daß ein solcher verkehret ist, und sündigt, als der sich selbst verurtheilet hat.“

So standen die Dinge in Creta. Die christlichen Gemeinden daselbst waren von Verführern beunruhigt. Und diese böse Art ist noch nicht ausgestorben. Der Kirche aller Zeiten und gerade auch den Wächtern der Kirche hat der Herr zugerufen: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten.“ Und es ist deutlich geweissagt, daß gerade in den letzten Tagen solche greuliche Menschen kommen werden. 2 Tim. 3, 1. ff. Das ist die Klage, welche in dieser letzten Zeit nicht verstummt: „Viel Secten und viel Schwärmerei auf Einem Haufen kommt herbei.“ Was der Apostel im Obigen von den Irrlehrern und Verführern sagt, ihrer falschen Lehre, ihrem Wandel, ihrer Praxis, und was er darauf hin den christlichen Bischöfen zur Pflicht macht gegenüber Verführern und Verführten, wollen wir in Kürze uns vergegenwärtigen.

Zunächst handelt es sich, gerade für Prediger des Wortes, um das rechte Urtheil über Irrlehrer und Irrlehre. Der Apostel beschreibt hier Irrlehrer, Kezer im eigentlichen Sinn des Wortes, Menschen, an welchen alle Vermahnung sich als fruchtlos erwiesen hat 3, 10., welche in ihren eigenen Gewissen verurtheilt sind 3, 11., Menschen, welche sich muthwillens von der Wahrheit abgewendet haben 1, 14., Ungläubige 1, 15., Verführer, welche darauf aus sind, Andere, einfältige Christen mit ihren Lügen zu verkehren und zu verderben 1, 11. Der Art waren die Gegner, mit welchen Titus in Creta es zu thun hatte. Es gibt auch heutzutage noch solche radicale Kezer, giftige Feinde, welche bewußter Weise, aus allen Kräften gegen die Wahrheit ankämpfen und für die Lüge eifern und Propaganda machen. Freilich sind nicht Alle, welche falsche Lehre austreuen, so schlimm und bössartig. Wir sprechen nicht ohne Weiteres jedem Lehrer, welcher in irgend einem Stück von der Wahrheit abweicht, Glauben und Christenthum ab. Es finden sich in den falschgläubigen Kirchengemeinschaften gewiß manche Prediger, welche, ob sie wohl in die Irrthümer ihrer Secte verstrickt sind, es noch ehrlich meinen, welche vielmehr selbst verführt und bethört sind, als daß sie es sich angelegen sein lassen, Andere zu verführen, welche blindlings den Parteiführern folgen, indem sie selbst nicht recht wissen, was sie thun. Indeß falsche Lehre ist in jedem Fall ein seelenverderbliches Gift, gleich viel, aus wessen Mund dieselbe kommt.

Und welches war nun die Lehre jener Verführer in Creta? Nun, es war falsche Lehre. Sie lehrten, „was nicht taugt“, was man nicht lehren

soll, ἀ μὴ δεῖ 1, 11. Sie waren „unnütze Schwätzer“, *ματαλόγοι* 1, 10. Sie waren zumeist aus der Beschneidung 1, 10. So war es windige, nichtsnützige rabbinische Gelehrsamkeit, welche sie austraten. Das ergibt sich aus 1, 14., wo wir ihre falsche Lehre näher beschrieben finden. Sie schlossen sich in ihren Lehrvorträgen an die Schrift an, aber setzten doch die Schrift und die in der Schrift bezeugte heilige Geschichte bei Seite und tischten dafür ihren Zuhörern „jüdische Fabeln“ auf, also etwa solche abenteuerliche Geschichten von Abraham, Isaak, Jakob, wie die, mit denen die rabbinischen Schriften angefüllt sind. Sie gaben sich einen christlichen Schein, wollten eben bei den Christen Eingang finden, und so wußten sie etwa auch allerlei Legenden von Christo und den zwölf Aposteln Israels zu erzählen, durch welche die evangelische Geschichte nur verbüstert und carikiert wurde. Und was ihre Moral betraf, so gingen sie hier auch von der Schrift aus, von dem Gesetz Moses, aber verfälschten nun das Gesetz Gottes und lehrten nach Art der Phariseer und Schriftgelehrten „Menschengebote“. Aus 3, 9.: „Der thörichten Fragen aber . . . des Zanks und Streits über dem Gesetz entschlage dich, denn sie sind unnütz und eitel“ ersehen wir, daß sie über solche Fragen, welche die Rabbinen mit Vorliebe discutirten, welche Tage man halten solle, welche Speisen verboten, welche erlaubt, welche Dinge rein, welche unrein seien, viel disputirten. Noch ein Stück ihrer falschen, losen Lehre macht der Apostel namhaft, nämlich „die Geschlechtsregister“ 3, 9. Dieser Ausdruck hat sehr mannigfaltige Deutung erfahren. Die verbreitetste und wahrscheinlichste Meinung, welche auch an dem, was der Apostel 1 Tim. 1, 4. von den unbegrenzten, endlosen Genealogieen sagt, eine Stütze hat, ist die, daß wir hier an Genealogieen der Geister, an gnostische Reihen und Ordnungen der Aeonen zu denken haben. Es sind auch sonst Anzeichen dafür vorhanden, daß die Anfänge jener falschen Gnosis, welche später die christliche Kirche überfluthete, bis in die apostolische Zeit hineinreichen. Vgl. Col. 3, 8. 18. So war es also zum Theil auch eine wüste, wilde Philosophie und Speculation, die freilich mit christlichen Namen und Begriffen hantirte, welche den Geist jener Irrlehrer aufgebläht hatte und mit welcher sie die Phantasie ihrer Zuhörer erregten und erfüllten.

Und solche und ähnliche Lügen sind auch heutzutage noch in der Christenheit weit verbreitet. Wir denken an die abgeschmackten Märchen und Lügenden von den Heiligen, durch welche die römischen Priester die Wahrheit des Evangeliums verdunkeln und verzerren, auch an all' die abenteuerlichen Befeherungsgeschichten, mit welchen Sectenprediger die Gefühle ihrer Zuhörer aufreizen und sie von der Einfalt in Christo abziehen. Wir denken an den Wust von Menschenfagen, mit welchen der Pabst die Gewissen seiner Anhänger verwirrt, erstickt und erdrückt, denken auch an die unnützen, thörichten Fragen und Dispute über bestimmte Feiertage, Essen und Trinken, in denen Secten und Schwärmer ihren Eifer für Religion und Christenthum an den Tag legen wollen. Und auch in die

Lutherische Kirche hat der alte jüdische Sauerteig, Werkerei, Werkgerechtigkeit, der betrügerische Wahn, als hänge das Heil von dem Thun und Verhalten des Menschen ab, Eingang gefunden. Und was ist die moderne Theologie, auch die sich als christliche, lutherische Lehre gibt, Anderes, als hohle, aufgeblasene Philosophie, welche wohl die christlichen Redeweisen adoptirt hat, auch von Gott, Christo, Gnade, Glaube u. s. w. redet, aber diese christlichen Namen und Begriffe verflüchtigt, entleert und in eitel Menschenwitz umsetzt? Ja, dieses ganze falsche System, welches etwa keinen Artikel des christlichen Glaubens expressis verbis leugnet, welches aber auf lauter Sand gebaut und aus lauter Trugschlüssen zusammengesetzt ist, ist noch viel gefährlicher, als irgend eine einzelne bestimmte Kezerei. Und es ist nun für jeden christlichen Prediger, welcher seine Zuhörer in der gesunden Lehre gründen und befestigen soll, von der größten Wichtigkeit, daß er all' diesen Lüg und Trug der Menschen, welche sich von der Wahrheit abgekehrt haben, diesen Lüg und Trug Satans durchschaut und recht erkennt, wo Wahrheit und Lüge, Licht und Finsterniß sich von einander abgrenzen.

Der Lehre entspricht Leben und Wandel. Der Apostel kennzeichnet 1, 15. 16. Gesinnung und Wandel der Lügenpropheten. Mit Rücksicht auf solche Menschengebote, wie „Das ist unrein“, „Rühre das nicht an“, schreibt er: „Den Reinen ist alles rein, den Unreinen aber und Ungläubigen ist nichts rein, sondern unrein ist beides ihr Sinn und Gewissen.“ Den Reinen, deren Herzen durch den Glauben gereinigt sind, ist Alles rein, was Gott geschaffen hat, sie heiligen alle Dinge durch Gottes Wort und Gebet und empfangen und genießen alle Creatur Gottes mit Dankfagung. Den Ungläubigen dagegen und Unreinen ist nichts rein, sie sündigen, auch wenn sie die guten Gaben Gottes genießen, weil ihr Inneres besetzt ist, weil sie mit dem allen die unreine Gesinnung ihres Herzens bethätigen. Und solche Leute, das meint der Apostel, sind jene Irrlehrer. Deren Sinn ist unrein, ihre Seele ist mit lauter unreinen, gemeinen Gedanken und Lüsten erfüllt, und sie fröhnen auch ihrem fleischlichen Gelüste, erstreben z. B. mit alle dem, was sie thun und reden, „schändlichen Gewinn“, 1, 11., und besetzen also ihr Gewissen. „Sie sagen, sie erkennen Gott“, haben den Schein der Gottseligkeit, aber „mit ihren Werken verleugnen sie“ die Gotteserkenntniß und Gottseligkeit, sie leben in Werken des Fleisches, leben in Sünde und Schande, so daß „Gott einen Greuel an ihnen hat“, sie sind „ungläubig“, „ungehorsam“ und also „zu allem guten Werk untüchtig“. Dieses Urtheil hat allewege seine Gültigkeit. Alle, welche der Lüge ihr Herz eingeräumt haben und der Lüge dienen, dienen auch sonst der Sünde und dem Satan. Kein Christ, kein christlicher Prediger soll sich durch die frommen Reden und Geberden der Lügenprediger betrügen lassen. Und auch diejenigen, welche erst nur in elichen Stücken abirren und in der Hauptsache noch an der Wahrheit und auch noch am Glauben festhalten, mögen wohl zusehen, daß der Krebs

des Irrthums nicht weiter fresse und den Glauben und das gute Gewissen verzehre. Und gerade das, was so manchen Sectenprediger als besonders fromm, gar als Vorbild erscheinen läßt, ist meist verkehrt und irreführend. Da lasse sich Niemand täuschen!

Man achte auch ja auf die üble Praxis der Irrlehrer. Sie sind „Verführer“, *πρηνεπάρται*, 1, 10., betrügen, so viel an ihnen ist, die Christen um ihren gesunden Sinn und Glauben. Und in Ausübung dieses ihres teuflischen Handwerks überspringen sie alle von Gott gezogenen Grenzen und Schranken. Sie sind „fresche Menschen“, 1, 10., *ἀνωπότακτοι*, fügen sich in keine Ordnung, verletzen alle göttliche Ordnung, die göttliche Ordnung von Amt und Gemeinde, greifen in ein fremdes Amt ein, dringen in fremde Gemeinden ein und „verkehren“ und ruiniren also „ganze Häuser“, ganze Familien, 1, 11. Solche unlautere Praktiken sind sichere Kennzeichen der Lügengeister. Und darum muß ein rechtschaffener Prediger ohne Unterlaß aufsehen, wachen, streiten und kämpfen, damit ja der Wolf nicht in seine Heerde einbreche und seine Schafe erhasche und zerreiße.

Daß ein Prediger mit aller Macht der Irrlehre wehren und steuern müsse, erweist der Apostel auch aus dem Umstand, daß die Irrlehrer gar leicht und schnell Gehör, Anklang und Anhang finden. Um es erklärlich zu machen, daß jene Verführer in Creta auf manche Erfolge hinweisen konnten, beschreibt er die Eigenart der Creter, und zwar mit den Worten eines ihrer Dichter, des Epimenides, welchen er, weil er in diesem Stück die Wahrheit gesagt hat, einen Propheten nennt: „Die Creter sind immer Lügner, böse Thiere und faule Bäume.“ 1, 12. Die Creter waren falsch, gingen gern mit Lügen um, waren böse Thiere, ganz stumpf und gefühllos gegen alles Höhere, faule Bäume, arbeitscheu, genußsüchtig. Und das sind etwa Unarten, Untugenden aller Adamskinder. Und wer nun selbst mit Lügen umgeht, läßt sich auch willig von Andern belügen und betrügen. Wer selbst irdisch, fleischlich gesinnt, nur auf Gewinn und Genuß aus ist, nimmt ganz gern gewissenlose, ja, unsittliche, gewinn- und genußsüchtige Menschen als Lehrer und Berather an, die gestatten ihm ja ein freies Leben, verträgt es auch, wenn Jene ihn berauben und schinden. Aber auch die Christen in Creta hatten noch nicht ganz die Art ihres Volkes verleugnet. Auch die Christen haben noch den alten Adam an sich, und der ist böse, falsch, träge, geizig, geil, üppig. So bedürfen die Christen, sonderlich unbefestigte, noch gar sehr der Unterstützung, Belehrung, Mahnung, Warnung der Prediger, damit sie vor dem Betrug des Irrthums bewahrt bleiben.

Was ist aber nun im Einzelnen die Pflicht der christlichen Bischöfe gegenüber der Irrlehre und den Irrlehrern? Die Irrlehrer selbst kommen für sie selbstverständlich nicht als Objecte ihrer Fürsorge, ihrer Seelsorge, sondern als ihre Gegner und Widersacher, welche das Werk Gottes in der Gemeinde zerstören wollen, in Betracht. Zwar wenn Solche, die sich Brüder nennen lassen, eine neue Lehre, falsche Lehre aufbringen und ausbreiten,

so sollen rechtschaffene Prediger, und zwar die Prediger im Namen ihrer Gemeinden, auch vor der Gemeinde und sammt der Gemeinde, die Irrenden ermahnen und wiederholt „ermahnen“, ihnen Gottes Wort vorhalten und aus Gottes Wort ihnen beweisen, daß sie irren. Wenn Einer aber die Wahrheit genugsam gehört, und die göttliche Wahrheit bezeugt sich auch immer am Gewissen, und die Wahrheit zurückgewiesen und alle Ermahnungen verachtet hat und trotz aller Vermahnung auf seinen Irrthum besteht, dann gilt das Wort des Apostels: „Einen kezerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermal ermahnt ist“, „als der sich selbst verurtheilt hat.“ 3, 10. 11. Duldung der Kezer über das von dem Apostel gesetzte Maß hinaus, solche falsche Toleranz ist vom Uebel und gereicht der Kirche zum Schaden. Die Furcht vor der Lüge, diesem Werk des Teufels, der Respect vor der göttlichen Wahrheit wird gelockert. Und die Gemeinde ist dann mitschuldig an dem Ruin der Seelen, welche durch solche geduldete Verführer betrogen werden. Nein, kezerische Menschen, welche wiederholt, aber vergeblich ermahnt sind, soll man meiden, als die Pest fliehen, dieselben fern halten oder, wenn sie aus der Mitte der Gemeinde hervorgegangen sind und ihren Platz nicht räumen wollen, ausschließen, wie man sonst unbußfertige, öffentliche Sünder von der christlichen Gemeinde ausschließt. Auch allen „unnützen Gezänks“ und Disputirens mit solchen erklärten Kezern über ihre eiteln Dinge soll man „sich ent schlagen“. 3, 9. Ein Prediger hat nöthigere Dinge zu thun.

Es ist vergebliche Mühe, wenn man alle Kezer zu bekehren versucht, es ist uns das auch nicht befohlen. Nur das Eine gebietet der Apostel, um der redlichen Seelen willen, welche vor dem Irrthum bewahrt werden sollen, daß man ihnen „das Maul stopfe“, 1, 11., das heißt, mit hellen, klaren Gründen des göttlichen Wortes ihre Lügen widerlege. Freilich darf man von keinem Kezer erwarten, daß er sich für widerlegt erklärt und hinfort schweigt. Aber wenn alle Einfältigen, welche die Sache geprüft haben, urtheilen müssen, daß er Gottes Wort wider sich hat, wenn er dem Zeugniß der Wahrheit nicht mehr Stand hält, etwa von dem Streitpunkt, um den es sich handelt, beständig abbiegt und die Rede auf andere, abseits liegende Fragen hinüberlenkt, dann ist einem Kezer das Maul gestopft.

Den Kezern, den Verführern soll man das Maul stopfen und im Uebrigen sie meiden und fliehen und sich nichts mit ihnen zu schaffen machen. Dagegen der armen verführten Seelen soll ein Prediger mit aller Liebe und Geduld sich annehmen. Solche Glieder seiner Gemeinde, welche „auf jüdische Fabeln und Menschengebote achten“, welche bereits in das Netz des Irrthums verstrickt sind, soll er „scharf strafen“. 1, 13. Denn das ist nicht nur ein Unglück, das Einem widerfährt, sondern eine Sünde, eine schwere Sünde, wenn ein Christ der Lüge glaubt. Aber auch dieses Strafen sei ein Ueberführen, ein *ἐλέγξειν*. Aus Gottes Wort, welches auch den Einfältigen Licht genug gibt, überzeuge man den Irrenden, daß er von der Wahrheit abge-

wichen ist, mit Gottes Wort stärke man seinen Willen, daß er der Lüge entsage, seinen falschen Freunden und Rathgebern den Rücken lehre und der Wahrheit die Ehre gebe. Und die in Gefahr stehen, verführt zu werden, die warne man treulich und mahne sie, daß sie „im Glauben gesund“ seien und bleiben. Weil aber nicht nur hie und da einmal im Winkel ein Irrlehrer und Verführer sich einschleicht, weil die Lüge in der Luft liegt, weil die geistige Atmosphäre, in welcher die Christen athmen und leben, mit den kräftigen Irrthümern Satans geschwängert ist, so ist es auch heilige Pflicht eines Predigers, seine Christen insgemein, seine ganze Gemeinde, also auch in der öffentlichen Predigt vor der Lüge zu warnen und die Irrthümer der Zeit, und sonderlich solche Irrthümer, welche am leichtesten Gehör finden, mit Gottes Wort zu strafen und zu widerlegen. So verkehrt und unerbaulich es ist, wenn ein Pastor in Uebermaß und in fleischlicher Weise auf der Kanzel polemisiert, so sehr dient es zur Erbauung der Gemeinde, wenn derselbe im rechten Maß und in rechter Weise, mit geistlichen Waffen, wie sie Gottes Wort darbietet, in der Predigt den Irrthum bekämpft. Ja, dann gründet und befestigt ein Pastor die ihm befohlenen Christen in ihrem allerheiligsten Glauben, wenn er durch private und öffentliche Belehrung dahin wirkt, daß sie Licht und Finsterniß unterscheiden lernen, daß sie im Gegensatz zur Lüge die Wahrheit festhalten und sähig und tüchtig werden, am bösen Tage Widerstand zu thun.

Wir haben hiermit die Erklärung des Titusbriefes unter dem in der Ueberschrift angegebenen Gesichtspunkte zu Ende geführt. In dem Schlußwort, 3, 12—15., welches wir schon im Eingang berührten, legt Paulus seinem Schüler Titus noch eine Bitte vor. Titus möge „Zenas, den Schriftgelehrten, und Apollo mit Fleiß abfertigen“, das heißt, dafür Sorge tragen, daß die Christen in Creta diese zwei Männer zur Weiterreise mit den nöthigen Mitteln versehen, „daß ihnen nichts gebreche“. Apollo ist der aus der Apostelgeschichte und den Corintherbrieffen bekannte feurige Jünger und Prediger, der Mitarbeiter des Apostels, welcher längere Zeit in den Gemeinden zu Corinth und Ephesus thätig war. Zenas, ein Schriftgelehrter im christlichen Sinn des Worts, diente wohl auch, ähnlich wie Apollo, den Christen hier und dort mit seiner Schriftkenntniß. Diese beiden überbrachten vermuthlich dem Titus dieses Sendschreiben Pauli und wollten bald darauf von Creta wieder aufbrechen. Sie reisten sicherlich nicht zwecklos in der Welt umher, sondern ihre Reisen galten der Förderung des Reiches Christi. Die Christen Creta's dienten also der Sache Jesu Christi, wenn sie dem Zenas und Apollo zur Fortsetzung ihrer Reise behülflich waren. Der Apostel fügt noch die allgemeine Bemerkung an: „Laß aber auch die Unfern lernen, daß sie im Stande guter Werke sich finden lassen, wo man ihrer bedarf, auf daß sie nicht unfruchtbar seien.“ Die Christen sollen also auch in dieser Hinsicht sich guter Werke befleißigen, sollen auch außerhalb ihres Orts und ihrer Gemeindegrenzen das Werk Gottes fördern und, wo irgend eine Noth, ein Be-

dürfniß der Christenheit ihnen zur Kenntniß kommt, thätig zugreifen. Die Christen Creta's hatten hierin noch Manches zu lernen. Und auch unsere Christen haben hier noch nicht ausgelernt. Es gehört aber zu den Obliegenheiten eines christlichen Bischofs, daß er die Seinen auch diese heilige Kunst der Liebesthätigkeit lehre. Mit den Worten „Die Gnade sei mit euch allen“ erlehrt der Apostel schließlich dem Titus und allen Christen Creta's die Gnade Gottes. Das ist's, dessen die Christen zur Erfüllung ihres Christenberufs, dessen die Prediger zur Ausrichtung ihres amtlichen Berufs fort und fort bedürfen, die Gnade Gottes.

G. St.

## Wo sind unsere Bundesgenossen?

Eine zeitgeschichtliche Hundschau.

Lehren und wehren — von diesen beiden Stücken soll ein rechter Theologe das Eine thun und das Andere nicht lassen. Lehren soll er die ganze Wahrheit Gottes; wehren soll er allen ihren Feinden. Und zog einst „all Deutschland nach Frankreich hinein“, so wird auch der Theologe, wenn's gegen den Feind geht, sich freuen, wenn er mit Andern vereint marschiren und schlagen kann. Ja, ist im Frieden ein treuer Nachbar eine werthe Gottesgabe, so ist im Krieg ein treuer Bundesgenosse zwiefach werth.

Aber treu muß er sein; sonst kämpft sich's besser allein. Der Bundesgenosse, der's mit dem Feinde hält, macht uns schwach, nicht stark, hilft uns nicht siegen, sondern hilft, daß wir unterliegen. Vor solchen Bundesgenossen bewahre uns Gott!

Ein Erbfeind lutherischer Christen ist der P a b s t, der Antichrist; und zu einem rechten Lutheraner gehört, daß er dies erkenne und sich dem gemäß halte; und gewiß ist, daß der Kampf wider den Papst nicht aufhören wird, so lange es eine lutherische Kirche und rechtschaffnen lutherische Theologen gibt. Aber wo sind unsere Bundesgenossen in diesem Kampf? — „Hier!“ ruft es zur Rechten; „hier!“ schallt es zur Linken. „Auf gegen Rom!“ tönt es aus dem Lager der Episcopalen; „wir, wir sind die Vorkämpfer im Streit gegen die dreifache Krone; wir sind recht eigentlich die lebendige Mauer, die jene schwarzen Gesellen auf ihrem Eroberungszuge hemmt.“ Und: „Wir sind auch dabei, wenn's gegen den Feind des Protestantismus geht!“ rufen Presbyterianer und Congregationalisten und Baptisten und Methodistten. In ihr Rufen hinein aber brüllt es von drüben herüber, wo jene Schaar sich um die rothe Fahne drängt: „Nieder mit Rom! Nieder mit den Feinden der Aufklärung, der Wissenschaft, der Völkerfreiheit!“

Sollen wir uns nicht freuen? Sollen wir sprechen: „Wohlan, die Trommel gerührt! die Fahne hoch! die Schwerter blank, die graben und die krummen! Vorwärts auf den gemeinsamen Feind!“? — Ja, spricht

vielleicht einer, wenn die rothe Kotte nicht wäre. Aber auf die ist kein Verlaß. Bei der heißt es dann weiter: „Nieder mit den Kirchen! Nieder mit den Pfaffen!“ Und damit meinen sie dann uns auch. Und das ist ja Roms Feldgeschrei nicht minder: „Nieder mit den Protestanten! Nieder mit ihrer Lehre! Nieder mit ihrem sogenannten Kirchenwesen. Wir haben keinen Herrn, als den Pabst, und wer sich dem nicht beugt, der sei anathema!“

Doch wie ist es mit den Andern? Wie mit den Episcopalen? Dort auf einer Anhöhe steht Dr. Lee, Vicar zu Aller Heiligen in Lambeth, und hat noch einige Vorschläge zu machen. Vier sind's. Der erste: Man lasse die neununddreißig Artikel fallen, die ja doch nur für den geistlichen Stand bindende Kraft haben. Der zweite: Man bekenne sich zu den sacramentalen Sätzen des Tridentiner Concils. Der dritte: Man stelle die geistlichen Beziehungen zwischen Rom und Canterbury, zwischen Mutter und Tochter wieder her. Der vierte: Man bringe herwieder die Siebenzahl der Sacramente für die, welche sich jetzt mit zweien begnügen müssen, sowie auch die geistlichen Weihen, indem man es nicht anstößig finde, wenn fremde Katholiken uns empfehlen, was unsere anglicanischen Lehrer den Baptisten und Wesleyanern zumuthen! Und sieh, dort in einer Kirche in Northamptonshire halten sie ein Hochamt ohne Communicanten. Das ist in England. Und hier in Amerika, auf der allgemeinen Synode in New York, liegt der Antrag vor: „Es soll keine Feier des heiligen Abendmahls stattfinden, ohne daß jemand mit dem Priester communicire“, und der Antrag wird niedergestimmt! In derselben Versammlung spricht Dr. Elliott von Maryland öffentlich aus: „Es gibt in unserer Kirche Leute, welche für die Anbetung nach der Consecration im Abendmahl sind.“ Während der Debatte über die Abendmahlsfeier bei Leichenbegängnissen ruft Dr. Alsop von Long Island, nachdem er darauf hingewiesen hat, daß das als eine Anerkennung des Messehaltens für die Ruhe der abgeschiedenen Seelen würde aufgefaßt werden, dem lautwerdenden Widerspruch gegenüber aus: „Wir können unmöglich Dinge ignoriren, die in unserer Kirche geschehen und in ausgedehntem Maße geschehen!“ Das alles während einer Versammlung, zu deren Ehren der gefeierte Bischof Whipple von Minnesota in der Eröffnungspredigt sich zu den Worten des Dr. Döllinger bekannt hat, wenn derselbe sagt: „Wir können als Getaufte zu einander sprechen: ‚Wir sind auf beiden Seiten Brüder und Schwestern in Christo. Laßt uns in dem großen Garten des Herrn einander die Hände drücken über diese confessionellen Zäune hinweg; laßt uns dieselben niederbrechen, um uns einander gar umarmen zu können. Diese Hecken sind Lehrunterschiede, hinsichtlich welcher entweder wir irren oder ihr irrt. Seid ihr im Unrecht, so halten wir euch dafür nicht moralisch verantwortlich.‘“ Um dieselbe Zeit empfiehlt drüben in England der Archidiaconus Farrar, einer der angesehensten Episcopalen auf Erden,

die Einführung protestantischer Mönchsorden, deren Glieder das dreifache Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen sollen, und der Priester Sharpe von Southampton entwirft schon eine Ordensregel, und mehrere Bischöfe äußern sich, um ihre Meinung befragt, ermutigend, obschon sie von einer Absicht, selber das Ordenskleid anzulegen, nichts verlauten lassen. —

Doch genug. Wo dergleichen zu hören und zu sehen ist, da kann von einer fest geschlossenen Front gegen Rom nicht die Rede sein. Wo man solche Wortführer nicht in Kirchengucht nimmt, da kann man das Geheimniß der Bosheit im Pabstthum nicht erkannt haben, da weiß man nicht, was es heißt, im Kampfe liegen gegen Rom.

Und die Andern, die Presbyterianer und Methodisten und Baptisten, und wie sie alle heißen? Stehen sie fest und treu bei der Wahrheit des Wortes Gottes? Was würde der Pabst sagen, wenn wir mit ihnen vereint unter den Mauern Roms erschienen, um Sturm zu laufen gegen seine Burg? Er könnte uns höhrend zurufen: „Was wollt ihr? Warum bekämpft ihr mich? Weil ich von Christi Wort abgewichen bin, sprecht ihr? Aber, sagt mir, ist das nicht auch Christi Wort, wo es heißt: ‚Dies ist mein Leib‘? Neßt ihr mit zweierlei Maß? Habt ihr nicht gelesen, was in eurer Lutherbibel 2. Corinthher am sechsten steht: ‚Geht aus von ihnen und sondert euch ab, spricht der Herr, und rühret kein Unreines an‘? Sind die da, mit denen ihr euch gegen mich verbunden habt, von falscher Lehre rein? Ihr Heuchler!“ Was wollten wir ihm antworten? Müßten wir nicht vor seinen Augen, um unsern ehrlichen Namen zu retten, das Schwert gegen unsere Bundesgenossen kehren, nachdem uns des Teufels Statthalter mit höhnedem Munde die Wahrheit gesagt hätte?

Also uns nicht solche Bundesgenossen! Wer mit uns gegen Rom ziehen will, und mit wem wir gemeinsam den Erzfeind bekämpfen sollen, der muß erst selber Roms Sünde von sich gethan haben. Nie dürfen wir durch Verleugnung auch nur einer Wahrheit die einzige Burg preisgeben, von der aus wir sieghaft kämpfen können, das Wort unsers Gottes, ehe wir des Pabstes Bollwerke angreifen.

Ein anderer bitterböser Feind, der uns in unsern Tagen bedroht, ist der Geist dieser Zeit, der Geist des modernen Unglaubens, des Indifferentismus, der Skepsis, der aller religiösen Wahrheit die Wurzel abzustecken beflissen ist. Groß sind die Gefahren, die uns von dieser Seite drohen. Unsere Jugend, unser Volk, wir selber sind den Anläufen des Zeitgeistes ausgesetzt; Schaaren fallen ihm zum Opfer. Er lichtet unsere Reihen, und nicht nur die unseren, sondern auch die der übrigen kirchlichen Gemeinschaften. In Büchern, in Zeitschriften und Tagesblättern, in öffentlichen Reden, in Vereinhäusern, in hohen und niederen Schulen, auf allen Verkehrswegen, in Werkstätten und Kaufhäusern — überall ist er emsig am Werk, wirbt er Anhang, richtet er Schaden an. Und wir stehen,

wie gesagt, mit unsern Klagen nicht allein. Vom römischen Stuhl, von tausend Kanzeln, durch die kirchliche Presse hin, auf Synodalversammlungen erhebt sich der Ruf: „Wohin treiben wir?“

Aber auch ein anderer Ruf wird laut um uns her. „Kommt zu Haus!“ heißt es; „alle, die ihr noch Christen sein und bleiben wollt, schaaert euch zusammen, tretet in Reih und Glied, vergeßt, was euch trennt, über dem, das euch noch gemeinsam werth und theuer ist, das Heiligthum der Religion, ob es vielleicht gelingt, dem Verderben zu steuern!“ Was nun?

Besinnen wir uns. Was sagt der Pilatus unserer Tage, der mit vornehmer Miene über Christum und seine Lehre zu Gericht sitzt und Macht zu haben meint zu kreuzigen und loszugeben und sich anschickt, dem Christenthum das Urtheil zu sprechen? „Was ist Wahrheit?“ Damit ist alles gesagt. Aber das sagt nicht nur Pilatus; das sagen auch Hohepriester und Schriftgelehrte unserer Tage. Der Pabst sagt: „Ich allein bin unfehlbar; was ich als Wahrheit stempeln, was ich als Schriftlehre gelten lasse, was ich ex cathedra sage und setze, das ist Wahrheit.“ — In Oxford hat der Professor und Canonicus Cheyne das Wort; er hat kürzlich in öffentlichen Vorträgen dem Moses die fünf Bücher Moses größtentheils, dem David den Psalter gänzlich, den Propheten ein gut Theil ihrer Schriften abgespröchen und empfohlen, daß man in den Schulen, besonders den Sonntagschulen, dasselbe thue, und der amerikanische „Churchman“ sagt, der Herr Canonicus möge recht haben. In einem Artikel im „Contemporary“ fordert derselbe Theologe (?) das christliche Volk auf: „Bringt aus den wenigen historischen Erzählungen (der Bibel) so viel Wahrheit wie möglich heraus, und, wenn ihr wollt, behandelt sie als Parabeln und legt so viel spätere Wahrheit, wie ihr könnt, hinein, aber laßt eure Kinder nach einem gewissen Alter nicht glauben, ihr wüßtet, oder irgend jemand wisse, oder die Schreiber des 1. Buchs Mose hätten vorgegeben, irgend etwas historisches zu wissen von den Menschen vor der Sündfluth oder den drei angeblichen Vorfahren der Israeliten.“ Mit andern Worten: „Was ist Wahrheit“ im 1. Buch Mose?“ — Und dieser Mensch wird dafür nicht abgefeßt, ist nach wie vor ein Lehrer des Volks und der studirenden Jugend in der Episcopalkirche! — Bei den Presbyterianern kann dasselbe geschehen. Erst kürzlich ist Dr. Alton Menzies, ein Gefinnungsgenosse Cheyne's, zum Professor der Theologie in St. Andrews University eingesetzt und hilft nun dem gleichgesinnten Prof. Cunningham am den Studenten den Wahlspruch: „Was ist Wahrheit?“ beibringen. Vor genau derselben Schmelde beschlagen ist der neu erwählte Professor der neutestamentlichen Exegese an dem Neuen Collegium der Schottischen Freikirche in Edinburgh, Dr. Dods. In London hat in einer Kirche, deren Wände mit den Namen Moses, Voltaire, Jesus, Paine, Zoroaster u. a. m. geschmückt — nein, zur Lästerung mißbraucht sind, der „Präsident der Baptist Union“, Dr. Clifford, eine der Umgebung entsprechende Rede gehalten. Die Methodisten

hier in Amerika haben neuerdings den berühmten Professor Dr. Swing, der kaum noch so viel Anspruch auf den Christennamen hat wie der alte Aristoteles, zum Trustee der Northwestern University in Evanston erwählt. Die Presbyterianer in America sind eben dabei, ihr Westminster-Bekenntniß zu revidiren, zunächst zu erörtern, ob eine Revision noth und nütze sei, und in ihrem Blatt „The Presbyterian“ spricht sich ein Doctor der Theologie, Dana, dahin aus, daß die Verfasser der Westminster-Confession gewißlich nicht gewähnt hätten, ihre Darstellung des Schriftinhalts werde für alle Zeiten unverändert bleiben; sie hätten vielmehr eine „Theologie für die Zeit“ im Sinne gehabt; und da unsere Zeit eben eine andere ist, als die war, in welcher sie lebten und lehrten, erscheint ihm eine Revision geboten. Er meint: „Ein alter Classengenosse von mir sagte einmal: ‚Die Trustees einer Hochschule wählen die Professoren, aber die Studenten entscheiden, wie lange sie bleiben sollen.‘ So machen zwar die Theologen die Glaubensbekenntnisse, aber das Volk entscheidet, wie lange dieselben genehm sind.“ Mit andern Worten: Willst du wissen, was Wahrheit ist? Frage den Zeitgeist.

Wie aber, wenn nun der Zeitgeist die Parole ausgibt: „Nichts ist wahr und alles ist erlaubt“? Dann mögen die Cheyne und Menzies und Cunningham und Dobs und Clifford und Swing und Dana zehnmal mit Pilatus die Hände waschen vor dem Volk und sprechen: „Wir sind unschuldig an dem Verfall des Christenthums“, es ist zehnmal nicht wahr, und wir haben alle Ursache, uns die Bundesgenossenschaft solcher Feinde der Wahrheit und solcher Kirchengemeinschaften, welche sie gewähren lassen und zu Ehren setzen, mit allem Ernste zu verbitten, wenn es gilt, dem Verderben entgegenzutreten, das der gottentfremdete Zeitgeist anrichten will. Wer einmal der klugen Frau Hulda, der menschlichen Vernunft, einen Nichtstuhl in göttlichen Dingen eingeräumt hat, wie Zwingli that, der ist im Princip ein Rationalist; und wenn der Rationalismus empfangen hat, gebietet er den Materialismus; der Materialismus aber, wenn er vollendet ist, gebietet den Nihilismus. Wer nicht glaubt, daß der Heilige Geist durch Mosen und die Propheten und Evangelisten und Apostel geredet hat, der kann sich auch dem Unglauben unserer Zeit gegenüber nicht auf Gottes Wort berufen, der hat das Schwert des Geistes von sich geworfen, und ehe wir die, in deren Mitte solche Leute in kirchlichen Aemtern stehen und auf theologischen Lehrstühlen sitzen, als Kampfesgenossen im Streit wider den Zeitgeist anerkennen und willkommen heißen dürfen, müssen wir sie erst auffordern, nicht nur die Personen von sich zu thun, welche den Sappeuren und Mineuren des modernen Unglaubens in die Hände arbeiten, sondern auch das Princip aufgeben, dessen Consequenzen dahin führen, daß die Wage und der Schmelztiegel und der Reagenzfolben und das Telekop und das Mikroskop und das Spectroskop unter die Gnadenmittel und Chemie und Physik und Biologie, noch dazu mit ausgestochenen Augen, unter die

theologischen Disciplinen practicirt werden. Und diese Forderung müssen wir auch an alle diejenigen stellen, welche sich lutherisch nennen, aber auch vom Rationalismus angekrant sind und also mit jenen Secten in demselben Hospitale liegen. Auch mit ihnen können wir uns nicht auf das jetzt drüben beliebte „getrennt marschiren und vereint Schlagen“ einlassen. Mögen sie und Andere, so weit sie noch, Gott sei Lob und Dank, durch eine glückliche Inconsequenz Stücke der christlichen Wahrheit hoch halten und vertheidigen, immerhin dieselben Feinde bekämpfen, gegen die wir streiten, so müssen wir doch, wie wir von ihnen getrennt marschiren müssen, sie auch von uns getrennt schlagen lassen und selber von ihnen getrennt schlagen. Leisten sie dann, wie es leider von ihnen geschieht, auf anderen Punkten dem Feinde wieder Vorschub, geben sie sich Blößen, kämpfen sie in König Sauls Rüstung, die ihnen doch als Theologen nicht paßt und sie auch nicht deckt, geben sie hier eine Festung, dort eine Anhöhe, heute ein Magazin, morgen eine Kriegskasse dem Feinde preis, so sind wir nicht mit verantwortlich für ihr Thun und Lassen, so lange wir nicht mit ihnen gemeinsame Sache gemacht haben. Indes behalten wir getrosten Muth und rufen auch im Philisterland: „Dein sind wir, du Sohn Davids, und mit dir halten wir, 's, du Sohn Isai.“

A. G.

---

## Vermischtes.

---

**Papisten über des Pabstes weltliche Herrschaft.** Der „Catholic Mirror“ von Baltimore, eine der hervorragendsten papistischen Zeitungen in diesem Lande, sagt in einem Leitartikel: „Wie wir glauben, drücken wir die einsichtsvolle Meinung amerikanischer Katholiken aus, wenn wir sagen: sie wünschen nicht, daß in die geographischen Grenzen eingegriffen werde, von welchen jetzt das Königreich Italien eingefaßt ist. Die weltliche Königsgewalt, welche früher dem Pabstthum innewohnte, ist für die geistige Macht oder geistliche Herrschaft des Pabstes weder unentbehrlich noch wesentlich. Die Uebertragung der Staaten, welche die weltlichen Besitzungen der Kirche bildeten, von der päpstlichen Herrschaft an die weltliche Gewalt Italiens kann nicht als eine Beraubung betrachtet werden, welche das geistliche Wohl der katholischen Welt berührt. Die Unaufhörlichkeit der Aufgabe der Kirche schließt nicht den Besitz ‚weltlicher Gewalt‘ im alten Sinne des Begriffes in sich. Aber die Katholiken verlangen, daß der unumschränkte Oberpriester sich völliger Freiheit in der Ausübung seiner geistigen Gewalt erfreue. Er darf keiner weltlichen Gewalt unterworfen sein und von keiner abhängen.“ — Hierzu bemerkt ein politisches Blatt: „Was hier das katholische Blatt ausspricht, das kann man von eifrigen Katholiken in diesem Lande im Privatgespräche ebenfalls hören. Sie bedauern es, daß ein sonst so kluger

Papst wie Leo der Dreizehnte immer wieder den Ruf nach Wiederherstellung des Kirchenstaates erhebe und daß selbst die Bischöfe dieser Republik in diesen Ruf einstimmen, während doch die katholische Kirche seit Aufhebung der weltlichen Papstherrschaft weit größeren Einfluß besitze, als es in den letzten Zeiten ihrer weltlichen Gewalt der Fall gewesen sei. — Alles das ist sehr richtig. Im Besitze der Reste seiner weltlichen Herrschaft konnte sich das Papstthum zuletzt nur noch mit Hülfe fremder, höchst unzuverlässiger Bajonette behaupten. Und als sein zweideutiger Beschützer Napoleon der Dritte im Jahre 1870 durch seinen unglücklichen Krieg gegen Deutschland zur Räumung Roms gezwungen wurde, fiel Rom beinahe widerstandslos dem Königreich Italien anheim. — Hätte darauf das Papstthum das vom Königreich Italien angenommene und noch heute zu Recht bestehende Garantiegesetz angenommen, so bestände zwischen ihm und dem Königreich Italien ein freundliches Verhältniß, und der Papst besäße in vollstem Maße die Unabhängigkeit, welche die Baltimorer katholische Zeitung für ihn verlangt. Denn dieses Garantiegesetz bestimmt ja Folgendes: Die Person des Papstes soll ‚heilig und unverletzlich‘ sein und jede Ehrenkränkung gegen ihn streng bestraft werden. Er behält seine Leibwache und den Vatican mit Zubehör. Diese seine Residenz ist von allen öffentlichen Lasten und Diensten und von der Gewalt der Gerichte befreit; und namentlich auch zur Zeit eines Conclave (das heißt: der Versammlung der Cardinäle zur Erwählung eines neuen Papstes) soll sie jeder Einmischung der bürgerlichen Gewalt unzugänglich sein. Selbst eigene Post und Telegraphen zu halten, ist dem Papst gestattet. Abgesandte des Papstes und Gesandte auswärtiger Staaten beim Papste genießen die Bürgschaften des Völkerrechts. Der Papst kann seine kirchlichen Erlasse in Rom durch Plakate und auf jede Weise ohne Staatsaufsicht veröffentlichen. Der König von Italien verzichtet auf sein Recht der Mitwirkung bei der Ernennung der Bischöfe von Italien. Der italienische Staat bezahlt dem Papst jährlich die Summe von 3,225,000 Lire (das heißt: 606,300 Dollars) aus. — Doch bis auf den heutigen Tag hat das Papstthum dieses seine Sicherheit und Unabhängigkeit feststellende Gesetz, sammt den bereitliegenden, ihm von diesem Gesetze gebotenen reichlichen Unterhaltsgeldern zurückgewiesen und stets wieder hat es die neue Ordnung der Dinge in Italien verdammt. Darum ist das Verhältniß zwischen dem Papstthum und dem italienischen verfassungsmäßigen Königthum noch heute ein so gespanntes und für beide Theile so unangenehmes. — Inzwischen ist aber die neue Ordnung der Dinge längst von allen Mächten, auch den katholischen, anerkannt; sie alle haben ihre Vertreter am weltlichen Königshofe in Rom; und das streng katholische Haus Habsburg steht sogar in engem Bündniß mit dem Königreich Italien. — Die Beseitigung der neuen Ordnung der Dinge in Italien könnte nur durch einen allgemeinen Weltkrieg möglich werden, in welchem das Königreich Italien sammt seinem Verbündeten Oesterreich und sammt

seinem noch weit gewaltigeren Verbündeten Deutschland gänzlich unterläge. Und auch dann wäre nur Zweierlei denkbar: entweder der Umsturz der italienischen Monarchie durch eine Republik, deren Radikalismus sich zum Papstthum viel feindlicher stellen würde als das Königthum; oder eine Wiederherstellung des Kirchenstaates durch fremde, etwa französische oder gar russische Waffen. Eine auf diese Art zurückerlangte weltliche Macht würde aber die größte Schwächung des Papstthums sein; denn sie würde unaufhörlich vom Grimme der Römer, deren Stadt unter der neuen Regierung sich so großer Verbesserungen erfreut, und auch vom Hasse der anderen nationalgefinnten Italiener, und von gefährlichen Verschwörungen bedroht sein, und könnte einzig und allein durch die Waffengewalt fremder und befehrlicher Mächte nothdürftig aufrecht erhalten werden.“

---

## Literatur.

---

**Der lutherische Kalender 1890.** Allentown, Pa. Herausgegeben von L. J. Diehl (Brobst'sche Buchhandlung). Preis: 1 Exemplar 10 Cents, portofrei.

Diesen „Brobst'schen“ Kalender empfehlen wir auch dieses Jahr wegen seiner vollständigen Predigerliste. Was den im Kalender gebotenen Lesestoff anlangt, so heißt es S. 30 unter der Ueberschrift „Immer weiter!“: „Erschreckt sein heißt noch nicht erweckt sein; erweckt sein heißt noch nicht bekehrt sein; bekehrt sein heißt noch nicht begnadigt sein; begnadigt sein heißt noch nicht wahrhaft geheiligt sein; geheiligt sein heißt noch nicht als ein völlig gedemüthigter armer Sünder am Heiland hängen und herzlich gern nur von der Gnade leben.“ Da wird also eine ganz erschreckliche Heilsordnung aufgestellt! „Bekehrt sein heißt noch nicht begnadigt sein.“ Es kann hiernach ein Mensch zu Christo bekehrt und doch noch nicht begnadigt sein! Wann hat denn nun ein Mensch Gnade? Auf welcher Station dieser neuen Heilsordnung stehend kann ein Mensch selig sterben? Kurz, diese angebliche Belehrung im Kalender verfälscht die christliche Lehre dermaßen und kann aufrichtige Seelen in solche Anfechtung bringen, daß alle Pastoren, die diesen Kalender den Gliedern ihrer Gemeinde empfohlen haben, genöthigt sein werden, eine öffentliche Zurechtstellung vorzunehmen. Die Verlagsbuchhandlung aber sollte in den noch unverkauften Exemplaren den bösen Flecken auf Seite 30 auf irgend eine Weise tilgen.

F. P.

---

## Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

---

### I. Amerika.

**Statistisches über die lutherische Kirche Amerika's.** Nach dem Brobst'schen Kalender zählt die lutherische Kirche Amerika's 4591 Pastoren, 7862 Gemeinden und 1,086,045 Communicanten. Der Synodal-Conferenz werden 1290 Pastoren, 1811 Gemeinden und 366,761 Communicanten zugeschrieben; dem General Council (die Iowa-Synode eingeschlossen) 1192 Pastoren, 2053 Gemeinden, 306,871 Communicanten; der General-Synode 938 Pastoren, 1431 Gemeinden, 151,355 Communicanten; der Vereinigten Synode des Südens 191 Pastoren,

382 Gemeinden, 34,810 Communicanten; den alleinstehenden Synoden 980 Pastoren, 2185 Gemeinden, 226,248 Communicanten. Der Zuwachs für das Jahr 1889 für die ganze lutherisch genannte Kirche wird auf 187 Pastoren, 357 Gemeinden, 52,678 Communicanten angegeben, wovon auf die Synodal-Conferenz 52 Pastoren, 71 Gemeinden und 25,424 Communicanten entfallen. Ferner sind in dem Kalender als innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche bestehend angegeben: 11 „Seminarier für junge Damen“ (warum stehen denn diese unter den Erziehungsanstalten obenan?), 23 theologische Seminare, 24 Collegien (Gymnasien), 31 Hochschulen (Academien), 55 Wohlthätigkeitsanstalten (Hospitäler etc.). Lutherische Zeitschriften werden 99 aufgeführt, wovon 41 in deutscher, 30 in englischer, 8 in schwedischer, 12 in norwegischer, 4 in dänischer, 3 in isländischer, 1 in finnischer Sprache erscheinen.

J. P.

Die Vereinigte Synode des Südens (United Synod of the South) hielt am 14. November und den folgenden Tagen ihre diesjährige Versammlung in Wilmington, N. C. Die beiden wichtigsten Angelegenheiten, mit welchen sich die Versammelten zu beschäftigen hatten, waren die „Nebengesetze und Regeln“, welche zur Constitution der Synode hinzugefügt werden sollen, und unter denen besonders die „dritte Regel“ die Gemüther beschäftigte; sodann die Gründung eines theologischen Seminars für den Süden. Die Seminargründung ging in der Weise vor sich, daß man das Angebot der Synode von South-Carolina annahm, die sich erbieten hatte, einen Professor ganz und zwei weitere zum Theil zu erhalten und dem Seminar vorläufig in Newberry College Raum zu machen, falls die übrigen Synoden einen Professor stellten und die Anstalt in Newberry eröffneten. — Die andere Sache, bei der es sich um die Verwerfung der Altar- und Kanzelgemeinschaft mit Irrgläubigen, der geheimen Gesellschaften und des Chiliasmus, also um die bekannten „vier Punkte“ handelte, von denen in jener „dritten Regel“ die Rede ist, wurde auf nächstes Jahr verschoben, obschon die Delegaten der Synode von North-Carolina schriftlich Einsprache gegen diesen Beschluß erhoben. Doch mag es immerhin besser sein, daß man die Sache um ein Jahr verschoben hat. Denn es würde nicht zur Besserung dienen, sondern nur zur Zerrüttung der Gewissen gereichen, wenn man richtige Grundsätze auf's Papier setzte und sie nachher als todte Buchstaben behandelte. Noch besser, ja das eigentlich einzig Richtige wäre gewesen, wenn diejenigen, welche in den betreffenden Punkten richtig stehen, sich mit solchen, welche noch nicht so weit sind, nicht in kirchliche Verbindung eingelassen hätten.

A. G.

Die Congregationalisten haben im October dieses Jahres ihr Nationalconcil, das alle drei Jahre zusammentritt, zu Worcester in Massachusetts gehalten. Unter den Reden, welche vor den versammelten 350 Delegaten gehalten wurden, interessirt uns zunächst die von Professor Dr. W. P. Fisher, dem Vornann einer Committee, welche sich um das Einvernehmen der verschiedenen Kirchen mit einander bekümmern soll und als Committee on interdenominational Comity bekannt ist. Der Herr Doctor sprach seine Freude darüber aus, daß in allen kirchlichen Gemeinschaften, selbst bei den Episcopalen, die Scheidewände im Zusammenbrechen seien, daß viele Differenzpunkte als veraltet in Vergessenheit geriethen; man näherte sich durch gegenseitige Concessionen, u. s. w. Daß sich jemand erkundigt hätte, was denn sie, die Congregationalisten, oder auch die Herren von der „Artigkeitscommittee“ ihrerseits nachgegeben hätten, und ob dabei auch die göttliche Wahrheit in keinem Stück verleht oder verkürzt worden sei, finden wir in dem Bericht nicht bemerkt; wird auch nicht vorgekommen sein. Man freut sich darüber, daß die Scheidewände fallen, ohne zu fragen, ob sie von kundiger, gewissenhafter Hand niedergelegt werden, oder ob sie hinsinken, weil der Boden vom Zeitgeist unterwühlt ist und man zu gleich-

gültig ist, sie zu stützen. Ist dies der Fall, so wird man ja vielleicht mit der Zeit die Union der gleichartigen Gebiete vollendet sehen; aber sie mögen auch erleben, daß sie, während sie sich die Hände reichen und sich als einig begrüßen werden, die Entdeckung machen, daß sie einig geworden sind im Unglauben. — In einer andern Sitzung verhandelte man über „den christlichen Socialismus“. Ueber diesen Gegenstand hielt der bekannte Dr. Washington Glad den Vortrag, indem er zuerst im Allgemeinen darzuthun suchte, daß das Christenthum bis zu einem gewissen Grade socialistisch sei und sein müsse, und dann auf einzelne Maßregeln hinwies, die der Staat zur Hebung des Volkswohls ergreifen sollte: die Unterdrückung des Saloonwesens, der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit in den Fabriken, die Regulirung der Arbeitsstunden, die Förderung der Volkserziehung. Ob gesagt worden ist, wie etwa diese Probleme zu lösen seien, oder erst einmal eins aus der Reihe zu lösen wäre, und was die Kirche dabei zu thun hätte, erwähnt der Bericht nicht.

**Glaubensmengerei unter den Episcopalen.** Daß unter den Episcopalen in England die Frage gestellt wird, ob man sich nicht in der Fassung des Nicänischen Symbols den Griechen accommodiren sollte, berichten wir an anderer Stelle. Aber auch hier in America ist das „Filioque“ Gegenstand zum Theil sehr heftiger Erörterungen geworden, als im October d. J. die Episcopalen auf ihrer General-synode über die Einführung der Ordnung, daß wenigstens fünfmal im Jahr das Nicänische Symbolum beim Abendmahl gebraucht werde, zu berathen und zu beschließen hatten. Im Verlauf der Debatten erklärte der Delegat Judd aus Chicago, er wolle das Bekenntniß, das als Nicänum im Prayer-book stehe, nicht hören und nicht annehmen; es sei kein Nicänum, sondern ein papistisches Symbol voll papistischen Irrthums; daselbe sei der Kirche des Abendlandes aufgezwungen worden und habe die große Kirchenspaltung herbeigeführt, und er wolle mit römischem Irrthum nichts zu schaffen haben, weder in noch außer dem Bekenntniß; er habe auch bei Eröffnung der Synode, als dies Formular im Chor gesprochen worden sei, nicht mitgebetet. Ebenso und noch heftiger trat ein Rev. Baulx von Arkansas auf. Er erklärte unter vielem Andern, man könne ihm die Annahme dieses Bekenntnisses ebensowenig zumuthen wie die Annahme der päpstlichen Unfehlbarkeit, und man solle in der freien Kirche America's niemand zwingen, ein Bekenntniß zu gebrauchen, das der römischen Kirche angehöre, das auch dem christlichen Abendlande mit Gewalt aufgehalst worden sei. Und einem solchen Wütherich entzog der Präses der Versammlung nicht das Wort; sondern als ein Deputirter von Virginia sich erhob und den Nebenben zur Ordnung rufen wollte, legte sich der Vorsitzende in's Mittel und entschied, der Herr sei nicht zur Ordnung zu rufen, sondern gebrauche nur seines guten Rechts, worauf dann Ehrw. Baulx fortfuhr, seinen Grimm gegen das Bekenntniß mit dem „Filioque“ auszulassen, das die schönen Aussichten auf Vereinigung mit andern Kirchen verkümmern würde, wenn man seinen Gebrauch im Gottesdienst obligatorisch machte. Von andern Seiten wurde allerdings auch entschieden für das so lästerlich angegriffene Bekenntniß geredet; aber die Männer, welche in angeführter Weise ihre Verwerfung eines Stückes der Lehre und des Bekenntnisses ihrer Kirche ausgesprochen hatten, behielten trotzdem Sitz und Stimme in der Versammlung. „Es ist wahr“, sagte ein Rev. Christian von Newark, „der gelehrte Deputirte von Chicago sagt, er glaube das sogenannte Nicänische Symbol nicht, er spreche nie die Worte ‚und dem Sohne‘ und werde sie nie sprechen, wenn auch die vorgeschlagene Ordnung fünftausendmal eingeführt würde. Damit haben wir nichts zu thun.“ Und obchon der Vorschlag durchging und somit die Ordnung eingeführt wurde, trat weder Herr Judd noch Herr Baulx von dieser Kirchengemeinschaft aus, die sich zu einem in ihren Augen

römisch-katholischen, mit Irrthum behafteten Symbol bekennt und dasselbe im öffentlichen Gottesdienst wenigstens fünfmal im Jahr gebraucht wissen will.

A. G.

Die „Presbyterian Review“, eine theologische Vierteljahrsschrift, welche die verschiedenen Richtungen, die unter den amerikanischen Presbyterianern vertreten sind, zu Wort kommen lassen wollte, ist in die Brüche gerathen. Die beiden Hauptredacteurs, Dr. Briggs von Union Seminary und Dr. Patton von Princeton Seminary, haben wegen radicaler Differenzen beide resignirt. Natürlich. Denn wenn man sich auch in Absicht auf die Mitarbeiter allenfalls in der Weise zu decken suchen konnte, daß man auf das Titelblatt einer jeden Nummer die Erklärung setzte: „Jeder Autor ist ganz allein verantwortlich für die in seinem Artikel ausgesprochenen Ansichten“, so können doch auf die Dauer zwei „managing editors“, von denen der Eine nach Rechts geht, wo der Andre nach Links will, nicht gleichberechtigt redigiren, vorausgesetzt, daß sie nicht beide dem verschwommenen Wesen anheimgefunten sind, nach welchem in der Theologie alles einerlei und unser Gebiet das einzige wäre, auf welchem es keine Wahrheit, sondern nur Meinungen gäbe, eine schändliche Gesinnung, welche die Königin weit unter ihre sämmtlichen Mägde degradirte. Also immer weg in's Grab mit solchen Zwittern, die, wenn sie verendet sind wie die „Presbyterian Review“, eines ganz natürlichen Todes gestorben sind und ja nicht wieder auferweckt werden sollten. Was nützt alle Gelehrsamkeit, wenn sie keinen festen Boden unter sich hat? Nicht einmal ein Blatt für Briefmarkensammler oder Velocipedreiter ließe sich nach der Methode redigiren, nach welcher diese nun abgeschiedene theologische Vierteljahrsschrift betrieben werden sollte und Jahre lang leider betrieben werden konnte.

A. G.

## II. Ausland.

„Biblische Gedanken über die Bekehrung der Juden.“ Von Frau Delitzsch. Das ist Titel und Thema eines Vortrages, den Prof. Fr. Delitzsch in Leipzig bei der diesjährigen Versammlung des „evangelisch-lutherischen Centralvereins für die Mission unter Israel“ gehalten und dann in dem Organ dieses Vereins „Saat auf Hoffnung“ veröffentlicht hat. Nicht biblische Gedanken, sondern seine eigenen Gedanken über Bibel und Judenbekehrung hat Delitzsch hier unumwunden zum Ausdruck gebracht. Ueber die Bibel urtheilt er also: „Die Bibel ist kein Schöpferwerk Gottes, kein Produkt von absolut göttlicher Urheberchaft, sondern ein Schriften-ganzes, zu dessen Herstellung der Gott der Offenbarung Menschen verschiedenster Art und Zeit und Stellung sich dienstbar gemacht hat, ein Buch also von nicht minder menschlicher als göttlicher Natur, in welchem bald die menschliche Seite von der göttlichen, bald die göttliche Seite von der menschlichen überwogen wird.“ S. 179. Ferner: „Nicht ein einziger der alttestamentlichen Propheten und Psalmsisten kann sich den Gottesdienst des Israels der Endzeit ohne wiederhergestellten Opfercultus denken — hier wird die alttestamentliche Anschauung durch die neutestamentliche Offenbarung corrigirt.“ S. 183. Und nachdem mehrere solche vermeintliche Unterschiede zwischen alttestamentlicher und neutestamentlicher Anschauung namhaft gemacht sind, heißt es: „In allen diesen Punkten, die wir hier flüchtig skizzirt haben, bedarf das alttestamentliche prophetische Wort neutestamentlicher Zurechtstellung.“ S. 184. Betreffs der Bekehrung der Juden spricht sich Delitzsch dahin aus: „Israel hat seinen Weltberuf erfüllt, indem es der Welt den Christus Gottes gegeben, aber erschöpft hat sich sein Weltberuf damit noch nicht. Wenn es einmal den lange Bekannten mit der ganzen Inbrunst eines in Neue geschmolzenen Herzens umfassen

wird, dann wird sich erfüllen, was Paulus von seinen Volksgenossen sagt: „Ist ihre Verwerfung ausgeschlagen zur Versöhnung der Welt, was kann mit ihrer Annahme kommen als Leben aus den Todten“ (Röm. 11, 15. nach dem Grundtext)? Auferstehungsleben, ein neuer Geistesfrühling wird von dem auferstandenen Israel ausgehen. Die Fülle der Heidenvölker wird dann eingegangen sein, aber noch nicht die Gesamtheit; das christgläubige Israel wird die Evangelisierung der Menschheit vollenden helfen. Und wenn dieses einmal auf der Plattform des salomonischen Tempels, welche jetzt die nächst der Caaba von Mekka vornehmsten Moscheen des Islam einnehmen, ein großes christliches Gotteshaus errichtet wird, dann wird dieses zwar nicht das Centrum, aber doch ein Lichtpunkt der Christenheit werden, ein Denkmal der zu ihrem endlichen Ziele gekommenen Heilsgeschichte, ein gen Himmel gerichteter Fingerzeig auf Gott den Allerbarmen.“ S. 184. 185. Delitzsch leugnet hier also, daß die Bibel Gottes Wort ist im Sinn der Kirche, und bekennt sich offen zu denen, welche der Bibel Irrthümer zuschreiben; ja, nicht nur in Notizen geschichtlichen, geographischen und ähnlichen Inhalts, sondern in dem heilsgeschichtlichen Theil des prophetischen Wortes constatirt er Irrthümer, welche der Correctur und Zurechtstellung bedürfen. Und wer das Wort der ewigen Wahrheit antastet, ist nun wie dazu verurtheilt, der Lüge zu glauben, den kindischsten, krafftesten Aberglauben zu bekennen, wie solch einen Glaubensartikel von einem christlich-jüdischen Gotteshaus auf der Plattform des salomonischen Tempels. Beweisführung ist in dem nur acht Seiten umfassenden Aufsatz nicht enthalten, daher derselbe auch keiner Widerlegung bedarf. Delitzsch wollte offenbar nur nochmals recht klar und deutlich seines Herzens Gedanken über Schrift und Judenbefehrung kundgeben. Und das ist wahrlich ein trauriges, ja, schredliches Zeichen der Zeit, eine Thatfache von erschütterndem Ernst, daß ein so renommirter Theologe, der im Anfang seiner Laufbahn als Zeuge des lebendigen Glaubens dastand, im hohen Greisenalter sich gedrungen und gezwungen fühlt, vor Pastoren und Laien im Cardinalpunkt von der Schrift seinen Unglauben, im Artikel von der christlichen Offenbarung den thörichtesten Aberglauben zu bekennen. Nicht minder betrübend ist aber der Umstand, daß theologische und populär erbauliche kirchliche Blätter diese Gedanken wie Goldkörner anpreisen und lutherischen Christen zur Beherzigung anempfehlen. „Groß Macht und viel List“ u. s. w. G. S. t.

**Die dritte Generalversammlung des Evangelischen Bundes**, welche am 1., 2., 3. October dieses Jahres in Eisenach abgehalten wurde, hat nur wieder den tiefen Verfall der evangelischen Kirche Deutschlands bloßgelegt. Was der Herr von den falschen Propheten gesagt hat, von den reizenden Wölfen, die in Schafskleidern kommen, was er davon geweissagt hat, daß gerade in der letzten Zeit falsche Propheten Viele verführen werden, bestätigt sich in der Gegenwart in großartigem Maßstab. Ein solcher falscher Prophet von der schlimmsten Sorte ist Prof. Vipsius in Jena, ein Wortführer des Protestantenvereins. Derselbe leugnet frank und frei die Artikel von der hohen Majestät, vom dreieinigen Gott, von der Gottheit Christi, von der Auferstehung Christi, leugnet alle Wunder und kurzweg alle Artikel des christlichen Glaubens. Diesem Mann war nun der Hauptvortrag auf der Eisenacher Versammlung zugewiesen worden, über das Thema: „Unser gemeinsamer evangelischer Glaubensgrund im Kampf gegen Rom.“ In diesem Vortrag stellte Vipsius Behauptungen auf, welche dem einfältigsten Christen sofort beweisen mußten, daß er von dem evangelischen Glauben keine blasse Ahnung hat. Da hieß es: „Die ganze evangelische Kirche ist einig im Gegensatz gegen Pantheismus und Tradition, die den persönlichen Gott zurückdrängt.“ „Die positive Theologie hebt die Bedeutung des Persönlichen hervor.“ Das bekennen auch Türken und Juden:

Wir glauben all an Einen Gott. „Die ganze evangelische Kirche ist einig in dem Glauben an eine persönliche Fortdauer, als den herrlichsten Trost im Leben und Sterben.“ Davon wußten auch schon die alten Heiden zu sagen. Daneben lehrte der Referent auch den Schafspelz hervor und ließ ganz christlich klingende Nebeweisen einfließen, welche er aber, wie Jedermann weiß, ganz anders versteht und deutet, als jeder Christ, wie z. B., daß „wir allein in dem Gottesohn den Bürgen unsers Kindschäftsverhältnisses mit dem allmächtigen Gott haben“, daß „wir allein aus Gnaden selig werden, keine Kirche, keine Werke machen selig, sondern Gott allein“, „der Trost der Sündenvergebung werde den Christen persönlich gegeben durch den Heiligen Geist“. Ja, zuletzt verstellte sich Satanas ganz in einen Engel des Lichts in dem Schlußsatz des Vortrags: „Unsere Stärke ist der Glaube an die freie Gnade Gottes in Christo Iesu.“ Und Tausende sogenannter Evangelischen, auch Hunderte von „positiv Unirten“ und „confessionellen Lutheranern“ haben durch Wort und Schrift diesem Erzläugner ihre Zustimmung und ihren Dank zu erkennen gegeben. Größere Verwirrung und Verwilderung auf kirchlichem Gebiet ist kaum mehr denkbar. Ja wohl, gerade die Evangelischen Deutschlands, auch die noch den Namen Luthers im Munde führen, rufen mit ihrer schändlichen Verleugnung der evangelischen Wahrheit Gottes Zorn und Rache auf Deutschland herab. G. S. t.

**Laienprediger.** „Ueber die zur Zeit in Deutschland thätigen, der evangelischen Kirche angehörigen, ‚Evangelisten‘ gibt der ‚Ev.-kirchl. Anzeiger für Berlin‘ folgende Uebersicht: Pastor Wihl. Bed beschäftigt in Schleswig-Holstein 60 Sendboten mit Colportage, Seelsorge und Förderung gläubiger Gemeinschaften. In Württemberg unterhält die ‚Evang. Gesellschaft‘ 17 Laienprediger, welche Schriften verbreiten, Seelsorge treiben, ‚Stunden‘ besuchen und halten und die Heidenmission fördern. Jeder hat seinen Bezirk und die Genehmigung seines Ortspfarrers. Monatlich berichten sie an den Vorstand und versammeln sich im Frühjahr und Herbst zu einem Bibelkursus mit gegenseitigen Ansprachen und zur Abrechnung. In Baden wirken manche Laienprediger auf eigene Hand, vor allem Christona-Brüder. In der Rheinpfalz arbeiten fünf, darunter zwei lutherische, unter amtlicher Aufsicht. Die ‚Evang. Gesellschaft‘ in Rheinland, Lippe und Westfalen unterhält 24 Sendboten, welche monatlich zu einer Conferenz mit dem Inspector zusammentreten und unter Aufsicht eines Geistlichen in ihrem Bezirke stehen. Auch in Gemeinden widerstrebender Pastoren hat ihnen das Consistorium eine stille Thätigkeit durch Hausbesuche und Bibelstunden gestattet. Die Sendboten eines reformirten Vereins in Siegen (seit 1853) sind wie die eines ähnlichen in Ostpreußen in methodistische Bahnen gerathen. An dieser Stelle seien auch die von Pastor Fellinghaus in Gütergoß bei Berlin ausgebildeten Laienprediger genannt, die hauptsächlich im Nordosten thätig sind. In Schleswig-Holstein haben der Schuhmacher Sommer in Husum und Bischof Koopmann die Laienpredigt organisiert. Der 1858 gegründete ‚Verein für Innere Mission in Schleswig-Holstein‘, jetzt unter Leitung J. v. Derßen's, hat 11 Sendboten, welche theilweise freikirchliche Bahnen wandeln, während die übrigen Sendboten auf lutherischem Boden stehen. Zu den Laienpredigern gehören auch die Stadtmissionare und Evangelisten, welche im Bonner Johanneum oder sonstwo ihre Ausbildung erlangt haben.“ (A. G. L. K.)

**Der Allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein** hielt am 10. October in Breslau seine Generalversammlung. Dieser Missionsverein, welcher sich aus Mitgliedern des sogenannten Protestantenvereins zusammensetzt und also auch diese modern protestantischen Grundsätze vertritt, unterhält vier Missionare in Japan und China. Cui bono? Die asiatischen Heiden wissen ja schon ebenso viel von Religion, wie die europäischen Heiden.

**Aus Bayern.** In der zweiten Hälfte des September tagte die 10te vereinigte Generalsynode in Bayreuth. Der Präsident des bayrischen Ober-Consistoriums Dr. v. Stähelin schloß seine Eröffnungsrede mit den Worten: „Möge unsere Generalsynode durch ihre ganze Haltung an ihrem Theil eine lebendige Zeugin sein, daß der Protestantismus, daß unsere theuere lutherische Kirche nicht im Niedergang, sondern — Gott gebe, Gott richte es — im fröhlichen Aufgang, im kräftigen Aufschwung begriffen sei.“ Die Berichte über die Verhandlungen und Beschlüsse der Synode lassen aber nichts von Aufgang und Aufschwung des Lutherthums merken, so wenig als man sonst in der bayrischen Landeskirche etwas davon inne wird. Die allermeisten Bestimmungen, welche die Synode traf, bezogen sich auf ganz äußerliche Dinge, wie die Gehaltsverhältnisse der Pfarrverweser, Abschaffung der Kirchenstuhlgelber, Wahlmodus der Synodalen, eine kirchliche jährliche Feier auf den Gottesäckern, Theilung großer Parochien und dergleichen. Wo principielle Fragen in's Spiel kamen, wie bei Verhandlung über eine Vorlage betreffs der Nachholung der Taufe oder betreffs der Verletzung kirchlicher Pflichten in Wischen, zeigte sich sofort Meinungsverschiedenheit. Von einem beantragten „Protest gegen die Verdrückung unserer evangelischen Glaubensgenossen in den russischen Ostseeprovinzen“ wurde aus politischen Gründen Abstand genommen. Wie wenig die Synode geneigt war, Gottes Wort als Norm kirchlichen Handelns anzuerkennen, zeigte das Schicksal eines Antrags von fünf Geistlichen, der die kirchliche Behandlung schriftwidrig Geschiedener und Wiederverehelichter betraf. Schriftwidrig Geschiedene, welche der Staat als Geschiedene proclamirt hat, irgendetwie noch zu belangen oder zu belästigen, das darf sich eine Staatskirche beileibe nicht unterfangen. Und so wurde jener Antrag einstimmig durch Uebergehen zur Tagesordnung todtschwiegen und damit Gottes Wort zum Stillschweigen verurtheilt. Das ist nur ein neuer Beweis unter vielen, daß in der bayrischen Landeskirche, wie in allen deutschen Staatskirchen, nicht nur das Lutherthum, sondern überhaupt Gottes Wort in stetem Niedergang begriffen ist. Wehe aber den Propheten, welche Friede, Friede rufen und ist doch kein Friede!

G. St.

**Aus der Pfalz.** In der unirten pfälzischen Kirche herrscht der Unglaube. Und dieser hat auf der im October in Speyer abgehaltenen pfälzischen Generalsynode nur einen neuen Triumph gefeiert, indem er den einen Verfassungsparagraphen, welcher von Strafvorfugungen wegen Abweichung von der Kirchenlehre handelte, nachdem derselbe schon lange ein todter Buchstabe gewesen, auch formaler abschaffte und so Theorie und Recht der herrschenden Praxis conform machte. Das ist schließlich auch noch das Ehrlichste, daß man offen erklärt, daß alle mögliche Abweichung von der Kirchenlehre geduldet werden solle und berechtigt sei.

G. St.

**Aus Sachsen.** Am Reformationsfest d. J. legte der bisherige Oberhofprediger und Vicepräsident des Landesconsistoriums Dr. Kohlshütter sein Amt nieder. Das „Dresdener Journal“ sagt in dem Nachruf, den es ihm widmet, unter Anderem Folgendes: „Durch die Tiefe seiner wissenschaftlichen Kenntnisse auf theoretischem wie auf classischem Gebiete, die er unausgesetzt zu vervollständigen bedacht war, durch seine hervorragende geschäftliche Begabung, durch sein klares und gerechtes Urtheil, seine mit evangelischer Weisheit verbundene unentwegte Festigkeit in der Bekenntnistreue hat er dort jederzeit den maßgebendsten Einfluß auf die Leitung unserer kirchlichen Angelegenheiten ausgeübt. Die Verdienste, die er sich bei Abfassung unseres Landesgesangbuches sowie der neuen Agende erworben hat, sichern ihm ein bleibendes Andenken in unserer Landeskirche. Noch in neuester Zeit hat er die Arbeiten zur Revision des Perikopenbuches, der letzten wichtigen

Arbeit zur Ausbildung des Cultus in unserer Kirche, geleitet und zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Daneben erlaubte ihm seine unermüdlige Arbeitskraft auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens noch eine weitere Wirksamkeit. Abgesehen von seiner Theilnahme an den Berathungen der Ersten Kammer der Landstände, welcher er in seiner Eigenschaft als Oberhofprediger angehörte und in denen er bei gegebener Gelegenheit den Standpunkt der ev.-luth. Landeskirche mit Festigkeit zu vertreten nicht veräumte, hat er dem Verein für kirchliche Kunst seit dem Jahre 1873 vorgestanden. Von der in Eisenach sich versammelnden deutschen evangelischen Kirchenconferenz, dem zur Zeit alleinigen Organ, welches alle evangelischen Landeskirchen Deutschlands verbindet, wurde er im Jahre 1882 durch das allgemeine Vertrauen zu deren Vorsitzenden berufen und hat seitdem deren Berathungen mit sicherer Hand geleitet.“ Es ist wahr, Kohlschütter war ein wohlmeinender Mann, hat auch in seinen einfältigen, schmucklosen Predigten Christum, den Sohn Gottes, den Gekreuzigten klar und deutlich bekannt, aber ein Vertreter und Verfechter des lutherischen Bekenntnisses war er nicht. Er hat als Oberbischof dem nicht genehrt und gesteuert, daß in der sächsischen Landeskirche ein Stück Lutherthum nach dem andern abgethan wurde, daß greuliche Irrlehrer Anstellung fanden, daß all' die ernstesten, eindringlichen Vorstellungen, Bitten, Beschwerden, Proteste treuer Lutheraner abgewiesen und dann die separirten Lutheraner Sachsens auf alle mögliche Weise drangsalirt wurden. An seine Stelle ist Dr. Ernst Julius Meier, bisher Superintendent in Dresden, als sächsischer Oberhofprediger erwählt worden, ein echter Unionsmann, dessen Predigten mit hohlen philosophischen Phrasen voll gepropft sind, unter dessen Hirtenstab die sächsische Landeskirche auf ihrer abschüssigen Bahn sicher nicht aufgehalten werden wird. G. St.

**Aus Australien.** Bei der diesjährigen Versammlung der Australischen Synode hatte P. Stempel das Referat und zwar „Ueber Chiliasmus“, welches dann in dem „Lutherischen Kirchenboten für Australien“, Mainummer und folgende, abgedruckt ist. Der moderne Chiliasmus wird hier aus Gottes Wort gründlich widerlegt, indem zugleich die rechten Grundsätze der Schriftauslegung zur Sprache kommen. Ueberhaupt möchten wir hiermit die Leser dieses Blattes gerade auf den letzten Jahrgang des genannten australischen Kirchenblattes aufmerksam machen. Einem Lutheraner kann es nur zur Freude und Erbauung gereichen, wenn er sieht, wie ernst, gewissenhaft und gründlich die australischen Glaubensbrüder im Kampf mit ihren chiliaistischen Gegnern die reine Lehre des göttlichen Wortes vertheidigen. G. St.

**Aus Oesterreich.** Im October war in Wien die Generalsynode der evangelischen Kirche, sowohl die des lutherischen, als die des reformirten Zweiges, versammelt. Bezeichnend ist, daß die Synode der Kirche der Augsburgerischen Confession zwei liberale Männer, das heißt, offenbar ungläubige, für das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erwählte, während die Synode, welche die Kirche der helvetischen Confession vertrat, von gläubigen Männern geleitet wurde. Der Präsident der ersteren Synode, Dr. Haase, gab seiner Anschauung von der Reformation in folgenden Worten Ausdruck: „Daß die Reformation, resp. die evangelische Kirche ein Beweis für die Entwicklungsfähigkeit der religiösen Idee sei“, und seine Rede wurde mit allgemeiner Zustimmung aufgenommen. Beide Synoden beschäftigten sich insonderheit mit dem Gemeindefschulwesen und beklagten, daß der österreichische Staat ihren Parochialschulen so wenig Subsidien bewillige, während sie doch mit der Freiheit, welche die österreichische Regierung der protestantischen Kirche, auch dem Unterricht derselben gewährt, zufrieden sein könnten. Daß es, sonderlich in den sogenannten lutherischen Gemeinden, an der Hauptsache fehlt, daß

Luthers Lehre, für welche die Väter einst Gut und Blut eingeseht haben, schier ganz vergessen ist, das erkennt man nicht. G. St.

**Im Vatican** wird viel über die nächste Pabstwahl medirtirt. Man beschäftigt sich mit der Frage, ob es rathsam sein werde, das Conclave in Rom, überhaupt in Italien zu halten. Pabst Leo ist für den Vatican, und man glaubt, daß auch die Cardinäle, welchen er die Sache zur Erwägung vorgelegt hat, für diesen Ort entscheiden werden. Ferner haben mehrere auswärtige Cardinäle in aller Bescheidenheit den Gedanken angeregt, daß die Erwählung eines americanischen Cardinals zum Nachfolger Leo's XIII. die einfachste und gründlichste Lösung der römischen Fragen werden möchte, und da die Franzosen gemichtige Gründe haben, keinen Italiener auf den päpstlichen Stuhl zu wünschen, und die Italiener verschiedene Gründe zur Nachgiebigkeit finden könnten, von den drei englischen Cardinälen aber Manning und Newman altersschwach sind und Howard wahnsinnig ist, so hat man Cardinal Gibbons als Compromißcandidaten genannt auf die Zeit, wenn Leo XIII. wird zu den Todten geschrieben sein. Ein englischer Pabst ist dagewesen; ein americanischer kann wohl noch kommen. A. G.

**Bischof Reinkens** hat den americanischen Bischöfen Williams, Core und Potter, die ihm eine freundliche Aufforderung, der diesjährigen Versammlung des „Hauses der Bischöfe“ der americanischen Episcopalkirche beizuwohnen, hatten zu gehen lassen, als seinen „Hochwürdigem und theuren Brüdern in Christo“ sein herzlichstes Bedauern ausgesprochen, daß es ihm, nachdem er schon mit den altkatholischen Bischöfen von Utrecht, Harlem und Deventer und dem Schweizer Bischof Herzog zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten eine Versammlung in Utrecht auf den 21. September vereinbart habe, unmöglich sei, der freundlichen, brüderlichen Einladung zu der im October tagenden Bischöfeversammlung in America zu folgen; doch werde es ihm über drei Jahre Freude machen, wo möglich mit seinem Freunde Bischof Herzog und seinem Generalvicar von Schulte, der ebenfalls eingeladen war, gemeinsam den Besuch in America abzustatten. A. G.

**Die Episcopalen und die Griechen.** In einer Ansprache, mit welcher er eine Diöcesansynode von vierhundert Klerikern der anglicanischen Kirche eröffnete, beklagte Bischof Ribding von Southwell, daß man durch das Tridentinische Concil und durch die Forderung gänzlicher Unterwerfung, welche die römische Kirche stelle, von dieser unversöhnlich geschieden sei. Hingegen, führte er im weiteren Verlauf seiner Rede aus, seien der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Anglicanern und der Griechischen Kirche Umstände mehr als wirkliche Differenzen hinderlich gewesen. Das „Filioque“ bilde mehr eine technische als eine dogmatische Scheidewand und möchte ja vielleicht aus der englischen Uebersetzung des Nicänischen Bekenntnisses gestrichen werden. Daß dies eine Verleugnung wäre, und daß eine Vereinigung, zu welcher die Tilgung einer Wahrheit aus einem Symbol etwas beigetragen hätte, dem Teufel ein Grinsen bereiten würde, kommt dem Bischof nicht in den Sinn. Uebrigens gehören zu einer Vereinigung mindestens zwei, und die Griechen werden sich durch die bloße Tilgung des Filioque noch nicht zur Union mit den Anglicanern bewegen lassen, sondern so viele Zumuthungen stellen, und zwar nicht bloß „technischer“ Art, daß, wenn wirklich eine Partei in der Episcopalkirche so vernarrt wäre und den geforderten Preis für die Union bezahlen wollte, eine große Gegenpartei im alten eigenen Haus zu bleiben vorziehen würde; und dann gäbe es eine Spaltung mehr als zuvor, und das nennt man dann ein Einigungswort! A. G.

**Die Leichenverbrennung und die Anglicanische Kirche.** Als der in diesem Jahre verstorbene Marquis von Ely zu Woking in England verbrannt werden sollte,

entstand für die zuständige englische Geistlichkeit die Frage, wie sie sich in diesem Falle zu verhalten habe. Das Ergebniß der Erwägung war, daß man die kirchliche Betheiligung nicht ganz versagen könne, daß jedoch nicht vor, sondern nach der Verbrennung die Liturgie zu lesen sei, und so wurde denn der Vicar von seinem Vorgesetzten beauftragt, das Todtenamt über der Asche zu halten. Damit waren aber die Angehörigen des Marquis nicht zufrieden; sie bewogen einen aus ihrer Mitte, der im geistlichen Amte steht, in einer benachbarten Kirche, die gerade offen war, vor der Verbrennung einen Leichengottesdienst zu halten. Der Fall machte natürlich von sich reden, und bald nachher wurde die Leichenverbrennung Gegenstand der Besprechung in der Londoner monatlichen Conferenz von St. James in Piccadilly. Bei dieser Gelegenheit trat der Rev. S. R. H a w e i s, durch den Rector von St. James zu einem Vortrag aufgefordert, mit aller Entschiedenheit für die „Feuerbestattung“, wie man jetzt lieber sagt, ein und begründete die Bevorzugung derselben vor dem Begraben vornehmlich damit, daß die Veräscherung auf edleren Rücksichten beruhe als die Beerdigung; denn diese möge aus Rücksicht auf die Todten, jene aber müsse aus Rücksicht auf die Lebendigen höher gestellt werden, und deshalb müsse einer richtigen Werthschätzung dessen, was man dem Wohlsein der Lebenden schuldig sei, eine verkehrte Vorstellung von dem, das dem todten Leib gebühre, untergeordnet werden und weichen. Mehrere der Anwesenden traten für den von Haweis vertretenen Standpunkt ein. Der greise Rector von Piccadilly diente den Herren, die so viel von der Schädlichkeit der Begräbnißstätten zu sagen wußten, mit einem Argument ad oculos, indem er daran erinnerte, daß er selber die langen, langen Jahre her auf einem Kirchhof gewohnt habe, jetzt achtzig Jahre alt sei und sich vorzüglichen Wohlseins erfreue. Ueberhaupt aber macht, was man über diese Conferenzverhandlung liest, den Eindruck, als ob nicht Theologen, sondern allenfalls Mediciner oder auch ungläubige Naturforscher, vielleicht auch nur die Glieder eines literarischen Debattirkлубs sich über die Leichenverbrennung begegnet wären, so wenig merkt man etwas davon, daß man es hier mit einem Zeichen der Zeit, einem Symptom des überhandnehmenden Scedenthums in der sogenannten Christenheit zu thun habe; daher man denn auch sich dazu verstehen kann, den Vicar mit dem Prayerbook an den freiherrlichen Aschentrug zu commandiren. A. G.

**Mission in Japan.** „Welche Fortschritte die protestantische Mission in Japan macht, zeigen folgende Zahlen. Am Ende des vorigen Jahres 1888 hatten die Presbyterianer daselbst 133 Missionare, 9285 Communicanten, 2407 Studenten in theologischen Schulen und 2025 Tausen. Die Congregationalisten zählten 81 Missionare, 7243 Communicanten, 2766 Studenten und 2139 Tausen. Die Methodisten: 104 Missionare, 5132 Communicanten, 3120 Studenten und 1560 Tausen. Die Episcopalen: 76 Missionare, 2572 Communicanten, 1135 Studenten und 889 Tausen. Die Wiedertäufer: 43 Missionare, 1247 Communicanten, 252 Studenten und 346 Tausen. Im Ganzen also 437 Missionare, 25,489 Communicanten, 9680 Studenten und 6959 Tausen. Im Jahre 1884 zählten diese Missionen nur 8508 Communicanten. Zu bemerken ist noch, daß 92 Kirchen oder Gemeinden sich selbst erhalten und 157 zum Theil. Die Zahl der eingebornen Pastoren belief sich im Jahre 1888 auf 142, während im Jahre 1887 nur 102 waren. Zu bebauern ist nur sehr, daß in diesem vielversprechenden Lande die lutherische Mission mit dem reinen Worte Gottes noch keinen Fuß gefaßt hat. Gott gebe, daß es bald geschehe.“ (Luth. Kirchenbote.)